Austr. 4736

Tebeldi, Alb.

Die

Geldangelegenheiten Oestreichs.

---

51 ②

Gedanken über Schreiben.

Die Geldangelegenheiten Oestreichs.

Von

Albrecht Tebeldi.

Consilium ne sperne meum: tibi fata parantur.
Virgil.

Leipzig, bei Barth.
1847.

76.2.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Der Staat des Mittelalters war ein Aggregat geschlossener Angelegenheiten. Er war ein Inbegriff hierarchischer Verhältnisse, eine Summe von Vereinen, welche zufällig Einen Herrn hatten. Es hing jeder Theil des Staates wohl mit dem Staatsoberhaupte zusammen; aber unter sich hatten die Herrenbezirke und Communitäten, aus welchen der Staat bestand, nichts gemein. Die Könige waren Lehensherren, die Städte und Herrschaften Vasallen. Nation, dritter Stand, gemeines Wesen — das waren Wörter ohne Sinn. Den anschaulichsten Begriff des mittelalterlichen Staates giebt der heute noch bestehende Feudalbesitz. Es kann ein Edler in Rußland, Preußen und Oestreich Herrschaften haben. Er ist auf jeder dieser Herrschaften Obrigkeit. Es ist ein Wechselverhältniß zwischen jeder einzelnen Herrschaft und dem Besitzer. Dagegen haben diese mehrern Güter auf einander keinen Einfluß und keine Pflicht, sich wechselseitig zu stützen. Sie haben andere Interessen, andere Meinungen — sie haben eben nichts gemein als Einen Herrn.

Es duldete diese Art Staat nothwendig keine gleichförmigen Gesetze. Der König stand dieser Commune als Vogt vor; auf jenem Schlosse war er Besitzer, weiterhin war er Obereigenthümer u. s. w.; er hatte in diesem Bezirke eine unumschränkte Gewalt, aber eine Strecke weiter, ob auch in demselben Reiche, be-

fanden sich trotzige Vasallen. Sie nannten sich ihrem Landesherrn gleich, kriegten mit ihm und unter einander und bewachten eifersüchtig die hergebrachten Ordnungen.

Unter solchen Verhältnissen waren Steuern als fortwährende Lasten ein unbekanntes Ding. Wozu auch Steuern? Schulen, Kranken- und Armenanstalten waren gestiftet oder nicht da. Der Herr des kleinsten Striches war für seine Hörigen Alles in Allem. Diese hatten kein Eigenthum, keine Gerichte, keine Rechte; sie hatten mit dem Staatsoberhaupte nichts zu thun, waren Reichsmittelbare. Die Städte waren kleine Republiken. Ein stehendes Heer gab es nicht. Die Ursache war einfach: die Kriege des Königs wurden erst Kriege des Staates, wenn die Unmittelbaren einwilligten. In diesem Falle stellte jeder der Vasallen eine bestimmte Anzahl wehrbarer Männer und bestritt ihre Ausrüstung. Die weitere Verpflegung war die Sache jener Unglücklichen, auf deren Boden das Heer sich eben befand. Staatsbeamte gab es nicht. Wie konnte es auch solche geben? Jeder Landesbezirk war ein geschlossenes Ganzes, ein Staat in seinen innern Angelegenheiten. Der König, wenn er nicht der reichste Edle war, stand in den Reihen der Reichsten. Er lebte von seinem Eigenthum. In bösen Zeiten kamen Landesschulden vor. Es waren diese aber nicht viel mehr als Privatschulden; denn es waren die Verbindlichkeiten jener Edlen, welche in die Verschuldung gewilligt hatten. Es zahlten die Pächter dieser Edlen und nicht der Staat. Für das Capital wurden Landesstrecken verpfändet. Der Staatscredit der damaligen Zeit beruhte auf keinen anderen Grundlagen, als der heutige Privatcredit.

Mit dem Blicke des Genies hat Haller diesen Staat aufgefaßt. Wer, der die Geschichte kennt, wird ihm nicht Recht geben, wenn er sagt: „Der Staat war in seiner Entstehung ein herrschaftlicher und Dienstverband, ein Hauswesen, eine große, unabhängige Familie. Das Volk hat sich nach und nach um die Fürsten versammelt, und diese haben es in ihren Dienst aufgenommen. Der Fürst ist die Wurzel, der Stamm; die Aeste, Zweige und Blätter dieses Stammes sind das Volk.“

Es ist das tiefe Durchdringen eines gegebenen Verhältnisses oft ein Anlaß, dieses über Alles lieb zu gewinnen. Es war das bei Haller der Fall. Er sah den Staat der Neuzeit, er sah, wie auch die Erinnerung an den Staat dahinschwand, auf dessen patriarchalischen Verhältnissen eine goldene Zeit fußte. Haller ist ein Mann der Statuten, der Geistlichkeit, des Feudalsystems. Er sieht jede dieser Einrichtungen vielfach angefochten, sieht erworbene Rechte untergehen und neue auftauchen. Die neuen Rechte aber haben kein schützendes Privilegium, keine undenkliche Verjährung für sich. Die alten Rechte wurden nicht aufgehoben, sie gingen verloren. Haller sieht Eine Hand die Zügel des Staates halten, er hört Eine Stimme in den letzten Weilern der Nation wiederhallen. Der Lauf der Flüsse geht ihren Quellen zu, es verkehrt sich das Recht, es verkehrt sich Alles. Es ist ihm das ein Greuel. Wie endlich alle Leute, welche Eine Meinung überall hin begleitet, sieht Haller in allem Schlechten die Folge der neuen Staatsverbindungen. Die großen Armeen, die französische Revolution, der Aufstand der Vernunft gegen die Autorität, ausgesprochen in dem Satze: „Est theologia ancilla philosophiae," der Verfall der Sitten — es sind ihm das lauter Auswüchse eines und desselben Irrthums. Und so sind ihm denn Patriotismus, Gleichheit vor dem Gesetze, Repräsentativverfassungen, eine erweiterte Wirksamkeit der Beamten u. s. w. nichts als Elemente des Unheils, Ausgeburten geschichtsunkundiger Stubengelehrten, Vorboten der Revolution.

Es giebt auf der civilisirten Welt beider Halbkugeln keinen Staat, dessen Institutionen Haller gut heißen könnte; es giebt keinen Staat, der auch nur versuchte, aus den Ideen Haller's eine Wahrheit zu machen. Gäbe es einen solchen Staat, er fiele um seiner Ohnmacht willen aus einander, er bezahlte seine Reformen mit seinem Leben. In Frankreich, England, Spanien, Portugal, Belgien, in der Schweiz, endlich in mehreren Strecken Deutschlands hat das Volk gesprochen. Das für nichts geachtete, verhöhnte, verspottete Volk hat Verträge geschlossen und sein Blut hat sie aufrecht erhalten. Es stehen Ordnungen da, über welche

kein Segen gesprochen wurde, an deren Enden keine Wappen glänzen.

Der Haller'sche Staat ist der Geschichte anheimgefallen. — Soll das ein Unrecht sein? Der Mensch, wenn er geboren wird, ist ein Sclave. Er kann nicht Einen Tag leben ohne die Hülfe Anderer. Es können ihn diese tödten, verstümmeln, kurz sie können thun mit ihm, was sie wollen. Wer wird daraus folgern, daß das spätere Heraustreten aus diesen Verhältnissen ein Unrecht sei? Der Sohn wird groß, kühn, unternehmend; die Eltern werden schwach, furchtsam und blöde. Es ist dieser Umschwung so gut in der Natur gegründet, als die vorige Sclaverei. Es war der alte Staat naturgemäß; der neue ist es nicht minder mit Rücksicht auf die veränderten socialen Verhältnisse der Gegenwart.

Die Ordnung der Dinge, welche dem Haller'schen Staate folgte, war nicht die heutige. Die Feudalverhältnisse und der Einfluß der Geistlichkeit reichten herüber. Wer nicht wappenfähig war oder der Kirche in höheren Graden diente, hatte keine Stimme in den Angelegenheiten des Staates. Er war kein Bürger, er war nur ein Unterthan dieses oder jenes Bürgers. Wenn keine Stadtmauer sein Haus beschattete, war er, generisch genommen, ein Sclave. Ich finde nämlich den letzten entscheidenden Unterschied zwischen Sclaven und Bürger darin, daß der erste verfassungsmäßig einer Privatgewalt, der zweite unmittelbar dem Staate untersteht.

Neben dem Könige sprachen die Bürger in die Angelegenheiten des Staates. Es ist ein Gesetz der Natur, daß Jeder sich selbst am meisten liebt. Diesem Gesetze gehorsam, ließ sich kein Bürger besteuern. Er ließ sich nicht richten als durch seines Gleichen; er allein war fähig, Grund und Boden eigenthümlich zu besitzen; er allein trug Waffen. An den Kriegen des Landesherrn nahm er Antheil, so fern er wollte; ihm ausschließlich waren die höheren Staatsämter vorbehalten; er allein konnte das Parquet des Hofes betreten u. s. w.

Die Foderungen des Königs beschränkten sich sonach auf diejenigen, welche keine Bürger waren. Es erfuhren diese Unglücklichen nur in so fern, daß sie einem Staat angehörten, als man

ſie beſteuerte und die unterſten Militärdienſte von ihnen beſorgen ließ. Es war dieſe Beſteuerung eine furchtbare Verhöhnung der armen Leute. Welche Verwendung hatten die von ihnen erhobenen Steuern! Es wurde damit der Hof erhalten, den ſie nie betreten durften; es wurden Beamte beſoldet, die mit ihnen nichts zu thun hatten, weil für den Feudalmenſchen nur das Geſetz des Feudalherrn galt. Wehe ihnen, lernten ſie dieſe Beamten ausnahmsweiſe kennen! Es war das der Fall, ſobald die Foderungen der Feudalherren gegen ſie mit unerbittlicher Härte durchgeſetzt wurden. Um was Anders endlich wurde das Leben der Steuerpflichtigen in die Schanze geſchlagen, als um die Erhaltung einer Verfaſſung, unter welcher ſie ſeufzten?

Bis hieher hatte ein eiſerner Zaum die Fortſchritte des menſchlichen Wiſſens zurückgehalten. Er war die Autorität. Dieſe war oft angefochten worden, aber die Partie war zu ungleich geweſen. Ernſtliche, verbreitete Gefahren hatte ſie in ſocialer Beziehung nicht erlebt. Nun ſpann ſich ein Netz von Vereinen über Europa. Die Eiferſucht der Fürſten auf die Stände begünſtigte die neue Ordnung der Dinge. Es wurde an den Feudalverhältniſſen gerüttelt, ja ſie wurden länderweiſe ganz abgeſchafft. Sclaverei und Leibeigenſchaft wurden wenigſtens der Benennung nach aufgehoben. Es wurde officiell anerkannt, die geſammten Einwohner des Staates ſeien Bürger. Auch den unterſten Claſſen der Geſellſchaft wurde geſtattet, an den Geſetzen des Staates Theil zu haben.

Es bezeichnet dieſe Phaſe der Geſchichte den neuen Staat. Sein Biograph iſt Hobbes. Er iſt ein Kind des Alterthums dieſer Staat. Er iſt aus Einem Stücke, er iſt Eine Perſon. Sein Wille hat für den Willen aller Einzelnen zu gelten. Es macht dieſes durchaus andere Leben die Regierung koſtſpielig. Dazu, daß der Befehl, in den Cabineten von Petersburg oder London ausgefertigt, an der Weichſel und in den Colonien gelte, bedarf es Beamter. Es giebt Staaten, welche mit Blut gekittet ſind: ſie fielen aus einander, wenn es keine Bajonette gäbe. Zeitereigniſſe und die Habſucht der Fürſten haben das Vermögen der Kirchen und frommen Stiftungen zum größten Theile verzehrt.

Es gilt das Volk, und so werden seine Meinungen bearbeitet. Es gab ehemals Staatsschätze; heute sind Staatsschulden Lasten, welche wie auf diesem so auf jenem Lande liegen. Das Alles macht ein bedeutendes Geldeinkommen nothwendig. Es fiele der Staat aus einander, wenn keine Steuern eingingen.

Eben so wie dem Staate sind dem Einzelnen Güter unentbehrlich. Er kann in Sclaverei, in Blödsinn, in Schande leben, aber ohne Güter kann er nicht eine Woche leben. Darum zeigt die tägliche Erfahrung, daß die Leute ihre Güter sorgfältiger in Acht nehmen, als ihr Leben selbst. Um Geld starben Tausende deutscher Unterthanen in den Colonien, um Geld vertraut sich der Kaufmann dem Wind und den Wellen, um Geld baut der Deutsche an den Bastionen von Paris und Lion. Die Geschichte nennt das Geld den Beweger, den Herrn aller Dinge.

Wenn demnach heute die Stellung und die Zukunft einer Nation in die Frage kommen, so sind ihre Geldangelegenheiten die nothwendige Grundlage aller Beurtheilung. Eine schlechte Justizpflege, religiöse Spaltungen, eine ungebührliche Beengung der bürgerlichen Freiheit, die Außerachtlassung der auswärtigen Interessen können eine Regierung bedrohen, aber keines dieser Uebel, ja nicht alle zusammen, führen sie ziffermäßig gewiß dem Untergange zu.

Oestreich mit seiner Ausdehnung von 12,190 geographischen Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 39 Millionen Menschen ist ein Land, das von der Natur liebender ausgestattet worden ist, als die meisten anderen. Unteröstreich, Böhmen, Mähren, die Lombardei, Venedig und das Küstenland sind Länderstriche, welche sich an Fruchtbarkeit mit den glücklichsten Gegenden Frankreichs messen können. Die steigende Bevölkerung Europa's erfüllt die Regierungen mit nur zu begründeten Besorgnissen. Die Volkszahl Oestreichs ist bis heute in keinem allzu beunruhigenden Maßstabe vorgeschritten

Frankreich hat gegen große Staaten eine formidable Stellung zu behaupten. Es hat eine Seemacht nöthig, welche im Vereine mit Amerika gefaßt sein muß, es mit England aufzunehmen. Frankreich ist kleiner, ist minder bevölkert als Oestreich. Frank-

reich hat die Jahre 1812 bis 1818 gehabt, hat nach der zweiten Invasion der Alliirten die ihm aufgelegten ungeheuren Ersatzkosten und Kriegscontributionen gezahlt; es hat die Legitimisten entschädigen, hat die Verschwendung unter Ludwig XVIII. auf sich nehmen müssen. Frankreich hat eine ausgebildetere und somit kostbarere Verwaltung als Oestreich.

Preußen hat bei der geringen Ausdehnung von 5077 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 15 Millionen Menschen die Stellung einer Macht ersten Ranges. Brandenburg, Preußen, Südpommern, das Sauerland sind keine Länder wie Mähren oder die Lombardei. Dennoch kann man vergleichsweise ohne Anstand behaupten, daß Frankreich sowohl als Preußen ihre Geldverhältnisse geordnet haben, und daß der eine wie der andere Staat die Mittel hat, einen Krieg zu führen.

Es sind zweiunddreißig Jahre, daß Oestreich keinen Krieg geführt. Es ist diese Friedensperiode die längste, welche der Staat gehabt, so lange er besteht. Seine Provinzen sind reicher geworden, seine Bevölkerung größer; der Friede hat das Maß der Steuern nicht vermindert, wohl aber haben die Berechnung nach Metallgeld und die vergrößerte Bevölkerung den Ertrag jedes Einkommenzweiges gesteigert. Die eigene Verfassung Oestreichs macht seine Administration wohlfeil. Seine Geistlichkeit, seine Schulen, seine Wohlthätigkeitsanstalten sind großentheils gestiftet. Es könnten die Finanzen Oestreichs geordneter sein, als die der meisten Staaten.

Seit mehr als einem Jahrhundert bestreitet Oestreich seinen Haushalt mit theilweise außerordentlichen Hülfsmitteln. Je gleicher der Reichthum eines Landes vertheilt ist, um so schwerer wird es seiner Regierung sein, einen Aufwand zn bestreiten, welcher den Besitz künftiger Generationen aufzehrt. Es sind demzufolge an die Anwendung des Staatscredits eine Reihe von Maßregeln gebunden, welche tief in das Leben der Völker eingreifen. Aus den Finanzoperationen Oestreichs wird sich großentheils der gegenwärtige Zustand seiner Provinzen erklären. Eben so wird die Vergangenheit dieses Staates die Prophetin seiner Zukunft sein.

Die geographische Stellung Oestreichs, so wie seine Geschichte machen es für Europa höchst interessant und wünschenswerth, über die politische Bedeutenheit dieses Staates im Klaren zu sein. Es hat sich darum die Presse seit mehrern Jahren mit Oestreich mehr beschäftigt, als mit irgend einem andern Staate. Es wurden die östreichischen Finanzen in Deutschland, England und Frankreich wiederholt zur Sprache gebracht.

Aber wo immer bis heute die Geldstellung des Kaiserthums behandelt wurde, da hielt man sich ausschlußweise an den Staat. Nirgends wurde beachtet, ob und in wie fern das ganze Land in den Staatshaushalt verwickelt sei. Es ist das aber ein Umstand, der auf die statistische Darstellung der östreichischen Finanzen einen wesentlichen Einfluß nimmt. Es giebt Staaten, welche einen Credit in Anspruch genommen haben, welcher den Oestreichs weit hinter sich läßt. Es ist der Leser außer Stande, die in P. E. Turnbull, A. v. Malinkowsky oder Tegoborsky vorkommenden Ziffern zu würdigen. Die Staatsschuld Oestreichs war im Jahre 1811 eine ungeheure, und der Staat ging ohne fühlbare Zerrüttung in seinem öffentlichen Leben über sie hinweg. Es war das im Jahre 1816 ein ähnlicher Fall. Eine neue Finanzkrisis — wird sie nicht eben so vorübergehen, um glücklichern Zeiten Platz zu machen?

Diese Fragen lassen sich nicht beantworten, ohne in die Geschichte der östreichischen Finanzen einzugehen. Es bedarf ferner einer klaren Würdigung der Wiener Bank, welche tief in die öffentlichen und Privatangelegenheiten des Staates verflochten ist. Endlich ist dazu eine Auseinanderlegung des östreichischen Steuersystems nothwendig und eine Darstellung seines Einflusses auf die großen Abtheilungen des socialen Verkehrs.

Hat man dies Alles überschaut, so dringt sich die Frage auf: Welches ist die wahrscheinliche Zukunft Oestreichs, und welches könnte sie, abgesehen von zufälligen Verhältnissen, sein?

Es sind das im Allgemeinen die Richtungen, in denen die einzelnen Abschnitte dieses Buches geschrieben wurden.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung III

Erstes Kapitel.

Geschichte der östreichischen Finanzverwaltung vom Regierungsantritte Carl's VI. (17. April 1711) bis zum Erscheinen des Finanzpatents vom 24. Februar 1810 1

Zweites Kapitel.

Das Papiergeld 21

Drittes Kapitel.

Zustand der östreichischen Finanzen vom Erscheinen des Patentes vom 24. Februar 1810 bis zum Abschlusse des zweiten Pariser Friedens (20. October 1815) 37

Viertes Kapitel.

Die Finanzoperationen Oestreichs, welche dem zweiten Pariser Frieden folgten . 54

Fünftes Kapitel.

Die östreichische Nationalbank und das durch sie ausgegebene Papiergeld . . 81

Sechstes Kapitel.

Die großen Volksabtheilungen Oestreichs 111

Siebentes Kapitel.

Die ökonomische Lage des Kaiserthums aus allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet . 137

Achtes Kapitel.

Die Vortheile einer energischen Entwickelung der Industrie 163

Neuntes Kapitel.

Der Bodenreichthum Oestreichs, seine Ackerverfassung, die auf seinen Gründen liegenden Abgaben und Lasten, der bürgerliche Zustand der Grundeigenthümer, die ökonomische Stellung der ländlichen Bevölkerung 188

Zehntes Kapitel.

Seite

Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen und ökonomischen Stellung der Grundeigenthümer 218

Eilftes Kapitel.

Das Gewerbswesen und seine Besteuerung in Oestreich 262

Zwölftes Kapitel.

Die östreichischen Verbrauchssteuern. Die östreichische Zollgesetzgebung. In wie fern der Anschluß an den Zollverein das Einkommen der Monarchie vergrößern würde 295

Dreizehntes Kapitel.

Die Gesetzgebung in Stempel- und Taxsachen 327

Vierzehntes Kapitel.

Die Verfassung Oestreichs. Die Unzukömmlichkeiten was immer für einer ständischen Verfassung. Repräsentativverfassungen 348

Schlußkapitel.

Die durch die Finanzen des Kaiserthums bedingte Zukunft desselben 384

Erstes Kapitel.

Geschichte der östreichischen Finanzverwaltung vom Regierungsantritte Carl's VI. (17. April 1711) bis zum Erscheinen des Finanzpatents vom 24. Febr. 1810.

Das Staatseinkommen Oestreichs betrug unter Kaiser Carl VI. nicht mehr als 36 Mill. Gulden. Wem die heutigen Budgets geläufig sind, der begreift nicht, wie es möglich war, damit einen Staat wie das damalige Oestreich zu verwalten. Aber die Hausmacht der mehrsten Staaten Europa's war noch unbedeutend. Bekanntlich sind es Ludwig XIV., Friedrich II. und Joseph II., welchen die Militärstaaten ihren Ursprung verdanken. Wo es kaiserliche Beamte gab, da waren sie auf Sporteln verwiesen. Die Regierung mißtraute damals nicht Allen, wie es heute der Fall, und eben so litt sie nicht an der Sucht, alles Erdenkliche zu besteuern.

Carl VI. hatte an Oestreich einen unverschuldeten Staat übernommen, der kein anderes Geld hatte, als welches aus edlen Metallen gemünzt war. In Zeiten der Noth hatten die Stände außerordentliche Steuern eingehoben. Eben so hatten die Geistlichen große Beiträge gegeben. Anleihen hatte Oestreich höchst selten erlebt. Diese waren dann durch Provinzen oder Abgaben sichergestellt, welche man verpfändet hatte. Das Geld war dabei auf kurze Fristen zahlbar und wurde pünctlich gezahlt.

Nicht wie er den Staat übernommen, hinterließ ihn der letzte Habsburger. Zur Zeit der Kronbesteigung Marien Theresiens (20. October 1740) hatte Oestreich nahe an 12 Mill. Gulden theils Hof-, theils Provinzialschulden. Sie hatten ihre Ursache in dem verunglückten Projecte Carl's VI., den Wirkungskreis der Stadt-Wiener Bank zu erweitern.

Diese in den Gesetzen seit Theresia häufig erwähnte Bank hatte Kaiser Joseph I. im Jahre 1703 errichtet. Sie war zu einem

Theile Giro=, Leih= und Depositionsbank. Als solche war sie durch das Errichtungsinstrument und die kaiserliche Verordnung von 1714 bestimmt, dem Staate in Zeiten der Noth verzinsliche Geldvorschüsse zu machen. Diese Vorschüsse mußten ihr statutenmäßig in kurzen Fristen zurückgezahlt werden. Sonst war die Bank eine Behörde des Staates, welche einen Theil der östreichischen Finanzen zu administriren und die mehrsten indirecten Steuern einzucassiren hatte. Es ging der Name dieser Staatsbehörde auf alle Unterämter des Landes über, welche die indirecten Steuern zu verwalten hatten. Es hießen daher noch vor 16 Jahren alle mit den indirecten Steuern beschäftigten Aemter „Bankalbehörden" und die dabei angestellten Beamten „Bankalbeamte".

Theresia hatte einen großen Gegner und langwierige Kriege. Die wichtigsten Reformen im innern Staate sind aus der Zeit von 1740 bis 1780. Die Kostbarkeit der Administration schritt in ungeheuren Progressionen vor. Die Kaiserin brachte die Staatseinkünfte bis auf 76 Mill. Gulden.

Friedrich II. führte seine Kriege mit jährl. 25 Mill. Thalern, welche in einer Münze ausgeprägt waren, deren innerer Gehalt nur die Hälfte des Nennwerthes betrug. Zum Theil machte diesen geringen Aufwand die damalige Wohlfeilheit möglich. Dazu hielten Oestreich und Preußen eine große Truppenmacht in jenen Provinzen, mit welchen sie an einander grenzten; die wissenschaftlichen Abtheilungen der Armee waren minder zahlreich; endlich wurden auch zur Bespannung mehr als jetzt Bauernpferde requirirt. Um wie viel weniger der Soldat der Sechzigerjahre kostete, als der heutige, ist aus mehrern Actenstücken zu entnehmen. Darunter der Subsidientractat Oestreichs mit Frankreich vom 30. December 1758. Nach diesem Tractate wurden 18,000 Mann zu Fuß und 6000 Mann zu Pferd mit 3,465,000 Gulden im Kriege vollständig unterhalten.

Oestreichs Einkünfte deckten dessenungeachtet keineswegs seinen außerordentlichen Aufwand. Es wurde dieser theilweise mit Subsidien bestritten. Es wurden im Inlande gezwungene Anleihen gemacht, und sie bestanden darin, daß man befahl, alle Waisen=, Stiftungs= und Kirchengelder in öffentliche Fonds anzulegen. Diese Gelder wurden im Erforderungsfalle in ständischen oder Hofobli=

gationen zurückgezahlt, welche für voll angenommen werden mußten (Gesetz v. 26. Jan. 1760).

Später wurden auf Rechnung des Staates alle Grundstücke verkauft, welche zu den landesfürstlichen Kirchen und Beneficien gehörten, und man war daran, diese Maßregel überhaupt auf alles unbewegliche Kirchengut auszudehnen (Gesetz v. 18. Mai 1771). Die Jesuiten wurden aufgehoben. Das Vermögen ihres Ordens fiel dem Staate anheim. Mit Patent vom 15. Juni 1762 wurden für 12 Mill. Gulden Bankzettel ausgegeben. Sie waren wie die Noten der heutigen Wiener Bank auf Sicht zahlbar, ihre Annahme im Privatverkehre war willkürlich, an allen öffentlichen Cassen aber mußten sie nach dem Nennwerthe und in der Art angenommen werden, daß Jeder die Abgabe zur Hälfte in baarem Gelde und zur Hälfte in Bankzetteln berichtigen konnte. Die Zahlungen an die Bankcassen mußten sogar zum dritten Theile in Bankzetteln geleistet werden. Die Regierung contrahirte im Auslande mehrere Anleihen. Endlich entschlug sich Oestreich mit den Kupferamtsobligationen zum ersten Male eines Theils seiner Zahlungsverbindlichkeiten.

Als Joseph II. den Staat übernahm, war dieser mit 376 Mill. Gulden eingeschuldet. Die ausgestellten Staatsschuldverschreibungen waren mit $2^1/_2$, $2^1/_4$, 2, $1^3/_4$ und 1% verzinslich. Die gesammte Verzinsung nahm vom Staatseinkommen nicht völlig fünf Mill. Gulden weg. Diese Rente, zu dem herkömmlichen Zinsfuße à 5% capitalisirt, gab eine thatsächliche Capitalschuld von nicht ganz 106 Mill. Gulden. Dieser Schuld stand ein Papiergeld von 12 Mill. Gulden an der Seite. Der Kaiser vermehrte das Heer auf 300,000 Mann. Die Grundsteuerregulirung eben wie der Türkenkrieg nahmen beträchtliche Summen weg.

Aber Joseph war in der Lage, über ansehnliche Geldmittel zu verfügen. Die Staatseinkünfte stiegen unter ihm fortwährend und betrugen in seinen letzten Regierungsjahren 112 Mill. Gulden. Mehr als irgend ein Land hatte Oestreich reiche Klöster. In den Jahren von 1780 bis 1790 wurden 309 Männer- und 104 Frauenklöster, zusammen 413 geistliche Gemeinden, aufgehoben. Es waren das die vermöglichsten Klöster des Landes gewesen. Sie hatten mitunter ungeheure Metallvorräthe. Jedenfalls wurden die Klo-

stergebäude zu öffentlichen Zwecken benutzt und das Mobiliar sammt Gütern und Herrschaften an den Meistbietenden verkauft. Den Gesetzen vom 30. Mai 1785 und 18. Mai 1787 zufolge wurden alle Studien-, Fideicommiß-, Kirchen-, Stiftungs- und Waisengelder nur mit 3½ % verzins't. Es war diese Verzinsung tief unter dem Course des Tages. Frühere Gesetze schon hatten die Anlegung aller dieser Gelder in öffentliche Fonds geboten. Am 1. Juni 1785 wurden die Theresianischen Bankzettel eingezogen und für 20 Mill. Gulden neues Papiergeld ausgegeben. Es hatte dieses Papiergeld dieselben Privilegien wie das Theresianische. Im Jahre 1788 wollte der Kaiser das Papiergeld auf die Summe von 75 Mill. Gulden vermehren, und zugleich wollte er eine Anleihe von 50 Mill. Gulden abschließen. Der projectirten Anleihe jedoch stellten sich unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen. Das Geld war gleicher vertheilt, als solches heute der Fall ist. Darum wären die Unterthanen nie im Stande gewesen, eine Summe von 50 Mill. Gulden ihrem Geschäftsbetriebe zu entziehen. Das bereits ausgegebene Papiergeld und der geoffenbarte Wille, in der Emission desselben vorzuschreiten, brachten den Staat um den Credit des Auslandes. Die Anleihe unterblieb also. Eine Folge davon war die Unterlassung einer weitern Vermehrung des Papiergeldes. Woher hätte man die Fonds zu seiner Realisirung nehmen wollen?

Bei dieser Lage der Dinge nahm der Staat das Vermögen der Unterthanen in Anspruch, wo er solches vorfand. Mit Gesetz vom 8. Jan. 1789 verfügte der Staat mit allen sich erledigenden Lehen. Er bot sie feil, der Kaufschilling war sein. Mit Gesetz vom 24. März 1789 wurde die Hintangebung aller Staatsgüter im Versteigerungswege angesagt. Es wurde der Verkauf aller Fideicommisse freigegeben. Die einzige Bedingung war die Anlegung des Kaufschillings in die Fonds des Staates. Der Nutznießer erwarb das freie, unbeschränkte Eigenthum der Fondsscheine. Ein Einspruch der Betheiligten war in vorhinein ausgeschlossen. Mit Gesetz vom 21. Jan. 1788 wurde die Aufkündigung aller in öffentlichen Fonds vorliegenden Studien-, Kirchen-, Fideicommiß-, Stiftungs- und Waisengelder suspendirt.

Diese energischen Maßregeln, im Zusammenhalte mit der eingetretenen Vermehrung der Staatseinnahme, machten es möglich,

nicht allein eine außerordentliche Zeit durchzumachen, sondern auch die Landesschulden zu vermindern.

Joseph tilgte, wie selbst seine Feinde in halbofficiellen Schriften zugaben, mehr als 70 Millionen der Schulden Marien Thereſiens.

Leopold beschwichtigte das bewegte Oestreich. Die Diplomatie seiner letzten Tage thut dar, wie ihm nicht in den Sinn gekommen, einen Krieg gegen die französische Regierung zu provociren. Er machte einige kleine Anleihen bei Handlungshäusern von Genua, Basel u. s. w. und hinterließ eine Staatsschuld, deren Gesammtheit, auf 5% zurückgeführt, 90 Mill. Gulden nicht erreichte.

An den Regierungsantritt des Kaisers Franz knüpfte sich eine Reihe von Kriegen, welche Oestreich zerrütteten. Sie galten alle dem Einen Frankreich, das es über sich genommen hatte, Eine Nation zu sein. Die Kriege von 1792 bis 1797, von 1799 bis 1801, von 1805, 1809, von 1813 bis 1814, endlich von 1815 wurden, die zwei letzten Jahre abgerechnet, mit Nachtheil geführt. Es gingen große Provinzen verloren, es erfolgten tiefe Demüthigungen. Dreimal war die Existenz der Monarchie in augenscheinlicher Gefahr. Es zeichneten sich diese Kriege durch einen Kraftaufwand aus, welchen man bis dahin für unglaublich gehalten hätte. Es sollten die Massen das Genie überwältigen.

Der Erwerb der östreichischen Unterthanen wurde diese Zeit über mit drückender Ungleichheit besteuert. Während aller dieser Kriege zahlte England Subsidien. Sie betrugen jährlich 10 Pfund Sterling für den Mann zu Fuß und 15 Pfund Sterling für den Mann zu Pferd. Ueberdem empfing Oestreich für die jedesmalige Versetzung seiner Streitkräfte auf den Kriegsfuß das Drittheil einer jährlichen Subsidie.

Vom Jahre 1792 bis 1815 wurde der Nominalbetrag der Abgaben beinahe fortwährend erhöht. Außerdem wurde das Capital der Nation auf eine Art in Anspruch genommen, welche sich mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Besteuerung nicht vertrug.

Wo immer ein Credit sich vorfand, da machte der Staat davon Gebrauch. In den Jahren 1799, 1800 und 1801 war die Verzinsung der Staatsschuld suspendirt. Von späteren großen Ereignissen fortgerissen, sah die Regierung die Nothwendigkeit ein, ihre

Verbindlichkeiten um jeden Preis zu erleichtern. In der Geschichte Oestreichs liegt die Rechtfertigung seiner Bankerotte von 1810, 1811 und 1816.

Es wurde die Emission von Papiergeld und schlechter Münze bis dahin ausgedehnt, wo die Natur mächtig genug wird, jeden in der Zeit begangenen Mißgriff zu heilen.

In den Bereich dieses Buches gehört hauptsächlich die Würdigung jener Hülfsmittel, welche in die Gegenwart reichen. Sie sind der Staatscredit und das Papiergeld.

Im Jahre 1792 und in den folgenden Jahren wurden die Anleihen nicht auf die heutige Art contrahirt. So der Staat Geld brauchte und meinte, es sei im Inlande aufzutreiben, verkaufte er Staatsschuldverschreibungen. Es ging diesem Verkaufe keine Ankündigung vorher, es wurde keine Summe genannt, auf welche man die Ausgabe der Verschreibungen ausdehnen wolle, es wurde dies-falls kein Vertrag mit großen Handlungshäusern geschlossen. Es erschienen die Obligationen im Verkehre wie ein Papiergeld. Man wußte nicht, von welchem Tage jede Obligation sei; man wußte nicht wie viel gleiche Verschreibungen coursirten; es wußte der Staat selbst nicht, in wie fern er mit der Emission der verzinslichen Papiere fortfahren werde. So viel Obligationen zu halbwegs annehmbaren Bedingungen Käufer fanden, so viel gab er muthig aus.

Seit 1816 ist die östreichische Regierung nicht mehr in der Lage, ohne Intervention der großen Wechselhäuser Wiens eine beträchtliche Zahl verzinslicher Papiere auszugeben. Es liegt die Ursache einestheils in der Größe der Capitale, über welche mehrere Handlungshäuser verfügen können. Sie sind im Stande, die Börse mit einem oder dem andern Papiere zu überschwemmen; sie sind im Stande, den Cours der Staatsschuldverschreibungen nach Gefallen zu drücken und zu heben; ja sie würden ihre Capitale zum Nachtheile der Regierung anwenden, wenn diese versuchte, sie um die Vortheile zu bringen, welche ihnen jede Anleihe abwirft. Eine schwerere Fessel der Regierung ist die Wiener Bank. Es wird von dieser abgesondert gesprochen werden.

Der unmittelbare Verkauf der Staatsschuldscheine trug in den Jahren 1792 bis 1795 große Summen. Sie reichten nicht hin, den vermehrten Aufwand der Regierung zu bestreiten. Es

wurden Zwangsanleihen gemacht. Dahin gehören die statt einer außerordentlichen Kriegssteuer ausgeschriebenen Kriegsdarlehen von den Jahren 1794, 1795, 1796 und 1797. Es wurden durch Vermittelung der Provinzialstände Darlehen aufgenommen, so wie mit mehreren großen Wiener Wechselhäusern Anleihen contrahirt. Unter diesen befanden sich namentlich die Häuser Arnstein und Eskeles, Geymüller, Fries u. Comp., Steiner u. Comp. Es wurde endlich eine Reihe von Anleihen auf verschiedenen Plätzen des Auslandes unterhandelt. Darunter gehören die in Holland, den Niederlanden, zu Frankfurt, Genua, Florenz, Venedig, Bern, Basel und an andern Orten gemachten Anleihen.

Im Jahre 1798 war man mit diesen Anleihen zu Ende. Der Staat fand weder innerhalb seiner Grenzen, noch im Auslande Leute, die ihm zu irgend annehmbaren Bedingungen leihen wollten. Er schritt zu weiteren Zwangsanleihen.

Die erste große Anleihe dieser Art wurde mit Patent vom 1. Juni 1798 eröffnet. Es wurde jeder Eigenthümer einer Wiener-Stadt-Bankobligation ohne irgend eine Ausnahme verpflichtet, 30 von 100 zu dem Capitalwerthe, auf welchen seine Bankobligation lautete, in baarem Gelde zuzuschießen. Er erhielt hierdurch das Recht, seine Bankobligation bei der Bank-Hauptcasse in Wien zur Umschreibung einzulegen. Hier wurde ihm eine neue Obligation zu 5 von 100 Interessen für den Betrag seines vorigen Capitals und der dreißigpercentigen Aufgabe ausgehändigt.

Wer die gebotene Zuzahlung nicht leistete, dem wurde die Zahlung der Interessen und die Umschreibung seiner Bankobligation ohne Weiters gesperrt.

Eine ähnliche Anleihe wurde mit Patent vom 1. Juni 1800 decretirt. Die Ansichten der Finanzverwaltung über die Verbindlichkeiten der Staatsgläubiger werden im Eingange dieses Patents ausgesprochen. Es heißt da: Die Besitzer der Staatspapiere haben bis nun zu den Kriegsbedürfnissen nur sehr wenig beigetragen. Darum werde jeder Gläubiger einer Kupferamts-, Queckſilber- und Bergwerks-Zahlungshauptcassen-Obligation verbunden, auf sein Capital folgenden Zuschuß zu leisten:

auf 100 fl. in 5% Capitalien	20 fl.
auf 100 fl. in 4½ % Capitalien	30 fl.

auf 100 fl. in 4% Obligationen 40 fl.
auf 100 fl. in 3½% Obligationen 50 fl.

Dafür erhielt er bei der Stadt-Wiener Bankhauptcasse eine mit 5 von 100 verzinsliche Obligation, welche dem Betrage seines Capitals mit Hinzurechnung der gezahlten Aufgabe gleichkam.

Wer sich diesen Zuzahlungen nicht fügte, erhielt auf seine ursprüngliche Obligation keine weiteren Interessen.

Es wird sich in der Folge dieser Finanzgeschichte zeigen, wie übel die Staatsgläubiger thaten, indem sie die befohlenen Zuschüsse leisteten. Es ging ihnen später nicht allein der ganze Werth ihrer ursprünglichen Forderungen verloren, sie retteten auch nicht einmal das, was sie aufgezahlt hatten.

Mit Patent vom 20. August 1806 eröffnete die Regierung eine Annuitäts-Zwangsanleihe von 75 Mill. Gulden. Sie gab an, daß sie den Ertrag derselben zur Verminderung des Papiergeldes verwenden wolle; in der That aber wurde das ausgeliehene Geld zur Vergrößerung der Armee und Anschaffung von Kriegsvorräthen verwendet. Daß das Publicum hierüber nicht ungewiß war, zeigte sich im fortwährenden Sinken der Course des Papiergeldes. Es folgten dieser Anleihe bis 1809 mehrere Zwangsanleihen. Darunter gehören die in Krain in den Jahren 1805 bis 1809 ausgeschriebenen Anleihen. Sie sind jedoch eben wie einige in diesem Zeitabschnitte eröffnete freiwillige Arrosirungsanleihen von keinem Belange.

Es waren die vor allen beliebten Arrosirungsanleihen Operationen, welche von der Einsicht der östreichischen ersten Finanzbeamten die schlechtesten Begriffe geben mußten. Im Wege dieser Anleihen bekam die Regierung nicht selten kaum die Hälfte des Capitals, über welches sie Staatsschuldscheine ausgestellt hatte. Es wird sich in der Folge die Gelegenheit ergeben, das Eigenthümliche dieser Anleihen näher zu betrachten.

Am 19. December 1809 eröffnete die Regierung eine große Arrosirungsanleihe, welche mit einer Lotterie verbunden war. Bei dieser Anleihe intervenirten die ersten Wechselhäuser Wiens.

Als das Patent vom 26. Februar 1810 erschien, war die verzinsliche Staatsschuld Oestreichs bis auf die Höhe von 1300 Mill. Gulden gestiegen. Von 1810 bis 1815 vermehrte sich die östreichische Staatsschuld um etwa 20 Mill. Gulden. Es geschah

diese Vermehrung auf keine andre Art, als daß man Staatsobligationen unter der Hand verkaufte.

Mit Patent vom 29. März 1815 decretirte die Regierung ein Anleihen von 50 Mill. Gulden, welche sie mit 2½% in Conventionsmünze (20 Gulden auf die cölnische Mark Silber) zu verzinsen versprach. Die Emission der Schuldscheine aus dieser Anleihe beträgt 44,410,900 Gulden. Am 20. October 1815 war die Anleihe erst mit 14 Mill. Gulden vollzogen.

Hiermit schließt sich die Reihe der Anleihen, welche die Regierung bis zum zweiten Pariser Frieden contrahirte. Die östreichische verzinsliche Staatsschuld hatte am 20. October 1815 einen Nennwerth von 1350 Mill. Gulden.

Die östreichische Regierung fand sich zu wiederholten Malen veranlaßt, ihren mißlichen Geldumständen damit abzuhelfen, daß sie das Stammvermögen ihrer Unterthanen in Anspruch nahm.

Zur schnellern Berichtigung der französischen Kriegscontribution wurde mit Patent vom 19. December 1809 verordnet, daß alle aus Silber oder vergoldetem Silber verfertigten Geräthe und Kleiderbestandtheile an die Münz- oder Einlösungsämter abzuliefern seien. Das abgelieferte Silber wurde mit 70 fl. 48 kr. für die feine cölnische Mark vergütet. Die Vergütung für die Mark Gold betrug 1,078½ Gulden. Die Ablieferung mußte längstens bis zum 1. Mai 1810 erfolgen. Der Cours der Bankzettel innerhalb der Ablieferungszeit war folgender:

December 1809.	Januar,	Februar,	März,	April 1810
405	469	398	331	347.

Unbegreiflich blieb, warum der Termin zur Ablieferung auf 4½ Monate hinausgeschoben war. Als ob man den Leuten hätte Zeit lassen wollen, ihr Eigenthum zu retten. Der Erfolg des Ablieferungsgesetzes, welches viel Lärm verursachte, war tief unter der Erwartung der Regierung. Der Mittelstand verkaufte, wo er konnte, sein Silber an die herumziehenden Juden. Diese aber verbargen es oder schafften es in das Ausland. Das Silber des Adels ging nach Ungarn. Am meisten mitgenommen wurde das Kirchenvermögen; die Kirchengefäße und Paramente waren eben wie die Altarverzierungen inventirt. Sie konnten nicht verborgen werden.

Im Patent vom 24. Febr. 1810, §. 4. wurde ausgesprochen,

daß man Behufs der Tilgung der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes den zehnten Theil des Stammvermögens der Unterthanen in Anspruch nehme. Der §. 3 dieses Patents enthält die Angabe der Art und Weise, wie man diese Vermögenstheile zur Disposition zu stellen dachte. Der Staat wollte den zehnten Theil alles Realbesitzes auf seine Rechnung einschulden. Es wären sonach auf jedes Haus, auf jedes Landgut, auf jede Wirthschaft Darlehen des Staates verhypothecirt worden; es wäre jeder Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes um den zehnten Theil seines Eigenthums gekommen. Auf welche Art der zehnte Theil des beweglichen Vermögens der Unterthanen einbringlich gemacht werden sollte, wurde nicht angegeben. Wahrscheinlich wußten die Männer, welche die Steuer angesagt, selbst nicht, wie sie solche in ihrer vollen Ausdehnung umlegen würden.

In demselben Gesetze wurde (§. 5.) gesagt, daß der Staat beschlossen habe, die liegenden Gründe der gesammten Geistlichkeit zu seinen Zwecken zu verwenden. Den Kaiser, heißt es im Verfolge des Patents, bestimme zu diesem Schritte der allgemein als rechtmäßig anerkannte und von ihm und seinen Vorfahren in mehreren einzelnen Fällen befolgte Grundsatz, daß das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staates unterworfen sei. In Exequirung dieser Maßregel wurden mit Hofkammerdecret vom 14. September 1810 die kauflustigen In- und Ausländer aufgefordert, ihre auf ein bestimmtes Kirchengut gerichteten umständlichen Angebote bei den Landespräsidien oder der Finanzhofstelle einzureichen.

Das Patent vom 24. Februar 1810 war eine Arbeit, die kurz nach ihrem Erscheinen unzweckmäßig befunden wurde. Darum kam es weder zur Veräußerung aller Kirchengüter, noch zur Belastung des zehnten Theils alles Vermögens mit Darlehen.

Ein Gesetz von minderm Belange war das Patent vom 20. August 1806, welches die Repuncirung aller Gold- und Silbergeräthe anordnete. Die Repuncirungstaxe betrug ohne Rücksicht auf den Feingehalt 20 Kr. C. M. für jede Ducatenschwere Goldes und 12 Kr. C. M. für jedes Loth Silber.

In wie fern die östreichischen Staatsbankerotte auf die Capitale Einfluß nahmen, wird später vorkommen. Nun zur wichtigsten Finanzoperation der Regierung, zum Papiergelde.

Im Jahre 1792 gab es in Oestreich kein anderes Papiergeld,

als die von Joseph ausgegebenen 20 Millionen Bankzettel. Die Summe der umlaufenden Gold- und Silbermünzen betrug nach den Schätzungen der vorzüglichsten ältern und neuern Statistiker, darunter André, Nebenius, Springer, Malinkowsky u. A., 250 bis 300 Millionen Gulden. Die vorzügliche Eignung der Bankzettel zu Geldversendungen und Zahlungen machte sie vielfach beliebt. Ihr vortheilhaftes Verhältniß zur coursirenden Münze machte, daß sie nicht selten gegen Aufgabe eingewechselt wurden. So wie Kaiser Franz zur Regierung kam, wurden die Bankzettel vermehrt und mit dieser Vermehrung ununterbrochen fortgefahren.

Die östreichische Scheidemünze bestand in den durch das Patent vom 27. September 1760 eingeführten Kupferstücken zu 1½ und ¼ Kr. Diesen wurde im Jahre 1793 eine geringhaltige Silbermünze beigegeben. Sie war in 6 und 12 Kr.-Stücken ausgeprägt. Nach ihrem Erscheinen verschwand die nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Münze allmälig aus dem Umlaufe.

Bisher war den Gesetzen Theresia's und Joseph's zufolge die Annahme der Bankzettel im Privatverkehre willkürlich gewesen. Mit Patent vom 19. August 1796 wurde angekündigt, die alten Bankzettel würden gegen neue umgewechselt werden. Im §. 4 dieses Gesetzes wurden dem Umlaufe der Bankzettel zum Theil neue Grundlagen gegeben. Der Inhalt dieses Paragraphen ist wörtlich folgender: „Die Bankzettel stellen baares Geld vor. „Sie müssen demzufolge, wie bisher geschehen, bei allen öffent„lichen wie immer Namen führenden Cassen in allen ungarischen, „böhmischen, galizischen und östreichischen Erbländern bei Abfüh„rung aller Abgaben und Gefälle in dem vollen darauf gesetzten „Werthe als baares Geld angenommen werden. Eben so wechsel„seitig sind sie bei was immer für Aerarialzahlungen an Jeder„mann auszugeben."

Mit jeder Woche schlugen die Preise auf. Es hatte das seinen natürlichen Grund in der vermehrten Menge des Geldes. Es wurde dieses in größern Massen angeboten und mußte darum wohlfeiler losgeschlagen werden. Wenn das Volk die Bankzettel aus dem rechten Gesichtspuncte angeschaut hätte, so wäre die Regierung in ihren Papieremissionen mächtig beengt gewesen. Es lag ihr also daran, in dieser Richtung das Volk in glücklicher Unwissenheit zu halten. Es wurden die Lesecabinette verboten,

die Zeitungen unter die genaueste Aufsicht gestellt; es wurde eine geheime Polizei gebildet, welche den geselligen Verkehr der Leute unter beständiger Aufsicht hielt; es wurden Agenten bezahlt, welche die herrschende Theuerung auf gute Art zu erklären hatten: „das Land wimmele von Wucherern; es werde der Mißwachs der Nachbarländer durch einheimisches Getreide beschwichtigt; es sei der Markt nicht geregelt ꝛc." — Es erfolgten mehrere Gesetze gegen die Zwischenhändler. Insbesondere ließ sich die Regierung angelegen sein, den Markt von Wien möglichst wohlfeil zu halten.

Wo man hin sah, da hatte das Jahr 1796 Bankzettel. Es hielt schwer, Silbergeld dafür zu erhalten. Auf dem Papier wechselten die öffentlichen Cassen auf jede Nachfrage; in der That aber entschuldigten sie sich damit, daß ungewöhnliche Nachfrage nach Metallgeld ihre baaren Vorräthe erschöpft habe. Für einen solchen Fall mußte gesetzlich 14 Tage bis 3 Wochen auf Baarschaft gewartet werden. Sie kam vielleicht noch später, aber dann geschahen dennoch Umwechselungen, und das Volk vertraute seiner Regierung.

Aber eben der Umstand, daß die Umwechselung der Bankzettel gegen Metall in der zweiten Hälfte des Jahres 1796 sehr schwer, ja oft unmöglich war, machte, daß die Münze anfing gegen Agio aufgekauft zu werden. Den Beweis dieser Thatsache liefern mehrere aus den Jahren 1796 und 1797 herrührende Verordnungen der Administrationsbehörden von Galizien, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Krain. Es werden in diesen Gesetzen auf den bereits vorgekommenen Aufkauf des Metallgeldes Strafen gesetzt.

Ich führe hier ein Circular des Landesguberniums in Steiermark vom 19. Juli 1797 seinem wörtlichen Inhalte nach an:

„Es ist die Anzeige vorgekommen, daß sich hier und da auf „dem Lande geweigert werden wolle, die Bankzettel an voller Zah„lungsstatt anzunehmen, und daß diese Weigerungen aus dem Be„nehmen einiger Geldwucherer herrühren, die durch Verbreitung „des Vorurtheils: als wenn die Bankzettel nicht in gleichem „Werthe wie das baare Geld ständen, es dahin zu bringen su„chen, die Bankzettel gegen Abzug einzulösen, um selbe sodann „wieder im vollen Werthe an den Mann zu bringen."

„Wie aber so ein sträfliches Unternehmen alle öffentliche „Aufmerksamkeit fodert, so wird hiermit Jedermann auf das Ge-

„messenste erinnert, daß bei mindester Spur von derlei wucherischer „Handlung sogleich auf den Grund gesehen, die Thäter, als Stö„rer des öffentlichen Staatscredits, eingezogen und nach den „Strafgesetzen würden behandelt werden; und da die Bankzettel „in allen öffentlichen Cassen nach ihrem Werthe eingenommen „werden, so hat auch in Privatzahlungen Niemand sich zu wei„gern, solche statt baarer Münze, auf welchen ganz gleichen Werth „sie der Staat gesetzt hat, anzunehmen; daher Jeder, der ihre An„nahme verweigert, sich des Ungehorsams gegen die landesfürst„lichen Anordnungen schuldig macht und bei vorkommender Anzeige „als ungehorsamer Unterthan ohne Weiters dafür angesehen wer„den müßte."

„Welches hiermit zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird."

Die Einwechselung der Bankzettel gegen klingende Münze war in den ersten Monaten des Jahres 1797 allgemein suspendirt worden. Die weitere Vermehrung derselben führte schon in den letzten Monaten des Jahres 1797 ihren Cours herbei. Aber so wie die Natur des Papiergeldes dem Volke schlechterdings unbekannt war, so breitete sich der Cours nur stückweise und vielfach unterbrochen aus. Die nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägte Münze wurde augenscheinlich seltener. Nicht die Aufpassereien der Polizei, nicht die Strafen der Behörden, nicht die Verhinderung irgend einer Aufklärung des Volks über die Geldverhältnisse der Monarchie vermochten die Entwickelung der Ereignisse aufzuhalten. Von Haus zu Haus schlichen Geldmäkler, um das vorräthige gemünzte Gold und Silber aufzukaufen. Das Jahr 1800 erschien, und in ganzen Provinzen coursirte nicht ein nach dem Conventionsfuße ausgeprägtes Metallstück.

Bei dieser Sachlage unterlag denn die Ausgleichung der Zahlungen großen Schwierigkeiten. Die kleinsten Bankzettel waren auf 5 Gulden lautend; es mußte also jeder kleinere Betrag in Kupfermünze ausgeglichen werden.

Dieser Uebelstand veranlaßte im Jahre 1800 die Ausgabe einer geringhaltigen silbernen Landesscheidemünze, von 24 Kr. das Stück, und die Einführung von Bankzetteln zu 1 und 2 Fl. Im Verfolge des Patents vom 15. Mai 1800, womit die Ausgabe dieser geringen Bankzettel dem Publicum angekündigt wurde, ist gesagt: „Diese

„Art von Bankzettel (nämlich die auf 1 Fl. und 2 Fl.) hat ganz „die Eigenschaften der schon bestehenden, sie bleibt demzufolge den „in Ansehung der frühern Bankzettel erlassenen Verfügungen durch„aus unterworfen."

„Hiernach werden dieselben also nicht nur bei allen ärarial„ständischen und andern öffentlichen Cassen, so wie auch bei Pri„vatzahlungen vollgültigen und unweigerlichen Umlauf haben, son„dern auch bei den Bankzettel-Cassen auf jedesmaliges Verlan„gen gegen größere Zettel eingewechselt, jedoch gegen klingende „Münze nicht ausgewechselt werden."

Mit dem Patent vom 15. Juli 1800 wurde angekündigt, daß die alten Bankzettel, als zu stark abgenützt, eingezogen und an ihrer Stelle neue in Umlauf gesetzt werden. Im §. 4 dieses Patents kommt vor: „Da die Bankzettel baares Geld vorstellen, so „müssen solche, wie es bisher geschehen ist, bei allen öffentlichen „wie immer Namen führenden Cassen in allen ungarischen, böhmi„schen, galizischen und östreichischen Erbländern bei Abführung „aller Abgaben und Gefälle, so wie im Privatverkehre in dem „vollen darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen „und eben so wechselseitig bei allen Aerarialzahlungen an Jeder„mann ausgegeben werden."

Welcher Unbefangene hätte in den kaiserlichen Decreten vom 19. August 1796, vom 15. Mai und 15. Juli 1800 eine Anordnung gesucht, welche den Privatcredit des Kaiserthums erschütterte und durch Eine große Beschwerde eine unberechenbare Zahl von kleineren hervorrief? Es ist beinahe allen östreichischen Gesetzen eine kurze Anzeige ihres Inhalts vorgedruckt. Damit dieser Vordruck in die Augen falle, ist er in Cursivschrift und einem besondern Absatze. Ohne ihn würde man bei der großen Anzahl der östreichischen Verordnungen mit dem Lesen derselben allzu viel Zeit verlieren. So sieht jeder die Anzeige an und entnimmt daraus, ob ihn das erlassene Gesetz bekümmere. Die voraufgeführten drei Gesetze veröffentlichten die Umwechselung aller Bankzettel gegen neue und die Einführung von 1 Fl.- und 2 Fl.-Bankzetteln. Noch im Jahre 1800 hatten die östreichischen Unterthanen die confusesten Begriffe über Geldsachen. Es war lange der Cours da, und sie wußten nicht, was überhaupt das Wort Cours zu bedeuten habe; es war also die Einführung des Zwangscourses mehr auf die Zukunft berech-

net. Man wollte Lärm vermeiden, und so wurde der Zwangscours in die östreichischen Gesetze buchstäblich eingeschmuggelt.

Um die Wichtigkeit der Gesetze von 1800 zu würdigen, wird es nothwendig sein, die Folgen zu überblicken, welche der Zwangscours unmittelbar nach sich zog.

Dadurch, daß die Regierung außer Stande war, die Bankzettel nach ihrem Nennbetrage gegen Metall auszuwechseln, waren diese zur Waare geworden. Als Papier hatten sie keinen Werth. Sie hatten also nur in so fern einen Werth, als man sich Güter dafür verschaffen konnte. Es war das Streben der Regierung, diesen Werth so hoch zu stellen als möglich. Sie wollte mit den Bankzetteln, welche sie ausgab, eine so große Armee erhalten und so viele öffentliche Ausgaben bestreiten als möglich; sie wollte, daß die von ihr besoldeten Geistlichen und Beamten wenigstens zu leben im Stande seien; sie wollte, daß die Steuern, welche in Papier eingingen, so viel als möglich betrügen.

Einiger Werth war den Bankzetteln dadurch garantirt, daß sie in allen öffentlichen Cassen für baares Geld angenommen wurden. Die Steuern mußten gezahlt werden. Die Bankzettel waren ein wohlfeileres Zahlungsmittel als nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägte Münzen. Sie wurden also jedenfalls in so weit gesucht und gekauft, als der Betrag der zu entrichtenden Abgaben reichte. Durch die Ausdehnung der Bankzettel auf den Privatverkehr wurde der Werth derselben noch um Vieles erhöht. Es waren um das Jahr 1800 in den östreichischen Staaten mehr als 30 Percent der liegenden Güter eingeschuldet, und es waren die Bankzettel ein willkommenes Mittel, diese Schulden und nebst diesen alle Chirographarschulden zu bezahlen. Endlich that die Regierung, was sie konnte, den Markt ihrer einheimischen Producte auf ihre eignen Länder einzuschränken. Sie erhöhte die Ausfuhrzölle und verbot insbesondere die Ausfuhr des Getreides. Damit weniger Metallgeld in's Ausland gehe, belegte sie die Colonialproducte mit ungeheuren Zöllen. Zum Theil verbot sie dieselben ganz.

Mit Patent vom 26. August 1801 wurden die 6 und 12 Kr.-Stücke außer Cours gesetzt und statt ihrer eine Scheidemünze, zu 7 Kr. das Stück, in geringhaltigem Silber ausgegeben.

Das Volk verstand sich auf die Operationen der Regierung nicht; es klagte über Theuerung und immer über Theuerung.

Daran waren, den Schutzrednern der Regierung zufolge, Wucher, Monopoliengeist und schlechte Bearbeitung des Bodens schuld.

Es wurden landwirthschaftliche Vereine errichtet und Professuren für die rationelle Landwirthschaftslehre. Mit den Gesetzen vom 4. November und 16. December 1801 wurde die Errichtung einer Wohlfeilheitscommission decretirt, endlich wurde am 2. December 1803 auch ein Strafgesetz gegen den Wucher erlassen.

Der Kaiser Joseph hatte mit Patent vom 29. Januar 1787 im ganzen Umfange der Monarchie die bis dahin bestandenen Wuchergesetze aufgehoben. Der Schutz der Schuldner beschränkte sich fortan darauf, daß keine Gerichtsstelle auf andre als die landesüblichen Interessen erkennen und Execution geben konnte.

Das Decret vom 29. Januar 1787 war motivirt. Die Aufhebung der Wuchergesetze geschah, um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredite Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darlehen zu vermehren.

Es leuchten diese gegen die Einführung von Wuchergesetzen streitenden Gründe eben den heutigen östreichischen Beamten ein. Sie erfahren alle Tage, wie gerade die Wuchergesetze die härtesten Bedrückungen der Schuldner verursachen. Wer kein Pfand stellen kann, muß sich an herzlose Speculanten wenden, welche die Gesetze des Staates auf eine dem Schuldner kostspielige Art umgehen. Nebstdem, daß der Gläubiger den Zins mit der Sicherheit seines Capitals in das Gleichgewicht setzt, lätzt er sich die Uebertretung der Regierungsgesetze bezahlen. Zuletzt muß der Anleiher die Strafe assecuriren, und je wahrscheinlicher, je größer diese Strafe, je höher fällt die zu entrichtende Prämie aus.

Die Vortheile, welche der Schuldner seinem Gläubiger bei Contrahirung eines Darlehens zugestehen muß, steigen und fallen in zwei Beziehungen. Der im Lande übliche Zinsfuß kommt am Augenfälligsten in die Frage. Nach ihm bestimmt die Bedingungen eines Darlehens die Sicherheit des Capitals. Je geringer diese ist, um desto lästiger sind die Bedingungen des Anleihens. Wenn man das Wucherpatent vom 2. December 1803 auf die östreichische Regierung anwenden wollte, so würde sich herausstellen, daß sie bei den mehrsten ihrer Anleihen arg bewuchert wurde.

Konnte es anders sein? Der Gläubiger mußte nebst den gewöhnlichen Früchten seines Capitals für die größere oder geringere Gefahr des Verlustes eine verhältnißmäßige Entschädigung haben. Hätte die Regierung nur gegen landesübliche Zinsen ausleihen gekonnt, hätte ihr das ganze Capital ausgezahlt werden müssen, zu welchem sie sich schuldig bekannte, sie hätte, gerade wo sie am Nothwendigsten Geld brauchte, keinen Groschen bekommen. Wenn die Wuchergesetze schlechterdings befolgt werden müßten, wären große Volksclassen nicht im Stande, ein Darlehen zu bekommen.

Daß also Wuchergesetze ein Druck, eine Last sind, ist gewiß. Es haben das sicher auch jene Personen eingesehen, welche die Hinausgabe des Wucherpatents von 1803 veranlaßten. Es war aber dieses Patent eine der Finanzverwaltung durch ihre frühern Operationen aufgedrungene Maßregel.

Man sah im Publicum den Werth der Bankzettel mit jedem Tage sinken. Es lag dem Darleiher daran, bei der Zurückzahlung des Capitals nicht weniger zu erhalten, als er gegeben. Er hätte diesfalls auf Cautelen gedacht, er hätte deren dem Darleihcontracte angefügt. Es wäre bei solchen Gelegenheiten der schwankende Werth der Bankzettel zur Sprache gekommen. Jedenfalls wäre dadurch der Zwangscours des Papiergeldes zum Theil unwirksam gemacht worden. Es wollte aber das die Regierung um jeden Preis vermeiden.

Unter den Anordnungen des Wucherpatents befinden sich folgende:

„§. 6. Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen „nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in „Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbind„lichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet."

Das Patent gestattete keinerlei Contrahirung auf Metallgeld. Eben so wenig duldete es, daß die Zurückzahlung eines Werthes bedungen wurde, welcher von dem jedesmaligen Nominalbetrage des Circulationsmediums unabhängig gewesen wäre. Darum erklärte es für Wucher in Bedingungen, wenn außer der Aufkündigungsfrist und Zinsenstipulation dem Schuldner, unter was immer für einer Gestalt und Benennung, Nebenschuldigkeiten auferlegt,

oder für sich oder für Andre Nebenvortheile bedungen werden. (§§. 3. 4. 7. 8 und 10 lit. a.)

Der Gläubiger war nun außer Stande, sich davor zu sichern, daß ihm ein weit geringeres Capital heingezahlt werde, als er dargeliehen. Dem Volke waren hiermit alle Mittel abgeschnitten, sich der Verbreitung der Bankzettel zu erwehren. Es war das Wucherpatent nichts Anderes, denn ein integrirendes Gesetz zur Aufrechthaltung des Zwangscourses. Ich meine, Oestreich weiß, warum es das Wucherpatent bis heute nicht aufgehoben. Es schläft mit offnen Augen und wartet auf seine Zeit.

In den Jahren 1805 und 1806 war auch die geringhaltige Silbermünze aus dem Umlaufe verschwunden. Die Unterthanen sahen, wie das Papiergeld von Tag zu Tag seinen Werth verlor. Sie wollten Metall haben, um einigen Werth zu besitzen. Sie brachten die Silberscheidemünze, sie brachten sogar die Kupferscheidemünze mit Aufgeld an sich, um nur einigen Werth zu haben, und bewahrten sie, wie zuvor gutes Silber. Die Regierung ließ die Scheidemünze in Summen prägen, welche zu jeder andern Zeit außer Verhältniß gewesen wären. Sie reichte dessenungeachtet nicht aus, sie mußte, wie sie schon im Jahre 1802 gethan, mit Strafgesetzen diesem Uebelstande begegnen. (Hofkammerdecret vom 27. Juni 1806).

1807 wurden als Theilungsmünze der Bankzettel für 80 Mill. Fl. Kupferstücke ausgegeben. Sie waren zu 30 Kr. und 15 Kr. ausgeprägt. Der innere Werth, nach gutem Gelde berechnet war beim 30 Kr.-Stücke $1^{10}/_{12}$ Kr.

Die Masse des Papiergeldes hatte 700 Mill. Fl. überschritten. Es kam das Jahr 1809; mit ihm kamen die Franzosen in alle größeren Städte der Monarchie. Sie hatten Münze aus edlen Metallen und kauften damit und wechselten damit Bankzettel ein. Da sah, wer offene Augen hatte, wie viel östreichische Bankzettelgulden auf Einen Gulden nach dem Gepräge des 20 Guldenfußes gingen; da sah, wer offene Augen hatte, wie viel Kreuzer jeder Bankzettelgulden werth war; da sah er, wie viel wirklichen Reichthum sein Papiergeld ausmachte; da wurde dem gemeinsten Manne klar, wie weder Lebensmittel, noch irgend andere Bedürfnisse im Preise gestiegen waren; da wurde ihm klar, wie nur

kleine Summen mit großen Namen hingegeben worden. Der Cours auf Augsburg war nun ein Ding, um das sich alle Welt kümmerte. Wie er in den Zeitungen notirt war, so standen die Preise. Niemand klagte ferner über Mißwachs, Theuerung oder Wucher.

Das fortdauernde Sinken der Course und alle Uebel, welche solches mit sich brachte, hielten die Regierung nicht ab, in der Emission der Bankzettel fortzufahren. Es waren von 1807 bis 1809 ungeheure Summen ausgegeben worden. Der Krieg von 1809 hatte große Länderabtretungen zur Folge. Die Macht, welche diese Länder an sich brachte, hatte einen geordneten Geldumlauf und übertrug diese Wohlthat auf die neuerworbenen Provinzen. Sie bestimmte eine Frist, nach welcher die östreichischen Bankzettel aufhörten gültig zu sein. Dies hatte für Oestreich die Wirkung, welche im kleinern Maßstab den Ereignissen von 1805 auf dem Fuße gefolgt war. Eine Masse von Bankzetteln strömte in die Provinzen, welche das alte Regiment behalten hatten. Die Course fielen immer fort. Die Vermählung des Kaisers Napoleon mit Marie Louise machte sie nur auf sehr kurze Zeit in die Höhe gehen. Das Jahr 1810 war gekommen. Der Bankzettel waren für mehr als 1000 Mill. Fl. im Umlauf und ihnen zur Seite circulirte eine Kupfermünze von einem nicht geringern Betrage als 300 Mill. Fl. Die Regierung sah eine Zukunft, welche vielleicht der Dynastie gefährlicher war, als dem Volke. Es mußte ihr begegnet werden.

Die Finanzen des Staates leitete von 1737 bis 1804 Graf Saurau und von da bis 1810 Graf Zichy.

Was hat das Papiergeld für eine furchtbare Seite, daß die Staaten der Neuzeit nur mit Zittern an seine Hülfe denken? Was ist der Grund, daß dieses einfache Mittel, sich Geld zu verschaffen, durch Jahrtausende nicht in Anwendung gebracht wurde?

Bevor ich zur Darstellung der Verwüstungen schreite, mit welchen das Papiergeld Oestreich heimgesucht, zeichne ich den Cours hin, welchen dieses Vorstellungszeichen bis zum Erscheinen des Finanzpatents vom 24. Februar 1810 erlebte.

Cours der Bankzettel nach Monatsdurchschnitten.*)

Monate.	Jahre.											
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	

*) Man erhielt nämlich im Januar 1799 für 100 fl., von welchen 20 fl. auf eine cölnische Mark Silber gingen, 103 fl. in Bankzetteln u. s. f.

Zweites Kapitel.

Das Papiergeld.

Der Geldverkehr ist ein Tauschhandel. Beim Tausche will jeder der vertragschließenden Theile für das, was er hingibt, ein Gut erhalten, welches diesem die Wage hält. Die edlen Metalle haben eine in der ganzen civilisirten Welt anerkannte Brauchbarkeit. Diese Brauchbarkeit ist dadurch erhöht, daß sie als ein allgemeines Tauschmittel und als der augenscheinlichste Gegenstand des Luxus gebraucht werden. Sie sind von innerem Werthe. Das englische Pfund Sterling hat im Kessel des Metallschmelzers denselben Werth, für welchen es die Cassen des Staates annehmen. Aber auch, wo ein Schlagschatz genommen wird, ist dieser bei guter Münze nur die Vergütung der Prägungskosten. Ein paar Leuchter, aus einem Pfund Silber gearbeitet, kosten eben mehr, denn ein Pfund Bruchsilber.

Die Bürgschaft dafür, daß ich mit dem Gelde ein werthvolles Ding erhalte, liegt im Gelde selbst. Die größre oder geringre Masse hat auf das gute Geld Einfluß, nichts weiter. Mag Krieg oder Friede, Noth oder Wohlstand sein, möge der Staat Bankerotte machen, auf meine guten Geldstücke wird das keinen Einfluß haben. Kein landesherrliches Decret kann ihren Werth herabsetzen, kein Herr der Welt kann Gold und Silber in Verruf erklären.

Es ist das ein Anderes mit jenen Geldstücken, welchen der Staat einen Werth beilegt, den sie als Metalle nicht haben. Ihre Brauchbarkeit beruht auf Gesetzen; wenn diese sich ändern, hört sie größtentheils auf. Im Jahre 1811 setzte Oestreich mehrere Gattungen seiner Scheidemünze außer Cours. Nun mußten diese

Münzstücke vielleicht um ein Achttheil ihres Werthes an Kupferschmiede verkauft werden. Weil die Scheidemünze keinen Werth hat, welcher ihrem Nennbetrage entspricht, so darf sie nicht in größerer Menge gezahlt werden, als die Ausgleichung verlangt. Eben bindet ihr künstlicher Werth die Scheidemünze an die Grenzen jenes Staates, welcher sie ausgiebt.

So wenig eine Regierung andre werthvolle Dinge schaffen kann, so wenig kann sie Geld schaffen. Wenn sie ein Papiergeld herausgeben wird, so wird auf dessen Werth der darauf stehende Nennbetrag keinen Einfluß haben. Auf den östreichischen Bankzetteln standen schöne Summen; dennoch sprach ihnen nach 1809 die französische Regierung allen Werth ab. Das macht, Papier hat einen geringen Werth, und so es in Stücken ausgegeben wird, wie das Papiergeld, gewöhnlich gar keinen. Aber mittelst Papier geschehen die mehrsten symbolischen Uebergaben. Wenn ein Papier der Beweis einer solchen Uebergabe ist, so kann es für den Besitzer einen großen Werth haben. An ein Adelsdiplom knüpfen sich kostbare Rechte. Wenn es ein König feilbietet, wird es seine Käufer finden. Papiere also, welche der Beweis bestimmter Rechtsübertragungen sind, haben den vollen Werth dieser Uebertragungen. Geschieht die Uebertragung auf eine bestimmte Person, so schränkt sich der Werth des Papiers auf diese ein. Lautet die Uebertragung auf den Ueberbringer, so bekommt das Papier den vollen allgemein gültigen Werth jener Rechte, welche es überträgt.

Diesem zu Folge wird der Preis jedes Papiergeldes aus dem Werthe aller jener Rechte bestehen, welche es auf den Besitzer überträgt. Wer derlei Papiere eintauscht, wird vorerst sehen, was er sich dafür verschaffen kann. Wer sich einen Schuldschein cediren läßt, sieht eben, ob er erhalten wird, was darin versprochen ist. Kann der Inhaber in jedem Augenblick einen so großen Betrag von edlem Metall haben, als auf welchen sein Papiergeld lautet, so wird es ihm einerlei sein, ob er 100 Fl. hat, oder ein Papier, für welches ihm in jedem Augenblick fünf cölnische Mark feinen Silbers gegeben werden. Es wird ihm sogar nach Umständen derlei Papier lieber sein, z. B. beim Antritt einer Reise, bei größern Zahlungen, bei Versendungen. Es kann also das Papiergeld, wenn es selten ist, über pari im Course sein.

Die Ausgabe von Papiergeld ist Privaten eben so möglich

als dem Staate. Es sind in Europa und Amerika Zettelbanken errichtet worden, an welchen keine Regierung Theil hatte. Eben hatten die Errichter den Vortheil, fünfmal so viel Anweisungen ausgeben zu können, als baar in ihren Cassen lag. Dennoch dachte Niemand, daß derlei Emissionen an sich den Bankhalter um einen Pfennig reicher machten. Auch Privatbankzettel standen zeitweise über pari, und so gilt nicht weniger ein Wechsel häufig über pari. Alle Creditpapiere der Privaten haben ihren Werth. Es richtet sich dieser Werth nach denselben Verhältnissen, nach welchen das Papiergeld im Course steigt und fällt. Es reducirt sich dieser Werth bis auf Null, wenn der Gläubiger zahlungsunfähig ist. Es kam der Werth der französischen Assignaten eben der Null nahe.

Es muß dem oberflächlichsten Beobachter auffallen, daß Creditpapiere an und für sich keinen Werth haben. Wenn ein Creditpapier verloren geht, kann ich es amortisiren lassen und ohne ferneres Entgelt ein neues verlangen. Eben so werden zerschnittene, ja sogar zum Theil zerstörte Bankzettel nach ihrem vollen Betrage ausgewechselt. Könnte das sein, wenn im Papier der Werth läge, welchen ich habe? Könnte das sein, wenn ein Bankzettel in der That etwas Anderes wäre, als ein Kaufbrief, oder Wechsel, oder Depositenschein? Wenn der Staat, so er 1000 Fl. Papiergeld ausgäbe, reicher würde, so müßte der Kaufmann eben auch reicher werden, wenn er einen Wechsel zu 1000 Fl. ausstellt und dagegen die Valuta in Empfang nimmt. Aber der Kaufmann ist um nichts als die Provision reicher geworden. Er hat mit dem Papiere symbolisch eine Valuta übergeben, welche der empfangenen Valuta die Wage hielt. Die Ausgabe eines Papiergeldes ist also offenbar immer und nothwendig die Contrahirung einer Schuld. Jeder Papierzettel ist ein Schuldschein und unterliegt in der Hauptsache denselben Werthverhäitnissen als die Schuldscheine der Privaten.

Der vermöglichste Private ist in der Ausgabe von Schuldpapieren an gewisse Grenzen gebunden. Es bezeichnet diese sein Vermögen. Dennoch sehen wir alle Tage, daß eine große Zahl von Privatpersonen in der Lage ist, mehr Schulden zu contrahiren, als ihre Fonds zu decken vermögen. Diese Personen werden bei Ausgabe ihrer Verschreibungen zweierlei Unzukömmlichkeiten begegnen. Die erste wird sein: sie werden nicht jene Werthe eintauschen, welche sie nominal hingeben; die zweite: es wird ein

Dringen auf Sicherstellungen erfolgen, welches ihren Credit bald ganz aufheben wird.

Eine Regierung, welche sich in der Ausgabe des Papiergeldes übernimmt, wird alle diese Unzukömmlichkeiten und mehr dazu erfahren. Erstlich wird durch die Vermehrung jener Objecte, welche die Dienste von Geld thun, der Preis des Geldes fallen. Es werden sich alle Güter vertheuern, welche nicht Geld sind. Eine Folge dieses Ereignisses wird die relative Wohlfeilheit der Güter des Auslandes sein. Wer Geld hat, sucht durch dasselbe so viel Güter einzutauschen als möglich. Es wird sich der inländische Consument an den Markt des Auslandes wenden. Das Papiergeld gilt durchgehends nur innerhalb der Grenzen des Staates, welcher dasselbe ausgegeben hat. Die Zahlungen an das Ausland müssen mit edlen Metallen geleistet werden. Das Papiergeld drängt also nothwendig einen Theil der Metallmünze in das Ausland, es verringert die Märkte des Staates, es vertheuert alle Bedürfnisse des Lebens.

Die Wohlhabenheit des Privaten richtet sich nach der Ziffer seines Geldeinkommens und nach den Preisen aller Lebensbedürfnisse. Es ist das mit dem Staate derselbe Fall. Das Papiergeld vermindert nicht den numerischen, wohl aber den realen Werth der Steuern.

Endlich ist der Staat, um was er weniger gute Münze hat, wirklich ärmer. Das wurde häufig geleugnet. Aber wenn ich zugebe, daß Papiergeld dieselben Dienste thun könne, wie Metallgeld, so thun auch Messingleuchter dieselben Dienste, wie silberne. Um was ist der schlechter daran, welcher falschen Schmuck trägt, als jener, welcher Gold und gute Steine hat? Der Staat hat Armeen auszurüsten, einen Krieg zu führen, er hat vielleicht tractatmäßige Zahlungen zu leisten .... er giebt Papiergeld aus. Der Private, wenn er in Noth geräth, tauscht seine kostbaren Geräthe gegen geringe ein. Es bestreiten beide ihre Auslagen, es behalten vielleicht beide ihre Bequemlichkeiten, aber gewiß sind auch beide ärmer geworden.

Die nun aufgeführten Uebelstände bringt das Papiergeld nothwendig mit sich. Es vermehren sich diese Uebelstände in dem Verhältnisse, als sich das Papiergeld vermehrt.

Es steht bis jetzt ein Papiergeld in Frage, welches jedne

Augenblick umgewechselt werden kann. Es handelt sich um Schuldscheine eines zahlungsfähigen Schuldners.

Wie nun, wenn der Staat seine Zahlungen einstellt, wenn er verkündigt, er könne die Anweisungen an seine Cassen nicht weiter einwechseln? Es treten in diesem Falle wesentliche Unterschiede zwischen den fernern Werthverhältnissen des Papiergeldes gegen Privatschuldscheine ein. Wenn ein Private seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, wird über ihn der Concurs eröffnet, sein gesammtes Vermögen wird zu Gelde gemacht, mit welchem seine Schulden ratenweise bezahlt werden. Es wird also der Werth jedes von ihm ausgegebenen Papiers mit Rücksicht auf das vorhandene Vermögen festgesetzt und dieser Werth sodann bezahlt.

Es ist das beim Staate ein anderer Fall: er kann nicht exequirt werden. Nebenbei hat er nie versiegende Einnahmen. Wenn er heute seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, so ist er vielleicht im Stande, ihnen morgen nachzukommen. Den Werth eines Papiergeldes, welches die Regierung nicht einlösen kann, bestimmen also mehrere Umstände. Die erste Frage wird sein, ob es überhaupt der Wille des Staates ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Er spricht sich hier entweder verneinend aus, oder sagt, er werde seine Verbindlichkeiten zum Theile oder ganz erfüllen. Im ersten Falle wird sein Papier gänzlich werthlos. So wurden jene östreichischen Kupferamtsobligationen werthlos, auf welche die mit Patent vom 1. Juni 1800 gefoderten Aufzahlungen nicht geleistet wurden. Im zweiten Falle verliert das Papier des Staates gewiß jenen Werth, auf welchen sich das Versprechen der Realisirung nicht bezieht. So sagte die östreichische Regierung im Jahre 1811, sie erkenne die Bankzettel für die Folge nur mit dem fünften Theile ihres Nennwerthes an. Es war durch diese Maßregel allein das Papiergeld um 4 Fünftheile weniger werth. Im dritten Falle endlich, wo die völlige Aufrechthaltung der Papierschuld versprochen wird, hängt der Werth derselben an dem Vertrauen, welches die Gläubiger auf die Zukunft des bankerotten Staates haben.

Dieses Vertrauen wieder wird davon abhängen, ob die Regierung die Wahrscheinlichkeit hat, sich zu erhalten, ob zu erwarten ist, daß sie ihren Zusagen treu handeln werde, ob und wann sie zu den Mitteln kommen wird, zu leisten, was sie versprochen.

Auf den Werth eines nicht zu realisirenden Papiergeldes haben also vielerlei Umstände Einfluß. Es ändern sich diese Umstände von Zeit zu Zeit, und mit ihnen der Cours des Papiergeldes. Es kommt nun auf die verschriebene Summe nicht im Mindesten an. Das Papier ist weiter kein Geld, es ist eine Waare. Sein Werth sogar ist veränderlicher, als jener der meisten Waaren.

Für den gewöhnlichen Verkehr braucht es ein festes Circulationsmittel. Der kleinste Kauf wird zu einem verdrießlichen Tauschgeschäfte, wenn das Geld keinen genau ausgedrückten Werth hat. Das Gleichgewicht der Preise wird zerstört. Das Wechseln größrer Geldstücke gegen kleinere führt Streit herbei. Der Verkehr ist bis in seine untersten Grade gehemmt. Es muß ein solcher Zustand beseitigt werden, oder er führt anarchische Bewegungen, die Zettrümmerung aller socialen Ordnung herbei. Es sind im Jahre 1805 diese Fälle in Baiern Ereigniß geworden. Die östreichischen Soldaten kamen mit Papiergeld nach Baiern. Sie kauften mit diesem Papiergelde. Der Absatzort des Papiergeldes, die östreichische Grenze, war nicht weit; die Bankzettel wurden angenommen. Natürlich geschah die Annahme der Scheine als Waare, welche nach jedesmaligem Ermessen geschätzt wurde. Wenn das Gekaufte wohlfeiler war, als die gegebenen Bankzettel, so drangen die Soldaten auf Ausgleichung. Sie legten dieser Ausgleichung den Nennbetrag des hingegebenen Bankzettels zu Grunde. Der Verkäufer hielt sich an den augenblicklichen Tauschwerth des Papiers. Es kam zu Excessen, welche blutig vergolten wurden. Alle Kaufläden wurden gesperrt. Die östreichische Regierung mußte sich entschließen, ihre Armeen in fremden Ländern mit gutem Gelde zu versehen.

Was bis hierher vom Umlauf eines nicht realisirbaren Papiergeldes gesagt wurde, gilt nur dann, wenn die Regierung innerhalb der Schranken des Rechtes bleibt. Sie bleibt innerhalb dieser Schranken, wenn sie den Cours ihres Papiergeldes öffentlich anerkennt. Das thut sie, wenn sie in der That zahlt, was sie contrahirte, und keinen ihrer Unterthanen derselben Pflicht entbindet.

Aber die Regierung kann nicht in den Schranken des Rechtes bleiben, wenn sie außer Stande ist, ihr Papiergeld zu realisiren. Wenn sie diesem nicht um jeden Preis Umlauf verschafft, so verliert es seine Eigenschaft als Geld, es tritt in die Classe der Staats-

schuldverschreibungen, der Wechsel, der Lieferungsscheine, der gewöhnlichen Schuldscheine. Aber das gute Geld ist zum Theil in das Ausland gegangen, und die Preise haben sich dem vermehrten Gelde accommodirt. Das wieder circulirende Metall würde um seiner Seltenheit unverhältnißmäßig theuer sein. Diese Theuerung leitete die Capitale dem Ankaufe von Gold und Silber zu, alle Kräfte des Volkes würden thätig, das durch das ausgegebene Papiergeld aufgezehrte Metall neuerdings zu gewinnen. Weil der ganze Verkehr beirrt wäre, weil jeder Einzelne die Armuth des Landes an Metallen fühlte, würde am Wiedergewinne mit ungeheurer Anstrengung gearbeitet werden, mit einer Anstrengung, welche alle anderen Erwerbszweige herabdrückte. — Die Zeiten der Entwerthung der Geldsurrogate sind regelmäßig Zeiten, in welchen die Regierung einen erhöhten Aufwand zu bestreiten hat. Sie will das Land mehr in Anspruch nehmen, denn sonst. Aber das Land wäre nie weniger geeignet gewesen, seine Regierung zu unterstützen, als eben jetzt. Die mäßigsten Steuern wären ihm unerschwinglich. Und die Verbindlichkeiten der Regierung gegen Beamte, Militär u. s. w. würden von Tage zu Tage bedeutender, der Credit würde geringer und die Anleihen ungleich kostspieliger.

Also der Staat kann das Papiergeld seinem Schicksale nicht überlassen. Er hat es gerufen, seiner Dürftigkeit abzuhelfen. So lange diese fortdauert, kann von keiner Tilgung, es kann nur von Vergrößerung der Landesschuld die Rede sein. Es hat dies Oestreich 1797 bis 1800 tief gefühlt. Es hat dem Papiere einen Zwangsumlauf gegeben.

Die erste Folge des Zwangscourses ist die Nothwendigkeit, das Papiergeld als Geld aufrecht zu erhalten. Es wird ihm also unabhängig von dem Course des Tages ein officieller Werth beigelegt. Der Cours kann nie höher als dieser Werth sein, er ist regelmäßig niedriger. Eine Folge davon ist, daß zur Zahlung jeder Schuldigkeit das wohlfeilere Circulationsmittel verwendet wird. Niemand zahlt mit guter Münze, weil die Regierung, mit Rücksicht auf das Papiergeld, ihren vollen Werth nicht anerkennt. Eben so giebt Niemand auf Papier gute Münze heraus, weil er in jedem Falle mehr gäbe, als er im concreten Falle zu geben hat. Zu größerer Klarheit ein Beispiel. Die Regierung sagt:

dieser Bankzettel gilt 10 Fl., er muß für 10 Fl. coursiren. Der Cours des Tages dagegen sagt: der Bankzettel gilt 8 Fl. Wenn ich nun eine Zahlung von 10 Fl. zu leisten habe, werde ich in keinem Falle in silbernen 20 Kr.-Stücken zahlen, weil ich sonst mehr leistete, als ich schuldig bin. Im anderen Fall kaufe ich eine Waare um 2 Fl. Wenn ich dem Verkäufer einen Bankzettel zu 10 Fl. hinlege, wird er mir keinesfalls gute Münze herausgeben. Die Münze gilt officiell al pari, er müßte mir 8 Fl. heraus-zahlen. Diese 8 Fl. aber gelten 10 Fl., und ich hätte die Waare umsonst. Das Rouliren guter Münze neben einem Papiergelde mit Zwangscours ist daher unmöglich. Das Metallgeld ist weiter kein Geld mehr. Es ist jeder Thaler oder Ducaten eine Waare, welche ich, wenn ich sie verwenden will, erst verkaufen muß. In den Papierzeiten wurde das Metallgeld bei den Wechslern cours-mäßig gekauft und verkauft. Eben coursirte in Oestreich im Jahre 1800 in der ganzen Monarchie kein einziges Metallstück, das nach dem Conventionsfuße wäre geprägt gewesen.

Aber auch die schlechte Münze vertheuert sich, wenn der Cours des Papiergeldes bis auf den Punct herabsinkt, wo die Scheidemünze einen größern Metall- als Nennwerth hat. Z. B. ein 20 Kr.-Stück wird zu einem innern Werth von 5 Kr. ausge-prägt. In diesem Falle wird das 20 Kr.-Stück so lang im Um-laufe bleiben, bis der Papiergulden unter einen Werthe von 15 Kr. herabsinkt. Sobald er aber unter diesen Werth fällt, wird das 20 Kreuzer-Stück zu mehr als 20 coursirenden Kreuzern. Es will solches daher kein Besitzer als 20 Kreuzer weggeben, und es verschwindet aus dem Umlaufe.

In der That verschwand in den Jahren 1800 und 1801 das schlechte Silbergeld, in den Jahren 1810 und 1811 sogar das für 12% seines Werthes ausgeprägte Kupfergeld aus dem Umlaufe.

Es beschränkt sich also nach und nach der Geldumlauf auf Papier und schlechte Kupfermünze, wie solches in Oestreich wirk-lich der Fall war.

Von unberechenbaren Folgen ist die Verwirrung, welche das Papiergeld in die Steuerverfassung bringt. Die Abgaben sind in früheren Zeiten festgesetzt, wo entweder gar kein Papiergeld war, oder wo es dem Metallgelde gleichkam, oder wenigstens, wo es sich nicht allzu fühlbar von diesem entfernte. Das Papiergeld ist

Geld, die Regierung hat seinen Werth bestimmt; sie hat sich wiederholt verbindlich gemacht, es für diesen Werth in allen Cassen anzunehmen. Sie muß den Steuergulden in Papier nehmen, sie muß eine Zahlung nehmen, welche vielleicht nur den sechsten Theil dessen beträgt, was man ihr schuldet. Wirklich hat die östreichische Regierung in allen Jahren des Papiergeldes dieses nach seinem vollen Nennwerthe angenommen.

Die Regierung ist nun gezwungen, die Steuern zu erhöhen. Es giebt für solche Erhöhungen keinen unschicklichern Zeitpunct als jenen, wo Geldunordnungen große Massen unzufrieden machen, und ein auswärtiger Krieg die Armee beschäftigt. Dazu kommt, daß neue Umlagen regelmäßig den Cours verschlechtern. Es müssen die Erhöhungen schnell in's Werk gesetzt, sie müssen in raschen Folgen wiederholt werden. Das Papiergeld vereint nicht selten Gewinn und Schaden in einer Person. So gewinnt der Adelige als Grundbesitzer und Schuldner, dagegen tragen ihm die Abgaben seiner Unterthanen eine Kleinigkeit. Der Bauer bekommt für sein Getreide enorme Preise, dagegen dringen nicht selten seine Gläubiger auf Zahlung, weil sie noch schlechtre Course fürchten. Der Industrielle hat einen vermehrten Absatz, dagegen wird er ärmer, in so fern er Capitalist ist. Die Geistlichen gewinnen mit Ausnahme jener, welche der Staat ganz oder theilweise besoldet u. s. w. Diese Complication macht den Maßstab der Umlagen in einer Zeit schwierig, wo Erhebungen nicht weiter am Platze sind. Es werden darum die neueu Steuern sehr ungeschickt umgelegt, oder ganz unthunlich befunden.

Die Größe der Einkünfte steht also mit der Masse des umlaufenden Papiergeldes im verkehrten Verhältnisse. Je größer die Papiermasse, um desto kleiner die Einnahmen des Staates.

Die eigenthümliche Stellung Ungarns erlaubte Oestreich nicht, die Steuern dieses Landes willkürlich zu vermehren. Das Papiergeld brachte Oestreich um den größten Theil seiner Einkünfte aus den ungarischen Provinzen.

Aber auch die übrigen Provinzen der Monarchie haben in den Jahren 1794 bis 1815 bedeutend weniger getragen, als sie hätten tragen können und sollen. Wer ein Haus oder einen Grundbesitz hatte, war reich geworden, eben so wer zum Gewerbsstande gehörte, oder Detailhandel trieb. Die Adeligen hatten als Grundbesitzer weit

mehr gewonnen, als sie als Obrigkeiten verloren hatten. Es waren also jene Classen, welche regelmäßig die meisten Steuern zahlen sollen, vollkommen fähig, eine Steuererhöhung zu ertragen. Dennoch blieben die Steuern dieser Stände fortwährend unerhört gering. Die Beamten aber, die Geistlichkeit, die Stiftungen und die Staatsgläubiger wurden unverhältnißmäßig mitgenommen, sie wurden um ihr Vermögen oder wenigstens ihren Wohlstand gebracht.

Es erklärt sich dies aus der Art, wie die Aristokratie die Kriege gegen Frankreich beurtheilte. Ihr waren es die Kriege feudaler Staaten gegen eine Nation. Ihre Tendenz bei diesen Kriegen war: die Bekämpfung des allgemeinen Bürgerrechtes, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, der Suprematie der Mehrheit, der Freiheit des Cultus und der Presse. Die Tendenz dieser Kriege war ihr ferner: die Aufrechthaltung der großen Landbesitzer, welche sich auf Kosten des Unterthanen bereichert hatten, einer Geistlichkeit, welche vergessen hatte, daß ihr Reich nicht von dieser Welt ist, eines Beamtenstandes, welcher das willenlose Werkzeug betitelter Herren war. Es giebt kein allen fremden Eindrücken so willfähriges Land, als unser liebes Deutschland. „Es ist von nachahmenden Genies bewohnt", sagte einmal ein großer Landsmann. War es thöricht, zu fürchten, daß es eben Lust bekommen könnte, die politischen Dramen Frankreichs auf seinem Boden zu spielen?

Es schien sich diese Besorgniß zu rechtfertigen. Als in den Neunzigerjahren die deutschen Armeen den Bajonetten der französischen Republicaner entgegengejagt wurden, ließen die Heimgebliebenen ihre Zöpfe unter den Tisch fallen. Der Galanteriedegen, die Spitzenmanchetten, die gestickten Sammtröcke, das Jabot, die seidenen Strümpfe und Schnallenschuhe, — es verlor sich das Alles, wie Diebeslärm, wenn der Tag anbricht. Fracks und Pantalons, plumpe Stiefeln, runde Hüte füllten die Salons. Man ließ sich den Bart wachsen, ritt auf den Stühlen, unterhielt die Damen von Pferden und Politik und that groß damit, die Sitten der Väter, die Religion und das Gesetz zu verhöhnen.

Die Damen hüteten sich, von der Zeit überflügelt zu werden. Sie zogen die glatt angeschnürte Levite an statt der Fischbeinröcke mit den wülstigen Garnituren, der robe volante, der bouffante u. s. w. Der trotzige Tituskopf verdrängte das glatt auf-

gestrichene, durch gebrannten und weißen Puder entstellte Haar. Die deutsche Aristokratie schimmerte in tricoloren Stoffen und Bändern und gefiel sich, ein bonnet à la carmagnole auf dem Kopfe.

Was gab es ein Gedränge, die ersten französischen Sansculotten zu sehen, welche als Kriegsgefangene den Rhein überschritten hatten? Die langen Jacobinernägel, die struppigen Bärte, die verwilderten Brutusköpfe waren Gegenstände tiefgefühlter Bewunderung, und während die Landeskinder ihr Blut vergossen im Kampfe mit den Königsmördern, sang deutsche Bonhommie: „Le jour de gloire est arrivé!“

Als Napoleon in Frankreich regierte, fielen die Rücksichten weg, welche ein nachbarlicher Freistaat dem Hofe aufgelegt. Aber Preußen hatte seinem Volke eine Constitution versprochen; Alexander hatte sie den Polen verheißen. Oestreich jedoch wollte in seiner absoluten Stellung bleiben. Nichts natürlicher, als daß es bedacht war, die zeitherigen Abhängigkeitsverhältnisse seiner großen Volksabtheilungen zu mildern.

Ich kehre zum Papiergelde zurück. Es benimmt dem Staate beinahe jede Möglichkeit, zu erträglichen Bedingungen Geld zu bekommen. Seine Schuldscheine gelten gewöhnlich eben ein Viertheil oder Sechstheil ihres ursprünglichen Werthes; er zahlt eben auch nur ein Drittheil oder Viertheil der versprochenen Renten. Seine Einnahmen sind ungemein gering. Sein Budget zu decken, vermehrt er das Papiergeld und vermindert damit die Renten der Staatsschuldverschreibungen. Er setzt für die Länge seine Existenz in augenscheinliche Gefahr, und zeigt Tag für Tag, wie wenig er Credit verdiene. Wer leiht einem Gläubiger, der lange schon seine Zahlungen eingestellt? Wirklich lag durch die Papierzeit der Credit Oestreichs am Boden.

Das Papiergeld, wenn es einen Cours hat, ist ein fortwährender Bankerott des Staates. Er tritt meist in Verhältnissen ein, wo die Regierung genöthigt ist, außerordentliche Kräfte zu entwickeln. Es war das namentlich in Frankreich und Oestreich der Fall. In solcher Zeit sucht der Staat seine Verbindlichkeiten so wohlfeil abzuthun, als möglich. Er gleicht sie dem Scheine nach in einem Papiergelde aus, welches er für voll ausgibt; er kann aber diese Operation bei Weitem nicht verallgemeinen. Die Ausgaben für das Militär können nur um ein Geringes kleiner werden;

Lieferungen muß der Staat immer und überall nach dem Course des Tages zahlen. Die Unglücklichen, an welchen er erspart, sind sonach die Beamten, die Pensionisten und die besoldeten Geistlichen. Er zahlt die Renten dieser Leute in Papier. Den Beamten gibt er in so fern Zulagen, als er fürchtet, sie könnten ihr Amt im Stiche lassen. In den mehrsten Staaten Europa's sind die Beamten karg besoldet. Mehr als irgendwo ist das in Oestreich der Fall. Das Einkommen des östreichischen Beamten betrug durch die ganze Papierzeit durchschnittlich die kleinere Hälfte des zugesicherten Gehaltes. Es sind in dieser Berechnung die Theuerungszulagen, die Percentualzuschüsse und die Gratisgagen bereits einbegriffen.

Die niedern Beamten waren nicht im Stande, mit diesem Einkommen zu leben, die höhern hatten einen nur sehr kargen Unterhalt. Die Armuth der östreichischen Beamten wurde ein Paradepferd des Pöbelwitzes. Ihre Töchter waren Dienstboten oder gehörten der Stadt. Es trieben viele Beamte Taglöhnerbeschäftigung, viele waren Wirthshausmusikanten. Die Beamten waren so feil, so arbeitsscheu, so in jeder Beziehung vernachlässigt, als man das nach den Umständen erwarten konnte. Es ließ sich voraussehen, daß bei längerer Dauer desselben Systems nur die Hefe des Mittelstandes dem Staat Dienste leisten werde.

Was konnte die Regierung zu dieser Depravation sagen? Ihre Beamten waren eingetreten mit diesen und jenen Erwartungen auf Beförderung und Einkommen. Es waren diese Erwartungen nicht Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten gewesen, sie hatten sich auf officielle Versprechen gegründet. Nun hatte dieser und jener auf dem Papier eine Rente von jährlich 600 Fl., 800 Fl., 1000 Fl.; in der That erhielt er aber 200 Fl., 300 Fl. u. s. w. Er hatte sich jahrelang zu Einer Arbeit vorbereitet, er hatte jahrelang unentgeltlich gedient. Nun meint er, es würden seine Vorauslagen Zinsen tragen; da zahlt der Staat, daß ein einzelner Mensch kaum davon leben kann. Der Beamte hat ein Weib, er hat Kinder; er sieht sie in Elend, in Niedrigkeit und Verachtung. Er bittet, seine Beschwerden wenigstens zu erleichtern; da wird ihm die Antwort, er könne gehen. Gehen..... und er hat Kenntnisse erworben, die für ein bestimmtes Fach sich eignen; er hat sein Capital in unentgeltlichen Diensten aufgezehrt und seine besten, seine

schönsten Jahre aufgewendet, um eine Zukunft zu haben! Wer wird ihm verargen, wenn er, empört über das Unrecht, welches ihm geschieht, sich hilft, wo und wie er kann?

Es ist die besoldete Geistlichkeit in gleicher Lage. Wer aber hat mehr Einfluß auf die Massen des Volks, als die Geistlichkeit und die Beamten?

An den Staatsgläubiger binden einzig die Rücksichten der Gerechtigkeit. Er ist am Uebelsten daran. Seine Stellung wurde durch die Papierzeit in Oestreich am Meisten gefährdet. Dazu erfuhr er wiederholt, daß die Gesetze sagten, er trage zu wenig zum Bedarfe des Staates bei. Alle Tage verkleinerten sich seine Foderungen, und dazu sagte der Staat: „Gieb Geld her, oder deine Foderungen verschwinden ganz aus dem Buche meiner Schulden!" Die Zwangsanleihen der Jahre 1798, 1800 und 1806 sind ein unvergängliches Denkmal der Härte.

Gehen wir den Verwüstungen weiter nach, welche der Zwangscours des Papiergeldes in das sociale Leben streut. Der Papiergulden gilt einen wahren Gulden, und Jeder muß ihn dafür nehmen. In diesem Gesetze liegt das Verderben aller Capitalisten. Die Schuldner werden berechtigt, ihren Gläubigern weniger zu zahlen, als sie ihnen schuldig sind. Schon bei einem Course von 200 verliert der Gläubiger die Hälfte seines Capitals. Die Renten haben das Schicksal der Capitale. Oestreich hat ausgezeichnete Hypothekenordnungen. Es machten diese und die industriellen Fortschritte der Monarchie, daß um das Jahr 1800 zwei Fünftheile alles unbeweglichen Eigenthums eingeschuldet waren, d. h.: es gehörten diese zwei Fünftheile nicht den Besitzern, sie gehörten vielmehr den Gläubigern. Noch in den Jahren 1808 und 1809 meinten die meisten Leute, es würden die Zeiten besser werden, die Regierung würde das Papiergeld nach und nach einlösen. Von Zeit zu Zeit versprach die Regierung auch eine solche Einlösung und verhieß, das Papiergeld gesetzlich nicht herabzusetzen. Es scheuten sich daher noch lange nach Einbruch des Courses die meisten Leute, ihre Capitale aufzukündigen. Nun war ein Verlust gewiß; wenn sie warteten, war er vielleicht zu vermeiden. So warteten sie, bis, bei immer schlechter werdenden Coursen, die Schuldner selbst aufkündigten und unter den Augen, mit der Approbation

des Gesetzes ein Viertheil oder Fünftheil dessen zahlten, was sie schuldig waren!

Abgesehen vom Rechte, ist diese autorisirte Scheinbezahlung der Schulden der Ordnung im Staate höchst nachtheilig. Es wird der verschwenderische, müßige, unbillige Schuldner auf Unkosten des sparsamen Gläubigers bereichert; es werden Tausende verleitet, die natürlichen Gesetze der Gerechtigkeit mit Füßen zu treten; es wird einer fieberhaften Bewegung der Capitale, einer Speculationswuth Thür und Thor geöffnet, welche Tausende um das Ihre bringt. Das blinde Glück, nicht das Verdienst giebt das Nationalcapital aus einer Hand in die andere. Der behutsame Mann geht unter; dem nur strömt der Reichthum zu, in dessen Händen sich seine Versplitterung und Vernichtung vorhersehen läßt.

Sehen wir nach jenem Capitalisten, welcher verhältnißmäßig glücklich war, welcher ansehnliche Trümmer aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet. Er hat sein Geld im Hause, wagt es aber nicht, es zu verleihen. Er könnte es in einem weit schlechtern Course zurückbekommen, er könnte ein Viertheil oder Fünftheil bekommen, und dafür würden ihn die Zinsen nicht entschädigen. Im besten Falle wird er Advocaten brauchen und Clauseln und Vorsichtsmittel aller Art, und sein Capital wird furchtbar theuer und darum schwer anzubringen sein.

Was hat nun der halbverlorene Capitalist zu thun, der widerwillig sein vermindertes Vermögen an sich gezogen? Es scheint in seinen Händen zu brennen, er sucht es um jeden halbsichern Preis loszuschlagen, er will sich vor völligem Untergange retten. Wer nie ein Gewerbe trieb, sucht eines, um Besitzungen in Gebäuden oder Manufacturen zu haben. Es wird nie so viel gebaut, es werden nie so viel Häuser renovirt, es werden nie so viel Waaren gekauft, als in Papierzeiten. Ein pilzartig aufgeschossener Luxus thut sich in Möbeln, Wäsche und allen Bequemlichkeiten des Lebens kund. Es war nie so viel Nachfrage nach Arbeit, es war nie so viel äußerer Schein von Reichthum. Aber die Nation ist nahe daran, alle ihre großen Capitale aufzuzehren, nachdem das größte Capital, das gemünzte Metall, verzehrt worden.

Was thut der Mann, welcher eine Summe übrig hat, von

welcher man sagt, sie sei zu klein, damit etwas anzufangen? Was er an seinen 100 Gulden oder 500 Gulden heute hat, weiß er; allein wer sagt ihm, ob im nächsten Monat sein Eigenthum zu einer Kleinigkeit zusammenschrumpfen werde? Er vergeudet, was er hat, mit der schimmernden Krankheit plötzlichen Herabkommens, mit der Lustigkeit der Verzweiflung.

Es giebt mehr Metallsammler denn je. Der Metallgulden wächst im Kasten auf das Fünf- und Zehnfache seines Betrages. Arme Capitalisten, laßt die Zeit vorübergehen, und eure geträumten Reichthümer werden verloren sein!

Einer andern großen Abtheilung des Volkes, den Industriellen, ist der Credit unentbehrlich. Was ist aber in Papierzeiten der Gebrauch des Credits für ein gefährlich Ding! Man kann dadurch in Kurzem reich, in Kurzem ein Bettler werden. Wenn man bei gutem Course des Papiergeldes auslieh und bei schlechtem zurückzahlt, gewinnt man; im umgekehrten Falle hat man Verlust. Den Cours bestimmen Vermehrung oder Verminderung des Papiergeldes, Rüstungen, der Ausbruch eines Krieges, ein nachtheiliger Friedensschluß u. s. w. Es sind das Dinge, die nur Wenige nach Wahrscheinlichkeit voraussehen können. Der Gebrauch des Credits in Papierzeiten ist also ein Glücksgeschäft. Es ist dieses Glücksgeschäft aber oft wichtiger, als das Unternehmen, zu welchem man Geld auslieh. Es werden alle Berechnungen über den Haufen geworfen; es bankerottiren Tausende, ohne Schuld daran zu sein. Andere wieder werden bei rasender Verschwendung und den unsinnigsten Speculationen reich. Die Industriegeschäfte hören auf, nur einigermaßen sichere Nahrungswege zu sein.

Das Vermögen der Kirchen, der Schulen, der frommen Stiftungen, der Gemeinden, der Waisen theilt das Loos der Capitale, in so fern es nicht in liegenden Gütern besteht. So werden tausend Arme aus den Versorgungshäusern getrieben, die öffentlichen Spitäler gehen ein, die Zunftläden sind leer, die Studirenden werden nicht weiter unterstützt. In Folge der Theresianischen und Josephinischen Gesetze hatten alle Studien-, Fideicommiß-, Kirchen-, Stiftungs- und Waisengelder das Schicksal der Forderungen der Staatsgläubiger.

Der Staat verläßt die Beamten; sie verlassen den Staat. Der Gewerbsmann findet weiter seine Rechnung nicht, wo große

Abtheilungeu des dritten Standes der Classe der Proletarier anheimfallen. Die Capitale wandern in Länder, welche die Besitzrechte schützen, die Fabriken stehen still, der Handel lischt aus, die Städte sind ärmer als je und ziehen das Landvolk in ihre Armuth nach. Es nahen die letzten Herzschläge der socialen Ordnung der heutigen Staaten.

Einen, einen einzigen Vortheil hat Oestreich vom Papiergelde: die Geldabgaben der Bauern an die Feudalherren verminderten sich in so fern, als sich der Cours verschlechterte. Die Abgaben an die Herrschaft, welche noch im Jahre 1797 nach dem 20 Guldenfuße gezahlt werden mußten, werden noch heute in einem Cours von 250 berichtigt.

Drittes Kapitel.

Zustand der östreichischen Finanzen vom Erscheinen des Patents vom 24. Februar 1810 bis zum Abschlusse des zweiten Pariser Friedens (20. Oct. 1815).

Es war seit mehreren Jahren ein Ausfall im Staateinkommen. Das schnelle Sinken der Course in der zweiten Hälfte des Jahres 1809 hatte diesen Ausfall beträchtlich vermehrt. Man war aus frühern Erfahrungen belehrt, daß beinahe jede Erhöhung der Steuern die Course verschlechtere. Eine weitere Vermehrung des Papiergeldes drohte, die Course in der Art herabzubringen, daß das Papier keine weitere Waffe der Regierung abgab. Oestreich wollte aber ferner eine Macht sein: es mußte auf Mittel gedacht werden, die Finanzen zu einiger Ordnung zu bringen.

Was sollte mit den 1000 Mill. Gulden Bankzetteln und den 350 Mill. Kupfergeld geschehen? Sollte man den thatsächlichen Werth dieser Summen officiell aussprechen? Sollte man ihnen einen höhern Werth beilegen, als welchen sie hatten, aber doch einen geringern als ihr Nennwerth war? Oder endlich sollte man suchen, das schlechte Geld allmälig aus dem Umlauf zu ziehen und durch Gold und Silber zu ersetzen?

Es sprachen sich mehrere östreichische Staatsmänner für die Reduction des Papiergeldes auf den Werth der bestehenden Course aus. Sie wurden durch scheinbar billiger Denkende überstimmt. Der Kaiser Franz selbst war einer officiellen Herabsetzung des Papiergeldes entschieden abgeneigt.

Es war diese Abneigung ein Beweis für die beschränkte Einsicht seiner Umgebungen. Konnten diese hoffen, aus 1350 Mill. Gulden Bankzetteln und schlechtem Kupfergelde eben so viel Mill. Gulden gutes Geld zu machen? Nimmermehr! Die höchste Besteuerung der östreichischen Provinzen konnte nach Jahren kaum

die Hälfte dieser Summe abwerfen. Eine Summe von 1350 Mill. Gulden gutes Geld hätte überdies innerhalb der östreichischen Grenzen nicht circuliren können, ohne alle Preise, ohne alle Ordnung aus den Angeln zu heben. An die Möglichkeit der Effectuirung einer solchen Thatsache dachte auch Niemand. Es dachten aber mehrere wichtige Personen der Regierung daran, nach und nach einen so großen Theil der Bankzettel aus dem Umlauf zu ziehen, bis die noch circulirenden Bankzettel mit dem guten Gelde al pari stünden.

Bei einer solchen allmäligen Tilgung der Bankzettel mußten diese sehr bald im Course steigen, und es mußte dieses Steigen um so rascher dem höchstmöglichen Werth der Bankzettel nahe kommen, je rascher die Einlösung dieser Zettel vor sich ging. Der höchstmögliche Werth der Bankzettel war ihr Nennwerth. Es stand also ein so kostbares Einlösungsgeschäft bevor, daß kein Unbefangener erwarten konnte, die Regierung werde im Stande sein, diese Operation zu Ende zu führen. Während der ganzen Zeit der Einlösung hatten die Bankzettel einen Cours. Er verbesserte oder verschlechterte sich nach der Langsamkeit oder Geschwindigkeit der Einlösung und nach den Aussichten, daß die Regierung mit der Einlösung werde fortfahren können.

Die Nachtheile des Courses also wurden für unabsehbare Zeit beibehalten; der Privatcredit blieb erschüttert. Hatte man durch eine Reihe von Jahren den Schuldnern gut gethan, so mußten sie nun Darlehen, die sie bei schlechtem Course eingegangen hatten, bei immer steigendem bezahlen. Die Besoldeten bekamen noch für lange Jahre nur einen Theil der ihnen versprochenen Zahlung. Der Staat nahm eine Schuldenlast über sich, welche mehr betrug, als der Ausfall von sechs Kriegsjahren.

Und was war das Entgelt für alle diese Unzukömmlichkeiten? In unabsehbarer Ferne feste Course, in unabsehbarer Ferne ein Zustand, wie der von 1795. Nach wie vor hatten die Unterthanen nicht gutes Geld, nicht Befreiung von Papiergeld, keine ruhige Zukunft.

Die, welche der Einlösung das Wort sprachen, erkannten wenigstens theilweise die Opfer an, welche sie verlangte; aber die Gerechtigkeit, sagten sie, fodere die Einlösung, aber die Ehre der Regierung dringe darauf.

Der Nennwerth der Bankzettel konnte die Gerechtigkeit nicht für seinen Schutz in Anspruch nehmen. Die Bankzettel waren ein Circulationsmittel. Ihr beinahe beständiges Sinken veranlaßte die mehrsten Besitzer, sie möglichst schnell zu verwenden. Ebenso lud die stufenweise Vertheuerung aller Güter zu dieser Verwendung ein. Wer eine Realität noch so theuer kaufte, fand über kurz Leute, welche ihm den doppelten Preis zahlten. Schätze in Bankzetteln zu sammeln, mag Wenigen in den Sinn gekommen sein. Es war also dieses Geld in immerwährender Bewegung. Wer es in Privatgeschäften an sich brachte, dem galt es nach dem Cours des Tages. Er hatte dafür kein anderes Entgelt gegeben, als den Cours des Tages. Auf jedem Zeitungsblatte stand der wahre Werth der Summe aufgeschrieben, welche er übernommen. Im Handel und Wandel also konnte sich Niemand beschweren, wenn der Staat officiell erklärte, der Cours des Tages lege den Bankzetteln diesen oder jenen Werth bei. Einzig der Besoldete war jener, welcher die Bankzettel zu anderem Werthe nehmen mußte, als zu ihrem Course. Aber seine Kisten waren leer, und das Papier, welches er empfing, wurde sogleich für die dringendsten Bedürfnisse verwendet. Ueberdies wäre Niemand froher gewesen, als der Besoldete, wenn der Cours des Tages sich, auf was immer für eine Art, mit dem Nennwerthe der Bankzettel in das Gleichgewicht gesetzt hätte. Er hätte dann wenigstens leben gekonnt, wie unter Joseph oder Leopold.

Die östreichische Regierung entschied sich im Finanzpatente vom 24. Februar 1810 für eine allmälige Tilgung des Papiergeldes. Sie setzte seinen Nennwerth ausdrücklich nicht herab; in der That aber reducirte sie ihn auf ein Drittheil.

Es hat vielleicht kein Staat eine Arbeit von mehr zweifelhaftem Werthe herausgegeben, als das Finanzpatent von 1810 ist. Sein Verfasser zeigt auf jeder Seite, daß er nicht weiß, was er will. Die klingende Münze in neuerlichen Umlauf zu bringen, aber dessenungeachtet das Papiergeld aufrecht zu erhalten, welches dem innern Verkehr unentbehrlich geworden; die Anzahl der Bankzettel auf eine Summe zu beschränken, welche eine geordnete Geldcirculation nicht ausschließt; dem Papiergelde jenes Vertrauen zu verschaffen, welches es hatte, ehe es unverhältnißmäßig vermehrt worden, das sind die ausgesprochenen Zwecke des Patents.

Es sollten diese Zwecke durch folgende Maßregeln erreicht werden: „Es sollen Einlösungsscheine ausgegeben werden. Die vorhandenen Bankzettel sollen allmälig gegen diese Scheine eingezogen werden. Es steht Jedermann frei, Einlösungsscheine gegen Bankzettel einzuwechseln. Die Einlösung geschieht nach einem Course von 300 zu 100, d. h. für 300 Fl. Bankzettel werden 100 Fl. Einlösungsscheine hinausgegeben. Die Einlösungsscheine stellen Conventionsmünze*) vor. Sie werden dadurch volle Sicherheit erhalten, daß ihre Ausfertigung und erste Ausgabe einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft genießenden Behörde übertragen werden wird. Diese wird die Einlösungsscheine auf keine andere Art, als zur Einziehung der Bankzettel verwenden dürfen. Alle Jahre wird ein beträchtlicher Theil der Einlösungsscheine vertilgt werden."

„Die Bankzettel bleiben bis zu ihrer völligen Einlösung allgemein gangbar. Sie haben nach ihrem Nennwerthe umzulaufen und werden bei allen öffentlichen Cassen zu allen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, angenommen."

„Eben wird zur allmäligen Tilgung der verzinslichen Staatsschuld geschritten."

„Der zu dieser Operation nothwendige Tilgungsfond wird in den deutschen Ländern der Monarchie durch eine Ausschreibung auf das Stammvermögen der Unterthanen erschaffen. Der zehnte Theil alles Eigenthums wird nebst den liegenden Gründen der gesammten Geistlichkeit vom Staate in Anspruch genommen. Dieser zehnte Theil wird jedoch in langjährigen Fristen aus dem Vermögen der Unterthanen ausgeschieden werden. Auf die dem Staate hierdurch gewonnenen großen Hypotheken werden Anleihen in klingender Münze contrahirt werden."

Den durch diese Maßregel dem Staate zugewendeten Reichthum an freien Hypotheken nennt das Patent so groß, daß er allein hinreichte, um die ganze freie Einwechselung der Einlösungsscheine in Conventionsmünze zu veranlassen.

---

*) Der noch heute bestehende Münzfuß der östreichischen Monarchie prägt die cölnische Mark Silber zu 20 Fl. aus. Er heißt seit der Münzconvention zwischen Oestreich und Baiern vom 21. September 1753, welcher bis 1761 die mehrsten deutschen Staaten beitraten, der Conventionsfuß.

Es wurden im Patent von 1810 Plane zur Schau ausgestellt, welche weit hinausreichten. Dennoch brauchte man nur einen Blick auf das bewegte Europa zu werfen, um zu sehen, wie wenig ein langer Friede zu erwarten war. Die östreichische Kriegsluft, die östreichischen Verbindungen und hauptsächlich die Demüthigungen und Länderverluste, welche Oestreich erfahren, machten es zu nichts weniger als zum Frieden geneigt. Die Kriege dieser Zeit wurden auf neutralem Gebiete geführt und machten darum unverhältnißmäßige Ausgaben. Es war also zu erwarten, wie lange die angesagten Finanzoperationen dauern, es war vorauszusehen, ob sie irgend anfangen würden.

Die Bankzettel waren fortwährend nach ihrem Nennbetrage gültig. Es kamen also die Staatsgläubiger, eben wie die Besoldeten, aus ihrem Elende nicht heraus. Das Schicksal der Capitalisten blieb dasselbe; die Unsicherheit im Verkehre blieb für unbestimmte Zeit dieselbe.

Dennoch war die Herabsetzung der Bankzettel auf ein Drittheil ihres Nennwerthes bereits ausgesprochen. Der Bankerott war angesagt; der Wille war verkündet, zwei Drittheile der Bankzettelschuld für immer zu nichte zu machen.

Es waren unerhörte Vermögensabnahmen angesagt; aber die Regierung hatte die Mittel noch nicht ausgefunden, die angekündigten Confiscationen wirklich zu machen. In Jahren sollte etwas geschehen. Und wenn etwas geschah — ! So wurde das Geld künstlich vertheuert. Es stieg im Preise. Es trat eine Wohlfeilheit ein, welche die Industriellen zu Grunde richtete. Die Realitäten fielen auf ein Drittheil ihres Werthes. Ein Besitzer, welcher seinen Grund mit einem Drittheil eingeschuldet hatte, war ein Bettler!

Als das Finanzpatent von 1810 erschien, stand Graf Odonell an der Spitze der östreichischen Finanzverwaltung. Er starb im Mai 1810.

So wenig das Publicum vom Finanzwesen verstand, so fühlte es doch, daß die kundgemachten Maßregeln der Regierung nicht geeignet waren, ein erfreuliches Resultat herbeizuführen. Es mißtraute Jedermann der Zukunft, dagegen hoffte Niemand von ihr. Alles Versprechen einer Tilgung im großen Maßstabe vermochte die Course nur sehr unbedeutend zu heben. Am 8. Sep-

tember 1810 erschienen die Gesetze, welche die Ausführung des Patentes vom 24. Februar in's Werk setzen sollten. Sie waren weniger als halb. Um die Steuerpflichtigen nicht aufzubringen, setzten sie für ihre Entrichtungen unsichere, unbestimmbar lange Raten fest. Um die Papierbesitzer nicht vollends muthlos zu machen, wurde scheinbar auf den Grundsätzen des Finanzpatentes beharrt.

Die Unterthanen waren einer längern Hinhaltung müde geworden. Die Course, welche seit mehreren Monaten vor- und rückwärts geschwankt hatten, fielen schnell, entschieden und in ungeheuren Progressionen. Am 4. December 1810 war der Cours der Bankzettel auf Augsburg 1240. Die Capitalisten, die Staatsgläubiger, die Besoldeten waren auf einen Punct gekommen, wo man nichts weiter fürchtet. Das Volk erwartete den gänzlichen Unwerth der Bankzettel. Die Wissenschaft rechtfertigte diese Erwartung. Der Vaterlandsfreund grüßte mit jubelnder Freude die nächste Zukunft. In wenig Wochen mußte der große Augenblick eintreten, welcher die Rechnungen des Staates ausglich; in wenig Wochen schüttelte das Land alles Elend, allen Druck, alles Unrecht der Vergangenheit von sich; in wenig Wochen ging der Nation ein neues Leben auf, und hoffentlich unter neuen, glücklichern Verhältnissen.

Die Regierung war über die Ereignisse des Tages tief bekümmert. Sie zweifelte, ob sie im Stande sein werde, den Sturm einer neuen Ordnung auszuhalten. Sie war auf keine Krise vorbereitet. Vor Allem lag ihr daran, Zeit zu gewinnen. Im December 1810 wurde beinahe ein Jahreseinkommen aufgewendet, um den Cours zu heben. Es wurden große Metallschätze auf die Börse geworfen, es wurde Papiergeld zu doppeltem und dreifachem Courswerth eingekauft. Alle Agenten der Regierung waren auf den Beinen, um dem Publicum zu versprechen, es werde der Nennwerth der Bankzettel nicht herabgesetzt werden. Dasselbe versprachen mehrere gedruckte Circulare. In Folge dieser Maßregeln hob sich der Cours der Bankzettel. Die Regierung gewann Zeit, einen Entschluß zu fassen.

Der Durchschnittscours der Bankzettel vom Erscheinen des Finanzpatentes von 1810 bis zum zweiten Finanzpatent war folgender:

für 100 Fl. C. M. 1810.		Fl. in Bankz. 1811.
Februar	398	Januar 882
März	331	Februar 835
April	347	1—14. März 819.
Mai	375	
Juni	395	
Juli	405	
August	448	
September	490	
October	553	
November	699	
December	961	

Der Cours der mit 5% verzinslichen Hofkammerobligationen war im Januar und Februar 1811 in Bankzetteln 85.

Die Regierung war zur Einsicht gekommen, daß sie nie im Stande sein werde, die Verbindlichkeiten zu tilgen, welche sie auf sich geladen. Sie entschloß sich zu einem offenen Bankerott. Es war am 15. März 1811, da wurde dem Volke der ganzen Monarchie unter Trommelschlag bekannt gemacht, daß das Patent vom 20. Februar 1811 öffentlich werde vorgelesen werden. In den Gemeindehäusern waren alle Gemeindevorstände versammelt. Das Patent, welches verschlossen geschickt worden war, wurde vorgezeigt, es wurden die Siegel besehen und sodann mit Feierlichkeit zur Entsiegelung und Ablesung geschritten.

Der auszugsweise Inhalt dieses Patentes ist folgender:

„Wir haben uns im Patente vom 26. Februar 1810 des Rechtes begeben, das Papiergeld zu vermehren; wir haben seine allmälige Verminderung, seine Gleichstellung mit dem Metallgelde zu bewirken gesucht; wir haben, was wir wollten, nicht erreicht."

„Durch eine Verkettung von Umständen, an welcher wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Course, statt sich zu bessern. Die Valuta des Papiergeldes schwankte immer mehr, sie änderte sich von einem Tag zum andern in eben so großen als ungeregelten Sprüngen, sie sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200."

„Es ist das theuerste Augenmerk unserer landesväterlichen Sorgfalt, diesem über Alles verderblichen Schwanken Einhalt zu thun. Das Privateigenthum soll ferner nicht erschüttert, die Industrie nicht gehemmt, alle gesellschaftlichen Verhältnisse nicht gestört, Unmuth und Mißtrauen sollen nicht weiter verbreitet werden."

„Die eingetretene Verkettung von Umständen erheischt eine eben so schleunige als ergiebige und auf der Stelle wirksame Hülfe. Es sind große Maßregeln geboten, und sie müssen ohne Zeitverlust in das Werk gesetzt werden."

„Also haben wir für gut befunden, das dermalige in 1, 060, 798, 753 Gulden bestehende Papiergeld auf eine Summe einzuschränken, welche den Bedürfnissen des Umlaufs im Lande entspricht."

„Diese Verminderung ist das einzige Mittel, in die Privatverhältnisse Ordnung zu bringen, den Nationalwohlstand und die Industrie zu erhalten und neu zu beleben, die Capitalisten und Rentiers vor Verarmung zu retten. Wir vermögen auch die verminderte Masse des Papiergeldes nicht sogleich zu realisiren; es wird aber diese Realisirung auch nicht nothwendig sein. Die Verminderung des Papiergeldes, seine Fundirung, seine allmälige Tilgung und Auswechselung werden hinreichen, dasselbe dem Metallgelde gleich zu erhalten."

„Wir beschließen:

§. 1. Die Stadt-Wiener Bankzettel haben nur noch bis zum letzten Januar 1812 im Umlauf zu bleiben.

§. 2. Bis dahin werden sie nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes in Einlösungsscheine ausgewechselt werden.

§. 3. Der Werth der Bankzettel wird auf den fünften Theil des Betrags herabgesetzt, auf welchen sie lauten.

§. 4. Mit dem 1. Februar 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Bankzettel, als das einzige Papiergeld in unsern Staaten. Von diesem Tage an werden die Wiener Bankzettel außer allen Cours gesetzt. Die Auswechselung der Bankzettel hat mit dem 31. Januar 1812 ganz aufzuhören.

§. 5. Einlösungsscheine werden nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Einwechselung der Bankzettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes erforderlich sind. Hiernach wird sich die Summe der Einlösungsscheine auf keinen Fall höher belaufen als auf 212,159,750 Gulden.

§. 6. Auch diese Summe soll allmälig vermindert werden. Der von dem Verkauf der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling wird zur Tilgung des Papiergeldes verwendet werden.

§. 8. Vom 1. Februar 1812 an haben die Bankzettel als die einzige Währung des Landes zu gelten.

§. 9. Sie werden unter der Benennung „Wiener Währung" verstanden sein. Alle Contracte zwischen Unterthanen müssen ferner auf Wiener Währung abgeschlossen werden. Jeder auf eine andere Währung eingegangene Contract soll ungültig sein. Als eine Ausnahme wird gestattet, daß, in so fern Darlehen in einer besonderen Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte bedungen werden dürfe.

§. 12. Verpflichtungen, welche vor dem Jahre 1799 eingegangen wurden, müssen nach ihrem vollem Betrag in Einlösungsscheinen geleistet werden.

§. 13. Verpflichtungen dagegen, welche aus einer spätern Zeit herrühren, werden nach dem Cours des Tages beurtheilt, an welchem sie eingegangen wurden.

Der Cours der Bankzettel von 1799 bis zur Erscheinung dieses Patents ist in folgender Scala enthalten:

Monate.	Jahre.												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
Septbr.	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
Novbr.	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Decbr.	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

§. 16. Cessionen sind nach dem Zeitpunct der ursprünglichen Schuldverschreibung zu behandeln.

§. 19. Ferner werden alle Steuern, Abgaben, Mauth- und sonstigen Gebühren in Einlösungsscheinen zu entrichten sein.

§. 20. Alle Zahlungen des Staates werden ferner in Einlösungsscheinen geleistet werden.

§. 21. Alle Theuerungsbeiträge und Besoldungszuschüsse hören auf.

§. 23. Alle courſirende Kupfermünze wird auf ein Fünftheil ihres Nennwerthes herabgeſetzt.

§. 24. Die Zeitverhältniſſe foderten große Opfer, ſie hatten mehrere Finanzverlegenheiten zur Folge. Mit Rückſicht auf dieſe könnten wir gegenwärtig das Capital der Staatsſchuld bedeutend herabſetzen. Wir wollen es nicht thun. Das Capital der Staatsſchuld ſoll ungeſchmälert bleiben. Dagegen müſſen wir bedacht ſein, zwiſchen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben das Gleichgewicht herzuſtellen. Wir müſſen ſorgfältig darauf Acht haben, daß unſere Unterthanen mit neuen Steuern möglichſt verſchont werden. Es veranlaßt uns dies, die Intereſſen von allen öffentlichen Obligationen auf die Hälfte herabzuſetzen.

Wien, den 20. Februar 1811.

Franz."

Die Regierung hatte wiederholt verſprochen, ſie werde den Nennwerth der Bankzettel nicht herabſetzen. Das Volk vertraute ihr; es meinte die Bankzettel würden nach und nach getilgt werden; es erwartete nicht weniger, als daß aus jedem 1 Fl.-Bankzettel einmal ein Gulden werden würde, gleich den Gulden Thereſia's oder Joſeph's ..... Aus 100 Fl. waren nun 20 geworden ..... Mehrere Staatsgläubiger hatten der äußerſten Noth getrotzt, um ihre Papiere zu erhalten. „Wenn die Regierung wieder zu Geld kommt, wird ſie zahlen, wird ſie vollſtändig zahlen. Kommt gutes Geld, ſo ſind wir geborgen." ... Alle, alle dieſe Hoffnungen waren dahin! Die Leute waren um ihre Lebensausſichten gekommen, ſie verzweifelten. Die Donau verſchlang da manchen Leichnam, und wer zählt die Kugeln, welche im März 1811 das Unrecht der Regierung ausglichen!

Dennoch läßt ſich nicht verkennen, daß dem Patente von 1811 nicht auszuweichen war. Nicht das Jahr 1811 war anzuklagen, es waren die Jahre anzuklagen, welche dieſem vorhergegangen. Als man die Vermehrung der Bankzettel im Großen beſchloß, da hatte man alles Unglück der ſpäteren Jahre unterſchrieben.

Aber das Patent hatte Beſtimmungen, welche die Lage der Dinge nicht rechtfertigte.

Es hatte angenommen, daß die Bankzettel vor 1799 keinen Cours hatten. In der That aber hatten ſie ſchon in den Jahren

1797 und 1798 einen Cours. Eben so war der Cours der Jahre 1799, 1800 und 1801 ein anderer, als er in der Scala des Finanzpatentes angegeben ist.

Das waren unbedeutende Unrichtigkeiten. Auffallend unwahr aber erschien der Cours vom October 1810 bis März 1811 angegeben. Er überschritt in der Scala nicht 500, während ihn am 4. December 1810 die Wiener Zeitung mit 1240 notirt hatte.

Diese letzte Unrichtigkeit war von höchst wichtigen Folgen. Nach seinen Eingangsworten war das F.-P. erlassen, um dem Schwanken der Course ein Ziel zu setzen. Der Regierung standen keine Geldvorräthe, kein Credit, keine Aussicht auf Vergrößerung an der Seite. Sie war nicht im Stande, den Cours zu erhöhen. Ihre Macht beschränkte sich darauf, nichts zu thun, was ein weiteres Fallen der Course herbeiführen konnte. Das Papiergeld konnte im vollen neuerlich bestimmten Nennwerthe nur dann umlaufen, wenn dieser Nennwerth genau nach dem Cours des Tages festgesetzt wurde.

Der Cours schwankte in den ersten Monaten des Jahres 1811 zwischen 820 und 850. Die Regierung legte dem Patente von 1811 den willkürlichen Cours von 500 zu Grunde. Die Folge war, daß die Einlösungsscheine, sogleich wie sie erschienen, tief unter ihrem Nennwerth umliefen. Am 15. März 1811 war der Cours der Einlösungsscheine 180.

Zwei Betrachtungen mochten die Regierung bestimmen, einen höheren als den wirklich bestehenden Cours anzunehmen. Die Capitalisten sollten weniger verlieren. Aber wer vom Gulden 48 Kreuzer verliert, den kümmert es am Ende wenig, ob wenige Kreuzer mehr verloren gehen. Am Ende wurde Niemandem mit dem willkürlichen Cours geholfen. Der Cours des Tages nahm, was die Regierung scheinbar gelassen hattte.

Eine zweite Betrachtung war folgende: Als die östreichischen Länder gute Münze hatten, hatte die Masse des umlaufenden Geldes mehr als 300 Mill. Fl. betragen. Beim Erscheinen des F.-P. war die Monarchie 8600 Quadr.-Meilen groß und mit 20 Mill. Menschen bevölkert. Mit Rücksicht auf diese Ausdehnung hatte die Finanzverwaltung berechnet, daß eine Summe von nahe an 250 Mill. Fl. nothwendig sein werde, den Verkehr zu decken.

Die §§. 12. 13. 19. 20. und 21. des F.-P. waren auf

die Voraussetzung gebaut, daß die Einlösungsscheine der Conventionsmünze gleich gelten. Mit der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung wurden sie theils zu ungerechten, theils zu destructiven Bestimmungen.

An der Scala des F.-P. hingen die Privatrechte eines großen Theiles der Unterthanen. Eine unrichtige Herabsetzung des Papiergeldes mußte nicht nothwendig eine unrichtige Scala mit sich führen. Vielmehr ließ sich was immer für eine Unwahrheit hier mit nichts entschuldigen. Wer aus der Zeit vom October 1810 bis März 1811 etwas schuldig war, mußte mehr zurückzahlen, als er empfangen hatte.

Die versuchte Aufschreibung der Course machte, daß die Gläubiger neuerdings weniger erhielten, als sie gegeben hatten. Hiervon machten einzig jene Gläubiger eine Ausnahme, deren Forderungen vom October 1810 bis zum 15. März 1811 waren. Die Verluste der Gläubiger bestanden darin, daß ihnen eine Schuld von 100 Fl. Conventionsmünze mit einem Papiergelde gezahlt wurde, das einen Cours von 160 oder 180 hatte und dennoch zu seinem Nennbetrage angenommen werden mußte. Der Verkehr der Waaren und Werthschaften war nie lebendiger als innerhalb der Papierzeit. Es gab darum nie mehr Gläubiger als im Jahre 1811.

Ohne alle Ueberlegung erschien der §. 16 abgefaßt. Bis zum Erscheinen des Patentes von 1811 mußten die Bankzettel nach ihrem Nennwerthe als Zahlung angenommen werden. Ich mußte mir also gefallen lassen, daß mir ein im Jahre 1796 gegebenes Darlehen im Jahre 1810 oder 1811 in Bankzetteln zurückgezahlt wurde, welche einen Cours von 800 hatte. Eben so wurden die Interessen in Bankzetteln berichtigt. Meine Obligation aus dem Jahre 1796 über 800 Fl. war also offenbar mehrere Monate vor Erscheinen des F.-P. nicht mehr werth, als 100 Fl. gutes Geld. Der Cessionar, der sie für 100 Fl. Conventionsmünze an sich gebracht hatte, erhielt nun im Jahre 1811 dafür 800 Fl. Einlösungsscheine, d. i. eine Summe, welche den fünffachen Werth dessen betrug, um was er die Forderung angekauft. Entgegen der Fall, wenn Jemand die Bezahlung der 800 Fl. übernommen hatte. Er hatte sich verbindlich gemacht, seinen Werth von 100 Fl. Conventionsmünze zu zahlen; nun verurtheilte

ihn das F.-P. zum fünffachen Betrage. Die größte Wichtigkeit hatte dieses Gesetz für die Bauern und Hauseigenthümer, deren Schuldenlast ganz unerwartet in die Höhe stieg. Die größeren Güter der Adeligen hatten nur ausnahmsweise in der nämlichen Familie nicht fortgeerbt.

Es lief fortwährend ein Papiergeld um, das einen Zwangscours hatte. Der Staat hatte für seine Abgaben noch keine feste Grundlage. Die Beamten wurden ferner in einem Papiergelde bezahlt, das einen bedeutend geringern Werth hatte, als die nach dem 20 Guldenfuße geprägte Münze.

Ein Gesetz, das alle künftigen Berechnungen über den Haufen warf, war der §. 24. Die Regierung sagte nicht, sie könne die Renten weiter nicht zahlen, welche sie versprochen. Sie nahm das Recht für sich in Anspruch, die contrahirte Schuld nur in so weit zuzuhalten, als sie es für gut fände. Eine Folge dieses Gesetzes war, daß die Staatspapiere weit unter ihren natürlichen Werth herabsanken und noch viele Jahre unter diesem Werth blieben.

Das Capital war nicht herabgesetzt worden. Es that sich hier der große Einfluß der Börse auf die Finanzverwaltung kund. Das Capital, als ein lebendiger Zeuge der eingegangenen Verpflichtungen, sollte fortbestehen. Es war, als das Finanzpatent herauskam, eine ausgemachte Sache, daß man seiner Zeit das Schicksal der Staatsgläubiger verbessern wolle. Es blieb aber das ein werthvolles Geheimniß weniger Personen.

Die §§. 16 und 24 werfen für immer einen Schatten auf die Namen jener Personen, welche an der Abfassung des F.-P. Theil hatten.

Nach Ungarn hin warf das Patent von 1811 die größte Verwirrung. Seine Bestimmungen waren vom Reichstage noch nicht angenommen, die Herabsetzung der Bankzettel auf den fünften Theil noch nicht gut geheißen. Dennoch war vorauszusetzen, daß die Annahme des F.-P erfolgen werde. Wenn die Einlösungsscheine eintraten, so vermehrte sich der größte Theil aller Schuldigkeiten auf das Dreifache. Die Schuldner wollten die Zeit benutzen, in welcher die Bankzettel noch galten, sie wollten Alle und sogleich zahlen. Dagegen wollten nur Wenige Credit nehmen. Einen Staat, dem die eigene Verfassung Ungarns

nicht zu Gute kam, hätte dieser Zufall allein der Revolution übergeben.

Als das Patent vom 20. Februar 1811 herauskam, war Graf Wallis Finanzminister. Die Reduction des Papiergeldes ging von ihm persönlich aus. Die Seltenheit der Einlösungsscheine sollte den Umstand ausgleichen, daß die Regierung nicht im Stande war, sie zu realisiren. Die Seltenheit des Geldes sollte alle Preise fallen machen, sie sollte das Papiergeld dem Metallgelde gleichstellen, sie sollte die Jahre vor 1797 wieder bringen.

Daß es so kommen werde, wollte 1811 Niemandem einleuchten. Wirklich fiel nach dem Erscheinen des F.-P. der Cours in einem fort, die Theuerung stieg von Tag zu Tag, es war eine allgemeine Unzufriedenheit in den Städten.

Aber es geschah, was jedenfalls geschehen mußte. Die Seltenheit des Geldes wurde immer fühlbarer, alle Producte, alle Realitäten fielen im Preise, und der Cours hob sich. Im December 1812 stand er 131.

Es wollte Tag werden. Da kamen Boten auf Boten aus Rußland und mit ihnen die Kunde des Unglücks, welches den Kaiser der Franzosen getroffen hatte. Oestreich rüstete sich zum Kriege. Es brauchte Geld, viel Geld. Anleihen waren weniger als je zu bekommen. So beschloß man, in die alten Bahnen zu treten. Die Papierzeit mit allem ihren bösen Gefolge suchte zum zweiten Male die östreichischen Länder heim.

Es war Graf Wallis der erste Minister gewesen, welcher in die Zukunft sah, und welcher einen Plan hatte. Er hatte das System, welches er sich vorgezeichnet, streng befolgt. Die Einlösungsscheine waren bis auf die Summe ausgegeben worden, welche dem fünften Theile der Bankzettel gleichkam. Eine weitere Emission hatte nicht stattgefunden, so lockend oft auch die Gelegenheit war. Eben so war keine Anleihe contrahirt worden.

Als beschlossen war, das System zu wechseln, legte Graf Wallis sein Amt nieder. Es übernahm Graf Uyarte die provisorische Leitung der Finanzen.

Es wurde mit Patent vom 16. April 1813 die Herausgabe von 45 Mill. Fl. Papiergeld unter der Benennung „Anticipationsscheine" decretirt. Diese Papiere sollten aus dem Ertrage der Grundsteuer in 12 Jahren vollkommen getilgt werden.

So hatte die östreichische Regierung ihr wiederholtes, feierliches Versprechen, die Einlösungsscheine nicht zu vermehren, buchstäblich gehalten! — Das neue Papiergeld hatte die Verwendbarkeit und den Cours der Einlösungsscheine. Es wurden die Anticipationsscheine bis zum 20. October 1815 auf 466,556,175 Fl. vermehrt.

Der Cours des östreichischen Papiergeldes vom Erscheinen des F.-P. vom 20. Februar 1811 bis zum zweiten Pariser Frieden war folgender:

Monate.	Jahre.				
	Für 100 Fl. C. M.				
	1811	1812	1813	1814	1815
Januar	—	229	140	185	282
Februar	—	260	139	192	285
März	167	258	138	222	308
April	175	246	156	238	407
Mai	212	228	159	204	398
Juni	263	233	151	211	430
Juli	286	221	157	234	336
August	262	179	177	245	340
September	255	156	175	237	342
October	234	139	169	248	347
November	217	138	163	258	—
December	219	137	184	262	—

Der Cours der ursprünglich 5% östreichischen Staatspapiere war: bei Erscheinen des Finanzpatentes 18 Fl. Einlösungsscheine, in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 20 Fl. Einlösungsscheine, im Jahre 1812 16 bis 19 Fl. Wiener Währung, im Jahre 1813 durchschnittlich 24 Fl. 30 Kr. Wiener Währung, im Jahre 1814 40 Fl. Wiener Währung, im Jahre 1815 48 Fl. Wiener Währung.

Mit Rücksicht auf diese Daten stellt sich der Stand der östreichischen Staatsschuld vom 20. October 1815 folgendermaßen dar.

Die verzinsliche Staatsschuld betrug 1350 Mill. Fl. Sie

bestand größtentheils aus Papieren, welche schon ursprünglich auf geringe Percente lautete. Darunter gehören:

a. die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ %, zusammen im Nennbetrage von 250 Mill. Fl.
b. Die Lieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen von Gallizien zu 2½, 2 und 1¾ %, im Nennbetrage von 18 Mill. Fl.
c. Die Schuldverschreibungen der nieder-östreichischen Regierung vom Jahre 1809 zu 3 %, im Nennbetrage von 30 Mill. Fl.
d. Die unter dem Namen der Bankcapitale bekannten Schuldverschreibungen zu 2½, 2¼ und 2 %, mit Einschluß derjenigen, welche von der im Jahre 1797 eröffneten Banklotterie mit 2 % Verzinsung aushaften, im Nennbetrage von 340 Mill. Fl.
e. Die Aerarialobligationen der Stände von Oestreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und des Wiener Oberkammeramtes zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ % zu 275 Mill. Fl.
f. Die Domesticalschuldbriefe der Provinzialstände zu 2½, 2¼, 2 und 1¾ % zu 16 Mill. Fl.
g. Die Domesticalobligationen des Wiener Oberkammeramtes zu 2½ und 2 %, im Nennbetrage von 8 Mill. Fl.
h. Ein Theil der Bethmann- und Goll'schen Schuldverschreibungen zu 4¼ und 4 %, im Nennbetrage von 20 Mill. Fl.
i. Ein Theil der bei Fenzi, Durazzo u. s. w. aufgenommenen Anleihen zu 2½, 2¼ und 2 %, im Nennbetrage von 14 Mill. Fl.
k. Die älteren lombardischen mit Hofkammerobligationen versicherten Schulden zu 2½, 2 und 1¾ %, im Nennbetrage von 26 Mill. Fl.

Der übrige Theil der Schuld lautete größtentheils auf 5% Interessen. Er war entweder schon ursprünglich auf diese Interessen ausgestellt, oder in Folge der Patente vom 1. Juni 1798 und 1. Juni 1800 und der späteren Arrosirungen auf 5% conversirt. Ein ganz unbeträchtlicher Theil der Schuld lautete auf 6%.

Die Renten der Staatsschuld waren durch das Finanzpatent von 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Gesammtsumme dieser herabgesetzten Renten, zu 2½ % capitalisirt, betrug 580 Mill. Fl. Wiener Währung. Das Hundert dieses Capitals hatte einen Courswerth von 48 Fl. Wiener Währung. Demzufolge betrug das Capital 278,400,000 Fl. Wiener Währung oder 74 Mill. Fl. Metallgeld. Diesen 74 Mill. Fl. sind noch die 14 Mill. Fl. zuzuschlagen, welche auf die Anleihe vom 29. März 1815 bis zum October 1815 hereingebracht waren. Sie hatten einen Courswerth von 6 Mill. Fl. Conventionsmünze.

Also hatte Oestreich am 20. October 1815 in der That eine mit

5% verzinsliche Staatsschuld von 80 Mill. Fl. Conventionsmünze.

Eine unverzinsliche Schuld war das vorhandene Papiergeld. Es bestand aus:

212, 159, 750 Fl. in Einlösungsscheinen und aus
466, 556, 175 Fl. in Anticipationsscheinen, zusammen aus: . . . . 678, 715, 925 Fl.

Diese Summe hatte nach dem Course des Tages einen Werth von 184 Mill. Fl. Conventionsmünze.

Viertes Kapitel.

Die Finanzoperationen Oestreichs, welche dem zweiten Pariser Frieden folgten.

Es war ein glänzender Friede geschlossen worden, ein Friede, der die kühnsten Erwartungen des östreichischen Hofes hinter sich lassen mußte. Noch mehr, es war ein dauernder Friede geschlossen worden. Mehr als je war Oestreich eine Macht ersten Ranges geworden. Es schien eine ehrenvolle, eine vielversprechende Zeit seinen Ländern aufgehen zu wollen.

Ich will die Zeit nach 1815 nur in so fern betrachten, als sie auf die Geldangelegenheiten Oestreichs Einfluß nimmt.

Es ging Oestreich aus dem zweiten Pariser Frieden größer als je hervor. Die neuacquirirten Provinzen hatten einen Flächeninhalt von 3500 Quadrat-Meilen. Sie hatten durchgängig gutes Geld und in der Art geordnete Finanzen, daß die gesammten Schulden, mit welchen sie beschwert waren, einem achtzehnmonatlichen Geldertrage dieser Provinzen nicht gleichkamen.

Zudem hatte Oestreich von 1815 bis 1818 30,000 Mann in französischer Verpflegung. Die französische Kriegscontribution betrug 150 Mill. Francs (ein Frank = 23⅓ Kr. C. M.). Eine größere Summe wurde als Vergütung der den östreichischen Unterthanen zugefügten Kriegsschäden gezahlt. Von dieser Summe blieben ungefähr 80 Mill. Fr. in den Cassen der Regierung, weil die Beschädigten großentheils außer Stande waren, ihre Ansprüche ziffermäßig nachzuweisen. Endlich erhielt Oestreich von Neapel und Sardinien 55 Mill. Fr.

Ehe man ein Finanzsystem zu ergreifen hatte, war wohl zu erwägen, welche Ansprüche die Gläubiger der verzinslichen, und welche die Gläubiger der unverzinslichen Schuld an die Regie-

rung zu stellen hatten. Es muß hier der ziffermäßige Anspruch von dem reellen wohl unterschieden werden.

Die verzinslichen Staatspapiere waren ihrem bei Weitem größten Theil nach nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Gläubiger. Es waren diese durch die ungeheuren Verluste, welche sie erlitten, nicht weiter in der Lage, als Rentiers leben zu können. Sie hatten ihre Foderungen verkauft, um damit ein baares Capital zu gewinnen, welches sie irgend einer commerciellen Beschäftigung in die Arme geführt; sie hatten, aus Furcht, ihre Staatsschuldverschreibungen gänzlich entwerthet zu sehen, diese verkauft; sie hatten diese Schuldverschreibungen zum Theile schon ursprünglich aus Speculation an sich gebracht, die vielleicht glücklich, vielleicht unglücklich ausgefallen war. Die Verluste der ursprünglichen Gläubiger waren der Vergangenheit anheimgefallen. Die spätern Gläubiger hatten die Papiere eines bankerotten Staats an sich gebracht und somit Glücksgeschäfte geschlossen. Sie hatten kein Recht auf das Steigen dieser Papiere, sie setzten höchstens unbestimmte Hoffnungen darauf.

Ueberhaupt muß man sich die Beschaffenheit der Staatspapiere gegenwärtig halten. Die Schicksale eines Privatschuldscheins, seine Besitzer, ihre Gewinne oder Verluste sind leicht ermittelbar. Nicht so bei den Papieren des Staates. Sie sind eine Art Geld, sie haben alle Tage ihren bestimmten Preis. Es läßt sich nicht ausmitteln, wann der einzelne Besitzer sie an sich gebracht habe.

Ferner hatte das Finanzpatent von 1811 über die Staatsschuld gesprochen. Es hatte dieses den 5 % Verschreibungen 2½ % zugesichert. Was aber waren diese 2½ %! Sie wurden in einem Gelde gezahlt, das in den nächstfolgenden Jahren auf den dritten und vierten Theil seines Nennwerthes fiel. Nachdem man vor dem Finanzpatent der Sache nach kaum ⅔ % gezahlt hatte, zahlte man nun der Sache nach kaum 1 oder ⅝ %. Eine unaufkündbare Verschreibung aber hat ihren Werth nicht nach dem Capitale, sondern nach der Rente, auf welche sie lautet. Diese Rente gab der ursprünglich 5 % Verschreibung von 100 Fl. einen Werth von 12 bis 16 Fl. Es hat aber auf den Werth eben die Sicherheit der Rente einen Einfluß. Mit Rücksicht auf die geringe Solidität der östreichischen Geldverhältnisse war also der Werth der Papiere meist unter 12 bis 16 Fl. C. M. Er war also 8 Fl.,

10 Fl. C. M. u. s. w. Um diese Preise coursirten die Papiere, um diese Preise wurden sie in Verlassenschaftsfällen angerechnet, auf diese Preise gingen die Berechnungen jedes vernünftigen Menschen.

Die Grundsätze über die Schuldigkeiten des Privaten lassen sich auf den Staat nimmermehr anwenden. Der Private hat die Verbindlichkeit auf sich, seine Verpflichtungen zu erfüllen, bis wie weit sein Vermögen überhaupt reicht; wenn sein Schuldenstand sein Vermögen um Einen Gulden übersteigt, so ist er von Rechtswegen ein Bettler. Er hat kein Recht, seine Zukunft im Auge zu halten, er hat kein Recht, irgend eine Billigkeit in Anspruch zu nehmen. Der Staat dagegen ist außer den Bestimmungen eines Privatrechtes, er ist nie und niemals berechtigt, eine Maßregel auszuführen, welche seine Existenz, oder das Glück der Mehrheit seiner Bürger untergraben würde. Der Staat hat keine Mittel, seine Gläubiger zu bezahlen, als das Vermögen seiner Unterthanen. Es haben große Rechtslehrer gezweifelt, ob der Staat dieses überhaupt in Anspruch nehmen dürfe. Gewiß aber ist der Staat nicht berechtigt, aus dem Vermögen seiner Unterthanen 100 Fl. zu nehmen, um vielleicht irgend einem zu Schaden gekommenen Staatsgläubiger Einen Gulden zuzuwenden.

Auf Staatsschulden angewendet, ist überhaupt die Rechnung eine falsche, wenn man sagt: der und dieser Gläubiger haben für eine Obligation von 100 Fl. 20 Fl. bekommen, also haben sie 80 Fl. verloren. Es ist hier zu erwägen, wie viel die Obligation von 100 Fl. ursprünglich werth war. Der ursprüngliche Werth einer bestimmten Verschreibung besteht in der Summe dessen, was die Regierung als Aequivalent der Verschreibung bekam. Oestreich bekam auf die von 1794 bis 1815 contrahirten Anleihen nicht den dritten Theil des Nennbetrages der Schuldscheine, welche sie aus Anlaß dieser Anleihen ausgegeben hatte.

Eben hatte der Nennwerth des östreichischen Papiergeldes nie irgend eine wahre Beziehung auf Metallgeld gehabt. Die Bankzettel und Einlösungsscheine waren Effecten, welche von der Regierung zu den Preisen des Tages losgeschlagen, von den Empfängern zu den Preisen und Erwartungen des Tages übernommen wurden.

Mit Rücksicht auf diese Umstände geschah nur sehr wenig

Menschen unrecht, wenn der Werth des Tages als der gesetzliche Werth der Staatsschuldverschreibungen angenommen wurde. Selbst diesen Personen waren ihre Verluste bereits bekannt, sie waren geschehen. Es handelte sich nicht darum, ob der Staat ihnen neue Verluste aufbürden wolle, es kam einzig in die Frage, ob er ihnen etwas vom Verlorenen ersetzen werde.

Die Besitzer des Papiergeldes hätten vollends keine Ursache gehabt, sich über die Maßregeln der Regierung zu beschweren, wenn diese die Einlösungs- und Anticipationsscheine auf jene Werthe herabgesetzt hätte, für welche diese Papiere umliefen. Das Papiergeld hatte, gering gerechnet, alle Monate seine Herren gewechselt. Seit Juni 1815 aber waren die Course gestiegen.

Es mögen diese Betrachtungen der Regierung nicht fremd gewesen sein; es mag nicht eine unzeitige Milde gewesen sein, was sie in den Jahren 1811 und 1816 bestimmte, die Reduction des Papiergeldes nach einem völlig willkürlichen Maßstabe auszusprechen. Man hätte erwarten sollen, bei den Besoldeten würde angefangen werden, die Vergangenheit gut zu machen. Es ließ sich das, was sie verloren hatten, bis auf einen Kreuzer ermitteln; es brauchte darum keine Maßregeln, welche neunundneunzig Unbetheiligten Geld in die Tasche schieben, um Einem Hundertsten zu erstatten, was er verlor. Dennoch wurden nicht die Beamten, nicht das Militär, nicht die besoldeten Geistlichen entschädigt. Eben so wäre die Regierung in der Lage gewesen, jene Staatsgläubiger zu entschädigen, welche ihre Papiere erweislich seit 1800 behalten hatten. Es war ein solcher Beweis den mehrsten Gläubigern nicht so schwer, als man denken möchte. Es ließ sich genau ermitteln, wie viel die einzelnen Stiftungen, die Kirchen, die Waisen, die Fideicomisse an diesem oder jenem Papier verloren hatten. Es war, weil alle diese Institute unter der Controle des Staates standen, diesem möglich, sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, wann und mit welchem nothwendigen Verluste diese Institute ihre Staatsschuldverschreibungen hintenangegeben hatten.

Es waren also allgemeine Verfügungen, welche auf die Bereicherung der Staatsgläubiger oder die Courserhöhung des Papiergeldes wirken sollten, gerade sehr ungerecht. Wie gesagt, es wurden dadurch der Erstattung Eines Guldens halber neunundneunzig Gulden an Leute gegeben, welche nicht wußten, wie sie

zu dieser Bereicherung kamen. Es wurde so das Volk besteuert, um eine Unzahl Geschenke zu machen; es wurde das Volk besteuert, um ein Uebel kleiner zu machen, das der Vergangenheit anheimgefallen war, das ihr bis auf die Unmöglichkeit einer Sühne angehörte. Es läßt sich im Privatleben wenig ersetzen, wenig ungeschehen machen; im öffentlichen Leben ist das noch viel mehr der Fall. — — —

Ich habe im Eingange dieses Capitels gesagt, daß Oestreich gegen die Neige des Jahres 1815 über folgende Geldmittel zu verfügen hatte:

über die in seinen Cassen verbliebenen Entschädigungen im Betrage von	32 Mill. Fl.
über die französische Coutribution von	58 Mill. Fl.
über die Contributionen von Neapel und Sardinien per . .	22 Mill. Fl.
Zusammen über	112 Mill. Fl.

Diese Summe reichte hin, die östreichische Staatsschuld nach ihrem innern Werthe bis auf den letzten Pfennig zu bezahlen.

Es wäre diese Maßregel jedoch eine unkluge gewesen. Sie hätte die Regierung aus der Lage gesetzt, feste Geldverhältnisse im Staate einzuführen.

Im Interesse des Kaiserthums wäre gewesen, noch vor Anfang des Jahres 1816 das Papiergeld auf den Cours des Tages herabzusetzen. Das herabgesetzte Papiergeld war sodann gegen ein neues auf C. M. lautendes einzuwechseln. Aus den Betrachtungen, welche dem Patente vom 20. Februar 1811 zu Grunde lagen, mußte sich das neue Papiergeld auf jene Summe einschränken, welche die Einwechselung der Einlösungs- und Anticipationsscheine erfoderte. Diese Summe betrug 184 Mill. Gulden C. M.

Zugleich hätte die Regierung nach dem Maße der thatsächlichen Renten den wahren Werth aller Staatsschuldverschreibungen auszusprechen gehabt. Mit dieser Maßregel hatte die Einlösung aller Rentpapiere gegen neue, auf 5% in C. M. lautende Hand in Hand zu gehen. Wie das Papiergeld waren die neuen Staatsschuldverschreibungen auf die Summen zu beschränken, welche die Einlösung der alten auf ihren wahren Werth zurückgeführten Schuld nothwendig machte.

Mit demselben Gesetze, welches die Arrosirung der Staats-

schuld aussprach, konnte die Regierung allen Gläubigern, welche nicht Stiftungen oder Gemeinden waren, die Auszahlung des ihrer thatsächtichen Rente entsprechenden Capitals anbieten. Durch diese Maßregel wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ein Drittheil der Staatsschuld zur Einlösung gekommen.

Das neue Papiergeld hätte keinen festen Cours gehabt, weil es nicht auf Sicht eingelöst worden wäre. Aber es hätte sich von seinem Nennwerthe nur unbedeutend entfernen können, weil dieser Nennwerth der Cours der letzten Wochen und Monate war, und weil kein Umstand eingetreten, der den Credit des Staates herabdrückte. Ueber was für nachtheilige Umstände hatte die Seltenheit des Papiergeldes gegen das Ende des Jahres 1812 den Sieg davon getragen! Es wäre das östreichische Papiergeld nie seltener, daher nie werthvoller gewesen, als im Jahre 1815. Mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Theuerung der neuacquirirten Provinzen und auf die Masse des dort umlaufenden Metalls wäre Oestreich bald in der Lage gewesen, dem Papier die Einwechselung in C. M. auf Sicht anzubieten. Es hätten nämlich der lange Gebrauch des Papiergeldes, seine augenblickliche Nothwendigkeit, endlich der erhöhte Credit des Staates zuverlässig bewirkt, daß innerhalb 6 Monaten das neue Papiergeld dem Silbergelde gleichgekommen wäre. Wäre aber dies auch nicht der Fall gewesen, so wäre längstens nach der Einlösung eines Viertheils des Papiergeldes das Pari eingetreten, und es wäre ferner an die Cassen kein Zuströmen nach Umwechselung gewesen. Die Regierung war bei der hohen Besteuerung und mit Rücksicht auf den Reichthum ihrer Provinzen füglich in der Lage, 20 Mill. Gulden ihrer Einkünfte auf die verzinsliche und unverzinsliche Staatsschuld zu verwenden. Im Jahre 1825 hätte die Regierung ohne irgend eine Staatsschuld und ohne Einen Gulden Papiergeld sein können.

Ein östreichischer Provinzialbeamter legte der Regierung einen Finanzplan vor, welcher diesen Umrissen in der Hauptsache ähnlich war. Der Verfasser aber wurde keiner Antwort gewürdigt und erfuhr später unverdiente Zurücksetzungen. Es saßen die Männer bereits im Staatsrathe, welchen das Patent vom 1. Juni 1818 sein Leben verdankte.

Wer ein einigermaßen unterrichteter Mann war, sah den zweiten Pariser Frieden für einen dauerhaften Frieden an. Der

Friede an und für sich wies Oestreich eine vortheilhaftere Geldstellung an. Eine nothwendige Folge dieser war die Steigerung des Staatscredits. Mit Rücksicht auf diese Steigerung ließ sich als gewiß voraussehen, daß in nicht zu langer Zeit die Rentscheine ihren natürlichen Werth erreichen und das Papiergeld sich gegen seinen Nennwerth günstiger stellen werde. Der Staat hatte ferner über große Massen guten Geldes zu disponiren. Es war nicht ganz unwahrscheinlich, daß er ähnliche Bahnen einschlagen werde, wie sie im Patente vom 26. Februar 1810 gezeichnet erscheinen. Diese Aussicht allein reichte hin, den thatsächlichen Betrag der verzinslichen und unverzinslichen Schuld fortwährend zu steigern. Eben so mußte das Bedürfniß der Industrie nach einer größeren Werthmasse Geldes den Cours des Papiergeldes in die Höhe schrauben.... Es war mit Rücksicht auf diese Umstände der Regierung in ihren Finanzmaßregeln Eile geboten.

Es verging das Jahr 1815, es neigte die erste Hälfte des Jahres 1816 sich ihrem Ende zu, und die Regierung hatte nichts gethan. Wie zu erwarten war, hatte sich mittlerweile der Cours der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld gehoben.

Es zeigt dies folgende Zusammenstellung:

Cours der Wiener Währung.

1815.		1816.	
November	375	Januar	372
December	361	Februar	367
		März	332
		April	345
		Mai	346
		Juni	283

Cours der verzinslichen Staatsschuld.
Staatsschuldverschreibungen zu 5%.

1815.			
November	50	Fl.	W. W.
Ende December	55	Fl.	W. W.
1816.			
Mitte Januar	62	Fl.	W. W.
Ende März	68	Fl.	W. W.
Mai	70	Fl.	W. W.

Im Jahre 1815 und in den folgenden Jahren war der Zinsfuß der östreichischen Länder 5%. Die auf 5% ausgestellten Staatsschuldverschreibungen trugen 2½% in W. W. Ihr natürlicher Werth war das Zwanzigfache dieser Rente. Er betrug also 50 Gulden W. W. Dieser Werth war Ende December 1815 bereits überschritten.

Mit dem 1. Juni 1816 fing eine Reihe neuer Finanzoperationen an. Sie haben in der Geschichte kein Beispiel. Daß sie eine Thatsache, das verbürgen die authentischen Gesetzsammlungen des Staates.

Ich habe den thatsächlichen Betrag der östreichischen verzinslichen Staatsschuld des Jahres 1815 auf 80 Mill. Gulden C. M. angegeben.

Mit Patent vom 1. Juni 1816 (§§. 4 — 5) wurde jedem Besitzer von östreichischem Papiergelde freigestellt, solches zu einem Theile gegen Zahlungsanweisungen, welche zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden konnten, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen auszuwechseln. Gegen klingende Münze wurden zwei Siebentheile des zur Verwechselung gebrachten Papiergeldes eingetauscht, für die andern fünf Siebentheile wurde eine 1% tragende Obligation ausgegeben. Also erhielt der Ueberbringer einer Summe von 140 Gulden Papiergeld 40 Gulden C. M. und eine Obligation auf 100 Gulden zu 1%, welches Percent ebenfalls in Conventionsmünze ausgezahlt werden sollte. Die Rente, auf den Capitalwerth gebracht, gab der Obligation einen Werth von 20 Gulden C. M. Es wurden demzufolge für 140 Gulden W. W. 60 Gulden C. M. gegeben. Die Wiener Währung hatte bei Erscheinen des Finanzpatentes von 1816 einen Cours von 346, und es hatten also die hingegebenen 140 Gulden W. W. einen Werth von 40 Gulden C. M.!... Der Staat hatte sich erboten, das Papiergeld nach seinem Courswerthe einzulösen und außerdem jedem Besitzer von 140 Gulden Papiergeld eine Obligation von 100 Gulden schenkungsweise hinauszugeben.

Aus Ursachen, auf welche ich später zurückkommen werde, wurden aus Anlaß dieser Arrosirung nur für 34,882,700 Gulden Obligationen ausgegeben.

Eine andere Arrosirungsanleihe wurde mit Patent vom 29. October 1816 eröffnet. Die Einlagen zu dieser Anleihe hatten zu einem Theile in verzinslichen Staatspapieren und zum andern Theile in dem circulirenden Papiergelde zu geschehen. Mit Rücksicht auf den Zinsfuß der einzulegenden Papiere wurden die Einlagen folgender Art festgesetzt:

a. Eine ursprünglich 6% Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 80 Fl. W. W.
b. Eine ursprünglich 5% Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 100 Fl. W. W.
c. Eine ursprünglich 4½ % Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 110 Fl. W. W.

d. Eine ursprünglich 4% Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 120 Fl. W. W.
e. Eine ursprünglich 3½% Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 130 Fl. W. W.
f. Eine ursprünglich 3% Obligation von 100 Fl. und ein baarer Beitrag von 140 Fl. W. W.

Für jede nach diesem Maßstabe erfolgte Einlage wurde eine Staatsschuldverschreibung über 100 Gulden C. M. ausgestellt, welche mit 5% verzinslich war.

Der Cours der ursprünglich 5% Obligation war 85 Fl. W. W. Der Cours des Papiergeldes stand 322. Die Einlage hatte also einen Courswerth von 57 Fl. C. M. Ihr wahrer Werth dagegen war geringer. Die 5% Obligation von 100 Fl. hatte mit Rücksicht auf ihre Rente nur einen Werth

von	15 Fl 24 Kr. C. M.
hierzu noch 100 Fl. W. W. im Courswerthe von	31 Fl. 3 Kr. C. M.
geschlagen, macht	46 Fl. 27 Kr. C. M.

Die Regierung zahlte also mehr als 10% Zinsen und mußte auf die einmalige Einlösung der Staatsschuldverschreibungen mehr als das Doppelte dessen verwenden, was sie empfangen hatte.

Das Reigen der Course, welches dieser Anleihe vorherging, zeigt deutlich, wie mehrere Personen im Geheimniß des Gesetzes vom 29. October 1816 waren und solches zum Auffaufe der zu conversirenden Papiere benutzten.

Im Wege dieser Anleihe wurden für 128,778,300 Fl. 5%, unter der Benennung „Metalliques" bekannte, Obligationen hinausgegeben.

Die erhaltenen Kriegscontributionen waren an die Wiener Bank abgetreten worden. Es wurden mehrere Anleihen gemacht, deren Eincassirung ihr überlassen war. Endlich wurde die Regierung in wenigen Jahren an die Bank 160 Mill. Fl. schuldig.

Nach Abrechnung der durch die Arrosirungsanleihe vom 29. October 1816 eingezogenen Staatsschuldverschreibungen belief sich die Rente der durch das Finanzpatent von 1811 herabgesetzten Staatsschuld auf 12,200,000 Fl. Papiergeld. Durch das Gesetz vom 21. März 1818 verpflichtete sich der Staat, die herabgesetzte Rente innerhalb 49 Jahren auf ihren ursprünglichen Betrag, d. h. auf 24,400,000 Fl. zu bringen. Die erhöhte Rente sollte, statt in Wiener Währung in Conventionsmünze bezahlt werden. Die Ausführung dieser Finanzoperation wurde folgendergestalt in's Werk gesetzt. Die noch vorhandene alte Schuld wurde ohne Rück-

ficht auf ihren Nennbetrag capitalisirt. Den Maßstab der Capitalisirung gab der zwanzigfache Betrag der Rente. So capitalisirt betrug die Schuld ungefähr 488 Mill. Fl. W. W. Diese Summe wurde unter 488 Abtheilungen (Serien) gebracht. In jede Serie waren so viel Obligationen eingereiht, als eine Rente von 25,000 Fl. W. W. in Anspruch nahmen. Es war also, je nachdem die eingereihten Obligationen 1¾, 2, 2¼, 2½ Percente trugen, in einer Serie ein größerer Nennbetrag von Obligationen, als in der andern. Eine Serie z. B. hatte 2 Mill. Gulden an 2½% Obligationen, die andere 4 Mill. Fl. an 1¼% Papieren. Die Serien wurden in arithmetischer Ordnung numerirt. Bis zur völligen Ausführung der Conversion wurde eine Ziehung der Serien durch das Loos eingeführt. Die Obligationen jener Serie, welche das Loos trifft, werden gegen neue Staatsschuldverschreibungen (Metalliques) umgewechselt. Die neuen Obligationen lauten auf dieselben Beträge, als die alten, aber sie lauten auf Conventionsmünze. Sie tragen jene Rente, welche in der alten Verschreibung ursprünglich bedungen war. Die Rente wird in Conventionsmünze gezahlt. Eine ursprünglich auf 5% ausgestellte, nicht verloos'te Obligation trägt 2½% in Wiener Währung. Wenn sie das Loos trifft, wird ihr Zinsenertrag verdoppelt und die verdoppelte Rente in Conventionsmünze ausgezahlt.

Bis zur völligen Conversion der durch das Patent von 1811 herabgesetzten Staatsschuld werden alle Jahre 5 Serien verloos't. Die der Verloosung einbezogenen 488 Mill. Fl. trugen 2½% in Wiener Währung. Seit Ende des Jahres 1818 hat die Wiener Währung einen Cours von 250. Die 2½% in Wiener Währung waren also 1% in Conventionsmünze. Das Patent von 1818 vergrößerte die Rente auf 5%.

Man hat das Patent vom 21. März 1818 als einen Act der Gerechtigkeit vertheidigt. Ein größeres Recht auf vollständige Entschädigung hatten die Privatgläubiger. Ihr Schaden war eben aus Verschulden der Regierung entstanden. Die Verluste der Staatsgläubiger entschuldigte die Noth, gegen die Privaten hatte man nur aus Consequenz gehandelt. Es ließ sich genau ausmitteln, was die Letzteren verloren. Auch hatten sie gewöhnlich die ganze Valuta der Verschreibung gezahlt, von welcher sie nur einen kleinen Theil zurückbekommen.

So hatten sich in nicht ganz drei Jahren die Finanzen Oestreichs folgendermaßen verschlimmert:

Die Anleihe vom 29. März 1815 war aufgebraucht. Es waren für 44,410,900 Fl. 2½% Obligationen ausgegeben worden. Diese Summe, auf 5% tragende Papiere reducirt, macht	22,205,450 Fl. C. M.	
Die von auswärts erhaltenen Contributionen und Entschädigungen im Betrag von . . . . . waren verwendet.	112,000,000 Fl. C. M.	
Als Gegenrechnung wies Frankreich später ebenfalls Kriegsschäden aus. Oestreich zahlte sie zum Theil baar, zum Theil durch Hinausgabe von Obligationen. Die ausgegebenen Obligationen beliefen sich auf . . .	12,000,000 Fl. C. M.	
An 1% tragenden Obligationen waren zum Behuf der Einlösungsoperation 34,882,700 Fl. ausgegeben worden. Diese, auf 5% tragende Papiere reducirt, geben	6,976,540 Fl. C. M.	
Mit der Arrosirungsanleihe vom 29. October 1816 war eine mit 5% verzinsliche Schuld von . . . eingegangen worden.	128,778,300 Fl. C. M.	
An die Wiener Bank war der Staat eine Summe von 100 Mill. Fl. schuldig geworden. Die Schuld war mit 2½% zu verzinsen. Auf 5% zurückgeführt betrug dieselbe	50,000,000 Fl. C. M.	
Mit Gesetz vom 21. März 1818 war eine Vermehrung der Schuld von . . . . . angesagt worden. Der vermehrte Betrag war mit 5% verzinslich und wurde stufenweise innerhalb 49 Jahren voll. Die am 21. März 1818 beschlossene Vermehrung der Schuld ging auf 390,400,000 Fl. Die Bethmann- und Goll'sche Anleihe von 54 Mill. Fl. war in die Verloosung einbezogen. Sie mußte aber, wie sogleich folgen wird, auf einmal conversirt werden. Die am 16. Mai 1818 zu 5% abgeschlossene Anleihe machte	347,200,000 Fl. C. M.	50,000,000 Fl. C. M.
Zugleich mit dem Abschlusse dieser Anleihe hatte der Staat die Verbindlichkeit auf sich genommen, die in der Vergangenheit unvollständig gezahlten Interessen der bei den Häusern Bethmann in Frankfurt und Goll in Amsterdam aufgenommenen Anleihe von 54 Mill. Fl. in 5% Metalliques zu berichtigen. Die Bezahlung erfolgte später mit . . . . . in 5% Metalliques.	20,000,000 Fl. C. M.	
Von 1818 an mußte die eben erwähnte Anleihe von 54 Mill. Fl. mit 5% in Conventionsmünze verzinst werden. Die bisherige Verzinsung hatte 2½% in Wiener Währung betragen. Dadurch stieg der Capitalwerth der Anleihe von 10,800,000 Fl. auf 54,000,000 Fl., was eine Schuldvergrößerung von ausmacht.	43,200,000 Fl. C. M.	
	Summa 792,360,290 Fl. C. M.	
Die Zinsen dieser aufgenommenen Capitale betrugen	16,658,014 Fl. 30 Kr. C. M.	
Hierzu noch die Zinsen der verloosbaren Schuld per	4,340,000 Fl. — Kr. C. M.	
und die Zinsen jener Schuld geschlagen, welche der Verloosung nicht einbezogen wurde, per	150,000 Fl. — Kr. C. M.	
macht	21,148,014 Fl. 30 Kr. C. M.	

Dieser Interessenerlaß nahm in Folge des Patents vom 21. März 1815 in geometrischer Progression alljährlich um 200,000 Gulden C. M. zu.

Was nach 1815 für verderbliche Verfügungen mit dem Papiergelde getroffen wurden, darüber später.

Das Einkommen Oestreichs betrug zwischen 1816 und 1822 132—136 Mill. Gulden. Es beträgt gegenwärtig 150—153 Mill. Gulden. Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich zwischen 1816 und 1822 auf 116—120 Mill. Gulden. Sie machen gegenwärtig 125—128 Mill. Gulden aus. In diese Summen ist die Verzinsung der Staatsschuld nicht eingerechnet. Außerordentliche Ausgaben hat Oestreich innerhalb des letzten Friedens häufig gehabt. Zu ihnen gehören der erhöhte Militäraufwand der Jahre 1830, 1831, 1835 und 1836, die periodischen Zuweisungen großer Baarschaften an die Bank, die wiederholten Geldsendungen an auswärtige Staaten, die Zurückzahlung der Lotterieanleihen von 1820, 1821, 1834 und 1839, das periodische Einwirken auf die Course, in neuer Zeit der Eisenbahnbau, die Reformen in Galizien, der Ankauf entwertheter Privateisenbahnactien u. s. w.

Die Kosten der Verwaltung, wenn ihnen die Verzinsung der Staatsschuld zugeschlagen wurde, überstiegen bereits 1818 das Staatseinkommen um eine namhafte Summe. Die Entwickelung der Conversion der alten Staatsschuld, die Verfolgung der eingeleiteten Tilgungsoperationen, endlich die immer kostspieligere Verzinsung der in raschen Folgen vorschreitenden Anleihen verschlimmerten die Geldlage des Staates. Sie ist mit jedem Tage kümmerlicher geworden und geht heute einer sehr nahen unaufhaltsamen Krisis entgegen.

Hier folgt jener Theil der Staatsschuld, welcher in der Zusammenstellung der Lasten des Jahres 1818 nicht enthalten ist.

Durch mehrere kaiserliche Decrete, unter andern das vom 20. Februar 1834, wurden die Domesticalpapiere der Provinzialstände und des Wiener Oberkammeramtes nachträglich der Verloosung einbezogen. Dadurch erhöhte sich in einer Reihe von Jahren die Zinsenlast des Staates um	500,000 Fl. C. M.
Der bis Ende 1847 verloos'te Theil der alten Schuld beträgt 34,662,000 Gulden. Daraus geht eine Zinsenvermehrung von . . . . . hervor.	5,386,480 Fl. C. M.
Fürtrag	5,886,480 Fl. C. M.

	Uebertrag	5,886,480 Fl. C. M.
Die Schuld an die Bank besteht:		
a. aus 50,621,100 Fl. C. M. zu 2½ %, verzinslich mit . . . . . 1,265, 525 Fl. für das durch die ausgegebenen Actien eingegangene Papiergeld;		
b, aus 78,055,850 Fl. C. M. zu 4%, verzinslich mit . . . . . 3,122,234 Fl. für das bis Ende 1822 eingelös'te Papiergeld; endlich		
c. aus 98,707,050 Fl. C. M., ohne Verzinsung, jedoch mit der Verbindlichkeit einer baaren Zurückzahlung in Raten. Diese letzte Schuld rührt aus den bis Ende 1846 erfolgten Papiergeldeinlösungen. Die hierher gehörigen Zinsen betragen . . .	1,887,759 Fl. C. M.	
Die Schulden Tirols, Vorarlbergs, Salzburgs und Krains per 16,295,000 Fl. sind verzinslich mit . .	575,350 Fl. C. M.	
Die dem „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs" zugewiesenen Schulden betragen 74,000,000 Fl., verzinslich mit	2,980,000 Fl. C. M.	
Die Rente von jenem Stammvermögen des Tilgungsfonds, welches in keiner der bisher genannten Rubriken erscheint, beträgt	1,180,000 Fl. C. M.	
Die Lotterie-Anleihen von 1820, 1821, 1834 und 1839 betragen zusammen 113,300,000 Fl. C. M. Die stipulirten Zinsen und Zurückzahlungen machen nach Jahresdurchschnitten	4,350,000 Fl. C. M.	
Gegen Ausgabe von Metalliques wurden von 1819 bis 1830 138 Mill. Fl., mit . . . . . verzinslich ausgeliehen.	6,330,000 Fl. C. M.	
Die von 1830 bis Ende 1846 gemachten Anleihen betrugen 288 Mill. Fl. und sind mit . . . . . verzinslich.	12,000,000 Fl. C. M.	
Die 1847 abgeschlossene Anleihe macht 80 Mill. Fl., deren 5% Zinsen . . . . . betragen.	4,000,000 Fl. C. M.	
An Central-Cassen-Anweisungen hat die Bank bis Ende 1846 zu Wien und Prag 7 Mill. Fl. C. M. ausgegeben, deren 3% Zinsen . . . . . ausmachen.	220,000 Fl. C. M.	
Im Jahre 1847 wurden an die Bank-Filial-Cassen der mehrsten Provinzial-Hauptstädte Cassen-Anweisungen ausgegeben.		
Summa	39,409,589 Fl. C. M.	
Die schon 1818 zahlbaren Interessen wurden mit berechnet.	21,148,014 Fl. C. M.	
Also stellt sich die Gesammtsumme der jährlichen Zinsen der östreichischen Staatsschuld auf	60,557,603 Fl. C. M.	

Es erfolgten in neuer Zeit Capitalsheimzahlungen. Eben so haben der consolidirte und der dem Monte zugegebene Tilgungsfond große Theile der Staatsschuld an sich gebracht. In wie fern dadurch die Rentenzahlungen des Staates vermindert wurden, ergiebt sich aus folgender Darstellung.

Die verlösbare Staatsschuld von 488 Mill. Fl. ist mit einem Betrage
von . . . . . 160,620,798 Fl. 25⁶/₈ Kr.
getilgt.

Am 31. December 1846 war ein weiterer Betrag von 4,761,397 Fl. 11⁷/₈ Kr.
zur Vertilgung vorbereitet.

Ein Theil der verloos'ten Obligationen im Betrage
von . . . . . 22,650,000 Fl. — Kr.
ist den Besitzern zu 100 Percent baar hinausgezahlt
worden.

Endlich wurde eine Summe von . . . . . 134,662,000 Fl. — Kr.
in 5% Metalliques umgewandelt.

Nach Abschlag dieser Posten beträgt die alte Schuld 165,305,805 Fl.
und ist verzinslich mit 1,653,058 Fl. 3 Kr. C. M.

Hierzu die verloos'te Schuld
mit einer Verzinsung von 6,733,100 Fl. — Kr. C. M.

Summa 8,386,158 Fl. 3 Kr. C. M.

Im Schuldenstande ist die Verzinsung der alten
Schuld mit . . . . . 4,340,000 Fl. C. M.
und die Zinsenvermehrung durch die bereits stattge-
habten Verloosungen mit . . . . . 5,386,480 Fl. C. M.
angeschlagen.

Summa 9,726,480 Fl. C. M.

Die Renten der alten und convertirten Schuld haben sich also um 1,340,321 Fl. 57 Kr. C. M. vermindert.

Die Lotterie-Anleihen von 1820 per . . . . . 20,800,000 Fl.
und von 1821 per . . . . . 37,500,000 Fl.
wurden völlig zurückgezahlt. Eben ist heute von den Lotterie-Anleihen
von 1834 per . . . . . 25,000,000 Fl.
und von 1839 per . . . . . 30,000,000 Fl.
ein beträchtlicher Theil zurückgezahlt. Aber diese Zurückzahlungen beirren die Verzinsung der Lotterie-Anleihen nur wenig. Sie dauert bis 1879 fort. Die auf die noch vorhandenen Anleihbeträge zu leistenden Zahlungen betragen:

Im	Jahre	1848	3,080,770 Fl.	Im	Jahre	1861	1,433,500 Fl.
=	=	1849	3,146,430 Fl.	=	=	1862	1,433,500 Fl.
=	=	1850	3,294,750 Fl.	=	=	1864	1,495,000 Fl.
=	=	1851	3,434,670 Fl.	=	=	1865	1,495,000 Fl.
=	=	1852	3,515,140 Fl.	=	=	1867	1,558,000 Fl.
=	=	1853	3,660,010 Fl.	=	=	1868	1,558,000 Fl.
=	=	1854	2,493,405 Fl.	=	=	1870	2,733,600 Fl.
=	=	1855	4,010,950 Fl.	=	=	1871	2,733,600 Fl.
=	=	1856	4,059,870 Fl.	=	=	1873	5,197,700 Fl.
=	=	1857	2,989,890 Fl.	=	=	1874	5,197,700 Fl.
=	=	1858	4,527,885 Fl.	=	=	1876	8,858,500 Fl.
=	=	1859	4,782,440 Fl.	=	=	1877	8,858,500 Fl.
=	=	1860	3,655,320 Fl.	=	=	1879	8,933,500 Fl.

Die Summe aller dieser Beträge stellt für jedes der folgenden 32 Jahre die zu entrichtende Durchschnittsrente auf 3,066,488 Gulden, 26¼ Kr. C. M. Im Schuldenstande erscheint die Rente mit 4,350,000 Gulden C. M. Also haben sich die jährlichen Zahlungen auf die Lotterie-Anleihen um 1,283,511 Gulden, 33¾ Kr. C. M. vermindert.

An die Bank schuldet der Staat gegenwärtig 43,217,642 Gulden 11 1/5 Kr. mit einer Verzinsung à 4% per 1,728,705 Gulden 37 1/4 Kr. C. M. und 98,707,050 Gulden C. M. ohne Verzinsung. Im Schuldenstande erscheint die an die Bank zu zahlende Rente mit 4,387,759 Gulden C. M. aufgeführt. Also beträgt die Verminderung jährliche 2,659,053 Gulden 22 3/4 Kr. C. M.

Am 27. Juli 1832, 16. December 1843, 20. November 1837, 27. April 1840, 19. December 1842 und 7. Juli 1845 hat der Tilgungsfond zusammen 159,399,443 Gulden 47 6/8 Kr. C. M. getilgt, welche mit 6 Mill. Gulden verzinslich waren. Nach §. 3 der Bankstatuten vom 15. Juli 1817 wird die Bankschuld vom Tilgungsfond zurückgezahlt. Die schon aufgeführte Tilgung der Bankschuld beträgt: 85,459,207 Gulden 48 4/5 Kr. Capital und 2,659,053 Gulden 22 3/4 Kr. Interessen. Nach Ausscheidung dieser Summen beläuft sich die Tilgung der in C. M. verzinslichen Schuld auf 73,940,235 Gulden 58 19/20 Kr. Capital und 3,340,946 Gulden 37 1/4 Kr. C. M. Interessen.

An Obligationen, welche auf Papiergeld lauten, und deren Verloosung im Jahre 1818 nicht verfügt wurde, sind 12,335,612 Gulden 25 Kr. getilgt worden. Die Rente dieser Papiere betrug 96,000 Gulden C. M.

Jene Papiere, welche die Tilgungsfonds an sich gebracht, aber nicht wirklich getilgt haben, sind eine vorhandene Schuld. Sie werden vom Staate wie die umlaufenden Papiere verzinst und bleiben dessen Disposition heimgestellt.

Recapitulation.

a. Verminderung der in die Verloosung einbezogenen Schuld	1,340,321	Fl.	57	Kr.	C. M.
b. Verminderung der in die Verloosung nicht einbezogenen Schuld . . .	96,000	Fl.	—	Kr.	C. M.
c. Zurückzahlung der Lotterie-Anleihen	1,283,511	Fl.	33 3/4	Kr.	C. M.
d. Tilgung der Bankschuld	2,659,053	Fl.	22 3/4	Kr.	C. M.
e. Verminderung der übrigen Schuld, über welche Metalliques ausgestellt wurden,	3,340,946	Fl.	37 1/4	Kr.	C. M.
Summe der Verminderung der Staatsschuld-Rente	8,719,833	Fl.	30 3/4	Kr.	C. M.

Dagegen nehmen die Tilgungsanstalten der Regierung mehrere Summen in Anspruch, welche unter den Rentenschuldigkeiten des Staates nicht aufgeführt wurden. Dahin gehören:

1. Die zur Tilgung der neuen Schuld bestimmte jährliche Rente, wie sie in den Rechnungen des allgemeinen Tilgungsfonds für das Jahr 1846 erscheint, von . . . . . 1,888,450 Fl. C. M.
2. Die in Gemäßheit des Patentes vom 1. October 1829 dem Tilgungsfond zu zahlende 1% Quote von der Anleihe des Jahres 1847. Sie beträgt . . . . . 800,000 Fl. C. M.
3. Die dem Tilgungsfond zufließenden Kaufschillinge von veräußerten Staatsgütern betragen nach Jahresdurchschnitten . . . . 150,000 Fl. C. M.
4. Die Dotation des Tilgungsfonds des lombardisch-venetianischen Königreichs macht . 730,000 Fl. C. M.
5. Wenn ursprünglich 5% Obligationen der alten Schuld die Reihe trifft, in Metalliques convertirt zu werden, zieht der Staat vor, das Capital baar auszuzahlen. Der Grund dafür ist, daß die 5% Metalliques über pari stehen. Der Staat will ohne Noth nicht Obligationen ausstellen, deren Courswerth den Nominalwerth der Schuld übersteigt. Die Capitalrückzahlungen, zu welchen die vorschreitende Verloosung alle Jahre nöthigt, betragen nach Durchschnitten . . . . . 4,000,000 Fl. C. M.
6. Behufs der allmäligen Abstoßung der verzinslichen Bankschuld wird an die Wiener Bank eine Rente von . . . . . 500,000 Fl. C. M. bezahlt.

Summe der jährlich wiederkehrenden Auslagen, welche die Tilgung der verzinslichen Staatsschuld zum Zwecke haben . . . . . 8,068,450 Fl. C. M.

Also beträgt die jährliche Summe, welche die Regierung auf die verzinsliche Staatsschuld zu verwenden hat, 59,906,219 Gulden 29¼ Kr. C. M.

Die Einnahmen der Monarchie haben 1845 und 1846 eine bedeutende Steigerung erfahren. Schlagen wir sie noch so hoch an, so machen sie nicht . . . . . 160,000,000 Fl. C. M.

Die Staatsverwaltung hat die Unterstützungen an Beamte und Militärs bis zur Grausamkeit verringert. Heute knickert sie bei Versorgung der Behörden mit Papier und Bleistiften. Aber man schlage die Ausgaben des Staates noch so geringe an, unter . . 120,000,000 Fl. C. M. fallen sie nicht. Interessen und Amortisationsfonds nehmen . . . . . 60,000,000 Fl. C. M. in Anspruch. — So hat Oestreich heute einen Ausfall von 20,000,000 Fl. C. M.

Bei einem Deficit, dessen man in dreißig Jahren nicht Meister werden konnte, scheint ein Tilgungsfond ein unnützes Ding. Wenn ungeachtet seines Daseins in Friedensjahren die Staatsschuld fortwuchert, welche Zeit will er erwarten? Ein Private, in der Lage der östreichischen Finanzverwaltung, zöge immer vor, keine weiteren

Schulden zu machen. Der östreichische Tilgungsfond hat die Arbeit der Danaiden über sich.

Die Regierung ist mit ihm um so schlechter berathen, als er ihre Schuldscheine börsenmäßig kauft. Wenn Oestreich ausleiht, bekommt es für das Hundert seiner Obligationen um einige Percente weniger, als dieses Hundert auf der Börse gilt. Zum Theile leiht es aus, weil der Tilgungsfond tilgt. Während es in einem gegebenen Falle eine 5% Metallique von 100 Gulden für 103 Gulden hingiebt, so kauft mit ärarischem Gelde der Tilgungsfond eine 5% Metallique von 100 Gulden für 106—108 Gulden ein.

Thatsächlich also leiht die östreichische Finanzverwaltung 90 Gulden aus und verschreibt 100 Gulden, und zu gleicher Zeit zahlt sie 100 Gulden mit 100 Gulden ab. Zahlte sie nicht ab und liehe eben so viel nicht aus, so ist mathematisch gewiß, daß sie um die Differenz reicher wäre, um welche sie ihre Verschreibungen wohlfeiler hingiebt, als der Courswerth derselben beträgt.

Dann ist der östreichische Tilgungsfond kein Sinkingfund. Um ein solcher zu sein, müßten die Staatspapiere, die er außer Umlauf setzt, am Leben bleiben; sie müßten bis zur völligen Tilgung der Staatsschuld Zinsen tragen; sie müßten die Hebel der Abzahlung sein. Aber seit 1829 muß der Tilgungsfond, so oft er an Effecten der neuen Staatsschuld ein Capital erwirbt, dessen jährliche Interessen eine Million Gulden tragen, dasselbe vernichten. Eben so muß er die eingelösten Obligationen der alten Schuld jahresweise vertilgen. Dem östreichischen Tilgungsfond also sind die Zähne ausgebrochen. Er würde die Staatsschuld, wenn sie ferner um keinen Gulden zunähme, nicht in hundert Jahren zu tilgen im Stande sein.

Dessenungeachtet bin ich weit entfernt, zu zweifeln, daß das Dasein des Tilgungsfonds wohlüberlegt sei. Wer sich die Mühe geben will, die Rechnungen durchzusehen, welche der Tilgungsfond jährlich kund macht, wird zugeben, es sei ihre Unklarheit und Unvollständigkeit nicht ohne Geschick durchgeführt. Oft fehlt in der Rechnung das Capital, oft die Währung, oft fehlen die Zinsen. Dann ist ein wüstes Durcheinander von Haben und Sollen da. Fond, angekauftes Capital und Tilgung sind die Ziffern, um welche sich Alles dreht. Wie sie erscheinen, läßt keine einzige dieser Ziffern einen verläßlichen Schluß zu. Aber der Laie

vernimmt, der Tilgungsfond hat 513,772,275 Fl. 13 1/8 Kr. aus dem Umlauf gesetzt. Er ist geneigt, zu meinen, die Staatsschuld betrage weiter eine Bagatelle.

Der Tilgungsfond giebt dem Privatinteresse einen weiteren Spielraum. Wo man sonst Tilgungsfonds errichtet hat, sah man hauptsächlich darauf, daß sich ihre Wirksamkeit auf alle Schuldpapiere nach einem gleichen Maßstabe erstrecke. Der östreichische Tilgungsfond geht nach keinem vorgezeichneten Plane vor. Die Finanzverwaltung bestimmt nach Convenienz, welche Papiere er an der Börse anzukaufen habe. Damit kann nach Gefallen ein Papier gehoben, das andere gedrückt werden.

Endlich ist der Tilgungsfond da, die augenblicklichen Bedürfnisse der Finanzverwaltung zu decken. Er ist da, jene Zeit zu vermitteln, welche zwischen einem Ausfalle im Staatseinkommen und einer Anleihe liegt; er ist da, in kritischen Lagen die Börse zu beruhigen. Ich möchte den östreichischeu Tilgungsfond den ehemaligen Staatsschätzen an die Seite stellen.

Die östreichischen Anleihen wurden eben so vor als nach 1815 auf eine höchst ungeschickte Weise contrahirt. Sie waren größtentheils Arrosirungsanleihen. Es sind das bekanntlich Anleihen, bei welchen der Darleiher nicht durchaus baares Geld ausleiht. Er giebt entweder Geld und werthvolle Papiere, oder werthvolle Papiere allein und erhält dagegen Schuldverschreibungen, welche durchaus auf baares Geld lauten. Arrosirungsanleihen waren beispielsweise die Zwangsanleihen von 1798 und 1800. Bei der Anleihe aus dem letzteren Jahre hatte der Darleiher von 150 Fl. diese Summe dem Staate in der Art vorzustrecken, daß er eine 3 1/2 % Kupferamtsobligation à 100 Fl. und 50 Fl. baar hingab. Dagegen stellte ihm der Staat eine 5% Obligation aus, welche auf 150 Fl. lautete.

Bei allen Arrosirungsanleihen wurden der Regierung mehr oder weniger entwerthete Papiere zu einem Werthe in Anrechnung gebracht, welcher den Courswerth dieser Papiere bei Weitem übertraf. Es war das namentlich bei der Bankzettelanleihe von 1806, bei den Anleihen von 1809, 1815, 1816 u. s. w., endlich bei den mit der Bank abgeschlossenen Geschäften der Fall. Betrachten wir, um ein Beispiel zu haben, die mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anleihe. Es wurde für 100 Fl. Papiergeld eine Staats-

schuldverschreibung hingegeben, welche auf 100 Fl. C. M. lautete und 2½ % Interessen in C. M. trug. Der Cours des Papiergeldes stand Ende März 1815 auf 400. Die 100 Fl. Papiergeld waren 25 Fl. C. M. Diese 25 Fl. trugen 2 Fl. 30 Kr. C. M. Interessen also 10% Interessen. Nebstdem hatte der Gläubiger um 25 Fl. eine nominelle Forderung von 100 Fl. eingetauscht.

Die Neigung Oestreichs zu Arrosirungsanleihen läßt sich beinahe nur durch den Einfluß der Börse auf die Finanzverwaltung erklären. Es giebt keine andere Finanzoperation solchen Anlaß zur Agiotage. Vielleicht auch sollten diese Anleihen maskiren, welche Bedingungen die Regierung eingehen mußte, um Geld zu erhalten.

Für die Folge noch verderblicher als die Arrosirungen war die beständige Neigung Oestreichs, seine Anleihen zu einer niedrigen Verzinsung abzuschließen. Die Anleihen zu 6% Interessen sind kaum der Rede werth. Vor 1816 wurden die mehrsten Anleihen zu 3, 2½, 2 und 1¾ % abgeschlossen.

Ich habe anderswo aufmerksam gemacht, wie Jeder, welcher Geld braucht, um so beschwerlichere Bedingungen eingehen muß, je geringere Sicherheit er zu bieten vermag. Mit Rücksicht auf sein geringes Einkommen, seine Bankerotte, sein entwerthetes Geld, hatte Oestreich lange wenig Credit. Die Friedensjahre hoben seinen Credit nur allmälig. Er machte 1818 bis 1822 auffallende Rückschritte; er ist heute merklich gesunken. Die östreichische Regierung, wenn sie Geld auslieh, hatte also in zwei Richtungen zu zahlen. Erstens zahlte sie für den Gebrauch des entlehnten Capitals das gewöhnliche Entgelt. Sie zahlte die Zinsen des Tages. Außerdem entschädigte sie den Gläubiger für die Gefahr, sein Capital ganz oder zum Theile zu verlieren. Wie ein Private kann die Regierung diese Entschädigung auf zweierlei Weise leisten. Einmal, indem sie höhere als die landesüblichen Zinsen giebt; auf andere Art, indem sie sich einen Abzug am Capital gefallen läßt. Wenn ihn die Gesetze nicht hindern, zieht der Private durchgängig die Stipulirung höherer Zinsen einer Mehrverschreibung an Capital vor. Die östreichische Regierung hat die landesüblichen Zinsen gegeben, also mußte sie einen Abzug an jenem Capitale erleiden, über welches contrahirt war. Sie schloß Anleihen, auf welche sie 46, 50, 66, 75, 82% bekam. Die Anleihen hießen zu

5% abgeschlossen. In der That war es völlig anders. Die Regierung zahlte für eiu gegebenes Capital von 50 Fl. statt der 5% Zinsen von 2 Fl. 30 Kr. 5 Fl., d. i. 10% Interessen. Außerdem wurde sie nicht 50 Fl. schuldig, sie bekaunte sich zu einer Schuld von 100 Fl.

Wie nachtheilig Oestreich die Abzüge am Capitale waren, stellt sich nachstehend heraus. Wenn die Regierung ihre Anleihen je nach ihrem Credit mit 12, 10, 8% contrahirt hätte, so hätte das Steigen des Credits ihr in so fern genützt, als sie die Interessen verhältnißmäßig herabsetzen konnte. Es hätte diese Herabsetzung der Interessen im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens geschehen können. Die Regierung wäre mit Rücksicht auf ihren emporgekommenen Credit in der Lage gewesen, auf bessere Bedingungen Geld auszuleihen. Sie hätte die Foderungen jener Gläubiger auszahlen können, welche sich die Reduction ihrer Renten nicht gefallen lassen wollten. Es haben solche Zinsenherabsetzungen mehrere Staaten, namentlich Preußen, vorgenommen. Wenn dem Gläubiger die Zurücknahme des Capitals freigestellt werden kann, ist eine solche Herabsetzung nicht allein vollkommen rechtlich, sondern auch eine Verpflichtung des Staates gegen seine steuerpflichtigen Unterthanen. Es sind derlei Zinsenherabsetzungen im Privatleben eben eine Sache, welche alle Tage vorkommt.

Auffallend sind die Gesetze, welche auf die Tilgung der Staatsschuld Bezug nehmen. Die Tilgungsfonds sind angewiesen, die verzinslichen Papiere des Staates auf den öffentlichen Börsen zu Wien und Mailand coursmäßig anzukaufen (Patente vom 1. October 1829 und 24. Mai 1822). Durch diese Verfügung und ihre Anleihen zu verhältnißmäßig niederen Zinsen hat es die Regierung dahin gebracht, daß das Steigen ihres Credits ihr zu offenbarem Nachtheile gereicht. Es macht gerade dieses Steigen die Tilgung der Stantsschuld unmöglich. Dieses einzusehen, muß man betrachten, daß die Regierung bei Tilgung der Staatsschuld gegenwärtig doppelt verliert. Einmal, daß sie eine 100guldige Verschreibung, die sie um 50 Fl. oder 66 Fl. hinausgab, ihrem vollen Nennwerthe nach zurückkaufen muß; auf andere Art, daß sie bei dem Umstande, als der übliche Zinsfuß sich auf 3¾ und 4 Percent gestellt hat, auch das den zugesicherten 5% entsprechende Mehrcapital zu leisten hat. Sie muß die auf 100 Fl. lautende

Verschreibung mit 107—106 Fl. einlösen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß große Papieraufkäufe die Papiere seltener machen und dadurch ihren Courswerth in die Höhe schrauben würden.

Hätte die Regierung jedesmal jene Zinsen gegeben, welche ihrer Finanzlage entsprachen, so wäre sie nur jenes Capital schuldig, welches sie wirklich entlehnt hatte. Das Ausleihen al pari der Verschreibung hätte die Contrahirung von Anleihen nicht erschwert. Es geht das aus dem Wesen des Darleihegeschäftes hervor, welches mit einer Person geschlossen wird, deren Credit unter der Mittelmäßigkeit steht. Der Darleiher will sein Capital in der möglichst schnellsten Zeit mit Gewinn hereinbriugen. Je schneller die Leistungen auf einander folgen, um so eher wird er sich zu einem Darlehen herbeilassen. Was ein Staat, welcher Finanzpatente, wie die von 1811 und 1816 herausgab, so wie ein Papiergeld, wie das östreichische, auf 50 oder 80 Jahre verspricht, darauf kommt wenig an. Die Rente fällt in die Augen; wenn der Gläubiger nur heut und morgen seine Percente bekommt. Er wird die Regierung im Auge halten, er wird seine Papiere zu gehöriger Zeit weggeben. Daß die augenblickliche Rente ungleich mehr entscheidet, als der Nennwerth der Verschreibung, zeigt der Cours der östreichischen 2½ % Staatspapiere, entgegengehalten dem Course der Papiere zu 5%. Das ist um so mehr eine Wahrheit, als die neuen Staaten nur verkäufliche, nicht aber aufkündbare Obligationen haben. Unsere Staatsschuldverschreibungen sind Rentenscheine. Sicherheit aber, Zinsenfuß und Möglichkeit der Realisirung sind die einzigen Werthmesser eines Rentenscheines. Es hätten sich also die Zinsen um eine Kleinigkeit vermehrt, wenn die Regierung immer darauf gehalten hätte, daß die Schuldverschreibungen auf keinen größeren Betrag lauten, als auf das wirklich zugezählte Capital.

Wieder aber komme ich darauf zurück, ich kann nicht glauben, daß die Männer an der Spitze der östreichischen Finanzverwaltung diese einfachen Wahrheiten verkannten. Eben diese sonderbare Art, Anleihen zu machen, gab den Geschäften der Börse einen ungeheuren Spielraum.

Folgende vier Anleihen wurden mit einer Verloosung in Verbindung gebracht:

1. Die im April 1820 bei David Parish und M. A. Roth-

schild in London eröffnete Anleihe. Der Staat erhielt für 208,000 Schuldverschreibungen zu 100 Fl. C. M. 19,960,000 Fl. C. M. Die ausgestellten Schuldverschreibungen wurden nach einer Reihenfolge, welche das Loos bestimmte, mit hohen bis 120,000 Fl. C. M. reichenden Prämien zurückgezahlt Der Staat hat im Wege dieser Anleihe 19,960,000 Fl. C. M. mit 41,600,000 Fl. C. M. zurückgezahlt und außerdem alle größeren Gewinnste bestritten.

2. Die im Juli 1820 mit David Parish und M. A. Rothschild abgeschlossene Anleihe wurde 1821 vollzogen. Der Staat erhielt für 150,000 Schuldverschreibungen zu 250 Fl. C. M. 36,000,000 Fl. C. M. Die ausgegebenen Papiere wurden mit 4 % verzinst und innerhalb 20 Jahren zurückgezahlt. Die Zurückzahlung erfolgte mit 55,121,515 Fl. C. M., in welche Summe die entrichteten Zinsen nicht eingerechnet sind.

3. Die im April 1834 mit den Wechselhäusern Arnstein und Eskeles, Geymüller, M. A. Rothschild und S. G. Sina abgeschlossene Anleihe von 25,000,000 Fl. C. M. Es wird diese Anleihe mit 51,371,170 Fl. C. M. zurückgezahlt werden.

4. Die im Jahre 1839 aufgenommene Anleihe von 30,000,000 Fl. C. M. wird mit 74,250,500 Fl. C. M. zurückgezahlt werden.

Mit dem Papiergelde traf Oestreich nach dem zweiten Pariser Frieden Dispositionen, welche der Administration des Staatscredits entsprachen. Ich habe die Summe des Papiergeldes vom 20. October 1815 auf 678,715,925 Fl. angegeben. Der Cours der Einlösungs- und Anticipationsscheine war vollkommen gleich.

Ungeachtet sich mehrere günstige Erscheinungen einander die Hand boten, blieb der Cours beinahe acht Monate gleich. Das Volk erwartete, was die Gerechtigkeit, was die Natur der Sache geboten; es erwartete ein Patent, wie das von 1811. Die Agenten der Regierung verbreiteten überall hin, daß das Papiergeld nicht werde herabgesetzt werden, daß der Kaiser das Finanzpatent von 1811 als den faulen Fleck seiner Regierung betrachte, daß er Alles eher genehmigen werde, denn die Wiederholung des damals begangenen Unrechts. . . . Es ist ein guter Geist im Volke und ein richtiges Gefühl dessen, was geschehen soll. Der Cours vom October 1815 war 347, der vom Mai 1816 346.

Es erschien das Finanzpatent vom 1. Juni 1816. Mit ihm

schienen den Besitzern des Papiergeldes glückliche Tage aufzugehen. In so weit es das Papiergeld betrifft, theile ich das Patent im Auszug mit:

„§. 1. Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf statthaben. Das umlaufende Papiergeld soll nicht vermehrt werden. Zur Deckung künftiger außerordentlicher Auslagen wird sich nie und für keinen Fall eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlauf bedient werden.

§. 2. Das vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung völlig aus dem Umlauf gezogen werden. Die Regierung wird darauf bedacht sein, die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen.

§. 3. Ferner kann auf Conventionsmünze contrahirt werden.

§. 4. Das Papiergeld kann gegen klingende Münze und verzinsliche Staatspapiere auf folgende Art umgewechselt werden.

§. 5. Jeder Papierbesitzer kann für zwei Siebentheile des Nennbetrags seines Papiergeldes Anweisungen erhalten, welche auf jedesmaliges Verlangen in Conventionsmünze umgewechselt werden. Für die übrigen fünf Siebentheile seines Papiergeldes wird ihm eine Staatsobligation ausgehändigt werden, welche 1% Zinsen in Conventionsmünze trägt.

§. 6. Die Tilgung des Papiergeldes wird einer privilegirten Nationalbank übertragen, welche unverzüglich errichtet werden soll.“ . . . .

Wie ich anderswo gesagt habe, gestattete dieses Patent den Papierbesitzern, einen Werth von 40 Fl. Conventionsmünze hinzugeben und einen Werth von 60 Fl. Conventionsmünze entgegenzunehmen.

Sonst auch waren es falsche Grundsätze, zu welchen sich das Patent bekannte. Ich will von der projectirten Bank später sprechen; nun lediglich von der Einlösung des Papiergeldes. Es waren die Ideen von 1810, zu welchen man sich bekannte: man wollte eine allmälige Verminderung des Papiergeldes auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung. Mit Rücksicht auf diesen Willen und die im Patente den Geldbesitzern bewilligten Vortheile hatten sie vollen Grund zu erwarten, man werde sie künftig noch mehr begünstigen. Ebenso unterlag es keinem Zweifel, daß die Regie-

rung allmälig im Stande sein werde, ihren Verpflichtungen, wenigstens für unbestimmbar lange Zeit, nachzukommen. Das Finanzpatent von 1816 also mußte ein Steigen der Course herbeiführen; es mußte die Einlösung des Papiergeldes immer schwieriger, langsamer und kostspieliger machen; es mußte eine Maßregel hemmen, welche sein ausgesprochener Zweck war.

Auf der andern Seite hatte die Regierung einen Theil des Papiergeldes in eine verzinsliche Schuld umgewandelt, und so ihre Ausgaben vermehrt und ihre Finanzlage verschlechtert.

Ein neuer Staatsbankerott war angesagt worden. Man hatte den Maßstab der Papiergeldeinlösung mit 60 zu 140 angenommen. Also hatte man sich nicht erboten, das Papiergeld als Geld einzulösen. Als eine tief herabgekommene Waare wollte man es an sich bringen. Die Einlösung war eben so wenig freiwillig, als es 1811 die Einlösung der Bankzettel war. Es war kein Weg offen, das Papiergeld zu einem höhern Preise loszuschlagen, also mußte man sich entschließen, 140 Fl. Papiergeld um 60 Fl. Conventionsmünze hinzugeben.

Der Bankerott von 1811 war ein offener gewesen, der von 1816 war ein versteckter. Mit dem Finanzpatent an einem Tage hatte man mehrere Steuern auf Conventionsmünze gesetzt. Man beeilte sich, alle Abgaben auf Conventionsmünze zu erhöhen; man hatte gestattet, ferner auf Conventionsmünze zu contrahiren; man hatte Conventionsmünze in Circulation gesetzt. Jede Vorkehrung der Regierung sprach scharf aus, daß der Papiergulden ferner für keinen wahren Gulden angesehen werde. Dennoch circulirte neben der Conventionsmünze die Wiener Währung nach wie vor als Geld. Die Regierung ignorirte den Cours des Papiergeldes und wendete zugleich alle Mittel an, ihn zu heben. Eine neuerliche Scala hätte Ordnung in den Privatverkehr gebracht. Nun waren und blieben jene ruinirt, welche vor 1811 Gläubiger gewesen. Dagegen war ein großer Theil der Schuldner nach 1811 in die Nothwendigkeit gesetzt, mehr zurückzuzahlen, als das Empfangene betragen hatte. Also wurde überallhin neues Unrecht ausgestreut. Es waren keine festen Geldverhältnisse hergestellt worden. Ueber die Zukunft herrschte die größte Ungewißheit.

Die Papierbesitzer gewannen, so sie ihr Papiergeld zur Einlösung

brachten: also strömten große Massen Papiergeldes zur Umwechselung gegen Zahlungsanweisungen und Obligationen. Man hatte gegen alles Papiergeld einen entschiedenen Widerwillen: also verlangten die Besitzer der Anweisungen die augenblickliche Realisirung derselben. Im Verlauf eines Monats konnte so das ganze Papiergeld zur Umwechselung kommen. Für die Anweisungen, welche in solchem Falle ausgegeben wurden, hatten die Cassen nicht genug klingende Münze. Sobald die Realisirung der Anweisungen aufhörte, hatten diese weiter keinen sichern Werth; das Finanzpatent fiel wenig Tage nach seiner Veröffentlichung aus einander. Um der projectirten Bank nicht vor ihrem Entstehen den Hals zu brechen, suspendirte der Staat am 12. Juni 1816 die Umwechselung des Papiergeldes.

So hatte das Finanzpatent von 1816 nach einer Woche aufgehört, eine Wahrheit zu sein. Es war in Trümmer gegangen, ehe der dreizehnte Theil des Papiergeldes umgewechselt worden. Die Finanzverwaltung hatte einen Beweis völliger Unfähigkeit gegeben.

Ein fernerer Schritt zur Einlösung des Papiergeldes war die Arrosirungsanleihe vom 26. October 1816. Wieder verwandelte man einen Theil des Papiergeldes in eine verzinsliche Schuld. Wie viel bei dieser Gelegenheit in die Taschen der Papierbesitzer geschoben wurde, ist früher erwähnt worden.

Das östreichische Papiergeld im Betrage von 678,715,925 Fl.
war durch die Conversion vom 1. Juni 1816 um 49,003,087 Fl.
und durch die Arrosirungsanleihe vom 29. October
1816 um 129,379,000 Fl.
vermindert worden. Also gab es im März 1817
ein Papiergeld im Betrage von 500,333,838 Fl.
dessen Cours um 400 stand.

Die Regierung hatte mit den Gesetzen vom 1. Juni und 29. October 1816 den Besitzetn des Papiergeldes Vortheile eingeräumt, welche ihre unbefangene Erwartung weit übertreffen mußten. Es war an der Zeit, auf feste Geldverhältnisse zu kommen. Der Regierung boten sich hierzu mehrere Wege an. Sie konnte das Papiergeld für die Folge als werthlos erklären, sie konnte es ohne Weiteres seinem Schicksale überlassen, sie

konnte es allmälig vermindern, sie konnte endlich ein Patent, ähnlich dem von 1811, herausgeben.

Betrachten wir jede einzelne dieser Vorkehrungen.

Im Laufe der Kriege gegen Frankreich wurden mehrere östreichische Provinzen an auswärtige Mächte abgetreten. Die abgetretenen Provinzen hatten das östreichische Papiergeld. Die neue Regierung setzte es regelmäßig außer Verkehr. Für die Berechnung der Privaten unter einander gab sie eine Scala heraus. Diese enthielt alle Werthabstufungen, welchen das Papiergeld unterworfen gewesen. Auf diese Art wurde mehreren Provinzen in kurzer Zeit ein sicheres Circulationsmittel verschafft.

Eine ähnliche Verfügung konnte Oestreich nicht treffen. Der Verruf seines Papiergeldes wäre ein totaler Bankerott der unverzinslichen Schuld gewesen. Ein solcher Bankerott war mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht zu rechtfertigen. Außerdem wäre das Geld in einer Art theuer geworden, daß die Eigenthumsverhältnisse der Unterthanen eine völlige Umkehrung erlitten hätten.

Das Papiergeld seinem Schicksale zu überlassen, ging ebenfalls nicht an. Der Ungerechtigkeiten im Privatverkehre wäre kein Ende geworden.

Eine allmälige Verminderung des Papiergeldes, so ihr keine Herabsetzung desselben voranging, war schwer ausführbar. In dem Maße, als man verminderte, stiegen die Course. Der Staat schüttelte am Ende die Papierschuld mit einem Aufwande ab, welcher das Doppelte und Dreifäche dieser Schuld betrug.

Die Herabsetzung des Papirrgeldes auf seinen Coursverth hätte unstreitig am Ehesten Ordnung in den Geldumlauf gebracht. Das herabgesetzte Papiergeld konnte gegen ein neues auf Conventionsmünze lautendes eingelöf't werden. Wie unter Joseph und Theresia konnte die Regierung gebieten, die Steuern in Papiergeld zu zahlen. Dadurch wäre der größte Theil des neuen Papiergeldes gebunden gewesen. Der kleine Theil, welcher zur Realisirung präsentirt werden konnte, war durch die Baarvorräthe der Regierung hinreichend gedeckt.

Damit wäre Eine und eine feste Währung im Lande gewesen. Eine neue Scala hätte die Verbindlichkeiten der Privaten für die Vergangenheit regeln können. Das neue Papiergeld hätte mit

Silber al pari circulirt, und wäre darum weder dem Staate noch den Privaten lästig gewesen; es wäre eine unverzinsliche Staatsschuld gewesen, deren Tilgung keine Nothwendigkeit war, deren Tilgung aber im Interesse künftiger energischer Staatsacte und, um einen außerordentlichen Creditgebrauch zu erleichtern, sehr wünschenswerth gewesen wäre.

Die östreichische Regierung schlug keinen der hier berührten Wege ein. Sie traf Vorkehrungen, deren Aehnlichkeit mit mehreren früheren ich später auseinandersetzen werde. Diese Vorkehrungen kosteten ungeheuere Summen. Ohne irgend einen Aufwand hätten sie eben in's Werk gesetzt werden können.

Die wichtigsten Maßregeln, welche rücksichtlich des Papiergeldes seit 1817 genommen wurden, knüpfen sich an die heute noch bestehende Wiener Bank.

Hie r folgt der Cours des Papiergeldes bis dahin, wo er mit 250 festgehalten wurde.

Jahre.			
	1816	1817	1818
Monate.	Für 100 Fl. C. M.*)		
Januar	—	378	300
Februar	—	367	293
März	—	383	278
April	—	357	269
Mai	—	332	252
Juni	283	332	247
Juli	275	329	243
Auguſt	294	319	224
September	323	309	233
October	324	289	237
November	327	300	246
December	348	301	250

*) Aus dem Tarif über die monatlichen Mitteldurchschnitte des Papiergeldcourses von 1809—1818, kundgemacht mit Patent vom 1. Mai 1819.

Fünftes Kapitel.

Die östreichische Nationalbank und das durch sie ausgegebene Papiergeld.

Als die östreichische Finanzverwaltung unter Maria Theresia das erste Papiergeld ausgab, that sie dar, daß ihre Ansichten über die Natur desselben durchaus richtig waren. Das Papiergeld läßt eine schnellere Zahlung, eine wohlfeilere Versendung zu; es läßt sich leichter verbergen und setzt in den Stand, eine große Geldsumme ohne Unbequemlichkeit umherzutragen. Es sind das Bequemlichkeiten, welche ihm eine freiwillige Circulation sichern, so lange es mit Gold und Silber al pari steht.

Damit es mit baarem Gelde al pari stehe, ist vor Allem erforderlich, daß man die Anweisung jeden Augenblick zu realisiren im Stande sei, und daß man die Beruhigung habe, es werde die Regierung wenigstens für lange im Stande sein, mit der Auswechselung vorzugehen.

Beide diese Bedingungen hat die Theresianische Finanzverwaltung im Auge gehabt. Es wurden der Bankzettel verhältnißmäßig wenige ausgegeben. Dabei wurden dieselben von der Stadt-Wiener Bank, also von einem Institute ausgestellt, welches nicht völlig Staatsinstitut war. Die Gesammtsumme der ausgegebenen Zettel wurde kund gemacht, und es machte sich der Hof verbindlich, die zur jedesmaligen Umwechselung erforderlichen baaren Vorräthe der Bank zukommen zu lassen. Die Bankzettel mußten bei den öffentlichen Cassen angenommen werden. Ihr Umlauf im Privatverkehre dagegen war der Willkür anheimgestellt, indem ausdrücklich verordnet wurde, daß Niemand gezwungen sein solle, die

Bankzettel von einem Andern wider seinen Willen für baares Geld oder an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Vorsicht der Regierung ging sogar so weit, daß sie die Steuerpflichtigen anhielt, ein Drittheil aller Abgaben in Bankzetteln zu bezahlen.

Die unter Joseph herausgegebenen Zettel hatten völlig die Privilegien der Theresianischen. Sie wurden an jeder Casse auf Sicht eingelös't. Die Verweigerung oder Verzögerung der Umwechselung von Seite eines Beamten wurde mit Cassation bestraft. Im Privatverkehre war Niemand schuldig, diese Zettel zu nehmen.

Noch im Patente vom 19. August 1796 war die sofortige Auswechselung der Bankzettel zugesichert. Noch war es, der starken Vermehrung der Bankzettel ungeachtet, der Willkür Jedes anheimgestellt, ob er im Privatverkehre Bankzettel nehmen wolle, oder nicht. Wie anderswo gesagt ist, wurde der Zwangscours im Jahre 1800 allgemein eingeführt.

Als die Bankzettel immer tiefer fielen, drangen sich der Regierung die Ursachen dieser Entwerthung unverhohlen auf. Vor Allem trug die Suspension der Auswechselung der Zettel die Schuld. Nebstdem beunruhigte das Volk die große Zahl der ausgegebenen Bankzettel, welche nicht erwarten ließ, daß die Regierung je im Stande sein werde, alle umlaufenden Anweisungen einzulösen. Endlich ließen die verschiedenen Bankzettel, wegen ihrer neben einander laufenden Numerirung, keinen Schluß auf ihre Zahl zu. Eben so machte die Regierung diese Zahl nicht mehr bekannt. Das zur Uebertreibung geneigte Volk stattete sie mit ungeheueren Ziffern aus.

So lang also die baare Umsetzung der Zettel nicht bewerkstelligt werden konnte, war die Aufgabe der Regierung, das Papiergeld unter einer Summe zu vermindern, von welcher sich einsehen ließ, sie werde früher oder später realisirbar sein. Das Volk mußte zur Kenntniß der Verminderung kommen, und das war einzig der Fall, wenn die Zahl der Bankzettel kundgemacht wurde. Aber was nützte eine verminderte Zettelsumme, wenn sich morgen eine Vermehrung einschleichen konnte? das Volk konnte dem Papiergelde nur in so fern vertrauen, als die Regierung sich die Möglichkeit benahm, dasselbe willkürlich zu vermehren.

Man hatte im Patente vom 26. Februar 1810 daran gedacht, den bis nun berührten Fermenten des Mißtrauens zu

begegnen. Der erste Schritt dazu war, daß man die beiläufige Zahl des Papiergeldes officiell bekannt machte. Dieses Papiergeld wollte man in der Art vermindern, daß man es auf ein Drittheil seines Werthes herabsetzte; dieses Drittheil sollte gegen ein neues Papiergeld, die sogenannten Einlösungsscheine, umgewechselt werden. Man war ferner bedacht, dem Volke die Mittel und Wege namhaft zu machen, welche die Umsetzung des neuen Papiergeldes gegen klingende Münze in kürzester Zeit bewirken sollten. Endlich dachte man auch daran, sich unter den Augen des Volkes die Mittel zu benehmen, die Einlösungsscheine weiter zu vermehren.

Die Garantie gegen jede weitere Vermehrung sollte in der Organisation der Anstalt bestehen, unter deren Firma das neue Papiergeld in die Welt trat. Es wurde darum bestimmt, daß die Ausfertigung und erste Ausgabe der Einlösungsscheine einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft genießenden Behörde werde übertragen werden. Es sollte diese Behörde nur so viel Einlösungsscheine ausgeben dürfen, als zur Einziehung des Papiergeldes nach dem Course von 300 nöthig sein würden. Die zur Ausgabe berechtigte Behörde sollte von Deputirten aus den Handlungsgremien der ansehnlichsten Handelsplätze zusammengesetzt und diese Deputirten sollten durch Wahl bestimmt werden. Sie sollten rücksichtlich ihrer Verpflichtungen wegen Unüberschreitbarkeit der Masse des neuen Papiergeldes, wegen der Tilgung desselben, endlich wegen der Verwendung der baaren Summen, welche der Staat dieser Gesellschaft zuwenden wollte, in Eid genommen werden. Ihre Amtshandlungen sollten öffentlich sein; ja, es sollte zu den Obliegenheiten der Behörde gehören, über alle Zweige ihrer Gebahrung sich durch vollständige Rechnungsabschlüsse auszuweisen. Die Ausweise sollten halbjährig durch den Druck veröffentlicht werden.

Derselbe Gedanke, die Fabrication und Ausgabe des Papiergeldes einer unabhängigen Gesellschaft zu übertragen, ist dem Finanzpatente von 1811 neuerdings vorgeschoben. Es wird in diesem Patente versprochen, nicht mehr Einlösungsscheine in Umlauf zu setzen, als zur Einwechselung der Bankzettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes erforderlich sein würden. Die Fabrication und Auswechselung der Einlösungsscheine wird ausschlußweise der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation

übertragen. Es werden alle Mitglieder dieser Deputation bei ihrem Eide verantwortlich gemacht, daß sie außer der zur Einziehung der Bankzettel erforderlichen Summe durchaus keine Einlösungsscheine ausgeben lassen dürfen, als in so ferne sie zur Auswechselung der abgenutzten Scheine oder zur Umwechselung größerer Einlösungsscheine in kleinere unumgänglich nothwendig sein würden. Dieser Deputation wurden auch die zur allmäligen Tilgung des Papiergeldes bestimmten Zuflüsse zugewendet.

Als mit Patent vom 16. April 1813 die Ausgabe von 45 Mill. Fl. in Anticipationsscheinen angekündigt wurde, war es wieder die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation, welche die Ausfertigung dieser Papiere über sich hatte. Es sollte diese Deputation für die Tilgung der Anticipationsscheine aus dem Ertrage der Grundsteuer binnen 12 Jahren verantwortlich sein. Sie sollte alljährlich die Summe öffentlich bekannt machen, welche getilgt wurde.

Als in den Jahren 1813 bis 1815 die Regierung statt 45,000,000 Fl. Anticipationsscheine 466,556,175 Fl. ausgegeben hatte, da war alles Zutrauen zur vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation zu nichte geworden. Wenn der Staat gesonnen war, das alte Papiergeld gegen ein andres neues einzulösen, so mußte er dieses Geschäft von einer Behörde betreiben lassen, welche nicht die Einlösungsdeputation war. Er mußte der neuen Behörde eine Verfassung geben, welche geeignet war, Vertrauen zu gewinnen.

Mehrere Staaten, deren Geldstellung als vortheilhaft bekannt war, hatten Banken. Diese waren Handelsinstitute, welche neben anderen Geschäften die Ausgabe von Papiergeld betrieben; sie warfen den Unternehmern einen namhaften Gewinn ab und hatten nicht selten den Nationalreichthum des Landes rasch gehoben. Ein solches Institut, wenn es sich über 12,000 Quadratmeilen wohlhäbiges Land ausbreitete, konnte große Dinge unternehmen. Es konnte gegen die Alleinberechtigung, Papiergeld auszugeben, die Umsetzung des alten Papiergeldes über sich nehmen. Die Firma einer Privatgesellschaft, einer Bank, eines Handelsinstitutes war geeignet, das Volk zutraulich zu machen. Die Circulation konnte ferner mit einem Siebentheil oder Achttheil Metall und den anderen Theilen Papier bestritten werden.

Die ausnahmsweisen Umstände anzuführen, welche eine oder die andere Bank vortheilhaft gemacht haben, gehört nicht hierher. Die mehrsten Banken haben die Geldangelegenheiten ihres Operationsbezirkes erst auf beengende Weise complicirt und sodann verwirrt. Die Bankerotte der Banken von Schweden, Norwegen, Dänemark und Frankreich brachten böse Jahre über diese Länder. Die Besitzer der nordamerikanischen Bankpapiere kamen durchgängig um ihr Vermögen. Welche Geldunsicherheit verursachten in Spanien der Fall der Carlsbank, in Rußland der Fall der von Katharina II. errichteten Bank? Im Anfange dieses Jahrhunderts waren alle Banken Europa's entweder ein Eigenthum des Staates, oder doch in einem solchen Grade und unter solchen Verhältnissen dessen Gläubiger, daß sie zur Hälfte als Staatsinstitut betrachtet werden mußten. Unbedenklich läßt sich als Regel annehmen, daß jedes Bankgeld über kurz oder lang unter seinen Nennwerth fällt.

Man ging in Preußen eine Zeit lang mit dem Gedanken um, eine Bank, ähnlich der Wiener Bank, zu errichten. Der heutige König, damaliger Kronprinz von Preußen, setzte sich mit Staatsrath Niebuhr diesem Projecte kräftig entgegen. Es wurde zur Sprache gebracht, wie eine Bank nicht hinreichenden Raum habe in einem Lande, dessen überseeischer Handel nicht ausgebreitet ist. Man berief sich zugleich auf lange Erfahrungen, nach welchen die Banken hauptsächlich unfruchtbare Papierspeculationen und hierdurch antiökonomischen Gewinn veranlassen.

Es hieße der östreichischen Finanzverwaltung ein schlechtes Compliment machen, wenn man annähme, sie habe die Wiener Bank aus Handelsrücksichten errichtet. Ein Institut nach so großem Maßstabe für das in commercieller Beziehung so unbedeutende Wien! . . . Die Nationalbank konnte nur als Finanzmaschine bestehen, ihr Zweck konnte nur sein, die Maximen zu verfolgen, welche in Massachusetsbay im Jahre 1747 ausgeführt wurden.

Wer, in der Kenntniß dessen, was die Jahre 1796 bis 1815 den Oestreichern gewesen waren, hätte gedacht, sie könnten je wieder zu Papiergeld ein Vertrauen fassen? Wer hätte gedacht, daß nach aufgehobenem Zwangscourse — — sie je wieder ein Papiergeld sich gefallen lassen würden?!

Es war also der Gedanke, welcher der Wiener Bank zu Grunde lag, durchaus kein neuer. Eine Privatanstalt im innigen

Zusammenhange mit der Finanzverwaltung sollte das alte Papiergeld gegen ein neues einwechseln. An neuem Papiergelde sollte vorläufig nur so viel ausgegeben werden, als zur Einlösung des alten erforderlich war. Alle weiteren Bestimmungen der Bank waren Nebenbestimmungen und hatten zweierlei Zwecke. Erstlich durch Verschaffung einer größeren Dividende für jede Actie die Abnahme der Actien lockend zu machen; der weitere Grund war: zu maskiren, daß die Bank blos ein Institut zur Hinausgabe von Papiergeld sei. Erst später wurden die Nebengeschäfte der Bank für die Wiener Handelswelt in neuer Art ausgebeutet, welche das durch die Bank ausgegebene Papiergeld immer mehr gefährdete und zugleich den Wiener Geldmännern ein entschiedenes Uebergewicht über den außerhalb Wien befindlichen Handelsstand gab.

Die Bank ist mit Patent vom 1. Juni 1816 angekündet worden. Sie führt den bezeichnenden Titel einer privilegirten östreichischen Nationalbank und befindet sich zu Wien. Ihre Statuten und Privilegien enthalten die kaiserlichen Decrete vom 15. Juli 1817 und 1. Juli 1841. Der auszugsweise Inhalt dieser Decrete ist folgender:

I. Von dem Fond der Nationalbank und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der Fond der Nationalbank wird durch 50,621 Einlagen gebildet. Für jede Einlage, welche in 1000 Fl. W. W. und 100 Fl. C. M. zu bestehen hat, wird von der Nationalbank Eine Actie ausgefertigt.

§. 2. Für das im Wege der Actieneinlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld, im Betrage von 50,621,000 Fl. stellt die Staatsverwaltung Obligationen auf die Bank aus, welche mit 2½ % in C. M. verzinst werden.

§. 4. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in Conventionsmünze und führt ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 5. Die gesammten Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann Actien an sich bringen.

§. 6. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fond der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Während der Dauer der Bankgesellschaft sind nur die Erträgnisse zur Vertheilung geeignet.

§. 7. Nur jene Actionäre sind berechtigt, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Besitzer einer oder mehrerer Actien ausweisen.

§. 11. Die Bankdirection hat halbjährig an die Finanzverwaltung zu berichten, wie viel der Zuwachs beträgt, welchen die Bank durch Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen und durch den Gewinn bei den von ihr besorgten Geschäften erhält. Die Finanzverwaltung nur wird bestimmen, welcher Antheil am Gewinn unter die Actionäre zu vertheilen ist, und welcher Antheil in den Reservefond der Bank zu legen kommt.

§. 12. Der Reservefond ist, wie jeder Zuwachs desselben, zum Ankauf öffentlicher in Metallmünze verzinslicher Obligationen nach ihrem börsenmäßigen Werthe zu verwenden.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der Nationalbank.

§. 13. Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a. in das Escompte-Geschäft,
b. in das Giro-Geschäft,
c. in die Ausgabe und Verwechselung der ausgefertigten Banknoten,
d. in das Depositen-Geschäft,
e. in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 14. Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank in das Anweisungsgeschäft förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene und dort zahlbare Wechselbriefe zur Discontirung übernehmen. Eben so wird sie eigene, von zu Wien domicilirenden Personen auf sich selbst ausgestellte Wechsel, welche in Wien zahlbar sind, discontiren.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, nach vorläufiger Rücksprache mit der Bank den Betrag der zum Disconto-Geschäfte zu verwendenden Fonds periodisch festzusetzen.

§. 15. Als Giro-Bank übernimmt die Nationalbank Banknoten, Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte, in Wien

zahlbare Wechsel auf laufende Rechnung (conto corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behuf eröffneten Folium verfügt werden kann.

§. 16. Die Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der östreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben. Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennbetrage auszubezahlen. Sie genießen die ausschließliche Begünstigung, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Unter Privaten ist der Verkehr der Banknoten willkürlich.

§. 17. Bei der Depositenanstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, dann alle Staatspapiere und Privatgeldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 18. In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19. Im Anweisungsgeschäfte weiset die Bankzettelcasse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechselungsbanken und diese umgekehrt an die Centralcasse in Wien zur Zahlung an.

§. 20. Der Disconto für kaufmännische Wechselbriefe wird auf 4 Percent festgesetzt. Die Bank ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis 6% Zinsen abzunehmen.

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfonds.

§. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 22. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche östreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen.

§. 23. Der Bankausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 24. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche sechs Monate vor und während der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl von Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actienbuche. Der Besitz der Actien ist einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses bei der Bank auszuweisen.

§. 25. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich regelmäßig im Januar jedes Jahres zu Wien.

§. 26. Die Mitglieder des Ausschusses haben nach Köpfen zu stimmen und müssen bei den Berathungen persönlich erscheinen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 27. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter.

§. 28. Die Verwaltung des Bankvermögens steht der Bankdirection zu. Diese besteht aus, dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 29. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden unmittelbar von Sr. Majestät ernannt werden.

§. 30. Die Directoren werden von Sr. Majestät aus einer vom Bankausschusse überreichten Candidatenliste gewählt werden.

§. 31. Es ist nicht nothwendig, daß der Gouverneur Actionär der Bank sei. Dagegen muß sein Stellvertreter zwölf und jeder Director sechs Actien besitzen. Diese Actien dürfen während der Amtirung des Eigenthümers nicht veräußert werden.

§. 32. Die Direction führt ihre Geschäfte unter der Firma: „Privilegirte östreichische Nationalbank."

§. 33. Die unmittelbare Ueberwachung der verschiedenen Geschäfte der Bank liegt den Directoren ob. Es haben diese den einzelnen Geschäftszweigen in abwechselnder Reihenfolge vorzustehen.

§. 34. Das Escompte- und das Darleihens-Geschäft unterstehen einer besonderen Ueberwachung. Sie wird durch einen Ausschuß von einem Director und mindestens zwei Censoren gehandhabt. Die Censoren müssen Actionäre der Bank sein. Der vorsitzende Director kann die Entscheidungen des Ausschusses suspendiren und der Bankdirection zur Prüfung vorlegen.

§. 35. Der Bankausschuß hat die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen.

§. 36. Die vom Ausschusse gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

§. 37. Der Bankausschuß ist nicht berechtigt, von der Direction zu verlangen, daß sie ihm über den Zustand der Bankfonds und die Art ihrer Verwendung Auskunft gebe. Eben so ist die Bankdirection nicht verpflichtet, dem Ausschusse eine übersichtliche Darstellung der im Laufe des Jahres ausgegebenen und umgesetzten Banknoten vorzulegen. Endlich bleibt der Umfang des baaren Cassenbestandes und die Totalsumme der ausgegebenen Banknoten ein Geheimniß der Direction, welches weder dem Ausschusse, noch irgend Jemandem eröffnet werden darf.

IV. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staats-Verwaltung.

§. 38. Der Bankdirection sowohl als dem Bankausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Commissär zur Seite stehen. Er wird das Organ sein, durch welches sich Se. Majestät die Ueberzeugung verschaffen wird, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39. Wenn der landesfürstliche Commissär eine Maßregel der Bankdirection oder des Bankausschusses mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, vor Ausführung der beschlossenen Maßregel, mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, das Einvernehmen zu pflegen.

§. 40. Dem Hofcommissär wird ein zweiter Commissär beigegeben. Seine vorzügliche Bestimmung wird die Ueberwachung des Escompte- und des Darleihens-Geschäftes sein. Er wird auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds, auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten und auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung zu sehen haben. So in irgend einer Beziehung ihm ein Anstand auffällt, hat über diesen die Bankdirection zu urtheilen. Ehe sie

entschieden hat oder gegen ihre Zustimmung, kann mit einer beanstandeten Creditbewilligung nicht vorgegangen werden.

§. 41. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirection ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 42. In folgenden Angelegenheiten hat sich die Bank ausschließend an das Finanzministerium zu wenden und kann ohne Einverständniß mit demselben keinen entscheidenden Beschluß fassen:

a. Wenn es sich darum handelt, die Fonds der Bank zu vermehren;
b. wenn der Fall eintritt, das Verhältniß der circulirenden Banknoten zu den baaren Vorräthen zu bestimmen oder abzuändern;
c. wenn die baaren Vorräthe vermehrt oder vermindert werden sollen;
d. wenn es sich um eine Veränderung des Zinsfußes für das Escompte- oder Darleihens-Geschäft handelt;
e. wenn die Bezüge der Actionäre zur Sprache kommen;
f. wenn die Anlegung des Reservefonds oder eines Theiles desselben in die Frage kommt;
g. wenn der Ausschuß der Actionäre außerordentlich einberufen werden soll;
h. wenn es sich um Errichtung von Filial-Bankanstalten handelt;
i. wenn es sich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Commissär Einspruch gethan hat; endlich
k. wenn die Bank vor Ablauf des ihr ertheilten Privilegiums aufgelöst werden soll.

V. Von den besondern Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des ihm ertheilten Privilegiums.

§. 46. Die Nationalbank ist ausschließlich berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind.

§. 58. Das der Bank ertheilte Privilegium soll mit allen durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern. Se. Majestät behalten sich eine weitere Verlängerung des Privilegiums vor, wenn von dem Bankausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Die Bank war angekündet und das Publicum eingeladen worden, Actien zu kaufen. Die Actien blieben liegen. Die Pa-

pierbesitzer zogen vor, für ihr Papiergeld Anweisungen und verzinsliche Obligationen einzutauschen.

Die Regierung war über diese Thatsache betroffen. Sie hatte sich verbindlich gemacht, das eingelegte Papiergeld zu 2½ % in C. M. zu verzinsen. Damit hatte sie auf sich genommmen, für 100 Fl. Papiergeld einen Werth von 50 Fl. C.M. hinzugeben. Das Papiergeld hatte einen Cours von 300. Mit Rücksicht auf diesen Cours verlor die Regierung bei jeder Conversion von 100 Fl. Papiergeld 50 Fl. Papiergeld. Außerdem hatte sich die Regierung herbeigelassen, die Noten, welche die Bank ausgeben würde, an allen Cassen nach ihrem Nennbetrage für feine Münze anzunehmen. (§. 15 der Bankstatuten v. J. 1816.) Sie hatte auf die Realisirung der Noten, in deren Besitz sie gelangen würde, Verzicht geleistet. (§. 36.) Endlich hatte sie sich verpflichtet, die der Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Baarfonds an die Bank ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung abzuführen. (§. 21.)

Ungeachtet dieser namhaften Opfer der Regierung nahmen die Geldbesitzer Anstand, sich bei Errichtung der Bank zu interessiren. Es erklärten das die im Jahre 1816 kundgemachten Bankstatuten. Vorläufig sollte die Bank sich einzig mit der Umsetzung des Papiergeldes in Banknoten beschäftigen; sie sollte so viel Noten ausgeben dürfen, als ihre Baarvorräthe jedesmal zulassen würden. Mit Rücksicht auf die politische und finanzielle Stellung Oestreichs ließen sich dreimal so viel Banknoten ausgeben, als der Realisirungsfond betrug, ohne zu besorgen, daß die Bank früher oder später ihre Noten nicht auf Sicht werde einwechseln können. Mit Rücksicht auf die Verzichtleistung der Regierung auf die Realisirung ihrer Noten ließ sich sogar annehmen, daß die Bank die Emission der Noten um das Vier- und Fünffache ihrer Baarfonds werde überschreiten können.

Aber die europäischen Staatenverhältnisse waren noch nicht consolidirt. Der Ausbruch eines Krieges, ja vielleicht nur Rüstungen zu einem Kriege konnten eine Menge von Banknoten zur Umwechselung bringen, welcher der Realisirungsfond nicht gewachsen war. Für solchen Fall hafteten, nach §. 41 der Bankstatuten, die Actionäre mit dem ganzen Betrag ihrer Einlagen für die Richtigkeit der Banknoten. Die Einlagen waren verloren.

Die Banknoten sollten ein anderes Papiergeld sein, als jenes, welches sie einzulösen hatten; sie sollten keine Contrahirung einer neuen Schuld, sie sollten keine Anticipation künftiger Einnahmen sein. Dazu war ihre fortdauernde Deckung nothwendig. Die Bank mußte ein Viertheil des Betrages der ausgegebenen Noten baar in ihren Cassen halten. Sie mußte vermeiden, mit dem Staate oder den großen Handlungshäusern Wiens in weit aussehende Verbindungen zu treten. Endlich mußte sie, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, die Möglichkeit im Auge haben, den Actionären die von ihnen eingelegten Summen zurückzustellen. Eine solche Zurückstellung aber war nur möglich, wenn nach Umsetzung des gesammten Bankvermögens in Bankgeld und nach Auszahlung aller ausgegebenen Noten die Summe der Einlagen übrig blieb. Ein derlei Ueberschuß war durchaus nicht zu erwarten. Also hätte für den Fall, daß die Einlagen schlecht oder gar nicht rentirten, das Capital nicht herausgezogen werden können. Am Ende hätten die Theilnehmer für ihr courstrendes Geld die Actien einer bankerotten Bank in den Händen gehabt.

Unter solchen Voraussetzungen ließ sich von der Bank als Zettelbank nichts erwarten. Von ihrer späteren Wirksamkeit als Escompte-, Leih- und Depositionsbank ließ sich eben so wenig erwarten. Die Ausdehnung, welche die Bank bekommen sollte, war für die commercielle Thätigkeit des Wiener Platzes zu bedeutend. Und auf den Wiener Platz einzig war die Bank angelegt, in so fern sie nicht Zettelbank war. Zudem waren die Bankcapitale größtentheils gebunden. Es ließ sich nicht mit Grund erwarten, daß, nach Abzug der Administrationskosten, der Ertrag der Bank irgend beträchtlich sein werde.

Weniger als die Privaten konnte sich die Regierung über den Werth der Bank täuschen, welche im Werke war. Ihr Fond bestand zu fünf Sechstheilen aus Staatsschuldverschreibungen und nur zu einem Sechstheile aus klingendem Gelde. Wie viel von der thatsächlichen Summe des vorhandenen Papiergeldes konnte sie mit so schwachem Realisirungsfond im Course erhalten? Offenbar einen nur sehr geringen Theil. Einen noch geringeren Theil war sie zu decken im Stande. Welches Verhältniß zwischen ihrem Vermögen und den von ihr ausgegebenen Noten mußte aber ein-

treten, wenn sie außer dem Zettelgeschäfte sich in Beschäftigungen einließ, welche große Summen in Anspruch nahmen?

Es war also vorauszusehen, daß dieses Institut nach Kurzem zu Grunde gehen mußte, oder daß die Regierung in die Lage kommen werde, auf seine Erhaltung ungeheure Summen zu verwenden. Mit jeder solchen Verwendung aber machte die Regierung den Actionären Geschenke und that für ihr eigenes Interesse ganz und gar nichts.

Eben so war vorauszusehen, daß, wenn die Bank eben so viel Noten ausgab, als sie Papiergeld einlös'te, und dann wieder auf Wechsel und Pfänder große Noten emittirte, sich das Geld ganz unmäßig vermehren müsse. Diese Vermehrung aber mußte dasselbe verhältnißmäßig wohlfeiler machen, und die Einnahme der Regierung, wenn ihre Ziffer aus andern Rücksichten nicht erhöht werden konnte, verkleinern. Es mußte bei coursirendem guten Gelde eine Zeit kommen, die mit dem Papiergelde alle Aehnlichkeit hatte.

Es ließ sich dies Alles voraussehen, und mit Rücksicht auf die Plane der Regierung, welche die engste Verkettung der Bank mit der Finanzverwaltung in Aussicht stellten, ließ sich noch Schlimmeres voraussetzen. Aber wieder trug das Interesse einiger Geldmänner den Sieg über das Interesse des Staates davon!

In den erneuerten Bankstatuten vom 15. Juli 1817 war der Besitz einer Bankactie ungleich vortheilhafter gemacht, als er früher gewesen. Die einzelne Einlage war auf einen Werth von 434 Fl. 20 Kr. C. M. herabgesetzt worden. Für diesen Werth wurde eine jährliche Rente von wenigstens 30 Fl. C. M. zugesichert. Die Bank trat ihre Wirksamkeit als Escompte-, Leih- und Depositionsbank sogleich an. Es ließ sich entnehmen, daß die Regierung ihre künftigen Creditgeschäfte mit der Bank abschließen werde; es ließ sich voraussetzen, daß der Staat, unter was immer für Umständen, die Bank nicht mehr fallen lassen konnte, ohne sein Geldwesen augenscheinlich zu gefährden.

Die Einkünfte der also constituirten Bank stellten sich sogleich als bedeutend heraus. Im Jahre 1818 trug das Disconto 234,978 Fl. C. M. Auf die einzelne Actie kam eine Dividende von 47 Fl. C. M. Die Antheile am Reservefond der Bank betrugen 17 Fl. C. M. per Actie.

Zu Ende 1819 hatten die bei der Bank gemachten Einlagen die Zahl von 50,621 Actien erreicht. Um die Dividenden der Actionäre nicht zu verkleinern, wurden keine weiteren Einlagen angenommen.

Zu Ende 1822 hatte die Bank 195,139,625 Fl. Papiergeld eingelöst und behufs dieser Einlösung 78,055,850 Fl. auf den Inhaber lautende Banknoten in Umlauf gesetzt. Mit Rücksicht auf die vom Staate erhaltenen Baarschaften war die Einlösung unbedeutend. Dazu kam, daß die Banknoten seit ihrer ersten Ausgabe und das Papiergeld seit Ende 1818 einen festen Cours hatten. Die Präsentation der Geldscheine zur baaren Auszahlung beschränkte sich auf einen kleinen Theil der Circulationssumme.

Dennoch hatte die Bank mit Ende des Jahres 1822 einen Baarfond, welcher außer Verhältniß zu den ausgegebenen Banknoten war. Sie mußte ihre Metallvorräthe vermehren, oder Gefahr laufen, ihre Noten nicht weiter realisiren zu können. An dieser Lage war offenbar die starke Ausgabe von Banknoten Schuld, welche das Escompte-, Leih- und Depositionsgeschäft veranlaßt hatten.

In der Versammlung der Actionäre vom 13. Januar 1823 wurden diese Verlegenheiten der Bank officiell zur Sprache gebracht. Die Regierung konnte sich über die Banknoten nicht ferner täuschen. Es waren ihrer mehr, als das gesammte Vermögen der Bank ausmachte; es waren ihrer sogar mehr, als in der nächsten Zeitfolge unangefochten circuliren konnten. Ein Leben, das unter den heitersten Verhältnissen dahinstecht, läßt erwarten, daß die erste drangvolle Zeit es mitnehmen werde. Fortan drückten zwei Massen Papiergeldes auf dem Lande. Die Banknoten unterschieden sich von den Einlösungs- und Anticipationsscheinen einzig darin, daß sie zum Theil bedeckt waren. Der Finanzverwaltung mußte in die Augen fallen, wie precär die Geldverhältnisse der Monarchie geworden, wie nach vier Jahren eines festgehaltenen Courses dasselbe Unglück drohe, was so vielen Ungerechtigkeiten Thür und Thor geöffnet, die Regierung in so viele Verlegenheiten gestürzt hatte.

Noch wäre an der Zeit gewesen, im Wege großer verzinslicher Anleihen die Summe der Banknoten zu vermindern. Das Creditwesen war in der Art zerrüttet, daß sich für seine Emporbrin-

gung wenig oder nichts thun ließ. So hätte man wenigstens feste Geldverhältnisse gerettet und mit ihnen die Ordnung im inneren Haushalte für die Zukunft garantirt.

Die Regierung verpflichtete sich, der Bank die Baarschaften zur Verfügung zu stellen, welche diese zur baaren Einwechselung ihrer Noten bedürfen würde.

Die Bank erhielt durch diese Zusicherung eine ungemein vortheilhafte Stellung. Sie war ferner in der Lage, ihren Geschäften eine Ausdehnung zu geben, welche ihren Realisirungsfond weit übertraf. Die Cassen und Einnahmen des Staates und sein Credit waren ihr Realisirungsfond geworden. Sie war mit dem Staate Eins. Der Staat war rücksichtlich ihrer Verbindlichkeiten Solidarschuldner geworden. Die Banknoten lauteten eben auf ihn, wie auf die Bank. Es wurde lange vor nicht bekannt gemacht, wie viel Noten in Circulation seien; es wurden dieselben nun nach Gefallen vermehrt.

Die Einlösungs- und Anticipationsscheine gehören der Vergangenheit an. Ihre Tilgung erfolgte in nachstehender Art:

In Exequirung des Patentes vom 1. Juni 1816 wurden baar ausgezahlt. Außerdem wurde ein Theilbetrag dieser Summe von 34,882,700 Fl. in C. M. convertirt und zu 1% verzinslich gemacht.	48,003,087 Fl.
Die Arrosirungsanleihe vom 29. October 1816 setzte außer Umlauf und vermehrte die verzinsliche Schuld um 128,778,300 Fl. C. M., mit 5% verzinslich.	129,379,000 Fl.
Die auf Actien der Nationalbank gewendeten . . . . wurden nach ihrem vollen Nennbetrage auf C. M. convertirt und zu 2½ % verzinslich gemacht.	50,621,000 Fl.
Die von der Bank bis Ende 1846 eingelös'ten . . . vergrößerten die Staatsschuld um 78,055,850 Fl. C. M. in 4% Metalliques und um 98,707,050 Fl. C. M. ohne Verzinsung.	441,908,150 Fl.
Ein Betrag von . . . . . in Einlösungs- und Anticipationsscheinen, war am 1. Januar 1847 noch im Umlaufe.	7,804,688 Fl.
Summa	678,715,925 Fl.

Die Regierung hatte die Verbindlichkeit, das von ihr ausgegebene Papiergeld auf Verlangen baar umzusetzen, und sie hat heute noch die Verbindlichkeit, die von der Bank ausgegebenen Noten auf Verlangen umzusetzen. Bis jetzt hat ihr diese Obliegenheit folgende Kosten verursacht:

1. alle in Folge des Friedensschlusses von 1815 stattgehabten tractatmäßigen Zahlungen fremder Mächte an die Regierung wurden der Bank überlassen.

2. Im Jahre 1819 empfing sie verschiedene Kaufschillingsreste von veräußerten Staatsgütern.
3. Die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute versichern die Verbindlichkeiten der Bank.
4. Die Lotterie-Anleihe vom 30. Juli 1820 per 37,500,000 Fl. C. M. und die 5% verzinsliche Anleihe von 1823 per 36,000,000 Fl. C. M. wurden der Bank zur Eincassirung überlassen.
5. Von ihrer Errichtung bis heute empfängt sie alle disponiblen Metallvorräthe der Staatscassen. Endlich wird ihr
6. eine jährliche Rente von 500,000 Fl. C. M. ausgezahlt.

Beim Ueberblick dieser baaren Einnahmen drängt sich die Frage auf, wohin sie gekommen? Die Bank haben sie nicht bereichert. Sie sind also hingegangen, wohin die Millionen gegangen, welche 1792—1798 aufgehört in Oestreich zu circuliren.

Das Vermögen der Bank besteht heute:

aus einem in Staatspapieren bestehenden Stammvermögen, welches eine Rente von 1,728,705 Fl. 37¼ Kr. abwirft. Diese zu 5% capitalisirt, beträgt . . 34,584,112 Fl. 5 Kr. C. M.

Aus einem in Staatspapieren bestehenden Reservefond, dessen Rente 235,557 Fl. 48 Kr. ausmacht. Wird diese eben zu 5% capitalisirt, so giebt sie . . . . . 4,711,156 Fl. = C. M.
erreichen können.

Endlich aus einer Foderung an die Regierung per . . . . . 98,707,050 Fl. = C. M.

Diese Forderung trägt keine Zinsen und rücksichtlich ihrer Zurückzahlung bestehen keine genauen Bestimmungen.

Summa: 178,002,318 Fl. 5 Kr. C. M.

Die aufgeführte Summe der Baarvorräthe, über welche die Bank disponiren kann, ist eine nur beiläufige. Sie wechselt alle Tage. Um sie genau zu bestimmen, müßte man die Bestände aller Staats- und Bankcassen wissen. Die Summe der darin liegenden disponibeln Metallvorräthe gäbe den Baarfond der Bank. Die Berechnung desselben auf 40 Mill. Fl. C. M. gründet sich auf folgende Betrachtungen. Mit Rücksicht auf den Geldumlauf der Lombardei, Venedigs und Salzburgs und auf die Finanzgeschichte dieser Länder ist anzunehmen, daß an ihre Grenzen eine baare Circulationsmasse von 50 Mill. Fl. C. M. gebunden sei. Dagegen haben die übrigen östreichischen Provinzen nur so viel Metallgeld im Umlaufe, als zur Ausgleichung nothwendig ist. Die Banknoten gehen bis auf 5 Fl. C. M. herab, die Einlösungs- und Anticipationsscheine bis auf 24 Kr. Conventionsmünze. Was unter 3 Kr. C. M. fällt, muß in Kupfer berichtigt werden. Mit Rücksicht auf diese Umstände möchte ich meinen, daß das in den

deutschen Provinzen, Ungarn, Galizien und Dalmatien umlaufende Metallgeld nicht über 32 Mill. Fl. C. M. ausmache.

Das an die Circulation gebundene Metall kann der Bank nicht zu Gute kommen. Also kommt jenes ihr lediglich zuzurechnen, welches in ihren Cassen, oder in denen des Staates liegt und dem Verkehre fremd bleiben kann. Das Silber in den Cassen des Staates ist kaum der Rede werth. Eben so ist notorisch, daß die Baarschaften der Bank mehrere Male erschöpft waren. Zu Ende 1834 hat die Regierung den größeren Theil der Baarfonds der Wiener Bank gegen Verzinsung mit 3% jährlich übernommen, um damit die von Zeit zu Zeit in Verloosung fallende 2½ % alte Staatsschuld baar auszuzahlen. Der Abschluß der Anleihe von 1847 unterlag mehrfachen Anständen. Als die Regierung in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 mit dem Gedanken umging, 40 Mill. Fl. C. M. von der Bank auszuleihen, war man um die Banknoten vielfach in Sorgen. Indem ich den Baarschatz der Bank mit 40 Mill. Fl. angenommen habe, glaube ich die günstigste Ziffer angenommen zu haben, welche man voraussetzen kann.

Auf die Verbindlichkeiten und die Stellung der Bank nehmen einige ihrer Geschäfte einen besondern Einfluß. Darunter rechne ich:

1. Das Escompte-Geschäft. Handlungshäuser bieten meist eine geringere Sicherheit als Gewerbsleute, und diese wieder eine geringere Sicherheit, als sie Grundeigenthümer bieten können. Darum ist es eine allgemeine Erfahrung, daß Handlungshäuser die größten Zinsen zahlen. Bei Errichtung der Bank war das Discconto für kaufmännische Wechselbriefe auf 6 % festgesetzt. Es wurde später auf 5% und zu Ende 1829 auf 4% herabgesetzt. Heute beträgt es 4 %. Förmliche Wechsel werden von der Bank nur escomptirt, wenn sie auf den Wiener Platz gezogen und dort zahlbar sind. Eigene Wechsel müssen in Wien zahlbar und von Personen ausgestellt sein, welche zu Wien domiciliren. Die Bank also, in so fern sie Escompte-Bank ist, kommt ausschließlich den Wiener Handlungshäusern zu Gute. Sie verschafft ihnen die Gelegenheit, große Geldsummen zu 4% zu erhalten, während alle übrigen Handlungshäuser der Monarchie ihren Credit mit 6, 8 und 10 % verzinsen. Diesen Vortheil auszubeuten, würden die beschränkten Handelsgeschäfte des Wiener Platzes nie Gelegenheit geben. Aber die östreichischen Papiere sind seit drei

Jahrzehenten in steigender Bewegung. Ein Anleihen des Staates ruft das andere hervor. Die großen Güterbesitzer befolgen die Maximen der Regierung. Dazu kommen die ausgebreiteten Actienunternehmungen unserer Zeit und der Antheil an auswärtigen Anleihen. Die Möglichkeit, die Agiotage energisch zu betreiben, bringt ein Wiener Wechselhaus nach dem andern zu Reichthümern, welche man sonst höchstens in London oder Paris erlebte. Diese Reichthümer aber haben mit national-ökonomischen Unternehmungen nichts zu thun gehabt. Sie sind aus unfruchtbaren Papierspeculationen hervorgegangen. Aus den Taschen der Contribuenten wurde das Geld geholt, welches die Handelsbanken von Wien so erstaunlich hervorthut.

Im Jahre 1846 sind im Escompte-Geschäfte 267,613,513 Fl. 29 Kr. in Umlauf gesetzt worden. Am 31. December 1846 befanden sich 12,255 Effecten im Werthe von 60,211,844 Fl. 31 Kr. im Portefeuille der Bank. Von 1818 bis Ende 1846 sind von der Bank an Wechselbriefen und andern mercantilen Effecten 3,712,927,882 Fl. 24 Kr. escomptirt worden.

Die Bank hat beim Escompte-Geschäfte nichts zu thun, als die Wechsel zu hinterlegen, die Valuta in Banknoten auszuzahlen und am Verfallstage die rückkehrende Valuta sammt Interessen einzuziehen. Wenn mit baarem Gelde escomptirt würde, so kostete das Escomptiren den Gebrauchswerth des dazu verwendeten Geldes. Die Bank giebt Anweisungen aus. Aber indem sie ungeheure Summen escomptirt, giebt sie eine immer größere Menge unverzinslicher Schuldscheine aus, ohne daß ihr Vermögen eine Steigerung erführe.

Im Escompte-Geschäfte ist die Finanzverwaltung nicht selten mit 25 bis 30 Mill. Fl. interessirt. Für sie ist das Disconto 3%. Mehrere Handlungshäuser haben regelmäßig für 7—9 Mill. Fl. mercantile Effecten in der Bank.

Heute besteht eine Bank-Filial-Escompte-Anstalt in Prag.

2. Das Leihgeschäft. Die Bank giebt gegen sehr mäßige Percente auf edle Metalle und inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse. Da das Unterpfand, wenn es in edlen Metallen gegeben würde, ein todt liegendes Capital wäre, so kommt diese Art der Pfandbestellung beinahe nie vor. Es wird regelmäßig gegen Staatspapiere Geld verliehen. Nächst dem Escomte-Ge-

schäfte begünstigt die Leihanstalt die Agiotage am meisten. Um dieselbe in's Große zu treiben, ist durchaus nothwendig, mehrere Millionen Gulden zugleich thätig zu haben. Wo findet der Stockjobber diese Millionen anders, als bei der Bank? Bei ihr leiht er für 100,000 Fl. Staatspapiere 80,000 Fl. aus. Mit den ausgeliehenen 80,000 Fl. kauft er neuerlich Staatspapiere und holt sich für dieselben Geld aus der Bank. Dieses Geld wendet er auf eine weitere Pfandbestellung, und so geht es im Kreise fort. Er ist im Stande, mit einem Capitale von 100,000 Fl. in einem gewissen Zeitpuncte Eigenthümer einer Million Staatspapiere zu sein. Daher kommt es, daß mehrere Wiener Wechselhäuser pilzartig aufgeschossen.

Die im Jahre 1846 bewilligten Vorschüsse und Prolongationen betrugen 145,301,400 Fl. Am 31. December 1846 lagen im Portefeuille der Bank 23,474,874 Fl. 11 Kr. in Pfändern. Die hierauf ausständigen Vorschüsse betrugen 14,611,800 Fl. Von 1818 bis Ende 1846 hat die Bank 1,007,168,500 Fl. auf Pfänder vorgeschossen.

3. Die Ausgabe von Centralcassen-Anweisungen. Unter diesem Namen werden auf Rechnung der Finanzverwaltung Bankpapiere ausgegeben, welche 3% Zinsen tragen. Die Zinsen werden auf sechs Monate vorausbezahlt. Die Anweisungen können alle Tage gegen Abzug der nicht fälligen Zinsen in baares Geld umgesetzt werden. . . . Die Banknoten sind eben Anweisungen, welche alle Tage umgesetzt werden können. Centralcassen-Anweisungen unterscheiden sich von Banknoten also einzig darin, daß sie Zinsen tragen, während die Banknoten unverzinslich sind. Die Cassenanweisungen circuliren in der Handelswelt statt baaren Geldes und werden auch sonst zu beträchtlicheren Zahlungen verwendet. In Wien und Prag werden mit ihnen großentheils die Miethzinsen berichtigt.

Heute werden in den Provinzialhauptstädten der Monarchie so viel Cassenanweisungen ausgegeben, als sich Abnehmer finden. Officiell geschieht die Ausgabe, um den Capitalisten Gelegenheit zu geben, ihr baares Geld auch auf kurze Zeiträume verzinslich unterzubringen. Allerdings machen die mehrsten industriellen Unternehmungen nothwendig, bedeutende Summen baaren Geldes liegen zu haben. Wenn diese Summen, ohne die Eigenschaft baaren

Geldes zu verlieren, Zinsen tragen, so geht dem Unternehmer ein Vortheil zu. Wo aber findet der Staat den Regreß für die hingegebenen 3% ? Er hat Geld mit Geld eingelöst. Er kann den Kaufschilling für die Cassenanweisungen nicht in Betrieb setzen, ohne das Circulationsmittel zu vermehren.

Ich will das in einem concreten Fall deutlich machen. Der Unternehmer eines bestimmten Eisenbahnbaues hat zur Auszahlung der Arbeiten und laufenden Leistungen einen Cassenbestand von 200,000 Fl. nöthig. Er kann dafür Cassenanweisungen kaufen, weil in der That einerlei ist, ob er sie oder baares Geld in der Cassatruhe hat. Dagegen kann er die 200,000 Fl. nicht verleihen, er kann dafür kein Staatspapier kaufen, kurz, er kann sie auf gewöhnliche Art nicht fruchtbringend machen, nicht in Betrieb setzen. Ohne das Dasein von Cassenanweisungen müßten die 200,000 Fl. todt liegen. Die 3% Zinsen, welche die Bank an den Unternehmer zahlt, könnte sie nur hereinbringen, wenn sie das für die Anweisungen empfangene Geld ganz oder zum Theil in Betrieb setzte. Aber durch das Anstichziehen der 200,000 Fl. ist nicht ein Groschen außer Betrieb gesetzt worden. Wenn die Bank das für die Anweisungen erhaltene Geld in Circulation setzt, erscheint diese vergrößert. In so fern aber die Bank sich nicht scheute, das Circulationsmittel zu vermehren, konnte sie neue Banknoten emittiren, ohne irgend Jemandem Interessen zu zahlen. Also sind die mit den Cassenanweisungen hingegebenen 3% eine Ausgabe, welche durchaus nicht hereingebracht werden kann. Aus diesem Geschäfte erwächst der Regierung reiner Schaden.

Es wäre eine sonderbare Finanzverwaltung, welche den Leuten Geld hinausgäbe, ohne dazu verbunden zu sein. Ich meine, daß die Centralcassen-Anweisungen ausgegeben wurden, um der Wiener Bank neue Metallvorrathe zuzuführen. Es giebt nämlich seit der Zeit nach 1798 in Oestreich eine nicht unbeträchtliche Zahl Leute, welche baares Geld auffammeln, um dasselbe mit Verzichtleistung auf Zinsen in ihren Kästen liegen zu haben. Sie haben erfahren, oder von ihren Eltern gehört, wie viel der Metallgulden in den Jahren 1807 bis 1811 gegolten, um wie viel die Gläubiger gekommen. Sie sehen neuerdings den Geldumlauf mit Papier bestritten, und meinen am Sichersten zu sein, in so fern sie ihr Silber behalten.

Dennoch meinen die mehrsten dieser Leute nichts weniger, als daß ein Cours des Papiergeldes, und zwar ein beträchtlich gesunkener Cours hereinbrechen könne, wie ein Dieb in der Nacht. Sie vermissen nur ungern die Zinsen ihres Geldes. Gäbe es für sie ein Mittel, Zinsen, wenn auch beträchtlich geringere, als die landesüblichen, zu beziehen und zugleich gegen Papier sicher zu sein, sie ergriffen dasselbe. Auf diese Leute sind die Centralcassen-Anweisungen berechnet. Sie müssen alle 3 bis 6 Monate erneuert werden, sie vertreten bei mehreren Zahlungen die Stelle baaren Geldes, unterliegen keinem Course und können alle Tage umgesetzt werden. Sie sind verzinsliche Banknoten .... Ich habe das Geld im Kasten, und es trägt dennoch 3%. So es mit den Banknoten im Mindesten unheimlich aussieht — husch, wechsele ich meine Anweisungen um. Es ist mit ihnen nicht so, wie mit Staatspapieren. Eine Kriegsaussicht, eine Rüstung, eine Krisis auf irgend einem Geldmarkte Europa's, und die Metalliques fallen, ehe mir irgend eine Nachricht zukommt. Endlich müssen Staatsobligationen jedes Schicksal mitmachen — sie werden nie und niemals realisirt.

Also ist die Maßregel, verzinsliche Banknoten anszugeben, richtig berechnet. Sie muß auf die Thesaurirer ihre Wirkung haben. Dennoch möchte ich sie aus dem Standpuncte der Staatsverwaltung nicht billigen. Die Katastrophe wird aufgeschoben, ihre endliche Entwickelung aber um so verderblicher gemacht.

Im Jahre 1846 war das Budget der Bank folgendes:

Einnahmen.

Zinsen von escomptirten Effecten	2,030,198	Fl. 6	Kr.
Zinsen für Vorschüsse auf Pfänder	591,122	Fl. 22¾	Kr.
Zinsen von dem Stammvermögen der Bank . .	1,728,705	Fl. 37¼	Kr.
Ertrag des Reservefonds	235,557	Fl. 48	Kr.
Ertrag des Anweisungsgeschäftes	42,703	Fl. 26¾	Kr.
Summa:	4,628,287	Fl. 20¾	Kr.

Ausgaben.

Für Besoldungen der Beamten und Canzleirequisiten	153,616	Fl. 1	Kr.
Für Geldtransporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelungskosten, Hausspesen und andere Auslagen	130,822	Fl. 9¾	Kr.
Für Banknoten-Fabricationskosten	126,116	Fl. 24	Kr.
Summa:	410,554	Fl. 34¾	Kr.
Die Netto-Einnahme der Bank betrug	4,217,732	Fl. 45¾	Kr.

Auf jede Actie entfiel ein Ertrag von 83 Fl. 19 1/5 Kr. Davon wurden 83 Fl. hinausgezahlt und 19 1/5 Kr. in den Reservefond hinterlegt.

Innerhalb der letzten 25 Jahre trug Eine Bankactie 1758 Fl. Also hat sie einen durchschnittlichen Jahresertrag von 70 Fl. 19 1/2 Kr. gegeben. Zu 4% capitalisirt, stellt diese Dividende den Werth der einzelnen Actie auf 1758 Fl.

Mit der Errichtung der Bank war zur Umsetzung des Papiergeldes ein Capital von 5,062,100 Fl. herbeigeschafft worden. Dieses Capital war, entgegengehalten den disponiblen Fonds des Staates, unbedeutend. Die Finanzverwaltung konnte es entbehren, ohne in ihren Operationen irgend aufgehalten zu sein.

Durch die Conversionen von Juni und October 1816 war das Papiergeld vermindert worden. Ob das übrig bleibende Papiergeld um den zehnten Theil abnahm oder nicht, hatte auf das Schicksal desselben einen nur geringen Einfluß. Also hatten die Umstände die Errichtung der Wiener Bank keineswegs nothwendig gemacht.

Die Errichtung eines großen Creditinstitutes in einem Staate, dessen Industrie erst geringe Fortschritte gemacht hatte, konnte von keinem Nutzen sein. Bei der inneren Stellung Oestreichs und seiner geographischen Lage war eine Entwickelung der Industrie, wie in England oder Frankreich, geradezu unmöglich. Also mußte die Bank nicht sowohl die Industrie emporbringen, als die Wiener Handlungshäuser, auf Kosten aller übrigen, bereichern. Sie mußte das Capital der Nation, ohne Nutzen und Frommen, consolidiren, sie mußte die Werthscirculationen fieberhaft beschleunigen, und damit die Monarchie aussaugen.

Wer immer die Geschichte der Bank überblickt, dem muß es auffallen, daß sie gleich ursprünglich nicht fähig war, auf das Papiergeld eine fühlbare Wirksamkeit zu äußern. Sie war nicht fähig, unbedecktes Papiergeld gegen fundirtes umzusetzen. Also beschäftigte sie sich mit einem Umsatze, ganz ähnlich jenem, welcher im Jahre 1811 stattfand. Dieser Umsatz gewährte weder dem Privatverkehre, noch dem Staate irgend einen Vortheil. Ob ich ein Papiergeld habe, das Banknote heißt, ob ich eines habe, das Einlösungsschein genannt wird, ist völlig gleichgültig. Sobald der Cours der Einlösungs- und Anticipationsscheine feststand,

war die Einlösung des Papiergeldes lediglich im Interesse des Staates geboten. Aber nicht eine Einlösung war geboten, wie sie die Bank übernommen hatte, eine Einlösung mit völlig gedecktem Papiergelde oder hartem Gelde war geboten.

Nach Art, wie die Bank einlös'te, konnte wohlfeil eingelös't werden. Die Bank hatte keine andere Auslage, als die Fabrication der Noten, ihre Emission und Umwechselung. Aber nach wie vor war Papiergeld im Umlaufe, waren Schuldscheine im Umlaufe, welche auf Güter lauteten, die nicht da waren. Die Finanzverwaltung gab der Bank für 492,529,150 Fl. umgewechselte Einlösungs- und Anticipationsscheine, 128,676,950 Fl. in 2½ und 4% Papieren, und bekannte sich gegen die Bank zu einer unverzinslichen Schuld von 98,707,050 Fl. Damit schenkte sie ihre Rentscheine und einen Theil ihrer künftigen Einkünfte weg!.. Wenn hier und da dieBanknoten häufiger nachgeahmt werden, fordert sie die Bank ein und setzt in ihrer Gestaltung verschiedene Noten in Umlauf. Wenn der Regierung bei solcher Gelegenheit einfiele, der Bank die neuen Noten zu bezahlen, so handelte sie nicht ungereimter, als sie gehandelt hat, indem sie die Einlösungs- und Anticipationsscheine bezahlte.

Nachdem der Cours des Papiergeldes festgehalten war, konnte die Regierung dasselbe auf eigene Rechnung, gegen auf C. M. lautendes Papiergeld umwechseln. Sie konnte allenfalls auf ihre Rechnung eine Bank errichten und die Administration derselben Provinzialausschüssen unterstellen. Damit wären Summen disponibel gehalten worden, welche die allweilige Tilgung des Papiergeldes bewirken konnten.

Nicht der Credit der Bank machte, daß das neue Papiergeld in seinem Nennwerthe anstandlos coursirte. Nein; die Versicherung der Regierung, daß sie die Fonds zur Umwechselung herbeischaffen werde, ihre Zahlungen an die Bank, die Annahme der Noten in den Cassen, die Zusicherung, daß die Realisirung der in das Eigenthum der Regierung kommenden Noten nicht werde verlangt werden u. s. w. — das waren die Ursachen, um deretwillen man die Banknoten anstandlos nahm. Gerade eben so anstandlos nahm man das von Theresia, Joseph nnd Franz ausgegebene Papiergeld bis 1798.

Die Bank hat die Regierung Baarschaften gekostet, welche

hingereicht hätten, das ganze Papiergeld coursmäßig zu realisiren. Diese Baarschaften sind fort, als ob sie der Wind weggeweht hätte. Sie haben nichts gethan, als die Escompte- und Leihgeschäfte der Bank groß gemacht. Da hält kein Silber und kein Gold; wo es Papier giebt, da ist's nicht anders, als ob das Metall in's Meer fiele.

In Rußland gab es bis 1769 durchgängig gutes Geld. Die seit 1700—1811 stattgehabten Ausmünzungen betragen, auf heutige Rubel berechnet:

		Darunter Gold
von 1700 bis 1762, in 62 Jahren	80,707,453	10/227.
von 1762 bis 1796, in 35 Jahren	88,301,238	10/37
von 1796 bis 1801, in 4 Jahren	12,065,818	1/5
von 1801 bis 1811, in 11 Jahren	36,823,261	1/3
Summa:	217,897,770	

Im Jahre 1814 betrug der Silberwerth des russischen Circulationsmittels 170 1/2 Mill. Rubel. Diese Summe bildeten:

a. 577 Mill. Assignaten, zu 1/4 ihres Nennwerthes berechnet	144 1/4
b. 25 Mill. Kupfergeld, ebenfalls zu 1/4 des Nennwerthes	6 1/4
c. circulirendes Gold und Silber	20
Summa:	170 1/2

Also war die Circulationssumme von 1769 fort; also hatten die seit 1769 neu ausgeprägten 130 Mill. Rubel bis auf 20 Millionen aufgehört zu circuliren.

Die Summe der von der Wiener Bank ausgegebenen Noten ist ein Geheimniß weniger Personen. Also ist mir nur möglich, sie annäherungsweise zu bestimmen. Das Getreide ist, mehrjährigen Durchschnitten zufolge, in den östreichischen Ländern von 1780—1810 um 40 Percent, und von da bis 1847 um 60 Percent aufgeschlagen. In Ackerbau treibenden Ländern ist das Getreide der einzig faßliche Werthmesser von Dingen, welche der Vergangenheit gehören. Es ist wahr, daß die Elle Kattun heute wohlfeiler ist, als sie im Jahre 1810 gewesen. Dagegen berechne man die heutigen Erzeugungskosten des Kattuns nach Getreide und die damaligen wieder nach Getreide, und man wird finden, daß die Theuerung des Kattuns mit der des Getreides gleichen Schritt gehalten habe. Das wird bei Handwerkerarbeiten, welche nicht im Großen verfertigt werden, am Augenfälligsten. Die Schuhmacher- und Schneiderarbeiten sind seit 20 Jahren um nicht weniger als 60 Percent im Preise gestiegen.

Im Jahre 1780 war das Grundeigenthum in größere Besitze vereinigt. Das damalige Staatseinkommen verhielt sich zu dem heutigen wie 1 zu 2. Die Geistlichkeit, die Beamten und das Militär hatten zum Theil Naturalbezüge. Die Gewerbe waren in Händen von Meistern, welche mit wenigen Hülfsarbeitern, ohne die Hülfe von Maschinen, arbeiteten. Die Realitäten waren gering eingeschuldet. Also gab es einen verhältnißmäßig geringen Geldverkehr, und es konnte eine geringre Circulationsmasse genügen. Dessenungeachtet circulirten in Oestreich 300 Mill. Gulden.

Als im Jahre 1811 das östreichische Geldwesen zur Ordnung gebracht werden sollte, wurde die künftige Circulatiansmasse

auf 212,159,750 Fl. Einlösungsscheine und
60,000,000 Fl. Kupfergeld

Summa: 272,159,750 Fl. berechnet. Wirklich zeigte sich diese Geldmasse so unzureichend, daß, ungeachtet der ungünstigsten Umstände, zu Ende 1812 die Einlösungsscheine auf dem besten Wege waren, al pari der guten Münze zu gelten. Mehrere Monate noch hatte die Vermehrung des Papiergeldes durch Anticipationsscheine fortgedauert, ohne einen erheblichen Einfluß auf den Cours äußern zu können.

Im Jahre 1812 betrug der Flächeninhalt der östreichischen Monarchie 8,600 Quadrat-Meilen. Auf diesen lebten 20 Mill. Einwohner. Nun ist Oestreich durch Ober-Kärnthen, Krain, Görz, Triest und das Küstenland, durch den im Süden des Saveflusses gelegenen Theil von Kroatien, Dalmatien, Ober-Oestreich mit Salzburg, Tirol, die Lombardei, Venedig, endlich in Galizien mit einem Gebiete von nahe an 200 Quadrat-Meilen vergrößert. Es hat noch einmal so viel Unterthanen als im Jahre 1812; es hat mit Görz, Triest, der Lombardei, Venedig und Ober-Oestreich Länder erhalten, welche unter die reichsten Europa's gehören.

Der Grundbesitz der Monarchie ist vielfach belastet und zerstückt worden. Die Geldcirculation hat sich vermehrt, weil die Gewerbe consolidirt wurden. Das Gewerbserzeugniß, welches vorher aus der Hand des Arbeiters in die des Verbrauchers überging, wird nun versendet, in Niederlagen aufgespeichert, auf Märkten herumgetragen, fünf-, sechs-, achtmal bezahlt, eh' es der Verbraucher bezahlt. Theils der heutige Speculationsgeist, theils die Armuth der Eigenthümer läßt den Grundbesitz aus einer Hand in die andre gehen. Die Preise aller Güter sind aufgeschlagen; also müssen mehr Circulationsmittel in Anwendung gebracht werden, sie zu bewegen.

Endlich sind die östreichischen Länder sehr fruchtbar und verhältnißmäßig nicht übervölkert. Die Preise der Victualien und gemeinen Industrieerzeugnisse waren in den deutschen Provinzen der Monarchie sonst die niedrigsten Preise in Deutschland. Dessenungeachtet standen sie hoch, entgegengehalten den Preisen Ungarns und Galiziens. Heute ist es in den deutschen Provinzen Oestreichs so theuer, als in Sachsen und Preußen, und um 40 Percent theurer, als in Baiern und Schwaben. Diese Thatsache wäre eine ganz unbegreifliche, wenn man sie nicht mit einer alle Klugheit überschreitenden Vermehrung des Geldes in Verbindung setzen wollte. Das Verhältniß der Güter zum Gelde ist allgemein fühlbar geändert worden. Das baare Geld ist örtlich wohlfeil geworden. Kein Land war einer Uebersetzung mit Geld günstiger, denn Oestreich; es hat theure Nachbarländer, und was es bekommen soll, muß auf Wagen zugeführt werden. Wenn einen See hohe Ufer einrahmen, so läßt sich viel Wasser hineingießen.

Seit 20 Jahren hat sich der Werth der Realitäten von 100 auf 180 gestellt. Der Geldverkehr der Wiener Bank belief sich im Jahre 1846 auf 1,840,856,684 Fl. 42¼ Kr.

Frankreich hat eine geringere Ausdehnung und eine geringere Bevölkerung als Oestreich. Eben so hat Oestreich einen größern Bodenreichthum als Frankreich. Die französische Industrie ist in Paris concentrirt, hingegen hat die östreichische ihre Hauptsitze in Mähren, Böhmen, Schlesien und der Lombardei. Dessenungeachtet verhält sich die Thätigkeit der Bank von Wien, entgegen jener der Bank von Frankreich, wie 2 zu 3. Frankreich ist durchschnittlich nicht theurer als Oestreich.

Von 1726 bis 1785 hatten die französischen Münzstätten
für . . . . 986,643,888 Liv. Goldmünzen, und
für . . . . . 1,817,637,989 Liv. Silbermünzen;
zusammen 2,804,281,877 Liv. ausgeprägt. Necker nahm das im Jahre 1785 in Frankreich umgelaufene baare Geld auf 2,200 Mill. Liv. an. Arnould schätzte das französische Geld auf 2,000 Mill. Liv. Humbold brachte das im Anfange dieses Jahrhunderts in Frankreich umgelaufene Geld mit 2,550 Mill. Fr. in Anschlag.

Die Zahlungen der französischen Regierung aus Gelegenheit des Friedens von 1815 waren folgende:

a. Die Kosten des Unterhaltes der fremden Heere beliefen sich im Jahre 1816 auf . 138,000,000
im Jahre 1817 auf 173,000,000
im Jahre 1818 wie im Jahre 1816 auf 138,000,000

	Uebertrag	449,000,000 Fr.
b. Die Entschädigungsfoderungen der auswärtigen Staaten wurden im Jahre 1815 mit 180,000,000		
im Jahre 1818 mit 320,800,000		
berechnet.		500,800,000 Fr.
c. Die Kriegscontribution betrug		700,000,000 Fr.
	Summa:	1,649,800,000 Fr.

Heute wird das in Frankreich umlaufende Geld auf 3,800 Mill. Liv. geschätzt.

Daß die früher bemerkten großen Gelderportationen, eben wie die Verschwendung im Staatshaushalte, von 1815—1820 auf die Masse des Circulationsmittels keinen Einfluß geäußert haben, zeigt, wie nothwendig Frankreich die Geldmasse sei, in deren Besitz es sich befindet.

Man mag auf die Handelsverhältnisse Frankreichs, auf seinen Verkehr mit den Colonien u. s. w. abziehen, wie viel man will, so wird man mit Rücksicht auf alle Umstände nicht annehmen können, daß das in Oestreich courstrende Geld weniger betrage, als 1900 Mill. Liv. oder 729 Mill. Fl. C. M.

Ich habe das in der Monarchie umlaufende harte Geld auf 82 Mill. Fl. geschätzt. Also betragen das alte Papiergeld und die Banknoten 647 Mill. Fl.

Folgende Theile dieser Summe sind gedeckt:

Die im Escompte-Geschäfte regelmäßig auf einmal verwendeten	50,000,000 Fl. — Kr.
Für sie liegen die Wechselbriefe der Handelsleute im Bank-Portefeuille.	
Die im Leihgeschäfte regelmäßig ausständigen .	15,000,000 Fl. — Kr.
Dafür liegen die Pfänder im Bank-Portefeuille.	
Die dem Vermögen der Bank und den Baarvorräthen der Regierung gleichkommenden	178,002,318 Fl. 5 Kr.
Summa:	243,002,318 Fl. 5 Kr.

Die übrigen 404 Mill. Gulden sind ohne alle Deckung. Sie sind Schuldscheine, welche die Bank über ihr Vermögen ausgegeben. Es giebt Privaten, welche ihr Vermogen eben doppelt und dreifach einschulden. Die Papierwirthschaft ist beim Staate, was die Wechselreiterei beim Kaufmanne.

Aber auch die bedeckte Summe hat zum Theil so viel als keine, zum Theil eine unzureichende Deckung. Was ist die Bedeckung der Summe, welche an die unverzinsliche Schuld der Regierung an die Bank per 98,707,050 Fl. angewiesen ist! Wenn

diese Bedeckung zur Sprache kommen, d. h., wenn die Bank ihre Zahlungen eingestellt haben wird, so ist die Regierung im Zustande äußerster Dürftigkeit. Sie bekommt heute kein Darleihen als in kleinen Raten, weil man ihr von einem Tage über den andern nicht traut. Wo soll sie dann 98 7/10 Mill. Fl. hartes Geld hernehmen?

Eine wenig bessere Bedeckung haben die im Leihgeschäfte verwendeten	15,000,000 Fl.	— Kr.
die dem Stammvermögen der Bank gleichkommenden	34,584,112 Fl.	5 Kr.
endlich die mittelst des Reservefonds einzulösenden	4,711,156 Fl.	— Kr.
Summa:	54,295,268 Fl.	5 Kr.

Für diese Millionen hat die Bank Staatspapiere. Aber baarem Gelde entgegengehalten, wird der Cours dieser Papiere furchtbar fallen, sobald das Falliment der Bank ausgesprochen ist. Ich meine, daß die Metalliques nicht 1/14 ihres Nennwerthes gelten werden.

So sind die durch Wechsel und die Baarvorräthe des Staates gedeckten Noten die einzig gedeckten.

Die Vermehrung der Wiener Stadt-Bankzettel war vom Staate ausgegangen; also hielt man sich wegen Bezahlung dieser Zettel an den Staat. Die Zettel der heutigen Wiener Bank werden bis auf das letzte Stück unter Einfluß der Finanzverwaltung ausgegeben. Die Actionäre haften statutenmäßig nur mit ihren Einlagen. Also ist die Regierung verbunden, alle Noten zu realisiren, welche die Bank zu realisiren außer Stande ist. Außerdem ist sie schuldig, den Actionären den Werth ihrer Actien zu vergüten.

Die Actionäre wissen nicht, wie viel Banknoten ausgegeben werden; sie wissen die Baarvorräthe der Bank nicht. Was ist der Einfluß eines Compagnons, für welchen Haben und Sollen ein tiefes Geheimniß sind? Die Regierung, mit dem von ihr ernannten Gouverneur, bestimmt Alles und Jedes, was die Bank betrifft. Also muß sie auch gegen die Actionäre Alles und Jedes verantworten. Sie muß nicht den ursprünglichen Werth der Actien vertreten. Die Actien sind eine Waare, welche alle Tage in andern Händen sein kann. Den heutigen Werth derselben ist die Regierung hinauszuzahlen schuldig, wenn das Bankinstitut in Trümmer geht.

Also wird ein Bankerott der Nationalbank die Staatsschuld vermehren:

a. um . . . . . 404,000,000 Fl.
ohne Verzinsung, als den Betrag der unbedeckten Banknoten, und

b. um . . . . . 88,991,718 Fl.
mit 4% Verzinsung, als den Werth der 50,621 coursirenden Bankactien.

Sechstes Kapitel.

Die großen Volksabtheilungen Oestreichs.

Der Staat, dessen Kitt Bureaux und Bajonette sind, ist ein gebrechliches Wesen. Er ist wie ein Mensch, in dessen Mark ein schleichendes Gift nistet. Es unterliegt dieser der ersten acuten Krankheit, die ihn heimsucht; es zerbläs't solchen Staat das erste erhebliche Unglück seiner Waffen und noch sicherer die erste sociale Krise in seinem Innern.

Die Geschichte bestätigt, daß es einen anderen Maßstab gebe für die Macht eines Bezirkes, als seine Ausdehnung. Die Bedeutung Roms und Griechenlands fällt nicht mit dem Zeitpuncte zusammen, wo diese Staaten auf dem Gipfelpunct ihrer geographischen Größe waren. Die Geschichte Asiens führt uns eine Reihe von Staaten vor, deren Schwäche um so verächtlicher ist, als sie große, gartenartig gebaute Lande unbegreiflich machen. Die fortreißende Kraft des Genies breitete die Lehre Muhamed's aus. Die Russen riefen die Waräger, um an ihnen Herrscher zu haben. Eine Hand voll Leute hat Amerika unterworfen. Die Eroberungen der Normannen, der Mauren, Longobarden, Vandalen, Angeln und Sachsen, der Gothen u. s. w. erklären sich nur aus den Institutionen dieser Völker. Die glänzenden Tage der Schweiz, Schwedens, Spaniens, Deutschlands, Polens fußen auf keiner Landkarte. Die Kriege der Engländer in Afghanistan, China und Indien, die Expedition nach Algier, die Erfolge der Tscherkessen, sie wären nicht möglich gewesen ohne die Erinnerungen, welche auf Altengland, Frankreich und dem Kaukasus haften.

Darum hat man heute auf die Cohärenz aller Staatsbezirke ein besonderes Augenmerk. Hier hat die Natur den Regierungen mächtig in die Hände gearbeitet. Je weniger ein Volk geschult wurde, um so tiefer und gegründeter ist seine Anhänglichkeit an den Boden, der seine Heimath ist. Die alten Völker haben geglaubt, daß ihr Land ein Geschenk ihrer Götter sei. Weil in der Erde alle sichtbaren Bedingungen ihres Lebens fußten, haben sie gemeint, ihr Leben stamme aus der Erde. Sie hingen mit der Liebe des Kindes an der Erde der Heimath, ja mit der Ehrfurcht, welche die Religion einflößt. Ihre Göttrr wohnten in, auf und über dieser Erde. Wenn sie ihren Herd verlassen, hatten sie ihre Götter verlassen, ihr Glück, die Beziehungen mit ihren Lieben.

Die Götter sind nicht mehr. Wir glauben nicht, daß besondere Sterne unserer Heimath scheinen, wir glauben an keine mystische, unüberwindliche Beziehung mit der Scholle, auf der wir geboren wurden; aber so lang es uns nicht gelingt, aller wahrhaft menschlichen Gefühle quitt zu werden, so lange werden wir unser Vaterland lieben. Wir haben keine Erinnerung an die Zeit, wo der Blick der Mutter und eine Wiege unsere einzige Heimath waren; aber wir haben geheimnißvolle Sympathien aus dieser Zeit herübergenommen. Als wir größer geworden, war unsere Welt ein Haus, ein Garten, ein Wasser, ein Sandplatz und dieser oder jener Junge unserer Nachbarschaft. Unsere Kreise haben sich erweitert, unsere Leidenschaften sind erwacht, tausend neue Eindrücke haben tausend nie geahnete Wünsche in unser Leben gerufen. Aber während wir um Eigenthum, Ehre und Liebe geworben, während wir alle Unruhen eines heißen Lebens durchgemacht, sind die Bilder der Kindheit wohl in den Hintergrund getreten, aber erloschen sind sie nicht. Da saßen wir so manchen Abend und schauten zurück in unser vergangenes Leben. Es war ein wildes, unfruchtbares Leben. Wir waren dessen nie recht froh geworden, was wir besaßen; wir möchten also nichts heraus haben von den Jahren unserer Thätigkeit: . . . . da treten uns die warmen, tiefen, südlichen Bilder unserer Kindheit an, die Sagen erwachen, die im Kreise der Unsern erzählt wurden, es faßt uns eine unendliche Sehnsucht nach der Luft, die unsere Kindeswangen geröthet. Wie einst nach Mekka oder Jerusalem, so wird heute der Scholle zugepilgert, auf der das väterliche

Haus steht. Der letzte Wunsch des Menschen von Gemüth ist ein Grab auf Vatererde.

Das Volk verhält sich zu seiner Scholle, wie die Seele zum Körper. Auf bestimmten Bodenflächen entwickelt sich der Mensch schneller, als auf anderen. Das Südkind hat eine andere Gestalt, andere Gesichthszüge, andere Gemüths- und Geistesanlagen, andere Neigungen, sogar eine andere Kleidung, als der Bewohner der kalten Erdstriche. Die Bergbewohner verkümmern, wenn sie aus ihren Bergen heraus müssen. Länderweise scheint über den Leuten ein blauer, grauer und weißer Himmel; es umgeben sie andere Thiere, eine andere Vegetation, eine durchaus andere Physiognomie des Grundes und Bodens.

Die Sprachen haben gewöhnlich ein zusammenhängendes Gebiet. Auf große Landstrecken hin herrschen gleiche oder verwandte religiöse Ansichten. Die Kunst hat länderweise ihr eigenes Gepräge. Eine Verwandtschaft der ganzen Lebensfülle nähert, was neben einander geboren wurde.

Auch ist ein Instinct zu organischen Verbindungen unter den Menschen. Wir finden beinahe durchgängig Familienverbindungen, dann Verbindungen, zu welchen gleiche Beschäftigungen Anlaß geben, endlich Verbindungen, welche eine bestimmte Bodenfläche umfassen (Vereinigungen in Gemeinden). Diese Bindungen wieder ziehen Gewohnheiten nach sich, welche die Annäherung an andere Menschen erschweren. Tellurische Verhältnisse haben Länder, die Sympathien der Menschen haben Völker gemacht.

Den bis hierher berührten Besonderheiten setzt der Staat ihm eigenthümliche hinzu. Er ordnet alle seine Bürger denselben Institutionen unter; er giebt ihnen eine und dieselbe Stellung gegen jene Menschenabtheilungen, welche ihm nicht angehören; er veranlaßt gemeinschaftliche Erinnerungen und Erwartungen, gleiche private und politische Sympathien; er drückt der Cultur ein Gepräge auf; er schafft einen Corporationsgeist, welcher etwas, den Familienbeziehungen Verwandtes hat; er macht eine Standesehre entstehen, welche man oft, obgleich mit Unrecht, Nationalgefühl oder Nationalehre genannt hat.

Mehrere Staaten sind den Sympathien unzugänglich, welche die Bewohner eines Landes an einander knüpfen. Namentlich sind die Grenzen Oestreichs im Zimmer auf die Landkarte gezeich-

net worden. Das Kaiserthum besteht aus drei großen Volksabtheilungen und Einem Volke. Im Mittelalter wären das eben so viel unkittbare Risse gewesen; aber der heutige Staat reicht in seinen letzten Weiler hinein. Er kann seine ungleichartigsten Bezirke in vielfache Beziehungen bringen, ja, er kann sie über kurz in den mehrsten Hauptsachen einander ähnlich machen. Wir haben in neuerer Zeit mehrere Beispiele solcher Nationalisirungen. Uebrigens ist das Beieinandersein schon allein geeignet, Neigungen aufzurufen. Wir sehen darauf die Familien und die Corporationen gegründet.

An den freundlichen Beziehungen der Provinzen zu einander ist viel gelegen, aber noch mehr daran, daß in den einzelnen Landestheilen die großen Classen der Bevölkerung einander helfend zur Seite stehen, daß ein Band gemeinschaftlicher Liebe den Bürger an den Bürger binde. Je wechselseitiger, je verbreiteter die Verkettungen der einzelnen Glieder, diese Cemente der Staatsverbindung, sind, um so kräftiger ist der Staat. Preußen, Frankreich, England, die Schweiz danken großentheils dieser beinahe organischen Verbindung ihres Volkes ihre Kraft. Sie thut sich da am Meisten hervor, wo eine äußere Gewalt zurückzuweisen ist. Ich erinnere an die Jahre 1308–1477, 1792–1795, 1812—1815.

Es giebt eine natürliche Hierarchie unter dem Volke. Es nehmen Reichthum, Schönheit, Muth, Gewandtheit, Kunstsinn, Gelehrsamkeit u. s. w. ihren Rang, welcher, so weit die Erde reicht, nicht bestritten wird. Eben so hat man uns seit unserer Kindheit eingeredet, daß Wenige befehlen, Viele gehorchen müssen. Es wird den Magistraten, den Officieren, den geistlichen Dignitären, den Zunftvorständen, den Dorfrichtern u. A. gehorcht, ohne daß vielleicht unter Hunderten Einer der Meinung ist, es solle nicht so sein. Auf der hierarchischen Stufenleiter gehorcht der Untergebene nach denselben Gesetzen, zu Folge welcher ihm gehorcht wird, oder er hoffen kann, daß man ihm selbst einmal gehorchen werde.

Ferner giebt es heute in Europa Eigenthum und mit ihm Reichthum, Wohlhabenheit und Armuth; es besteht die Ehe und mit ihr der Familienverband; es giebt geistliche Corporationen, welche, dem Geäder des menschlichen Körpers gleich, das Volk bis in seine kleinsten Atome durchdringen; es giebt Beschäftigungen,

welche scharf geschieden sind, und eine andere Denkart, andere Gewohnheiten, eine andere Erziehung voraussetzen.

Es wäre unpraktisch, von diesen Zuständen absehen zu wollen. Sie sind da, sie sind großentheis seit Jahrtausenden da, und wenn sie hier und da zu verschwinden scheinen, so werden sie doch wiederkehren und ihre Macht bewähren.

Aber diese Zustände hätten sich nie und nirgend erhalten, wenn sie nicht auf der breiten Grundlage völliger Gleichheit gefußt hätten. Es kann Jeder Eigenthum erwerben, Jeder in eine Familie treten, welcher sonst die Bedingungen hat, sie zu erhalten. Die Kirche ist für Alle da und eben so der Staat. Ob diese Einrichtungen den Einen beschweren, den Andern heben, das hat er mit seinem Glücke auszumachen und mit den Eigenschaften, mit welchen ihn die Natur ausrüstete. Auch sehen wir alle Tage, daß alle diese Zufälligkeiten dem menschlichen Gleichheitsgefühle nicht wehe thun.

Und es giebt kein reizbareres Gefühl im Menschen als das, welches Recht und Gleichheit auf Eine Stufe stellt. Es drückt sich dieses allmächtige Gefühl in allen Sprachen aus. Unrecht und Ungleichheit sind einander verwandte, wo nicht gleiche Bedeutungen. Es wird die Gerechtigkeit blind und eine Wage in der Hand gezeichnet. Wo immer das Volk gesprochen, da hat es verlangt, vor dem Gesetze gleich zu sein. . . . Treten wir in die Verhältnisse des täglichen Lebens, treten wir in den Kreis der Familie. Wo gesteht eine Mutter, eines ihrer Kinder mehr zu lieben, als das andere? Das Kind weint über jede sichtliche Bevorzugung seiner Geschwister, ob es diese gleich liebt und ihm das Ding gering erscheint, welches ihm vorenthalten, ihnen gegeben wird. Sehen wir hinaus in die Welt. Auch in den Zuständen der größten Rohheit herrscht der Trieb, sich des Schwächeren anzunehmen. Ja selbst in den abergläubischen Rechnungen der Alten erschienen die gleichen Zahlen als die glücklichen, die ungleichen als die unglücklichen.

Für die scheinbare Ungleichheit der Natur haben die heiligen Bücher aller Völker ihre Entschuldigungen. Sie haben ein goldnes Zeitalter, das durch die Schuld der Menschen ein eisernes geworden; sie haben einen Himmel und eine Hölle, die provisorischen Zustände dieser Zeit auszugleichen.

Und am Ende ist auch die Natur gleich. Das dicke träge Blut des Reichen, seine Indigestionen, seine schlaflosen Nächte wiegen hinlänglich sein Gold auf. Seine schändlichen Ausschweifungen strafen schändliche Krankheiten; seine Härte rächen mißrathene, undankbare Kinder. Siehe den Geizigen dort! Er hat nichts von seinen Schätzen als die Angst des Verlierens. Siehe jenen Landesverräther! Bei jedem Straßenauflaufe fürchtet er, daß man ihm einen Galgen baue.

Und wie der Mensch geboren wird, so trägt er Wohl und Wehe mit sich. Einem ist in der Beschränkung wohl, und die stillen Mauern eines Klosters beherbergen jede Freude, deren er empfänglich ist. Was nützt es dagegen dem Eroberer, wenn die Adler seiner Feinde in hundert Schlachten ohnmächtig ihre Fittige zusammenlegen? Es stehen die Völker auf, und seine Rolle ist zu Ende. Es bleibt ihm nichts als das Bewußtsein der Plane, die gescheitert sind, und des Unglücks, mit dem er die Welt heimgesucht hat. Zuletzt deckt eine und dieselbe Erde den Vornehmen und den Niedrigen, den Weisen und Thoren, den Reichen und den Armen. Du Tagwerker, der Du jenen Professor beneidest, wenn Du ihn kenntest, würdest Du tauschen? Dein Werk ist vollbracht, und Du trittst mit freier, leichter Brust unter die Deinen; es giebt Stunden, welche Dir gehören; aber für den Gelehrten giebt es keinen Sonntag, für den, welcher Ideen nachhängt, keine müßige Stunde. Nie wird er seiner Wissenschaften los: sie ängsten seine Träume, sie begleiten seine Spaziergänge, und am Ende laufen sie in nichts aus; oder sie bringen ihn wohl auch in ein Staatsgefängniß und seine Kinder in's Elend. Mag es taub, leer, öde über den Sternen sein, es ist eine Gleichheit, und der nur kann sie verkennen, der es über sich gebracht, allen geistigen Beziehungen ein Fremder zu sein.

Katharina von Rußland sagte im Jahre 1767 in der Instruction zur Verfertigung des Entwurfes eines neuen Gesetzbuches: „Die Gleichheit der Bürger unter einander herzustellen, ist eine Hauptaufgabe der Regierung; es besteht diese Gleichheit aber wesentlich darin, daß alle Bürger ohne Unterschied einerlei Gesetzen unterworfen sind."

In Oestreich ist die Gesellschaft in zwei Theile getheilt. Der bei Weitem größte Theil des Volkes entbehrt wesentliche Rechte; nur eine kleine Zahl Menschen vermißt kein Recht, welches ein gemein

bürgerliches Recht ist. Damit erscheint die Gleichheit auffällig verletzt. Sie erscheint ungleich mehr verletzt, als wenn einem Theile der Gesellschaft ein Gut gegeben, dem anderen vorenthalten wäre. Wenn ich in einer Stadt der Hälfte der Bürger ihre Häuser wegnehme und zerstöre, nehme ich nicht allein weg, ich gebe auch zu. Die stehen gebliebenen Häuser steigen wegen ihrer Seltenheit im Werthe. Der Begriff des Besitzes ist am Augenfälligsten, wo um wenig Reiche ein Heer von Proletariern lagert.

Die auf diese Art benachtheiligten Classen der Gesellschaft sind von vornherein schwer mitgenommen worden. Die Freiheiten der Städte waren aufgehoben und ihre Zahl vermehrt worden; das geringere Grundeigenthum hatte man zerstückt und gestattet, darauf Schulden zu fundiren. Den Handel hatte das Mercantilsystem in Ketten gelegt; die niedere Clerisei umgab eine gleichgültige Welt; die Universitäten waren Staatsinstitute geworden; endlich hatte sich der Stand der Privilegirten der Leitung der Beamten und des Feldherrnstabes bemächtigt.

So war Alles, was im Lande thätig war, erwarb, oder die Wissenschaft vorschreiten machte, zu einem Stillstande verurtheilt, der über kurz Rückschritte veranlassen mußte. Verdienst, Erziehung, Kenntnisse, Reichthum, persönlicher Werth, Art des Erwerbes sie galten ferner eine Kleinigkeit gegen den großen Zufall, in die Classe der Privilegirten zu gehören. Die Interessen des Volkes rissen aus einander, die Gemeinen waren die immerwährenden, unversöhnlichen Feinde der privilegirten Classen geworden.

Die Privilegien haben sich heute auf den Kopf des Adels concentrirt. Der Adel besteht im verfassungsmäßigen Besitz von bürgerlichen Rechten, welche nicht allen Staatsgliedern gemein sind. Diese Rechte sind gewöhnlich: die ausschließende Befugniß, den Monarchen zu umgeben und seiner Familie Gesellschaft zu sein, Befreiung von der Militärpflicht, alleinige Befähigung, freies Grundeigenthum zu besitzen, Berechtigung zu besonderen Titeln und Ehrenbezeugungen, ein abgesonderter Gerichtsstand, Theilnahme an der Administration aus eigenem Rechte, Bevorzugung in Staatsdiensten und bei Besetzung von Kirchenpfründen. Betrachten wir diese Privilegien einzeln, so stellen sie sich nicht als Geschenke des Landesfürsten, nicht als ererbte Dinge, nicht als Güter an sich dar. Nein, es werden Rechte, welche der Natur der Sache nach

Allen zukommen, und welche in den meisten Ländern Allen gemein sind, dem größten Theile der Bürger entzogen, dem kleineren belassen. Mit dem Alleinrechte des Adels, freies Grundeigenthum an sich zu bringen, sind die Nicht-Privilegirten zum Theil um das Recht gekommen, vorhandene, im Verkehr befindliche Dinge zu erwerben. Damit man den Adeligen „Sie" nennen könne, nennt man den Bauer „Du" und verbindet mit dieser Benennung Geringschätzung. Der Patron hat in der Kirche einen besonderen Platz und seine Leiche ruht an einem geweihteren Orte. Vor dem Forum zahlt der Gemeine mit Haut und Kragen, während Goldstücke die Verbrechen des Vornehmen sühnen. Auf dem liegt ausschlußweise die Vertheidigung des Landes, der am Wenigsten zu vertheidigen hat u. s. w. u. s. w.

In seiner Sphäre leuchtet Jedem ein, daß dieses oder jenes Recht dem Adel nicht zukommen sollte. Der Reiche hält sich darüber auf, daß er nicht Grundbesitzer werden kann, der Beamte, daß ihm kürzer dienende, talentlose Leute zuvorkommen, der Bürger, daß er gegen den Vornehmen weit und kostspielig Recht suchen muß. Die privilegirten Classen feinden die Privilegien an, in so fern sie dritten Personen zukommen; sie schaffen sie als Ungerechtigkeiten ab. Die alten Ordnungen, in so fern sie die Ansässigmachung betreffen, sind aufgehoben; aus Religions- und Heimathsrücksichten vermissen nur Wenige gemeinbürgerliche Rechte; der Ausschluß der Anrüchigen von Gewerben hat aufgehört. Die eben aufgeführten Satzungen und alle ihnen ähnliche haben mit den Privilegien des Adels dieselbe Grundlage. Die Ungerechtigkeiten, welche sie verursachten, sind geringer, denn jene, welche das Institut des Adels begleiten. Sie alle waren im Vortheile einer großen Mehrheit zum Nachtheile einer kleinen Anzahl Menschen; dagegen bestehen die Adelsprivilegien zum Nachtheil einer unverhältnißmäßigen Mehrheit zum Vortheil einer unerheblichen Minderheit.

Er waren früher Privilegien, wohin man sah. Die Geistlichkeit, die Universitäten und gelehrten Gesellschaften hatten vielfältige Ehrenrechte; die Städte waren Staaten im Staate und das Patriciat stand Gleich auf Gleich dem Adel gegenüber. Die Zunftverfassungen reichten über das ganze Land und gaben großen Menschenclassen große Vorrechte. Die Handelsleute waren in

Gremien vereinigt, welche vielfache besondere Rechte genossen. Auch das geringere Grundeigenthum war untrennbar und in Majorate untergetheilt. Landsmannschaft, Freiheit, Ehrlichkeit, Christenthum standen, mit mehrfachen Privilegien ausgestattet, dem Fremdenrechte, der Hörigkeit, der Anrüchigkeit und dem Judenthum gegenüber. Die über das ganze Land unter alle Stände ausgestreuten Privilegien machten, daß ihr Dasein minder gefühlt wurde. Eines gich den Abgang des Andern aus. Es waren mehr casuistische Gesetze da als Privilegien. Damals waren die Privilegien des Adels aus anderen Gesichtspuncten zu beurtheilen. Ein besonderer Gerichtsstand war etwas allen Ständen Gemeines. Die Geistlichkeit, die Zünfte, die Universitäten, die Städte hatten ihre besonderen Richter. Gewöhnlich wurden sie von Gleichen gerichtet. Die Erblichkeit war unter allen Ständen heimisch. Das Patriciat war erblich, in der Handelswelt erbte die Bank, in den Zünften das Gewerbe, auf dem Lande das Grundeigenthum vom Vater auf den Sohn. Die gelehrten Beschäftigungen waren eben auch zunftmäßig und die meisten Staatsämter an Familien verliehen. Beamte, Geistliche niederen Ranges, wissenschaftlich gebildete Leute, Künstler, endlich Industriale, welche nicht Proletarier waren, hatten eben sowohl Zutritt bei Hofe als die freien Grundeigenthümer. Eine über das Land reichende Regierung gab es nicht. Also ordnete der Adel seine eigenen Angelegenheiten, wie es die Städte und Corporationen eben thaten. Die heutige Befreiung von Steuern war ohne Bedeutung, weil es keine Steuern gab. Geschichtlich bedeuten die Titel Herzog, Graf, Baron u. s. w. Aemter, keineswegs aber einen Besitz von Privilegien; sie waren erblich, weil überhaupt die meisten Aemter erblich waren.

Allmälig haben die Stände und die Großen eine Nivellirung herbeigeführt, der alle unadeligen Volksabtheilungen anheimfielen. Unter dem Vorwande der Gerechtigkeit und des Fortschrittes wurden die Gerichte der Gleichen, das Fremdenrecht, die Anrüchigkeit aufgehoben. Die Städte verloren ihre Verfassungen bis auf das Recht, ihr Vermögen zu administriren. Das Patriciat, die Zunftverfassungen und Bannrechte wurden abgeschafft. Die Handelsgremien waren weiter nicht als Corporationen zu betrachten. Die Universitäten waren im Besitze großer Reichthümer gewesen, sie hatten das Recht gehabt zu adeln, ihre Grade hatten

Privilegien gegeben, welche denen des Adels wenig nachstanden. Sie kamen um Alles. Die Geistlichkeit wurde herabgebracht, die exemten Klöster unter adelige Bischöfe gestellt, die Berufung an die höheren Richter unmöglich gemacht. Der Landbesitz der Unadeligen wurde verkleinert und verlor seine Eigenschaft als Majorat. Eine Steuerverfassung breitete sich über das Land, welche eine Gleichheit vor dem Gesetze voraussetzte, welche nicht existirte. Die Militärpflicht war eine ausschließende Last des Adels gewesen. Als Entgelt für sie hatte er mehrere seiner Privilegien. Sie wurde ihm unentgeltlich abgenommen und auf jene übertragen, welche dem Adel steuerten, damit er sie schütze.

Die Beamten, welche Joseph II. umstanden, waren dem östreichischen Adel feind: in Staatsangelegenheiten hatte er weiter keine Stimme. Alle Verfügungen gingen von Beamten aus und ihre Ranglisten hatten nur wenig courfähige Männer. Die reichen Stifte, welchen sonst Adelige vorstanden, wurden aufgehoben. Die Abschaffung der Majorate und Fideicommisse, eben wie die Zerstückung des großen Grundbesitzes, war eingeleitet. Der Feudalverband sollte über kurz völlig aufhören und mit ihm die Herrengerichte ihr Ende haben. Jeder Beamte höherer Kategorie und jeder Militärofficier erhielten nach einer Reihe von Dienstjahren den Adel unentgeltlich. Der unadelige Militär betrat das Hofparquet. Nicht im Collegium, nicht im Regimente, nicht in der Kirche, nicht vor den Behörden des Staates konnte der Adelige auf eine andere Behandlung rechnen, als der Bürgerliche. Wer Geld hatte, für den war der Adel zu kaufen.

So schien der Untergang dieses Instituts nahe. Die französische Revolution verschüchterte Kaiser Franz I. Fortan ward das System ein anderes.

Der Feudalverband wurde schärfer angezogen. Die höheren Posten in der Administration, im Militär und in der Kirche wurden durch Adelige besetzt. Der Adel wurde seltener verliehen... Aber in den Gesetzen wurde nichts geändert. Noch heute haben auf dem Papier der Adelige und Unadelige gleiche Ansprüche auf Beförderung. Auf die Stellung des Beamten im Amte soll der Adel keinen Einfluß haben. Mit Ausnahme einiger Canonicate, sollen die Beneficien an die Würdigsten verliehen werden. Vor den Strafgerichten soll Jedermann gleich sein u. s. w. u. s. w.

Was immer für Vorzüge die Menschen sonst besitzen, so sind diese nicht auf Kosten Anderer erworben und existiren nicht auf Kosten Anderer. Der Reiche zehrt von seinem Erwerbe oder von dem seiner Vorfahren. Der Speculant, der Künstler, der Gelehrte, der Beamte haben, was sie besitzen, sich zu verdanken. Dagegen kann der Adel mit der Geburt erworben, und darum vielfach zerbröckelt werden, und dennoch immerfort voll sein. Die Söhne des Capitalisten sind um so viel weniger Capitalisten, als ihrer mehr sind. Die Söhne des Starken sind nicht wieder stark, und die Söhne des Klugen nicht selten Thoren. Was in der Natur der Dinge liegt, gleicht die Natur aus. Die Verkehrtheiten der Menschen gleicht sie nicht aus.

Man hat gesagt, der Staat sei da, die Wirksamkeit der bestehenden Rechte zu garantiren. Das Eigenthum besteht aus Rechten, welche auf bestimmte Güter Bezug nehmen. Unzweifelhaft hat das Institut des Adels die Unadeligen um Rechte gebracht, welche sie sonst besäßen. Die Gutseigenschaft dieser Rechte wird schon aus dem Umstande auffällig, daß sie Tauschwerth haben. Der Adel wird zum Theil gekauft. Wenn Verordnungen der Regierung wegnehmen und zugeben dürfen, wo finde ich die Heiligkeit, die Unverletzlichkeit des Besitzes? Ob die Regierung einen Theil der Verwendbarkeit meines Geldes nimmt, oder einen Theil meines Geldes selbst, ist gleichgültig. Die unadeligen Beamten würden lieber ein Drittheil ihres Gehaltes geben, als auf die Aussicht verzichten, je einen guten Gehalt zu bekommen u. s. w. Warum nimmt die Staatsverwaltung nicht den Bürgern ihre Häuser, Grundstücke und Capitale weg und legt sie ihren Lieblingen zu? Im Princip ginge sie nicht ein Haar breit weiter, als sie geht, wenn sie Adelsbriefe austheilt.

Wo der Adel abgeschafft, oder seine Bedeutung beschränkt wird, da werden nur uneigentlich Rechte aufgehoben. Eigentlich wird der Werth bestimmter Güter dadurch verringert, daß Andere zu Gütern kommen, welche ihnen ursprünglich gehört haben; daß Andere für die Folge Rechte ausüben dürfen, welche bisher ohne einen rechtfertigenden Titel suspendirt waren. Mit gleichem Rechte als sich die Adeligen aufhalten könnten, wenn man ihre Privilegien völlig oder zum Theil abschaffte, hätten sich die Freien aufhalten gekonnt, als man die Leibeigenschaft aufhob. Das Wort Frei-

heit bedeutete ferner nicht den ungeheuren Vortheil, kein Sclave zu sein. Sie war ferner kein eßbares Gut. Wenn den Leuten einfiele, das Wasser zu einem Monopolgegenstande zu machen, so erhielte das Wasser Tauschwerth; heute hat es keinen. Die Freiheit hatte ihren Tauschwerth verloren. Mit der Aufhebung der Adelsprivilegien würde das Recht, freies Grundeigenthum zu besitzen, seinen Tauschwerth verlieren, es würde unter die allgemeinen Rechte zurücktreten. Eben so würde es mit den übrigen Privilegien sein. Hatten die Gewerbsleute über Unrecht zu klagen, als man ihre Zahl vermehrte? Erfuhren die Grundbesitzer Unrecht, wenn man irgendwo den Ackerbau in die Höhe brachte? Ein Tuchmacher, welcher ausschlußweise mit einer Dampfmaschine gearbeitet hat, verliert den größten Theil seines Gewinnes, wenn rund um ihn her die Tuchmacherei mit Dampfmaschinen betrieben wird. Hat er aber über ein Unrecht zu klagen?

Auf geraden und krummen Wegen ist der östreichische Adel der einträglichste in Europa. Wenn es sich um dessen einzelne Vorrechte handelt, so wird kaum irgend bezweifelt werden, daß die Regierung das Recht habe, sie abzuschaffen. Die ersten Staaten Europa's haben die allgemeine Militärpflicht; das französische und engliche Hofparquet betreten Leute, welche keine Wappen haben u. s. w. Was von allen einzelnen Theilen gilt, muß eben auch vom Ganzen gelten.

Was ich gesagt habe, ist im Allgemeinen gesagt. Ich bin weit entfernt, der östreichischen Staatsverwaltung zuzumuthen, daß sie dem Adel zu nahe trete. Aber die Gesetze zu handhaben, den Adel auf jene Rechte zu beschränken, welche ihm zufolge der kundgemachten Verordnungen gebühren, dazu ist sie verbunden. Der Adel wird nicht immer in der Lage sein, die öffentliche Meinung entbehren zu können. Möchte er erinnert sein, über das formelle Recht nicht hinauszugehen, um die Möglichkeit zu behalten, einmal das Recht überhaupt für sich anrufen zu können!

Der heutige Staat wird aus einem Punct bis in den letzten Weiler regiert. Oestreich ist in den deutschen Provinzen, in Galizien, auf der Militärgrenze, in der Lombardei und Venedig, endlich in Dalmatien eine unumschränkte Monarchie. Also sind die Leute, welche Alles und Jedes administriren, von der höchsten Wichtigkeit.

Die Masse der östreichischen Beamten besteht aus nichts

weiter als aus routinirten Geschäftsmännern. Sie genügen dem maschinenmäßigen Gange der Administration: in jeder außerordentlichen Lage werden sie nicht wissen, wie sie sich zu benehmen haben. Aber daran sind sie nicht Schuld, davon tragen die Einrichtungen des Staates einzig und allein die Schuld. Wie er das Gymnasium verlassen, verläßt der junge Mensch die Hochschule. Ein elender Studienplan, mehr als mittelmäßige Unterrichtsbücher, Professoren ohne irgend eine literarische Reputation haben ihm die Wissenschaft verleidet. Er meint sie schwankend, langweilig und ohne Nutzen für das Leben, weil sie in dieser Art ihm vorgetragen wurde. Wie alle Welt, welche nichts gelernt, meint er, der gesunde Menschenverstand reiche überall aus. . . . So tritt er in irgend eine Canzlei. Die Geheimnißkrämerei in den Bureaux verhindert ihn, die Lage der Monarchie kennen zu lernen. Die Behörden haben weder Bücher, noch Landkarten. Biblotheken giebt es nur, wo es Universitäten giebt. Kein Buch ist erlaubt, welches anders spricht, als zu Wien gedacht wird. Literarische Auszeichnungen sind nichts weniger als Wege, eine Carrière zu machen. . . . Hier und da mag der Genius über die Steine wegkommen, welche man ihm in den Weg geworfen. Aber das öffentliche Leben ist vernichtet. Die Censur verhindert den Mann von Talent und Kenntnissen, sich als solchen auszuweisen. Die geselligen Unterhaltungen sind unter Aufsicht. Also hat, wer das und jenes weiß, nicht einmal die Befriedigung, sich vor einem kleinen Kreise von Bekannten auszuzeichnen. . . . Die Behörden haben selten Gutachten zu erstatten. Geschieht es ausnahmsweise, so wird auch da Niemandem Gelegenheit, sich hervorzuthun. Ohne Rücksicht auf die Fähigkeiten des Einen oder des Andern, hat derlei Gutachten regelmäßig der erste Rath der Behörde, oder jener abzugeben, in dessen Referat sie einschlagen. In jedem Falle muß dieser seine Arbeit der Beurtheilung der Behörde vorlegen. Es bessert daran jeder Einzelne, setzt zu und nimmt ab, und der Arbeit geht so Einheit und Proportion verloren. Dann duldet die Regierung nicht, daß irgend eine Behörde eine Angelegenheit im Ganzen ansehe. Nur aus ihrem Standpuncte als Administrativ-, Finanz oder Justizbehörde soll sie sagen, was sie davon denke. So muß Alles außer Verbindung gesagt werden.

Aber nehmen wir an, eine große Zahl der östreichischen Beamten besitze Fähigkeiten und wissenschaftliche Bildung; nehmen

wir an, es gebe eine vorzügliche Administration, wohin man sieht: wenn die heutigen hierarchischen Verhältnisse fortbestehen, so müssen regelmäßig Rückschritte erfolgen. Auf die Wohlfahrt des Landes als Land nimmt nur der hochgestellte Beamte Rücksicht. Der executirende Beamte ist für einzelne Personen wichtig. Dem Staate verschlägt es wenig, ob einem Verbrecher ein Haar mehr oder weniger gekrümmt wird, ob ein bestimmter Handwerker in die zweite oder dritte Steuerclasse rangirt wurde. Jedermann kann sich aus den östreichischen Ranglisten die Ueberzeugung verschaffen, daß alle höheren Staasämter durch Adelige besetzt sind. Damit wird man den Adeligen kaum Unrecht thun, wenn man sie den Unadeligen an Fähigkeiten und Kenntnissen gleichstellt. Der Adel macht die bei Weitem geringere Zahl der activen Beamten aus. Also ist zu erwarten, daß sich mehr Leute von Talent in den untern Graden der Beamtenhierarchie befinden werden, als in den oberen Graden. Darum fällt die Triebfeder zu außerordentlichen Leistungen weg. Dem unadeligen Beamten helfen sie zu nichts. Der Aristokrat findet ohne sie seinen Weg. Endlich ist der Adelige immer und überall geneigt, sein Amt im Interesse seines Standes zu mißbrauchen. Die modernen Staaten Europa's haben regelmäßig Leute aus dem dritten Stande zu Ministern.

Es kommen vielleicht unzweckmäßige Gesetze von Oben, aber das Detail der Administration ist Behörden anvertraut, welche auch unadelige Leute haben. Was nützt es, so lange der einzelne Beamte von seinem Obern völlig abhängt, so lange dieser seine Conduitliste schreibt, so lange der Beamte, welchen kein Wappen schützt, nach Laume versetzt, pensionirt und entlassen werden kann, so lange die Beförderung nicht nach dem Alter, sondern vorgeblich nach Verdienst und Brauchbarkeit eingerichtet wird? Dazu kommen die inneren Verhältnisse der Collegien, die dem Eingeweihten nur zu bekannt sind. Ich frage, was wird in Oestreich aus Beamten von Verdienst? Was wurden Hahn, Kees, Zeiller, Wagner, Dolliner und so viele ihnen gleiche Ehrenmänner in Talent, Berufstreue und Kenntnissen?

Die östreichischen Truppen leisten dem Kaiser allein den Eid der Treue, ihm allein ist es vorbehalten, sie zu verwenden. Sie haben besondere Geistliche, besondere Aerzte, besondere Gerichte, besondere Gesetze, Rechte und Vorrechte, sie haben sogar einen anderen

Begräbnißort. Sie bilden also einen abgesonderten, eigenthümlich gegliederten Stand. — Die Soldaten des Alterthums waren Bürger. Sie lebten unter Bürgern und liebten sie und ihre Einrichtungen. Die Heerde der Ihren war ihre Heerde, die Gesetze der Ihren ihre Gesetze. Darum die Erfolge der Römer und Griechen. Patriotismus konnten die Millionen Asiaten, eben wie unsere Commißbrotritter, nicht aufwiegen. Napoleon schlug die Schlachten von Marengo, von Austerlitz, von Jena. Aber an dem Bürgersinne der Tiroler, an den Flammen von Moskau, an den Deutschen des Jahres 1813 brach seine Allmacht. In Spanien erfuhren seine Adler die ersten Demüthigungen. Hohnlachend wurde seinen Leuten über die Pyrenäen nachgerufen: „So ihr leichte Siege erfechten wollet, gehet an die Donau, gehet an die Ufer der Spree! Dort ist noch manches Jena leer, und manches Magdeburg wird vor dem Schall eurer Posaunen in Trümmern fallen!“ Im Jahre 1792 meinten die östreichischen Officiere, es wäre eine Schande, mit Kanonen gegen die baarfüßigen Franzosen zu gehen. Wie wenig rechtfertigten die Jahre 1793 und 1794 die Erwartungen der geschulten Armeen! England griff Frankreich von allen Seiten zur See an; es landete, unterstützt von zahlreichen Royalisten, im Süden und Norden; Spanien und Portugal überschritten die Pyrenäen; die gesammmten Fürsten Italiens griffen von den Alpen her an; Oestreich, Preußen, das übrige deutsche Reich und Holland waren über den Rhein gegangen; Rußland und Schweden waren der Coalition beigetreten und standen schlagfertig im Hintergrunde .... und, wenn mehr Feinde gewesen wären, um so glänzender hätten sich die Republicaner hervorgethan. Obgleich der Waffen ungewohnt, mit Officieren und Generalen, die vor Wochen noch Mönche, Kaufmannsdiener u. s. w. gewesen, trieben sie in mehreren blutigen Schlachten die gesammte Heermacht Europa's aus ihrem Lande, hielten die Empörer im eigenen Hause nieder, eroberten eine Festung nach der anderen und nahmen die deutschen Länder am linken Rheinufer in Besitz.

Im Kriege lassen sich die einzelnen Leistungen nicht genau überwachen. Darum fodert die Pflichterfüllung höhere Triebfedern, als den Schatten eines Corporalstocks. Im Interesse seiner Macht hat der Staat zu sehen, daß ein Band wechselseitiger Liebe den Soldaten an die übrigen Volksabtheilungen fessele. Der,

dem man zumuthet, das Vaterland mit Blut und Leben zu vertheidigen, er soll ein Vaterland haben.

Die östreichischen Officiere gehen zu einem Theil aus Cadettenschulen hervor; zum andern Theil sind sie Söhne von Honoratioren, welche, mit der gesetzlichen Zusicherung, Officiere zu werden, in Militärdienste getreten sind. Zu den unteren Militärgraden werden die Leute zwangsweise angehalten. Noch unter Maria Theresia erstreckte sich die Conscription lediglich auf Leute, mit welchen man sonst nichts anzufangen wußte. Heute ist die Militärpflicht allgemein. Es ist hart, wider Willen dienen zu müssen, und die Erschwerung dieser Last durch die Verurtheilung, lebenslänglich in unteren Graden zu bleiben, ist eine Grausamkeit. Die Cadetten sind, was unter den Beamten die Supernumeräre. Sie werden auf Kosten derer befördert, die mit ihnen dienen. Was für eine andere Armee hätte Oestreich, wenn Jeder als Gemeiner eintreten müßte, wenn es nächst dem Senium keinen anderen Anspruch auf Avancement gäbe, als Verdienst und Fachbildung!

Die östreichischen Preßgesetze haben die inländische Literatur immer am Boden gehalten. Dagegen gestatteten sie der auswärtigen Literatur den Eingang in die östreichischen Länder. So wurde in der Monarchie die norddeutsche Literatur heimisch. Der Oestreicher fühlt, daß er in manchen Puncten andern Nationen nachsteht, und so leiht er ihren Gedanken ein gefälliges Ohr und meint nicht selten, seine Meinungen zu berichtigen, wenn er sie den abweichenden Meinungen des Auslandes aufopfert. So haben nach und nach im dritten Stande Sympathien für den Protestantismus Boden gewonnen. Der Adel aber ist weit hinter der Zeit zurückgeblieben, er lebt noch in der französischen Literatur von 1760 bis 1789, und theilt die Ansichten der Encyklopädie!

Wie die Beamtenaristokratie hat sich seit je der hohe Clerus Oestreichs durch Mißgriffe hervorgethan. Kaiserliche Verordnungen sollten der Religion aufhelfen; Leute von Distinction, wie Professoren, Beamte, Studirende an Universitäten u. s. w., wurden genöthigt, Uebungen des katholischen Cultus zu beobachten, welchen sie abgeneigt waren.

Instinctmäßig sucht der Mensch was immer für Aufdringlichkeiten von sich zu weisen. Dieses Bestreben machte, daß der Mittelstand, eben wie die höheren Stände, wo es thunlich war, jede

Religionsübung unterließ. Man hatte bereits unter Maria Theresia dem Clerus die Steuerbefreiung und die eigenen Gerichte genommen; man hatte sein Vermögen bedeutend verringert; man hatte seine Erwerbsfähigkeit eingeschränkt uud die Ehrenvorzüge seines Standes geschmälert.

Ein Stand, der im Volk nicht weiter gilt, ein Stand, welchen tief herabzubringen die Regierung eine Weile selbst bemüht war, ein Stand, welchen die nach Condorcet beständig fortschreitende Welt immer sichtbarer fallen läßt, hat wenig Lockendes. Seit Joseph ergänzt sich der geistliche Nieder- und Mittelstand mit seltenen Ausnahmen aus den untersten Classen der Gesellschaft.

Der Curatgeistliche also ist ein schlechter Student, der keine Mittel hatte, die unentgeltliche Zeit der Staatsdienste durchzumachen, oder einen Industriezweig mit einiger Aussicht zu betreiben. Er ergriff den geistlichen Stand mit unverhohlenem Widerwillen. Er war, seit er die väterliche Hütte verlassen, bei irgend einem Waschweibe oder Taglöhner in Kost und Wohnung; er hat dort, wie zu Hause, die Sitten des Pöbels mitgemacht. Er absolvirte den philosophischen Lehrcursus in einem Alter von 18 oder 19 Jahren und trat, ohne weiter die Welt kennen zu lernen, in ein Seminar. Hier unter seines Gleichen hatte er keine Gelegenheit, eine bessere Sitte zu lernen. Aus dem Seminar tritt er nun als Priester. Ist er auf dem Lande, so ist er unter Bauern und in Sitten und Neigungen von den rohesten derselben wenig unterschieden. Er hat nachgerade gehört, was aus dem und jenem geworden, welche im Gymnasium mit ihm auf Einer Bank saßen; er hat die Buße, die Armuth, den Cölibat u. s. w. bespötteln gehört, er ist nicht aus religiösen Motiven ein Geistlicher geworden: er findet seine Ansprüche an das Leben allzu gering, entgegengehalten den Anstrengungen, welche er durchmachen mußte. Um der Rücksichten willen, die er ihm auferlegt, hasset er seinen Stand alle Tage mehr. Er ist ängstlich bemüht, keine Blume ungepflückt zu lassen, welcher er zu begegnen vermag.

Dem Pfarrgeistlichen der Stadt sind nach allgemeiner Gewohnheit eben sowohl die Salons der Reichen, als die Thüren des Mittelstandes verschlossen. Dennoch haben seiue Studien ihm die Gesellschaft der untersten Stände unbehaglich gemacht. So ist er mit seiner Stellung durchaus unzufrieden und wirft

sich nothgedrungen jenen Vergnügungen in die Arme, welche für baares Geld zu haben sind.

Die Capitularen an den Domkirchen sind eben wie die Mehrzahl der Bischöfe Leute der Aristokratie. Sie haben die Gewohnheiten behalten, unter deren Einflusse sie aufgewachsen. Sie stehen zu der Curatgeistlichkeit nur in officiellen Beziehungen; sonst leben sie in den Kreisen des Adels und theilen der Mehrzahl nach dessen materialistische Gesinnungen. Eben so wenig als die Curatgeistlichen haben sie ihr Amt aus Beruf ergriffen. Sie wollten nur das fette Einkommen desselben. So leben sie denn in Ueppigkeit und völliger Unthätigkeit. Was läßt sich von müßigen geistlosen, das genußreiche Leben ihrer Angehörigen nachahmenden Leuten erwarten?!

Individuen, deren Werth noch zweifelhafter ist, als jener der Curatgeistlichkeit, machen den Regularclerus aus. Joseph II. hat alle reichen Klöster aufgehoben; also geben die in Oestreich noch übrigen Klöster ihren Leuten ein nur mäßiges Einkommen. Für dieses die mannigfachen Ungemächlichkeiten des Klosterlebens ertragen, für dieses in beständiger Unthätigkeit seine Tage hinbringen, das ist wohl nur der Geschmack von Leuten geringen Werthes.

Die Klöster leiten die meisten östreichischen Unterrichtsanstalten. So sehe ich Mönche in Aemtern, welche mit der Bestimmung ihrer Orden nichts zu thun haben. Sie sind Tagereisen weit von ihren Klöstern entfernt; sie haben die Tracht ihres Ordens abgelegt; sie erwerben, ihren Gelübden zuwider, ein beträchtliches Vermögen; sie überhäufen die Lernenden mit Geschäften, lehren unfaßlich und beurtheilen ungerecht, um Geschenke erpressen zu können. Ihr ungebundenes Leben nimmt dem Publicum auch die Vorstellung der alten Klostereinrichtungen. — Fürwahr, hinge es von mir ab, der kriechende, heimtückische Geist der östreichschen Mönche hätte auf die offenen Herzen der Jugend keinen wie immer gearteten Einfluß!

Endlich hat die östreichische Geistlichkeit mehrere nicht unbeträchtliche Beschäftigungen der höheren Polizei über sich genommen.

So herrscht unter dem östreichischen Clerus eine Depravation, welche die Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen seine Interessen, welche die absichtliche Vermeidung seines Umganges provocirt. Die Abgaben an die Geistlichkeit werden mit Unwillen

gegeben. Sie dankt es einzig dem Staate, daß ihre Stellung nicht eine noch schlechtere ist.

Was bei diesen Umständen die religiösen Zustände Oestreichs in der nächsten Zukunft für eine Gestaltung nehmen werden, ist schwer zu vermuthen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß ein Anstoß von Außen entscheiden werde. Ob aber dieser aus Rom, aus Norddeutschland, oder ob er aus dem Osten kommen werde, steht zu erwarten.

Von den Grundeigenthümern und Industriellen zu sprechen, dazu werde ich später Gelegenheit finden.

Ein heute unbegreiflicher Fanatismus hat die Kreuzzüge veranlaßt. Das um 1770 im Schwunge gewesene Mercantilsystem ist von Priestern ausgegangen. Ueberall wollten sie freien Markt haben, der Erdball sollte der Abnehmer ihrer Güter werden. Hingegen sollte der Boden, auf welchem sie Fuß gefaßt hatten, fremden Confessionen hermetisch verschlossen sein. — Das Colbert'sche System ist in Handelssachen aufgegeben, wenigstens von der Wissenschaft aufgegeben. Nichts desto weniger tritt es in Religionssachen auf breiter Grundlage einher.

Nach Artikel 16 der Bundesacte kann die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Aber die Bundesacte hat in den deutschen Provinzen Oestreichs nicht die Kraft eines Gesetzes (Artikel 3. der Bundesacte). Also gilt für die Lutheraner, Reformirten und Griechen nur das Toleranzpatent vom 13. October 1781. Andere christliche Confessionen werden nicht geduldet.

Aus Religionsrücksichten steht Niemand niederer, als die Juden. Einmal meinte man wunderbar human zu sein, wenn man diese verworfene Menschenclasse nur athmen ließ. Für sie gab es kein Gesetz, keine Verträge, kein Mitleid. Für jedes Verbrechen, das begangen worden, hatte man sie im Verdacht. In jeder Staatsverlegenheit griff man nach ihrem Vermögen. Darnach richtete sich der Pöbel: einmal hatten die Juden Hostien vergiftet, ein anderes Mal Christenkinder gekreuzigt. Wucher, Gelderpressungen, Brunnenvergiftungen, Mordanschläge, das waren Vergehen, deren die Juden je nach Bequemlichkeit angeklagt wurden. Darauf hin plünderte man ihre Häuser und confiscirte ihr Vermögen.

Die Hälfte, welche den Messern des Pöbels entwischte, jagte man aus dem Lande. Der Freiknecht, der Zöllner, der Bäcker, der Büttel, der Schäfer, das uneheliche Kind u. A. m. waren unehrlich, aber vor Allen war es der Jude. Der gemeinste Mann glaubte, gegen ihn gehalten, ein großer Herr zu sein. Mit einem Juden saß Niemand zu Tische, Niemand schlief in Einem Hause mit ihm, und wenn er Hülfe bedurfte, stand ihm Niemand helfend zur Seite. Für das Verbrechen Eines war die Judenschaft eines Landes verantwortlich. Wegen Einer That starben Hunderte auf dem Scheiterhaufen und Hunderte mußten in die Verbannung.

Und womit hat die Neuzeit die tausend und tausend Unthaten gesühnt, die ein Alter fanatischer Grausamkeit an den Juden verübt? Wohl ist die Zeit vorüber, wo der Jude eine Kleidung tragen mußte, welche ihn auf einige hundert Schritte kenntlich machte; die Zeit ist vorüber, wo man Schlagbäume errichtete auf allen Wegen, und der Jude wie das Vieh Leibzoll zu zahlen hatte; weiter sperrt keine schwere eiserne Kette die Judenbezirke von der übrigen Stadt ab, damit die Erscheinung eines dieser Paria keine christliche Gasse verunreinige, damit der Pöbel unter den wehrlosen Juden nicht morden, plündern und Unzucht treiben könne. — Aber noch leben wir in einer Zeit, wo die Juden, allen anderen Wohnungen fern, in den engen winkeligen Gassen, in den alten verfallenen Häusern eines Ghetto, beinahe buchstäblich Einer über dem Andern wohnen müssen. Die Abdeckereien sind uns näher, als die Judenstädte. Noch steht der Jude, namentlich in Oestreich, unter anderen Gerichten, als der Christ; er hat keine Stimme in Communalangelegenheiten; sein Wort ist bedenklich vor Gericht; Grundbesitz, Staatsdienste, Gewerbe sind ihm unzugänglich. Der Jude ist heute der einzige Hörige, besondere Steuern verurtheilen ihn zu ewiger Armuth. In einer Zeit, wo überall die Bevölkerung wächst, hält die Regierung durch die härtesten Mittel die Zahl der Juden fortwährend gleich. Ein Uebertritt zum Judenthum ist strenge untersagt. Man hat so viel Schmach, so viel Druck, so viel Hohn auf die Häupter der Juden gehäuft, daß der Name „Jude" ein Wort geworden, mit dem der Christ den Christen beschimpft.

Und nach diesem Allen muthet man dem Juden zu, mit seinem Blute ein Land zu vertheidigen, von dem er, seit er denken

kann, nur Mißhandlungen, Hohn und Demüthigungen erfahren. Er soll Steuern zahlen, und noch gar besondere Steuern! Steuern als Gegenleistungen für erhaltenen Schutz und Schirm und die Vortheile der Staatsverbindung! — Der Jude darf für seine Todten kein Licht brennen, er darf zu Hause nicht beten zu dem Gotte seiner Väter, wenn er nicht das Geld hat, die dafür entfallende hohe Steuer zu bezahlen.

Der Christ sagt: „Welche die Lehre Christi nicht haben, die haben keinen Gott. Ihr sollt sie nicht in Euer Haus aufnehmen, sie nicht grüßen, Euch nicht theilhaftig machen ihrer Handlungen!“ Der Koran sagt: „Wer einer anderen Religion als dem Islam anhängt, der gehört in jener Welt zu den Untergehenden.“ (Sura 3, Vers 84.) Der Pentateuch allein sagt: „Wie der Eingeborne unter Euch, sei Euch der Fremdling; Ihr sollt ihn lieben wie Euch selbst, denn Fremdlinge waret Ihr im Lande Mizraim.“ (2. Mos. 12, 49.) Die Talmudisten lehren: „Die Tugendhaften aller Nationen werden der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werden.“

Daß der Jude par excellence habsüchtig, ist nicht wahr. Was allenfalls daran wahr, ist die Schuld seiner eigenthümlichen Stellung. Dem man nichts gelassen hat, als Geld, was Wunder, wenn der mehr als Andere nach Geld trachtet? Daß der Jude muthlos ist — der Selbsterhaltungstrieb herrscht in jedem Geschöpfe, es bedarf Motive, denselben zu bekämpfen. Der Jude hat aber kein Vaterland, keine Bürgerrechte, keinen Schutz — wofür soll er Muth haben? Der Boden Süditaliens ist derselbe Boden, auf dem die welterobernden Römer groß geworden: den heutigen Römern und Neapolitanern rühmt Niemand Muth nach. In Griechenland ist ein Krämergeist, wie kein zweiter irgendwo: einmal waren Athen und Sparta dort. Daß der Jude nicht kenntlicher wäre, wenn er heute seinen gelben Aermel trüge — Ihr laßt ja die Juden nur unter einander heirathen, und zu Ehebruch und außerehelichen Verbindungen sind sie meist zu tugendhaft. So müssen sie wohl ihre orientalischen Gesichtszüge behalten.

Auf die Grundsätze des jüdischen Sittengesetzes ist die Moral des Christenthums gebaut. Ein Blick auf den jüdischen Cultus, sein Alter und seine Würde reicht hin, die unerschütterliche Anhänglichkeit an denselben begreiflich zu machen. Die Juden sind einsam inmitten von Völkern, welche sie von sich stoßen; sie haben

keinen Platz, auf welchem ihr Haupt ruhig liegen könnte; das Schwert, das Feuer, die Aufstände des Pöbels haben sie decimirt. Exil, Sclaverei, die bitterste Schmach haben sie erduldet: welch' unauslöschlichen Haß hätte jedes andere Volk seinen Unterdrückern nachgetragen! Eins noch. Wie alle Mädchen sehen die Judenmädchen mehr auf das in die Augen Fallende, als auf den wahren Werth des Mannes. Der Jude trägt keine schimmernde Uniform, er hat keinen politischen Wirkungskreis, er wird mit unbedeutenden Ausnahmen in Gesellschaft zurückgesetzt. Die bestechenden Eigenschaften des Muthes, eines regen Ehrgefühls, einer Zuversicht auf die Zukunft traut ihm Niemand zu. So wird ihm bei den seiner Confession zugethanen Mädchen nicht selten von Christen der Rang abgelaufen. Er wird endlich da Mann, wo er als Liebhaber zurückgewiesen wurde. Das allein hätte mich zu unversöhnlichem Haß gebracht. Ich war hundertmal über die Gastfreundschaft der Juden gegen Christen erstaunt, über ihre Mildherzigkeit, ihre Langmuth, ihre Billigkeit, ihre tausend Rücksichten. Ich sah Juden selten betteln, wohl aber viel an Bettler geben. Verbrechen, welche Tücke, Grausamkeit, besondere Bösartigkeit verrathen, begehen Juden fast nie.

Wer die Gerechtigkeit allein für sich hat, der ist übel berathen. Aber die Staatswohlfahrt verlangt eben die Emancipation der Juden. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Leistungen der Menschen um so vollkommener werden, um so sorgfältiger man sie auf Einen Punct concentrirt. Handel, Wissenschaft und Kunst sind den Juden zugänglich geblieben, sie haben sie ausgebeutet; sie nehmen in der Literatur eben wie in der Kunst hohe Standpuncte ein; sie beherrschen die Industrie, sie beherrschen den Geldmarkt Europa's. Unsere auf Credit gebauten Staaten schulden ihren Athem — jüdischen Wechselbänken! Es stehen den Judenfeinden die Haare zu Berge über die Erfolge der Juden. „Sie überwältigen uns!" rufen sie — Der Erdball hat 4, höchstens 5 Mill. Juden; die habt Ihr geplündert, gebunden, gezeichnet. So fürchtet ihr wohl die Vorsicht, welche aus dem Pfuhle der Niedrigkeit das Heil emporwachsen läßt?

Die Monarchie gebietet über 16 Millionen Slaven. Der größere Theil von ihnen wohnt in Ungarn und seinen Annexen. In Ungarn sind mehr Slaven als Magyaren. Aber die Ueberlegen-

heit der Ungarn ist seit den letzten Landtagen unbestreitbar. Sie wird vorschreiten, weil die ungarischen Slaven in einander fremden Unterabtheilungen zerstreut leben. — In den größeren Städten Galiziens wird durchgängig deutsch gesprochen. Sonst auch hat Joseph II. überall deutsche Schulen errichtet und deutsche Einrichtungen ausgebreitet. Unter dem Adel und dem dritten Stande giebt es nur Wenige, welche nicht deutsch sprechen. Wer Geistlicher oder Beamter ist, spricht deutsch; und eben so sprechen die über ganz Galizien ausgebreiteten Juden durchgängig deutsch.

Von hohen Personen der Regierung begünstigt, hat sich das Slaventhum in Böhmen, Mähren und Illyrien auf Kosten deutscher Interessen auszubreiten gesucht. Wenn diese Provinzen in Frage kommen, so hat die slavische Sprache die breiteste Grundlage in Böhmen: es giebt in Böhmen zwei Drittheile Slaven. In Mähren machen die Deutschen etwas weniger als die Hälfte. Mit Ausnahme Krains wohnen die illyrischen Slaven in zerrissenen Bezirken; die Deutschen sind ihnen auch an Zahl weit überlegen. In Böhmen, Mähren und Illyrien gehören der slavischen Sprache ohne Ausnahme nur die niedersten Volksclassen. Es war einmal anders; aber nach der Schlacht am weißen Berge wurde die deutsche Sprache in die Gerichtshöfe, in die Ständeversammlungen, in die Schulen eingeführt. Es kann heute im Mittelstande Böhmens keinen Mann geben, der nicht deutsch spricht. Darum haben die Bestrebungen der Slaven bis heute nur geringes Glück gemacht. Das will viel sagen, wenn man berücksichtigt, daß sie unterstützt wurden, wie sie die Zukunft schwerlich unterstützen wird. Es ist in Prag bei einigen Adeligen, Literaten und Geistlichen geblieben. Ob Mähren 80, Illyrien 50 Leute zählen, die ihr Interesse für das Slaventhum irgend beurkundet haben, möchte ich bezweifeln. Die slavischen Tageblätter bleiben ungelesen; das böhmische Theater in Prag ist eingegangen; in Brünn haben die theatralischen Vorstellungen in böhmischer Sprache seit Jahren aufgehört. Auch beim Volke haben die Slavenfreunde kein Glück gemacht. Der niedere Platz, den die böhmische Sprache seit mehr als 200 Jahren eingenommen, hat sie verdorben. Die Bemühungen der Neuzeit haben die Sprache zwar gereinigt, sie aber darum auch dem gemeinen Manne unverständlich gemacht. Er kann die Bücher der böhmischen und illyrischen Propaganden nicht brauchen. Die,

welche seiner Sache das Wort führen wollen, haben die Geltung einer Sprache auf ein noch kleineres Gebiet eingeschränkt. Also mißtraut er ihnen. Es bedarf eines Blickes auf die heutige böhmische Literatur, um sich zu überzeugen, daß, in so fern sie original ist, sie aus Ladenhütern besteht, trotz aller Lobhudeleien der Zeitschriften, trotz aller Bemühungen der Pfarrer und Amtleute, welche, im Vorbeigehen gesagt, die wahren Apostel des Slaventhums sind.

Daß die ausgezeichnetsten Männer Böhmens sich für die Sache der Slaven interessiren, ist aus den bestehenden Zuständen zu erklären. Sie wollen eine ihren Fähigkeiten angemessene Stellung, und der Staat versagt ihnen alle Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Aber möchten sie Alle nicht vergessen, daß sie seit lange Deutsche sind, ob es auch wahr ist, daß ihre Großväter Slaven waren und ihre Familiennamen keine deutschen Ausgänge haben! Möchten sie nicht vergessen, daß sich die Deutschen nicht eingedrängt in ihr Land, sondern dahin gerufen wurden! Möchten sie nicht vergessen, daß der böhmische Gewerbfleiß, die böhmische Cultur, Alles, was Böhmen zu seiner heutigen Bedeutung gehoben, deutsches Gepräge trägt und in deutschem Boden fußt! Möchte die Verwendung der böhmischen Stände an den Bundestag der Morgen sein, an welchen sich freudige Ereignisse für Deutschland und eine nicht weiter schwankende Stellung Böhmens und Mährens knüpfen!

Ich habe einmal gesagt, daß Oestreich unendlich viele Bedingungen habe, ein glückliches Land zu sein. Es ist vortheilhaft arrondirt. Es sind jedoch mehrere Völkerschaften, welche die Fittige seines Adlers decken: die Deutschen, die Ungarn, die Italiener, die Polen und die übrigen Slaven. Aber bei nur einigermaßen richtigem Verfahren hätten diese mannichfaltigen Nationalitäten die Einheit der Monarchie nie benachtheiligt. Unbestreitbar liegt der Kern der östreichischen Macht in den deutschen Provinzen. Eine deutsche Macht ist Oestreich ausgegangen; das Blut seiner deutschen Unterthanen war der Kitt, mittelst dessen die Provinzen im Süden und Osten daran fest hielten.

Seit der ersten Theilung Polens war Rußland bei Weitem

das wichtigste Hinderniß einer Wiederherstellung des alten Königreichs. Die Zeit hat über die starren Formen der russischen Administration nichts vermocht. So wenig Polen an den Fortschritten der Neuzeit Theil genommen, so hat es dieselben dennoch nie außer Acht gelassen; so wenig es die Bedingungen hatte, in die Fußtapfen der „großen Nation" zu treten, so hat es dennoch mit der tiefsten Theilnahme den Geschicken derselben zugesehen. Es hat bedauert, daß ähnliche Erfolge am Horizonte seines Vaterlandes wohl nie aufgehen werden.

Polens Sympathien also gehen alle dem Westen zu. Oestreich schwankt zwischen dem alten Regimente und einer modernen Staatsrichtung; es überzeugt sich nur ungern, daß die Verwaltung seiner Angelegenheiten einen Umschwung erleiden muß. Dennoch liegt die Zeit seiner Reformen in nicht unbestimmter Ferne. Es läßt Hoffnungen Spielraum.

In einer ähnlichen Lage wie Polen ist Ungarn; alle seine Interessen drängen es Deutschland in die Arme. Und Deutschland hat den Zollverein, und Deuschland hat Verfassungen, und das Wort ist — wenn auch nur bedingt — frei in Deutschland, und die meisten seiner Söhne sind keine Knechte mehr.

Es hat dasselbe Interesse allenthalben für die mächtigsten Sympathien gegolten. Wem liegt an dem freien, blühenden Ungarn, wem liegt an Polen mehr als dem, der ein wahrer Freund seines deutschen Vaterlandes?

Deutschlands Einfluß auf Italien ist kein ephemerer. Die Landkarte wie die Geschichte lassen darüber keinen Zweifel. Es ist das um so mehr so lange der Fall, als das südliche Italien in militärischer Hinsicht wenig in Betrachtung kommt.

Und wenn die slavischen Bestrebungen in Böhmen und Mähren 100 Jahre vorschritten, es wäre noch die Frage, ob die Deutschen ihre Suprematie verlören. Die religiösen und politischen Sympathien, die Sitten und vor Allem die geographische Lage Böhmens und Mährens drängen sie in die Arme Deutschlands. Ihr großen Volksclassen Böhmens und Mährens, mißversteht nicht, was die Bewegungen wollen, welche sich in Eurem Lande zeigen! Das Feudalsystem und der Zehent haben nur im Osten eine Zukunft. Nur in so fern Böhmen und Mähren Deutschland fremd werden, können sie ihre heutige Verfassung behalten.

Lehnte Ungarn, lehnte Galizien an dem Westen statt an dem Osten, dann wäre die Stellung Oestreichs eine andere, oder vielmehr Oestreich wäre entweder untergegangen, oder hätte seine Unterthanen zufrieden gestellt. Eben so hat die Lombardei keinen gedeckten Rücken.

Also ist der Anschluß Ungarns, Galiziens und Böhmens an die deutschen Provinzen und durch sie an Deutschland geboten. Die heutige Regierungsweise der Monarchie erklärt die Bestrebungen Ungarns, Galiziens und der neuacquirirten Provinzen, ihre Angelegenheiten von den Staatsangelegenheiten zu trennen. Ein anderes Regierungssystem wird die natürlichen Beziehungen der einzelnen Provinzen auf einander zur Geltung bringen.

Ueberhaupt ist der Patriotismus eine Blume, welche auf dem Boden unserer heutigen Staaten nur kümmerlich gedeiht. Statt als ein Palladium gehütet zu werden, wird er eher niedergehalten. Wie mit Absicht werden großen Abtheilungen des Volkes widerstreitende Interessen geschaffen. Die natürlichen Verschiedenheiten der Menschen werden unbeachtet gelassen, um solche einzuführen, gegen welche sich Gefühl und Vernunft auflehnen. Was Wunder, daß sich heute ausgebreitete Stände gegenseitig anfeinden? Was Wunder, daß der dritte Stand eine Zeit herbeiwünscht, die ihm möglich machen wird, jene Plätze einzunehmen, welche die Gerechtigkeit ihm anweis't? Was Wunder, daß der große Haufen Interessen hat, welche über die Grenzen, über die Zukunft seiner Regierung hinausreichen? Das Beisammensein ist eine Veranlassung zur Zwietracht, wenn es unter Umständen besteht, die auf Kosten eines Theils gehen. Dann machen sich die andern Gründe geltend, welche trennen und vereinen. Dieselbe sociale Stellung, dieselbe Sprache, dieselben Erinnerungen, dieselben Interessen — das sind die Fahnen, um welche sich dann die großen Abtheilungen eines Volkes reihen und von jeher gereiht haben.

Der Same der Revolution ist auf Europa's ganzem Boden ausgestreut.

Siebentes Kapitel.

Die ökonomische Lage des Kaiserthums, aus allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet.

Um das Jahr 1770 meinte man, ein Land sei um so kräftiger, um so mehr Leute es auf einer Quadratmeile beherberge. Wenn Leute die Nation bereichern, so ist nichts natürlicher, als daß der Staat bedacht ist, sie zu vermehren. Namentlich hat die östreichische Regierung, so viel an ihr lag, gethan, ihre Bevölkerung zu steigern. Die Steigerung ist erfolgt. Von 1770 bis 1818 hat die Volksmenge jährlich um 9/10 Percent zugenommen. Seit 1818 beträgt diese Zunahme durchschnittlich 1 1/10 Percent. Die Bevölkerung einiger Provinzen hat sich besonders rasch gehoben. So betrug die Volksmenge Galiziens noch im Jahre 1820: 3,893,445; heute wohnen dort 5,144,974 Menschen. Durchschnittlich wohnen im Kaiserthum 3,200 Menschen auf der Quadratmeile.

Wenn man die über Bevölkerung vorhandenen älteren und neuen Tabellen durchsieht, so erstaunt man über das Fortpflanzungsvermögen des Menschen. Nach Ereignissen, welche die Bevölkerung plötzlich herabdrückten, haben sich die übrig gebliebenen Menschen in 20 Jahren verdoppelt. In großen überseeischen Ländern hat sich die Bevölkerung in 12 Jahren verdoppelt. Aber so überraschend sonst diese Thatsachen, so befremden sie doch den Naturkundigen nicht im Geringsten. Die Thier- und Pflanzenwelt überwuchert die Erde mit einer Ueppigkeit, welcher nur die eisernen Verhältnisse des Raumes zu begegnen im Stande sind. Wenn einen Acker heute die menschliche Hand verläßt, ist er in wenig Mona-

ten mit Kraut aller Art überdeckt. Tausende von Wesen gehen zu Grunde, weil sie nicht Pflege, nicht Luft, nicht Nahrung haben. Es ist kein Mensch, der nicht Schuld hat am Tode von Millionen Thieren.

Ohne diesen allmächtigen Trieb, einen Ueberschuß in's Leben zu führen, wäre die Erde um ihrer Mißjahre, um ihrer Seuchen, um der verheerenden Neigungen ihrer Bewohner willen lange zu Grunde gegangen. Der Mensch ist nicht allein zu sparsam gesäet: es bedarf keiner Prämien auf Kinder. Von 1000 Fällen wird es in 999 dem Menschen zuträglicher sein, auf Mittel zu denken, das Fortpflanzungsvermögen seiner Gattung zu beschränken.

Es ist ein unüberschreitbares Verhältniß zwischen dem, was Leben hat, und den Nothwendigkeiten des Lebens. Unter gegebenen Umständen kann nur eine gegebene Zahl von Menschen athmen. Hunger, Krankheit und Kälte künden dem Ueberschusse an, daß er untergehen muß, wie so viele Bäumchen im Walde, wie Millionen Insecten.

Also wollte das Jahr 1770 die Erde ausbeuten, wie nur immer möglich. Der Grundbesitz wurde in kleine Theile getheilt. Die Vögel fraßen, wovon Menschen leben konnten: sie sollten nicht mehr sein! Die Staatscassen nahmen Sperlingsköpfe statt Kreuzer an. Die Teiche wurden abgelassen und mit Getreide bebaut. Die Wälder wurden niedergebrannt, damit Kartoffeln darin wüchsen.

Die Ausholzungen machten ein unbeständiges Klima; der Abzug der Teiche machte unfreundliche Gegenden; man hörte keinen Vogelgesang mehr.

Das war Alles zu wenig. Man sah in die Nachbarländer; die hatten vollauf zu leben. Man trieb die Bevölkerung seines Landes höher, als die ernährende Kraft reichte; man wies den Ueberschuß an, für das Nachbarland zu arbeiten, um von dessen Früchten zu leben. Es begann eine immer unfreundlichere Politik. Man ließ aus seinem Lande nicht heraus, was Product war; kein Auswärtiger sollte auf Kosten des vaterländischen Bodens leben. Dagegen setzte man Prämien auf die Ausfuhr von Fabricaten. Bodenproducte eines fremdem Landes für die Arbeit des eigenen, das charakterisirt das Bestreben, die Richtungen, den heißesten Wunsch der siebenziger Jahre.

Unglücklicher Weise befolgten dasselbe System mehrere Staaten. Es beruhen aber die Erfolge der Volksvermehrer und des von ihnen gepriesenen Mercantilsystems darauf, daß es die Nachbarstaaten nicht angenommen. Ein Land, das sich mit Zöllen umgiebt, hört regelmäßig auf, ein Markt für auswärtige Fabricate zu sein. Die Leute, welche für das Ausland gearbeitet haben, waren, was im Familienleben Bettgeher sind. Sie wohnten im Lande und bezahlten ihre Wohnungen. Ihre Kleidung dagegen, ihre Nahrung, kurz ihre übrige Existenz wurde dort bestritten, wo man ihrer Thätigkeit froh wurde. Wenn dort die Arbeit, welche sie verrichten, von Einheimischen übernommen wird, so sind sie ohne Erwerb. Sie sind nothgedrungen, mit denen in Concurrenz zu treten, in deren Gesellschaft sie bisher gewohnt; sie drücken den Arbeitslohn herab, vertheuern die Nothwendigkeiten des Lebens und verursachen einen Ueberschuß, welcher bettelnd die Thüren der Wohlhabenden belagert.

Im Privatstande nähme kein Hausherr Leute auf, welche er versorgen müßte, wenn sie ferner nicht zu leben hätten; er hielte auch eine hohe Miethe für einen geringen Preis entgegen der Verbindlichkeit, die er möglicher Weise auf sich ladete. Der Staat, welcher Einwohner zeugt, deren Erzeugnisse nur auf das Ausland berechnet sind, ist ein unkluger Hausherr; er ist es um so mehr, als die Gefahr größer ist, welche er läuft, jene Leute, welche das Ausland beschäftigt, einmal selbst versorgen zu müssen.

Wenn das der Werth einer Bevölkerung ist, deren Subsistenzmittel das Ausland erzeugt, welcher ist der Werth einer steigenden Menschenmasse, welche das Vaterland zu ernähren hat? Als den Boden Europa's ein Drittheil weniger Leute traten als heute, war er nicht wüst; aber er lag häufig brach. Auf den Aeckern kollerten Steine, die Niemand hinwegnahm; wo heute magere Gebirgswirthschaften, da war Wald und Wiesenboden. Wie die Spiegel einer reichen Haushaltung verschönten unzählige Teiche das Land. Dem Ochsen, der das Getreide austrat, wurde das Maul nicht zugebunden. Es gab keine Leute, welche Kartoffeln, Reis, Mais oder Heidekorn ihren Athem verdankten.

Sehen wir das heutige Europa an. Statt der winkeligen Gassen unserer Eltern, statt ihrer grauen Häuser mit verwitterten Fenstern haben wir imponirende Städte. In langen geraden

Linien steigen unsere weißen Häuser empor; sie sind mit Stein gedeckt und haben große lichte Fenster. Vor fünfzig Jahren fuhren die Leute in schweren Landkutschen auf holperigen Wegen, uns trägt der Dampf windschnell von einem Ort zum andern. Verläßlicher, besser, schöner, als es sonst die Menschen thaten, arbeiten heute die eisernen Hände der Maschinen. Englands Maschinen allein arbeiten, was 180 Mill. Menschen nicht im Stande wären zu fertigen. Die Gewerbsleute sind zuvorkommend geworden und arbeiten geschmackvoll. Das Land wird wie ein Garten angebaut; jede Scholle wird benutzt; die Bewässerung der Wiesen geschieht zum Theil mit Staunen erregender Kunst und Ausdehnung. Wo man sonst den Boden ruhen ließ, wechselt man heute mit den Fruchtgattungen; wo sonst irgend ein Schlingkraut wucherte, da trägt der Mensch heute Erde hinauf und erntet Früchte, die er mit Gefahr seines Lebens gesäet. Die einfache Eichen- und Buchenein-richtung unserer Vorfahren, wo ist sie hingekommen? Was wir heute sehen, ist geschnitzt, polirt, broncirt u. s. w.; die Kleidung ist auf Ostentation berechnet, aus jedem Wirthshauswinkel, aus jedem Kaufsmannsgewölbe blickt uns der Luxus an; an allen Straßenecken werden wir zu Lustbarkeiten eingeladen. Die Strafen sind milder, der Anblick der Erde ist freudiger geworden.

Diese Erfolge, von tausend beschränkten Köpfen in die Welt hinausgeschrieen, blenden die Statistiker; dieser gleißende Theaterflitter läßt sie den Zustand der Erde in immer wachsender Vollkommenheit schauen. Auf diese trügerischen Grundlagen gestützt, sagen sie: „Die Vermehrung der Menschen kann hundert Jahre vorschreiten, sie wird die Glückseligkeit der Erde nicht beirren."

Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß der Glanz eines Reichen den Hausstand hundert Armer überschattet, daß am fertigen Palast tausend neugierige Augen hängen, während die Elenden, welche ihn gebaut, ungesehen in ihren Katakomben verenden.

England ist der reichste Staat Europa's. Wer sähe seinen herrlichen Städten das Elend, den Hunger, die Verzweiflung an, welche sie beherbergen? Hinter weißen glänzenden Mauern hausen Unglückliche, die der Strahl des Tages nicht berührt. Erniedrigungen aller Art, Hunger, Kälte, Uebermaß von Arbeit haben ihre geistigen Kräfte vernichtet, wie sie eben ihre Körper zu jeder Unternehmung untauglich gemacht haben. Da kauen sie an Kohl-

stengeln, welche das Vieh ungenießbar gefunden, da krümmen sie sich zitternd auf feuchter schmutziger Erde, und die vorschreitende Zeit hat keine Lappen, die Blößen ihrer Kinder zu bedecken! Welche Gasse der Fuß betritt, nach welchen Spaziergängen er sich wendet, überall die bleichen, ausgehungerten Gesichter der Fabrikarbeiter. Die scheinen die Glücklicheren, welche einige Pfennige haben, um in einem stinkenden Wirthshause ihre Leiden in Branntwein zu ersäufen! — Ich fliehe schaudernd auf das flache Land. Dies bedecken Pächter, Leute von heute auf morgen; dies bedecken Knechte, deren Weiber und Kinder auf der Landstraße betteln.

Aber wie glücklich sind die Briten, entgegengehalten den Iren! Die wohnen in Hütten, von Koth erbaut, ohne Fenster und Thüren, ohne ordentlichen Fußboden und fast ohne Dach; die leben von schweren seifigen Kartoffeln, die am Theuersten bezahlt werden müssen, weil sie am Besten den Magen füllen. Hinter dem Elende, welches Dublin verbirgt, bliebe jede Beschreibung zurück. Der Landlord geht nach London oder auf den Continent, damit er das Hungergeschrei seiner Pächter nicht höre, wenn das Hagelwetter ihre Ernten zerknickt hat.

Mehr als die Hälfte der Pariser ist würdig erkannt, das Brot zu erhalten, welches auf Kosten des Staates zu niederen Preisen ausgebacken wird. Die meisten Departementalstädte haben verhältnißmäßig nicht weniger Arme als Paris. Der französische Bauer ist so elend, daß die Zeitungen von ihm sagen, er habe nichts als seine Augen, damit er weinen könne.

Spanien und Portugal sind nicht besser daran, als Frankreich. Eine dünne, arme, schwindsüchtige Bevölkerung überdeckt Länder, in welchen sonst die Leute meinten, sie seien die vor Allen geliebten Kinder Europa's. Die fruchtbarsten Ebenen sind öde. Eben wie der arme Bauer von Estremadura, Entreduero und Minho, emigrirt der reiche Kaufmann nach Bahia oder Rio Janeiro.

In den deutschen Hauptstädten verdoppelt sich die Zahl der Bettler und unterstützten Familien von sechs zu sechs Jahren. Die Hypothecarschulden und Subhastationen nehmen in fürchterlichen Progressionen zu. Wer kann, wandert aus.

Große Cantone der Schweiz haben elende Sustentationswirthschaften.

Sehen wir Italien an, so ist vom Agro Romano abwärts

bis an die Südspitze Siciliens der Pauperismus in vollster Blüthe. Aber auch die Lombardei und Venedig gehen einer bedauerlichen Zukunft entgegen.

Wer in Polen eintritt, sieht auf dem flachen Lande keine Kamine mehr. In elenden, von Wind und Wetter durchheulten Hütten wohnt der Bauer in immerwährender Gemeinschaft mit seinem Vieh. Der Besitz des Städters verkehrt in den Händen der Juden.

So die guten Jahre der letzten Decennien!

Im Jahre 1845 mußte man die Brückengeländer der Themse erhöhen, damit die Leute gehindert seien, sich in den Fluß zu stürzen.

Im Jahre 1847 flüchteten tausend und tausend Iren in britische Städte. Mit ihrer einzigen Habe, ihren Kindern, drangen sie in die Werkstätten, drückten den Tagelohn herab und streuten jene pestartigen Krankheiten aus, welche ihr Elend aufschießen gemacht hatte. Es gab mehr als Ein englisches und irisches Dorf, in dessen Gassen man Niemandem begegnete. Trat man dann in die Häuser, so kauerten die Leute unter zerrissenen Strohdecken matt und abgezehrt in jenem Fieberzustande, welcher dem Erhungern vorhergeht. Neben ihnen lagen bereits zwei oder drei Leichen.

In 16 französischen Departements verhungerten die Einwohner zu Hunderten. In Cassel hatten die meisten Gemeinden ein Drittheil Arme, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig erkannt wurden. Ausnahmsweise bestanden Gemeinden zu zwei Drittheilen aus solchen Armen. In Fulda war jeder dritte Mensch ein Bettler. Das fruchtbare, unverbesserlich angebaute Flandern befand sich in einem gleichen Falle. In Cöln machten 40,000 Menschen auf Unterstützung Anspruch. Das Haus des schlesischen Städters suchten 300 Bettler und mehr alle Tage heim.

Ueberall ist das Militär auf den Beinen. So bleibt den Leuten nichts übrig, als zu verhungern, oder an den Bajonetten der Soldaten zu verbluten!

Ich bin in den Gebirgsgegenden und auf dem flachen Lande Nieder-Oestreichs und Böhmens gefahren. Ich sah die Industrieanstalten an. Da sah ich Mädchen zwischen 12 und 20 Jahren sehr beschwerliche Arbeiten verrichten; ihre Arbeiten fingen früh um 5 Uhr an und dauerten, mit einziger Unterbrechung einer Stunde, bis 8 Uhr Abends. Der Lohn der halberwachsenen Mäd-

chen betrug 7 Kr. für den Tag, die erwachsenen erhielten 8 Kr. Es hatten die armen Geschöpfe müde, glanzlose Augen und die bleiche, grünliche Gesichtsfarbe der meisten Fabrikarbeiter. Ich fragte, wie sie lebten? Da erfuhr ich von dem Aufseher, es wären diese Mädchen die Kinder der Taglöhner und Bauern aus den umliegenden Dörfern. Sonntags gehen sie zu ihren Eltern; die geben ihnen so viel gekochte Erdäpfel mit, als sie für die ganze Woche brauchen. Diese essen sie nun Tag für Tag ohne die kleinste Zugabe und fristen so ihr elendes Leben.

Ich befand mich im Januar 1847 in einer der ersten Städte der Monarchie. Ich übersah aus meinem Fenster den Victualienmarkt der Stadt. Es waren, der großen Bevölkerung entgegengehalten, wahre Kleinigkeiten, welche da waren. Ich sah die Leute verzweifelnd ihre Hände ringen, wenn sie, ihren geringen Erwerb in der Hand, dafür nicht so viel erhalten konnten, als nothwendig war, ihren Hunger zu stillen. Ich sah ihrer 50 bis 80 um einen Sack Kartoffeln versammelt; ich sah die Leute mit gierigen Blicken nach den Stücken schlechten Obstes langen, welche irgend ein Vorübergehender weggeworfen!

Dieses Elend, es ist ein Anblick, um dem Zuschauer, das Herz im Leibe umzukehren! Wie viel tausend Flüche, wie viel tausend Verbrechen laden auf sich, welche derlei Zustände um nichtswürdiger Zwecke willen hervorrufen! Leider wollen die Leute nicht absterben, deren Ideen um 1770 groß wurden. Da schelten sie die Zeiten roh, wo die Kinder ausgesetzt und getödtet wurden, wo kein Gesetz die Frucht unter dem Herzen der Mutter schützte; aber dieses Elend, unter welchem große Menschenclassen, von Gott und Menschen verlassen, verzweifeln müssen, das rührt sie nicht, das meinen sie durch einige blutige Gulden aufgewogen, welche von weinenden Leuten in die Staatscassen getragen werden!

Betrachten wir die Nothwendigkeiten des Lebens. Allgemein bestehen sie in physischer Nahrung. In gegebenen Erdstrichen kommen Wohnung, Kleidung und Feuerung dazu. Was immer für Erfindungen gemacht wurden, die Nahrung ist an die Scholle gebunden. Der gemeine Mann, wenn er von erstaunlichen Erfindungen hört, sagt achselzuckend: „Wer nur auch Brot erfände, oder die Mägen zu exstirpiren wüßte!“ Damit spricht er ein richtiges Urtheil über den Werth von was immer für Erfindungen aus. Sie ver-

mögen das Leben zu verschönen, zu erhalten vermögen sie es nicht. Der Dampf, die Buchdruckerkunst, die Spinnereien, alle Fabricate der Welt sind nicht im Stande, ein Leben zu fristen, welches ein Laib Brot fristen könnte.

Also haben die Menschen Unrecht gehabt, in so fern sie aus der Industrie Veranlassung genommen haben, sich zu vermehren.

Der Ackerbau ist, ungeachtet der Aufmunterung der Regierungen, ungeachtet aller chemischen und mechanischen Erfindungen, ungeachtet der Bemühungen der gelehrten Vereine, nur sehr unbedeutend weiter gekommen. Die, welche die Emporbringung des Ackerbaues am Höchsten schätzen, berechnen sie auf 3 Percente.

Es scheint das der gemeinen Erfahrung zu widersprechen. Vor 80 Jahren hatten große Bezirke der Erde wenig über die Hälfte der heutigen Menschen; — aber welche war die Beschaffenheit der damaligen Nahrung, entgegengehalten der heutigen? Vor 80 Jahren wurde die Consumtion Europa's beinahe ausschließlich mit Fleisch und Getreide bestritten. Heute ist der Nord mit Kartoffelfeldern, der Süd mit Reis- und Maispflanzungen überdeckt. Die Ernte eines Kartoffelfeldes macht viermal so viel Menschen satt, als die Ernte eines gleich großen Kornfeldes; ein Reisfeld ernährt um den fünften Theil mehr Menschen, als ein Kartoffelfeld. Dazu kommt, daß heute zur Ernährung großer Volksabtheilungen Gemüse beitragen, welche sonst nur zu Viehfutter verwendet wurden. Hierher rechne ich die Abfälle mehrerer Rübengattungen und schlechte Salate. Die Ernährung mit Thierleichen, welche gewöhnlich ungenießbar gehalten werden, mit Gras und diesem ähnlichen Kräutern, mit Baumrinde, Oelkuchen u. s. w. rechne ich nicht, weil sie glücklicher Weise nur hier und da vorkommt. Wohl leben in Oestreichisch-Schlesien, Böhmen und Galizien alle Jahre mehrere tausend Leute, welche sich von Gras allein nähren, oder von Gras, welches in Ochsenblut gekocht wird.

Es giebt nur Ein rechtes Verhältniß zwischen den Bestandtheilen, welche die menschliche Nahrung ausmachen. Die Speisen, welche von Thieren kommen, sollen die eine Hälfte, jene, welche von Vegetabilien kommen, die andere Hälfte der menschlichen Nahrung bilden. Wenn in einer oder der andern Beziehung dieses Verhältniß überschritten wird, so hat es auf den Körper des Menschen regelmäßig nachtheilige Folgen. Die Menschen, welche vornehmlich

von Fleisch leben, übereilen ihre physische Entwickelung. Sie rufen jene Todesarten gegen sich auf, welchen vollsäftige, dickblütige Menschen unterliegen. Dagegen legen die Vegetabilien den Keim jener Krankheiten in den Körper des Menschen, welche ein allgemeines Verderbniß der Säfte voraussetzen. Scorbut, Scropheln und Abdominalkrankheiten waren nie häufiger, denn heute. In großen Bezirken der östreichischen Monarchie leidet der dritte Theil der Einwohner an Drüsenkrankheiten. Die größere Hälfte der Wiener ist scrophulös. Daß große Völkerschaften Europa's physisch herabgekommen, ist eine Thatsache, welche kein Arzt bezweifelt, der Gelegenheit hatte, zu beobachten.

Der Einfluß der Nahrung auf die Länge des menschlichen Lebens ist thatsächlich folgender:

Je größer die Städte sind, um so beträchtlicher ist die verhältnißmäßige Zahl der Armen. Die wenigsten Armen hat das flache Land. Der arme Städter ist an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feuerung immer ärmer, als der arme Landbewohner. Darum stirbt in den großen europäischen Städten von 24 Menschen alle Jahre Einer. Die kleineren Städte haben eine Sterblichkeit von 32 zu 1, das flache Land von 40 bis 48 zu 1.

Der Fabrikarbeiter ist in jeder Beziehung nachtheiliger daran, denn der Bauer. In der manufacturreichen Grafschaft Lancaster stirbt die Hälfte der Menschen vor dem 12. Jahre. Dagegen erreicht in den ackerbauenden Districten Englands die Hälfte der Bewohner das 38. Jahr

Je größer die Bevölkerung eines Landes ist, um so größer ist die verhältnißmäßige Sterblichkeit seiner Bewohner. Rußland und Dänemark haben einen Todesfall auf 38 Lebende; in Schweden kommt alljährlich ein Todter auf 43 Lebende; in Spanien Einer auf 35. Dagegen sterben in den östreichischen Provinzen:

Nieder-Oestreich	Einer	unter	27	Lebenden
Lombardei	=	=	29	=
Venedig	=	=	27	=
Galizien	=	=	25	=

Die ganze Monarchie hat Einen Todten auf 32 Lebende.

Die Steine, welche der Bauer einmal auf seinem Grunde liegen ließ, und die Brache kamen der Triebkraft des Bodens zu Gute. Der ununterbrochene Ackerbau saugt heute die Felder mehr

und mehr aus. Daß sich für eine gewisse Dauer reichere Ernten erzielen ließen, wußten die Leute auch vor 80 Jahren, und es war dies eben ein Hauptgrund, warum sie nur ungern ihre Aecker verpachteten. Der Boden ist wie ein Mensch, welcher um so weniger für Arbeit geeignet ist, um so angestrengter er eine gewisse Zeit gearbeitet hat. Die Kartoffeln, die Rüben und vor Allem die Runkelrüben entkräften den Boden und verursachen umsichtigen Landwirthen nicht geringe Besorgnisse für die Zukunft.

Das Ablassen der Teiche hat die Bewässerung der Gründe beirrt; das Aushauen der Wälder hat den Ackerboden häufigeren Elementarunfällen ausgesetzt; mit der Verminderung der Vögel hat das Ungeziefer überhand genommen.

Eine Bodenfläche, auf welcher Vieh gezüchtet wird, giebt weniger Menschen Nahrung, als eine eben so große Bodenfläche, auf welcher Getreide gebaut ist; darum hat die vorschreitende Bevölkerung immer mehrere Strecken Weideland in Ackerland verwandelt. Der europäische Acker verlangt regelmäßig gedüngt zu werden; insbesondere verlangt das der deutsche Acker. Wenn jährlich nur der vierte Theil ihres Ackerlandes gedüngt werden soll, so hat die östreichische Monarchie, mit Ausschluß Ungarns und Siebenbürgens, 4,769,670 Joch zu düngen, wozu ungefähr 953,933,800 Centner Dünger erforderlich sind. Die nicht-ungarischen Provinzen der Monarchie haben zusammen 7,438,000 Stück Hornvieh und Pferde, dann über 7,684,000 Stück Schafe. Die ersteren brauchen ungefähr 744 Mill., die letzteren ungefähr 77 Mill. Centner Futter, was zusammen 821 Mill. Centner Futter ausmacht. Gewöhnlich wird angenommen, daß die Menge des Düngers der Menge des verwendeten Futters gleichkomme. Bei dieser Annahme fehlen über 132 Mill. Centner Dünger, um jährlich nur den vierten Theil des östreichischen Ackerlandes zu düngen. Auch die Weingärten, Gärten und Wiesen bedürfen Dünger. 821 Mill. Centner Dünger lassen sich übrigens nicht einmal erwarten. Die gewöhnliche Erzeugung an Heu besteht in 120—140 Mill. Centnern. Wenn auch Klee, Stroh und sonstiges Viehfutter diese Menge auf das Doppelte erhöhen, so ist auch dieses Quantum noch zu gering, um jene Menge Dünger zu geben.

Es sind Bodenflächen in Culturstand gesetzt worden, welche vor 80 Jahren wüst lagen. Ich bedaure das. Es giebt kein Land,

das nicht unbebaute Flächen hat, welche angebaut werden könnten, das nicht Gebirge hat, in deren Schooße Metalle zu finden wären. So lange der Fall stattfindet, daß der Aufwand der Benutzung größer ist, als der Werth des Products, so werden die Felder unbebaut, die Berge ungemuthet bleiben. Es könnte das Land um einige tausend Metzen Getreide, um einige hundert Centner Kupfer reicher werden; aber es würde um größere Werthe ärmer, in so fern das Entgelt der Arbeitt beträchtlicher würde, als die Frucht derselben.

Lassen wir eine Zeit eintreten, in welcher eine unmäßige Concurrenz den Arbeitslohn herabdrückt, in welcher der Arbeiter genöthigt ist, von geringer Speise zu leben und sich vielleicht auf die unabweislichsten Bedürfnisse einzuschränken: in solcher Zeit wird der Capitalist Gründe urbar machen, Metalle graben können, welche bis jetzt der Benutzung der Menschen verloren waren. Die Frucht ist im Preise gestiegen, die Arbeit ist im Preise gefallen; aber dieser Zustand ist erst da, wenn das Nationalcapital beträchtlich herabgekommen ist, oder sich so ungleich vertheilt hat, daß große Classen der Bevölkerung aus ihrer Arbeit keinen anderen Gewinn ziehen, als ein kümmerliches Athemholen, das sie in Stand setzt, einer immer schlimmeren Zukunft entgegenzugehen.

Nationalreichthum heißt bis hierher: der Inbegriff aller einer Nation und deren Individuen eigenthümlichen Güter. Genauer ausgedrückt, heißt er: die Summe aller Dinge, welche den Bewohnern eines bestimmten Staates gehören und ihnen nützlich und angenehm sind. Ich meine, die Vegetation eines Landes, zusammengenommen mit der Masse seiner Güter, giebt keinen Begriff von dem Reichthum eines Landes. Es kann ein Land, dessen productive Kräfte die seiner Nachbarländer weit hinter sich lassen, dessen Kunstfleiß vorgeschritten ist, dessen Institutionen jede Art Verkehr begünstigen, in der That weit ärmer sein, als eines, das die Natur stiefmütterlich angesehen, seit die Geschichte von ihm erzählt. Das werden concrete Fälle deutlich machen.

Es liegt China unter dem günstigsten Himmelsstriche. Es wird dort jede Spanne Landes zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln verwendet; es giebt da keine Gemeindeländereien, die aus Nachlässigkeit oder Eigensinn wüst liegen, keine unbebauten Jagdreviere zur Belustigung großer Eigenthümer. Kein Fußbreit Lan-

des liegt brach, das möglicher Weise angebaut werden könnte. Die sorgfältigste Bearbeitung und die möglichste Verbesserung des Bodens durch Beimischung verschiedener Erdarten, durch Bewässerung u. s. w. verstatten den meisten Aeckern eine zweimalige Ernte. Der Fleiß der Leute geht so weit, daß Soldaten und Beamte in freieren Stunden das Feld bauen. Alles, was andere Länder an Producten hervorbringen, hat man in China, und mehr als das. Der Stand der Industrialen ist ein Allen zugänglicher Stand. Straßen und Canäle durchziehen alle Richtungen des Landes.

Seit die Jesuiten China als Missionäre durchzogen, haben wir über dieses Land umständliche Berichte. Sie lauten bis heute gleichförmig: „Der reichste und blühendste Staat der Welt ist zugleich der ärmste und elendeste von allen.“ Der chinesische Bauer, wenn er den ganzen Tag über gegraben hat, vielleicht bis über die Kniee in Wasser stehend, ist glücklich, wenn er des Abends einen Löffel voll Reis zu essen hat, und das geschmacklose Wasser trinken kann, worin dieser abgekocht ist. Die Gewerbsleute laufen mit ihrem Handwerkszeug Straße auf, Straße ab und betteln um Arbeit. In der Nachbarschaft von Canton leben Tausende von Familien in Fischerkähnen auf den Strömen und Canälen, ohne eine Wohnung auf dem Lande zu haben. Jedes halbfaule, stinkende Aas, die schmutzigsten Eingeweide geschlachteter Thiere, welche ein europäisches Schiff über Bord wirft, sind ihnen Leckerbissen. Nachbargleich werden die chinesischen Kinder auf die Straße geworfen. Die Tödtung derselben ist ein verbreiteter Erwerbszweig.

Das kleine, wenig fruchtbare Holland muß Jahr für Jahr dem Meere abgewonnen werden; dessenungeachtet hat es glänzende, durch ihre Reinlichkeit berühmte Städte und zierliche Dörfer. Sein Anbau wie seine umfangreichen Lustgärten deuten auf reiche Leute. Die Capitale seiner Bewohner dürften 1800 Mill. Gulden ausmachen.

Der dürftige Boden von Umeo bis Stockholm ist in mäßige Parcellen getheilt, auf welchen glückliche Bauern wohnen. Nachbargleich hört man den Webstuhl arbeiten, und auf die grünen Anger vor den Häusern sind Leinwandstücke ausgebreitet. Aber diese Industrie ist rein häuslicher Natur; sie ist eine Nebenarbeit des Ackerbaues, welche dem Weibe obliegt, während der Mann den Boden bestellt. Im Innern der Häuser herrscht die Reinlich-

keit von Manufacturorten, verbunden mit dem Ueberflusse und der Productenfülle des Landlebens. Hemden und Bettzeug sind von blendender Weiße, eben so das Tischtuch, welches dem Fremden zu einem Glase Milch, einem Stücke Braten und Brot aufgelegt wird. Da die häusliche Gewerbsthätigkeit zunächst die Befriedigung des eignen Bedürfnisses zum Zwecke hat, so sind alle wohlgekleidet. Aus den mancherlei Dingen, mit welchen sie ihre Häuser ausschmücken oder bequem machen, als guten Tischen, Stühlen, Fenstervorhängen, Blenden, die man so leicht an keiner Hütte vermissen wird, Uhren, feinem Bettzeuge, Tapetenbehängen und einigen Büchern, die selten zu fehlen pflegen, ersieht man, daß sie ihre Ersparnisse zu größerer Behaglichkeit des Lebens verwenden und mit dem Mittelstande auf gleicher Stufe gesellschaftlichen Wohlseins stehen.

Ich beklage das Volk, dem es eine Nothwendigkeit geworden, jede Strecke seines Bodens mit ängstlicher Sorgsamkeit zu bebauen; ich beklage das Volk, welchem die Güte, die Ausstattung seiner Producte eine Nebensache sein muß; ich beklage das Volk, welches einzig darauf sehen muß, daß das, was wird, auf dem kleinsten Raume und in einer Fülle wird, welche die Bedürfnisse möglichst vieler Menschen zu befriedigen im Stande ist.

Die Stube eines Bauern bewohnen nicht selten zehn Personen. Der vermögliche Hausvater, der höher gestellte Beamte haben vielleicht für jede Person ihres Haushaltes ein Zimmer. Auf einigen Hufen Landes wachsen Kartoffeln für eine Familie. Wie viel Morgen Landes dagegen bedarf es, das Wild zu hegen für die Tafeln der Reichen, ihre Treibhauspflanzen genießbar zu machen, die Leckerbissen einzutauschen, welche sie aus überseeischen Ländern beziehen! Allenthalben verzehrt der Reiche Güter, an welchen viele Arme genug hätten.

Ein Haufen Armer geben keinen Reichen, Millionen armer Bewohner können kein reiches Land ausmachen. China mit seinen ungeheuern Gütermassen ist ein armes Land. Schweden und Norwegen sind reicher, als China.

Die Nation ist eine Summe von Haushaltungen. Was von allen einzelnen Theilen gilt, muß auch vom Ganzen gelten. Stellen wir zwei Rentiers zusammen, deren Einer 1000 Fl., der Andere 2000 Fl. jährliche Einkünfte zu verzehren hat. Es giebt kei-

nen einigermaßen besonnenen Menschen, welcher von dieser Thatsache auf die wirkliche Wohlhäbigkeit beider Leute einen Schluß ziehen wird. Es kann Einer von ihnen Verbindlichkeiten gegen eine Familie zu erfüllen haben, der Andere dagegen allein stehen .... Der Mann mit 2000 Fl. hat eine Familie von fünf Kindern. Für sich, seine Frau und seine Kinder sind ihm zwei Bediente nothwendig. Also werden von 2000 Fl. in der That neun Personen leben. Der Verzehrer von 2000 Fl. wird alle Bedürfnisse geringer gedeckt haben, als der von 1000 Fl., welcher unverheirathet ist. Arm und reich sind Verhältnißbegriffe. Entgegengehalten dem Rentier von 1000 Fl. wird der von 2000 Fl. ärmer sein.

Augenscheinlich lassen sich solche Fälle auf Staaten anwenden. An was erkennt man den Wohlstand sonst, als an der Summe der Güter, entgegengehalten der Summe des Bedarfs an Gütern? Das Land, welches seine Menschen nur nothdürftig unterhält, ist ein armes Land. Ob sein Boden viele Früchte trägt, ob sein Gewerbfleiß große Massen von Gütern zur Entstehung bringt, darauf kommt es nicht an. Darauf kommt es eben so wenig an, als auf den Rohertrag einer vielfach belasteten Wirthschaft.

Es giebt in meinen Augen kein einfältigeres Gerede, als das jener, welche die Wälder ausholzen, die Teiche austrocknen, die Gärten in Ackerland verwandeln, die Hutweiden anbauen wollen. Seht, rufen sie begeistert, wie der Tiroler mit Gefahr seines Lebens auf irgend einen kahlen Felsen Erde trägt, ihn anbaut und Früchte hat. Aber was haben wir davon, ob es solch' einen kümmerlichen Menschen mehr giebt? Aber wär' es nicht im Interesse der Menschheit, zu wünschen, die Kartoffelmenschen Irlands, die verkrüppelten Samojeden, die tausend und tausend Bewohner unserer Armenhäuser wären nicht da? Der Kleinbürger hat Sonntags seinen Braten auf dem Tische, er hält einen Hund, im Bauer zwitschern Vögel, es bleibt ihm Geld übrig, Kaffee zu trinken, ein Theater zu besuchen und eine Fahrt in's Freie zu machen. Sein Kaffee sind die Teiche, seine Spazierfahrten die Lustgärten, sein Hund die kahlen Flecken eines Landes. Du Bürger, trinke weiter keinen Wein, gehe in kein Theater, bediene dich nie eines Wagens, und du kannst zwei Kindern mehr Obdach geben. Ihr Leute klagt über Uebervölkerung: baut Rüben, Reis, Kartoffeln;

bebaut das Land mit der Hacke, arbeitet einige Stunden mehr, und Ihr werdet Alle leben können!

Arme, arme Menschen! Und die sprechen so, die sich weise dünken! Wehe dir, Europa, dir ist nicht zu helfen!

Ich möchte den Nationalreichthum von zwei Verhältnissen abhängig machen; einmal vom Verhältnisse der auf einer bestimmten Bodenfläche vorhandenen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens zur Zahl der auf dieser Bodenfläche existirenden Menschen.

Mehrere Länder des neuern Europa's wären nach diesem Verhältnisse reich, obgleich sie in der That arm sind. Es sind dies namentlich mehrere an Fabricaten reiche, an Producten arme Länder. Fabricate, welche über das Bedürfniß des Landes vorhanden sind, und zu ihren natürlichen Preisen auswärts nicht abgesetzt werden können, hören ganz oder großentheils auf, Güter zu sein. Die Kunst eines Arztes, wenn der Aerzte zu viele sind, verliert ihre Gutseigenschaft und ernährt darum ihren Mann nicht weiter. Die schönsten Baumwollenlager werden unter Umständen ihre Besitzer nicht vor dem Hungertode schützen. Also entscheidet über den Nationalreichthum eben das Verhältniß, in welchem jede einzelne Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit des Lebens zur Summe der im Lande befindlichen Menschen steht.

Jeder Regierung muß wichtig sein, zu wissen, ob ihr Land übervölkert sei, oder nicht. Die Uebervölkerung eines Landes ist eine zweifache: eine an und für sich vorhandene und eine mit Rücksicht auf die bestehende Ordnung vorhandene. Wo der Boden eines Landes nicht Nahrung hat für die darauf fußenden Menschen, da ist kein anderer Rath, als zu sehen, daß der Menschen weniger werden. Dagegen giebt es Länder, welche für ihre Bewohner mehr als Raum haben; allein ihr Boden ist in große untrennbare Besitze, in Herrschaften, Rittergüter u. s. w. eingetheilt. Es gehört Einer Familie an, woran hundert Familien genug haben könnten. Da ist künstliche, gemachte Armuth; da ist das Land nur uneigentlich übervölkert; da sollen Capital, Arbeit und Landbesitz in das rechte Gleichgewicht gesetzt werden!

Das Dasein einer absoluten Uebervölkerung hat sich noch jedesmal auf unzweideutige Weise angekündigt.

Die Landrente bestand sonst im dritten Theile des Werthes eines Erzeugnisses. Bei übervölkerten Ländern reichen die Boden-

producte nicht hin, das wirksame Verlangen nach ihnen völlig zu befriedigen. Sie kommen also ausschließlich in die Hände jener Personen, die mehr als den natürlichen Preis zu zahlen im Stande sind. Capital und Arbeitslohn sind einer willkürlichen Vermehrung fähig. Mit dieser Vermehrung wird die Rente geringer, welche sie abwerfen. Also fallen beide im Werthe. Die Landrente hingegen steigt nicht allein um die ganze Preiserhöhung der Producte, sondern auch um jenen Theil der Rente, welchen Arbeit und Capital nun weniger abwerfen. Gemeinhin läßt sich das ausdrücken: Je übervölkerter ein Land, um so theuerer seine Producte, um so wohlfeiler seine Fabricate.

Durchgängig läßt sich als wahr annehmen, daß ein Kind, welches seinen Eltern zur Last ist, auch dem Staate eine unnütze Bürde sei. Der Verdienst eines Taglöhners eben wie der eines Gesellen reichen nur für Einen Menschen. Beiden Personen sind Kinder eine Last, und die Kinder beider Personen sind auch der Nation eine Last. Wenn ein Dienstbote Kinder hat, welche er nicht in einem Findelhause niederlegen kann, so wird er zum Bettler, weil einen Dienstboten mit Kindern kein Mensch nimmt. Findelhäuser aber sind eine Last des Staates, und er wäre besser berathen, wenn es keine Kinder gäbe, die ihrer bedürfen. Der niedere Beamte erschrickt vor einer Familie. Er hat leider an ihr nur Genossen seines Elendes, welche nach seinem Tode der Staat halb versorgt und halb verderben läßt! Wo dagegen die Mittel vorhanden sind, Kinder zu erhalten, da hat die Natur eine unverwüstliche Liebe zu ihnen in das Herz der Eltern gepflanzt. Man meinte in besseren Zeiten, Kinder seien ein Geschenk des Himmels. „Wachset und vermehret Euch!“ lautete der Segen der Kirche. Man sagte, der Kinder seien nie zu viel. In mehreren Strecken Deutschlands hatte man das Sprichwort: „An Kindern und Gläsern ist nie zu viel da.“

Wie manch' anderes Sprichwort, so ist auch dieses zur Lüge geworden. Heute fürchtet man Kinder.

Also wo die Familien des Mittelstandes sich verkleinern, wo die meisten Ehen unter Proletariern geschlossen werden, wo nur die niedere Bevölkerung in jungen Jahren in die Ehe tritt, wo in den Hauptstädten die Zahl der unehelichen Kinder der Zahl der ehelichen gleich oder gar zuvorkömmt, da ist ein Land übervölkert.

Ein Land, dessen Armenanstalten von Massen in Anspruch genommen werden, ist übervölkert. Ueberall begegne ich heute diesen arbeit- und heimathlosen Menschen, die das Land durchziehen und die öffentliche Sicherheit gefährden. Sie haben starke Arme zur Arbeit, aber alle Beschäftigungszweige sind überfüllt; sie flehen um Hülfe, aber Ekel, Unwille und Furcht sind die einzigen Gefühle, die sie wach rufen. Aengstlicher sperren sich die Reichen ab, und wüster sind die Straßen, wenn es Abend wird. Wenn Hunger, Kälte oder Krankheit diese Elenden nicht fortnimmt, verfallen sie den Criminalgefängnissen, dem Zuchthause, den Galeeren.

Ich frage: wer bildet dieses Superplus der Gesellschaft, das auf einer Erde verzweifeln muß, wo Alles seinen Herrn hat?

Diese große Abtheilung waren Bauern. Sie übernahmen einen verschuldeten Grund und hatten mehreren Geschwistern ihre Erbtheile hinauszuzahlen. Steuern mußten sie an die Gemeinde, den Pfarrer, den Gutsherrn und den Staat, und konnten eben nur bei angestrengter Arbeit in großer Dürftigkeit leben. Da wurde ein Capital aufgekündigt, aber sie konnten das Geld zur Zurückzahlung nicht auftreiben. Da galt in einem guten Jahre das Getreide wenig, und ihr Grund trug nur, was die Zinsen der versicherten Lasten ausmachte u. s. w. Ihr Gut wurde subhastirt und der Kaufschilling wurde vertheilt, ihnen blieb der Bettelstab.

Andere waren Söhne von Leuten, die ein Haus mit einem Garten hatten und vom Taglohn lebten, oder die ein Haus allein hatten und Knechte waren, oder die Inleute und Knechte waren. Und das Dorf hatte der Hülfsarbeiter genug, und Niemand fand sich, der ihnen für ihre Arbeit hätte zu essen gegeben.

Ihr dort, deren Lumpen von einem Kleide herrühren, das ein Stadtschneider verfertigt, was waret Ihr? Wir waren wohlhabende Handwerker. Da siedelten sich unseres Gleichen immer mehr an und schmälerten unser Brot. Was heute gut war, war morgen ein Pfuscherstück, weil sich die Mode geändert. Unsere Geldmittel, unsere Fähigkeiten verstatteten uns nicht, der Mode zu folgen. Wir wurden älter, und es hieß, wir hätten keinen Geschmack. Wir waren verloren!

Wir haben studirt; aber der Staat läßt sich ein Jahrzehent dienen, ohne zu bezahlen. Die Gerichtsherren folgen dem Staate. Als unsere Eltern gestorben waren, konnten wir ferner nicht

unentgeltlich dienen. Also waren die bisher aufgewendeten Jahre verloren!

Und wir Anderen, wir waren Fabrikarbeiter. Unsere Wohnungen haben unsere Körper siech gemacht. Man will uns weiter nicht!

Und wir sind Dienstboten, und alte Dienstboten sucht man nicht!

Wo die Theuerung der besseren Lebensmittel mit jener der schlechteren nicht gleichmäßig vorschreitet, da leben zu viel Menschen. Der natürliche Preis eines Lebensmittels richtet sich nach dem Bodenraume, der Arbeit und dem Capital, welches seine Erzeugung in Anspruch nahm. Der Preis des Fleisches ist in einer natürlichen Entfernung von dem des Getreides, der Preis des Getreides von dem der Hülsenfrüchte, der Preis dieser von dem der Kartoffeln. Bei fortschreitender Armuth der Bevölkerung werden der Leute immer weniger, welche den natürlichen Preis der besseren Consumtibilien zu zahlen im Stande sind. Es werden diese wohlfeiler. Beim Holz ist das längst der Fall. Daher schreibt sich der immer fühlbarere Holzmangel. Darum werden der Wiesen immer weniger; darum wird das Ackerland immer häufiger mit Kartoffeln bebaut. Der Grundbesitzer will die höchste Grundrente, welche Früchte ihm diese verschaffen, gilt ihm gleich.

Dem europäischen Boden wird mehr abgenommen als je. Dagegen wird auf ihn weniger verwendet wie früher. Er erkaltet, ermattet. Man wird ihn am meisten brauchen, und er wird alt, schwach und träge sein. Große Gründe werden öde werden, und die Menschen darauf, was wird ihr Loos sein!

Heute ist Europa wie ein Schiff, das Wasser gezogen hat. Wie diesem ein Auspumpen, wie manchem Kranken ein Aderlaß, so thäte ihm eine Erleichterung von 45 bis 50 Millionen Menschen Noth. Es ist heute schwerfällig wie ein Block, ohnmächtig wie eine vollgefressene Schlange. Europa ist seit 80 Jahren verarmt, wie ein Hausvater, der seine Familie vergrößerte, ohne den Bleistift zur Hand zu nehmen. Seine Leute sind aus luftigen Wohnungen in enge, feuchte, dunstige Stuben gezogen. Sie durchfrieren den Winter unter zerlumpten Decken, weil in gemäßigten Erdstrichen das Leben auch mit sehr wenig Holz gefristet werden kann. Ihre Nahrung ist ungesund und unzureichend, und so sterben sie zeitig und hinterlassen ein immer schwächeres Geschlecht.

Es hat sich eine geistige Erstarrung über Europa gelagert. Was kann natürlicher sein? Wer nackt ist, für den sind die besten Schulen nicht da; wer nackt ist, den kümmert einzig, daß er seine Wohnung behalte. Wo immer weniger Leute sind, welche die Kunst bezahlen können, da kann Niemand der Kunst leben. Der Genius verläßt ein Haus, das ihm ein wirthliches Obdach versagt. Die Götter verlassen Europa!

Wenn Europa der Bewegung nicht Meister wird, die es zu Rande drängt, so ist seine Zukunft leicht vorauszusehen. Das Korn wird unreif vom Felde gerissen, unter das Brot werden Sägespäne gemengt werden. Niemand wird ferner die Wittwen unterstützen, Niemand die Waisen. Die Bettler werden zahllos an den Thüren der Wohlhabenden lagern. Die Reichen werden sich fürchten vor den Gesichtern, welche die Verzweiflung gezeichnet. Sie werden in Städte zusammenziehen, in steingedeckte, sichere Häuser, und Niemand wird das Hungergeschrei der Armen weiter hören. Sie werden sterben, die Welt verfluchend und die Urheber ihres Daseins. Es wird ein Elend sein, welches das kindliche Alter vernichten wird, wie der Nachfrost junge Saatfelder. Wie Rosen in Kellern werden die Wangen der Menschen erblassen. Wo wir hinsehen werden, wird uns das winterliche Antlitz der Entbehrung antreten. Gewaltthätigkeit, Unterdrückung, Falschheit, Bettlerunverschämtheit, hündische Demuth, Betrug, Neid, Bosheit und Lüge und alle die Myriaden Laster, welche der Mangel mit sich führt, werden lebendig geworden sein. Wie die Heuschrecken Aegyptens werden sie über Europa lagern. Die, welche heute Thränen haben für den Jammer ihrer Umgebungen, sie werden ihm morgen ungerührt zusehen; sie werden sagen, man gewöhne sich an den Anblick dieses Elends. Wie den Pflanzer das Aechzen seiner Sclaven nicht stört, so wird das Glück des Reichen das Elend im Erdgeschosse seines Palastes nicht beirren. Wer kein Herz hat für die Armuth, hat überhaupt kein Herz. Nachbargleich wird sich der Egoismus niedergelassen haben. Europa wird die Phase erreicht haben, von der Horaz sagt: „Virtus post nummos!“ und die er für die Verwesung alles nationalen Lebens ansieht.

Wenn ich das Elend überblicke, welches mir alle Tage das Herz zusammenschnürt, so wollt' ich um aller Ehren der Erde willen keine Schuld daran tragen. Und um welch' elende Erfolge hat man es

heraufbeschworen! Um einiger Wachparaden, um irgend einer Provinz halber, die sich unglücklich dünkt, von den Fahnen ihres gegenwärtigen Königs beschattet zu sein, um den Industrialanstalten wohlfeilere Arbeiter zu verschaffen, um die Frohnen, die Steuern, die Gefälle, welche der geliebte Adel bezieht, einträglicher zu machen!

Nachdem das Uebel vorhanden war, breiteten es Unwissenheit und Rathlosigkeit immer weiter aus. Unwissenheit, welche an eine Uebervölkerung nicht glaubte; Rathlosigkeit, welche dem vorhandenen Uebel zn begegnen Mittel wählte, die es vermehrten. Das stehende Auskunftsmittel der Administration war die Vervielfältigung der Nahrungszweige. Neue Nahrungsquellen eröffnen war und ist ein Gemeinplatz der östreichischen Canzleien. Also Zerstückung der Gründe, Errichtung neuer Industrialanstalten, Erbauung von Straßen, Brücken, Canälen, Eisenbahnen u. s. w., Freigebung vieler Gewerbe, Vervielfältigung der Befugnisse zum Verkauf gemeiner Artikel in Gassenständen und zum Hausirhandel.

So fraß die Armuth wie ein Krebsschaden um sich. Ich möchte sagen: die Gegenwart ist mit der Nase darauf gestoßen worden, wo das Uebel liegt. Der gemeinste Mann sieht es ein, das dümmste Semmelweib schreit: „Alle Nahrungszweige sind überfüllt, der Leute sind zu viel!“ Es ist so weit gekommen, daß der Glaube an das Dasein einer Uebervölkerung in den östreichischen Canzleien Eingang gefunden hat. Im Jahre 1847 foderte die östreichische Hofcanzlei ihrer Unterbehörden Gutachten ab, auf welche Art der Uebervölkerung mehrerer Provinzen begegnet werden könnte.

Bis auf einige Gelehrte ist Europa der Aussetzung der Kinder entschieden abgeneigt. Eben so hat eine undenkliche Verjährung die Ehe geheiligt. Und wenn um sie die verderblichsten socialen Krisen Europa verheeren sollten, die Ehe wird nicht abgeschafft werden. Was bleiben sonach für directe Mittel, das Wachsthum der Nationen zu hindern?

Ich kenne biedere Leute, die wollen das weibliche Geschlecht unter strengere Aufsicht haben, die wollen die Mutter eines unehelichen Kindes strafen, die wollen jede außereheliche Umarmung bestrafen, die wollen nur jenen zu heirathen erlauben, welche ein or-

dentliches gesichertes Auskommen für eine Familie ausweisen. O über die Afterweisen, welche Alles überlegen, nur nicht die Natur!

Es ist eine Thatsache, daß die physische Liebe nächst dem Triebe zur Nahrung der heftigste Trieb im Menschen ist. Es ist kein Glück, kein bleibendes Wohlsein denkbar ohne ihre Befriedigung. Die Enthaltsamkeit ist wider die Natur und verfällt als eine Sünde ihrer Strafe. Fragt die Aerzte, mit welchen scheußlichen Krankheiten nicht selten die enthaltsame Jungfrau heimgesucht wird! Fragt, welche Verbrechen begangen wurden um der Liebe willen! Seht, was ertragen, geleistet, geopfert wurde für die Liebe! Das Mädchen giebt den Zorn ihrer Familie, die Verachtung der Welt, ihre Zukunft dem Manne ihres Herzens preis! Um in den Armen eines Weibes froh zu sein, tauscht der Mann seine behagliche Existenz mit der Sorge für eine Familie, mit allem Elend eines dürftigen Hausvaters! Entnehmt aus der Geschichte aller Alter, daß die strengsten Gesetze nicht hinreichen, dem Triebe Einhalt zu thun, der Mann und Weib unwiderstehlich einander in die Arme drängt!

Die Natur hat die Freuden der Liebe an keine Kette gebunden; sie sind dem Armen eben so zugänglich als dem Reichen. Wo das Loos des Armen erbärmlicher werden soll, da wird der menschliche Geist nicht müde zu erfinden. Man will den Armen um den letzten Genuß, um den der physischen Liebe bringen; es soll nebst tausend anderen herben Empfindungen ihn das Gefühl eines schuldig gebliebenen Bedürfnisses überall hin begleiten; es soll die Liebe ein noch beschränkteres Monopol werden, als wozu sie die Ehe gemacht hat. Wozu soll das dem Armen? Seine Kinder werden sein Elend nicht vergrößern. Er soll also seine letzten Freuden aufgeben, damit der Reiche das Hungergeschrei dürftiger Kinder nicht höre, damit der Reiche, mitten in seiner Pracht, nicht zusammenschrecke vor der Emeute des Pöbels, damit dem Gesindel der Vorstädte nicht einmal einfalle, sich an seinen Tisch zu setzen!

Eben so wenig lassen sich fühlbare Erfolge von der so oft gepriesenen Auswanderung erwarten. Die meisten Länder sind für große Menschenexportiationen nicht gemacht. Wenn irgend Länder dafür gemacht sind, so sind es England und Frankreich. Sie haben bei de nicht weit zum Meere, sie haben eine große Anzahl Schiffe, sie haben Colonien, welchen Menschen eine Wohlthat wä-

ren. Hat die Auswanderung Britannien oder Frankreich auch nur um 1½ Percent erleichtert? Die Kosten der Fahrt sind groß. Dann kann der Mensch ja nicht nackt an's Land geliefert werden. Wenn er Gründe urbar machen will, muß er ein beträchtliches Capital haben, um warten zu können, bis sein Fleiß Früchte trägt. Endlich ist das Emigriren keine gleichgültige Sache. Den Boden verlassen, auf welchem man geboren, auf dem alle Lust, alles Leid haften, welche das Leben gebracht, die Lieben verlassen, die Freunde, die Geliebte, jeder Neigung Ade sagen, jeden Faden zerreißen, dessen Enden tief im heißen Herzen gebunden — es ist ein entsetzliches Gefühl! Was thut der anders als sterben, der in ein überseeisches Land geht? Die ihm lieb sind, sieht er nicht wieder, und eben so nicht die Anger seiner Heimath. Ueber ein Jahr ist er vergessen, ohne selbst vergessen zu können. Ich sage: sterben ist leichter als auswandern! Der Todte kehrt zurück, woher er gekommen, und seine Manen schweben über seinem Grabe; aber sterben, wo andere Sitten, andere Früchte, eine andere Sonne — lassen wir die Auswanderung ferner die Strafe todeswürdiger Verbrecher sein!

Mehrere Stimmen haben sich für die Aufhebung der Findelhäuser ausgesprochen. Damit sollte die Frucht einer außerehelichen Verbindung eine unabschüttelbare Last der Eltern werden. Auch in anderen Fällen sind die Menschen auf ihrer Hut, ihre ökonomische Lage zu verschlechtern. Also wird den Unverheiratheten ein Beweggrund mehr gegeben, in ihrem Umgange mit einander vorsichtig zu sein.

Folgende Maßregeln dürften insbesondere geeignet sein, die östreichische Bevölkerung auf ihr natürliches Maß herabzubringen.

I. Die Abschaffung der Paternitätsklage. Nach den östreichischen Gesetzen ist für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, wer der Mutter desselben innerhalb eines Zeitpunctes beigewohnt hat, von welchem an bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, und nicht mehr als 10 Monate verstrichen sind. (§. 163 allg. Bürgerl. G.-B. und Hofdecr. v. 5. April 1822.) Auch der Vater eines unehelichen Kindes hat dieses so lange zu erhalten, als es sich selbst nicht erhalten kann. Der Code Napoléon und mit ihm mehrere Gesetzgebungen, darunter die englische und baierische, verbieten, nach dem Vater eines Kindes zu forschen. Das

Recht einer Mutter, wen immer, der ihr beigewohnt, auf Vaterschaft anzuklagen, ist häufig ein Speculationsmittel. Angenommen, die gerichtlich ausgesprochene Vaterschaft koste einem Manne 200 Gulden. Die Mutter nun hat 12 Männer, welche sie gerichtlich belangen könnte; sie droht Jedem mit Klagführung. Der Einzelne ist froh, sich mit 50 Gulden abfinden zu können. Sie erhält also von 11 Personen 550 Gulden und klagt den zwölften Mann an. Der wird in der That verurtheilt, an ihrem Kinde Vaterpflichten zu erfüllen.

Die östreichischen Gesetze gestatten die Paternitätsklage, wenn Jemand gegen Bezahlung bei einem öffentlichen Mädchen auf dem Zimmer war. Sie gestatten sie gleichfalls, wenn Jemand in einem öffentlichen Hause gewesen; damit setzen sie den angesehensten Mann in die Lage, vor aller Welt der Vater des zufälligen Kindes einer Gassendirne sein zu müssen. Damit machen sie die unschuldige Familie die Prostitution des Familienhauptes theilen; damit streuen sie Unfrieden in die Häuser; damit bestimmen sie Mehrere, welche bei öffentlichen Dirnen die Bevölkerung nicht gesteigert hätten, arme Mädchen auszuhalten. Diese, welche sonst ihr Lebtage ehrlichen Nahrungszweigen angehört hätten, werden nun nach einander Concubinen, Mädchen der Stadt, Bettelweiber.

Die meisten Männer müssen eine Paternitätsklage um jeden Preis vermeiden. Unter sie rechne ich Verheirathete, Geistliche, Beamte und Personen, welchen Familienverbindungen besondere Rücksichten auflegen. Im schlechtern Fall ist die Abfindung die Ehe. Nach dem Vermögen des Betroffenen ist sie selten geringer als der fortlaufende Unterhalt der Weibsperson, welche klagen kann. Eine Folge dieser Unterhaltung ist der Concubinat. Allenthalben giebt es in Oestreich eine große Zahl Männer, welche in solchem halb freiwilligen, halb unfreiwilligen Concubinat leben. Sie sind nicht im Stande, sich weiter loszumachen; sie ernähren mit den größten Aufopferungen neben einander mehrere Familien. Die Fruchtbarkeit der Weiber ist nie größer als in der Ehe und im Concubinate.

Aber nicht von Müttern allein wird die Paternitätsklage ausgebeutet. Die Fälle nehmen immer mehr überhand, wo industriöse Leute eigens Mädchen in Unterhalt nehmen, deren Liebhaber sie

sorgfältig registriren. Diesen wird später mittelst vorgespiegelter Schwangerschaften periodisch Geld erpreßt.

Endlich benimmt die Paternitätsklage dem weiblichen Geschlechte die Beweggründe, Acht zu haben, daß sein außerehelicher Umgang mit Männern ohne Folgen bleibe.

2. Die Errichtung großer, einer ausgedehnten Benutzung geöffneter Findelhäuser. Leute, welche sich nur mit großer Schwierigkeit allein fortbringen können, sind nicht im Stande, Kinder zu erhalten. Wenn man ihnen ihre Kinder nicht abnimmt und zugleich nicht gestattet, daß sie solche aussetzen, was sollen sie thun? Ihre Kinder hindern sie, in Tagelohn oder häusliche Dienste zu gehen. So fallen sie, sammt ihren Kindern, der Mildthätigkeit der Bemittelten anheim. Findelhäuser sind Armenanstalten. Was sich gegen sie sagen läßt, das läßt sich eben auch gegen Armenanstalten sagen. Die thierischen Neigungen des Menschen machen ihm seine Kindern lieb, und deshalb ist nicht zu besorgen, daß wohlhäbige Eltern die Findelhäuser zum Unterhalt ihrer Kinder mißbrauchen werden. In wie fern Findelhäuser auf die Herabminderung der Bevölkerung Einfluß nehmen, zeigt sich aus der in diesen Häusern herrschenden Sterblichkeit. Im Familienkreise erreichen $^9/_{20}$ der Geborenen das zwanzigste Jahr. Dagegen sterben in Findelhäusern durchschnittlich von 100 Kindern 91 vor Vollendung des fünften Jahres. In Moskau sind von 37,000 binnen zwanzig Jahren aufgenommenen Kindern 36,000 vor Vollendung des vierten Jahres gestorben. Also kam von 37 Findelkindern nur eins mit dem Leben davon. In Dublin haben von 12,000 binnen 7 Jahren aufgenommenen Kindern nur $^1/_{94}$ das fünfte Jahr erreicht. Innerhalb der letzten Jahre starben in Madrid 67% der aufgenommenen Findlinge im ersten Jahre. In Neapel trat der gleiche Fall ein. In Brüssel starben 56%, in Paris 72%, in ganz Frankreich 60% im ersten Jahre.

3. Die Emancipation des Fleisches neben der Ehe. Die Bordelle werden geschlossen, die Mädchen der Stadt einer immer strengern Aufsicht unterzogen, wo nicht gar in ihre Heimathsörter abgeschoben. Das heiße ich: die Leute in den Ehestand und in außereheliche monogame Verbindungen jagen. Kein Arzt wird zweifelhaft sein, daß die Monogamie treibhausweise auf die Bevölkerung wirke. Dagegen haben Bordellen noch wenig

Menschen ihre Geburt verdankt. Eben so selten ist, daß Freudenmädchen Kinder zur Welt bringen. Es waren nicht die enthaltsamsten Zeiten, in welchen die Cölibatärs großen Geldbußen unterworfen wurden.

Die Gesellschaft hat nicht zu fürchten, daß freie Liebe die Ehen zu selten machen werde. Kinderaugen erscheint die Welt in einem helleren, heiligeren Lichte, und so tragen wir aus dem Vaterhause die tiefsten, die entschiedensten Richtungen in das Leben. Jene unauslöschliche Anhänglichkeit, jene Treue, jene Pietät für das Vaterland, welche den rohen Menschen vor dem Manne der Cultur, ich möchte sagen, hervorhebt, wo fußt sie anders, als im goldenen Schooße der Familie? Eben so ist der ächte Bürgersinn meist mit patriarchalischen Einrichtungen Hand in Hand gegangen. Wenn die Liebe für das Leben nicht ausreicht, so reicht sie doch häufig für die schönste Dauer des Lebens aus. Das übrige Leben macht die Gewohnheit süß. Heute besonders, wo die Menschen vereinzelt sind, wie sie es nie gewesen, hat die Familie eine weitreichende Bedeutung. Sie wird unabsehbar lang das Bestreben vieler, vielleicht für die Wohlfahrt der Nationen nur zu vieler Menschen sein.

4. Eine beschränktere Gestattung der Ehe. Nach den Definitionen beinahe aller Gesetzgebungen ist die Ehe eine privilegirte Vereinigung zur Erzeugung von Kindern. Wer Kinder in die Welt setzt, welche er nicht versorgen kann, handelt wie Einer, der Schulden macht, welche er nicht bezahlen kann. Entweder leben die Kinder von der Mildthätigkeit der Wohlhabenden, oder von dem, was sie diesen auf ungesetzliche Weise entziehen. Wie man der Ausbreitung von Seuchen wehrt, kann man der Entstehung eines Menschenüberschusses wehren, der die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung angreift. Es mag erquicklicher sein, sich zum gedeckten Tische zu setzen, als für den Lohn eines harten Tagewerks sich zu essen zu suchen. Das mache Jeder mit seinem Glücke aus. Die Ehe ist ein Luxus, sobald außerhalb ihrer die Thüren offen, rein menschlichen Bedürfnissen genug zu thun.

Endlich ist die Neuzeit an Erfindungen reich. Wir haben mechanische Mittel, die Vermehrung der Bevölkerung aufzuhalten. Sie sind unschädlich, einfach, wohlfeil. Aber insbesondere die östreichische Regierung hat ihrer Verbreitung

allenthalben Hinderniſſe in den Weg gelegt. Ich vermuthe, daß ſolches aus falſch verſtandener Moralität geſchehen. Aber man nimmt Arzeneien gegen weniger verderbliche Krankheiten, als die Uebervölkerung. Die Türken behalten aus Religionsrückſichten die Peſt. Wir nennen das ein Vorurtheil. Gewiß ein unſchädlicheres Vorurtheil, als jenes, dem zu Ehren wir unſere Menſchenüberſchüſſe behalten. So iſt, was Provinzen zu einer geſicherten Zukunft verhelfen könnte, ausſchließlich im Gebrauche und in der Kenntniß weniger, und gewiß nicht in der Kenntniß jener Perſonen, welchen dieſe Kenntniß am meiſten zu wünſchen wäre.

Achtes Kapitel.

Die Vortheile einer energischen Entwickelung der Industrie.

Der Reichthum der Nationen hat vier Hauptgattungen: die Producte des Landbaues, die Erzeugnisse der Gewerbsindustrie, die Güter, welche im Wege des Handels in das Land kommen, endlich die Wissenschaft des Landes.

Der Landbau ist das Fundament jedes Staates. Wir finden ihn überall, wo wir Gemeinden finden. Er ist naturnothwendig da; er begleitet das Leben eines Staates durch alle Stufenfolgen; er ist eine Beschäftigung, welche nicht aufgegeben, nicht mit einer andern verwechselt werden kann.

Bis auf die Neuzeit war der Landbau das vorherrschende Erwerbsmittel der meisten Nationen. Die Aecker des Alterthums, ihr Maß, ihre Theilung, die zu ihnen gehörigen Werkzeuge waren heilig und unmittelbar göttlichen Ursprungs. Eben so hatten die Agrarverfassungen die Götter gegeben; eben dieselben hatten das Land in Aeckerrücken eingetheilt und überall Berge, Thäler, Schluchten, Bäche und Wege ausgestreut, damit Jeder wisse, wo sein Land anfange, und wo es aufhöre. Die Gewerbthätigkeit war auf das tägliche Bedürfniß eingeschränkt; regelmäßig war sie eine Sclavenbeschäftigung. Das Mittelalter stürzte die alten Ackerverfassungen um, und der Landbau machte Rückschritte. Dessenungeachtet war und blieb er eine dem freien Manne wohlanständige Beschäftigung. Dagegen war die Industrie auf das Haus beschränkt und eine Beschäftigung, deren Betrieb einem waffenfähigen Manne zur Unehre gereicht hätte. Heute werden

die Beschäftigungen des Industrialen für vornehmer gehalten, als die des Bauern.

Was lange bestanden hat, ist in der Regel tief gegründet. Die Ursachen, welche der Neuzeit vorbehalten waren, die Industrialen zu einem ansehnlichen Stande zu machen, waren folgende.

Dem der Boden gehört, auf welchem er fußt, der hat unstreitig das größte Interesse an den Dingen, die sich auf diesem Boden ereignen. Die Existenz des Bauern ist mit der seines Grundes verwachsen. Seine Kenntnisse, seine Geschicklichkeiten beziehen sich auf Grund und Boden; darauf allein hat er, unabhängig von Andern, eine Grundlage für seine Thätigkeit; darauf allein hat er eine gesicherte Zukunft. Er kann seine Aecker nicht verbergen, er kann mit ihnen nicht flüchten; also schützt er Spanne um Spanne sein Eigenthum mit seinem Körper. Er fällt, aber er hinterläßt Erben seines Geschlechtes, seines Namens, seines Eigenthums. Was er hatte, ist gefesselt auf einen Punct. Der Enkel findet sein regelmäßiges Erbe, und die Erinnerungen, welche den heimathlichen Boden überduften, sie machen ihn stark, das wieder zu gewinnen, was seinem Blute die Götter gegeben.

Der Industriale weiß, daß die Welt groß ist. Er kümmert sich darum nicht allzu sehr um die vaterländische Scholle. Weil seine Güter auf entfernten Meeren schwimmen, ist ihm nichts verhaßter als der Krieg und die ihn begleitende Unsicherheit. Er hält sich wie ein Dienstbote im Lande auf. Wie dieser nie in die Familie tritt, so wird er nie ein Bürger. So oft er anderswo ein gehäbigeres Dasein sieht, nimmt er ohne einen Seufzer seine Habe unter den Arm und wandert andern Ländern zu.

Die Poesie überleuchtet das Eigenthum des Bauern. Die Manen seiner Vorfahren schweben darüber: jeder Stuhl, jeder Tisch, jeder Flecken an der Wand ist bedeutend. Das Strohdach über ihm hat sein erstes Athemholen bewacht; dieselbe Sonne scheint in seine Hütte, die seinen Kinderspielen zugesehen; die Bäume stehen noch, auf welchen er als ein muthiger Knabe herumgeklettert. Er wird alt werden und sterben, aber die Bäume, die er gepflanzt, werden Früchte tragen, und sein Haus wird stehen, und seine Enkel werden sein Bild in Ehren halten.

Dagegen kommt und geht der Besitz des Kaufmanns, wie die Welle kommt und geht. Er stirbt, seine Kinder theilen. Was

in einer Hand bedeutend war, wird in sechs Händen zur Bagatelle. Die Geschwister trennen sich, um abgesonderte Wohnungen aufzuschlagen, wo das meiste Geld zu verdienen. Kein Stammhaus vereint sie wieder. Der Industriale ist verschollen, und seine Kinder leben noch.

Ich finde den Anblick eines Dorfes anheimelnd, beruhigend, gemüthlich. Die willkürliche Lage und Richtung der Häuser, der Wein, der sich an ihren Wänden hinaufschlingt, der schützende Dachvorsprung, der Blumengarten vor den Fenstern — dieses Alles sind die wunderbar erfreulichen Dinge. Im Innern der Wohnung der warme Ofen, welcher ein Viertheil des Zimmers einnimmt, die Bänke herum, darauf sich's so angenehm plaudert, wenn es draußen stöbert und der Wind an der losen Bleifassung der kleinen achteckigen Glasscheiben rüttelt — sind diese Gegenstände nicht alle von Bedeutung für mein Gemüth? Bei und zwischen ihnen fällt mir so manches Mährchen ein, manche Spinnstubengeschichte aus guter alter Zeit, und mir ist's, als wäre allen Menschen zu wünschen, daß sie Dörfler wären. —

Man halte dagegen die gleichen, kalten, todten Mauern einer Stadt. Palastartige Luxusgebäude überstreuen die Plätze mit taghellem Gasfeuer; aber hinter diesen gefirnißten Wänden, hinter diesen glänzenden Spiegelscheiben arbeiten weiße Sclaven im Schweiße ihres Angesichts, damit die Reichen reicher werden. Aus den breiten Thoren der Industrialhäuser ergießt sich alle Abende ein Strom gelber, abgemagerter, in Lumpen gehüllter Leute, deren todmüde Glieder zusammenbrächen, wenn sie der Hunger nicht anspannte. Wer erwartet sie, um sie zu stärken und zu erquicken? Einzig die Branntweinläden öffnen ihnen ihre gastlichen Arme. Die Dürftigen der Stadt sind zehnfach beklagenswerther, als die Dürftigen auf dem Lande, weil erbarmungslose Leute sie umgeben, und weil sie an Licht, Luft, Raum und Wärme Mangel leiden, was auf Dörfern nur selten der Fall. Die Stadtarmen sind hundertfach beklagenswerther, als die Armen auf dem Lande, weil die glänzend gekleideten Bedienten, die Pferde, die tausend und tausend Reichthümer der Vornehmen ihnen ihr Elend erst recht bitter machen, weil sich zu diesem Elend das Gefühl gesellt, verachtet, verhöhnt, jeder Schlechtigkeit fähig und feil gehalten zu werden.

Die Häuser der Großen scheinen ein Gedränge von Glück zu enthalten; aber es schleichen darin die Vornehmen und Hochmögenden, Aristokraten und Despoten krank und träge umher. Ihren überreizten Mägen ekelt vor der Tafel. Nicht selten vermag die Kunst der geschicktesten Aerzte nicht, ein Leben zu verlängern, das Ausschweifungen, die noch obendrein mit schwerem, oft genug erschlichenem und geraubtem, Gelde erkauft wurden, unaufhaltsam dem Grabe zudrängen. Wo auf Dörfern rothe muntre Kinder jubeln, da stöhnen in ihren Mahagonibettchen unter seidenen Decken die Kinder der Vornehmen. Man weiß nicht, ob sie übler daran sind, wenn sie das dicke, schleimige Blut des Vaters geerbt, oder das zarte ihrer Mutter. Da liegt der elende, schmerzende Körper, und die Aerzte flößen ihm Gifte ein, damit sein Zwergleben gefristet werde. Sie werden größer, und ihr weniges Gehirn wird mit Sprachkenntnissen und Encyklopädien vollgepfropft; sie werden endlich Leute, vornehme, mächtige Leute, und deterioriren durch ihre Dummheit das Land, leben sich selbst zur Last und werden der langen Weile so wenig los, wie weiland die Besessenen des Teufels.

Gastfreundschaft, Ehrlichkeit, Großmuth, Freigebigkeit und Mäßigkeit sind von Ursprung an den Grundbesitzern eigenthümliche Tugenden. Daß wir dieselben heute immer seltener auf dem Lande treffen, daran ist einzig die Industrie Schuld. Früher wußte der Grundbesitzer nicht, wohin er seine Ersparnisse thun, worauf er sie verwenden sollte. Er konnte sie nicht aufhäufen, weil sie zum Theil dem Verderben unterlagen, zum Theil zu viel Raum einnahmen; er konnte sie nicht verwerthen, weil die Erzeugnisse der Handwerker auf die Nothwendigkeiten des Lebens eingeschränkt waren, und er diese besaß. Demnach war er froh, Gäste zu haben. Das Leben war gesellig, die Leute mittheilend, die Freundschaft aufrichtig. Der Arme braucht Nahrung, ein Dach und nothdürftige Kleidung. Das fand sich Alles in mehr denn einem Hause, weil die gemeine Industrie eine Unterhaltung des weiblichen Theils der Familie war.

Die Entwickelung der Industrie ruft tausend und tausend Dinge in's Leben, welche sonst unbekannt waren. Das Neue reizt die Menschen, und was sie reizt, das wollen sie haben. So tauscht der Grundeigenthümer seine Producte gegen die Sächelchen

des Industrialen aus. Er hat ferner keinen Ueberfluß, weil er Alles verwerthen kann; er scheut Gäste, weil sie die eingebildete Vervollkommnung seines Hausraths verspäten: er wird geizig.

Der Industriale ist es schon von vornherein. Sein Erwerb ist unzähligen Schwankungen ausgesetzt. Also sucht er ein Vermögen aufzuhäufen, damit seine Zukunft gesichert sei. Das Pfennig- und Kreuzerumdrehen wird zur Leidenschaft, es verdoppelt sich unvermerkt, ob auch der Grund schon lange aufgehört hatte, der es veranlaßte. Der Geizige war meist zu Anfang ein nothgedrungener Sammler. Der Geiz aber macht ungesellig, hartherzig, mißtrauisch, ängstlich; der Geiz macht feige, denn seine Genüsse und Berechnungen liegen in einer fernen Zukunft. Der Geizige steht nur mit seinen Geldsäcken in wahrhaft freundschaftlicher Beziehung.

Der Landbau fodert mehr Einsichten und Erfahrung und eine größere Mannigfaltigkeit von Kenntnissen, als irgend ein Gewerbe. Die Arbeiten des Landmanns wechseln mit jeder Verschiedenheit des Bodens, des Klimas, der Jahreszeit, der Witterung und der Früchte, welche er erbaut! Er hat mehr Werkzeuge zu handhaben, mehr Thiere zu pflegen, als sonst Jemand von Berufswegen. Sein Verstand ist dem des Handwerkers überlegen, weil er von jeher auf eine größere Mannichfaltigkeit von Gegenständen angewendet wurde.

Die Arbeit des Landmanns und gemeinen Handwerkers geschieht zu großem Theil in freier Luft. Sie bewegt und erfrischt den Körper. Erst der halberwachsene Mensch ist zur Feldarbeit tüchtig; also wird dem jugendlichen Alter Zeit gegeben, sich zu entwickeln. Die Dörfer haben eine gesunde, kräftige, fröhliche Bevölkerung.

Die Fabrikarbeiten sind einfach, einförmig und werden in Zimmern verrichtet. Weiber und Kinder können sich damit beschäftigen. Demnach treibt man nicht selten die Letzteren schon in einem Alter von sechs Jahren in enge Zimmer, die mit stinkender und durch eine übermäßige Wärme verdünnter Luft angefüllt sind. Die Arbeitsstunden sind grausam ausgedehnt. Der Arbeiter kann in keiner Weise dazu kommen, das Wohl seines Körpers oder seines Geistes im Auge zu haben. Die übertriebene Anstrengung des Körpers macht diesen krank und schwächlich. Die ge-

meinsten Fähigkeiten des Geistes vernichten der Lärm der Maschinen und die gedankenlose Wiederholung von einem oder zwei gleichförmigen Handgriffen durch das ganze Leben.

Die geistige und moralische Vernachlässigung der Arbeiter macht, daß nur grobsinnliche Genüsse für sie Bedeutung haben. So werden allsonntäglich Schauspiele aufgeführt, welche in kothigen Einfällen wetteifern, um das Paradies wiehern zu machen. Religion, Tugend, Ehre, Erinnerungen und Familienneigungen werden dem Gespötte Preis gegeben und entheiligt. Ausschweifende Frauen, ungehorsame Kinder, diebische Dienstboten — sieh' da die Helden der sogenannten Possen, sieh' da die Normalleute des Pöbels! Der vom Schicksale oder von den socialen Verhältnissen Verwahrlos'te ahmt ihnen nach, so gut er kann. Wie seine Eltern ihn nicht berücksichtigten, als sie ihn zeugten, so macht sich der Arbeiter keine Sünde daraus, andre Elende seines Gleichen zu zeugen. Er weiß, wie schreiendes Unrecht ihm die Gesellschaft gethan, und seine Ohnnacht macht ihn tückisch und boshaft. Wohl fehlt ihm der unternehmende Geist, der erfinderische Scharfblick, die Beweglichkeit, um etwas in seinem Interesse zu thun; aber eben so unnütz ist er, wie er nun einmal geworden, der Regierung. Mit Hunderttausenden seines Gleichen wird sie keinem Agriculturstaate widerstehen.

Der Ackerbauer hat von seinen Nachbarn nichts zu fürchten; sie rathen ihm in seiner Wirthschaft, sie machen sein Leben gesellig, sie schützen ihn, so wie er selbst sie im Fall der Noth schützt und vertheidigt. Ein andres Verhältniß findet bei den Industrialen statt: sie stehen sich gewissermaßen gegenseitig im Lichte, verleumden einander, necken einander, beneiden einander um jeden Bissen Brot. Die Unruhe ihres Erwerbes, ihre Leidenschaftlichkeit bei Speculationen, ihr Ringen nach Reichthum zerstören nur zu oft allen Adel der Gesinnung. Das Nomadenleben der Märkte, die größtentheils müßige Existenz, das zur Gewohnheit werdende Bevortheilen der Leute machen den Kaufmann zu einem Menschen von zweideutigem Charakter.

Die Industrie hat die Ordnung der Natur umgekehrt, nach welcher wir nur beschränkte Mittel haben, unsre Leidenschaften aufzustacheln, uns und Andre zu verschlechtern. Ehe die Luxusgegenstände waren, welche heute ausgeboten werden, war der Reiche nicht im Stande, unverhältnißmäßig mehr zu verbrauchen,

als der Arme. Es waren die Straßen nicht da und die Gelegenheiten nicht vorhanden, die Leckerbissen aus entfernten Gegenden herbeizubringen; es waren die tausend geldverschlingenden Erfindungen nicht da, welche heute eine Last des Reichen. Die Vermögensverhältnisse waren stetig. Die Anlegung von Capitalien auf hohe Percente war schwierig. Also beeinträchtigte die Sucht nach Erwerb die Gemüthlichkeit der Leute nicht. Unsre Zeit hat das Mittel erfunden, in unscheinbaren Dingen ungeheure Werthe zu verschlingen. Es ist ein großer Aufwand an Arbeit, durch welchen der Reiche seinen Reichthum an den Tag legt. Da geht er hin, behängt mit den mühevollsten Metallarbeiten, und mit Stickereien geziert, welche von mehr als tausend durchwachten Nächten erzählen könnten. Er läßt seine Teller auf die kunstvollsten Webereien legen und setzt seine Füße auf die prächtigsten Teppiche; er zertritt und zerreißt den blutigen Schweiß von hundert armen Leuten: es hat ihn die Industrie gelehrt, für seine Person zu verbrauchen, wovon mehrere tausend Arbeiter leben könnten, und so mehrere Tausende dem Jammer und Elend Preis zu geben.

Die Industrie hat nach diesem Allen die empfindlichsten Ungleichheiten veranlaßt. Sie hat die Reichen mit Tand und Flitter ausgestattet, und darüber sind diese in den Wahn gerathen, sie seien mehr als Andere; sie hat eine neue Hörigkeit begründet; sie hat Tausende geschaffen, welche nur da zu sein scheinen die Behaglichkeiten und die Launen Eines Menschen zu besorgen und dessen ausschweifende Lüste zu befriedigen; sie hat die Menschen in den Stand gesetzt, ihr Vermögen aufzuhäufen, und so die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer und nahrungsloser gemacht.

Der Landbau giebt Besitz und in Folge desselben ein sorgenfreies Alter. Das Vermögen des Industrialarbeiters sind allein seine Hände; er ist ein Bettler, wenn diese ermatten.

Die meisten directen Steuern lasten auf dem Grundeigenthümer. Ueberdies trägt er beinahe alle Naturalabgaben, als: Recrutirung, Einquartirungen, Vorspann u. s. w. Die Steuern der Grundeigenthümer sind um so einträglicher, als sie mit verhältnißmäßig geringen Kosten hereingebracht werden.

Die Capitale entwischen der Besteuerung unter den Händen.

Die Umlegung der Vermögenssteuer ist kostspielig. Die Steuern selbst werfen, eben wie die Erwerbssteuern, einen geringen Ertrag ab. Die Ziffer der indirecten Steuern ist eine nur scheinbar beträchtliche. Die Perceptionskosten verschlingen oft die Hälfte des Ertrages. Ein großer Theil der Industrialsteuern liegt nur uneigentlich auf den Industrialen. So die Zölle, die Accise und die Erwerbssteuern. Eben so können mehrere Industrialzweige nur sehr niedrig besteuert werden, weil sie in anderen Fällen eingingen. Dazu gehören alle Fabricationen, welche mit auswärtigen Waaren concurriren.

Dennoch wird der größte Theil der Staatsausgaben theils mittelbar, theils unmittelbar durch die Industrie veranlaßt. Die meisten Kriege werden wegen industrieller Interessen geführt; die Staatsschulden und das Papiergeld verdanken allein der Industrie ihr Dasein; endlich ist sie es, um deretwillen Grund und Boden vielfältig mobil gemacht wurde.

Die Industrie hat ihre blendende Seite. Sie giebt sonst unnützen Dingen Werth, bringt die Völker der Erde in mannichfache Berührungen mit einander, macht kleine Staaten zu Herren von Weltstrichen und die geistigen Kräfte, den Kunstfleiß, so wie den Reichthum der Erde zu einem Gemeingut. Ihre Capitale setzen eine Masse erfinderischer Kräfte in Bewegung; ihr gehört, was schön, groß und herrlich ist, was die Menge mit staunenden Augen bewundert, und weshalb sie meint, die Welt sei, entgegengehalten früheren Jahrhunderten, heute von Riesen- und Zauberern bewohnt. Das Meer ist bevölkert und wird geschlossen wie ein Haus; eiserne Straßen vernichten Raum und Zeit; statt dürftiger Wohnungen blicken uns Paläste an; der Kleinbürger kleidet sich in Stoffe, welche sonst Fürsten zu prächtig geschienen; was sonst ein Frevel zu glauben: Geschöpfe der Mechanik sitzen an den Arbeitsstühlen der Menschen. Hätte die Industrie die großen Capitale nicht geschaffen, welche in Europa verkehren, das Creditsystem der heutigen Staaten wäre nicht ausführbar gewesen; hätte sie das Stetige nicht beweglich gemacht, nie hätten große Papiermassen statt Geld circuliren können. Sie, und sie allein, hat die Geschicke der Neuzeit möglich gemacht.

Aber die Wurzeln dieser Riesenpflanze, deren stolzer Wipfel die weite Erde überschattet, haben bereits die Würmer zernagt.

Die Freuden der Menschen lösen sich in Moder auf. Wie die heilige Urkunde von den Bewohnern des Paradieses erzählt, macht die heutigen Menschen die schönste, die verlockendste Frucht unermeßlich elend.

Steigen wir aufwärts am gewaltigen Strome der Erfolge, gehen wir den Quellen zu. Die Industrie hat bestanden, wo irgend Menschen bestanden haben. Ein Messer, ein Pflug, eine Milchkanne sind die Erzeugnisse der Gewerbthätigkeit. Auf den Hügeln wird Wein gebaut, in den Ebenen Korn. Wer Korn hat, der tauscht Wein; wer Wein hat, der tauscht Korn ein. Siehe da den Handel!

Die Physiokraten und mit ihnen der berühmte Malthus, halten den Ackerbau für die einzige wahre Quelle des Unterhalts der Menschen. Durch alle die zahllosen Handwerke und Künste der Neueren werde, so meinen sie, nicht ein Mensch thatsächlich erhalten. Sie nennen deshalb die Industrie nur in so fern nützlich, als sie mittelbar auf die Vermehrung der Producte des Ackerbaues wirkt.

In so weit erscheint dies unwahr, als Grund und Boden ohne eine methodische Bearbeitung nur einzelnen Menschen zu leben geben. Jede Bearbeitung des Bodens setzt Gewerbthätigkeit voraus. Eben so setzt sie, wenn auch in einem geringern Grade, Viehzucht und Jagd voraus. Bogen und Pfeile, Sensen und Ställe sind Erzeugnisse der Industrie; die Butter- und Käsebereitung ist nicht möglich ohne sie: also ist mehreren auf einer Fläche versammelten und zusammenwohnenden Menschen die Industrie eben so unentbehrlich, als der Boden selbst. Die reichlichste Erhaltung der Ackerbauer abgezogen, bleibt stets ein Ueberschuß von Producten. Dieser gehört der Industrie, gehört ihr für den Antheil, welchen sie an der Bearbeitung des Bodens, an der Tauglichmachung seiner Früchte zu menschlichen Zwecken hat. Sie erhält ihn auch stets so gewiß, als der Arbeiter ihrer Existenz bedarf. Demnach ist die Industrie, in so fern sie wahre Bedürfnisse befriedigt, eben so sichergestellt als die Urproduction.

Da die Menschen, wie alle lebendigen Geschöpfe, sich nach Verhältniß der für sie vorhandenen Erhaltungsmittel vermehren, so ist nach Speise und Trank immer Nachfrage. Wer Nahrungsmittel in Vorrath hat, kann über mehr oder weniger Arbeit ande-

rer Menschen gebieten. Er wird immer Leute finden, die arbeiten wollen, um zu leben. Also wird der Ackerbau sich schrankenlos erweitern können. Die Industrie aber wird sich seinen Bedürfnissen accommodiren, sich mit ihm erweitern.

Dagegen ist es eine ewige Wahrheit, daß der Ueberschuß an Landesproducten, nach Versorgung der Ackerleute, das große Capital ist, womit Alle erhalten werden, welche nicht selbst Ackerbau treiben. Demnach ist der Zahl der Industrialen eine nicht überschreitbare Grenze gesetzt.

Das Alterthum kannte unsere industriellen Maschinen nicht, und eben so war die Theilung der Arbeit wenig verbreitet. Dessenungeachtet stammen die ersten Werke der Kunst aus dem Alterthum, und die Gewerbserzeugnisse von Sidon, Tyrus, Korinth, Athen Syrakus und Karthago mußten über die Grenzen ihrer Heimath hinausschreiten. Die Industrialen waren in hinreichender Zahl vorhanden, sich und die Nichtindustrialen ihres Landes mit Fabricaten zu versehen; sie waren in hinreichender Zahl vorhanden, diese Fabricate auf das Zierlichste auszustatten; sie waren in überschüssiger Zahl vorhanden, und so erzeugten sie Dinge ohne Wichtigkeit im Gebrauche, ohne Werth an sich, Gegenstände des Luxus.

Die europäischen Maschinen arbeiten mehr als Europa's ganze Bevölkerung und alle seine Pferde zu arbeiten im Stande wären. Die Theilung der Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß der Fabrikarbeiter in einer Stunde lernt, was die Arbeit seines Lebens ist. Also ist unsere Industrie im Stande, Waarenmassen zu liefern, welche die Fabricatensumme früherer Zeiten völlig unbedeutend erscheinen lassen. Die Nothwendigkeiten des Lebens aber haben sich nicht vervielfältigt. Haben sich nun auch die Menschen vervielfältigt, so hat doch dieser Umstand den Waarenverkehr nicht verhältnißmäßig gesteigert. Die Armuth der Menschen ist der Wohlfeilheit der Fabricate zuvorgeeilt. Die Theuerung der Producte hat die Wohlfeilheit der Waaren überholt. Der Industriale tauscht die meisten von ihm verfertigten Fabricate gegen Producte ein. Er verwendet nämlich den größten Theil des Geldes, welches er verdient, auf Nahrungsmittel, Licht, Wohnung, Feuerung u. s. w. Je mehr die Menschen und je bienenschwarmähnlicher sie bei und über einander sitzen, um so geringer ist die Productenmasse, über welche der Einzelne disponiren kann. Also

sind große Menschenabtheilungen, gleich viel ob der Preis der Fabricate auf den vierten oder achten Theil gesunken, weniger im Stande, diesen Theil zu zahlen, als einmal das Ganze. Daher sieht man nirgend schlechtere Wohnungen, nirgend zerlumptere Menschen, nirgend ein ärmlicheres Hausgeräthe als in Industriestaaten.

Mit dem Ueberhandnehmen der Industrie erzeugte der größte Theil der Arbeiter ferner keine Nothwendigkeiten des Lebens. In so fern er aber diese nicht erzeugte, hatte er auch keinen nothwendigen Antheil an den Producten des Landes. Dennoch mußte er dieser um jeden Preis habhaft werden. Also ging das weitere Bestreben der Industrialen darauf, die Erwerbung ihrer Waaren so lockend als möglich zu machen. Die Regierung, welche die Industrie schützte, mußte darauf hinwirken, daß die Menschen ihre einfachen Sitten ablegten und sich eine Menge Bedürfnisse aneigneten; sie mußten darauf sehen, daß der Besitz einer großen Menge Gewerbserzeugnisse nach Ständen und Vermögensumständen zum Wunsch, zum Bedürfniß, zur Nothwendigkeit, zur Gewohnheit, zum Gebrauche wurde; sie mußte darauf sehen, daß die volksthümliche Kleidung aufhörte und durch andere ersetzt wurde, deren Schnitt in kurzen Zeitabschnitten wechselte; sie mußte, um den Verbrauch an Producten möglichst einzuschränken, den an Fabricaten möglichst zu heben, das Volk unbeständig, eitel, über seinen Standpunct hinaus verlangend machen.

So waren es also die Regierungen selbst, welche die Völker auf jede mögliche Weise verschlechterten! Sonst pries man den glücklich, welcher wenig Bedürfnisse hatte; heute gab man sich Mühe, die Geringschätzung der Welt auf den Genügsamen und Einfachen zu leiten. Sonst stufte sich der Wohlstand nach den Glücksumständen ab; heute heißt man nur eine gewisse Lebensart anständig. Wer 400 Gulden Einkommen hat, will wie der, welcher 4000 Gulden hat, polirte Möbeln, einen modernen Rock, eine geräumige Wohnung in belebter Stadtgegend; er fühlt sich gedemüthigt, wenn er das Eine und das Andere nicht hat. So schränkt er denn seinen Verbrauch an den Nothwendigkeiten seines Lebens ein, um dessen Luxus zu haben. Er lebt vielleicht nur von Brot und Kartoffeln, um — auf parquetirten Boden zu treten und auf der Gasse wie ein vornehmer, überreicher Mann einherzustolziren. Gewiß die widersinnigste Lebensweise, welche man denken kann! —

Dieser halbaufgezwungene Gebrauch einer Menge von Luxusartikeln hindert die Wohlhabenden am Aufsammeln von Capitalien. Die Armen macht er ärmer; der Reiche dagegen gewinnt durch die vorschreitende Wohlfeilheit der Luxusgegenstände, in deren Besitz er zu allen Zeiten war. Auf diese Weise schreitet sein Reichthum immer weiter vor, während der Mittelstand immer ohnmächtiger wird, und das Proletariat sich immer weiter und weiter ausbreitet.

Dem beschränktesten Kopf muß auffallen, daß ein Theil der Industrialerzeugnisse lange schon aus aller Aehnlichkeit und Werthgleichheit mit Gütern herausgetreten ist. Ein Kleid dauert drei Jahre, seine Mode ändert sich alle halbe Jahre. Mein Kleid ist also mit Rücksicht auf meinen Stand und die Gewohnheiten meines Standes künstlich unbrauchbar geworden. Ich beschäftige die Handwerker, ohne einen Vortheil davon, ohne eine Freude daran zu haben. Mir wäre bequemer, ich könnte meinen alten Rock tragen und den überflüssigen Tuchmachern und Schneidern das Geld schenken, welches ein neuer Rock kostet. Es wäre das den Meisten lieber, weil der beständige Wechsel der Moden uns beinahe zwingt, in lächerlichen, verhäßlichenden Aufzügen einherzugehen, weil er uns gewissermaßen zu Haubenstöcken macht und in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit so nichtigen Dingen, wie es die Künste der Schneider sind, über Gebühr zu beschäftigen.

Was unter anderen Umständen von hohem Werthe war, dasselbe vermehrt heute den Nationalreichthum nicht um einen Gulden. Die allzu große Zahl studirter Leute, welche ohne Amt und Beschäftigung herumgehen, die Ueberzahl von Virtuosen, deren Musik uns alle Tage lästiger wird, die Ueberfülle von Handwerkern, die sich gegenseitig zu Bettlern machen, der Ueberfluß an Bauern, welche die letzte Kartoffel ihres Feldes für ihren Hunger brauchen u. s. w. u. s. w. — das Land verkümmert um ihretwillen. Wenn tausend Milchkannen, tausend Pflüge, tausend Spaten, tausend Wagen mehr erzeugt werden, als nothwendig, so hören sie auf Güter zu sein. Mehr als das, sie benehmen allen Dingen ihrer Art einen Theil ihres Tauschwerthes. In einem Haushalte ist das derselbe Fall. Zehn Tische, wenn ich sie behalten muß, sind mir zur Last, stehen mir im Wege.

Sind irgendwo nach Abzug der nothwend gen Ackerleute die

Uebrigen in einer so großen Menge da, daß der Ueberschuß der Bodenproducte für sie nicht hinreicht, so sind sie arm, zum Verhungern arm, wenn sie für ihre Fabricate nicht Brot im Auslande kaufen können. Eine Nation aber, welche einen Theil ihres Kornbedarfs aus dem Auslande nimmt, hat eine Stellung von heute auf morgen. Jeder Krieg, jede Veränderung der Nachbarländer, jedes neue Zollgesetz kann die Quelle ihrer Erhaltung versiegen machen. Sie hat dann wahrscheinlich Ueberfluß an Allem, was zum Luxus und zur Gemächlichkeit, zum s. g. Comfort des Lebens gehört, aber sie kann in die Lage kommen, auf weichen Kissen und auf prächtigen Teppichen zu verschmachten.

Malthus sagt von England, es befinde sich dieser Staatskörper in einem erkünstelten und gewissermaßen kranken Zustande, weil eines seiner Gliedmaßen unverhältnißmäßig angeschwollen ist. Viele Engländer meinen, ihr Vaterland habe einen zu großen Kopf. Dennoch vermittelt nnd verwindet die Herrschaft der Engländer über alle Meere diesen Zustand. Wehe Altengland, wenn seine hölzernen Mauern einmal in Trümmer gingen!

Die Grundlagen der heutigen Industrie, die Urheber unsrer meisten Bequemlichkeiten sind die Maschinen! Unsere Häuser werden durch sie errichtet, unsere Felder durch sie bebaut, unsere Thiere durch sie gezügelt. Sie tragen unsere Waaren durch die Wüsten des Oceans, sie unterwerfen uns die Elemente, sie machen uns im Sonnensystem zu Herren, wie wir es zuvor nicht auf unserer Erde waren.

Das hebt jedoch die Möglichkeit nicht auf, daß Erfolge, die wir freudig anerkennen, in ihrer endlichen Entwickelung unser Verderben herbeiführen. Wer heute von Maschinen spricht, versteht darunter jene zum Theil chemischen, zum Theil mechanischen Vorrichtungen, welche die gangbarsten Fabricate entweder allein, oder mit nur untergeordneter Zuthat von menschlicher Arbeit hervorbringen.

Die Maschinen geben dem Capital eine Wichtigkeit, welche jene der Arbeit weit hinter sich läßt. Sie sind gewöhnlich so theuer und machen einen solchen Aufwand an Gebäuden, Brennstoffen, Hülfsarbeitern u. s. w. nothwendig, daß nur jener einen Industriezweig mit ihnen betreiben kann, der ein Capital von Beträchtlichkeit zur Disposition hat. Dieser ist aber nun auch in der

Lage, eine Waarenmasse zu erzeugen, welche allein den Bedarf großer Landstrecken zu decken vermag. Er kann selbst, wenn er die Interessen des Capitals, den Gewinn der Speculation und die Erzeugungskosten abschlägt und außerdem einen ungeheuren Gewinn in Anspruch nimmt, seine Waaren so wohlfeil auf den Markt bringen, als es Handarbeiter mit der größten Anstrengung nicht vermögen. Wir sehen auch allenthalben, daß jene Arbeiter, welche mit eisernen Händen concurriren, einen Erwerb haben, der kaum hinreicht, das Leben des genügsamsten Menschen zu fristen.

Der Maschinenbesitzer bringt die Arbeit von mehrern tausend Menschen zu Markte, nachdem er den Arbeitslohn mehrerer tausend Menschen erhalten hat. Damit ist er im Stande, das Material zu seinen Arbeiten im Großen und allenfalls auf fernen Plätzen zu kaufen. Also erhält er ein verhältnißmäßig wohlfeiles Material. Er zahlt vielleicht eine höhere Steuer, als der Handarbeiter; gewiß aber zahlt er nicht die Steuern von hundert Handwerkern, wie er die Arbeit von tausend verrichtet. Der Fabricant kann seine Waaren weithin versenden, während sie dem Handwerker in einzelnen Stücken abgedrückt werden. Der Maschinenbesitzer wird reich, indem er, der Einzelne, Hunderte von Armen und Bettlern macht.

Wo Alles der Industrie anheimgefallen, wo Alles in Bewegung ist, da zieht der Reichthum mehr denn je andern Reichthum an sich. Die gefährlichsten Reichen aber sind die, welche es durch die Industrie geworden. Wie Vampyre liegen sie auf dem Lande. Eine nach der andern werden die Industrialbeschäftigungen fabrikmäßig betrieben. Die Capitale werfen sich auf die Geldgeschäfte des Staates und der großen Gutsbesitzer. Nach und nach ist der Staat arm geworden, und die Großen sind eben auch arm geworden. Dann werfen sich die Capitale auf das Grundeigenthum. Ganze Gassen der Stadt Wien werden von einem Reichen gekauft, und der Logiszins unmäßig in die Höhe geschraubt. Sie fallen über Grund und Boden her. Wer eine Herrschaft verkaufen will, findet seinen Mann in Wien. Bald werden ganze Bezirke aus Wiener Comptoiren regiert werden. Die Producte werden immer seltener, immer werthvoller. Hunderte von Agenten durchziehen die Provinzen und kaufen das Getreide auf dem Halme. So wird ein Nahrungszweig nach dem andern, ein Gut der Na-

tion nach dem andern monopolisirt, die Bürger werden durch eine übermüthige Aristokratie geknechtet, durch einen unersättlichen Handelsstand zu Bettelvolk gemacht!

Der große Haufen lebt in dem Bewußtsein, daß ihn mit den Maschinen eine böse Zeit überkommen. Er haßt sie. Wo immer die Verzweiflung die Arbeiter zusammengerottet hat, da haben es die Maschinen entgelten müssen. Wirklich versetzten sie den größten Theil der Industrialen in eine bejammernswerthe Lage. Der Marktpreis der Fabricate, welche sie zu Stande gebracht haben, steht hoch über dem natürlichen Preise. Dagegen haben sie den Marktpreis der mit hnen concurrirenden Fabricate tief unter den natürlichen Preis gestellt, in so fern Menschenhände diese Fabricate verfertigt. Damit jagen die Maschinen mehr und mehr alle Handwerker aus jenen Beschäftigungen, welche ihre Metallhände übernommen haben. Sie machen die Handwerker unnütz. Aber die sind da und fallen nicht weg und müssen durch alle möglichen Mittel ihren Unterhalt erwerben. Der Capitalist, welcher die Maschinen fertigen ließ und mit denselben arbeitet, verdient, was sie verdient haben, und kann sie erhalten. Sie sind seine Sclaven. Ihr Sinnen und Trachten muß dahin gehen, sich ihm nützlich zu machen, sie müssen arbeiten, um seine Launen zu befriedigen.

Dies der Zustand eines großen Theiles unserer heutigen Bevölkerung.

Daß die Maschinen neue Erwerbswege öffnen, ist wahr. Aber sie heben eine fröhliche, auf festen Füßen stehende Menschenabtheilung auf und setzen für sie der Gesellschaft Proletarier zu, welche früher oder später als Bettler, die nicht ohne Gefahr abzuweisen sind, das Land durchziehen.

Das Entziehen der Arbeit, welches heute eine Folge der Maschinen, hatte in Rom eben auch statt, als die Industriegeschäfte und der Ackerbau durch Sclaven betrieben wurden. Die nicht begüterten Freien waren ein unnützer Ueberschuß. Es wurde Geld und Getreide unter sie ausgetheilt, um sie ruhig zu erhalten.

Die Maschinen vervielfältigen die Fabricate, ohne die Producte zu vermindern. Daraus wird gefolgert, daß sie den Wohlstand der Menschen nicht verschlechtern können. Aber es ist nicht einerlei, ob tausend Menschen tausend Portionen haben, oder ob sie Einer hat. Dem Armen ist nicht geholfen, wenn man ihm

sagt: „Sieh', Du bist elend, aber um wie viel Du elend bist, um so viel ist ein Anderer reich und vornehm!" Der Maschinenbesitzer ist in der Lage, ungeheure Quantitäten Producte an sich zu bringen. Dessenungeachtet ist der Verbrauch von Victualien ein solcher, welcher nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Verbrauche von Waaren steigt. Der Reiche verbraucht an Kleidern Schmuck, Einrichtungsstücken, Wagen und Unterhaltungen Summen, welche gegen den Verbrauch des Armen in gar keinem Verhältnisse stehen. Aber am meisten nähert sich dieser Verbrauch bei allen Gattungen von Lebensnothwendigkeiten. Der Fabricant wird also nur mit einem kleinen Theil seiner Waaren Producte des Landbaues einlösen, das Uebrige wird er in verschiedenen Werthen auffammeln oder auf andere Fabricate verwenden.

Neben dem Maschinenbesitzer leben große Volksabtheilungen entweder als Arme oder als Fabrikarbeiter, welche nicht viel besser als Arme sind. Der europäische Arme darf nicht geradezu verhungern, aber daß er einer qualvollen Existenz preisgegeben ist, daß sein Bedarf dreimal so schlecht gedeckt wird, als der eines Verbrechers, das findet man — natürlich. Der Industriale, welcher nicht Fabricant ist, und der Arme können nur über geringe Werthe disponiren; sie sind nur im Stande, die gemeinsten Bodenproducte einzutauschen. Also werden auch auf dem größten Theile des Landes schlechte Nahrungsmittel angebaut werden. Weil diese Nahrungsmittel einen verhältnißmäßig geringen Bodenraum einnehmen, so würden sie zu häufig und darum zu wohlfeil sein, wenn der ganze Boden angebaut würde. Also wird nur so viel des Bodens angebaut, als ohne Verlust gegen die Güter der Handarbeiter ausgetauscht werden kann. Der übrige Theil des Bodens wird wüst liegen. Mehrere französische Departements, mehrere Gegenden Irlands haben Strecken, welche nicht angebaut werden.

Theoretisch kann die Armuth großer Menschenabtheilungen so weit vorschreiten, daß sie nicht im Stande sind, die Capitale zu verzinsen, welche auf den Boden verwendet werden müßten, um diesen fruchtbringend zu erhalten. Hauptsächlich ist das unmöglich, weil in der physischen wie in der moralischen Natur weder das Gute, noch das Uebel unaufgehalten vorschreiten können. Revolutionen sind die Fieber der Völker; sie führen entweder ihren

Tod, oder ein Leben unter anderen, glücklicheren Verhältnissen herbei.

Aus Gründen, welche ich früher aufgeführt habe, schlage ich die Vervielfältigung der Waaren für nichts an. Also gingen den Maschinen immer und überall nur ungünstige Erfolge nach. Sie concentrirten das Vermögen, sie monopolisirten alle Nahrungszweige, sie machten aus unabhängigen, sichergestellten Menschen dürftige Tagarbeiter, sie brächten den Landbau herab, sie stürzten in ihrer endlichen Entwickelung die Nationen in einen Zustand völliger Verwilderung. —

Im Grundbesitz ist Basis, Beständigkeit, in der Industrie Beweglichkeit und Veränderlichkeit, Unruhe und Aengstlichkeit. Die erobernden Völker der Erde waren vorherrschend solche, welche von Urproducien lebten. Die Gebundenheit ihrer Gemeinden, die Ordnung und Festigkeit ihrer Verfassungen, die Stärke und Tugend ihrer einzelnen Männer verschafften ihnen über die feigen, weichlichen, weibischen, thörichten und undisciplinirten Völker, welche sie bekriegten, den entscheidendsten Kampf und sichersten Sieg. Rom und die griechischen Freistaaten, in neuer Zeit Indien, Aegypten und Amerika streiten für die Vorzüge der Agriculturstaaten. Die Eroberungszüge der Gothen, Vandalen, Alanen, Sueven, Hunnen, Longobarden, der Mongolen und Mauren waren sämmtlich mit kleinen Heeren, mit geringen Kriegsmaschinen möglich gewesen. Alle die gebildeten Völker der Erdkreise waren durch Ackerbau oder Viehzucht treibende Barbaren niedergeworfen worden. Die Erfolge der Normänner in England, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich, die Eroberungen des Halbmonds, von welchen es eine Zeit lang schien, daß er die Erde unterjochen werde, waren ebenfalls Erfolge kräftiger Naturmenschen über verzärtelte Völker. Es ist von einsichtsvollen Männern bemerkt worden, daß, ungeachtet unserer Kriegsmaschinen, eine Wiederholung ähnlicher Hirtenzüge, wie sie die Völkerwanderung verursachte, nicht unmöglich wäre.

Wenn sonst ein Staat Ursache hatte, seine Ackerverhältnisse auf das Sorgfältigste in Acht zu nehmen, so ist das heute um so mehr der Fall. England, Frankreich, die Schweiz, Holland, Belgien, Deutschland, endlich der größte Theil Italiens haben einen Ueberfluß an Industrieerzeugnissen, wogegen sie mit Producten karg bedacht sind. Der Ackerbau treibende Staat hat alle seine Noth-

wendigkeiten gedeckt, besitzt einen Ueberschuß an Producten, den er vertauschen kann, aber nicht vertauschen muß. Der Industriestaat hat seine Nothwendigkeiten nicht gedeckt. Er muß den Ueberfluß des Agriculturstaates haben, er muß ihn um jeden Preis haben. Seine preßhafte Lage drückt die Gewerbserzeugnisse immer tiefer herab, während sie die Producte immer höher schraubt, immer mit kostbareren Dingen einzutauschen nöthigt. Man bekommt heute für einen Sack Getreide das Acht- und Vierzehnfache der Fabricate, welche man damit vor funfzig Jahren haben konnte. Vielleicht wird man in funfzehn Jahren das Zwanzig- und Dreißigfache dafür haben. So reiben sich die Industriestaaten selbst auf, sie rollen unaufhaltsam einem Abgrunde zu, den ihre blöden Augen zu spät wahrgenommen haben. Sie sind die Pfeiler, auf welchen sich die Agriculturstaaten zu einer Höhe aufrichten, auf welche ihnen weder ihre Ausdehnung, noch ihr Reichthum, noch der Grad ihrer Cultur einen Anspruch gaben. Friedrich II. sagte von Frankreich: wenn er dessen König wäre, dürfte in Europa kein Kanonenschuß geschehen ohne ihn. Wenn die Zustände Frankreichs zwanzig Jahre dieselben bleiben, so ist es unwiderruflich verloren. Englands Minister kämpfen gegen eine grausenvolle Zukunft, welche wie ein Gewitter über ihrem Vaterlande hängt. „Mein Vaterland, mein unglückliches Vaterland, welcher Zukunft gehst du entgegen!“ waren die letzten Worte Pitt's. Rußland zieht große Geldsummen an sich, eben so Aegypten, Indien, Amerika und Kleinasien. Der Kornkauf allein muß in die Länge die ersten Staaten Europa's verderben.

Wenn Oestreich statt seiner 39 Millionen 29 Millionen Menschen hätte, wenn es ein Agriculturstaat wäre, wie vor 100 Jahren, wenn es statt einzelner großer Geldbesitzer und statt seiner Millionen Proletarier einen gleichmäßigen Wohlstand beherbergte, seine Steuerfähigkeit wäre dann eine ganz andere, eine durchaus höhere, als es die heutige ist.

Die Türkei, deren Administration nur von oben herab angeschaut wird, ist heute der einzige Staat, welcher keine Schulden hat. Ihre inneren Zustände verstatteten ihr sogar ein längeres Leben, als das ist, welches unsere meisten Staaten in Aussicht haben. Rußland ist vielleicht darum am Furchtbarsten, weil es — ein Agriculturstaat — Industriestaaten gegenübersteht, welche

mehr und weniger unheilbar dahin siechen. Die letzten Decennien haben den europäischen Staaten mehrfachen Stoff zu Zwietracht und Feindseligkeit gegeben. Dessenungeachtet ist noch Friede. Aber es ist ein Friede der Schwäche, der Furcht, der Angst vor der Revolution. Warum ist der Nacken der Revolution dort am unbeugsamsten, wo das Volk die meisten Freiheiten hat? Nicht Uebermuth, nicht Veränderlichkeit, nicht Rohheit, nicht Träumerei oder Glücksjägerei machen die Proselyten der Revolution; das ruhige Bewußtsein macht sie, daß die heutigen Zustände die Nationen zerfressen, gerade so zerfressen, wie Würmer einen Leichnam zerwühlen; es macht sie, noch einmal sei's gesagt! das immer tiefer und tiefer eindringende Bewußtsein, daß es anders, durchaus anders werden muß.

Patriotismus, Familiensinn, Ehrliebe, Gastfreiheit, Mäßigkeit, reges Mitgefühl, alle Tugenden, welche die gesellige Ordnung fest und sicher machen, sie wohnen sämmtlich nicht in der Brust des Reichen, haben aber eben so wenig eine sichere Wohnstätte in dem Herzen des Armen.

Die Ehrfurcht vor Reichthum und Hoheit ist den meisten Menschen gleichsam eingeimpft, und so tragen sie aus lauter Respect ihr Scherflein bei, damit immer nur dem gegeben werde, der schon hat. Plato preis't den Reichen glücklich, weil er nicht zu betrügen und zu lügen brauche, weil er den Göttern alle Opfer bringen und den Menschen zahlen könne, was er versprochen hat. — Die Reichen sind die Patrone der Kirche. Was Appius Claudius gesagt, gilt noch für heute und immer: „Auspicia sunt patrum.“ — Die Reichen kaufen Alles wohlfeiler, als die Armen, weil man ihnen mit Angeboten entgegenkommt und sie Zeit und Gelegenheit klüglich abwarten können. Das Gut armer und gemeiner Leute wird außerdem durch schmutzige Beschäftigungen und feuchte Wohnungen, die beide mit besseren zu vertauschen sie außer Stande sind, verdorben und zu Grunde gerichtet. Die Reichen haben für alle Zukunft genug, und sie können ruhig ihr Ende erwarten.

Aber der Reichthum, der von Allen angebetet wird, die Bürger zwingt, Livreen anzuziehen, und Tugend und Ehre abkauft, macht filzige Leute, welche, was sie umgiebt, nur nach Gelde wägen. Die Gemächlichkeit macht gefühllos. Daher meinen denn

auch die gemeinen Leute, die Herren, welche in reichbeschnürten buntseidenen Schlafröcken gehen, seien hartherzig. Eine Ueberfülle von Genüssen, eine frühe Verzärtelung säen zahllose Krankheiten in den Körper des Reichen, kürzen sein Leben ab, schwächen seine Sinne, machen ihn zum Narren seiner Umgebungen. Sokrates vergleicht die Reichthümer langen, schleppenden Gewändern. Wie diese am Gehen hindern, so hindere der Reichthum die Ausübung jeder Tugend. Aristoteles nennt den Reichen keck, beleidigend gegen Andere, eingenommen für sich selbst; er bilde sich ein, Alles sei um sein Geld feil, und die Armen seien seine Sclaven; er achte sich aller Gewalt und Herrschaft würdig; er sei hochmüthig auf den Besitz der Güter, nach denen Alles mit Gier verlange. — Die Reichen bringen die Gesetze des Staates um ihr Ansehen, weil ihr Gold sie nach Willkür dreht und wendet. Die Reichen sind weder für körperliche noch geistige Anstrengungen, weil für die unangenehme Empfindung der Anstrengung der Reiz des Gewinnes mangelt. Die Jagd der Reichen, ihre Hunde und Rosse verderben die Felder der Armen und verzehren das Brot, nach welchem die Kinder des Armen in der Qual des Hungers schreien und weinen. Der Reiche endlich, und nur der Reiche vertheuert jeden Lebensbedarf des Armen, um seinen Reichthum zu vermehren, und zeigt sich so als der eifrigste Verbreiter der Armuth und des allgemeinen Elends.

Alle Gesetze der Menschen sind dem Vornehmen günstig. Was hat er davon? Die ewige Natur stellt ihn unter die, welche er unterdrückt. Nicht ein einziges Mal stillt er seine schändlichen Gelüste, ohne daß sein elender Körper in sich zusammenschauert, ohne daß er Reue und Ekel fühlt und sich selbst zuwider ist. Er steht auf von der Tafel, an der er sich von dem Glücke tausend seiner armen Mitbürger vollgepfropft, um bald nachher stundenlanger Qual anheimzufallen. Der Wein hat seinen Kopf wüst gemacht, die allzu nährenden Speisen haben seine feinern Gefäße verstopft. Mit Angst versperrt er seine Reichthümer, Mißtrauen und Sorge sind überall seine unwillkommenen Gesellschafter und steten Begleiter.

Da steht er endlich, nachdem er alle Vergnügungen ausgeschöpft, deren er fähig, alt vor der Zeit, einer Trägheit, einer Langweile anheimgefallen, die ihn den Tod würde herbeiwünschen

lassen, wenn nicht sein verweichlichtes Herz, sein unruhiges Gewissen vor dem bloßen Namen des Todes zitterte.

Da steht er vor seinen Schätzen, unempfindlich für das Geschrei der Noth, jeder Niederträchtigkeit fähig um des eitlen Geldes willen, ohne Anhänglichkeit an Vaterland oder Familie, ohne Freund, ohne Erinnerung, ohne irgend eine Zukunft, als die, welche aus seinem Mammon herauswachsen kann.

Was nützen ihm die Reichthümer, mit denen er die Flüche Tausender auf sich geladen, mit denen er ein zaghaftes Herz, ein Herz, das die Freude nicht wieder heimsucht, erkauft hat? Können sie ihm ersparen, alle die ekelhaften Arzneien zu nehmen, mit denen er seinen elenden Leib retten will, der schon nahe daran ist, dem Grabe zuzuschleichen? Von allen seinen prächtigen Kleidern und Uniformen bleibt ihm nur ein frostiger Schlafrock; und die ihm durch den Arzt gebotene Diät hält er um so unwilliger, als er der leckern Gerichte denkt, die er sich für sein Gold verschaffen könnte.

Beneiden wir dem Reichen sein Eiderdunenbett nicht! Die Furien des bösen Gewissens umstehen es. Er zündet hundert Lichter an, und es scheint ihm dennoch finster im Zimmer, so finster, wie es in den Tiefen seiner Seele ist; er ächzt und stöhnt unter dem Druck eines Alps, den kein Arzt von seiner Brust zu bannen vermag. Ihr Wittwen, deren Pensionen er verkleinert, ihr Waisen, deren Vermögen er in rücksichtslose Speculationen gezogen, wie seid ihr, bei aller eurer Dürftigkeit und eurer Armuth, bei allem euren Mangel und aller Noth, gegen ihn so glücklich! Ihr würdet euren Feind, euren Verfolger bedauern, ihr würdet ihm vergeben, wenn ihr ihn leiden sähet. Sein Schlaf ist voll Unruhe und Schrecken; nie sucht eine Stunde der Ruhe sein Herz heim. Indeß er mit tödtlichen Krankheiten ringt, giebt seine Frau, die er vielleicht ebenfalls verdorben, ihren Liebhabern Zusammenkünfte und Feste. Undankbare Kinder kränken sein Herz, eiskalte Bediente umstehen sein Todtenbett.

Hat der Reiche je das Glück des Tugendhaften gefühlt? das Glück des Tugendhaften, der eine zärtliche Gattin, zuverlässige Freunde, gehorsame Kinder hat? das Glück des Tugendhaften, welcher der Wahrheit, der Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit, ohne zu erröthen, begegnen kann? das Glück des Tugend-

haften, der seine Hand nicht ausgestreckt hat nach der Habe des Armen, obgleich er die meisten Bequemlichkeiten des Lebens entbehrte? auf dessen Lippen nicht Lug und Trug und Meineid schweben, der mit ruhigem Gleichmuthe vorwärts und zurückschauen kann? der vor keinem zurückgesetzten Biedermanne, vor keiner bestohlenen Waise die Augen niederzuschlagen braucht? der trauernd zwar, aber ohne Gewissensbisse zu fühlen, von der Aufhebung der Spitäler und Versorgungshäuser hört, und beim Bericht über das Elend seiner armen Mitbürger nicht innerlich schaudern muß? der sich selbst als Menschen und Bürger achten kann? den nicht der Glanz des Hofes, nicht das Gold der Reichen, nicht die zweifelhafte Ehre einer verschrobenen Zeit vermocht hatten, ein Helfershelfer der Tyrannei, ein Verfechter verkehrter Ideen, ein Mehrer des irdischen Jammers zu sein?

Der Marmor über dem Grabe des Reichen kann die Schande nicht hinwegleugnen, den Fluch der Betrogenen, Beraubten und Unterdrückten nicht tilgen, die Widersprüche seines Lebens nicht ausgleichen, die kriechende Unterwürfigkeit und Erniedrigung nicht beschönigen und die Verachtung aller Redlichen gegen jeden Schritt seines Knechtlebens nicht zurückweisen.

Arme giebt es, weil die Reichen Gesetze geben. Die Armuth aber ist ein furchtbares Ding! Das Kind des Armen geht, wenn nicht günstige Verhältnisse eintreten, im Leibe der Mutter schon zu Grunde; denn sie muß die härtesten Arbeiten verrichten, den drückendsten Mangel leiden und mit ihr die Ernährung der Frucht. Das Kind des Armen leidet unter Hitze und Kälte, unter der ungeschickten Betastung und Behandlung ungeübter und unwissender Aerzte, so wie es geboren wird. Die Mutter kann es nicht säugen, denn sie ist entweder Amme oder arbeitet im Tagelohn. Ueberdies reicht ihr kümmerliches Einkommen nicht hin, sie selbst vollständig zu ernähren. Unter solchen widrigen Einflüssen geht das Kind des Armen unter, wenn es nicht besonders guter Natur ist. Das Kind des Armen wächst auf, eingesperrt in ein feuchtes, dumpfiges Zimmer, ohne Wartung, ohne ein Auge, das über ihm wacht; denn die Eltern, die erwachsenen und halberwachsenen Geschwister arbeiten auswärts. Das Kind fällt, beschädigt sich, wird ein Krüppel. Aber übersteht das Kind des Armen auch die Zeit, von der das südliche Frankreich sagt, daß sie das Paradies bevöl-

kere, so muß es mit wenig mehr als sieben Jahren in eine Fabrik; im bei Weitem glücklichern Falle wird ihm die Hut einer Heerde anvertraut. Die frühzeitige Anstrengung, die elende Nahrung, der Schmutz, der Dunst, die angeerbten Krankheiten lassen seine körperliche Bildung zurückbleiben, die verdummende Gleichmäßigkeit der Arbeit, der Mangel jedes Unterrichts, die unzüchtigen oder rohen Gespräche der Umgebungen machen aus ihm einen grobsinnlichen, abergläubischen, mitleidlosen Menschen. Wer will, macht ihn zu seinem Knechte. Die alten Gesetze sagten: „Die Kinder folgen der ärgern Hand.“ Das ist wahr geblieben von den Kindern der Armen. Alle ausgezeichnetere Gefühle sind in ihrer Entwickelung von Außen her dem Armen versagt. Er weiß von Geschichte nichts, denn, wie Hugo sagt: „das strengste Bücherverbot ist die Armuth.“ Die Kunst ist ihm eine terra incognita. Er kann nicht lieben, denn das, was liebefähig und liebenswürdig macht, die Weiblichkeit, wird von der Armuth im Keime zerstört. Der Arme kann nicht lieben, denn wer kann ein Geschöpf lieben, das, in Lumpen gehüllt und Jedermann feil, mit aller Art ekelhafter Beschäftigungen überladen ist? Die Liebe ist ein Enthusiasmus, eine Illusion. Wer kann ein Geschöpf lieben, das ihm jeden Augenblick die nüchternste Prosa in das Leben führt? Der Arme kann dem Staate nicht Freund sein, der körperliches und geistiges Wohlsein, Sicherheit, Ehre und Freiheit zu Vorrechten des Besitzes gemacht hat; er kann dem Staate nicht Freund sein, dessen Steuern unverhältnißmäßig schwer auf ihn drücken, der ihn sogar zwingt, einen Zustand zu vertheidigen, der ihn unglücklich macht, der ihn mit den grausamsten Strafen heimsucht, wenn er nur den Gedanken laut werden läßt, das Eigenthum der Reichen für sich in Anspruch zu nehmen.

Die Religion allein tritt dem Armen tröstend entgegen und verweis't ihn auf einen Himmel. Aber auch gegen sie möchte er, der geistig und geistlich Beschränkte, mißtrauisch werden, wenn er sieht, wie der Reiche mit Stiftungen und Gebeten, die er für sein Geld anordnet, für das Heil seiner Seele zu wirken im Stande ist. Auch hier, wie allenthalben, für den Armen die gräßlichste Ungleichheit!

Aristoteles, Colquhoun u. A. nennen die Armuth die Mutter der Verbrechen und des Aufruhrs. Darum wird, wo immer ein

Verbrechen begangen wird, der Arme dessen verdächtigt. Der Schlummer, mit dem er mühsam seinen Hunger beschwichtigt, wird aufgestört, um sein Gemach und seine Lumpen zu durchsuchen. Er wird um den allerleisesten Verdacht, wegen der geringfügigsten Ursachen in Verhaft genommen und wieder entlassen, ohne daß ein Hahn darnach kräht, daß er ohne alle Ursache mit Verbrechern zusammengesperrt und wie ein Verbrecher, vielleicht Monate oder Jahre lang, behandelt worden ist. Die Vergehen der Reichen werden mit Geld gesühnt und ausgeglichen. Die Armen strafen Kerker, Stock und Galgen. Quod quis non habet in aere, luat in corpore.

Der Arme begegnet keinem Zutrauen und hat selbst kein Zutrauen, nicht einmal zu seiner eigenen Familie. Sein Weib und seine Töchter sind des Erwerbs, der nothwendigen Ernährung wegen öffentliche Personen. Sie vermehren die typhösen Seuchen, welche aus den dumpfigen, schmutzigen Wohnungen der Armuth hervorschießen, mit schändlichen Krankheiten, welche um so verderblicher sind, als die Armen keine Aerzte haben. In der That haben bis heute die verderblichsten Seuchen unverhältnißmäßig die Hütten der Armen heimgesucht. Allen gefährlichen Bewegungen und Vorkehrungen wird der Pöbel, d. h. die Classe der Besitzlosen und Armen, vorgeschoben. Die Versuche der Aerzte werden an schlechten Körpern, d. h. an den Leibern armer Leute, gemacht. — Der Arme muß immer in gar kleinen Portionen und ohne Rücksicht auf Zeitverhältnisse kaufen, und so ist, wie bereits oben erwähnt und bewiesen wurde, für ihn Alles viel theuerer als für den Reichen. Er hat, wenn er einen noch so kleinen Vorschuß braucht, keinen Credit und muß daher ungeheuere Bewucherungen erleiden; er ist seiner Unkenntniß wegen, und weil ihm der Rath der Kunstverständigen zu theuer ist, in Allem, was er etwa unter unsäglichen Mühen und Kämpfen unternimmt, allen Bevortheilungen der List und des Betrugs ausgesetzt. Eine furchtbare Concurrenz erdrückt ihn. Alle die Niederträchtigkeiten, Verbrechen, Laster, die man ihm vorwirft, kleben seiner Stellung an; oft, sehr oft sind sie nichts als verunglückte Bestrebungen, sich aufzurichten. Die Verfassungen der Staaten und die Perception der constitutionellen Staatsbürgervortheile sind für ihn nicht da, weil zur Wahlfähigkeit meist ein bestimmtes Vermögen erforderlich ist. Die Armen-

anstalten sind gerade nur hinreichend, um ihn statt erhungern nur allmälig verschmachten zu lassen. Nicht dem Mitleid der Reichen verdankt er Almosen, nein, man wirft ihm eine Gabe zu, um seines lästigen Anblicks überhoben zu sein; um ihrer Sicherheit willen geben die Reichen, und geben außerdem nur, was nicht hinreichte, ihre Hunde zu speisen! Von seinen Bürgerrechten bleibt dem Armen am Ende einzig das Recht, den langsamen, qualvollen Hungertod zu sterben. Dann gehört sein Körper der Anatomie!

„Reichthum gieb mir nicht und Armuth nicht!" lautet ein Gebet der heiligen Bücher. Mögen die heutigen grellen Besitzungleichheiten unseres deutschen Vaterlandes in nicht allzu langer Zeit einem ausgebreiteten gleichen Wohlstande Platz machen!

Neuntes Kapitel.

Der Bodenreichthum Oestreichs, seine Ackerverfassung, die auf seinen Gründen liegenden Abgaben und Lasten, der bürgerliche Zustand der Grundeigenthümer, die ökonomische Stellung der ländlichen Bevölkerung.

Die productive Bodenfläche der östreichischen Monarchie beträgt 98,432,870 nieder-östreichische Joche*) oder 10,296 Quadratmeilen. Speciell rechnet man auf Ungarn $33^{9}/_{10}$, auf Galizien $13^{4}/_{10}$, auf Siebenbürgen $8^{1}/_{10}$, auf Böhmen $7^{7}/_{10}$, auf das lombardisch-venetianische Königreich $6^{3}/_{10}$, auf die Militärgrenze $5^{3}/_{10}$, auf Mähren und Schlesien $4^{2}/_{10}$ und auf die übrigen Länder je 1 bis $3^{1}/_{2}$ Millionen Joche cultivirtes Land. In hundert Theilen cultivirten Landes giebt es $33^{8}/_{10}$ Ackerland, $33^{9}/_{10}$ Wald, $13^{7}/_{10}$ Weiden, $14^{3}/_{10}$ Wiesen und $3^{1}/_{10}$ Gärten und Weingärten.

Das Ackerland erzeugt:

30	Mill.	nieder-östreichische	Metzen**)	Weizen,
68	„	„	„	Roggen,
25	„	„	„	Mais,
40	„	„	„	Gerste,
76	„	„	„	Hafer,
zusammen: 239	Mill.	nieder-östreichische	Metzen	Getreide. Ferner:
23	Mill.	nieder-östreichische	Metzen	Kartoffeln,
$^{3}/_{4}$	„	„	„	Reis.

Oestreichs Wälder auf und unter der Erde geben jährlich 26 Mill. Wiener Klafter Holz und 5 Mill. Centner Steinkohlen.

---

*) Ein nieder-östreichisches Joch = $2^{1}/_{4}$ Magdeburger Morgen.
„ = = = $^{1}/_{9562}$ Quadratmeile.

**) Eine nieder-östreichische Metze = $3100^{3}/_{10}$ Pariser Cubikzoll = $61^{5}/_{10}$ Litres.

Eine nieder-östreichische Metze = $1^{119}/_{1000}$ Berliner Scheffel.

Der Viehstand des Staates ist folgender:

2,200,000 Pferde und Esel,
10,300,000 Stück Hornvieh*),
30,000,000 Schafe,
5,500,000 Schweine,
1,200,000 Ziegen.

An Wein bekommt Oestreich über 40 Mill. Eimer jährlich, und zwar

Ungarn auf	24,000,000	=
Siebenbürgen . . .	5,900,000	=
Militärgrenze . . .	143,000	=
Oestreich unter der Ems	1,900,000	=
Oestreich ob der Ems .	216	=
Steiermark	830,000	=
Kärnthen und Krain .	238,000	=
Küstenland	952,000	=
Böhmen	26,000	=
Mähren und Schlesien	287,000	=
Galizien	225	=
Tirol	481,000	=
Lombardei	1,916,000	=
Venedig	1,890,000	=
Dalmatien	740,000	=

Die jährliche Ausbeute an Metallen beträgt:

5,619 Mark Gold,
94,195 = Silber,
44,846 Centner Kupfer,
69,500 = Blei,
2,000,000 = Eisen,
8,800 = Queckfilber.

Sonst wichtige Erzeugnisse sind:

50,500 Centner Seide.
140,000 Eimer Oel,
380,000 Centner Zucker,
630,000 = Tabak,
6,500,000 = Kochsalz.

Weizenländer sind Ungarn, Siebenbürgen und Italien; Kartoffelländer Oestreich, Steiermark, Illyrien, die nördlichen Kreise von Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, endlich die ungarischen Comitate Arva, Liptau und Zips. Der Reis wächst in der Lombardei, Venedig und dem Temeser Comitate.

---

*) Man rechnet 1 Stück Rindvieh auf 4 Centner, ein Schaf oder eine Ziege auf 30 Pfund, ein Schwein auf 80 Pfund.

Die alten Germanen hatten feste Wohnsitze. Die Feldmark einer Gemeinde war ihr als Körperschaft gehörig. Grund und Boden waren einzelnen Familien zum Anbau überwiesen. Die Ueberweisung war durch das Loos geschehen, und alle drei Jahre wechselten die Besitzer. Die einzelnen Besitze waren von gleicher Ausdehnung. Sie genügten für das bequeme Auskommen einer Familie. Die natürliche Beschaffenheit des Bodens, Berg und Thal, Bach und Wald, grenzten sie von einander ab. Die Bodenflächen, waren in viereckige meist längliche Stücke zerschnitten, deren Lage und Richtung durch die Localitat bestimmt wurde. Am Hange eines Berges liefen die Gründe quer der Länge nach. In der Ebene gaben Wege und Bäche ihnen die Richtung. Die einzelnen Felder hatten ein bestimmtes Maß, und das überschritt nicht das seit uralten Zeiten geltende Ackermaß, den Morgen. Eben so wenig fiel es unter den vierten Theil dieses Maßes. Die Aecker eines Besitzes lagen in allen Theilen der Feldmark zerstreut.

Diese eigenthümliche Theilung der Besitze reichte höher hinauf, als alle Geschichte. Sie war heilig und unumstößlich, eine Satzung von der Ewigkeit her und für die Ewigkeit.

In der That lagen ihr wichtige Ursachen zu Grunde*). Die natürliche Eintheilung des Bodens durch Wald, Wasser u. s. w. war zum Schutz des Besitzes benutzt. Die Gründe waren in längliche Stücke zerschnitten, weil der Pflug, um nicht zu wenden und dadurch Zeit zu verlieren, die Länge, nicht die Breite des Feldes hinabziehen muß. Ganz viereckige oder gar mehreckige Stücke sind der Arbeit nicht so förderlich, als längliche Vierecke. Am Hange eines Berges liefen die Felder quer der Länge nach. Wären sie von der Höhe des Berges an seinem Hange hinabgelaufen, so wären sie verflossen oder weggespült worden und hätten ihre Ackerkrume verloren. Das Ackermaß hatte seine guten, zweckmäßigen Gründe. Einmal theilte es die Zeit ein, welche zur Bestellung Noth that. Dadurch war es für den Haushalt der ganzen Gemeinde fördernd und Richtung gebend; dann entsprach auch dies Maß der Einsaat und Ernte. Bei gar kleinen Stücken würde das Hin- und Zurückziehen mit den Ackerwerkzeugen einen un-

---

*) S. Freiherr v. Harthausen: über die Agrarverfassung in Norddeutschland. Berlin. 1829. S. 86—98.

nützen Zeitverlust herbeigeführt haben; bei zu großen Stücken hätte die Ungleichartigkeit des Bodens der wirthschaftlichen Behandlung desselben Hindernisse in den Weg gelegt; ein Theil des Feldes wäre für jene, der andere für diese Fruchtgattung geeignet gewesen, ein Theil wäre kalt, der andere warm, ein Theil naß, der andere dürr, ein Theil Lehm-, der andere Thon-, der dritte Kalkboden gewesen; ein Theil hätte früher beackert, besäet, eingescheuert werden müssen. Weil der Bauer in allen Theilen der Feldmark Grundstücke hatte, war er weniger Elementarunfällen ausgesetzt. War die Witterung des Jahres naß, so gediehen seine Berglände reien, war sie trocken, die im Thal gelegenen; waren Hagelschlag, Schneckenfraß u. s. w. auf einer Seite der Feldmark gewesen, so war die andere meist verschont geblieben. Auch mußten die Gründe zerstreut und in Morgen zerschnitten sein, damit die einzelnen Besitze einer Gemeinde gleich wären. Jeder hatte nach Billigkeit nahes und entferntes, gutes, mittleres und schlechtes Land; Jeder hatte für das Gedeihen aller Theile der Feldmark gleiches Interesse. Hierdurch wurden Neid und Eifersucht vermindert, das heimathliche Interesse verstärkt, das Zusammenhalten der einzelnen Mitglieder des kleinen Staates unendlich erhöht.

Der deutsche Grundbesitzer wurde später leibeigen, zinspflichtig. Durch die Vereinigung vieler Besitze auf einen Kopf wurden die Loose ungleich. Dennoch hatte sich, insbesondere in den deutschen Provinzen Oestreichs, die alte Ackerverfassung zum großen Theil erhalten. Die Besitze der Bauern hatten ihre uralte Größe und Feldereintheilung.

Aehnliche Bedürfnisse hatten den europäischen Ackerboden ähnlichen Satzungen unterworfen. Die Größe, die Gebundenheit der Besitze, die Gestalt der Felder u. s. w. waren in beinahe allen Ländern einander gleich. Also war der culturfähige Boden Oestreichs in Rittergüter und an Werth und Größe einander ähnliche Bauerngüter getheilt.

Maria Theresia traf diese Ackerverfassung. Der Landbau sollte emporgebracht werden; er sollte im geraden Verhältnisse mit der Industrie emporgebracht werden. Dies sollte eine vermehrte ländliche Bevölkerung bewirken. Wenn die Hauptidee ausführbar war, so mußte man das Mittel in der That als zweckmäßig anerkennen. Bauern, deren Gründe klein waren, mußten

die Cultur derselben sich sorgfältig angelegen sein lassen; sie mußten die Geringfügigkeit ihres Bodens durch die Reichhaltigkeit seines Ertrages ersetzen; sie konnten bei der Bewirthschaftungsweise ihrer reichern Vorfahren nicht mehr leben.

Bisher durfte regelmäßig nur derjenige heirathen, der einen Grund hatte, oder ein Gewerbe trieb, das eine Familie ernähren konnte. Die Regierung verordnete, den Unterthanen zu ihrer Verehelichung die obrigkeitliche Erlaubniß willig zu ertheilen. Zur besseren Erhaltung der Neuvermählten sollten die Gründe zertheilt, das Landvolk sollte zu Industriearbeiten angehalten werden, damit solchergestalt die vermehrte Bevölkerung hinlänglichen Unterhalt habe. (Hofrescript vom 17. Febr. 1753.)

Unter dem Schatten der Gesetze wuchs die Industrie rasch und kräftig empor. Die Städte waren zu klein, zu menschenarm für sie. Also wurde den Obrigkeiten die Pflicht auferlegt, die Fabricanten auf Verlangen mit tüchtigen Arbeitsleuten vom Lande zu versehen. (Gesetz vom 18. December 1764).

Die Zertheilung der Bauernbesitzungen war augenscheinlich im Interesse der Obrigkeiten. Einmal erhielten sie mehr Unterthanen, also mehr Frohnen und Abgaben. Eben so wurde die Concurenz der Feldarbeiter erhöht; wenn sie dieselben brauchten, so hatten sie deren Unterstützung von nun an um Vieles wohlfeiler. Dann ist mathematisch gewiß, daß, je kleiner der Grund ist, der Bauer desto weniger an Früchten verkaufen kann. Er, seine Familie und sein Gesinde essen das Meiste selber auf. Demnach stieg die Seltenheit und mit ihr der Geldwerth der Producte. Die größern Grundbesitzer brachten ihre Erzeugnisse um höhere Preise an, der Werth der Herrschaften stieg. Diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß, als die Gebundenheit der Besitzungen einmal aufgegeben war, die Zerstückung immer mehr überhand nahm. Die Regierung wurde sogar genöthigt, ihr zu wehren. Sie verbot die Vertheilung der Gründe in allzu kleine Theile. Ein ganzer Bauerngrund sollte höchstens in vier Theile getheilt werden. (Verordnung vom 12. October 1771).

Die Grundsteuer war verhältnißmäßig zur Größe der einzelnen Besitze umgelegt gewesen. Ferner waren die Ertragsfähigkeit und der wirkliche Ertrag der Maßstab. Joseph II. wollte, wie alle Steuern, so auch die Grundsteuer erhöhen, also durch

eine sorgfältige Bewirthschaftung, wo möglich durch eine Spatenwirthschaft, den Ertrag der Gründe in die Höhe schrauben. Die mehr vorhandenen Menschen verbürgten den höhern Geldwerth der Erzeugnisse. Ferner vergrößerte Joseph das Heer und erweiteete, so viel an ihm lag, die Städte. Die Dörfer mußten viele Menschen abgeben. Eben so sollten sie selbst mehr Arbeiter haben als je. So wurde verordnet: „Damit die dem Staate so nützliche Zerstückung der allzu großen Bauernhöfe um so mehr erzielt werde, wird für einen jeden durch eine so geartete Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof eine Aushülfe von 50 Gulden bewilligt. Zur Bedingung wird gemacht, daß der neue Bauernhof nicht unter 40 Metzen Grundes enthalte." — Zur Nachahmung wird ein Fall hingestellt, wo ein Bauer seine aus 183 Metzen bestehende Wirthschaft in drei Theile getheilt und zwei Söhne angesiedelt, auch schon zwei neue Häuser gebaut, somit dem Staate zwei Familien verschafft hat, die seinen ehemaligen Grund besser zu bauen im Stande sein werden, als er allein es gewesen. (Verordnung vom 20. Mai 1785). Mit der Hofentschließung vom 18. Mai 1786 wurde befohlen, jenen Dominien und Kreisämtern, unter deren Amtswirksamkeit die meisten Grundvertheilungen zu Stande gekommen waren, die höchste Zufriedenheit ihres Kaisers und Belobung ihres Diensteifers zu erkennen zu geben. Den empfindlichsten Stoß bekamen die Besitze durch das Hofdecret vom 18. Mai 1786. Damit wurde verordnet: „Wo die Agricultur den einzigen, oder doch den bei Weiten wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, ist darauf zu sehen, daß bei der Zerstückung der großen Höfe wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile vertheilt wurde. In gebirgigen Gegenden aber, wo nicht sowohl der Ackerbau, als die verschiedenen Gattungen des industriellen Verdienstes die Hauptnahrung der Bauernclasse ausmachen, haben sich die Obrigkeiten bei der Vertheilung an kein bestimmtes Maß zu binden. Sie können die Gründe in was immer für kleine Theile zertheilen lassen. Zu dieser Gestattung bestimmt die Regierung die Betrachtung, daß in Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufacturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, ohnehin der größte Theil der nothwendigen Victualien aus anderen Bezirken herbeigeschafft werden muß. Kleine Grund-

besitze dienen dann zur Beihülfe für die Hauswirthschaft, und im Allgemeinen kann aus solchen Zerstückelungen auch in sehr kleine Theile kein Schade entstehen."

Die östreichische allgemeine Erbfolge ist eine zweifache: eine gesetzliche und eine testamentarische (§§. 531—824 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs).

§. 727. Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung seines letzten Willens hinterlassen, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder nicht annehmen wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge statt.

§. 730. Gesetzliche Erben sind diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschaftslinien sind folgende:

§. 731. Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern sammt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßeltern sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßeltern sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßeltern sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

§. 732. Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile.

§. 733. Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz, oder den mehreren Enkeln zu gleichen

Theilen zu. Ist von diesen Enkeln ebenfalls Einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen, so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden, so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§. 735. Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt, so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Eltern verstorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie getheilt.

§. 736. Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge getheilt.

Hat der Erblasser letztwillig erklärt, was mit seinem Nachlasse geschehen soll, so wird sein Nachlaß dieser Erklärung gemäß verwendet.

§. 762. Unter allen Umständen kann der Erblasser über sein Vermögen nicht gültig verfügen. Hat er Kinder oder Eltern, so haben diese unabhäng von seinem Willen Ansprüche auf sein Vermögen.

§. 763. Unter dem Namen „Kinder" begreift das Gesetz auch Enkel und Urenkel, unter dem Namen „Eltern" alle Großeltern.

§. 764. Den Erbtheil, welchen Kinder und in deren Ermangelung Eltern zu fodern berechtigt sind, heißt Pflichttheil.

§. 765. Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§. 766. In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

Also kann der Erblasser, welcher Kinder hat, nur mit der

Hälfte, jener, welcher Eltern hat, nur mit zwei Drittheilen seines Vermögens willkürlich verfügen.

§. 784. Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Foderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst Alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen dabei zu machen.

§. 785. Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

§. 786. Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Lasten berechnet, welche aus einem letzten Willen des Erblassers entspringen.

Die Erbfolge in die Bauerngüter geschieht in der Hauptsache nach den allgemeinen Erbfolgegesetzen. Jedoch darf

§. 3. Niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4. Die zu einem Bauerngute gehörigen Stifts- oder sogenannten Hausgründe können nicht zerstückt werden. Das zur Bewirthschaftung nothwendige Ackergeräthe, Vieh und Getreide muß beim Grunde bleiben.

§. 5. Das Bauerngut fällt dem ältern Sohn, in Abgang dessen der ältern Tochter zu.

§. 7. Wer das Bauerngut an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes zu befriedigen. Wenn kein gütliches Einverständniß zu Stande kommt, ist der wahre Werth durch ordentliche Schätzung zu ermitteln. (Patent vom 29. October 1790.)

Das Grundeigenthum der Monarchie ist in Büchern verzeichnet, welche unter amtlicher Autorität aufgenommen sind, öffentlichen Glauben haben und von dazu aufgenommenen und beeideten Beamten geführt werden. Jedes noch so kleine Bauerngut hat im Grundbuche ein Folium. Auf diesem erscheinen:

a. Die Benennung des Grundes.

b. Der Name und Stand des Besitzers.
c. Die Benennung der Pfarre und der Gegend, in welcher die Realität liegt.
d. Die ausführliche Beschreibung der auf dem Grunde radicirten Gewerbe, Handelschaften und anderen Realgerechtsame.
e. Die Urbars- und Hauszahl.
f. Der Schätzungswerth oder, in Ermangelung desselben, der letzte Kauf- oder Uebernahmswerth.
g. Der Flächeninhalt und die Grenzbeschreibung der Grundstücke.
h. Die Bezeichnung der einzelnen Gutsbestandtheile als untrennbar (gestiftet), oder als trennbar (Ueberland-, Zulehensgrundstück).
i. Der Rechtstitel, auf Grund welches der letzte Besitzer das Eigenthum der Realität erwarb, mit Anführung der diesfalls vorhandenen Contracte, Testamente, Einantwortungsurkunden oder andern Instrumente.
k. Die auf dem Grunde haftenden Lasten (onera), worunter die landesfürstlichen Steuern und grundherrlichen Natural- und Geldgaben, die zu verrichten schuldigen Frohndienste, die auf dem Grunde haftenden Dienstbarkeiten, Zehente, Sammlungen, Laudemialschuldigkeiten u. s. w. begriffen sein müssen.
l. Die Schuldigkeiten an Private, für welche der Grund verpfändet wurde.

Nebst diesem, die angeführten Bestandtheile enthaltenden, Grundbuche im eigentlichen Verstande sind bei jedem Grundbuchsamte zu führen:

1. Die Besitzumschreibungs- oder Gewährbücher, in welchen die Documente aufgeführt werden, die auf den Besitz und auf die Besitzveränderung Bezug haben, nämlich: die Gesuche um die Anschreibung an das Eigenthum und die Urkunden, welche den Erwerbungstitel gründen.

2. Die Schulden-, Vormerk- oder Satzprotocolle, in welche die Gesuche um die Vormerkung einer Schuld, einer Cession, einer Extabulation überhaupt jene Urkunden, die auf Schuldbelastung oder Schuldbefreiuug einer Realität Bezug haben, nach der Zeitfolge, in welcher sie einkommen, mit dem angemerkten Betrage eingetragen werden. Endlich

3. Die Instrumenten- oder Urkundenbücher, welche alle Ur-

kunden, die auf In- oder Extabulation einer Schuld oder andern Verbindlichkeit Bezug haben, wörtlich und mit allen Unterschriften enthalten.

Das Grundbuch also enthält eine übersichtliche Darstellung des Gutscompleres und der Schuldigkeiten des Gutes. Die vorgeführten drei Instrumentenbücher enthalten die berechtigenden und belastenden Urkunden, aus welchen das Grundbuch zusammengestellt ist.

Das Grundbuch ist Jedermann offen. Für seine Richtigkeit haftet der Gerichtsherr. Neben jeder Post des Grundbuchs erscheint der Band und die Seite des Instrumentenbuchs, auf welche diese Post sich gründet. Die Instrumentenbücher sind mit einem alphabetischen Register mit Bezug auf Band, Blatt und Seite versehen.

Rückständige Kaufschillinge, Darleihen, Dienstbarkeiten, kurz alle Lasten, welche ein Grundeigenthumer auf sich nimmt, können in das Grundbuch eingetragen werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Besitzer die Eintragung erlaubte, oder nicht, ob im Vertrage, der eingetragen wird, vielleicht gar eine solche Eintragung ausdrücklich ausgeschlossen ist. (§. 438 allg. bgl. G.-B.). Die Eintragung einer belastenden Urkunde hat die Wirkung, daß der Grund ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person so lang mit der vorgemerkten Verpflichtung belastet ist, bis diese aus dem öffentlichen Buche verschwindet. (§. 444 allg. bgl. G.-B.) Darum werden mit dem Eigenthum unbeweglicher Güter auch die darauf haftenden in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer das Grundbuch nicht eingesehen, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. (§. 443 allg. bgl. G.-B.) Der neue Besitzer ist wie der ursprüngliche Schuldner verbunden, das intabulirte Capital zu verintereſſiren und zur Verfallzeit zurückzuzahlen. Jeder Gläubiger hat das Recht, so das Eine oder das andere nicht geschieht, zur Erlangung seiner Zahlung das Gut öffentlich feilbieten zu lassen. (§. 461 allg. bgl. G.-B.) Die Gläubiger eines Grundbesitzers, deren Foderungen nicht intabulirt sind, so viel ihrer immer sein mögen, beirren die Rechte der Tabulargläubiger nicht. Sie haben kein Recht, aus dem für den Grund gelöſ'ten Kaufschilling befriedigt zu werden, so lang nicht der letzte Tabulargläubiger bei Heller und Pfennig befriedigt ist. Die inta-

bulirten Foderungen werden aus dem Erlöse des Grundes nach der Ordnung berichtigt, nach welcher sie in das Grundbuch eingetragen wurden. Eingetragen sind die Lasten nach der Zeitfolge, in welcher ihre Eintragung bewilligt wurde.

Dieses in seiner Art vorzügliche Grundbuchswesen bewirkt, im Vereine mit der früher dargestellten Erbfolge in die Bauerngüter, daß der Bauer immer ärmer wird. Die auf dem Bauerneigenthum der deutschen und slavischen Provinzen intabulirten Privatschuldigkeiten betragen, gering gerechnet, 14 % der Gutswerthe.

Das Grundeigenthum Böhmens, Mährens und Schlesiens, Galiziens und der Bukovina, Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens, Slavoniens und der Militärgrenze, Ober- und Unteröstreichs und Salzburgs, Steiermarks, endlich Illyriens ist untrennbar, bestiftet. Der Bestiftungszwang besteht darin, daß Grund und Boden eines Landes in unveränderliche Besitze getheilt sind. Die kaiserlichen Administrationsbehörden können ausnahmsweise eine Zerstückung bewilligen, sie sind jedoch angewiesen, diesfalls mit der größten Behutsamkeit vorzugehen. Die Lombardei, Venedig und Dalmatien kennen seit mehr als 100 Jahren keinen Bestiftungszwang, und dasselbe ist der Fall mit Tirol; es kennt eben auch keinen solchen Zwang. Die Grundstücke werden wie andere bewegliche Sachen hintangegeben. Jeder kann so viel oder so wenig Grundstücke erwerben, als ihm beliebt, und als seine Vermögensverhältnisse es erlauben.

Wo der Bestiftungszwang besteht, theilen sich die Besitze in solche, welche ihren Mann haben müssen (mit Recken besessen werden müssen), und solche, deren Eigenthümer nicht auf ihren Gütern zu wohnen brauchen. Die ersten heißen Bauerngüter, die anderen bürgerliche Realitäten, Güter schlechthin, Rittergüter, Herrschaften. Die Herrschaften sind in einer und derselben Provinz an Zahl und Ausdehnung einander sehr ungleich. In Ungarn, Böhmen, Mähren und Galizien hat ein und derselbe Herrschaftsbesitz bis 8 Quadratmeilen Grund und Boden. In Böhmen verhält sich das herrschaftliche Eigenthum zum unterthänigen Besitz wie 20 : 38, in Ungern wie 20 : 32. In den Ländern mit Bestiftungszwang sind durchschnittlich $^2/_9$ von Grund und Boden herrschaftlich, die übrigen $^7/_9$ Bauerngut.

Seit den Grundzerstückungen unter Theresia und Joseph thei-

len sich die Bauerngüter in ganze, halbe und Viertelhuben, in Weingarten- und Feldbesitze, endlich in Hüttlerstellen. Ganze Bauerngüter sind diejenigen, welche nicht zerstückt wurden, und diejenigen, welche die Größe einer ganzen Bauernhube haben, obgleich sie durch Abtrennungen verkleinert worden sind. Die Urbarien, d. h. die öffentlichen Bücher über die Besitzungen und schuldigen Leistungen der Bauern an Gutsherrschaft und Staat, fodern zu einer ganzen Bauernhube in der Provinz Oestreich 36 Joch (à 1600 Quadratklaftern), in Kärnthen 10 Joch Aecker, 13 Joch Wiesen und 16 Joch Wald nebst einem Alpenantheile, in Krain 16¾ Tagwerk an Aeckern nebst dem Zugehör an Wiesengrund und Waldung. In den böhmischen Ländern nimmt man nach den bestehenden Gesetzen als Minimum bei einer in Frage stehenden Grundzerstückung 40 Metzen Aussaat (3 Metzen auf ein Joch von 1600 Quadratklaftern gerechnet) an. In Ungarn hat der Reichstag von 1832 bis 1836 die Größe der ganzen Bauernrealitäten theils nach Gewohnheiten, theils nach Fruchtbarkeit und Volksmenge dahin bestimmt, daß eine ganze Bauernwirthschaft blos an Aeckern ohne Wiese und Wald in der Oedenburger Gespannschaft 16 – 22, in der Eisenburger 18 – 22, in der Preßburger 16—22, in der Kreuzer, Warasdiner, Agramer 12—16, in der Pesther 24 – 30, in der Szathmarer 26—32, in der Bekeser 34—38, in der südlichen Backser 32 – 38, in der nördlichen Arvaer 24—40 Joch zu enthalten habe u. s. w. Halbe Bauerngüter sind halb so groß, Viertheilbauerngüter ein Viertheil so groß, als ganze Bauernhuben gewöhnlich groß sind. Weingarten- und Feldbesitze sind Häuser mit einem oder mehreren Grundstücken, welche zusammen zur Ernährung des Grundbesitzers nicht hinreichen. Hüttlerstellen sind alleinstehende Häuschen oder Häuschen mit einem Küchengarten von wenigen Quadratklaftern Flächeninhalt.

Ungarn hat 1,426,579 Bauernansässigkeiten. Diese theilen sich in

226,000 ganze und halbe Bauernhöfe;
417,215 Viertelbauernhöfe; endlich in
783,364 Gärtler- und Hüttlerstellen.

Oestreich unter der Ems hat 133,048 unterthänige Realitäten; darunter

20,442 ganze Bauernlehen mit 24—89 Joch
27,119 halbe " " 10—19 "

23,356 Viertheilbauernlehen mit 5 – 10 Joch
9,537 Gärtler,
52,594 Hüttler.

In Böhmen, Mähren und Galizien sind mehr als drei Viertheile aller Bauernhuben Viertelbauerngüter. Tirol bedarf mit Rücksicht auf seinen vielgetheilten Grundbesitz einer beträchtlichen Zufuhr an Getreide. Es giebt da beinahe nur irische Sustentationswirthschaften; es giebt da Besitze im Werthe einiger Gulden. Der wenig fruchtbare 74 Quadratmeilen große Vorarlberger Kreis hat allein mehr als 150,000 Grundsteuernummern. In Galizien ist mit den Grundzerstückungen willkürlicher vorgegangen worden, als in Böhmen oder Oestreich. Die Viertelhuben sind regelmäßig unbeträchtlicher. Die Ursache ist, daß die Obrigkeiten nach Gutdünken zerstückten, weil keine Grundbücher da waren, also die Administrationsbehörden die Aufrechthaltung des Wohls der Bauern nicht überwachen konnten.

Das cultivirte Land der Lombardei und Venedigs ist in Landgüter von ungefähr 1400 Joch concentrirt. Die Güter sind in Pachtwirthschaften von 20—25 Morgen zerschlagen. Der Pächter (Colone) bewirthschaftet seine Pachtung mit Vieh, Ackergeräthe und Getreide, welches dem Gutsherrn gehört, und wofür er ein jährliches Pachtgeld zahlt. Grund und Boden verzinst er mit einer Hälfte der gewonnenen Früchte. Er ist regelmäßig sehr arm; seine Taglöhner sind natürlich noch ärmer. Er wie sie leben von heute auf morgen.

Das Grundeigenthum Italiens, Tirols, des Küstenlandes und Dalmatiens ist frei. In allen übrigen Provinzen zerfällt der Grundbesitz in freien und unterthänigen (Feudalbesitz). Die freien Grundeigenthümer unterstehen unmittelbar der Regierung und zahlen nur an diese ihre Abgaben. Freies Grundeigenthum besitzen in Ungarn und seinen Anneren, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien ausschließlich der Adel und die Städte. In Ober- und Unteröstreich und Salzburg, in Steiermark und Illyrien besitzt der Adel den größten Theil des freien Grundeigenthums. Die gesammten Bauern der Provinzen mit Feudalverband unterstehen unmittelbar freien Grundbesitzen, mittelbar dem Staate. Die freien Grundbesitzer (Obereigenthümer, Herrschaften, Patrimonialherren) sind die Gerichtsherren der Bauern. Sie erheben Abgaben und

Dienstleistungen von ihnen, administriren ihre Angelegenheiten, üben die Polizeigewalt über dieselben aus und stellen auch, welche sie für gut finden, zu Militärdiensten; sie sammeln die Steuern des Staates ein, üben mit einem Worte die ganze Executivgewalt über ihre Bauern aus. Für die verschiedenen Administrationsangelegenheiten, welche sie verwalten, stellen sie Beamte an, bestimmen ihre Gehalte und können sie nach Willkür entlassen. Eben so ernennen sie die Seelsorger und Schullehrer der ihnen unterworfenen Gemeinden und äußern auf die Wahl der Gemeindevorsteher einen entscheidenden Einfluß.

Die Abgaben der Bauern an ihre Patrimonialherren sind folgende:

1. Die Frohnen. Frohnpflichtig sind in den deutschen, ungarischen und galizischen Ländern regelmäßig: jeder Besitzer eines unterthänigen Gutes und Jeder, welcher auf einem solchen Gute wohnt. Gefrohnt wird mit der Hand, mit einem, zwei und vier Pferden. Die Frohnarbeit der Besitzer von Bauerngründen geschieht mit Wagen; die jener Leute, welche keine, oder zu einem Hofe unzulängliche Grundstücke haben, durch Handarbeit. Die Zahl der Pferde, welche einem Frohnwagen vorgespannt werden müssen, richtet sich nach dem Reichthum oder der Armuth der Gegend und nach der Größe des Besitzes. Das Maß oder Ausmaß der Frohnarbeit bestimmt regelmäßig die Größe des Besitzes. Der, welcher einen ganzen Bauerngrund besitzt, hat 156 Robottage im Jahre, der, welcher einen halben Grund hat, 78, der Besitzer eines Viertelgrundes 39 Tage auf sich. Länderweise ist das Ausmaß drückender. Da frohnt denn nicht selten der Viertelbauer nicht weniger als 156 Tage im Jahre.

Die Frohne ist eine verfassungsmäßige Last. Wer von ihr frei zu sein behauptet, hat den Beweis dieser Freiheit zu führen.

2. Die Waisendienste. Elternlose minderjährige Kinder haben der Obrigkeit drei Jahre zu dienen.

3. Der Grunddienst. Eine jährliche Abgabe, welche der Grundeigenthümer an die Herrschaft als Anerkennung ihres Obereigenthums entrichtet. Er wird in Geld und Früchten geleistet.

4. Das Laudemium wird gezahlt, wenn der Grund seinen Besitzer wechselt. Es beträgt 5 und 7, am öftesten 10% vom Werthe der Realität. Die Werthsbestimmung geschieht ohne Rück-

ficht auf die vorhandenen Tabularschulden. Die aus dem eigenen Vermögen des Bauern bestrittenen Meliorationen und errichteten Gebäude sind laudemialpflichtig wie Grund und Boden.

5. Das Mortuar ist ein aliquoter Theil von dem beweglichen und unbeweglichen Nachlasse eines Grundbesitzers. Es beträgt 5 und 10%.

6. Das Abfahrtsgeld wird von dem unterthänigen Vermögen genommen, sobald es nach Ungarn, in das Ausland oder in eine Provinz geht, gegen welche keine auf das gutsherrliche Abfahrtsgeld sich beziehende Freizügigkeit besteht.

7. Grundbuchsgebühren und Taxen. Letztere bezieht die Obrigkeit in allen Angelegenheiten, wo der Unterthan ein Einschreiten des Amtes nothwendig hat.

8. Der obrigkeitliche Zehent wird, wo er besteht, von Getreide, Vieh und Gartenfrüchten genommen. Er liegt auf dem Bruttoertrage des Grundes. Der ungarische Bauer zahlt die Nona, d. h. den neunten Theil seiner Bruttoerzeugnisse an die Herrschaft.

9. Die Verpflichtung, ausschließlich bei der Obrigkeit Bier und Branntwein um die von ihr festgestellten Preise zu kaufen. An sie schließt sich das Verbot, eines dieser Getränke selbst zu erzeugen.

An die Kirche zahlt der Bauer

den Zehent. Er wird vom Rohertrage des Hofes bezahlt. Die Zehentabgaben sind vielfältig vermindert worden. In den deutschen und galizischen Provinzen besteht der Zehent aus nicht mehr als 6% des Reinertrages. Ungarn zahlt die Nona.

Ein Deputat für den Küster.

An diese Zahlungen reihen sich:

Die Entrichtungen an den Schullehrer.

Die Concurrenz zur Errichtung und Erhaltung der Schul- und Kirchengebäude.

Die Abgaben an die Gemeinde. Sie werden zur Unterhaltung der Armen, des Nachtwächters, der Straßen, Wege, Brücken, Steige, der nothwendigen Beleuchtung u. s. w. bezahlt.

Die Prämien an die Versicherungsanstalten gegen Elementarunfälle.

In den deutschen und galizischen Ländern nehmen von 100 Gulden Reinertrag die Entrichtungen

an den Feudalherrn 22 bis 26%
an die Kirche 6%
an die Schule 3/4 %
an die Gemeinde 4%
an die Assecuranzen 1/2 %

in Anspruch.

Ich gehe auf die Grundabgaben an den Staat über.

Vor Maria Theresia wurde von Grund und Boden eine Steuer eingehoben, welche Contribution hieß. Die Contribution war in große Ziffern untergetheilt, welche auf Landesbezirken als Compleren lagen. Die auf die einzelnen Provinzen gelegten Steuerquoten repartirten die Stände auf das Grundeigenthum des Landes. Sie belasteten ausschlußweise den unterthänigen Besitzstand. Die einzelnen Ansässigkeiten wurden Anfangs nach der Frohnschuldigkeit, in der Folge nach dem Umfange und der Ertragsfähigkeit besteuert.

Theresia fand nothwendig, die Grundsteuer beträchtlich zu erhöhen. Um die größere Steuer einbringlich zu machen, verordnete sie im Jahre 1748 eine allgemeine Landesrectification. Folgende Einkommens-Rubriken wurden zu Objecten der Besteuerung erklärt:

1. Der eigentliche Grund und Boden nach dem Flächeninhalt und dem Erträgniß der Aecker, Dreschfelder, Wiesen, Hutweiden, Weingärten und Waldungen, Teiche und Seen.

2. Die von den Grundstücken abgeleiteten entfernteren Nutzungen und obrigkeitlichen Gefälle, die damit in Verbindung stehenden Urbarialgefälle an Zehnten, Diensten und Gaben der Unterthanen und andere Dominicalgerechtsame.

3. Die Nutzungen von Häusern.

4. Die mit Häusern verbundenen Gewerbe und Industriezweige, als: Mühlen, Brau- und Branntweinhäuser, die Schmelz-, Guß- und Hammerwerke.

Grund und Boden wurde ohne Rücksicht, ob er herrschaftlich oder unterthänig war, für steuerpflichtig erklärt. Die Aecker, Wiesen und Weingärten wurden nach ihrer Joch-, Viertel-, Pfund- oder Tagewerkanzahl, Culturart, Bodenbeschaffenheit, endlich nach ihrem Kaufwerthe abgeschätzt. Der Ertrag der unterthänigen Wälder wurde durch Forstverständige mit Rücksicht auf die Localpreise bestimmt. Der Ertrag der herrschaftlichen Wälder und obrigkeitlichen Gefälle wurde nach zehnjährigen Durchschnitten ausgemit-

telt. Die Häuser, deren Besitzer ein bürgerliches Gewerbe trieben, wurden verhältnißmäßig zu ihrem mittlern Kaufwerthe belegt. Alle übrigen Häuser waren mit Rücksicht auf die größere oder geringere Wohlhabenheit ihrer Besitzer nach Classen geordnet und besteuert. Die mit Häusern verbundenen Industriezweige wurden mit Berücksichtigung der Localverhältnisse und des möglichen Gewinnes in Classen gebracht. Für jede Classe wurde ein fixer Steuerbetrag angenommen.

Die jährlichen Erträgnisse wurden zu 5% capitalisirt und die Nutzungen von Grund und Boden, wenn sie sich im Dominicalbesitze befanden, mit dem hundertsten (Centuagesima), wenn sie Unterthanen oder Gemeinden gehörten, mit dem fünfzigsten Theile des Capitalwerthes (Quinquagesima) belegt.

Joseph II. fand das Contributionssystem seiner Mutter ungenau und parteiisch. Im Eingange des am 20. April 1785 decretirten Steuerregulirung-Patentes sagte er: künftig werde jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Grundbesitzer nach Verhältniß des Nutzens von seinen Gründen in einem gleichen Maße zur Bedeckung der Staatserfodernisse beizutragen haben.

Die Grundsätze der Josephinischen Steuerregulirung waren folgende:

Durch eine allgemeine Vermessung sollte das Flächenmaß aller fruchtbringenden Gründe, durch controlirte Fassionen sollten die Nutzungen von Grund und Boden jeder Art erhoben werden. Das in diesem Wege eruirte Erträgniß sollte, nach Marktpreisen zu Geld veranschlagt, der Grundsteuer unterzogen werden.

Als Object der Grundsteuer wurden die eigentlichen Grundnutzungen aller Art angesehen, nämlich die Nutzungen von Aeckern, Drisch- und Rottfeldern, Teichen, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Alpen, Gestrüppen, Weingärten und Waldungen, der Fischnutzen von Seen und Flüssen, endlich die Zinsnutzungen von Häusern. Diese Nutzungen sollten nach ihrem mittlern Erträgnisse der Grundsteuer unterliegen. Von ihr befreit sollten die Hausstätten zum landwirthschaftlichen Betriebe und die verfassungsmäßigen Grundnutzungen sein. Weitere Immunitäten von der Grundsteuer sollten weder nach der persönlichen Eigenschaft des Grundbesitzers, noch sonst nach der besondern Bestimmung des nutzbringenden Grundes Platz greifen.

Der Bruttoertrag des der Steuereinlage unterzogenen Bodens wurde in den deutsch-östreichischen Provinzen durchgehends gleich mit 12 Fl. 13⅓ Kr. von 100 Fl. besteuert; Galizien wurde in der Steueranlage um ein Drittheil geringer gehalten, damit es seinen Ackerbau emporbringen könne. Es zahlte sonach von 100 Gulden des fatirten und controlirten Grundertrages im Durchschnitte 8 Fl. 16⅘ Kr.

In praktischer Ausführung dieser Grundsätze wurde die nutzbare Oberfläche des Bodens ihrem Flächeninhalte nach, mit Ausnahme der Waldungen, dann der hohen und steilen Gebirgsgegenden, welche durch Kunstverständige aufgenommen wurden, durch das Landvolk unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeit ausgemessen, nachdem man die Bauern durch mündlichen Unterricht und praktische Anleitung hierzu abzurichten versucht hatte.

Die Vermessung aller fruchtbringenden Gründe im Umfange jeder Gemeinde geschah mittelst cementirter Meßketten. Das erhobene Flächenmaß wurde durch die Probenachmessungen der Untercommissions-Ingenieure und durch die Revision der Obercommissions-Ingenieure controlirt. Der Flächeninhalt wurde nach nieder-östreichischen Jochen, je zu 1600 Quadratklaftern angesetzt. Was nicht ein ganzes Joch erreichte, wurde in 64 Theilen eines Joches ausgedrückt.

Die Erhebung des Erträgnisses von Grund und Boden geschah durch eigene, den Grundbesitzern abgefoderte Bekenntnisse, in welchen der Fatent, ohne Rücksicht auf die Urbarial-Schuldigkeiten und den Culturaufwand, das Flächenmaß und den Ertrag seiner nutzbaren Gründe jeder Gattung, mit Ausnahme der Waldungen, bekennen und bei den Aeckern die Aussaat angeben mußte.

Die Fassionen wurden durch den Gemeindevorstand und dann durch die Obrigkeit geprüft. Der in den Dominicalbekenntnissen fatirte Ertrag mußte auf die vorhandenen Wirthschaftsrechnungen gegründet sein. Die Ertragsangaben der Unterthanen wurden mit den Zehentregistern und obrigkeitlichen Cassenrechnungen verglichen. Der Rusticalgrund wurde den nächst gelegenen Dominicalgründen von gleicher Eigenschaft entgegengehalten, um aus der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit der wechselseitigen Fatirungen auf ihre Richtigkeit zu schließen. Das fatirte Einkommen eines jeden Grundbesitzers wurde ferner mit der Fassion seines Nachbars, der

ungefähr Gründe von derselben Beschaffenheit hatte, verglichen. Endlich wurde die mittlere Ertragsfähigkeit eines jeden Grundes durch Probemessung, Probedrusch, Abwiegung des Heues, Aufzeichnung des gefächsten Eimer Wein u. s. w. ausgemittelt. Das Resultat dieser Erhebungen wurde durch die in den einzelnen Provinzen befindlichen Commissionen geprüft, controlirt und richtig gestellt.

Die berichtigten Fassionen wurden kundgemacht, den einzelnen Grundbesitzern schriftlich zugestellt und daraus die Provinz-Summarien zusammengestellt.

Die Bestimmung des Geldwerthes der ausgemittelten Producte geschah nach den Wochenmarktpreisen jener Städte und Märkte, welche den Erzeugnißorten zunächst lagen. Die Preise wurden nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnet.

Die Grundsteuerregulirung hatte sich auf die drei östreichischen Provinzen, auf Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Görz und Gradiska, endlich auf Ungarn und seine Anneren auszudehnen. Sie war im December 1788, also in nicht vier Jahren, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich ob und unter der Ems, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska vollendet. In Wirksamkeit trat sie am 1. November 1789.

Joseph II. überblickte die auf dem östreichischen Bauernstande lastenden Feudalabgaben: sie schienen ihm zu beträchtlich, um erwarten zu können, daß der Bauer, ohne tief herabzukommen, den neuen Steuerfoderungen und seinem Feudalherrn werde genügen können. Also erließ er, noch vor Eintritt der Wirksamkeit der Steuerregulirung, das Patent vom 10. Februar 1789. Sein Inhalt ist folgender:

„Der Endzweck des Staates, durch eine verhältnißmäßige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen und dadurch die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen und ihre Aemsigkeit nicht blos fortzusetzen fähig sein, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last der Foderungen ihrer Grund-Vögte und Zehentherren zu schwer drückt, Erleichterung verschafft würde."

„Se. Majestät wollen die Ursachen, Gewohnheiten und Ver-

träge nicht untersuchen, von welchen die bisherigen Frohngeld- und Naturalienentrichtungen und die zum Theil in Abgaben bei Sterb- und Veränderungsfällen bestehenden sogenannten Unterthanengiebigkeiten abgeleitet werden. Dessenungeachtet fodert Ihre Pflicht, über die Erhaltung des Ganzen zu wachen, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden zieht, übersteigen, ihnen ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzt werden. In dieser Absicht und da durch die vorausgegangenen Anstalten der blose Bruttoertrag erhoben, mithin weder Samen noch die baaren Culturkosten abgerechnet worden, überdies der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und einige geringere Entrichtungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, so wird zum allgemeinen Maßstab festgesetzt, daß dem Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von den fatirten und controlirten Bruttoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 Gulden vom Hundert freigelassen werden müssen. Nur die übrigen 30 vom Hundert sollen zur Bedeckung der durch die Steuerregulirung bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer, zur Abtragung der obrigkeitlichen Foderungen, endlich des Zehenten an die Geistlichkeit gewidmet sein, so zwar, daß auf die landesfürstliche Steuer 12 Gulden 13⅓ Kr., auf die obrigkeitlichen und geistlichen Foderungen zusammen die übrigen 17 Gulden 46⅔ Kr. zu kommen haben. Unter diesen 17 Gulden 46⅔ Kr. wird Alles begriffen sein, was der Unterthan seinem Grundvogte oder Zehentherrn zu leisten hat, es sei in Baarem oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, so wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsgefällen. Eben so wird darunter der geistliche Zehent, d. i. die Abgabe des zehnten Theils der Ernten oder die an deren Stelle in Körnern oder im Gelde verglichene Ablösung, begriffen sein."

„Es versteht sich von selbst, daß, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der geringern Schuldigkeit zu verbleiben haben wird."

„Nach diesen Grundsätzen ist also künftig blos das Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller Urbarial-

schuldigkeiten und können Obrigkeit und Geistliche von dem Unterthan weiter nichts als Geld fodern."

„Mehrere Grundvögte und Zehentherren haben die ihre Gesammtfoderungen vertretenden 17 Gulden 46⅔ Kr. pro rata dieser Foderungen zu theilen." —

Die einhelligen Klagen der Obrigkeiten, der sehr verminderte Werth ihrer Güter, endlich der durch die Herabsetzung des Zehents beschränkte Unterhalt der Seelsorger bestimmten Kaiser Leopold II., die Josephinische Steuerregulirung und Patent vom 10. Februar 1789 sammt allen ihm nachgefolgten erläuternden Gesetzen aufzuheben. Die Grundsteuergesetzgebung Maria Theresia's trat durchgehends wieder ein. (Patent vom 6. April 1790.) Sie war vielfach durchlöchert. Provinzenweise wurde über sie hinausgegangen. Die progressive Erhöhung der Steuerziffer in den Pazierzeiten entstellte sie bis zu völliger Unkenntlichkeit. Der Militärbeitrag, der Militärquartierzins, die Schatzsteuer der Stadt Wien, die Percentualzuschläge machten mehr als die alten Katastralsteuerbeträge. Der Dominicalbesitz, welcher unter Theresia halb so hoch als der Rusticalbesitz besteuert gewesen, zahlte nach und nach das Nämliche. Provinzenweise gab es andre Grundsteuerverfassungen, andre Steuerpercente, ein andres Gemisch von Theresianischen und Josephinischen Einrichtungen.

Schon 1806 hatte ein kaiserliches Rescript den Administrationsbehörden aufgetragen, das System der Steuerumlegung zu ordnen. Mit Gesetz vom 21. August 1810 wurde eine Steuerregulirungs-Hofcommission decretirt. Das Grundsteuersystem der Lombardei hatte der Grundsteuerregulirung Frankreichs zum Muster gedient. Man kam überein, daß es sich vor allen Provinzial-Steuersystemen hervorthue. Also wurde beschlossen, die Verfertigung eines Katasters zu veranlassen, welchem das unter dem Namen „Censimento Milanese" bekannte Kataster zur Grundlage zu dienen hatte. Die Grundzüge des Mailänder Katasters sind folgende:

§. 1. Alle Besitzer unbeweglicher Güter haben ihren Besitz in Verzeichnisse zu bringen.

§. 2. Die Verzeichnisse haben zu enthalten:

a. die mit dem Besitze verbundenen Einkünfte,

b. die darauf haftenden Lasten,

c. die Lage und Begrenzung der einzelnen Grundstücke,
d. die Culturbeschaffenheit derselben,
e. die Bestimmung jedes einzelnen Gebäudes.

§. 3. Der nicht einbekannte Besitz unterliegt der Confiscation.

§. 4. Nach geschehener Einsammlung der Fassionen werden die Grundsteuer-Objecte durch beeidete Feldmesser ausgemessen. Die Vermessung geschieht mittelst Meßtisches, oder mittelst einer Meßkette nach der Mailänder Pertica.

§. 5. Das unbewegliche Gut wird in zwei Abtheilungen gebracht:

a. in culturfähige Gründe,
b. in Gebäude.

§. 6. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach vier Classen. Der reine Ertrag wird mit 4 % zu Capital erhoben und sonach die Steuer bemessen.

§. 7. Die Gebäude werden in drei Classen getheilt, je nachdem sie a. einen bestimmten Ertrag liefern, oder
b. kein für sich bestehendes Einkommen geben, oder endlich
c. ihrer Natur nach von jeder Abgabe befreit sind.

§. 8. Nach vollendeter Vermessung und Schätzung werden die Katastralbücher und für jede einzelne Gemeinde eine topographische Flurkarte zusammengestellt.

§. 9. In so fern im Grundbesitze Veränderungen vorgehen, werden Karte und Buch im Lauf der Zeit zu berichtigen sein.

Die mit kaiserlichem Patent vom 23. December 1817 angeordnete Grundsteuerregulirung unterscheidet sich von der Josephinischen darin, daß Grund und Boden durchgängig durch Kunstverständige vermessen werden, daß der reine Ertrag zum Maßstab der Besteuerung genommen wird, daß die aus dem Feudalnexus und aus dem kanonischen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten völlig aufrecht erhalten werden, endlich daß der kirchliche Zehent und die Gefälle der Grundeigenthümer in die Besteuerung gezogen erscheinen.

Hier folgt der Inhalt des Patentes von 1817.

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden und jene von Gebäuden.

§. 2. Als eigentliche Grundnutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde im Ver-

hältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benutzt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5. Als reiner Grundertrag wird erklärt: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermaligen Culturgattung bei Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth durch einen verhältnißmäßigen Anschlag Rücksicht genommen und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

§. 7. Die Ausmittelung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe angelegt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung und jede einzelne innerhalb derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung in der topographischen Lage, Figur und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene, mit den Local- und ökonomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabei nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 vorgegangen und ausgemittelt werden, in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Culturgattung, nämlich: des Acker-, Wiesen- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. s. w. im Umfange der betreffenden Gemeinde nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden.

Ferner wird erhoben werden, wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth in Metallmünze diesen Producten beigelegt werden kann, endlich wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen entworfene Tarif wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes Grundstück nach seiner Culturgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereiht worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch Ausmittelung des Zinsertrages nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden in die Schätzung genommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich oder auf der Realität hypothecirt sein.

Capitalsschulden, Gelddienst, Naturalabstattungs-Frohn und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren

Bestimmungen, so weit es erfoderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gemacht werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten. Es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen, welche gehört, untersucht, so fern sie gegründet sind, ausgeglichen und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und Schätzung wird die jährlich nach den Bedürfnissen des Staates ausgesprochene Summe der Grundsteuer umgelegt werden. Jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde und jeder einzelne Grund- oder Hausbesitzer wird vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthums werden aufgenommen und in der Art in Evidenz gehalten werden, daß die Anfoderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältniß zu ihrem Umfange gestellt werden.

§. 19. Bei eintretenden Elementarunfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen und Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung des Steuerobjectes aus der Mappe und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theil verschlingen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erfoderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und zur Aufführung neuer Gebäude der Versteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen statt; doch sollen davon losgezählt sein:

a. alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benutzt werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Canäle;

b. Beerdigungsplätze, so lang sie diese Bestimmung haben;

c. Staatsgebäude, Kirchen, Militärcasernen und Spitäler.

§. 23. Wo in der Lombardei das alte Mailänder Kataster besteht, wird auch künftig die Grundsteuer nach demselben abgenommen werden. In den übrigen Bezirken der Lombardei, wie in allen nicht-ungarischen Provinzen, wird nach Ausführung gegenwärtiger Steuerregulirung die Grundsteuer nach den in den vorigen Paragraphen angekündeten Grundsätzen umgelegt werden. Also wird das neue Kataster einen Flächenraum von 5,926 geogra-phischen Quadratmeilen umfassen.

§. 24. Die Feudalabgaben und die dem kirchlichen Zehent unterworfenen Ländereien zahlen vom Hundert Gulden Ertrag des freien Besitzes 16 Fl. 55¾ Kr., dagegen vom Hundert Gulden Ertrag des unterthänigen Besitzes nur 13 Fl. 13½ Kr. Die 3 Fl. 42¼ Kr., welche das Bauerngut weniger entrichtet, haben die Herrschaften und geistlichen Zehentherren als Besteuerung ihrer verfassungsmäßigen Bezüge zu zahlen.

§. 25. Wie bisher soll der Ertrag jener Provinzen, welche mit Feudalabgaben und kirchlichen Zehenten nicht beschwert sind, nach höheren Percenten besteuert werden, als der Ertrag der Feudalländer. Damit soll jedoch keiner Provinz eine höhere Steuerquote aufgelegt werden, als welche sie vor Ausführung dieser Regulirung zu zahlen hatte.

Bis zur Einführung des neuen Katasters bestehen in den deutschen und galizischen Provinzen Steuerprovisorien. Ihnen liegen die Josephinischen Steuerregulirungs-Operate zu Grunde. Die Resultate derselben sind in Beziehung auf alle Veränderungen berichtigt, welche sich seit den achtziger Jahren im Umfange des Grundbesitzthums und in der Culturgattung der Grundstücke zuge-

tragen haben. Die italienischen Provinzen und Dalmatien haben ihre alten Grundsteuergesetze.

Ungarn hat eine einzige directe Steuer: die Contribution. Sie zerfällt in die Militär- und Domesticalcontribution. Davon ist die erstere zur Erhaltung des stehenden Heeres bestimmt und fließt in die Staatscassen. Die Domesticalcontribution empfangen die Domesticalcassen, aus welchen die öffentlichen Comitats- und Gemeinde-Verwaltungsauslagen bestritten werden. Die Militärcontribution beträgt $4^5/_{10}$ Mill. Gulden. Die Domesticalcontribution $6^4/_{10}$ Mill. Gulden.

Steuerpflichtig sind nur der Bauer und der Bürger. Sie heißen darum plebs cortribuens. Die Gründe der Geistlichkeit und des Adels (populus) sind frei. Zum Behuf der Umlegung und Vertheilung der Militärsteuer ist Ungarn in 6,210 Porten eingetheilt. Die ganze Steuersumme wird auf die verschiedenen Jurisdictionen nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Porten vertheilt und die weitere individuelle Umlegung der für jedes Comitat, jeden freien District und für jede königliche Freistadt ausgemittelten Steuerbeträge auf die einzelnen Contribuenten nach der sogenannten dica bewerkstelligt. Zu diesem Ende ist nach dem Beschlusse des Reichstages vom Jahre 1824 und 1825 eine allgemeine Conscription vorgenommen und zu Stande gebracht worden.

Die Einhebung geschieht in den Comitaten gemeindeweise durch eigene hierzu bestellte Perceptoren, in den königlichen Freistädten aber durch die Kämmerei-Aemter. Die Abführung des Militär-Steuerquantums an die königlichen Kriegscassen findet bei Gelegenheit der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Militär-Compute statt.

Die östreichische Grundsteuer trägt 43 Mill. Gulden, die Gebäudesteuer $3^8/_{10}$ Mill. Gulden jährlicher Einkünfte. An sie schließen sich die Naturalentrichtungen der östreichischen Grundbesitzer an den Staat. Sie sind folgende:

1. Die Vorspann. Sie verhindert den Bauer, seine Zugarbeiten mit Ochsen, Kühen oder Eseln zu bestreiten. Die Erhaltung der letzteren Thiere ist minder kostspielig, als die von Pferden. Sie ist mit Rücksicht auf Dünger, Milchnutzung, Verkäuflichkeit der Häute und des Fleisches lohnender. Die Vorspann ist auch darum eine beträchtliche Steuer, weil sie den Bauer zwingt,

eine gewisse Zahl Pferde zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst sie verwenden kann.

2. Die Recrutirung lastet vorzugsweise auf dem Bauernstande. Der östreichische Soldat hat acht Jahre in der Linie zu dienen. Durch seine übrige kräftigere Lebenszeit gehört er der Landwehr an. In den italienischen Provinzen enrolirt das Loos.

3. Die Einquartirung. Die östreichische Cavallerie ist in kleinen Abtheilungen auf dem flachen Lande untergebracht. Wo Cavallerie liegt, ist jeder einzelne Mann in ein besonderes Bauernhaus einquartirt. Die Regierung zahlt für ihn einen Kreuzer Schlafgeld. Der Bauer hat dem Manne nichts zu geben, als eine Feuerstelle sein Fleisch zu kochen, und eine Lagerstätte. Um des Hausfriedens willen wird der Cavallerist durchgängig von seinem Quartiergeber vollständig ausgehalten. Kostbarer als der Einquartirte ist sein Pferd. Es ist großentheils die Fourage des Quartiergebers, die es bei starkem, muthigem Aussehen erhält.

Gewöhnlich hat der Bauer nicht mehr als eine Stube. So schläft der Einquartirte mit dem Weibe, mit den Töchtern seines Hausherrn in demselben Zimmer. Er muß auf's Feld und den weiblichen Theil seiner Hausleute der Discretion seines feiernden Gastes überlassen. Wo soll er, wo sollen seine Söhne und Knechte das Vertrauen auf die Treue ihrer Weiber und Mädchen hernehmen!

Der herrschaftliche Beamte bestimmt, wer Soldat sein soll; er bestimmt den Zeitpunct, den Ort und die Gattung der Frohnarbeit, fodert nach Willkür zu seinen Amtstagen, verweigert die Darleihung von Waisen- und Stiftungsgeldern und giebt sie zu; er bestimmt, was der Grundbesitzer bedarf, um seinen Verpflichtungen an Staat, Herrschaft und Gemeinde gewachsen zu sein, vertheilt Vorspann und Einquartirung, verleiht Gewerbs- und Krämerbefugnisse, verhaftet und setzt in Freiheit; er schreibt endlich Sitten- und Vermögenszeugnisse. Er schätzt die Gründe, ist Obervormund, Curator der Dorfgemeinden, Richter, Grundbuchsführer, spricht zuletzt auch über die Erbfolge u. s. w. u. s. w.

Die arbiträre Gewalt der herrschaftlichen Beamten über ihre Dorfschaften ist eine reichhaltige Einkommensquelle für sie. Die Darleihen, welche der Bauer braucht, muß er damit kaufen, daß er die erfoderlichen Schuldscheine, Cessionen u. s. w. von Beamten verfertigen läßt. Diese nehmen für diese Arbeit den drei- und

vierfachen Betrag, um welchen sie ein Anderer thäte. Alle Jahre wird recrutirt. Der Amtmann hat 10 Recruten zu stellen und kann sie aus 80 oder 100 Burschen wählen. Die Gerichtstaxen unterliegen mannichfaltigen Zuschlägen. Ihr Ausmaß ist zum Theil willkürlichen Deutungen unterworfen. Insbesondere kann auf Postporto-Auslagen und Botengänge mit Leichtigkeit mehr aufgerechnet werden, als in einem concreten Falle die Gebühr ausmacht u. s. w. Ob er etwas als Gebühr oder als Ungebühr zahlen muß, kann dem Bauer gleichgültig sein, in so fern er zahlen muß. So ist es einerlei, ob der Staat oder die Obrigkeit etwas als Abgabe nehmen, oder ob Einrichtungen existiren, in Folge welcher dem Bauer regelmäßig Abgaben zur Last fallen, welche in keinem Gesetze gegründet sind. Die ungesetzlichen Leistungen der Bauern an die ihnen vorgesetzten Beamten sind übrigens bekannt und gewöhnlich. Mehr als ein Gutsbesitzer zahlt seinen Beamten keinen Gehalt, weil er weiß, daß ihre Amtsbezirke sie hinreichend ernähren.

Hundert Gulden Ertrag von einem deutschen, slavischen und galizischen Bauerngute zahlen also durchgängig:

a. an Verzinsung intabulirter Privatschuldigkeiten	14 %
b. an Feudalabgaben	24 %
c. an die Kirche	6 %
d. an die Schule	3/4 %
e. an die Gemeinde	4 %
f. an Assecuranz-Anstalten	1/2 %
g. an baaren Steuern	13 1/5 %
h. an Naturalentrichtungeu an den Staat	4 1/4 %
i. an ungesetzlichen Entrichtungen an die gutsherrschaftlichen Beamten	3 %
zusammen:	69 4/6 %

Wie der Bauer mit den übrig bleibenden Percenten zu leben im Stande, ist begreiflich, wenn man die Art seines Unterhalts berücksichtigt. Sein Unterhalt und der seiner Familie ist zu drei Viertheilen Arbeitslohn und kaum zu einem Viertheile Rente. Im Kaufpreise einer Bauernwirthschaft wird vorherrschend die gesicherte Verwerthung einer bestimmten Menge Arbeit gezahlt. Je mehr bei zunehmender Concurrenz der Arbeiter die Arbeiten der Pächter und Industriellen precär werden, um so höher steigt der Kaufwerth der Bauerngüter.

Die Gutsherren sind vom kirchlichen Zehent, von Einquartirung, Recrutirung, Vorspann und Gemeindelasten frei.

Zehntes Kapitel.

Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen und ökonomischen Stellung der Grundeigenthümer.

Die deutschen, slavischen und italienischen Länder der Monarchie haben 5 Mill. Grundbesitzer und 110 Mill. Grundstücke und Gebäude. Der Ertragswerth der Grundstücke ist auf 494 Mill. Gulden C. M. berechnet. Ungarn hat 1,427,000 Grundbesitzer. Der Reinertrag seiner Urproducte wird auf 198 Mill. Gulden C. M. berechnet. Das östreichische Landvolk macht 32 Mill. Menschen aus. Davon sind 18 Millionen reine Landwirthe. Die übrigen 14 Millionen sind gemischte Landwirthe, und zwar zu 5/12 mit secundärem, zu 7/12 mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe.

Ich habe die Gesetze aufgeführt, welche die bürgerliche und ökonomische Stellung der östreichischen Bauern regeln. Ich komme auf die guten und schlimmen Folgen dieser Gesetze. Die letztern bestimmen mich, die Mittel vorzuschlagen, den Zustand des größten Theiles des östreichischen Volkes zu verbessern.

So hoch die Geschichte in die Vergangenheit hinauf reicht, bis auf Carl den Großen, gab es in Deutschland nur freie Männer. Unter den Baumhallen seiner Marken galten Weisheit und Alter; aber Stand, Reichthum, Geburtsrechte u. s. w. — das Alles waren Worte ohne Sinn und Verstand. Carl's Gerichtsordnung jedoch, seine Heerbannordnung, seine Beamtenhierarchie legten den Grund zum spätern, zum mittelalterlichen Deutschland.

Carl nämlich theilte das eroberte Deutschland in Bezirke ein. Wie es heute noch geschieht, setzte er jedem Bezirke einen Ober-

beamten vor, welcher die ihm anvertraute Gewalt theils selbst ausübte, theils sie durch Unterbeamte ausüben ließ. Jeder Bezirk hatte seine Administrationskosten zu decken. Da die Zeit geldarm war, so gab es nur unerhebliche baare Steuern, Producte und Dienste waren vielmehr die hauptsächlichen Gaben der Administrirten. Sie entrichteten sie an die Beamten der Carolinger, welchen diese Entrichtungen als Unterhalt zugewiesen waren.

Je mehr die landesherrliche Gewalt nach und nach sank, um so unerträglicher wurde der Druck der Beamten auf ihre Bezirke. Kriege, Fehden und Verwüstungen suchten Deutschland nach allen Richtungen heim. Wo die Dörfer in Rauch aufgingen, die Ernten zertreten waren, da flüchteten die Bauern in die Feldmarken großer Dörfer oder unter städtische Mauern.

Wir finden am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die kleinen Feldmarken öde. Die Beamten eigneten sich alle verlassenen Gründe zu, weil das erblose Gut dem Landesherrn verfallen war. Ihr mächtiger Arm vermochte die neuen Besitze zu schützen. So sammelte sich der Ueberschuß der Städte und großen Dörfer auf den Herrenbezirken an. Er lebte daselbst von Pachtung oder Taglohn. Grund und Boden hatten meilenweit einen und denselben Herrn. Dies die Entstehung der großen Güterbesitze in Deutschland.

Die Schwäche der Regierung, und der wachsende Reichthum der Beamten machten ihre Aemter erblich. Ferner hießen die Amtsbezirke *geliehen*, aber in der That gehörten die Rechte der einzelnen Beamten ihren Familien. Die Investitur war eine leere Förmlichkeit, sie konnte nicht verweigert werden. Was die Gauvorstände den Königen, das thaten die Unterbeamten sehr häufig den ihnen vorgesetzten Grafen. Ihre Aemter gewannen dieselbe Eigenschaft der Erblichkeit. So entwickelte sich aus der Beamtenaristokratie Carl's des Großen das *Lehenwesen*, welches die Zustände mehrerer Jahrhunderte beherrschte. Der Kaiser hatte statt der Beamten *Vasalllen*; die Beamten statt der subalternen Beamten *Afterlehensleute*.

Das Interesse der Grafen und ihrer Unterbeamten lief dem Interesse der Gemeinden und Freien gerade *entgegen*. Die Gemeinden mußten ohnmächtig sein, die Freien beunruhigt, vereinzelt, beraubt, in ihren Bewegungen beengt. Aus diesem Zustande wuchsen den Beamten die arbiträren Rechte zu, welche heute unter dem

Collectivnamen der Polizeigewalt begriffen sind. Das uralte Hausrecht des Grundbesitzers über die auf seiner Scholle wohnenden Leute war das Muster des Wirkungskreises der Beamten. Er erstreckte sich auf die tiefinnersten Angelegenheiten der Familie. Der Schutz der Administratoren wurde alle Tage aufdringlicher; die Mittel aber, die der Kaiser zur Ertheilung dieses Schutzes in die Hände seiner Lehensleute gegeben, wurden das Werkzeug, das Volk seinem Kaiser zu entfremden. Die Beiträge der Städte und Dorfgemeinden zur Erhaltung ihrer Beamten waren lange nicht mehr nothwendig. Dessenungeachtet wurden sie unter allerlei Vorwänden erhöht. Zugleich wurden die meisten Aussprüche der Oberbeamten, später sogar die meisten Aussprüche der Unterbeamten inappellabel.

Mit den römischen Priestern hatten sich die lateinischen Gesetzbücher in Deutschland festgesetzt. Ehe sie nach Deutschland gekommen, hatte das deutsche Recht auf Volks- und Ortssitten geruht, auf dem Herkommen, auf alten religiösen Anschauungen und Vorschriften. Wenn Einer über Unrecht klagte, so traten die Schöffen zusammen, um seine Klage zu untersuchen und, wenn sie gegründet war, ihr abzuhelfen. Die Schöffen waren Kläger und Geklagtem ebenbürtig. Die freie Gemeinde hatte sie aus ihrer Mitte gewählt. Die Schöffen sprachen nach traditionellen, von den Vorfahren ererbten Grundsätzen, welche gleichsam in die Gesinnungen eines jeden Einzelnen eingeschrieben waren. Die Gegenstände, über welche zu urtheilen war, waren das Eigenthum, die Verhältnisse und Verbindungen der Streittheile. Sie waren ihnen bekannt, und so sprachen sie grad' und gleich das Urtheil. Die Gerechtigkeit ist eine, und der Sachfällige ordnete in seinem schlichten Sinne sein Urtheil dem der Alten, der Mehrheit unter. Diese hatte seine und seiner Väter Meinung, Achtung und Vertrauen für sich. Der Verurtheilte war überzeugt, daß er im Unrecht gewesen sei.

Das römische und kanonische Recht waren in einer fremden Sprache geschrieben, waren Juristenrechte, die an den Sitten des Volkes keinen Theil hatten. Nach einander warfen sie die deutschen Institutionen über den Haufen. Die Weisheit der Schöffen war Unverstand geworden, weil die uralten Volks- und Gewohnheitsrechte weiter nicht Recht waren, weil das Recht in Bü-

chern zu finden war, welche nur die Gelehrten verstanden. Die Urtheilsfindung, wie das Urtheil selbst, mußte ferner von den Herrengerichten ausgehen. Dort sprach der Herr selbst Recht oder es sprach dasselbe in seinem Namen ein rechtsgelehrter Gerichtshalter.

Die Abgaben, welche die Beamten erhoben, wurden ferner nicht nach ihren Titeln, sie wurden nach der Länge ihrer Leistung gewürdigt: sie wurden ersessene Rechte, sie wurden heilige Gewohnheitsrechte, sie wurden Rechte gleich jenen, welche in den Herzen der Gemeinden ihre Grundlage hatten. Was an die Beamten mit Rücksicht auf Zeit und Verhältnisse gegeben worden war, wurde eine regelmäßige Leistung, ein — servitium. Die Beamten hatten nichts zu leisten, sie hatten nur ihre Gefälle einzuheben. Sie hießen Alle, welche an sie leisten mußten, servi. Das Wort gab die That: die freien Steuerpflichtigen wurden Leibeigene. Man ließ sie nicht mehr aus ihren Marken, um den Steuerbezirk nicht zu vermindern. Die zum servitium Verpflichteten waren Hörige geworden.

Wenn die zunehmende Beengung ihrer Lage die armen Leute Wunder nahm, so wurden sie auf geschriebenes Recht gewiesen. Sie und ihres Gleichen aber konnten nicht lesen. Sie hörten als landesherrliche Gesetze, als Beschlüsse großer Körperschaften ausgeben, was Einzelne reich, die Massen elend, was Einzelne vornehm, die Massen dienstbar machte. Am Ende deckte das Kreuz die Eroberungen der Großen und den Hörigen blieb nichts, als eine Zukunft, die — über dieser Welt hinaus liegt.

Damit die Gefälle ihrer Vorgesetzten keinen Schwankungen unterliegen, wurden die Gutsunterthanen in ihren Eigenthumsrechten vielfach beschränkt. Sie durften das Gut nur an einen Mann verkaufen, welcher der Obrigkeit vorläufig namhaft gemacht worden war, damit sie urtheilen könne, ob er die Grundlasten werde zu tragen im Stande sein; sie durften das Gut nicht willkürlich belasten, um ihre Steuerfähigkeit nicht zu vermindern; sie durften keinen Theil ihres Gutes besonders veräußern, damit nicht Sustentationswirthschaften würden, von welchen nichts abgegeben werden könnte. Der Gerichtsherr behielt sich vor, einen liederlichen Wirth von Haus und Hof zu jagen (abzustiften). Nach Aussterben der männlichen Descendenz fiel das Gut seiner Untergebenen ihm zu. Die Gerichtsherren betrachteten sich demzu-

folge als in einem ganz ähnlichen Verhältnisse zu ihren Untergebenen befindlich, in welchem sie sich selbst zum Kaiser oder ihrem Lehnsherrn befanden. Sie hielten zu Militärdiensten an, wie sie selbst dazu angehalten wurden; sie investirten, wie es der Kaiser that, und nahmen bei jedem Wechsel in den Personen ihrer unterthänigen Besitzer vom neuen Besitzer ein Handgeld. Ihr Verhältniß zum Landesherrn hieß ein Lehensverhältniß, und so hießen sie die Herrschaft über ihre Hörigen eben auch Lehensherrlichkeit. Sie meinten dies um so mehr zu können, als die Hörigen ungleich abhängiger waren, als die Vasallen. Allgemein wurde das Verhältniß der Bezirksvorstände zu ihren Untergebenen Herrschaft genannt und nicht selten mit dominium (Eigenthum) übersetzt. Diese Benennungen, die Entrichtungen der Hörigen, endlich ihre beschränkte Befugniß, mit ihren Gründen zu verfügen, veranlaßten die Juristen, ein zwischen Herrn und Bauer getheiltes Eigenthum anzunehmen. Spätere Rechtsgelehrte setzten die deutschen Ackerverhältnisse der römischen emphyteusis gleich und sprachen dem Bauer das Eigenthum seiner Gründe völlig ab. Als diese Ansicht einmal Fuß gefaßt hatte, kam ihr die Abhängigkeit der Richter von den Herren zu Gute. Auf den Ursprung wurde nicht zurückgesehen, weil, was der Bauer zu zahlen hatte, überhaupt auf keinem Vertrage ruhte. Durch die Juristen irregeführt, und da es die That für sich hatte, glaubten Herr und Knecht nach und nach selbst, daß, so weit ein Herrenbezirk reiche, Alles einem Herrn gehöre. Die ihnen zugesprochenen Rechte machten die Herren übermüthig. Wenn sie Eigenthümer waren, war Alles, was sie den Bauern ließen, eine Gnade. Ferner wurden die Auflagen der Hörigen willkürlich erhöht. Ihre persönlichen Dienste wurden vermehrt, ihre Angelegenheiten willkürlich geordnet. Weil der Herr seine Leute ungestraft mißhandeln, sogar tödten konnte, so meinte er, er dürfe es mit Recht thun. Die Leibeigenschaftsverhältnisse waren da, welche bis tief in die neuere Geschichte gereicht haben.

Die Vorschritte der Regentengewalt waren durch die Gewinnung eines Einflusses auf die Hörigen bedingt. Der Adel verlor endlich Spanne um Spanne, Fuß um Fuß, seine alte Wichtigkeit, und im geraden, entsprechenden Verhältnisse wurde nun auch das Loos der Leibeigenen erleichtert. Sie hatten ihre Güter fernerhin

auf Lebenszeit, oder gar auf mehrere Leiber zu Lehen. Der Herr durfte die Abgaben seiner Unterthanen nicht mehr erhöhen, sie selbst nicht mehr willkürlich tödten, ihnen die Ergreifung gewisser Gewerbe nicht mehr versagen. Für besondere Fälle stand den Hörigen die Appellation an die landesherrlichen Gerichtshöfe offen. Es stellte sich nun ein Grad von Wohlstand und Gemächlichkeit unter ihnen her, welcher freilich sehr gering, aber doch von der Art war, daß er das Leben dieser so lang Niedergehaltenen und Elenden nicht zu fortwährender Qual machte.

Je mehr die Regierung in die Lage kam, Administrationsrechte auszuüben, um so mehr brauchte sie Steuern. Diese zu zahlen ließen sich jedoch die Herrschaften für keinen Fall herbei. So wandten sich die Foderungen der Regierung den Ohnmächtigen zu, welche sie nicht von sich abzulehnen vermochten. Die Hörigen sprachen in ihrer Bedrängniß die Vertretung ihrer Herren an. Wann aber hatten diese Herz und Neigung zu ihren Unterthanen gehabt! Nach wie vor galt auf den Schlössern der Grundsatz: daß der Bauer weinen müsse, daß ihn der Teufel reiten könnte, wenn er auf's Pferd käme. Er war ja gleich dem Vieh und leblosen Dingen, das Eigenthum der Väter seiner Herren gewesen! Er war aber neuerdings weniger elend, und deshalb mischte sich jetzt in die Verachtung, mit welcher der Bauer angesehen wurde, etwas von Neid und Schadenfreude ein. Die Herren willigten deshalb mehr als gern in die Einrichtung, daß der Lehnsherr ihre Leute mit Abgaben belege.

Die Leistungen des Bauern an die Grundherrschaft waren gegenseitig. Auf dem Grundherrn lag einst die Last der Kriegsdienste und der Schutz des Unterthans. Er hatte dem Bauer Lebensmittel und Samengetreide zu geben, im Fall dieser durch Mißwachs oder sonst in Noth kam; er hatte ihn mit Baumaterial zu allen nothwendigen Bauten zu versehen. Die obrigkeitlichen Wälder standen daher dem Bedarfe des Unterthans offen und sein Vieh hatte ein Mitweiderecht auf den obrigkeitlichen Triften. Alle öffentlichen Auslagen bestritt, alle Institute versorgte der Gerichtsherr. Der Staat war besonders in Deutschland lang nur das mühsame Zusammenhalten der Feudalherren unter einem Hut gewesen: er ging die Herren, nicht die Hörigen an. Er kostete die Letzteren auch keinen Pfennig. Der Grundherr war das Ober-

haupt eines selbstständigen Machtgebietes. Die Leistungen der Unterthanen waren Beiträge zu seinem Unterhalt, eine Art Civilliste. In so fern sie das nicht waren, war eine Summe gemeinnütziger Anstalten ihr Aequivalent. Die Leistungen waren wahre Steuern, d. h. Vergütungen der Administrationskosten. Die Neuzeit hat die innere Bildung beinahe aller Staaten Europa's verändert. Es trat eine Centralisation der Gewalt ein; eine unwiderstehliche Kraft machte sich geltend, deren Entwickelung der Feudalherr nicht mehr stören konnte. Ueberdem änderte sich die Lebensweise, die Gesetzgebung, das Verhältniß der Städte zum flachen Lande. Der Staat hat alle Leistungen, die früher die Grundherren auf sich hatten, übernommen und fodert dafür auch die Aequivalente in Steuern.

So traf insbesondere Oestreich auf einen Punct, wo dem Bauer zugleich die alte und neue Regierungsweise zur Last geschrieben ist. Er zahlt das durch spätere Willkür erhöhte Entgelt für Gerichtspflege und Administration an die Grundobrigkeit, er zahlt, als ob sein Gutsherr noch immer sein einziger Herr wäre, als ob sein Gutsherr noch immer die unzähligen Rechte gegen ihn hätte, welche diesem vor Zeiten gehört hatten. Aus den nämlichen Titeln steuert er an den Staat. Er trägt zu Kleinkinder-Bewahr-, Kranken-, Armen-, Blinden-, Zwangsarbeits-, Taubstummen- und Strafanstalten, zu Straßen, Brücken u. s. w. bei; er wird zum Militär gestellt, um die Rechte seines Feudalherrn zu schützen; er zahlt für Leistungen an ihn, welche er zum Theil selbst verrichtet, zum Theil bereits an den Staat berichtigt hat.

Selbst wenn man dem Bauer alle Gaben an seinen Feudalherrn erließe, so würde er dennoch gegen ehemals um nichts erleichtert sein; es würde nur das Unrecht aufhören, daß er heute das Aequivalent einer und derselben Leistung das eine Mal an den Staat, das andere Mal an die Grundobrigkeit berichtigen muß. Das Rechtsverhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan ist ohne Concurrenz des Letztern aus einem zweiseitig verbindlichen ein einseitig verbindliches geworden. Ich meine aber: es ist ein unbestrittener Satz in der Jurisprudenz, daß entgeltliche Verträge erlöschen, sobald der eine der vertragschließenden Theile die ihm obliegende Leistung nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen vermag.

Die Verjährung kann auf die Rechte der Feudalherren eben

so wenig, als auf die Verbindlichkeiten der Bauern angewendet werden. Die Abgaben an die Grundherrschaften sind verfassungsmäßige Entrichtungen. Sie ließen bisher keinen Beweis über die Nichtschuldigkeit zu. Damit aber die Verjährung einer Klage anfange und ihren Fortgang behalte, ist das erste Erfoderniß, daß die Anstellung der Klage rechtlich möglich (actio nata) sei. (L. 7. §. 4. C. eod. L. 1. §. ult. C. de annal. except. 7. 40.)

Von den Rittergütern sind in Nieder-Oestreich 393, Steiermark 163, Istrien 23, Görz 19, Tirol 2,240, Böhmen 69, Dalmatien 12, Lombardei 200, Venedig 330 im Lehensverbande. Die Adeligen besaßen ihre Lehen zum Theil unter sehr beschwerlichen Bedingungen. Die Krone erließ ihnen ihre Urbarsteuern unentgeltlich. Außer einigen Taxen ist das Lehensverhältniß in Oestreich steuerfrei. Völlig mit demselben Rechte — wer wäre unbillig und rechtsverdreherisch genug, um dieses zu leugnen? — konnten die Afterlehensleute, die sogenannten unterthänigen Besitzer, eine ganz gleiche Freimachung fodern.

Endlich war während der französischen Occupation einiger westlicher Provinzen Oestreichs von 1809 bis 1814 aller Feudalverband ohne Entschädigung der Dominien aufgehoben und der Bauer zum freien Eigenthümer gemacht worden. Joseph II. hatte die Lasten seiner Bauern gemindert und auf Geld beschränkt. In einem und dem andern Fall wurde die völlige oder theilweise Aufhebung durch die bestehende rechtmäßige Regierung verfügt. Die Rechte der Bauern aus den sie befreienden Gesetzen wurden erworben, wurden ausgeübt. Die spätern Regierungen hatten weder nach Staats-, noch privatrechtlichen Begriffen das Recht, die Gesetze aufzuheben, welche den Feudalverband zertrümmert hatten. Hätten sie dieses Recht gehabt, so wäre damit eben den heutigen Regierungen das Recht eingeräumt, auch ohne rechtfertigende Gründe die Unterthanenverhältnisse ihrer Bauern abzuschaffen.

Abgesehen davon, daß die Gerechtigkeit die Aufhebung des Feudalverbandes verlangt, ist dieselbe durch die Zeit unabweislich geboten. Der Bauer ist für die Länge nicht im Stande, der auf ihn drückenden zweifachen Last Genüge zu leisten. Die Urbarial-Abgaben sind strichweise größer und kleiner. Das macht die Umlegung der Grundsteuer zu einem verwickelten Geschäfte, die Steuer selbst aber unzuverlässig und ungleich. Die Steuern von Grund

und Boden sollen allen übrigen Abgaben vorherrschen, sie sollen das Fundament sein, und sind es anderwärts in der That. Sie lassen sich am Wohlfeilsten einheben und treffen den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung. In so weit sie richtig berechnet sind, beeinträchtigen sie den Wohlstand der Nation nicht. Aber das Privatinteresse der Herrschaften verhindert jede Berechnung, verdunkelt jede Erhebung, lehnt sich gegen jede neue Einrichtung auf. Die Grundsteuern erscheinen auf gut Glück umgelegt und ruiniren die Grundbesitzer. Sie sind unzureichend und bringen die Regierung dazu, das Land mit einem Heere indirecter Abgaben heimzusuchen, welche die Völker immer tiefer in Verarmung versenken.

Ohne die Feudalverpflichtungen und mehrere Uebelstände, deren ich später erwähnen will, könnte die östreichische Grundsteuer das Zweifache ihrer jetzigen Summe betragen, ohne den Grundbesitz übermäßig zu belasten. Frankreich ist ein kleineres Land als Oestreich. Der Ertrag seiner Landwirthschaft bleibt insbesondere an Körnern, Pferden und Hornvieh hinter dem Oestreichs weit zurück; dennoch beträgt die französische Grundsteuer 450 Mill. Fr., was nicht weniger als der vierfache Betrag der östreichischen Grundsteuer ist. Das lombardisch-venetianische Königreich hat einen Flächeninhalt von 824 Quadratmeilen, was den vierzehnten Theil der östreichischen Monarchie ausmacht. Die Grundsteuer dieser Provinz beträgt $12^{7}/_{10}$ Mill. Gulden C. M., mithin mehr als den vierten Theil der Grundsteuer der ganzen Monarchie.

Der Feudalverband ist in der Schweiz, in Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland, Norwegen, Schweden, in Spanien und Portugal, in Italien, endlich in einem großen Theile von Deutschland abgeschafft. Er hat die Meinung mehr als eines Jahrhunderts gegen sich; er hat die ganze neue Wissenschaft und Literatur gegen sich. Der Adel muß erwarten, daß der erste Umschwung in der innern Ordnung Oestreichs über seine Feudaleinkünfte absprechen werde.

Der neue Staat ist unhaltbar, wenn ihm ein Feudalsystem zur Seite steht. Er ist in allen seinen Vorkehrungen aufgehalten, es fehlen ihm Einheit und Kraft, es fehlt ihm die Wirksamkeit auf den größten Theil seiner Bürger. Wo sollen Feudalmenschen Patriotismus hernehmen? Der neue Staat ist ihnen das

läſtigſte Ding der Welt. Er hat ihre Entrichtungen verdoppelt, ohne ihre Lage im Geringſten zu verbeſſern.

Die heutigen Bauern haben ihre Gründe und Werthe übernommen, von welchen die Feudalentrichtungen abgeſchlagen ſind. Eben ſo erſcheinen dem Werth der Rittergüter die obrigkeitlichen Gefälle zugeſchlagen. Daraus folgt nichts. Wer Ausſichten übernimmt, hat zugleich Furcht und Erwartung übernommen. Ich bringe die Wechſelſchuld eines zu Grunde gerichteten Menſchen um eine Kleinigkeit an mich; der Schuldner aber kommt unerwartet zu Geld. Habe ich geringere Anſprüche als auf den vollen Betrag der Schuld? Wer ein Schiff kauft, das auf der See ſchwimmt, der kauft natürlich die Gefahr mit, daß es zu Grunde gehe.

In neueſter Zeit iſt die öſtreichiſche Regierung ſelbſt auf die Meinung gekommen, daß ſich der Feudalverband, insbeſondere die Frohnen und Zehenten mit der Cultur ihrer Länder nicht vertragen. Der Inhalt des rückſichtlich der Frohnablöſungen erſchienenen Patents vom 18. December 1846 iſt folgender:

§. 1. Alle unterthänigen Arbeitsleiſtungen (Frohnen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leiſtungen umgeſtaltet, oder durch den Erlag eines Capitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleiſtung auf gegenſeitige Verpflichtungen abgelöſ't werden.

§. 2. Derlei Uebereinkommen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Beſtätigung der Adminiſtrationsbehörde des Bezirkes, in welchem die Güter der Contrahenten liegen. Wenn die Ablöſungsverträge klar, unzweideutig und keinem beſtehenden Geſetze zuwider verfaßt ſind, ſo hat ſie die Adminiſtrationsbehörde ohne Anſtand zu genehmigen.

§. 3. In folgenden Fällen iſt die Adminiſtrationsbehörde verbunden, vor Genehmigung der Ablöſung ſich mit der adeligen Gerichtsbehörde (Landrecht) der Provinz, in welcher die Güter der Contrahenten liegen, in Einvernehmen zu ſetzen:

a. wenn das frohn- oder zehentberechtigte Gut eingeſchuldet iſt;
b. wenn das Gut Fideicommiß oder Lehen, oder einer Subſtitution unterworfen iſt;
c. wenn mehrere Eigenthümer Eines Gutes über die Ablöſung nicht einig ſind.

§. 4. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt bei Verträgen ein, wodurch dem Besitzer einer Herrschaft anstatt der Frohne oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert wird. Auf solche Jahresrenten gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Frohnen oder Zehenten selbst zugestanden sind.

§. 5. Das Landrecht hat, wenn das berechtigte Gut eingeschuldet, Fideicommiß, Lehen oder einer Substitution unterworfen ist, über die Genehmigung des Ablösungsvertrages die Interessenten zu vernehmen. Wer von ihnen binnen 90 Tagen nicht Rede und Antwort giebt, wird angesehen, als ob er in die Ablösung willige. Nach gepflogener Vernehmung entscheidet das Landrecht, ob gegen die Genehmigung des Ablösungsvertrages in rechtlicher Beziehung ein Anstand sei. Es kann für die Genehmigung sein, ungeachtet sich die Interessenten dagegen erklärten, wenn es findet, daß für die Widersprechenden kein Nachtheil zu besorgen sei. Dem beschwerten Theil steht der Recurs an die höhere Behörde frei.

§. 6. Wenn die frohnberechtigte oder verpflichtete Partei über das Ihrige zu verfügen nicht fähig ist, entscheidet die Gerichtsbehörde, welcher sie untersteht, über die Art und Weise der Ablösung. Derselbe Fall tritt ein, wenn mehrere Eigenthümer eines Gutes über die Ablösung nicht einig sind.

§. 7. Wird Zehent oder Frohne ein für alle Mal mit einem Capitale abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dinglichen Rechte sich auch auf dieses Capital erstrecken.

Eben so sind, wenn dieses Capital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehents oder der Robot tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern.

§. 8. Zur Ablösung des Zehents oder der Frohne für ein Fideicommiß, Lehen oder ein Gut, welches mit Substitution behaftet

ist, bedungene Capitalien sind als Stammvermögen zu Gericht zu deponiren.

§. 9. Wird Zehent oder Frohne in eine bücherliche Capitalforderung umgewandelt, so hat diese den Vorrang von allen übrigen, wenn auch früher auf dem verpflichteten Gute eingetragenen Hypotheken.

§. 10. Zum Behuf der Frohn- oder Zehentablösungen können auch unterthänige Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden. Auch können zu gleichem Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen stattfinden.

§. 11. Auf die in solcher Art erworbenen oder eingetauschten Grundstücke haben die auf dem acquirirenden Gute bereits versicherten Gläubiger dasselbe Recht, als auf das Gut selbst. Eben so kann alles von Fideicommiß-Besitzern für aufgehobene Zehente oder Frohnen eingetauschte Grundeigenthum ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideicommisse einverleibt werden.

§. 12. Die Obrigkeiten können rücksichtlich des im Ablösungswege erworbenen Grundeigenthums die Uebereinkunft treffen, daß die darauf haftenden Vorspann- und Einquartirungsleistungen, so wie Schub-Botenlohn und andere Gemeindeumlagen von dem vorigen Grundbesitzer getragen und auf dessen übriges unbewegliches Gut intabulirt werden.

§. 13. Wenn sich ganze Gemeinden von der Frohn- oder Zehentschuldigkeit freimachen und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Capitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche kein Hinderniß entgegenzusetzen.

§. 14. Auch die Vorräthe und Capitalien der unterthänigen Contributionsfonds dürfen zur Ablösung solcher Schuldigkeiten benutzt werden.

§. 15. Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung theilnehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so entscheidet die ihnen vorgesetzte landesfürstliche Administrationsbehörde, ohne an den Willen der Mehrheit der Gemeinde gebunden zu sein.

Die Corvées (Frohnen) sind eines der vornehmsten Werkzeuge, womit die Obrigkeiten oder ihre Beamte die ihnen mißfäig gewordenen Gemeinden oder Individuen züchtigen. Sie sind die augenfälligste Erscheinung, die schreiendste Marke des Feudalverbandes. Wenn man damit umgeht, die Feudallasten überhaupt oder die eine und andere derselben entgeltlich abzuschaffen, so ist die erste Frage: was die Verpflichteten leisten können? Das Bauerngut der östreichischen Feudalländer ist mit gewöhnlicher Sorgfalt angebaut. Damit, daß die Frohntage wegfallen, wird die Arbeit auf den unterthänigen Besitzen nicht vermehrt; der Ertrag dieser Besitzungen selbst nicht größer; der Bauer selbst nur in so fern reicher, als er die Zeit, welche ihm durch das Aufhören der Frohnen übrig bleibt, gewinnbringend verwenden kann. Industrielle Arbeiten niederer Art werden elend bezahlt, in so fern sie nicht unter die Gewerbe fallen. Die Gewerbe aber fodern zugleich den ganzen Mann. Also erspart der Bauer durch den Ausfall der Handfrohne nicht mehr als einen oder den anderen Dienstboten. Der Dorfdienstbote ist um Geringes zu unterhalten. Die meisten Landbewohner können ihre Frohnschuldigkeit auch nicht um den allergeringsten Preis ablösen, ohne ärmer zu werden. Das sind die Gärtler, Hüttler, Inwohner und ein großer Theil der Viertelbauern. Ihr Hausstand ist ihr Familienstand, den sie so und so erhalten müssen. Die Handfrohne also hat einen Werth, welcher als Ablösung nie an Andere gezahlt werden kann, ohne den Frohnpflichtigen ärmer zu machen.

Ein anderer Fall träte bei der Zugfrohne ein. Aber der Bauer muß zu seinen Vorspannverbindlichkeiten eine gewisse Anzahl Pferde halten. Wenn mit der Frohne die halbe Arbeit seiner Pferde aufgehoben ist, darf er ihre Zahl dennoch nicht ändern.

Die Aufhebung der Frohne vermindert ferner die Feldarbeit nicht. Die Obrigkeit wird gedungene Arbeiter brauchen, wo sie heute Frohner hat. Die Bauern werden also in der Lage sein, ihre jetzigen Frohntage im Wirthschaftsdienste der Obrigkeit entgeltlich zu verwenden. Das ist in der That nicht wahr. In den meisten östreichischen Provinzen würde ein Menschenüberschuß um die Wirthschaftsarbeiten der Obrigkeiten concurriren. Obrigkeiten oder Pächter haben stetige Leute lieber, als jene, welche sie nur an gewissen Tagen haben können. Dasselbe gilt von der Zug-

arbeit. Nicht lange, so ist der herrschaftliche Boden mit Pächtern, Unterpächtern und Taglöhnern besetzt, und die Arbeit der Bauern wird nur ausnahmsweise in Anspruch genommen.

Aus diesem Allen geht hervor: eine auf den Grundsätzen des Tausches beruhende Frohnablösung ist dem ökonomischen Wohlbefinden des Bauern nicht nur nicht zuträglich, sondern sogar schädlich.

Man hat mehrfach einen Mittelweg eingeschlagen; man hat die Feudalabgaben gegen unvollständige Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. So wurde in Preußen, Sachsen, in Oestreich unter Joseph II. vorgegangen. Aber wie unverhältnißmäßig gering hier die Abgaben immer angeschlagen werden, im Verhältniß zum baaren Gewinn des Bauern werden sie zu hoch angeschlagen. Das Durchgreifen thut tausend unterthänigen Besitzern wehe.

Eins scheint aus dem Standpuncte der Regierung gebo-ten: entweder eine bestimmte Feudalabgabe durchgreifend abzuschaffen oder ablösen zu lassen, oder alle Lasten aufrecht bestehen zu lassen und einzelne Ablösungen nicht zu dulden. Es wird durch die letzteren einem endlosen Gejüdel Thür und Thor geöffnet. Heute unterhandelt der Bauer, morgen die Obrigkeit. Vor einer Woche wurde ein Antrag verworfen, heute wird ein neuer Antrag gemacht. Der Obrigkeit wird zur Last gelegt, sie sei in ihren Bedingungen zu zähe. Der Bauer wird chicanirt, damit er ablöse; die Administrationsbehörden werden mit Erhebungen, Untersuchungen und Genehmigungsgesuchen erdrückt; das Landvolk wird unruhig, rechnend, speculationssüchtig. Seine Last kommt ihm nun erst recht beschwerlich vor.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nun auf den besondern Inhalt des Patents vom 18. December 1846 über.

Zu §. 1. Bei dem verschiedenen Werth, welchen die Frohnen aus der Stellung des Gutsherrn entgegen der Stellung des Bauern haben, ist ein freiwilliges Uebereinkommen schwierig. Es kommt gemeindeweise mit einzelnen Bauern zu Stande, es reiht sich in langen Zeitfolgen eines an das andere an. Die Reluition der Feudalabgaben war durch die ganze Regierung Franz' II. begünstigt und ist dessenungeachtet unbedeutend vorgeschritten. Diese Erfahrung allein konnte die Regierung belehren, daß sie ohne durchgreifende Maßregeln nicht zum Ziele kommen werde.

Zu §. 5. Das Hin- und Hergehen der Acten von der Administrationsbehörde an das Landrecht, die Auffoderung der Interessenten, endlich die denselben zugestandenen 90 Tage nehmen eine Zeit von mindestens 200 Tagen weg. Das Landrecht entscheidet, ob die Ablösung statt habe ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Interessenten. Es kann, ohne sich Entschädigungsklagen auszusetzen, erst über mannichfache Erhebungen entscheiden, ob ein Schade zu befürchten sei, und wird, um Verantwortlichkeit von sich abzulehnen, regelmäßig für die Abweisung entscheiden müssen. Diese zieht den Recurs an die höhere Behörde nach sich. Wenn das Appellationsgericht anderer Meinung ist als das Untergericht, erfolgt regelmäßig die Berufung an den Cassationshof. So nimmt die Entscheidung andere 200 Tage weg, und das Ablösungsgeschäft wird kostspielig.

Zu §. 7. Solcher Capitale werden viel und die einzelnen werden gering sein. Nach ihrer Deposition müssen sie fruchtbringend gemacht werden. Sie werden auf unbewegliche Güter intabulirt. Auf einer Herrschaft erscheinen nicht selten 150 Haupt- und Nebenposten. Diese müssen nun auf die wo immer versicherte Ablösungssumme superintabulirt werden. In solchem Falle werden bei Intabulation allenfalls eines Capitals von 50 Gulden 6 bis 7 Blätter des Hauptbuchs einer Stadt- oder Grundbehörde mit Superlasten ausgefüllt werden. Die Intabulationskosten werden ohne alles Verhältniß zum Capital sein. Der Grundeigenthümer will sein Lastenblatt so viel möglich rein. Er wird Anstand nehmen, ein Ablösungscapital zu entlehnen. Dazu die Controle der Interessenten über die Integrität eines solchen Capitals, die Verrechnung desselben bei dem Landrechte. — Man muß einen Begriff von der östreichischen Geschäftsordnung haben, um zu wissen, wie unendlich viele Schreibereien an dem Eingangs erwähnten Paragraphen hängen.

Wer immer das Patent bearbeitet, hat bewiesen, daß er, gelinde gesagt, ein mittelmäßiger Jurist ist. Die ängstliche Berücksichtigung der herrschaftlichen Tabulargläubiger war eine völlig unnöthige. Man konnte den Herrschaften zur Pflicht machen, öffentlich anzukünden, daß sie ablösen werden; man konnte die Wirksamkeit der Abolitionsverträge auf eine bestimmte Zeit nach dieser Ankündigung hinausschieben. Dadurch wurde jeder Gläubiger in

die Möglichkeit versetzt, aufzukünden, wenn ihm das Gut für die Folge keine Sicherheit versprach. Eben so konnte man die Wirksamkeit des Gesetzes erst drei Monate nach dessen Kundmachung anfangen lassen. Dadurch waren die Gläubiger in der Lage, ihre Capitale einzutreiben. Wer nicht aufkündigte, willigte stillschweigend in was immer für eine Ablösung. Nachdem der obrigkeitliche Besitz in Oestreich selten über ein Drittheil eingeschuldet ist, hätte wohl selten Jemand aufgekündigt.

Die Rechte der Obereigenthümer, Substituirten, Lehen- und Fideicommiß-Anwärter erscheinen durch die §§. 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sichergestellt. So fielen die §§. 3 und 5 als überflüssig hinweg. Mit ihnen und dem Entfallen der im §. 7 gebotenen Superintabulationen sind die Schwierigkeiten in der Ausführung des Patents zu zwei Dritttheilen behoben.

Zu §§. 9, 10, 11 und 12. Ueber der rücksichtsvollen Berücksichtigung des herrschaftlichen Tabularstandes ist der unterthänige Tabularstand vergessen worden. Den auf den frohnpflichtigen Gütern haftenden Tabularlasten wird ein Theil ihrer Hypothek entführt, ohne daß die Gläubiger den Mund aufthun dürfen. Der wahrscheinliche Grund der hier nicht angeordneten Einvernehmung ist die völlig willkürliche Annahme, daß durch was immer für eine entgeltliche Ablösung der Grund gerade um so viel werthvoller werde, als das Entgelt der Ablösung beträgt. Als ob ich bei jedem Kaufe oder Tausche dasselbe bekäme, was ich hingebe? Erlaubt man dem Bauer sonst, seine verpfändeten Grundstücke zu verkaufen und den Kaufschilling zur Sicherheit seiner Gläubiger zu deponiren? Uebrigens kann die Ablösung so modificirt werden, daß sie den Besitzer des frohnpflichtig gewesenen Gutes erleichtert, den Werth des Gutes jedoch bedeutend verringert. Es braucht nur ein verhältnißmäßig beträchtliches Capital verschrieben zu werden, dessen Verzinsung erst nach einem gewissen Zeitraume zu beginnen hat. Es wird hier der Bauer in die Lage gesetzt, einen Theil seines Gutes zu consumiren. Auch können gemischte Verträge geschlossen werden. Es kann nämlich der Bauer die Frohne zu hohen Preisen reluiren, er erhält aber von dem Frohnberechtigten eine Prämie auf die Abschließung des Vertrages.

Insbesondere tritt der §. 9 den Tabulargläubigern nahe. Die östreichischen Gesetze betrachten intabulirte Capitale in so fern ge-

sichert, als sie zwei Drittheile des Grundwerthes nicht überschreiten. Setzen wir den Fall, das frohnpflichtige Gut habe einen Werth von 3000 Gulden, und die darauf haftenden Lasten machen 2000 Gulden. Also sind sie pupillarmäßig gesichert. Nun wird die Frohne in eine Buch-Haftung von 800 Gulden umgewandelt. Nehmen wir den günstigsten Fall an, daß sich der Gutswerth durch die abfällige Frohne eben um 800 Gulden erhöht habe, so haften künftig auf einem Werthe von 3,800 Gulden 2,800 Gulden. 3,800 Gulden geben 2,533 Guld. 20 Kr. pupillarmäßige Sicherheit. Also haben durch die Ablösung der Frohnschuldigkeit 266 Gulden 40 Kr. diese Sicherheit verloren.

Zu §. 10. Die Gestattung, unterthänige Grundstücke an die Obrigkeit zu überlassen, ist ein bedauerlicher Riß in die Agrarverfassung. Es ist bereits gesagt, daß in Oestreich die meisten Bauerngründe eine kleine Area besitzen. Es treten die damit verbundenen Nachtheile noch schärfer hervor, wenn man diese Area weiter verkleinern läßt. Andererseits macht man gegen die Abschaffung der Frohnen gerade den Einwurf, daß die Obrigkeit nicht weiter die Mittel haben werde, ihre Felder zu bestellen. Nun vergrößert man den Uebelstand, indem man ihr der Felder mehr giebt.

Die §§. 12, 13, und 14 machen den Unterthan mittelbar ärmer, indem sie seine Grundabgaben vermehren. Der §. 15 autorisirt eine zwangsweise Ablösung der Frohnen und Zehenten, welche Gemeinden schuldig sind. Er ist um so härter, als freiwillige Ablösungen nicht im Interesse der robotpflichtigen Güter sind.

Das ganze Gesetz trägt nur zu sichtlich das Gepräge einer Begünstigung der Herrschaftsbesitzer. Unter gewissen Umständen wird dem Verpflichteten, der Herrschaft wird nie Gewalt angethan. Weil man überzeugt ist, daß Frohnen und Zehente zu Ende gehen, so will man sie in Buch-Lasten verwandeln, oder Grund und Boden für sie haben. Das Interesse des Bauernstandes, obgleich für den Staat von höchster Wichtigkeit, wird dem Privatinteresse der Obrigkeiten hintangesetzt. In den Gemeindecassen, in den so wichtigen Contributions-Körnerfonds werden Ausfälle veranlaßt, welche mittelbar oder unmittelbar auf die Regierung zurückfallen. Die übermäßigen Lasten der unterthänigen Besitzer werden auf noch kleinere Flächenmaße concentrirt, als sie es schon

sind. Die Feudalabgaben werden strenger eingetrieben denn je, um ihre Ablösung vortheilhafter zu machen. Die Bauernunruhen in den Feudalprovinzen sind die ersten Früchte des Patentes vom 18. December 1846.

Mit den Urbarialabgaben gleichen Ursprungs ist der kirchliche Zehent. Er war in einer Zeit, wo der Priesterstand in der Gesellschaft den ersten Rang einnahm, eine Einrichtung, gegen welche sich nicht viel sagen ließ. Er traf mehr den Herrn als den Bauer, weil der Herr so viel nahm, als er konnte, mithin um das weniger nehmen mußte, was der Pfarrer nahm. Ein Umschwung in der Zeit hat in diesem und in jenem Lande die Sclaverei der Bauern erleichtert. Die Last blieb. Als das Volk die Diener seiner Kirche über Alles hielt, fiel ihm nicht ein, zu denken, es könne anders sein, als daß es sie bezahlen müsse. Heute besteht der Zehent strichweise als eine verfassungsmäßige Last, strichweise kennt man ihn nicht. Der östreichische Bauer ist arm, wie es irgend seine Vorfahren waren. Man hat den Geistlichen eine Congrua, d. h. einen Gehalt ausgesetzt, welcher zu ihrer anständigen Erhaltung hinreicht. Diese Congrua überschreitet den Zehent regelmäßig. So ist er nur da, damit der Geistliche, beinahe nie mit seiner angewiesenen Stellung zufrieden, dorthin trachte, wo mehr ist, damit Neid, damit Ränke unter den Dienern Christi heimisch sind, wie unter entarteten Beamten, damit dem Unbefangenen sich der Gedanke aufdringe: warum hat dieser Pfarrer auf Kosten armer Leute mehr als dieser? Endlich die odiose Steuereintreibung, die sich mit der geistlichen Würde so wenig verträgt! Wie soll der Bauer geneigt sein, zu dem Vertrauen zu fassen, der sich kein Gewissen daraus macht, ihm die Früchte seines Schweißes zu nehmen, um sie vor seinen Augen zu verprassen?

Die reichen östreichischen Bisthümer, Capitel und Klöster könnten die unbedeutenden Beträge leicht tragen, mit welchen eine oder die andere Pfarrcongrua ergänzt werden müßte, wenn der Zehent unentgeltlich aufgehoben würde. Der Bischof ist ohnehin der Pfarrer seiner Diöcese. Die Regierung ist in der Lage, den Zehent abzuschaffen, ohne irgend Jemandem zu nahe zu treten, wenn sie jenen Pfründnern, welche ihn schon haben, den Zehent für die Dauer des Besitzes ihrer Beneficien läßt.

Gemeinschädlicher als Zehent und Feudalverband ist die Thei-

lung des östreichischen Ackerbodens. Er ist zu einem großen Theil in feste, ausgedehnte Landbesitze getheilt, von welchen kein Theil durch Geschenk, Testament oder Verkauf, durch die Verschwendung oder die Unglücksfälle der jedesmaligen Eigenthümer abgetrennt werden kann, zu einem andern Theil ist er in sehr kleine Besitze zerschlagen.

Die Rittergüter sind zu groß, als daß sie eine Familie mit einigen Dienstboten bebauen könnte. So werden sie durch Frohner, Pächter oder gedungene Leute bebaut. Wenn Grund und Boden in kleinen Partien verpachtet wird, so pachtet ihn ein hohlwangiges Volk mit nackten Beinen, das vor jedem Hagelwetter zittern, jede vorzügliche Ernte bedauern muß. Um den Weitläufigkeiten mit armen Pächtern zu entgehen, wird das Gut an einen Capitalisten verpachtet. Dieser zerschlägt seine Pachtung unter hundert Unterpächter und veranlaßt, daß eine Heerde Proletarier sich auf dem Lande ansiedelt, welcher er Vieh und Saat, Pflug und Spaten leihen muß. Wo in der Regie der Obrigkeit die Frohne nicht ausreicht, müssen Taglöhner zugezogen werden. Die Arbeit des Landwirthes macht früher untüchtig als die des Fabrikarbeiters. So wächst den Gemeinden aus den herrschaftlichen Unterpächtern und Taglöhnern eine Masse von Bettlern zu, welche sich nicht abweisen lassen, wie die Bettler der Städte; Bettler, welche wissen, daß sie mit der Hand auf die Strohdächer der Bauern reichen, und daß ein Stück guter Schwamm hinreicht, mehrere Dörfer in Brand zu stecken.

Bei einem auf kleinen Besitzungen lebenden Bauernstande sind die Herrschaften die Ursache nothwendiger Verarmung. Der Bauer kann unter den günstigsten Voraussetzungen nur jene Producte auf den Markt bringen, welche seinen Hausbedarf überschreiten. Je kleiner das Flächenmaß der Gründe, entgegengehalten der Menge der darauf wohnenden Menschen ist, um so weniger Producte sind verkäuflich. Der Obrigkeit aber, welche von den meisten Lasten der Bauern befreit ist, welche ihre Felder im schlimmsten Fall durch elend bezahlte Arbeiter bebauen läßt, sind ihre meisten Producte verkäuflich. Also hat sie auf den Märkten ein entschiedenes Uebergewicht über den Bauer. Sie verkauft im Großen, und so fallen ihr die Lieferungen zu. Sie kann ferner auf die Einzahlungen warten; das aber kann der Bauer nicht. So übt

sie einen Druck auf die Preise und hebt sie erst dann, wenn die Unterthanen verkauft haben, was sie verkaufen konnten. Alle Jahre wiederholen sich die Schwankungen in den Getreidepreisen, welche bei der wachsenden Menge von Proletariern immer verderblicher werden.

Das giebt mir zu einer Bemerkung gegen das Ausmaß der heutigen Frohnen Veranlassung. Die Erhaltung der Hülfsarbeiter und Bauern wird immer kostspieliger. Also steigt seine Frohne jährlich. Die Producte werden im Verhältnisse zur Menge der Verzehrer immer seltener. Die Auslagen der Bewirthschaftung steigen ununterbrochen. Also werden die Leistungen des Bauern an Früchten alle Tage größer. Der Bauer entrichtet in der That das Drei- und Vierfache der Urbarialabgaben, welche er vor hundert Jahren entrichtet hat.

Die Bevölkerung eines Landes steht regelmäßig im Verhältnisse zu Grund und Boden. Sind die Producte ein Monopol weniger Reicher, so sind sie nur ihrem Theil nach gegen Fabricate zu haben, welche wahre Bedürfnisse befriedigen. Ihr bei Weitem größerer Theil unterstützt die Hervorbringung eingebildeter Güter. Während die Proletarier der Städte und Dörfer der nothwendigsten Waaren baar gehen, sticken sich hundert arme Mädchen an der Spitzenmantille einer Dame blind. Hunderttausend Metzen Getreides gehen für Brillanten auf, welche, abgesehen von den Thorheiten der Reichen, das Nationalwohlsein nicht um einen Pfennig vermehren.

Niemand ist mehr interessirt, als die Regierung, eine möglichst große Zahl wohlhabender Grundeigenthümer zu haben. Dessenungeachtet ist die Concentration des Grundeigenthums allein das Werk ihrer Gesetze. Die Untheilbarkeit der großen Landbesitze wird ängstlich bewacht, während eine Bettelwirthschaft um die andre zerschlagen wird. Die Fideicommisse und Subsistutionen werden aufrecht erhalten, während für die ganze übrige Bevölkerung das Erbrecht gleich ist. Zwei Hungerhütten darf ein und derselbe Mann nicht haben, um damit in der Woche einmal Fleisch auf seinen Tisch zu bekommen. Aber daß ein Mann 30 Herrschaften besitze, deren jede den Flächenraum von 2000 Bauerngründen hat, dagegen ist Niemand!

Die Regierung gestatte, um der Gerechtigkeit, auf die der

Arme eben so wie der Reiche, der Kleine eben so wie der Große Anspruch hat, zu genügen, so viel Gründe immer von einem Rittergute abzutrennen und zu veräußern, als sie Wirthschaften ausmachen können, welche eine Familie wohlhäbig auskommen lassen; sie gestatte ferner den Tabulargläubigern die Execution auf einzelne Gutstheile; sie schaffe endlich die Majorate, Fideicommisse und Substitutionen ab. Die Leute, welche dieselben eingeführt haben, waren keinesfalls befugt, die Rechte der Nachgeborenen zum Schaden der Nation zunichte zu machen. Die Ausgleichung zwischen Besitzer und Anwärtern findet sich von selbst. Zwei Drittheile des gebundenen Gutswerths werden den Besitzer, ein Drittheil die Anwärter durchgängig zufrieden stellen. Die Regierung ordne zuletzt noch in Erbschaftssachen die Zerschlagung der Landgüter in so viel Theile an, als Köpfe erben.

Ich komme auf die geringen Besitze. Als man von Grund und Boden Aehnliches erwartete, wie von der Industrie, hatte man nichts Eiligeres zu thun, als aus großen Bauernwirthschaften kleine zu machen. Wie die menschliche Arbeit zeigte sich die Industrie einer Vervielfältigung in's Unendliche fähig. Der Acker dagegen, an welchem die menschliche Hand nur untergeordnet thätig ist, gab nicht mehr, als er zu allen Zeiten gegeben hatte.

Die ursprüngliche Größe einer Bauernwirthschaft stand zu den arbeitenden Kräften einer gewöhnlich zahlreichen Familie im richtigen Verhältnisse. Sie ließ nach Versorgung der auf ihr lebenden Leute einen beträchtlichen Productenüberschuß. Aus diesem wurden die Abgaben gedeckt. Diese ließen eine Summe übrig, welche zur Anschaffung jener Gewerbserzeugnisse verwendet werden konnte, die das Leben verschönen und angenehm machen.

Als Industrielle können nur so viel Leute leben, als die vorhandenen Producte, nach Abzug der Bedürfnisse der Ackerleute, zu erhalten im Stande sind. Große Wirthschaften beschäftigen eine Familie vollständig. Wenn der Bauer Hülfsarbeiter braucht, so nimmt er nicht mehr auf, als ihm nothwendig sind, um den Reinertrag seiner Wirthschaft nicht unnöthig zu verkleinern. Also leben auf großen Wirthschaften lauter Producenten, welche durchaus mit Production beschäftigt sind. Dagegen sind auf kleinen Wirthschaften zu großem Theil halb- und zu drei Viertheilen unbeschäftigte Leute. Sie verzehren, was sie bauen, und haben

wohl auch nicht genug daran. Sie greifen daher zu Industrie=arbeiten, aber mit Händen, welchen die Feldarbeit viel von der nothwendigen Geschicklichkeit genommen hat. Sie arbeiten lang=sam, weil sie häufig unterbrochen werden, und ihnen die Fertig=tigkeit des Berufsarbeiters abgeht. Wie viel die durch kleine Güter verursachten Arbeitsausfälle machen, ein eben so großer Men=schenüberschuß lebt in der Wirklichkeit auf dem Lande. Das wird in dem folgenden concreten Falle augenscheinlich. In einem Dorfe giebt es 100 Ansässigkeiten. Davon sind 8 ganze, 12 halbe, 34 Viertelbauernhuben und 56 Gärtler= und Hüttlerstellen. Die ansässigen Familien bestehen durchschnittlich aus 5 Personen. So hat das Dorf 500 Menschen, deren Unterhalt, vom Ertrag seiner Feldmark abgezogen werden muß, wenn es sich um Steuern oder die Existenz der Städte handelt. Auf den ganzen und halben Ansässigkeiten finden die Familien völlige Beschäftigung. Auf der ganzen Hube müssen außerdem den Besitzern vier Hülfsarbeiter zur Seite stehen. Die halbe Hube braucht einen Mann. Die Viertelansässigkeit beschäftigt ihre Leute zu drei Viertheilen. Die Gärtler= uud Hüttlerstellen beschäftigen sie zu einem Viertheile. So sind beschäftigt: auf den ganzen Huben 72,

=	halben	=	72,
=	Viertel	=	90
auf den Gärtler= und Hüttenstellen			70
in der ganzen Feldmark der Gemeinde . . .			304 Menschenkräfte.

Die übrigen 196 Menschenkräfte sind überflüssig. Sie leben im Familienstande, werden daher nicht ausgeschieden. Sie sind eine Last auf dem reinen Ertrage, sie verkleinern ihn und machen so die Grundbesitzer unmittelbar, das Land mittelbar ärmer. Das wird auch zum Bilde, wenn man sich vorstellt, der vorhandene Grund und Boden werde plötzlich zu ganzen Bauernhuben zu=sammengezogen. Damit wäre die größte Zahl unserer Landwirthe ihrer Wirthschaften verlustig. Der Theil, welcher nicht einmal Tagarbeit bekäme, zeigte sich als völlig unproductiv, als eine Last der Dörfer. Ob die Unproductiven concentrirt sind, oder ob nach Stunden und Tagen berechnet, die Arbeit allgemein zu wenig ist, gilt im Augenblick gleich. Für die Zukunft ist der letzte Fall der verderblichere, weil die unveränderliche Fortdauer der Unpro=ductiven durch ihr Verhältniß zu den Productiven garantirt ist.

Mit der Zerstückung eines Bauerngutes wird die Richtigkeit der Verhältnisse gestört, welche auf dasselbe gefestet waren. Es macht eben so wenig zwei Ganze, wie ein Bild zwei macht, sobald man es zerreißt. Die auf den neuen Gütern angesiedelten Familien haben mit unzureichender Beschäftigung auch unzureichenden Unterhalt. Also müssen sie zum Theil industrielle Geschäfte treiben, was der so sehr gerühmten Arbeitstheilung völlig entgegen ist. Sie müssen alle Kümmernisse der Industriellen mitnehmen und ihren Erwerb in die Luft gestellt sehen. Das ist bei den Spinnern, Zeugmachern, so wie Spitzenklöpplerinnen der Fall, welche von Maschinen um ihren Erwerb gebracht werden. Im mährischen, böhmischen und schlesischen Gebirge, in Tirol und der schönen Lombardei ist kein Dorf, das nicht von englischem Fabrikelend zu erzählen wüßte. Die armen Böhmen und Mähren, welche zur Schnittzeit nach Oestreich und Ungarn gehen, um von den wenigen ersparten Gulden und von einem Bischen Spinnerlohn durch den Winter vegetiren zu können, sie sind Geschöpfe der neuen Agrarordnungen. Halb unverwendbar wird das Vieh. Dazu kommt, daß es nicht in dem Verhältniß vermindert werden kann, als die Wirthschaft abgenommen hat. Zehn Morgen müssen von derselben Pferdekraft gepflügt werden als achtzig Morgen. Der Unterschied ist nur in der Zeit. Die Verhältnisse zwischen Wald-, Acker-, Wiesen- und Gartenboden werden gestört. Die Gebäude, welche allenfalls für 100 Morgen berechnet waren, sind unbequem groß, wenn sie einer Wirthschaft von 30 Morgen gehören sollen. Ihre Erhaltung kostet unverhältnißmäßig viel. Dagegen müssen auf den andern Gründen derartige Gebäude erst gebaut werden; es müssen besondere Wagen, Pflüge, Eggen u. s. w. angeschafft werden, welche für jeden einzelnen Grund zu viel sein werden, wie sie zu viel wären, wenn die ursprüngliche Hube neuerlich Eins würde. So werden die Bewirthschaftungskosten ganz unnütz in die Höhe getrieben und dadurch der Ertrag vermindert.

Die Theilung des Bodens ist auf die Spitze getrieben, wenn er mit den schlechtesten Nahrungsmitteln angebaut ist, und seine Früchte einzig von den Besitzern und ihren Hülfsarbeitern aufgezehrt werden. Daß ein solcher Zustand völlige Barbarei wäre, wird Niemandem zweifelhaft sein. Die Städte müßten aufgehört

haben, die Wissenschaften und Künste schlafen gegangen sein. Der Ausfall an Vieh uud darum an Dünger, die unzulänglichen Ackerwerkzeuge, die Nichteinhaltung der Brache, die Anstrengung durch Rüben und Knollengewächse würden den Boden untragbar machen. Hunger und Elend müßten einen großen Theil der Menschen aufreiben. Ich habe China's einmal erwähnt, Irlands ein anderes Mal. Europa ist auf der ersten Hälfte des Weges, zu welchem die Lockerung des Bestiftungszwanges führt. Dennoch fühlt es sich, mit Ausnahme Rußlands, Schwedens und der Türkei, von Land zu Land beengt. Getreidezahlungen, wie die von 1847, dürften weder England noch Frankreich mehrmals leisten können. Dagegen hat im Jahre 1847 die Türkei für 80 Mill., Rußland für 60 Mill. Gulden Getreide ausgeführt. Solche Einnahmsquellen sind nicht die ängstlichen Einkünfte der Industrie. Sie nehmen jährlich zu; sie machen, was mehr ist, den ausführenden Staat zum Herrn dessen, welcher Zufuhr braucht, indem sie über seine bürgerliche Ordnung, über Leben und Tod seiner Bewohner entscheiden.

Große Bauerngüter geben den nachgeborenen Söhnen und unverheiratheten Töchtern Arbeit, und damit einen gesicherten Unterhalt. Ist das Gut so klein, daß schon eine mittelmäßige Familie keine Hülfsarbeiter braucht, so ist die Zukunft der Seitenverwandten des Besitzers fast völlig bloßgestellt. Sie müssen auf fremdem Gute taglöhnern und werden mit der Zeit Bettler. Es zeigt aber von einer sorglosen Regierung, wenn das Emporkommen ganzer Menschenclassen begünstigt ist, von welchen Niemand weiß, welches künftig ihr Erwerb sein wird. Noch einmal sei es gesagt: wo aus einer bestimmten Classe regelmäßige Ausscheidungen von Bettlern erfolgen, da sind nicht die Zeiten, da sind die Einrichtungen Schuld, und jene, welche über die Existenz dieser Einrichtungen gebieten.

Am Höchsten ist dort das Elend, wo gar kein Bestiftungszwang. Der Boden Englands ist in den Händen von 36,000 Monopolisten, welche ihn in 2 Millionen Pachthöfe zerstücken. Irland, unter dem glücklichsten Himmel, hat die luxuriösen Paläste der Landlords und rundum lauter bettelhafte Pächter. Der französische Grundbesitz ist zu mehr als drei Viertheilen auf das Maß von Wirthschaften der kleinsten Gattung (jede zu 15 Morgen) reducirt.

Die Zerstückelung geht so weit, daß Grundstücke im Werthe von 5 — 10 Francs mit einem Einkommen von 5 — 10 Sous ausgeboten werden. Die große Hälfte Frankreichs entbehrt beinahe aller Feuerung. Die Lambardei und Venedig ist in jämmerliche Colonate zerschlagen. Der Boden Tirols ist getheilt, wie kaum die französische Scholle. Istrien und Dalmatien gehen alle Jahre zurück. Ihre einmal grünen Höhen sind heute nackte Kalkfelsen. Insbesondere ist der dalmatinische Bauer furchtbar arm. Wo in Oestreich kein Bestiftungszwang ist, oder dieser sehr aufgelockert wurde, da bauen durchgängig Proletarier das Feld. Ihr Elend ist nicht größer, als das des deutsch-östreichischen oder galizischen Bauern. Ihre Existenz ist aber in so fern eine schlechtere, als sie für das Alter einzig den Bettelstab in Aussicht haben.

Der blühendste Staat muß in die Länge zu Grunde gehen, wenn sein Besitz nicht richtig eingetheilt, nicht vor Vergrößerung und Verkleinerung bewahrt ist.

Das ist das Schmerzlichste, daß, nachdem bereits die Theilung des Bodens vorgeschritten und mit ihr ein Ueberschuß von von Landwirthen da ist, nur schwer zur Ordnung zurückgekehrt werden kann. Man kann den Leuten ihr Duodezeigenthum nicht nehmen und zu Huben einschmelzen. So hüten sie ihr Erbe, das in einem Häuschen besteht, in einem Garten, darin sie Gemüse pflanzen, und in einem Erdflecke, worauf ungefähr so viel Gras wächst, als zur Erhaltung einer Kuh nöthig ist. Sie heirathen. Zahlreiche Kinder vermehren ihr Elend, die, wenn sie groß geworden, auf gut Glück in die Welt gehen. Mit vierzig Jahren sind die armen Landwirthe nicht weiter im Stande, ihren ängstlichen Wirthschaften vorzustehen. Sie überlassen sie, mit den Antheilen der Geschwister in das elterliche Vermögen belastet, einem Sohne. Sie sterben, nachdem sie eine Reihe von Jahren die Armenversorgung der Gemeinde in Anspruch genommen. Ihr Loos ist auch die Zukunft ihrer Kinder und Enkel.

Folgender ist der einzige Rath, welchen ich zu geben vermag. Der Staat erkläre den Unterthanenboden, welcher die Ausdehnung einer Hube nicht hat, außer im Subhastationswege, unveräußerlich; er lasse ihn einzig an die männlichen Nachkommen des Bauern und nur unter der Bedingung vererben, daß der neue Ererber den Grund selbst besitzen und bewirthschaften könne. In

allen anderen Fällen, als wo keine Söhne vorhanden, oder die vorhandenen nicht Bauern werden können oder wollen, erkläre er den unterthänigen Besitz sammt Zugehör der Obrigkeit heimgefallen, welche im Bezirk Feudalrechte ausübt. Wo der Grundbesitz frei ist, spreche er das Heimfallsrecht den Gemeinden zu.

Obrigkeit und Gemeinde verbinde die Regierung, die ihnen heimgefallenen Gründe in bestimmten Terminen hintanzugeben. Die Hintangebung der einzelnen Gründe stelle sie unter die Beschränkung, daß sie erst erfolgen kann, wenn so viel Grund und Boden heimgefallen sind, als eine Hube ausmachen. Daneben gestatte sie die Hintangebung ohne Weiters, wenn zu dem heimgefallenen Boden so viel herrschaftlicher dazu gethan wird, als zusammen eine Hube ausmacht, oder wenn der heimgefallene Grund an einen Besitzer veräußert wird, dem eben so viel oder mehr zu seinem Grundbesitz abgeht, damit dieser das Maß einer Hube habe. Ein für alle Mal verbiete sie einem Nichtgrundeigenthümer weniger zu kaufen als eine Hube. Ueber die Hintangabe bestimme die Regierung, daß sie nach gefälligem Entgelt an wen immer geschehen könne, daß jedoch unter keinem wie auch immer gearteten Vorwande periodisch wiederkehrende Leistungen bedungen werden dürfen. Allen Landwirthen, welche weniger Grundeigenthum als den vierten Theil einer Hube haben, verbiete die Regierung so lange die Ehe, als sie ihrem Eigenthum vorstehen und dasselbe auf die Größe einer Viertelhube nicht zu erhöhen vermögen.

Für diese Beschränkungen entschädige die Regieruug die unterthänigen Besitzer mit der Aufhebung des Feudalverbandes Der Obrigkeit seien ihre Heimfälligkeitsrechte das Entgelt ihrer Urbarialbezüge.

Wo kein Bestiftungszwang ist, müßte vorerst das Maß einer Hube festgestellt werden. Nachdem das geschehen, wäre die Veräußerung von Grund und Boden nur zu gestatten, in so fern der Hauptstamm die Größe einer Hube behielte. Der Verkauf von Parcellen wäre nur zu erlauben, in so fern damit kleine Grundbesitze der Größe von Huben näher gebracht würden. Die Ackerverpachtung wäre nur zu gestatten, in so fern die Pachtung die Größe einer Wirthschaft hätte. Grund und Boden, welche nicht die Größe einer Wirthschaft überschreiten, dürften nicht ver-

pachtet werden. Der Eigenthümer müßte darauf wohnen. Wollte er das nicht, oder könnte er es nicht, so müßte er sein Besitzthum veräußern. Kleinere Besitze als Viertelhuben dürften auch im Wege der Erbfolge nicht erworben werden. Sie müßten eingezogen, hubenweise verkauft und der Kaufschilling an die Erben vertheilt werden. Der Licitationserlös mehrerer cumulirter Besitze wäre pro rata der einzelnen Besitze den Erben hinauszuzahlen. Zu diesem Behufe wäre jeder Besitz getrennt zu schätzen und der Licitationserlös der Hube im Verhältnisse zum Einzelnwerth der vereinigten Güter zu theilen. Weil unter solchen Umständen der Verkauf nicht immer sogleich bewerkstelligt werden könnte, hätte nach Umständen der Staat oder die Gemeinde den Schätzungswerth der zur Veräußerung bestimmten Güter sogleich an die Erben auszuzahlen. Dieser Vorschuß wäre seiner Zeit vom Licitationserlöse hereinzubringen, das Licitationsaugment aber den Erben nachträglich hinauszuzahlen.

Die allmälig wiederkehrende Ordnung würde, müßte die Strenge dieser Maßregeln rechtfertigen. Wo kein Interesse beleidigt werden soll, bleiben die alten Ordnungen, welche in ihrer endlichen Entwickelung das sociale Wohlsein des Staates zerstören.

Einen andern Theil der Schuld am Elend der Bauern trägt die Erbfolge in die unterthänigen Güter. Die Barbaren des Alterthums kannten ein Eigenthum der Gemeinden, aber keines der Einzelnen. Rom hat Erbfolgegesetze gehabt, die den unsern ähnlich gesehen. So häufte sich der Besitz in den Händen von immer weniger Leuten. Der Nothstand des großen Volkes wurde furchtbar. Es kam zur berühmten Ackertheilung unter Licinius. Es kam 250 Jahre später zu den Gracchenunruhen, in welchen die ersten Römer an den Hellebarden ihrer Mitbürger verbluteten. Das Mittelalter vererbte den Grund auf den ältern Sohn. Die übrigen Nachkommen hatten auf das unbewegliche Gut des Vaters keinen wie auch immer gearteten Anspruch. Im Jahre 1740 fing man an, die Bevorzugung des ältern Sohnes hart zu finden. Joseph II. räumte den Geschwistern ein Erbrecht ein, das dem des älteren Sohnes nahe kam. Der in die Rectificatorien eingeschriebene Werth einer Wirthschaft war ein gleiches Erbe der Geschwister. Der Werth der Rectificatorien war aber nicht leicht

mehr als die Hälfte des wahren Gutswerthes. Der Uebernehmer des Gutes hatte den einzelnen Geschwistern ihre Erbtheile, jedoch in Fristen auszuzahlen, welche die Obrigkeit nach billigem Ermessen festsetzte. Leopold II. hob beide Beschränkungen auf. Ferner hatten alle Kinder gleiche Rechte auf den wahren Werth der Wirthschaft des Vaters. Sie konnten die sofortige Auszahlung ihrer Antheile verlangen, wo nicht, so hafteten diese, wie jede andere Last auf dem Gute.

Der östreichische Bauer wird der Kümmernisse und mühevollen Pflege einer kleinen Wirthschaft zeitig müde. Er übergiebt den Grund an seinen rüstigen Sohn, sobald dieser das zwanzigste Jahr erreicht hat. Er geht in das sogenannte Ausgedinge, d. h., er behält sich und seinem Weibe aus den Einkünften des Gutes den nothwendigen lebenslänglichen Unterhalt vor. Der besteht regelmäßig in Herberge, Holz, einigem Getreide und in Kartoffeln. Das Uebrige schafft sich der Ausgedinger durch irgend eine leichte Arbeit, z. B. Spinnen. Die durchschnittliche Kinderzahl einer Bauernfamilie ist gering gerechnet, wenn sie mit fünf Personen berechnet ist. Ehe der Grund an den ältern Sohn übergeht, werden die Antheile seiner Geschwister festgestellt. Die Belastung der Wirthschaft mit diesen Antheilen und dem Ausgedinge ist in der That das Nämliche, was eine Theilung der Scholle wäre. Der Besitz wird erst in dem Nutzen praktisch, welchen er abwirft. Der Capitalwerth einer Wirthschaft wird erhoben, wenn man den reinen Ertrag an Producten zu Geld anschlägt und jene Summe als Werthsumme ausspricht, deren landesübliche Zinsen diesen Ertrag abwerfen würden. Was immer für ein Theil vom Ertrag abgezogen wird, um das ist eine Wirthschaft weniger werth gemacht, und in der That auch verkleinert. Ich nehme an, ein Bauerngut werfe an Holz, Getreide und Milchnutzung u. s. w. jährlich eine Menge ab, welche einen Marktpreis von 600 Gulden habe. Wenn der landesübliche Zinsfuß 4 % ist, so ist der sechzehnfache Betrag der 600 Gulden der Capitalswerth des Hofes, also 9,600 Gulden. Der ältere Sohn übernimmt die Wirthschaft. Sie ist mit den Antheilen von vier Geschwistern an dem väterlichen Vermögen und einem Ausgedinge belastet. Das Ausgedinge beträgt jährlich 80 Gulden. Mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Leibrente schlage ich es nur zu einem Capitalswerthe von

853 1/3 Gulden an. Die mit dem Antheil des Besitzers gleichen Antheile der vier Geschwister betragen zusammen . . . . . 6,997 1/3 Guld.

Summa: 7,850 2/3 Guld. Nach Abzug dieser Belastung beträgt der Werth der Wirthschaft 1749 1/3 Gulden. Daß dies in der That der Werth des übernommenen Hofes ist, würde aus dem Kaufschilling anschaulich, welcher in den Händen des Uebernehmens bliebe, wenn er das Gut hintangäbe.

Der also belastete Grundbesitzer ist für 1749 1/3 Gulden Eigenthümer. Im Gegentheil ist er für die anderen 7,850 2/3 Gulden Verwalter, Pächter. Die Verpachtung ist ja nichts Anderes, als die Ueberlastung eines Gutes gegen Hinauszahlung seines durchschnittlichen Reinertrages. Daneben hat er den Nachtheil, daß er außerordentliche Zufälle selbst zu tragen hat, als: vorzügliche Ernten, Mißwachs, Viehfall u. s. w. Er kann nicht füglich hoffen, in der Zukunft einmal seinen Grund auszahlen zu können. Angenommen jedoch, es geschähe, so ist damit dem Sohne die Nothwendigkeit keineswegs erspart, das mühselige Treiben des Vaters von vorn anzufangen.

Die östreichische Regierung erkennt an, daß das Wohlsein und die Steuerfähigkeit des Bauern eben so von der Größe seines Besitzes abhängen, als vom Ertrage, den dieser abwirft. Darum wurde die Gebundenheit der Wirthschaften, wo sie war, im Grundsatze aufrecht erhalten; darum wurde verordnet, daß die Gründe an die Besitznachfolger zu Werthen übergehen müssen, welche ein genügendes Auszukommen zulassen. Dieselben Gründe nun, welche gegen die Parcellirung sind, lassen sich gegen eine gleiche Erbfolge geltend machen. Die Bauernbesitze müssen einen Ertrag abwerfen, welcher einer Familie anständig zu leben gestattet. Werfen sie diesen nicht ab, so müssen die Städte selten, die Umlagen gering, die Bedürfnisse auf das Unabweislichste eingeschränkt sein. Die feste, reiche Ausdehnung eines Grundes ist zu nichts nütze, sobald dessen Ertrag regelmäßig wiederkehrenden Theilungen unterworfen wird. Klein und groß sind die Gründe nicht mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung, sie sind es vielmehr mit Rücksicht auf ihren Ertrag. Der Bauer an den Ufern der mährischen Hanna ist mit

100 Joch ein gemachter Mann. Was wäre er mit der zehnfachen Zahl von Jochen um Tobolsk oder im wüsten Arabien? Darum setzen Maß und Gewicht der Früchte, nicht aber Cirkel oder Meßkette die Area der Huben fest. Also darf, soll ein zäher, kräftiger Bauernstand bestehen, aus Gelegenheit der Nachfolge in den Besitz der Ertrag desselben nicht vermindert werden. Die neben dem ältern Sohne des Bauern lebenden Kinder dürfen auf den Hof keinen wie immer gearteten Anspruch haben. Er muß sammt Zugehör aus der Verlassenschaft ausgeschieden werden, als ob er gar nicht dazu gehörte. Von einer Verletzung von Rechten kann dabei nicht füglich die Rede sein, nachdem die ersten Rechtsgelehrten das Erbrecht einzig in den Gesetzen der Staaten gegründet sehen, nachdem die berühmtesten Gesetzgebungen des Alterthums große Abtheilungen der Freien vom Erbrechte ausnahmen. Uebrigens ist das Recht der Erstgeburt so alt als die Geschichte. Für die Urvölker hatten es die Götter eingesetzt; und der Erstgeborene war der Vorzüglichste an Geist und Körper, und der Segen der Himmlischen ruhte zunächst auf ihm. Moses gab ihm die doppelte Portion; das Mittelalter aber gab ihm Hof und Namen und das Hausrecht über alle Nachgeborenen. Nach dem englischen Rechte erhält er alles Grundeigenthum. Die größten östreichischen Gütercomplexe vererben nach dem Rechte der Primogenitur. Aber sie ist hier ein gemeinschädliches Gesetz, während das Wohl der Gesammtheit, während die Kraft und Macht des Staates die Nachfolge *eines* Sohnes in das ungetheilte Bauerngut verlangen. Die Erbfolgegesetze der Großen bringen die Nichterbenden um glänzende Lebensbedingungen, was im Bauernstande nie und niemals der Fall ist. Das nichterbende Bauernkind wird reichlich damit entschädigt, daß es hoffen kann, auf dem väterlichen Grunde Arbeit und Unterhalt zu finden, wenn ihm die Arbeitshäuser der Städte geschlossen sein werden.

Das Vermögen theilt sich in eines, welches durch die Natur der Sache gebunden, und eines, das durch die Natur der Sache frei ist. Gewisse Betriebszweige können ohne ein bestimmtes Vermögen nicht fortgeführt werden — eine Handlung ohne die nothwendigen Fonds, ein Gewerbe nicht ohne die nothwendigen Werkzeuge. Wenn dem einen oder dem andern Betriebe das nothwendige Capital abgeht, stellen sich eine Menge von Unzukömmlichkeiten

ein. Die Geschäfte des Kaufmanns werden großentheils mit Credit getrieben. Aber deshalb schlägt ihn auch oft die erste mißlungene Unternehmung zu Boden und zieht mehr oder weniger seine Gläubiger mit in sein Schicksal. Durch die Umstände der Leute, welchen er Credit zugestand, muß nicht selten der ehrlichste, besonnenste Industrielle bankerottiren oder Verbindlichkeiten eingehen, deren zweifelhafte Erfüllung ihm von vornherein bekannt ist. Endlich machen keine Lagen speculationssüchtiger als solche, in welchen sich wenig verlieren, viel gewinnen läßt. Unstreitig fodern die Beschäftigungen des Landwirths die größte Concentration von Capital; sie fodern Grund und Boden, Häuser, Vieh, Samengetreide u. s. w. Der Acker nährt seinen Mann, er giebt ihm eine feste Stellung, reich aber macht er nicht. Dagegen häuft sich das Capital des Industriellen schnell, und seine Beschäftigungen können nach Umständen von den Kindern auch mit einem kleinen Theile des väterlichen Vermögens fortgeführt werden. Die Gewohnheit macht den Kaufmann speculationssüchtig. So liegt ihm an der immerwährenden Bewegung des Nationalcapitals, an der Zugänglichkeit aller Güter mehr als an dem, was er oder seines Gleichen durch gleiche Erbtheilung allenfalls verlieren. So lange die Grundeigenthümer die vorscheinende Classe waren, war die Gesetzgebung auf ihr Interesse hauptsächlich bedacht. Das hat sich gegeben, und so gingen die uralten Institutionen zu Ende, welche noch vor einem Jahrhundert die Grundsäulen der gesellschaftlichen Ordnung gewesen.

Die gleiche Theilung stattet eine Menge von Bauerntöchtern mit einigem Vermögen aus. Der Bauer kann durchaus nicht leben, wenn er Schulden auf sich hat. Er muß Geld zu erheirathen und so einen Theil seiner Schulden abzuzahlen suchen. Es wird nun nicht nach Neigung geheirathet, nicht Schönheit, Fleiß, Treue, Wirthschaftlichkeit bestimmen den Bauer die Eine oder die Andere zum Weibe zu nehmen, sondern einzig das Geld. Das ist nicht bei einer Bauernheirath der Fall, es ist regelmäßig bei allen Heirathen der Fall. Das weibliche Geschlecht verliert eines der stärksten Motive zu einer Lebensweise, wie sie der Gesellschaft wünschenswerth wäre. Ist ein Mädchen vermöglich, so bekommt es mit äußern und innern Vorzügen und Tugenden, so wie ohne dieselben, so und so einen Mann; ist ein Mädchen aber

nicht vermöglich, so verhilft ihr nichts zu einer Heirath, so ist Alles umsonst. Was hat es auf die Erziehung der Kinder für Einfluß, wenn die Eltern Leute sind, welche nur eigennützige Motive einander nahe gebracht haben! Weil das Weib ihren Mann nicht liebt, so ist sie dessen Eltern um ihres elenden Ausgedinges willen feind, und wartet ängstlich, bis diese armen Leute in ihren Käfigen verkümmern.

Die kleinen Capitale, welche die nachgeborenen Kinder in die Hände bekommen, werden verschleudert, weil sie zur Betretung eines festen Erwerbsweges zu klein sind. Das sieht der Vater voraus. Er will die Felder, welche er gepflegt, nicht in fremden Händen wissen. So setzt er, damit der Sohn das Gut auszahlen könne, die übrigen Kinder auf den Pflichttheil, das ist, er theilt ihnen die Hälfte dessen zu, was sie ohne eine letztwillige Anordnung erhalten haben würden. Auf andere Art hinterläßt er das Gut zu einem sogenannten Kindswerth. Er bestimmt nämlich den Gutswerth testamentarisch beträchtlich geringer, als er wirklich ist. Der nachfolgende Sohn zahlt dann einzig mit Rücksicht auf diesen Werth die Antheile seiner Geschwister aus. Das bringt in alle Familien Zwistigkeiten. Die Geschwister hassen den Bruder, welcher weit mehr bekommt, als sie. Sie tragen es dem Vater im Grabe nach, daß er sie ihrem ältern Bruder nachgesetzt, sie, die eben so gut seine Kinder waren, und welche das kalte leidenschaftlose Gesetz besser bedacht hätte, als der eigene Vater gethan.

Die benachtheiligten Kinder sind berechtigt, die gerichtliche Schätzung des Grundes zu verlangen. Aber die Obrigkeit hat darauf zu sehen, daß der Nachfolger das Gut um einen Werth übernehme, bei dem er bestehen kann. Damit ist der herrschaftliche Amtmann in der Lage, den neuen Besitzer bestimmen zu können, mehr und weniger auszuzahlen. Seine Willfährigkeit zu der einen oder andern Bestimmung, dem Einen oder dem Andern zu Gunsten, wird regelmäßig mit Geldopfern erkauft. Es erfolgen darauf hin Recurse, Verhandlungen und mit ihnen unheilbare Zerwürfnisse in den Familien.

Ein mit zwei Drittheilen belasteter Besitzer ist kein Jahr sicher, daß ihn die Gerichte von Haus und Hof jagen. Mit jeder Wolke steigen ihm Besorgnisse auf. Alle Wochenmärkte muß

er zittern, die Interessen seiner Schulden nicht zusammenbringen zu können. Kündet ihm ein Gläubiger, so ist er nicht in der Lage, die Mittel zur Abzahlung zu erhalten, weil Fondsgelder nur gegen Pupillarsicherheit verliehen werden. Er wird ausgepfändet, sein Gut subhastirt. Wenn Bauernkinder Höfe ankaufen sollen, so müssen diese regelmäßig unter ihrem Werthe verkauft werden. Kaufen sie Städter und siedeln sich darauf an, so sind sie natürlich des Looses der Bauern ungewohnt, und zeigen sich vor Allem als schlechte Arbeiter. Die häufigen Feilbietungen geben mannichfache Gelegenheit zur Speculation. Die meisten Tabularlasten können auf dem Gute bleiben, und dies macht, daß nur ein geringer Theil des Kaufschillings baar ausgezahlt werden muß. So werden die Höfe von Mäklern gekauft, um bei nächster vortheilhafter Gelegenheit wieder verkauft zu werden. Mittlerweile wird der Boden durch allerlei Reizmittel zu ergiebigen Ernten angestrengt; was nicht augenblicklich nothwendig ist, wird zu Geld gemacht; der Viehstand wird vernachläsisgt. — Die von der Execution Betroffenen sind regelmäßig Bettlerfamilien, welche das Land zu erhalten hat.

Damit der Ertrag einer Hube stetig sei, ist nicht genug, daß der Besitzer nicht gezwungen werde, seine Früchte zu theilen; er darf nicht fähig sein, zu vereiteln, was aus öffentlichen Rücksichten eingeführt ist. Das römische Recht hat mehrere Einrichtungen nach Deutschland gebracht, die nicht dahin passen. Unter sie rechne ich vorzugsweise das Hypothekenwesen. Rom hatte eine durchaus andere Agrarverfassung, als sie Deutschland gehabt, als sie die Neuzeit hat. Einige kurze Zeitläufte abgerechnet, war das römische Gebiet in große Landgüter abgetheilt, wie sie namentlich in Oestreich der höhere Adel besitzt. Diese Landgüter wurden durch Sclaven bebaut, welche auf Grund und Boden nicht das mindeste Recht hatten. Der Reichthum der römischen Großen war nicht selten scheinbar, ihre Verschwendung war eine sinnlose. Die Hypothecarrechte waren da, damit sie die Industriellen vor der Unehrlichkeit der Besitzer schützten.

Ich habe die übersichtliche Einrichtung des östreichischen Hypothecarwesens im vorgehenden Abschnitte berührt. Hier folgt das Muster einer bücherlichen Einlage.

Grundbuchs-Nr. 1. Aichmaierhof in der Pfarre Kirchbach, Gegend Lobminz.	Flächeninhalt Joch	Flächeninhalt Klaft.	Anmerkungen
Beschreibung der hierzu gehörigen Gebäude.			
Das Wohngebäude sub Cons. Nr. 4 ist zur Hälfte gemauert, zur Hälfte aus Holz erbaut. Es befindet sich in gutem Bauzustande.			
Scheune und Stallung sind ganz von Holz erbaut und baufällig.			
Wagenremise und Holzhütte haben gemauerte Pfeiler. Uebrigens sind sie von Holz erbaut und dermal in gutem Stande.			
Beschreibung der Grundstücke.			
a. An Aeckern.			
Der Hausacker, ganz in der Ebene liegend und von guter Eigenschaft, enthält an Flächenmaß	2	380	
Der Krautacker, ebenfalls ganz in der Ebene, enthält	1	175	
Das Weidfeld, zum Theil mittelmäßig, zum Theil sehr sandig und daher schlechter Eigenschaft, enthält an Flächenmaß	5	830	
Der Leitenacker ist steinig, daher schlechter Eigenschaft. Er hat	4	1330	
Summe des Flächenmaßes an Aeckern:	13	1115	
b. an Gartenland.			
Das Küchengärtchen nächst dem Hause, von guter Eigenschaft, hat	—	345	
Der Baumgarten in der Ebene	1	120	
Summe des Flächenmaßes an Gartenland:	1	465	
c. An Wiesen.			
Die Stadtwiese per . . . . . ist dreimähdig und hat eine gute Wasserleitung.	1	560	
Die Mooswiese liegt auf ebenem mittelmäßigen Boden. Sie ist zweimähdig, zur Hälfte sehr mosig, zur Hälfte aber trocken . . .	3	148	
Die Landwiese, in ebenem mittelmäßigen Boden, hat eine Area von	4	208	
Summe des Flächenmaßes an Wiesen:	8	916	
d. An Waldungen.			
Der Landriegelwald ist größtentheils mit Kiefern, zum Theil mit Fichten und etwas Birken bewachsen. Er besteht dermal aus halbgewachsenem Holz und junger Beschüttung . . .	12	1390	
Recapitulation des Flächenmaßes aller zum Gut gehörigen Grundstücke.			
Aecker	13	1115	
Gartenland	1	465	
Wiesen	8	916	
Waldungen	12	1390	
Totalsumme:	36	686	

Zum Gut gehörige Gemeinderechte.			Anmerkungen
Dem Besitzer gebührt das gemeinschaftliche Weiderecht mit den übrigen Unterthanen der Gemeinde in der sogenannten großen Lobminzer-Kühhalt. Dieses Weiderecht kann auf 3 Stück Kühe gerechnet werden.			
Außerdem gebührt dem Besitzer das Recht, in eben dieser Lobminzhalt Streu zu rechen. Dieses Recht kann jährlich auf 6 einspännige Fuhren Streu angeschlagen werden.			
Auf das Gut radicirte Gerechtigkeiten.			
Eine Taferngerechtigkeit, welche jedoch seit 3 Jahren nicht ausgeübt wird.			
Activ-Servituten.			
Das Recht des Fahrwegs durch des Kirchmaiers Waldung zur Langwiese und zum Langriegelwalde.			
Das Recht der Wasserleitung durch des Schrimpfers Hauswiese an die Stadtwiese.			
Passiv-Servituten.			
Der Besitzer ist schuldig, von seinem Hausanger dem Dorfwagner die Wasserleitung in dessen Mooswiese zu gestatten.			
Auf dem Gute haftende Abgaben, Lasten und andere Verbindlichkeiten.			
Dieses Gut ist im herrschaftlichen Rectifications-Urbario sub Urbars-Nr. 41 rectificirt; worauf nachstehende Abgaben, Lasten und Verbindlichkeiten haften:			
a. An landesfürstlichen Steuern und Zuschlägen	Fl. ...	Kr. ...	
b. An obrigkeitlichen Gaben:			
1. Urbarzins im Gelde			
2 Zinsgetreide.			
3. Kleinrechte.			
4. Frohnen.			
5. Laudemien.			
6. Zehent.			
7. Landgerichtssammlung.			
c. An Gemeindegaben:			
Die nicht jährlich wiederkehrenden Gemeindelasten, dann der Vorspannbeitrag und andere derlei sich auf veränderliche Subrepartitionen und Fassionen gründende Landesanlagen können hier nicht ausgewiesen werden.			
Grundschätzung.			
Der Aichmaierhof sammt Zugehör wurde laut im Urkundenbuche Fol. 57 eingetragener Schätzungsurkunde am 27. März 1845 auf . . Gulden C. M. gerichtlich geschätzt.	2800		

Lastenstand.

Urkunden-buch Litt.		Num-mer des Sat-zes.		Betrag Münze.		Anmerkungen.
Nro.	Fol.			Fl.	Kr.	
—	—	1	Aus der Obligation des Jakob Pichler ddto et in tab. 15. November 1816 an die Staatsherrschaft Hochberg'sche Waisencasse à 4%.	150		
		2	Aus dem Kaufvertrage ddto. et in tab. 12. Mai 1823 für Jakob Pichler an unbezahltem Kaufschilling à 4 %. . .	350		
		3	Aus dem Schuldbrief des Johann Pichler ddto et in tab. 26. Februar 1834 an Christian Fenz à 5 % = . .	180		
			Jedermann kann das Folium welches Grundes immer bei der Grundbuchs-Behörde in authentischer Abschrift erheben. Diese wird mit folgender Clausel versehen: „Daß auf dem Aichmaierhof außer den vorstehenden keine wie immer gearteten Lasten haften, wird bestätigt" vom Grundbuchsamte der Herrschaft Lobminz. Lobminz, am 30. Aug. 1847. Christ. Ferstl. beeidet. Grundbuchsführer.			

Wer durch die Unrichtigkeit eines Grundbuchsauszuges zu Schaden kommt, hat seinen Regreß an die Obrigkeit, welcher das Grundbuch untersteht. Der Eigenthümer, welcher ein Darlehen will, geht mit dem Folium seines Hofes zu einem Capitalisten. Der überblickt in einer Minute, ob und wie viel er verleihen kann. Dem Besitzer des Aichmaierhofs 1000 Gulden zu leihen wird er keinen Anstand nehmen, weil, seine 1000 Gulden einge-

rechnet, der Hof nicht viel über die Hälfte belastet sein würde. Zudem muß dem Gläubiger notificirt werden, wenn das Gut feilgeboten wird, welches ihm verpfändet ist. So kann er, wenn ungewöhnliche Zufälle den Grund herabdrücken, ihn an sich lösen, um ihn zu behalten oder bei nächster Gelegenheit um seinen wahren Werth hintanzugeben.

Von einer ähnlichen Art ist das Hypothekenwesen Roms gewesen und sind die Hypothekenwesen, welche beinahe alle civilisirten Völker der Welt angenommen haben. Es ist der einzige Unterschied, daß das römische und mit ihm mehrere neuere Rechte gesetzliche und privilegirte Pfandrechte haben.

Die gesetzlichen sind solche, welche, ohne ausgezeichnet zu sein, auf dem Grunde lasten und auf jeden Eigenthümer desselben übergehen. Die privilegirten Pfandrechte sind solche, welche nicht nach Ordnung der Eintragung, sondern nach einer andern, diesen Rechten günstigern Ordnung zur Zahlung kommen. Beide diese Pfandrechte haben die Wirkung, daß sie die Hypotheken unzuverlässig machen. Ich kann das Buch einsehen, das Blatt leer finden und im Vertrauen darauf den Besitzer ein großes Darlehen geben. Erst wenn es zur Subhastation kommt, zeigt sich, daß gesetzliche Pfandrechte da waren, oder daß privilegirte, welche später eingetragen worden, mir den Rang ablaufen.

Oestreich hat dem Namen nach eben so gesetzliche als privilegirte Pfandrechte. Sie sind jedoch so selten und erstrecken sich auf so wenige Fälle, daß sie den Gläubiger in keine gegründete Besorgniß setzen können, durch sie zu verlieren.

Der Gläubiger eines östreichischen Besitzers kann sich jeden Tag ein Pfandrecht verschaffen. Die Gesetze sind der Concentration von Capital günstig. Also giebt es viele Capitale. Im schlimmsten Falle leihen die Kirchen=, Waisen=, Stiftungs= und Gemeindecassen ihr Geld gern auf Realitäten. So kann ein Besitzer beträchtliche Capitale auf Grund und Boden versichert haben, ohne besorgen zu müssen, daß er plötzlich werde müssen einzahlen. Er muß nur die Interessen pünctlich in Abführung bringen.

Der östreichische Bauer also kann auf den Ertrag seines Besitzes Schulden fundiren. Er braucht, wie der Staat, nur im Stande zu sein, Renten zu zahlen, um bis auf wenigstens zwei Drittheile seines Gutswerthes hinlänglichen Credit zu finden.

Die östreichischen Bauern sind arme Leute. Daß sie häufig versucht sind, augenblicklichen Verlegenheiten durch Anleihen abzuhelfen, ist eine begreifliche Sache; daß für die Eltern große Gründe wegfallen, ihre nachgeborenen Kinder ohne Erbtheil zu hinterlassen, ist eben so begreiflich. Die Geschwister werden großjährig, verheirathen sich, fangen einen besondern Nahrungszweig an, und künden deshalb ihr Geld auf. Es wird durch fremde Anleihen ersetzt. So ist der tief verschuldete und von Niemandem berücksichtigte Bauer fertig.

Es bedarf einer Ueberschwemmung, eines Hagelschlags, der langwierigen Krankheit eines Familiengliedes, und die Lasten häufen sich, die Zinsen sind nicht weiter erschwinglich, das Gut wird verkauft. Es wird verkauft, verschuldet mit zwei Drittheilen oder vier Fünftheilen. Die Schulden können auf dem Gute bleiben. Sie bleiben auch regelmäßig darauf. Der neue Besitzer ist zu zwei Drittheilen oder vier Fünftheilen ein Colone, welcher das Erträgniß auf das Pünctlichste abzuführen hat.

Dadurch ist die ganze Agrarverfassung zunichte gemacht. Die Besitze sind thatsächlich in sehr kleine Parcellen zerstückt. Der größere Theil der Grundeigenthümer sind Corporationen oder Private, welche in Städten oder gar im Auslande wohnen. Die Abgaben von Grund und Boden erreichen sie eben so wenig, als die bösen Zufälle, welche die verpfändete Scholle heimsuchen. Ihre Einkünfte richten sich nach nichts weiter, als nach dem landesüblichen Zinsfuße. Die Steuern nehmen einen ganz unverhältnißmäßigen Theil vom Einkommen der Bauern weg. Es läßt sich nicht einmal beiläufig berechnen, in wie fern sie getragen werden können, ohne die einzelnen Besitzer zu ruiniren. Sie haften in der That statt auf der Scholle des Landes nur auf einem Theile dieser Scholle.

Das Grundeigenthum wird in den Taschen der Capitalisten herumgetragen. Es ist eine bewegliche Sache, ein Gegenstand der Speculation, des Handels und Wandels geworden. Der sonst für so solid gehaltene Bauernstand ist in der größten Dürftigkeit, in der größten Unzufriedenheit. Er gehört der unverläßlichen Bevölkerung an, welche man sonst ausschlußweise in großen Gewerbsstädten zu finden meinte. Er ist ein Haufen von veränderungsluftigen Tagelöhnern, von — halben Bettlern.

Der verarmte Bauernstand ist nicht weiter im Stande, sich bessere Werkzeuge zu verschaffen, aus irgend einer Erfindung Vortheil zu ziehen, irgend eine Einrichtung zu treffen, die auf die Verbesserung seines Besitzes berechnet ist. Wo sonst vom Vater auf den Sohn fortgeerbt wurde, wo Familientraditionen und Erinnerungen gefesselt waren, wo Jeder eine stetige Heimath sah, er mochte auch weit in der Fremde sein, da sieht man heut im Laufe eines Jahrzehents mehrere einander fremde Besitzer.

Die aufgeführten Zustände sind in einem großen Theile von Europa eingetreten. Das französische Grundeigenthum ist mit 12,000 Millionen Francs belastet, welche mit 630 Millionen verzinst werden. Der Jahresertrag von Grund und Boden aber macht 1650 Millionen Francs. Das schwedische Grundeigenthum ist mit 50 % seines Steuerwerthes beschwert. Der preußische Boden und die preußischen Häuser haben einen Werth von ungefähr 2,100 Millionen Thalern. Die Belastung macht 690 Millionen Thaler. Es kommen daselbst an 20,000 Subhastationen jährlich vor, und ein Drittheil der großen preußischen Besitze wird sequestrirt. Einige Jahrzehente Freiheit haben die Bauern so arg gestellt, daß man ihrer völligen Verarmung entgegensteht, und dieser Verarmung zufolge in Aussicht gestellt ist, daß vielleicht in nicht ferner Zeit große Landstrecken wüst liegen, andere nur kümmerlich bebaut sein werden. Viele, welche es mit der Menschheit aufrichtig meinen, Viele, die selbst unter den Fahnen der Repräsentation und der Freiheit gefochten, haben, von diesen Erfahrungen zurückgeschreckt, die Auftrennung des Feudalverbandes bedauert. Wenn sich der Bauer, sagen sie, gegenwärtig ruiniren, wenn er sein Besitzthum leichtsinnig einschulden will, so wehrt ihm das Niemand. In früheren Zeiten aber war, wie aus früheren Auseinandersetzungen unseres Buches zu erkennen ist, für jede Anleihe eines Bauers die Bewilligung des Grundherrn unumgänglich nothwendig. Dieser wachte schon darum über der Wohlhabenheit seiner Leute, weil ihre Güter Lehen waren, die er im Heimfalle lastenfrei haben wollte.

Ich sehe die durch Tabularlasten herbeigeführten Mißstände für provocirt, für herbeigezogen an. Warum hat man Bücher eingeführt, in welchen die Schulden registrirt werden, welche der Bauer leichtsinniger Weise macht? Hat irgend Jemand einen

Anspruch, daß seine Foderung im Wege eigener Anstalten aufrecht erhalten werde? Wenn ich einem Handwerker, einem Beamten eine Summe vorschieße, kümmert sich wer darum, daß mir Sicherheit verschafft werde? Wozu wären dann Schuldscheine, Zeugen, Bürgschaften, wozu die Möglichkeit von Erkundigungen über den Charakter des Anleihers? Was rechtfertigt die Ausnahme beim Grundbesitz, die dem Eigenthümer ein trauriges Mittel ist, seine Lage zu verschlimmern? Ich sehe es für eine Härte an, die Existenz einer Familie und ihrer Nachkommen durch willkürliche Gesetze einem Einzigen Preis zu geben. Und wenn das Uebel auf einer Familie bliebe! Aber aus den unzähligen Sequestrationen und Subhastationsprocessen gehen Bettler hervor, für die keine Anstalten ausreichen. Wie eine pestartige Seuche breitet sich eine irische Wirthschaft über die ersten Länder Europa's. Nackte Pächter leben von erbärmlicher Spatenwirthschaft. Die Städter können Festungen aus ihren Häusern machen, wenn ein Jahr nur das Korn auswintert.

Ich will die Grundbücher nicht überhaupt angegriffen haben. Sie sind durchaus nothwendig zur Aufrechthaltung der Ackermaße und Bestiftungen; durchaus nothwendig, damit Steuern, Gemeindegaben u. s. w. vor willkürlichen Erhöhungen oder Anfechtungen gesichert seien; nothwendig zur Erkennbarkeit der Gutswerthe, und um so nothwendiger, eine je strengere Hubenverfassung eingeführt wird. Dagegen sollen sie keine wie immer gearteten Privatschuldigkeiten sicher stellen. Die Schuldigkeiten der Besitzer sollen, der Sache fremd, einzig an die Personen der Schuldner gewiesen werden. Die unbeweglichen Sachen sollen den Gesetzen unterworfen werden, welche, abgesehen von einer Pfandbestellung, für bewegliche Sachen gelten!

Der Bauer wurde mit dem Realcredit keineswegs alles Credits verlustig. Entbehren der Handwerker und der Kaufmann den Credit, weil sie keine Hypothek bestellen können? Diese aber brauchen ungleich größere Capitale, als sie der Ackerbauer braucht. Entbehrt der Beamte den Credit, entbehrt ihn der Officier? Gegen diese aber sind nicht einmal die gewöhnlichen Executionsmittel anwendbar.

Abgesehen von Erbfolgegesetzen und Parcellirungen, welche letztere auf Gebäude, Ackergeräthe, Vieh u. s. w. große Auslagen

machen, ist der Bauer selten in der Nothwendigkeit, Credit zu nehmen. Man nehme sich nur die Mühe, zu erheben, aus welchen Ursachen die meisten Schulden von den Bauern contrahirt werden. Sie sind durchgängig mit dem Grunde übernommen, aus Erbtheilungen entstanden oder leichtsinniger Weise gemacht.

Freilich mußten mit den Lagerbüchern zugleich die Wuchergesetze aufgehoben werden. Der Bauer dürfte nicht zu Operationen genöthigt sein, ähnlich jenen, welche die östreichische Finanzverwaltung auszeichnen.

Eben so sind Lastenvormerke für den großen freien Grund- und den Stadthäuserbesitz theils unnütz, theils schädlich. Schädlich sind sie, weil sie die Aufrechthaltung concentrirter Besitze begünstigen, ohne daß Recht und Billigkeit diese Begünstigung verlangten; unnütz sind sie, indem die Theilung unbeweglicher Großbesitze auf wohlfeilere Art in's Werk gesetzt werden kann, durch ihre Auftrennung nämlich, durch Gestattung der Zerstückung der Scholle bis zum Maße von Huben.

Ein Haus kann die Größe einer Gasse haben. Ein großes Haus ist wie ein großes Gut, es giebt zu Monopoliengeist, Speculation u. s. w. Gelegenheit. Häusermaß kann eben wie Hubenmaß stattfinden.

Eine gleiche Erbfolge ist das erste, nächste und zweckmäßigste Ausgleichungsmittel des Besitzes. Sie soll von der Herrschaft in die Hube, vom Palast in die Hütte reichen. Damit sie aber den Besitz nicht in's Unendliche zersplittere und einen Nachwuchs von Hungerwirthschaften hervorrufe, durch welchen das Land nothwendig verarmte, muß sie auf unüberschreitbare Grenzen eingeschränkt werden. Ein Haus ist vollkommen dazu befähigt, von Natur nämlich, in abgesonderte Räume getheilt zu werden. Es hat Stockwerke, Flügel, Vor-, Hinter- und Nebengebäude. Seine Zertrennung geschehe bis auf das Maß von Häusern, welche zwei Familien bequemes Obdach geben können. Eine Ausnahme müßten die Gebäude machen, welche mit Rücksicht auf bestimmte Gewerbsbetriebe das allgemeine Maß überschritten.

Wo die Lastenvormerke abgeschafft werden sollen, da muß die weitere bücherliche Zuschreibung von Schuldigkeiten völlig eingestellt werden. Eben so darf eine fernere Uebertragung oder Umänderung der schon haftenden Lasten nicht gestattet werden. Im

entgegengesetzten Falle würde das Gesetz umgangen. Beide Verfügungen vorausgesetzt, würde schon in zwanzig Jahren ein großer Theil der bücherlichen Schuldigkeiten abgestoßen sein.

Der Schlußstein einer Agrarverfassung, wie dieselbe auch geartet sein und heißen möchte, ist die Stellung der Dorfgemeinden. Sie können dem Staat in socialer Beziehung von großem Nutzen sein. Dieses sind sie in der That, sobald er von der Voraussetzung ausgeht, daß alle Arten von Angelegenheiten am Besten durch die in Ordnung gehalten werden, welche bei dieser Ordnung interessirt sind. So sollte in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen der Familienrath die entscheidende Stimme haben. Die in jedem concreten Falle sachkundigsten Männer bilden diesen Rath. Es können ihm Angelegenheiten vorgetragen werden, welche die Oeffentlichkeit nicht hören, daher nicht schlichten kann, ohne diesen oder jenen Privaten empfindlich zu verletzen. Die Beschwerden gegen den Familienrath gingen an die Gemeinde. Die Gemeinde ist eine Familie in zweiter Potenz. Nicht weniger wäre wünschenswerth, daß die Einhebung der Abgaben, eben so wie die Vertheilung der Staats-Naturallasten von den Gemeinden ausginge. Die Billigkeit hätte ein aufmerksameres Ohr, und manchen Thaler, der heute dem Amtmann in die Hand gedrückt werden muß, bliebe in der Tasche des Bauern. Den herrschaftlichen Beamten würde damit ihr verderblicher oder benachtheiligender Einfluß auf den Bauer genommen. Dieser Einfluß aber ist in vollster Wahrheit ein höchst nachtheiliger, indem er gerade von jenen ausgeht, die den Interessen des Bauern am Schroffsten entgegenstehen. Mit Hülfe dieses Einflusses wirken die Beamten für ihre Gerichtsherren Leistungen aus, welche auf andere Art schwerlich eine unparteiische Beurtheilung auszuhalten im Stande wären.

Die Hauptsache ist das Vermögen der Gemeinden. Sie hatten vor Joseph ein beträchtliches Grundeigenthum. Es bestand dieses regelmäßig aus Wald, Hutung und Wiesenboden. Joseph II. meinte, die Zerstückung und Verwendung dieses Grundeigenthums zu Bauernwirthschaften sei im Interesse des Ackerbaues. Aber Wald, Hutung und Wiesenboden sind zu eigenthümlichen Besitzen nicht gemacht. Wenn nicht besondere Umstände eintreten, ist die Waldcultur niemals im Interesse des einzelnen Bauern. Erstlich

gewinnt er ein Capital, wenn er den Wald zusammenschlägt; dann tragen Aecker mehr als Wald, in so fern das Holz nicht schon sehr selten geworden, daher im Preise hoch steht. Die Stallfütterung ist wegen der Menge von Arbeit, welche sie verursacht, größtentheils aufgegeben. Ist das aber der Fall, so sind Wiesen und Hutungen um einen bedeutenden Theil ihres Werthes gebracht, wenn sie getheilt sind, und das Vieh ist der ihm wohlthuenden Bewegung beraubt. Es wird fortan nur mit größeren Kosten gehütet.

Je vermögensloser eine Gemeinde ist, um desto geringer sind die Anstalten, welche für eine Corporation vortheilhaft rentiren, das Interesse des Einzelnen aber nicht derartig berühren, daß er bewogen würde, sie zu errichten, als: Brunnen, Straßen, Brücken u. s. w.

Als die Gemeinden im Besitze ihrer Gründe waren, hatten sie leichte Mittel, die einzelnen Armen ihres Bezirks zu unterstützen. Sie erlaubten diesem und jenem, eine Kuh auf die Gemeindeweide zu treiben; sie wiesen ihm Holz zu, von welchem er einen Theil verkaufen konnte; sie hatten die Mittel, den Bauer zu entschädigen, welcher einen Armen zum Inwohner nahm. Je ärmer die Gemeinde ist, um so geringer sind ihre öffentlichen Anstalten, um so größer die Abgaben der Bauern an die Gemeinde.

Wenn die Regierung den Gemeinden die Steuereinhebung überließe und dafür ihnen die gewöhnlichen Percente bewilligte, wenn sie ihnen die Administration ihrer Bezirke in erster Instanz übertrüge und dafür gestattete, die gewöhnlichen Taxen zu nehmen, so könnten die Gemeinden nach und nach zu Vermögen kommen. Wo möglich wären ihnen auch Heimfälligkeitsrechte und Zuschüsse aus dem Staatseinkommrn zu geben. In früheren Zeiten sind unter freieren und glücklicheren Zuständen Tausende von Kirchen, Spitälern, Erziehungshäusern gestiftet worden. Wenn die Verdienste der Gemeinden um Armenversorgung, Krankenpflege, Aufnahme hülfloser Kinder u. s. w. bekannt würden, wenn das Gemeindevermögen unter den Augen der Gemeinde administrirt würde, wenn es von Männern administrirt würde, welchen die Gemeinde geneigt wäre, endlich wenn sich jedes Glied der Gemeinde durch Einsicht der Rechnungen von der nützlichen Verwendung der Communaleinkünfte überzeugen könnte, so würden sich auch die Leute

wiederfinden, welche gern einen Theil ihres Vermögens an die Gemeinde überließen. Es wäre das die nützlichste, die wohlthuendste Verwendung von Vermögen. Die Stifter müssen freilich die Luft verlieren, das Ihre hinzugeben, wenn es heute oder morgen der Staat an sich zieht, wenn es 40—50 Meilen weite Administrationsbehörden verwalten, wenn für Schreibereien und Nebenauslagen die Hälfte des Stiftungsvermögens aufgeht.

Eilftes Kapitel.

Das Gewerbswesen und seine Besteuerung in Oestreich.

Bis auf Maria Theresia wurde die Gewerbsindustrie durch Zünfte ausgeübt. Die Satzungen der Zünfte gingen von ihren Genossen selbst, oder von den ihnen vorgesetzten Magistraten und Grundherren aus. Carl VI. erklärte die Errichtung neuer Zünfte und Laden, so wie die Ertheilung von Zunftsatzungen für ein ausschließendes Recht des Landesfürsten. Um die Verfassungen der einzelnen Zünfte einander gleichförmig zu machen, wurden für Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1739 General-Zunftartikel vorgeschrieben. Ausschließlich die Zünfte in größeren Städten erhielten das Recht, Specialartikel und Zusätze zu den Generalien dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen. Die General-Zunftartikel von 1839 wurden der allgemeinen Zunftordnung für Galizien vom Jahre 1778 und den General-Zunftartikeln in Ungarn vom Jahre 1813 zu Grunde gelegt. In Siebenbürgen beruht die Verfassung der Zünfte noch immer auf den ihnen verliehenen Specialartikeln.

Als Grundlage aller zünftigen Einrichtungen müssen demnach die Handwerks-Generalien und die von einigen Zünften erworbe-Special-Zunftartikel betrachtet werden.

Der erste Eingriff in die östreichische Zunftverfassung geschah durch die Hofverordnung vom 12. April 1725. Sie gestattete die ausnahmsweise Ausübung zünftiger Meisterrechte auf Grund von Patenten (Schutzdecreten), welche durch Regierungsbehörden verliehen wurden. Die Schutzdecrete kamen immer häufiger in Gebrauch.

Sie vergrößerten die Gilden, ohne ihnen zu erlauben, auf diese Vergrößerung einen billigenden oder verneinenden Einfluß auszuüben. Maria Theresia verbot in ihren Ländern die weitere Ausbreitung zünftiger Vereine völlig (Hofrescript vom 15. Januar 1755). Sie befreite alle fabrikmäßigen Beschäftigungen vom Zunftzwange. Gleicher Weise befreite sie davon mehrere andere bis dahin zünftig gewesenen Gewerbe. Seitdem fanden lediglich Aufhebungen einzelner Zünfte statt. Dagegen wurde der Einfluß der Zünfte auf die Verleihung von Gewerbsbefugnissen immer mehr beseitigt.

Die Gewerbe in den deutschen, slavischen und galizischen Provinzen theilen sich heute mit Bezug auf ihre Verfassung in zünftige, unzünftige und freie, in persönliche, radicirte und verkäufliche, in Polizei- und Commercial-Gewerbe, endlich in Gewerbe im engern, althergebrachten Sinne und in Fabriken.

Zünftige Gewerbe sind jene, welche in der Regel nur auf das bei einer Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbstständig ausgeübt werden dürfen. Sie werden in den Städten durch die Magistrate, auf dem Lande durch die Ortsobrigkeiten verliehen. Die Verleihung geschieht über Einschreiten. Einzuschreiten steht Jedermann frei, welcher die zur Erlangung eines Gewerbes erfoderlichen Eigenschaften zu besitzen glaubt. Allgemeine Erfoderniſſe sind:

1. die östreichische Unterthanschaft;
2. das männliche Geschlecht.

Einzig der Wittwe wird die Fortsetzung des Personal-Gewerbes ihres verstorbenen Gatten auf die Dauer ihres Wittwenstandes gestattet.

Ferner kommt in Betracht:

3. das vollendete 20ste Lebensjahr;
4. das katholische Bekenntniß.

Alle diejenigen, die nicht-katholischen christlichen Confessionen angehören, können nur im Wege der Dispensation Gewerbsbefugnisse erlangen.

Geringeren Beschränkungen sind in Hinsicht auf Gewerbe die Juden unterworfen.

Fernere Erfoderniſſe zur Erlangung eines Gewerbsrechts in Oestreich sind:

5. die vollendeten Lehr=, Wander= und Gesellenjahre;
6. der Beweis der Gewerbskenntnisse durch eine Probearbeit;
7. die Zahlung der Verleihungs=, der Bürgerrechts= und der Zunftincorporations=Gebühren.

Die Behörde, welcher ein Gesuch um Verleihung zukommt, hat die Zünfte über die Eigenschaften des Befugnißbewerbers zu vernehmen. Die Mitwirkung der Zünfte beschränkt sich auf die Ertheilung der von ihnen verlangten Auskünfte über Lehr= und Gesellenjahre, auf die Prüfung der Gewerbsgeschicklichkeit durch Meisterstücke, auf die Incorporirung der mit den Meisterrechten betheilten Bewerber und auf den Bezug der hierauf bestimmten Gebühren. Nach eingeholtem Gutachten der Zünfte ist die Entscheidung zu fällen, schriftlich abzufassen, zu begründen und ihr beizusetzen, daß und innerhalb welcher Zeit gegen sie Beschwerde geführt werden kann. Die so ausgeführte Entscheidung ist allen Parteien von Amtswegen zuzustellen. Das Gewerbe kann erst ausgeübt werden, nachdem die Bewilligung des Betriebes rechtskräftig geworden ist.

Unzünftige Gewerbe heißen jene, welche theils wegen ihrer größern Wichtigkeit, theils wegen der Nothwendigkeit einer strengern Ueberwachung, von anderen Behörden als den Ortsbehörden verliehen werden. Folgende Behörden verleihen unzünftige Gewerbe:

Die k. k. vereinigte Hofcanzlei. Sie hat über die Errichtung von Brauhäusern in Nieder=Oestreich und über die Verleihung von Gewerbsbefugnissen an Juden zu entscheiden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer. Die Anlegung von Fabriken im Umfange einer deutschen Meile an den ausländischen Grenzen bedarf ihrer Genehmigung. Ihr steht zugleich die Verleihung von Großhandlungsbefugnissen zu und von Landes=Fabriksbefugnissen, wenn mit denselben ausschließende Rechte oder Geldunterstützungen verbunden sind. Sie bewilligt ferner neben Anderem die Errichtung von Zuckerraffinerien. Personen, welche wegen einer schweren Zollübertretung gestraft wurden, können nur mit ihrer Genehmigung ein Handlungsbefugniß erwerben. Endlich steht ihr noch speciell die Verleihung der Privilegienurkunden und der Flaggenpatente zu.

Die k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle bewilligt die Errichtung von Leihbibliotheken.

Den Länderstellen steht die Verleihung der Apothekergewerbe, der Buchhandlungen, der Antiquar-Buchhandlungen, der Buch-, Kupfer- und Steindruckereien, der förmlichen Fabriksconcessionen, der Großhandlungsbefugnisse, der Glashütten, Eisenhämmer, endlich der Schutzdecrete zur Betreibung irgend eines Gewerbszweiges, wie er auch Namen und Art habe, von Rechtswegen zu.

Die Kreisämter bewilligen die Errichtung von Schiffs- und anderen Mühlen, Stampfen, Wehrgaden und anderen Bauwerken an Flüssen, von Kalk- und Gipsbrennereien und endlich auch von Schauspielhäusern. Sie ertheilen insbesondere noch die Licenzen zum Gifthandel, verleihen Hausirpässe und chirurgische Gewerbe.

Die Polizei-Behörden bewilligen die Haltung von Tragsesseln, die Errichtung von Tanzsälen, die Producirung von Kunst- und Schaustücken, ertheilen die Licenzen für Fiaker, Tanzmeister und Bettelmusikanten.

Die Berggerichte sind berechtigt, die Concessionen zum Betriebe verschiedener montanistischer Unternehmungen zu verleihen, welche nicht mit dem Berglehen zugleich erworbeu werden, als: Roststätten, Poch-, Wasch-, Schlemm-, Schmelzwerke u. s. w.

Dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte steht die Ertheilung von Licenzen zur Salniter- und Pulvererzeugung und zum Handel mit diesen Artikeln zu.

Freie Gewerbe sind jene, welche ohne obrigkeitliche Befugniß und ohne vorherige Prüfung der persönlichen Eigenschaften von Jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden können. Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, die Mechaniker, Architekten, Petschirstecher, Schauspieler, Virtuosen, Compositeurs treiben freie Beschäftigungen. Der Handel mit allen Rohproducten, mit Getreide, Vieh, Wein in Gebünden, Obst, Holz u. s. w. ist frei. In gleicher Weise sind die Rosoglio-Brennerei, die Perspectiv- und Siegelwachsmacherei, die Kupferstecherei, die Malerei, die Bildhauerei, die Glocken- und Rothgießerei, die Stein- und Krystallschneiderei, endlich die Geigen-, Orgel- und Instrumentmacherei freie Gewerbe.

Jede mögliche Anwendung von Maschinen ist ebenfalls in die Kategorie der freien Gewerbe aufgenommen.

Persönliche Gewerbe sind jene, welche zur eigenen persönlichen Ausübung verliehen werden, und die mit dem Tode des Berechtigten erlöschen. Als eine Ausnahme ist der Wittwe gestattet, das Personalgewerbe ihres verstorbenen Mannes durch einen Werkführer fortsetzen zu lassen. Alle Gewerbsrechte sind persönlich, welche nicht radicirt oder verkäuflich sind. Der Sohn hat ein Anrecht auf das durch den Tod seines Vaters erledigte Gewerbe.

Radicirte Gewerbsgerechtigkeiten sind auf ein Haus oder Gut gefestet. Sie sind ausdrücklich in der Gewähr enthalten, machen einen wahren Theil der unbeweglichen Sache und ihres Werthes aus und gehören in das Grundbuch. Auf den Besitz landtäflicher Güter und Herrschaften radicirt sind:

in Böhmen: die Bierbrauereien, das Recht zum Ausschank von Bier, Branntwein und Wein, der Kleinhandel mit Salz und die ausschließende Gewinnung der Granaten.

In Mähren üben die Obrigkeiten die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei als ein Dominicalrecht aus, an welches sich auch das Schankrecht knüpft.

In Galizien sind die Obrigkeiten auf ihren Dominien im ausschließenden Besitz der Mühlenerrichtung, der Kalk- und Ziegelbrennerei und des Propinationsrechtes, welches sich auf die Erzeugung und den Ausschank von Meth, Bier und Branntwein erstreckt.

Verkäufliche Gewerbsgerechtigkeiten sind Privateigenthum. Sie werden verkauft, vertauscht, vererbt, verpachtet und verschenkt. Das Lotto und Postregale, die Bereitung von Tabak, Salz, Pulver und Salniter sind ein Eigenthum der Regierung.

Polizei-Gewerbe sind jene, deren Absatz der Natur der Sache nach auf den Bedarf des Ortes beschränkt ist, in welchem sie bestehen. Ausnahmsweise werden auch Gewerbe, welche einen weitern Absatz genießen oder desselben fähig sind, als Polizeigewerbe betrachtet, wenn dabei eigene Sanitäts- oder Sicherheitsrücksichten oder andere der unmittelbaren administrativen Leitung unterworfene Verhältnisse eintreten. Folgende Gewerbe sind Polizeigewerbe:

1. Anstreicher.
2. Apotheker.
3. Bäcker.
4. Barbiere.
5. Bierbrauer.
6. Bierverleger.
7. Bierwirthe.
8. Branntweinbrenner.
9. Braumeister.
10. Buchdrucker.
11. Buchhändler.
12. Chocoladenmacher.
13. Essighändler.
14. Böttcher.
15. Faßzieher.
16. Fischer.
17. Fischhändler.
18. Fleischhauer.
19. Fleischräucherer.
20. Fleckfieder.
21. Obsthändler.
22. Fuhrleute.
23. Landkutscher.
24. Fiaker.
25. Geflügelhändler.
26. Blumen- und Gemüse-Händler.
27. Gastwirthe.
28. Geburtshelfer.
29. Hefenhändler.
30. Glaser.
31. Verkäufer von Hülsenfrüchten.
32. Verkäufer aller Art unbedeutender Victualien.
33. Holzführer.
34. Holzhändler.
35. Schmiede.
36. Kaffeesieder.
37. Kalkbrenner.
38. Kässtecher.
39. Milch- und Schwarzbrot-Verkäufer in Gassenständen.
40. Garköche.
41. Pastenbäcker.
42. Lackirer.
43. Wachszieher und Lebkuchenhändler.
44. Mehlspeiseverkäufer.
45. Maurer.
46. Canalräumer.
47. Methsieder.
48. Müller.
49. Musicanten.
50. Perückenmacher.
51. Pflastermeister.
52. Gemeine- und Putzwäscher.
53. Rauchfangkehrer.
54. Sägemüller.
55. Schleifer.
56. Gemeine Schlosser.
57. Schiffmeister.
58. Schiffmüller.
59. Schmalz- und Fetthändler.
60. Kleidermacher.
61. Schuhmacher.
62. Seifensieder.
63. Oelbereiter und Verkäufer.
64. Sänftenträger.
65. Stärkmehl- u. Haarpudermacher.
66. Steinmetze.
67. Stuccaturarbeiter.
68. Trödler.
69. Gemeine Tischler.
70. Weinschänker.
71. Wildprethändler.
72. Wundärzte.
73. Wurstmacher.
74. Ziegelbrenner.
75. Ziegeldecker.
76. Zimmermeister.
77. Zuckerbäcker.
78. Händler mit dürrem Obste.

Alle Gewerbe, welche zu den voraufgeführten 78 Nahrungszweigen nicht gehören, heißen „Commercial-Gewerbe." (Hofdecret vom 2. Mai 1809.) Der Unterschied zwischen Polizei- und Commercialgewerben ist der vorstechendste. Bei Verleihung von Befugnissen zu Polizeigewerben sollen die Localverhältnisse, so wie die Zahl der bereits bestehenden Gewerbsleute jenes Industriezweigs berücksichtigt werden, in welchen der Befugnißbewerber eintreten will. Es soll überdies mit der Verleihung eines neuen Gewerbsbefugnisses nicht vorgegangen werden, wenn dadurch der angemessene Erwerb und damit der Wohlstand der schon bestehenden Meister beeinträchtigt würde. Dagegen ist bei Commercialgewerben in keinem Falle den Einstreuungen des Monopol- und Zunftgeistes Gehör zu geben, sondern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft zu behaupten. Die Oberbehörden haben auf das Strengste darüber zu wachen, daß die gesetzmäßig vorgeschriebene Industriefreiheit zur unabweichlichen Grundlage der Commercial-Leitung angenommen werde.

Gewerbe im engen, althergebrachten Sinne sind Erzeugungsanstalten, deren gesammte Arbeiter beiläufig die nämliche Beschäftigung treiben und die nämlichen Kenntnisse haben müssen. Dagegen sind Fabriken auf Arbeitstheilung berechnete Anstalten, deren Arbeiter völlig verschieden gebildet und beschäftigt sind.

Bei Verleihung von Fabriksbefugnissen ist der Beweis erworbener Gewerbskenntnisse keine unerläßliche Bedingung, indem der Betrieb eines Fabricationszweiges nicht sowohl in der persönlichen Ausübung der Professionsarbeit von Seiten des Unternehmers, als in der Anwendung seiner Vermögenskräfte auf den gewählten Zweig der Fabrication besteht. (Hofdecret vom 14. Decbr. 1814.)

Die Erzeugungsrechte eines Gewerbsmanns erstrecken sich auf die Hervorbringung derjenigen Waaren, oder auf die Leistung derjenigen Arbeiten, welche dem Gewerbe angehören, wozu er befugt ist. Im Gegentheil können Fabriken alle zur vollkommenen Verfertigung ihrer Waaren erfoderlichen Arbeiter, selbst wenn sie mehreren Gewerben angehören, vereinigen und durch eigne Hülfsarbeiter verfertigen lassen.

Das Recht des Gewerbsmanns, seine Erzeugnisse zu verkaufen, ist auf die Gegend des ihm zugewiesenen Gewerbsbezirks eingeschränkt. Nur auf Märkten kann er seine Waaren wo immer verkaufen. Gegenüber steht den Fabricanten das Recht zu, in allen Provinzial-Hauptstädten Niederlagen zu errichten.

Zünftige Meister dürfen nur zunftmäßig ausgelernte Gesellen als Hülfsarbeiter aufnehmen. Dagegen können sich Fabriken aller wie immer gearteter Hülfsarbeiter bedienen.

Nach den bestehenden Directiven sind die Behörden nicht befugt, Fabriksbefugnisse zu verweigern, wenn sonst der Befugnißbewerber die nöthigen Eigenschaften ausweis't.

Die Lombardei, Venedig und das Gouvernement von Triest haben Gewerbsfreiheit. Einzig aus Polizeirücksichten sind einige Gewerbe einer förmlichen Verleihung unterworfen, als: Apotheken, Buchhandlungen u. s. w. Illyrien hat eine Gewerbsverfassung, welche der Gewerbsfreiheit ganz nahe kommt. Die Zunftverfassung Ungarns beschränkt sich auf die Städte. Auf dem Lande ist auch ohne vorhergegangene Erwerbung des Meisterrechts jedem

Handwerker erlaubt, sich, mit Bewilligung des Dominiums, niederzulassen und sein Gewerbe zu betreiben. Einige Gewerbe befinden sich im ausschließenden Besitze der Grundherrschaften und freien Städte. Sie heißen „jura regalia minora.“ Darunter gehören: das Braurecht, das Recht zum Weinschanke von Georgi bis Michaelis u. s. w. Die Gewerbsverfassung Siebenbürgens unterscheidet sich von der ungarischen in so fern, als die Verleihung zünftiger Gewerbe in Siebenbürgen von den Zünften, in Ungarn dagegen von den Ortsobrigkeiten ausgeht.

Die Zünfte sind in einem großen Theile Europa's mit den Städten zugleich in's Leben getreten. Sie sind die Vereinigung der in einem bestimmten Bezirke ansässigen Arbeiter eines und desselben Industriezweigs zu einer Corporation. Die Verfassung der Zünfte war in der Hauptsache folgende:

Das Gewerbe wurde von selbstständigen Arbeitern mit Zuziehung von Hülfsarbeitern betrieben. Die Hülfsarbeiter bestanden aus Gesellen und Lehrjungen. Der Lehrjunge wurde nach Umständen vom Meister oder der Zunft aufgenommen. Er mußte im damaligen Sinne des Wortes ehrlich sein und ein bestimmtes Alter haben. Söhne von Handwerkern und Honoratioren hatten den Vorzug vor anderen Bewerbern. Wenn der aufgenommene Lehrjunge während der Prüfungszeit Fähigkeit und guten Willen gezeigt hatte, wurde er bei der Quartal-Zusammenkunft der Zunft ordentlich aufgedungen. Er zahlte seine Lehrzeit über ein Lehrgeld oder befand sich ohne irgend eine Bezahlung in der Lehre. Im letztern Fall hatte er sich auch häuslichen Diensten zu unterziehen. Die Lehrzeit dauerte nach Umständen 3 bis 7 Jahre. Nach ehrlich und richtig vollendeter Lehrzeit wurde der Lehrjunge freigesprochen und zum Gesellen gemacht.

Der neue Geselle hatte die Pflicht auf sich, drei Jahre in der Fremde zu arbeiten. Innerhalb dieser drei Jahre wanderte er durch mehrere Länder und arbeitete abwechselnd bald hier, bald dort, bei diesem und jenem Meister seiner Zunft. Die Zünfte hatten in den meisten Städten eigene Herbergen, d. h. Sammelplätze für die wandernden Gesellen. Den Herbergen stand ein Meister als Herbergsvater vor. Er wies die angekommenen Gesellen an die Meister, welche eines Arbeiters bedurften. Wenn die Zeit des Bleibens vorüber, erhielten die Gesellen ein Zeugniß

von dem Meister, bei welchem sie gearbeitet hatten, und einen Zehrpfennig auf die Weiterreise. Letztern bestritt die Zunftlade. Nach vollbrachter Wanderung hatte sich der Bursche in der Fremde umgethan. Er hatte regelmäßig gutgethan, weil er gewußt, er müsse sich daheim mit ununterbrochenen Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens ausweisen. Er hatte die mannichfachen Gebräuche seines Handwerks kennen gelernt und einen oder den andern Betriebsvortheil und mehrere gute Gewohnheiten aus dem Ausland heimgebracht. Die Wanderjahre waren seine poetische Zeit; sie blieben eine reichhaltige Quelle der Mittheilung, eine freundliche Erinnerung für das Alter.

Die Meister durften nur zunftmäßig ausgelernte, mit den vorschriftmäßigen Wanderzeugnissen versehene Gesellen aufnehmen. Die Gesellen gehörten zur Familie des Meisters. Sie aßen, wie die Lehrjungen, mit ihm an einem Tische und schliefen unter seinem Dache. Ihr Lohn war regelmäßig von der Zunft bestimmt. Er wurde nach Arbeitswochen bezahlt. Die alten Zunftordnungen enthielten die Vorschriften zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Gesellen. Eben so bestimmten die Innungsartikel über das Ausmaß der Arbeitsstunden, das Verhalten bei der Arbeit u. s. w. In Disciplinarangelegenheiten, welche im Hause nicht beigelegt wurden, unterstanden die Zunftglieder der Zunft.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes berechtigte nur das gesetzlich erworbene Meisterrecht. Die Verleihung der Meisterrechte ging von den Zünften aus. Dem Bewerber um das Meisterrecht wurde eine schwierige Aufgabe seiner Kunst gestellt. Die Erfüllung dieser Aufgabe mußte seine Geschicklichkeit beurkunden. Ein tadelloses Vorleben mußte verbürgen, daß er der Zunft keine Schande machen werde. Die Zünfte waren dabei interessirt, daß nicht mehr Meister wurden, als neben einander bequem und ohne gegenseitige Beeinträchtigung im Stande der Wohlhabenheit bestehen konnten. Damit die veränderliche Laune des Publicums nicht einen Meister auf Kosten seiner Mitmeister reich machen könne, war die Zahl der Hülfsarbeiter, welche ein Meister beschäftigen durfte, unüberschreitbar festgesetzt. Den Zünften standen die Zunftältesten vor. Sie wurden aus der Mitte der zünftigen Meister von diesen selbst gewählt und hatten im Gemeinderath

die Angelegenheiten der Zunft zu vertheidigen, so wie, wenn es galt, die Foderungen derselben vorzutragen.

Der aufgedungene Lehrjunge hatte eine Aufdingungsgebühr zu entrichten. Wenn er Geselle wurde, zahlte er die Freisagungstaxe. Der Geselle, welcher Meister wurde, schuldete eine Erwerbungstaxe an die Zunft. Diese Gelder, in Vereinigung mit häufig vorkommenden Schenkungen und Vermächtnissen, machten das Vermögen der Zunft, die sogenannte Zunftlade. Sie wurde durch die Zunft verwaltet. Aus ihr wurden die Jahrgelder für die wandernden Gesellen bestritten und der Unterhalt jener Zunftglieder, welche durch irgend einen bösen Zufall plötzlich arm geworden waren.

Wenn der Mann starb, ging sein Gewerbe auf seine Wittwe über. Hinterließ er keine Wittwe, wohl aber Kinder, so wurde das Gewerbe in ihrem Namen fortgesetzt, bis es der ältere Sohn übernehmen konnte. So waren die Zünfte ein geschlossenes Ganzes, das in seinem Schooß eine Summe wohlhabender Leute beherbergte. Der Eintretende hatte seine bestimmten oder unbestimmten Aussichten auf die Meisterschaft und damit auf ein behagliches Leben im Kreise einer Familie. Wenn er thätig und sparsam war, so hatte er ein festes Ziel vor Augen, ein Leben, nicht glänzend wie das eines heutigen Industriehelden, wohl aber sorgenfrei, gemüthlich, unabhängig und ansehnlich, wie wir es aus der Patriarchenzeit zu rühmen geneigt sind. Schon der Lehrjunge oder Geselle hatten eine gesicherte Existenz. Sie gehörten einer Familie an, waren nicht verlassen, wenn sie krank waren, waren nicht von kalten Augen angesehen, wenn ein Wohl sie beglückte oder ein Weh' an ihre Herzen klopfte.

Eine und dieselbe Beschäftigung sind heute ein Anlaß zu Zwietracht, Verleumdung und Vereinzelung. Die Zünfte verbrüderten. Der Meister, welcher seinen Erwerb vor Pfuschern bewahrte, hütete damit die Interessen seiner Mitmeister. Der Meister, welcher über die Ehre und Sicherheit seines Mitmeisters wachte, er machte sich um seinen Stand und um die Ehre seines Standes ein Verdienst. Die Zünfte schützten die Wittwen, bevormundeten und versorgten die Kinder ihrer Glieder. Die Gesammtheit assecurirte die Einzelnen vor dem Bettelstab und den Folgen einer sich selbst überlassenen Thorheit.

Die Arbeiten, so wie das Leben und Treiben der Zunftgenossen standen unter den Augen der Zunft. Dieser aber lag vor Allem an ihrer Corporationsehre. Daher die sorgfältigen Arbeiten, die gleichen und wohlüberdachten Preise der alten Handwerker. Auf den Einrichtungen ihrer Stadt fußten das Wohl der Zunftleute, ihre Aussichten, das Glück ihrer Familien. Darum die opferwillige Anhänglichkeit der alten Städter, daher die ruhmvollen Vertheidigungen, welche vornehmlich die deutschen Städte in unzähligen Belagerungsfällen ausgezeichnet haben.

Um ihrer Freiheiten willen breiteten sich die Zünfte weithin aus. Die angesehensten Corporationen verschmähten nicht, zünftige Einrichtungen anzunehmen. Die gelehrten Anstalten (Universitäten) wurden Zünfte, welche in Unterzünfte (Facultäten) zerfielen; die Künste wurden zünftig (Schulen, Meistersängerschaften); die Rechtspflege wurde zünftig, und endlich wurden es sogar die Einrichtungen der Höfe.

Die Gedankenrichtungen, welche auf die Parcellirung des Bauerngutes geführt, veranlaßten eben die Auftrennung der Zünfte. Adam Smith's berühmtes Werk über den Nationalreichthum war erschienen. Er hatte einen Zeitpunct getroffen, wie er nicht günstiger sein konnte. Er stellte die Ideen des Tages auf eine wissenschaftliche Grundlage, welche zu bekämpfen die Anhänger der alten Ordnung nicht im Stande waren. Adam Smith breitete sich mit seiner Theorie allmächtig über Europa aus. Eine Fluth von Uebersetzungen, Commentaren, Nachbildungen, Anwendungen auf concrete Fälle trug die Gedanken des Meisters in die unbedeutendsten Winkel. Auf den Universitäten herrschte Smith, mit einigen Brocken seiner Weisheit thaten sich der Actenmann, der Kaffeehauspolitiker, der Lichtfreund groß. Wohin die dreifarbige Fahne kam, trug sie die Industriefreiheit Smith's hin. Sie wurde das Palladium des Liberalismus, ein Kriterium der Civilisation. So haben Frankreich, Italien, England, die Schweiz, Preußen und Belgien die Gewerbsfreiheit; Baiern, das übrige Deutschland, Schweden und Norwegen haben Zustände, welche der Gewerbsfreiheit nahe kommen.

Smith ist noch heute der Mann der Deutschen, insbesondere der östreichischen Universitäten. Das veranlaßt mich, die Hauptgesichtspuncte zu erwähnen, aus welchen er die Zünfte ansieht.

Smith sagt: Nichts befördert die hervorbringende Kraft der Arbeit auffälliger als deren Theilung. Den Einfluß, welchen die Theilung der Arbeit auf die Betriebsamkeit der Gesellschaft hat, bemerkt man am Deutlichsten, indem man die Wirkung derselben bei einzelnen Manufacturen beobachtet. Der ausgelernteste Handwerker, wenn er ohne die Hülfe von Mitarbeitern Stecknadeln verfertigte, würde in einem Tag nicht mehr als zehn zu Stande bringen. Beim fabrikmäßigen Betriebe der Stecknadelerzeugung liefern die Arbeiter zusammen eine weit größere Anzahl von Nadeln, als sie liefern könnten, wenn sie einzeln Nadeln verfertigten.. Der eine Mensch zieht den Drath, der Andere streckt ihn, der Dritte schneidet ihn in Stücken, der Vierte macht die Spitzen daran, der Fünfte schleift ihn am andern Ende, um den Knopf darauf zu setzen. Der Nadelknopf selbst wird von zwei oder drei verschieden beschäftigten Arbeitern gemacht. Den Knopf auf die Nadel zu setzen ist ein eigenes Geschäft, die Nadeln weiß zu machen ein anderes. Sogar die Nadeln in die Papiere zu stecken macht ein abgesondertes Gewerbe. So findet sich die Arbeit eine Stecknadel zu fertigen in eilf von einander abgesonderte Operationen abgetheilt. Die fabrikmäßig beschäftigten Nadelarbeiter machen eine Arbeit viertausendmal so groß, als die, welche sie, einzeln beschäftigt, zu Stande gebracht hätten.

In jeder andern Kunst, in jedem Handwerke sind die Wirkungen der vertheilten Arbeit denen vollkommen ähnlich, welche sie in der Nadelverfertigung hervorbringt.

Die Zünfte setzen der Arbeitstheilung unüberschreitbare Grenzen. Sie bestehen darin: daß sie die Uebergriffe aus einem Gewerbe in das andere nicht dulden, daß sie die Zahl der Hülfsarbeiter beschränken, daß sie geradezu verbieten, andere als zunftmäßig gelernte Leute aufzunehmen, daß sie den Absatz auf einen Bezirk beschränken, welcher für einen fabrikmäßigen Betrieb zu klein ist, daß sich die Innungsartikel sogar auf die Art und Weise, wie gearbeitet werden soll, ausdehnen.

Die Erlernung der Gewerbe ist in der That in sehr kurzer Zeit vollendet. Selbst solche Gewerbe, die weit kunstreicher sind als gemeine Handwerke, wie z. B. die Gewerbe der Groß- und Kleinuhrmacher, enthalten keine so großen Geheimnisse, daß sie einen ungewöhnlich langen Unterricht nothwendig machten. Zur ersten Erfindung

solcher zusammengesetzter Maschinen, selbst zur Erfindung einiger Werkzeuge, welche zu ihrer Verfertigung nöthig sind, mag ein tiefes und langes Nachdenken erfoderlich gewesen sein. Nur eine glückliche Anwendung außerordentlicher Fähigkeiten mag dieses oder jenes Fabricat das erste Mal hervorgebracht haben. Aber nachdem die Erfindung gemacht und durchgängig bekannt ist, reicht der Unterricht weniger Wochen, vielleicht weniger Tage hin, einem jungen Menschen auf die vollständigste Art zu erklären, auf welche Weise die erfundene Arbeit wiederholt, das Fabricat vervielfältigt werde. Gemeine Handarbeiten zu erlernen sind etliche Tage gewiß hinreichend. Also läßt sich nicht einsehen, warum erst jener ein ansässiger Handwerker sein soll, welcher allenfalls sieben Jahr Lehrjunge gewesen und drei Jahre in der Fremde umhergewandert ist.

Das Gesetz, welches eine bestimmte Lehrzeit für unentbehrlich erklärt, hindert den arbeitsamen Mann, wenn er, ohne seinen Wohnort zu verändern, von einer Beschäftigung zur andern übergehen will. Die Zunftprivilegien setzen sogar eine eigene Hörigkeit fest. Sie hindern den Arbeiter, wenn er seine Beschäftigung behalten will, einen Ort mit einem andern zu vertauschen.

Es geschieht häufig, daß zu derselben Zeit, wo in der einen Art von Manufactur den Arbeitern hoher Lohn gegeben wird, die Arbeiter in der andern sich mit einem sehr dürftigen begnügen müssen. Die eine ist vielleicht im Fortgange, verlangt also immer mehr und mehr Hände; die andere geht zurück und wird durch die ihr überflüssigen Hände nur belastet. Zwei dergleichen Manufacturen können oft in derselben Stadt oder doch in einem eingeschränkten Bezirke neben einander sein, ohne daß eine der anderen den geringsten Beistand leisten darf. Bald wird ein solcher durch die über die Lehrzeit gegebenen Gesetze, bald durch die Zunftprivilegien, bald durch beide zugleich verhindert. Und doch sind in vielen von einander getrennten Manufacturen die Verrichtungen so ähnlich, daß die Arbeiter von beiden sehr leicht ihre Gewerbe verwechseln könnten, wenn nicht diese ungereimten Gesetze entgegenstünden!

Alle diese Fesseln, welche den Arbeiter hindern, sich von einer Art der Beschäftigung zur andern zu wenden, hindern auf gleiche Weise den Capitalisten, seine Gelder aus einem Gewerbe herauszuziehen und bei einem andern anzulegen; weil die Größe des in

irgend einem Gewerbszweige anwendbaren Capitals größtentheils von der Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter abhängt.

Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände, und ihn verhindern, diese seine Stärke und Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, dies heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine gehindert wird, zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die Anderen verhindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung derer überlassen werden, welche seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind eben so unnöthig, als die Anstalten, durch welche er dies zu verhüten sucht, drückend sind.

Der Lohn einer Arbeit ist größer oder kleiner nach dem Verhältnisse, im welchem es leichter und wohlfeiler oder schwerer und kostbarer ist, die dazu nöthige Geschicklichkeit zu erwerben.

Wenn in einer Fabrik eine Maschine mit Kosten angeschafft worden ist, so erwartet man natürlicher Weise, daß die mit Hülfe derselben verfertigte Arbeit das auf sie gewandte Capital wenigstens mit dem gewöhnlichen Gewinnste wieder einbringe. Ein Mensch, auf dessen Erziehung viel Zeit und Mühe gewandt worden ist, um ihm die besondere Geschicklichkeit, welche zu dem einen oder dem andern Gewerbe erfodert wird, beizubringen, stellt eine solche Art kostbarer Maschine vor. Man erwartet auch hier billiger Weise, daß das Product einer mit so vielem Aufwand erlernten Arbeit nicht nur den gewöhnlichen Lohn gemeiner Arbeiten, sondern über denselben noch so viel einbringen werde, daß davon das auf jene Erziehung gewandte Capital wenigstens mit dem gewöhnlichen Gewinnste ersetzt werden könne. Und zwar muß das mit Rücksicht auf die sehr ungewisse Dauer des menschlichen

Lebens in einem nicht zu langen Zeitraume geschehen. Auch bei Maschinen muß ihre gewissere oder ungewissere Dauer mit in Anschlag gebracht werden, wenn man den von ihr billig zu erwartenden Vortheil berechnen will.

Auf diesem Grundsatze beruht der Unterschied zwischen dem Lohn einer Arbeit, wozu ein besonderes Talent, und einer, wozu nur Kraft und Fleiß nöthig ist: zwischen Künstlerarbeit und gemeiner Arbeit. Die Zunfteinrichtungen machen Arbeiten, welche an und für sich nicht viel mehr als gemeine Arbeiten sind, zu künstlichen Leistungen. Sie vertheuern damit die Gewerbserzeugnisse ganz unnöthig.

Die Zünfte haben Jahrhunderte bestanden, wir kennen ihre Früchte. Die guten und bösen Seiten der Gewerbsfreiheit sind eine Sache täglicher Erfahrung. So können unsere Augen in's Klare setzen, was die Theorie allenfalls zweifelhaft ließe.

Das Gewerbswesen wird durch Capital und Arbeit im Gang erhalten. Arbeitsfähig ist jeder gesunde und halbgesunde Mensch. Capitalisten sind regelmäßig nur eine geringe Zahl der vorhandenen Menschen. Capitale, besonders beträchtliche Capitale finden unter allen Umständen gewinnbringende Verwendung. Sie finden dieselbe noch heute, wo der Markt mit Capitalien augenscheinlich überfüllt ist. Dagegen hat die menschliche Arbeit einen nur bedingten Werth. Ihr an sich geringer Werth wird dadurch herabgedrückt, daß sie in den meisten Fällen um jeden Preis verwerthet werden muß. Dagegen kann der Capitalist seine Zeit erwarten.

Niemand, der mit dem Industriewesen einigermaßen bekannt ist, wird bezweifeln, daß die meisten Handwerke eines fabrikmäßigen Betriebes fähig sind. Dieser Betrieb lös't was immer für eine Leistung in ihre letzten einfachsten Bestandtheile auf. Das Werk des einzelnen Arbeiters besteht ferner in wenigen gleichförmig wiederkehrenden Handgriffen. Ein Kind faßt sie in einer Stunde. Bald wird auch der Arbeiter großentheils entbehrlich. Die feinsten Webereien, die kunstvollsten Metallarbeiten werden durch Maschinen verrichtet.

Das Zunftwesen hatte vorgesehen, daß ihm die Capitale nicht über den Kopf wüchsen. Es hat die Ausdehnung der einzelnen Gewerbe, ihren Absatz, endlich die Erzeugungskosten eines jeden Fabricats in bestimmte gleiche Grenzen eingeschränkt. Damit war verhindert, daß der reiche Meister statt 8 bis 12 Gesellen einen

oder zwei Werkmeister und eine Zahl Taglöhner hielt. Die Taglöhner hätten die Hälfte dessen gekostet, was eben so viele Gesellen kosteten. Die eingeführte Arbeitstheilung hätte gemacht, daß der zum Fabricanten gewordene Meister das Zehn- oder Zwanzigfache dessen producirt hätte, was ein andrer Meister producirte. Er brachte seine Fabricate auf den Markt. Die darauf gewendeten Kosten verhielten sich zu den Erzeugungskosten der übrigen Meister wie 1 zu 8. Wenn er nun um ein Drittheil wohlfeiler verkaufte, so waren sie ruinirt, während er einen Gewinn zog, welcher ihn reich machte. Große Unternehmungen machen heute reich, wo sie allenthalben einer ebenbürtigen Concurrenz begegnen; als sie nur zünftigen Leuten begegneten, vermehrten sie die Capitale ungeheuer. Ein Fond zu immer größeren Unternehmungen kam zusammen. So kam es, daß die Gewerbsanstalten vieler Länder gezwungen wurden, ihre Märkte im Auslande zu suchen.

Die Fabriken also, diese in neuerer Zeit so oft verfluchten Bettlercolonien, sind eine Blüthe der Gewerbsfreiheit. Eben so sind die Maschinen eine natürliche Folge dieser Freiheit. Eine Durham'sche Dampfmaschine, eine Cottonmill erzeugen eine Waarenmenge, welche Länder zu Abnehmern gebraucht. Eine Cottonmill ist ein ungeheueres, durch sechs Stockwerke laufendes Uhrwerk. Sie nimmt die Baumwolle aus ihrer Verpackung, reinigt sie durch die verschiedenen Manipulationen der Auflockerung und Gleichlegung der Fasern, bereitet ferner die Fadenbildung vor, spinnt, bewegt das Weberschiff mit höchster Präcision und verfertigt ein Stück Baumwollentuch von 72 Quadratzoll Oberfläche ohne Zuthun einer menschlichen Hand in einer Minute. Ihre Stühle stehen stille, sobald der Einschlagfaden zufällig abreißt oder die damit versehene Spule in dem Schiffchen leer wird. Ich frage: was wäre innerhalb eines Zunftbezirkes eine Cottonmill Anderes gewesen als ein unnützes Ding? Vielleicht breitete sich der Markt der Zunft nicht über 5 Quadratmeilen aus. So lange die Zeit dauerte, innerhalb welcher Maschinen unbrauchbar waren, konnte ihre Erfindung nicht erfolgen. Eben so hätten sich unsere Eisenbahnen und ihnen verwandte Anstalten nicht können ausbreiten. Wären einmal die Versendungen nicht so häufig gewesen, dann hätten die Fuhrleute, Wagner, Sattler, Wirthe, Straßenmeister u. s. w. nicht zu dulden gebraucht, daß man sie unnütz mache.

Es ist so klar, daß es lächerlich wäre, es beweisen zu wollen, daß im Zustande der Gewerbsfreiheit die Capitale den Ausschlag geben. Vermittelst der Capitale wird das Material zu rechte Zeit und im Großen, also wohlfeiler eingekauft; vermittelst der Capitale ist der reiche Unternehmer in den Stand gesetzt, Arbeiten zu liefern, welche herzustellen es eine ungewöhnliche Gewerbsbildung erfordert. Er kann sich die Muster allenfalls aus der Entfernung kommen lassen, und das giebt sonderlich in Sachen des Luxus den Ausschlag. Die Capitale setzen den reichen Arbeiter in den Stand, auf lange Zeit vorschußweise zu arbeiten und so sein Product länderweit zu vertreiben, während der Arme, zu verkaufeu gedrungen, auf einen kleinen Markt beschränkt ist und — erbärmliche Gewinne macht. Den armen Arbeiter drücken die Gewerbssteuer, der Reiche fühlt sie kaum.

Es ist eine gemeine Erfahrung, daß, wo Menschen irgend leben können, deren auch wirklich leben. So sind die Fabrikarbeiter bald in hinreichender Zahl da. Wie ansehnlich auch an sich die Fonds, aus welchen der Arbeitslohn bezahlt wird, die Einkünfte und das Capital der sämmtlichen Einwohner sein mögen, wenn beide mehrere Jahre hindurch unverändert geblieben sind, so werden die in dem vorhergehenden Jahre gebrauchten Arbeiter leicht zureichen und mehr als zureichen, die im folgenden Jahre entstehende Nachfrage nach arbeitenden Händen zu befriedigen. Nie wird ein solcher Mangel derselben gefühlt werden, der die Meister und Unternehmer nöthigte, sich einander zu überbieten. Ja im Gegentheil wird, wenn jener Stillstand fortdauert, die Anzahl der Hände schneller als die Anzahl von Beschäftigungen wachsen. Es wird an Arbeit fehlen und die, welche arbeiten wollen, werden genöthigt sein, mit einander in der Wohlfeilheit ihrer Foderungen zu wetteifern. Wenn je zuvor in diesem Lande der Arbeitslohn mehr als zureichend gewesen ist, den Arbeiter zu ernähren und ihm seine Familie erziehen zu helfen, so wird er in Kurzem durch den Eigennutz der Meister und die Concurrenz der Arbeit Suchenden so weit heruntergebracht werden, daß er gerade nur die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Natur zu befriedigen hinlänglich sein wird. Welches ist dann die Existenz eines Arbeiters? Ein Athmen, durch die elendsten Nahrungsmittel gefristet, ein Körper, halb entblößt von Kleidung, ein Armenspital für die ihm eigenthümlichen

Arbeitskrankheiten, durchaus kein Unterhalt, wenn die Kraft zu arbeiten nachläßt. Die Arbeitsstunden sind furchtbar lang, oder es wird der Arbeiter nach dem Stücke bezahlt, was auf eine noch grausamere, noch schleunigere Aufbrauchung seiner Kräfte hinausläuft. Der Sclave ist unendlich besser daran. Er wird wie ein Thier gehalten, dessen Anschaffung Kosten verursacht. Die Gewerbsfreiheit, wo sie mit der Freiheit, die Gründe zu zerstücken, gepaart ist, überfüllt die Fabriken mit Arbeitern. Sehen wir von den Anschaffungskosten eines Pferdes ab, und die Pferde werden ungleich schlechter gehalten werden. Darum ist es eine Erfahrung aller Völker und Zeiten, daß die Arbeit sogenannt freier Leute wohlfeiler zu stehen kommt, als Sclavenarbeit. Ich wiederhole die eigenen Worte Smith's: „Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände; die Früchte seiner Arbeit zu genießen ist sein einziges Eigenthum. Es soll das heiligste, es soll das erste, es soll das unverletzlichste Recht sein!" Wer aber greift dieses Recht am meisten an? Wer anders, als der es unwirksam macht? Wer anders, als der, dessen verderbliche Maximen es dazu bringen, daß ein paar gesunde Arme nicht vor dem Bettelbrote, nicht vor dem Hungertode sichern?

Der Meister, welcher Gesellen hält, kann nicht fortkommen, sobald seine Beschäftigung in geringer Entfernung von ihm fabrikmäßig betrieben wird. Er verliert auf zwei Seiten: er zahlt die Gesellen theurer als sein College Großmeister die Arbeiter zahlt, und sie bringen weniger zu Stande. Er muß also, wenn sein Capital groß ist, eben auch seine Beschäftigung fabrikmäßig treiben; wenn es gering ist, dieselbe ganz aufgeben und sein Capital an sich ziehen. Den dadurch überflüssig gewordenen Gesellen und Lehrjungen bleibt nichts übrig, als Fabrikarbeiter zu werden, vielleicht bleibt sogar den meisten Meistern nichts Anderes übrig.

So haben die Lehrjungen, so haben die Gesellen, so haben die Meister verloren, die ganze große Handwerkerclasse hat verloren!

Ich meine nicht, daß der Monopolisirung der Gewerbe durch einzelne Fabricanten irgend eine Grenze gesteckt sei. Die meisten Gewerbe, welche heute Handwerke sind, werden nach und nach aus der Reihe der Handwerke verschwinden. Mühlen, Bäckereien werden Fabriken. Warum soll nicht bald auch das Schuhmacher-, Schneider- und Tischlerhandwerk fabrikmäßig betrieben werden?

Ich gehe auf die eigentlichen Gewerbe zurück. Die Psychologen lehren, was eben auch die Geschichte darthut, daß die meisten Menschen eine zu hohe Meinung von ihren Fähigkeiten und ein übertriebenes Zutrauen zu ihrem Glücke haben. In einer und derselben Stadt treiben vielleicht 30 Meister das freigegebene Schuhmachergewerbe, welches früher von zehn Meistern versehen wurde. Die dreißig Meister werden vielleicht denselben Erwerb haben, welchen ihre zehn Vorgänger hatten. Von diesen Dreißig nun arbeitet der Eine oder der Andere den ganzen Tag und erwirbt viel, der Andere findet nur für einen halben Tag Arbeit, der Dritte, nachdem er für ein Jahr Arbeit gefunden, kann in Folge neuer Etablissements ein zweites Jahr feiern. Jeder könnte mit Bequemlichkeit so viel produciren, daß er damit anständig leben, seine Familie erhalten und einen Nothpfennig zurücklegen könnte, er könnte das Nationalcapital vermehren; aber er wird oft unfreiwillig ein Müssiggänger, er verzehrt seine Ersparnisse. Die Gewerbsfreiheit führt in beständiger Abwechselung eine Menge von Menschen bergauf und wieder eine gleiche Menge bergab. Die nun, welche eine ephemere Stellung haben, gründen eine Familie und zeugen Kinder. Es siedeln sich indessen Andere an und wissen die Kunden an sich zu locken: sie sind verloren. Sie, ihr Hausstand, ihre Hülfsarbeiter vermehren das Taglöhnergeschlecht, und so geht es unabsehbar im Ringe fort.

Wenn eine Sache gewiß ist, so ist es die, daß, in so fern die Armuth sich ausbreitet, die Nachfrage nach Fabricaten abnimmt. Ich meine die wirksame Nachfrage, die, welche den wirklichen Werth der Fabricate entgegenzuleisten vermag. Auf das Bedürfniß kommt es nicht an. Ich nehme an, ein paar Strümpfe werden durch die Industrieanstalten auf zwei Kreuzer gebracht. Das hindert nicht, daß alle diejenigen barfuß gehen, welche die zwei Kreuzer nicht zahlen können. Es muß bei der immer steigenden Erzeugung von Fabricaten dazu kommen, daß ein Ueberschuß entsteht, daß mit seinem Vorhandensein das Verlangen und die Nachfrage nach Arbeitern in jeder Art von Beschäftigungszweigen geringer ist, als das Jahr zuvor. Viele, die in einer höheren Classe geboren sind, werden dann in ihrem eigenen Gewerbe weiter keine Beschäftigung finden, sie werden genöthigt sein, zu einer niedrigern Classe herabzusteigen. Die unterste Classe wird allein

mit den in ihr selbst erzeugten Arbeitern überfüllt sein. Das wird ihr die Nothwendigkeit nicht ersparen, die überflüssigen Hände aus allen übrigen Classen aufnehmen zu müssen. Es wird eine so große Concurrenz unter den Arbeit suchenden Händen entstehen, daß der Arbeitslohn bis auf die zum nothdürftigsten und armseligsten Unterhalt eines Menschen unentbehrliche Summe herabsinken wird. Viele werden auch nicht einmal auf diese so harten Bedingungen Arbeit zu finden im Stande sein und entweder Hungers sterben, oder zum Betteln ihre Zuflucht nehmen, oder vielleicht zu Verbrechen aller Art getrieben werden. Mangel und Elend werden bald die Sterblichkeit in dieser Classe vermehren und sie von da über die hohen Classen ausbreiten. Das wird so lange fortgehen, bis die Einwohner des Landes auf diejenige Zahl herabgemindert sein werden, welche von dem im Lande noch vorhandenen Capital und Einkommen bequem beschäftigt und unterhalten werden können. Das ist vielleicht ziemlich genau die Zukunft der ersten Staaten Europa's.

Die östreichische Monarchie hat keine vollständige Gewerbsfreiheit. Sie ist, den großen europäischen Industriestaaten entgegengehalten, einer weit vorschreitenden Entwickelung fähig. Dessenungeachtet reichen viele freigegebene Arbeiten zum Lebensunterhalt nicht aus. Darunter gehören alle weiblichen Arbeiten, welche nicht den Eintritt in ein ostensibles Dienstverhältniß mit sich bringen. Mit Stricken, Nähen, Sticken, Klöppeln u. s. w. ist auch das genügsamste Geschöpf nicht im Stande, seinen Unterhalt zu fristen. Warum das? Es giebt eine beträchtliche Anzahl halb ausgehaltener Weibspersonen, Töchter von Kaufleuten, Handwerkern, Beamten, welche sich scheuen, Dienstboten oder Fabrikmädchen zu sein, welchen die Eltern etwas, aber nicht viel geben können. Die sind im Stande, wohlfeiler zu arbeiten als eine Person, der ihre Arbeit einen vollständigen Unterhalt geben soll. Sie drücken also die Arbeit auf ein Geringeres herab, als das sogenannte Minimum. Der Spinnerlohn auf dem Lande bringt nicht die Hälfte eines Lebensunterhaltes. Das macht, die Spinner haben ein winzig kleines Vermögen und freie Herberge: die Ausgedinger spinnen, und in den Armenhäusern wird ebenfalls diese Arbeit verrichtet. Mit Federschleißen, Roßhaarkämmen, Botengehen u. s. w. hat es eine ähnliche Bewandtniß.

Für die Industriellen, deren physisches Wohlsein die Gewerbsfreiheit nicht beeinträchtigt, fängt mit ihr eine ungeheure Unsicherheit an. Die Genossen eines und desselben Gewerbes suchen einander die Kunden abzunehmen, suchen Einer die Geschicklichkeit des Andern in Mißcredit zu bringen.

Es wird allein darauf im Voraus abgesehen, daß die Waaren so wohlfeil als möglich auf den Markt kommen. Es wird also schlechteres Material genommen und Alles nur für das Auge gearbeitet.

Es nimmt die Handwerksindustrie einen umgekehrten Gang. Sie wartet die Zeit nicht weiter ab, wenn die Leute etwas brauchen, sie kommt ihren Wünschen zuvor. Es ist ein Haufen Waaren da, weit über das Bedürfniß des Publicums hinaus, auf bloße Speculationen. Es sind darunter Dinge, rücksichtlich welcher man nachsinnen muß, zu welchem Gebrauche sie dienen könnten. Ueberall werden Niederlagen errichtet, um auf allen Wegen die Leute aufzufangen, welche etwas kaufen können und wollen. In jeder Landkutsche, auf jeder Eisenbahn, auf jedem Schiffe trifft man Handlungsreisende. Auf unzähligen Märkten läuft der Handwerker seinen Kunden nach, in breiten Auslagen zieht er ihre Blicke auf seine Waaren. List führt sie in seine Läden, theils versteckte, theils offene Gewalt nöthigt ihnen Waaren auf, deren Ansichbringung schon im Augenblicke nachher bereut wird. Jeder Schneider, jeder Schuhmacher sieht sich nach einem Verkaufsgewölbe um, es wird Jeder zugleich Kaufmann. Die werthlosesten Sachen werden im unnütz vervielfältigten Kleinhandel verkauft. Da sitzen diese unglückseligen Gassenkrämer an jeder Ecke, auf dem Trottoir jeder Straße und verdienen, indem sie kleine Handarbeiten nebstbei treiben, ihr kümmerliches Brot.

Mehr als dieses! Alle Erfindung wird angestrengt, um die Handwerkserzeugnisse der Leute so bald als möglich unbrauchbar zu mechen. Es werden die dem Auge mißfälligsten, lächerlichsten Moden in Gang gebracht, damit der und jener gezwungen sei, einen Rock oder Hut vor der Zeit wegzulegen. Alle Sittlichkeit, alle Genügsamkeit, aller häusliche Fleiß, alle Sparsamkeit, alle Familieneinigkeit werden um der Mode willen mehr und mehr bekriegt.

Es stellt sich überall ein Luxus ein, den die Sitte des Ta-

ges zur Nothwendigkeit erhebt. Der Beamte, welcher zu Mittag kein Fleisch und zu Abend keinen warmen Bissen hat, ist gezwungen, solch' luftiges Gewebe, solchen Bandkram für sein Weib und seine Töchter zu kaufen. Er muß sich ein neues Kleid kaufen, nicht weil das alte zerrissen ist, sondern weil die Mode dessen Schnitt so selten gemacht hat, daß er den Leuten darin auffallen würde.

So ist die freie Industrie ein ekelhaftes, dem Allgemeinen überaus lästiges Treiben geworden. Wie die Gespinnste der Motten über einem Kleide, liegt sie über dem unglücklichen Lande, das ihr seine Thüren geöffnet hat. Faden für Faden wird es kahl, durchscheinend gemacht, zerzupft, zerlöchert, zerstört.

So sind die alten soliden Waaren verschwunden und mit ihnen die alte Denkart. Alles hängt an Flitter und Mode, Alles geht dem trügenden Scheine nach, und Recht, Wahrheit, Biederkeit und Sitte unterliegen der Mode. Was haben wir von unseren schönen Cylinderuhren, die alle 14 Tage krank werden? So ein Nürnberger Ei erbte vom Vater auf den Sohn und that pünctlich den Dienst, zu welchem es gekauft war. Die Schuhe, die Tücher alter Zeit, es giebt wohl Niemand, der ihre Haltbarkeit nicht weit über die der heutigen Erzeugnisse stellte.

Und aus den Arbeitsstuben der Gewerbsleute gehen alle Tage Bettler heraus. Der Ackerbau kann die der Industrie überflüssigen Menschen eben so wenig brauchen, als die Canzleien es können.

Die Gewerbsfreiheit macht eine Menge Capitale entstehen, zu klein zu einer ausgedehnten Industrieunternehmung, zu groß, daß der Besitzer geneigt wäre, sich den Mühen eines Handwerks zu unterwerfen. Diese Capitale belasten das Grundeigenthum, verführen zum Schuldenmachen, geben zu Mäkeleien und allerlei gewagten Unternehmungen Veranlassung.

Die Zünfte hatten den Zulauf zu den Handwerken auf zweierlei Weise beschränkt: einmal, daß sie nicht Jeden aufnahmen; ein anderes Mal, daß der Aufgenommene sich durch eine Hierarchie durcharbeiten mußte, eh' er das Gewerbe auf eigene Hand betreiben konnte. Das wird allenfalls beim Gewerbe eines Arztes augenscheinlich. Wenn man den Aerzten gestattet, sich wo und in welcher Anzahl anzusiedeln, so ist deshalb ihre Beschäftigung noch keine völlig freie. Sie wird erst dazu, wenn man dem Ersten Besten (oder auch wohl Schlechtesten) erlaubt, dem ärztliche Hülfe

zu leisten, welcher sich diese angedeihen lassen will. In der That ist wahr, daß in den meisten Gewerben in einigen Wochen der Handwerker gemacht wäre. Der Handwerker aber, er mag Meister oder Geselle sein, hat eine Arbeit, welche ihn völlig in Anspruch nimmt. Wenn diese Arbeit von Kindern zwischen 7 und 14 Jahren getrieben werden soll, so folgt nothwendig daraus, daß sie weiter keine Schule machen können, daß sie eine regelmäßig sitzende, eine ihrer physischen und moralischen Entwickelung wenig zusagende Lebensweise führen müssen. Die in den Fabriken arbeitenden Kinder sind die zeitigen Gesellen, welche die Industriefreiheit mit Ungestüm in's Leben gerufen haben. Der Lehrjunge beschäftigte sich großentheils mit häuslicher Arbeit. Die bringt Abwechselung, Bewegung, Stoff zu mannichfaltiger Beobachtung mit sich. Der Meister war gehalten, seinen Lehrburschen zum Schulbesuche zuzulassen. Er konnte ihn einige Stunden füglich entbehren, weil er ihn eben nur als einen halben oder Viertelarbeiter zahlte. So wurden die natürlichen Talente, der rege, lebendige Sinn für das Leben in der Brust des Arbeiters erhalten.

Wenn der Lehrjunge zum Jüngling wurde, war seine Dienstzeit regelmäßig vorüber. Er fühlte sich wohl, aus einer niedern hierarchischen Stufe in eine höhere übergegangen zu sein. Er konnte einen Unterhalt ansprechen weit über den des gemeinen Taglöhners, weil er eine Vorbildung genossen hatte.

Daß der Uebergang aus einem zünftigen Gewerbe in das andere unmöglich war, und oft sehr wünschenswerth gewesen wäre, ist richtig. Wäre man aber von den gesetzlichen Lehrjahren abgegangen, so hätten bald Gesellen- und Meisterrechte von Zünften und Meistern abgehangen, und es hätte bei ihrer Verleihung eine Parteilichkeit stattgefunden, ähnlich der, mit welcher heute die östreichischen Staatsbedienstungen vergeben werden. Durchgreifende Gesetze passen nie und nirgends auf alle Fälle, für welche sie gelten. Ich mache auf die Ehe, auf die Ehehindernisse der Verwandtschaft u. s. w., auf die Erbrechte, auf die Strafgesetze aufmerksam, welche durchaus Zustände begründen, welche in einzelnen Fällen lästig und unzweckmäßig sind.

Damit die Industriebevölkerung sich nicht in Großgewerbsleute und Taglöhner scheide, damit die Preise der Fabricate nicht auf ihr kleinstes Maß heruntersinken, sind die Innungen und die

Innungsgesetze eingeführt worden. Wo sie aufgehoben sind, da werden sie heute herbeigewünscht. Sie werden nicht von diesem und jenem, sie werden von der großen Mehrheit des Volkes herbeigewünscht, welche des wachsenden Elends müde ist. Ich wünsche Preußen, ich wünsche Baiern Glück, daß sie den Muth gehabt, Irrthümer einzusehen, für welche das gelehrte Europa einsteht, daß sie den Muth gehabt, Einrichtungen rückgängig zu machen, an welche das Interesse der Reichen unmittelbar gebunden ist.

Bis heute ist die Industriefreiheit nirgends streng durchgeführt. Die Beamten-, Kirchen- und höheren Militärbedienstungen sind zünftig. Sie sollen consequent an die mindestfodernden tauglichen Leute vergeben werden. Die Advocatur, das Befugniß zur Ausübung der Arzneikunde sind an zunftmäßig erlernte Kenntnisse gebunden. Ob ein Mensch zu den Verrichtungen, welchen er sich unterzieht, tüchtig sei, kann aber sicher der Beurtheilung derer übertragen werden, welche seine Arbeit gebrauchen u. s. w. u. s. w. Wer vom Thron abwärts bis zum letzten Bauerngut die zunftartigen Verbindungen auftrennte, der machte sicherlich aus der ganzen Welt ein großes Armenhaus, das aller Cultur baar und verlustig würde.

Die auf die östreichische Gewerbsindustrie gelegte Steuer heißt Erwerbsteuer. Sie ist in den deutschen und slavischen Provinzen eine andere, als in der Lombardei, Venedig und Dalmatien. Die Industrie Ungarns und Siebenbürgens ist nicht besteuert.

Die Erwerbsteuer der deutschen und slavischen Provinzen ist in folgender Art umgelegt. Die in die Besteuerung gezogenen Industriezweige sind in eilf Kategorien eingetheilt. Die einer und der anderen Kategorie zugetheilten Gewerbe sind nicht namentlich aufgeführt, wie das in der Hauptsache in Frankreich der Fall ist. Sie erscheinen lediglich ihren Gattungsbegriffen nach eingereiht, z. B. Handwerke, Kleinhandlungsbefugnisse. Die Steuer des in eine oder die andere Kategorie fallenden Erwerbszweiges richtet sich nach der Beträchtlichkeit des Ortes, wo das Gewerbe ausgeübt wird. Davon machen die Landfabriken und Großhandlungen eine Ausnahme, welche unabhängig von ihren Standorten besteuert sind. Die in dieselbe Kategorie eingereihten, in demselben Orte bestehenden Gewerbszweige sind nach bedeutenden Abstufungen besteuert. Der Stufen sind vier bis zwölf. Je nachdem Jemand

der einen oder der andern Stufe angehört, ist seine Steuer um ein Bedeutendes größer oder geringer. Sie wird zwischen 40 Fl. und 1500 Fl., zwischen 5 Fl. und 300 Fl., zwischen 1 Fl. und 50 Fl. u. s. w. bemessen. So können von zwei in derselben Stadt wohnenden Großhändlern der Eine mit 40 Fl., der Andere dagegen mit 1500 Fl. besteuert sein. Ein Handwerker in Prag oder Brünn kann 100 Fl. zahlen, während sein Nachbar mit 3 Fl. davon kommt.

Die Bestimmung des zu entrichtenden Steuerbetrags geschieht durch die Ortsbehörde. Um diese zu instruiren, muß Jeder, welcher ein Gewerbe oder Handwerk antritt, in einer Eingabe Alles aufklären, was auf den Umfang seiner industriellen oder commerciellen Unternehmung von Einfluß ist. Ein dazu beauftragter Beamter stellt nun die geeigneten Nachforschungen über die Richtigkeit der gemachten Angaben an. Auf vorsätzliche Unrichtigkeiten sind erhebliche Geldstrafen gesetzt. Das Resultat der Untersuchung wird an die Behörde überreicht. Sie bearbeitet das Besteuerungs-Schema auf Grundlage der richtiggestellten Fassion. Dabei hat sie namentlich zu berücksichtigen:

a. die Art des Gewerbes,
b. den Standort, wo es betrieben wird,
c. die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkstühle,
d. das Betriebscapital, endlich
e. die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers.

Die Steuerbemessung wird in Form eines Vorschlages der Landesadministrations-Behörde vorgelegt, welcher die Entscheidung zukommt. Ist der Besteuerte mit der Bemessung des Steuerbetrags zufrieden: wohl und gut; wo nicht, so hat er das Recht, um Abänderung des Betrages die Central-Administrations-Behörde anzugehen. Die Entscheidung dieser unterliegt keinem weitern Zuge.

Die Erwerbsteuer der Lombardei und Venedigs richtet sich gleichfalls nach der Beschaffenheit des Gewerbes, seiner Ausdehnung und dem Orte seiner Ausübung. Die besteuerten zerfallen in sieben Kategorien, deren jede drei Besteuerungsgrade enthält. Die Ortschaften sind je nach ihrer Bevölkerung in fünf Classen getheilt. Die Besteuerungs-Schemen werden in den Gemeinden entworfen und den Versammlungen der Gemeinderäthe übermacht.

Diese haben sie zu prüfen, zu berichtigen und die Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu repartiren. Die Beschwerden der Besteuerten werden vom Gemeinderath untersucht, seine Entscheidungen jedoch müssen sammt den Einwendungen der betreffenden Parteien und allen darauf bezüglichen Schriften der Provinzial-Behörde zugestellt werden, welche in letzter Instanz darüber aburtheilt.

In Dalmatien besteht die französische Patentsteuer. Die steuerpflichtigen Gewerbe sind unter sieben Kategorien gebracht. Eine Ausnahme davon machen einige wenige Gewerbszweige, welche keiner Kategorie zugetheilt sind und ohne Rücksicht auf den Betriebsort nach einem festen Fuße besteuert werden. Die Gewerbsleute einer Kategorie zahlen nach Beträchtlichkeit ihrer Wohnorte in sieben Abstufungen eine feste Steuer. Die fünf ersten Kategorien entrichten neben der festen Abgabe eine proportionelle. Diese beträgt den zehnten Theil vom Miethzinse der dem Industriellen als Wohnung oder Betriebslocal dienenden Räume.

Die Steuer trägt $2^9/_{10}$ Mill. Gulden C. M., mithin 8 Kr. per Kopf der conscribirten Länder. In Preußen wirft die Gewerbsteuer 13 Kr., in Frankreich 25 Kr. per Kopf ab.

Die Gewerbsfreiheit macht die Erwerbsteuer unergiebig und schwierig umzulegen. Sie zieht das Industrievermögen auf einige Köpfe zusammen, decimirt jährlich die wohlhabenden Handwerker, vervielfältigt ununterbrochen die armseligen Hungergewerbe, welchen eine Steuer auch nur von wenigen Kreuzern schwer fällt. Sie bringt eine unaufhörliche Abwechselung in den Zustand der Besteuerten, indem sie Moden, Erfindungen, plötzliche Ansiedelungen u. s. w. über Leben und Unterhalt entscheiden läßt. Das giebt zu immerwährenden Eingaben, Verhandlungen, Augenscheinsaufnahmen und Untersuchungen Gelegenheit. Ein Actenmachen ohne Ende, und die Industriellen haben beständig an ihre Winkelschreiber zu zahlen. Die Fabricanten zu verhältnißmäßigen Leistungen zu bringen, ist unmöglich. Es ist schon schwierig, ihnen beträchtlich mehr abzunehmen, als den Handwerkern. Einestheils arbeiten sie, oder geben es wenigstens vor, in das Ausland zu arbeiten. Sie würden ihre Fabricate nicht so wohlfeil geben, sie würden die auswärtige Concurrenz nicht halten können. Dann ist der Gewinn vieler Fabriken ein beträchtlicher, weil er ein ephe-

merer ist. Besteuerte ihn die Regierung im Verhältnisse, so könnten die Fabriken gar nicht zur Entstehung kommen.

Dagegen erleichtert das Zunftwesen die Steuereinhebung ungemein. Die ökonomische Lage der Handwerker ändert sich der Regel nach für die Zeit ihres Lebens nicht; also können feste Abgaben eingeführt und damit alle Schreibereien erspart werden. Die Gewerbe sind streng geschieden. Das Herübergreifen aus einer Beschäftigung in die andere wird nicht geduldet; also ist jeder Handwerker im Stande, das reine Einkommen zu beziehen, auf welchem seine Steuerschuldigkeit fußt. Es ist überhaupt mehr reiner Ertrag da, als wo Industriefreiheit ist: also erträgt das Gewerbswesen eine hohe Steuerbemessung. Dazu ist der Ertrag sichtbar wie der eines Hausbesitzers oder Bauern, während der Ertrag von Fabriken, Großhandlungen, Wechselstuben u. s. w. mehr die Eigenschaft von Capitalen hat, und die Steuern damit alle Schwierigkeiten von Vermögenssteuern auf sich bekommen.

Also wäre dem östreichischen Staate vor Allem anzurathen, er möge die Zünfte wieder in's Leben treten lassen. Das aber müßten die alten Zünfte sein, die Zünfte mit scharf geschiedenen Beschäftigungen, mit dem Rechte der Innungen, auf die Art und Weise der Arbeit Einfluß zu äußern, mit ihrem Rechte, Pfuscher und Schwärzer anzuzeigen und ihre Bestrafung zu verlangen. Die Gewerbsverleihungen sollten von Communalrepräsentationen ausgehen. Die Repräsentanten sollte die Mehrheit der Gemeinde bestimmen. Wahlfähig eben wie wählbar müßten aber alle Mitglieder der Gemeinde ohne allen Unterschied sein. Sie sollten das Recht haben, Lehrlinge aufzunehmen und Meisterrechte zu verleihen; aber nur nach vorausgegangener Einvernehmung der Zünfte. Damit wäre erreicht, daß über was immer für eine Gewerbsangelegenheit stets nur diejenigen sprächen, welche bei ihr zunächst interessirt wären. Die Gemeinde, welche die Vortheile und Nachtheile ihrer Zunftverfassung zu tragen hat, hätte diese dann selbst geregelt. Es entschieden nicht kalte Beamte, durch Schulunterricht von vornherein für urpraktische Doctrinen eingenommene Leute; es entschieden unbefangene Leute von gesundem Verstand und von Erfahrung. Sie entschieden, nachdem sie vorher gehört, wie die Zunftglieder leben, und ob sie ohne Nachtheil eine vermehrte Menge in sich aufnehmen können; sie entschienen unpar-

teiisch, was freilich bei den Zünften nicht immer der Fall sein konnte.

Ich meine die Umlage der östreichischen Erwerbsteuer auch mit Rücksicht auf die heutigen Industieverhältnisse unzweckmäßig und kostspielig. Die Industriezweige sind in Kategorien getheilt, innerhalb welcher sie nun nach ihren Gattungsnamen erscheinen. Die einzelnen Kategorien wären zuverlässiger und verständlicher, wenn die hineingehörigen Erwerbszweige erst ihren Gattungsbegriffen nach genannt, dann aber einzeln vollständig und nach den deutlichsten und bestimmtesten Benennungen aufgezählt würden. Die Aufzählung müßte nach der Ordnung des Alphabets geschehen, um die Auffindung zu erleichtern. Die Aufführung der Gattung geschähe, um die ordnungsmäßige Einreihung neuer Gewerbe oder solcher, deren Benennung gewechselt worden wäre, zu versichern. Mit der speciellen Benennung der Erwerbe wäre alle Willkür der Steuerbeamten ausgeschlossen. Wer ein Gewerbe anträte, wüßte im Voraus, zu welcher Kategorie er gehörte.

Die in einer und derselben Kategorie zu entrichtende Erwerbsteuer hätte sich lediglich nach der Volkszahl der Gemeinde zu richten, innerhalb welcher das Gewerbe ausgeübt wird. Zu diesem Behufe wären die bewohnten Orte der steuerpflichtigen Monarchie zu unterscheiden:

in Ortschaften	mit	100,000	Menschen	und	darüber:	
=	=	von	50,000	bis	100,000	Menschen,
=	=	=	25,000	bis	50,000	=
=	=	=	12,500	bis	25,000	=
=	=	=	6,250	bis	12 000	=
=	=	=	3,125	bis	6,250	= endlich
=	=	unter	3,125	Menschen		

Damit wüßte jeder Gewerbsmann von vornherein, welche Steuer er jährlich zu entrichten habe. Die Vorschreibung, Berechnung und Einhebung der Steuer wären eine mechanische Arbeit, welcher Jeder gewachsen wäre, der das Lesen, Schreiben und Rechnen verstünde. Der Erwerb des Individuums hätte auf die Steuerziffer nicht den geringsten Einfluß zu äußern. Die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkführer, die Beträchtlichkeit des Betriebscapitals, die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers, sein ostensibler Aufwand u. s. w. stünden außer dem Bereich der Steuerbeamten. Die Steuer wäre gefestet, wie es die Grundsteuern sind.

Die Zölle, sie mögen Finanz- oder eigentliche Schutzzölle sein, begünstigen mehrere Zweige der Industrie. Die Gerechtigkeit fodert diese Zweige im Verhältniß zu dem Gewinne, welchen ihnen die Zölle zuwenden, höher zu besteuern. Das würde durch die Einreihung in die vorderen Kategorien zu bewerkstelligen sein. Unter die Gewerbszweige, welchen die Zölle besondere Vortheile zuwenden, gehören die Runkelrübenfabriken, Wollwaaren-Erzeugungen, Seidenwebereien u. s. w.

Keiner Kategorie anzureihen, daher allen vorzusetzen wären einige Erwerbszweige, auf deren Beträchtlichkeit der Umfang des Betriebsortes keinen oder einen nur untergeordneten Einfluß nimmt.

Steuertabelle:

Erwerbszweige, deren Steuer ohne Rücksicht auf den Betriebsort bemessen ist.

1. Bankiers . . . . . zahlen jährlich 2,000 Fl.
2. Fracht- und Reisefuhrenunternehmer = = 100 =
3. Großhändler . . . . . = = 1,200 =
4. Fabricanten . . . . . = = 2,000 =
5. Schiff- und Waarenmäkler . . . . = = 100 = u. s. w.

Erwerbszweige, welche nach Kategorie und Volkszahl besteuert werden.

Kategorie.	In Gemeinden mit einer Volkszahl von: 100,000 Menschen und darüber.	50,000 bis 100,000.	25.000 bis 50,000.	12,500 bis 25,000.	6,250 bis 12,500.	3,125 bis 6,250.	weniger als 3,125 Menschen.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
I	300	240	180	120	90	75	54
II	200	160	120	80	60	50	36
III	100	80	60	40	30	25	18
IV	50	40	30	20	16	12	10
V	40	30	20	16	12	10	8
VI	25	20	15	12	10	8	6
VII	12	10	8	7	6	5	4

Unter der ersten Kategorie sind begriffen u. s. w.

Zur zweiten Kategorie gehören jene Gewerbsleute, welche ein beträchtliches Vermögen oder besondere Kenntnisse nothwendig haben. Diese sind:

1. Advocaten.
2. Agenten.
3. Amtleute.
4. Aerzte.
5. Apotheker.
6. Bäcker.

7. Bereiter.
8. Branntweinbrenner.
9. Brauer.
10. Buchhändler.
11. Fleischer.
12. Notare u. s. w.

Der fünften Kategorie werden zugezählt: gemeine Handwerke, Künste, gelehrte Beschäftigungen precärer Art. Hierher gehören auch:

1. Färber.
2. Kleidermacher.
3. Kupferschmiede.
4. Privatlehrer.
5. Schauspieler.
6. Schuhmacher.
7. Tanzmeister.
8. Zeitungsredacteure.
9. Zinngießer u. s. w.

Die östreichische Steuerumlegung öffnet augenscheinlich allen Arten von Bestechungen und Unterschleifen Thür und Thor. Sie veranlaßt für jeden einzelnen Fall einer Steuerbemessung oft sogar einen Proceß und vervielfältigt damit unnöthig die Erhebungskosten. Wenn die Unparteilichkeit der Beamten streng beaufsichtigt wird, so werden sie, um nur der lästigen Schreibereien überhoben zu sein, meist den Steuerbetrag so bestimmmen, daß sich der Steuerpflichtige damit zufrieden stellt. Die östreichische Erwerbsteuer unterwirft den Besteuerten häufigen Besuchen und verhaßten Untersuchungen der Steuereinnehmer. Er wird beunruhigt, beschwert, gedrückt. Theils verursacht ihm dies unmittelbare Kosten auf Geschenke und Advocatenverdienst. Die übrigen Unbequemlichkeiten können dem Geldbetrag gleichgeschätzt werden, mit welchem sie der Belästigte abkaufen möchte, weil es völlig gleich gilt, ob Jemandem ein Gulden abverlangt, oder eine Handlung auferlegt wird, welche er mit einem Gulden abzulösen bereit wäre.

Bei der von mir vorgeschlagenen Steuerumlegung ersparte die Regierung die meisten Veranlassungen, sich in Industrieangelegenheiten zu mengen. Das Alter, die Kenntnisse, das Vorleben der Industriellen, der Ausweis des Handlungsfonds, die Protocollirung der Firmen, das Alles könnte den Handlungsgremien, Zünften, Gemeindeausschüssen u. s. w. zur Entscheidung überlassen werden, nur daß an die Gemeinde-Repräsentation gegen alle Verfügungen appellirt werden könnte, welche nicht von ihr ausgegangen. Gegen die Aussprüche der Repräsentation fände keine Berufung statt, und so wäre die Regierung aller Administration der Industrie überhoben und für diese auf die zweckmäßigste Weise gesorgt. Das Letzte folgte aus der Erfahrung, daß

die Angelegenheiten jeder Art durch diejenigen Personen am Besten verwaltet werden, welche bei einer guten Verwaltung zunächst und unmitelbar interessirt sind.

Auf Zünfte paßt nur ein fester Steuerfuß. Er ist aber auch jenen Industriezweigen vortheilhaft, welche nicht zünftig betrieben werden. Sie können ferner nicht so vervielfacht, nicht so sehr im Kleinen betrieben werden, als das bis jetzt der Fall ist. Die Steuer würde zu Grund richten, in so fern das Gewerbe nicht eine gewisse Ausdehnung hätte. Also würde sie machen, daß derjenige Geselle bliebe, welcher nur geringes Geschick und Capital besäße, und welcher darum nur auf geringen Absatz zu hoffen hätte. Die Gewerbsleute von ganz Deutschland beklagen die Gewerbsfreiheit, weil sie die Zahl der Gewerbtreibenden unmäßig vervielfache. Ich erinnere an die Bittschrift, welche die Gewerbsvorstände von Cöln ihrem Könige bei seiner Rückehr von London überreichten. Ein Riegel wäre mit einer festen, hohen Besteuerung der Gewerbsfreiheit vorgeschoben.

Die östreichische Steuer begünstigt den Gewerbsbetrieb im Kleinen, indem sie den Gewerbsmann mit Rücksicht auf die Ausdehnung seines Gewerbes besteuert. Wer eine Familie nicht ordentlich erhalten und für sein Alter und für jene Jahre ein Vermögen zurücklegen kann, für welche die Ordnung der Natur ihn seinen Kindern entzieht, wo sie seiner Hülfe am meisten bedürfen, der soll kein selbstständiges Handwerk treiben. Es ist das eben einer der größten Mißgriffe des neuen Europa's gewesen, daß die Selbstständigmachung mit kleinen Mitteln in allen Nahrungszweigen begünstigt wurde. Wo immer die oft so gepriesene Industriefreiheit auf den Grundbesitz übertragen wurde, war man in Kurzem überzeugt, die gewaltsamsten, die unglücklichsten Ereignisse provocirt zu haben. Dennoch behielt die Scholle überall etwas dem Zunftwesen Aehnliches. Der größte Theil unserer städtischen Bevölkerung ist nichts als eine unnütze, kostspielige, ja gefährliche Last. Wen der Taglohn der schlesischen Arbeiter von 1 und 2 Silbergroschen täglich, wen ihre grauenhafte Lage von seiner Neigung zur Industriefreiheit nicht heilt, an dessen Herzen, an dessen Kopf muß ich gänzlich verzweifeln.

Und gilt eine ruhige Existenz nichts? — Wo soll jener den Lebensmuth hernehmen, der heute hinreichend erwirbt, aber nicht

weiß, ob morgen sich ein Andrer ansiedelt, mit dem er seinen Erwerb im besten Fall zu theilen genöthigt ist? Kann da Anhänglichkeit an den Boden der Heimath, kann ein Geist der Corporation gedeihen, wo man jeden Augenblick bereit sein muß, den Wanderstab in die Hand zu nehmen? Die Unsicherheit ist die Quelle des Betrugs, des Geizes, des Egoismus und der Speculationswuth. Werden unter sieben Wirthschaftsbeamten nicht sechs stehlen, wenn der Gutsherr sagen kann, wann er will: „In sechs Wochen sehen Sie sich nach einem andern Dienst um!“ Welche Neigung wird ein Dienstbote für den Dienstgeber haben, wenn er ihn bereit sieht aufzukünden, sobald dem Armen einmal der Kopf wehe thut? Und so ist ein Geist der Zerwürfniß, wohin ich sehe, und den Leuten ist es ganz gleich, welche Gestalt der Adler über den Thoren ihrer öffentlichen Gebäude hat.

Das östreichische Grundeigenthum ist mit Feudal-, Zehent- und Gemeindeabgaben, mit Naturalsteuern und bücherlichen Lasten beschwert. Diese Entrichtungen sind der Industrie größtentheils fremd. Die Industrie hat gemeinhin reichere Leute, denn der Landbau. Die Ursache ist, daß viele Industriezweige ein größeres Betriebscapital voraussetzen als der Ackerbau. Eben so verlangt die Befähigung zu letzterem regelmäßig einen geringern Zeit- und Geldaufwand als die Befähigung zu Gewerben. Endlich wird am Landeigenthum die Sicherheit, am Gewerbe die Veränderlichkeit des Besitzes mit in Schätzung und Kauf genommen. Die östreichische Grundsteuer ist so hoch, daß sie nicht höher geschraubt werden kann. Sie ist zehnfach so hoch als die Erwerbsteuer. Die letztere wird in den 800 Städten, 2,400 Märkten und 70,000 Dörfern, welche Oestreich hat, kaum gefühlt. Ihre Bemessung stellt sich um so mehr ungerecht und außer Proportion dar, als für die Industriellen auf Kosten der Grundeigenthümer Schutzzölle, kostbare Straßen u. dgl. m. errichtet werden.

Es erklärt sich die Niedrigkeit der Erwerbsteuer aus der Ansicht Oestreichs, daß ihm allein die Industrie helfen könne. Einfach, richtig und im Verhältniß zur Besteurung des Grundeigenthums umgelegt, könnte die Erwerbsteuer ohne Anstand 22 und, falls sie auf Ungarn ausgedehnt würde, 36 Mill. Gulden C. M. tragen.

Mit einer gleichförmigen Umlegung der Erwerbsteuer würde ihre Einhebung zu einem höchst einfachen Geschäfte. Beamte thäten dazu nicht noth. Die Einhebung und Verrechnung könnte an die Gemeinden, allenfalls gegen Zugestehung eines Percents der eingehenden Steuer, übertragen werden.

Zwölftes Kapitel.

Die östreichischen Verbrauchssteuern. Die östreichische Zollgesetzgebung. In wie fern der Anschluß an den Zollverein das Einkommen der Monarchie vergrößern würde.

Die östreichische Verbrauchssteuer ist eine andere für das flache Land, eine andere für die Provinzial-Hauptstädte. Auf dem flachen Lande und in allen Städten, mit Ausnahme Wiens, Trients und der Provinzial-Hauptstädte, trifft sie ausschließend folgende Artikel:

1. Rum, Arak, Punschessenz und süße Liköre.
2. Weingeist.
3. Branntwein bis zu 45 Grad Alkohol-Gehalt.
4. Wein.
5. Trauben- und Obstmost.
6. Bier.
7. Hornvieh, nämlich: Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber.
8. Widder, Schöpse, Lämmer, Schafe und Ziegen.
9. Schweine und Spanferkel.
10. Fleisch von geschlachteten Thieren und Wurstwaaren.

In Wien, den Provinzial-Hauptstädten und Trient zahlen nebst diesen Artikeln noch folgende eine Verbrauchssteuer:

1. Meth.
2. Essig.
3. Großes und kleines Geflügel.
4. Wildpret.
5. See- und Flußfische.
6. Austern und Weichthiere.
7. Reis.
8. Getreide.
9. Mehl, Gries und Graupen.
10. Stärke und Haarpuder.
11. Brot, Zwieback und Backwerk.
12. Heu.
13. Stroh und Kleie.
14. Gemüse.
15. Kartoffeln.
16. Frisches, eingemachtes u. getrocknetes Obst.
17. Nüsse und Kastanien.
18. Butter, Schmalz, Unschlitt, Speck und Mark.
19. Talglichter.
20. Seife.
21. Käse.
22. Milch.
23. Eier.
24. Wachs und Wachslichter.
25. Brenn- und Olivenöl.
26. Holzkohlen.
27. Steinkohlen.
28. Holz

29. Oelsämereien.
30. Honig.
31. Fischthran und Fischschmalz.
32. Backsteine und Ziegel.
33. Bausteine.
34. Steinplatten.
35. Sand.
36. Kalk.
37. Gips.

Die Verbrauchssteuer für die letztgenannten Artikel wird an den Eingängen in die Provinzial-Hauptstädte durch eigens hierzu bestellte Beamte erhoben.

Der Wein wird auf dem flachen Lande in so fern versteuert, als er zum Kleinhandel bestimmt ist. In geschlossenen Städten wird er bei der Einfuhr versteuert. Das Fleisch von geschlachtetem Vieh versteuern in den offenen Städten und Landgemeinden die Fleischer und Wurstmacher. In den Provinzial-Hauptstädten wird das frische, gesalzene oder wie immer zubereitete Fleisch eben wie die steuerbaren Thiere bei der Einfuhr versteuert.

Dir Versteuerung erfolgt auf drei Arten: mittelst Abfindung, mittelst Verpachtung, mittelst unmittelbarer Einhebung durch Regierungsbeamte.

Bei der Entrichtung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten findet weder Abfindung noch Verpachtung, sondern blos die unmittelbare Einhebung nach dem Tarife statt. Rücksichtlich der übrigen Artikel der allgemeinen Verzehrungssteuer sind die Finanzbehörden verbunden, zuerst die Abfindung mit den Betriebsunternehmern über angemessene Bauschbeträge zu versuchen und nur, wenn diese nicht zu Stande kommen, zur Verpachtung oder Einhebung der tarifmäßigen Gebühr zu schreiten.

Wo die Abfindung auf eine dem Staate unnachtheilige Art nicht bewerkstelligt werden kann, da soll zur Verpachtung der Verzehrungssteuer geschritten werden. Die Verpachtung kann die Steuer von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Gattung zum Gegenstande haben. Sie kann sich eben auf alle steuerpflichtigen Parteien jenes Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehntern Umfanges erstrecken. Der Pächter tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzverwaltung und ihrer Organe.

Die unmittelbare Einhebung der tarifmäßigen Gebühr unterwirft die Steuerpflichtigen folgenden Aufsichtsmaßregeln: Jeder Steuerpflichtige muß dem überwachenden Beamten eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten nebst

den etwa vorhandenen geheimen Communicationen und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße überreichen und das Aufsicht habende Dienstpersonale namhaft machen. Die überreichte Beschreibung wird dnrch den Augenschein richtig gestellt. Nachdem dies geschehen ist, werden die gesammten Räume durch Steuerbeamte numerirt, die Gefäße, Bottiche und andere Geräthschaften visirt, geaicht und gleichfalls numerirt. Der Besitzer darf ohne vorläufige Anzeige an die Behörde nicht die mindeste Aenderung daran vornehmen.

So oft die steuerpflichtige Partei Willens ist, eine auf ihr Gewerbe bezügliche Handlung zu unternehmen, z. B. Bier zu brauen, Branntwein oder andere geistige Flüssigkeiten zu brennen, so muß sie hiervon, wenigstens 24 Stunden vorher, ihrer Steuerbezirksobrigkeit die Meldung machen. Zugleich muß sie die zu erzeugende Menge des steuerbaren Gegenstandes und die Menge der hierbei zu verwendenden Substanzen anzeigen. Eben so muß sie die Geräthschaften angeben, in welchen die Bereitung vor sich gehen, Tag und Stunde des Beginnes, endlich die Zeit, durch welche sie dauern soll. Auch Fleischer und Gastwirthe müssen eine solche Erklärung einreichen. Erstere rücksichtlich der Anzahl des großen und kleinen Viehes, das sie zu schlachten gedenken; Letztere über die Menge der Getränke, welche sie einlagern wollen. Den mit der Steuereinhebung beauftragten Behörden und Beamten liegt ob, dieses Alles zu überwachen und, so oft es das Interesse des Staates erheischt, den Unterschleif durch Haussuchungen zu verhindern.

Beim Bierbrauen darf nicht anders als der ganze Inhalt des Kühlfasses auf einmal bereitet werden. Es ist jedoch den Steuerpflichtigen gestattet, den Raum des Kühlfasses gleich bei der Aichung an dessen Wänden in drei oder vier gleiche Theile abzusondern und sodann den Inhalt eines solchen Theiles allein brauen zu lassen.

Bleibt eine Brauerei oder Brennerei einige Zeit hindurch unthätig, so wird sie unter Siegel gelegt.

Sämmtliche Brauer, Brenner und Wirthe müssen genaue, nach gesetzlich vorgeschriebenen Formularien geführte Register über alles ihr Geschäft Betreffende halten. In diese wird Tag für Tag die Menge der erzeugten, eingelagerten und verkauften Gegenstände, so wie die bezahlte Steuersumme eingetragen. Die Flei-

scher müssen ähnliche Register über die Anzahl der geschlachteten Thiere, deren Gewicht, die Menge des verkauften und des vorräthigen Fleisches und der bezahlten Steuersummen führen. Dieselben müssen sammt den Steuerquittungen den betreffenden Commissären allmonatlich vorgezeigt werden. Die Brauer haben überdies von drei zu drei Monaten genaue Verzeichnisse ihrer Braugeschäfte vorzulegen.

Die Steuer wird von vornherein entrichtet. Wenn die Bereitung des steuerbaren Gegenstandes unterbrochen wird, wenn nicht so viel bereitet wird, als versteuert wurde, oder wenn das Erzeugniß mißrathen und zu keinem Gebrauch ist, wird die Steuer unter gewissen Umständen zurückerstattet. Darüber entscheiden die Cameralbezirks- und Landesbehörden.

Außer den schon genannten Verbrauchsgegenständen wird eine Verzehrungssteuer auch von Salz, Tabak, Schießpulver und Salniter erhoben.

Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte Kochsalz ist ein ausschließendes Staatseigenthum und die Gewinnung desselben wird vom Staate selbst besorgt.

Salzquellen, welche für Benutzung des Staatsschatzes nicht geeignet befunden werden, sind unbrauchbar zu machen. Wenn sich bei der Anwendung eines Gewerbsverfahrens Kochsalz als Rückstand oder Nebenerzeugniß ergiebt, so muß dasselbe zu jeder Verwendung unbrauchbar gemacht werden, wenn es nämlich zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird.

Das Graben nach Salz, die Eröffnung von Salzquellen, die Erzeugung von Salz aus dessen chemischen Grundlagen, die Ausscheidung desselben aus Wasser, Erde oder Mineralien sind unter besonderen Strafen verboten. Ausnahmsweise ist im Küstenlande und in Dalmatien den Privaten gestattet, Meersalz auf ihren Privatsalzgärten, jedoch nur in einem von der Staatsverwaltung limitirten Quantum zu erzeugen, welches sodann um bestimmte Preise an die Aerarialmagazine abgeliefert werden muß.

Das gewonnene Salz wird aus den Erzeugungsorten in Aerarialmagazine gebracht. Die Verführung dahin wird an die Mindestfodernden jährlich verpachtet. In den Magazinen wird das Salz an Jedermann im Großen verkauft. Die Verkaufspreise

sind in Conventionsmünze festgesetzt. Sie enthalten den natürlichen Preis des Salzes mit Hinzurechnung der auf demselben liegenden Verbrauchsabgabe. Jedermann kann das Salz, welches er aus den Aerarialmagazinen an sich gebracht hat, im Großen oder Kleinen weiter verkaufen. Wo keine oder eine nicht hinreichende Anzahl Privatverkäufer vorhanden ist, da werden von der Regierung sogenannte Decretal-Verschleißer aufgestellt.

Das Salzmonopol erstreckt sich auf die ganze Monarchie.

Oestreich hat einen Salzreichthum, der für ganz Europa auszureichen vermöchte. Seine großen Salzwerke befinden sich in Galizien zu Wieliczka und Bochnia; in Siebenbürgen bei Thorda, Kolos, Desakna, Parajd, Maros-Ujvár, Viszakna; in Ungarn zu Rhonastêk. Subsalzwerke hat es längs der Küste des adriatischen Meeres auf den quarnerischen und dalmatinischen Inseln; in Galizien zu Drohobicz, Modricz, Zsolek, Starosol, Stebnik, Lacko, Bolechow, Golma, Kaluß, Rosulin, Laczin, Mlodiatin, Utuzez und Kosow; in der Bukowina zu Kaczika. Im Salzkammergut sind die Hauptpfannenhäuser zu Hallein, Hallstat, Ebensee und Ischl; in Tirol zu Hall; in Steiermark zu Aussee und in Ungarn zu Sovár. Auch wenn die Regierung das Salzmonopol nicht hätte, würde sie aus dem Handel mit dem ihr eigenthümlichen Salze ein großes Einkommen beziehen. Der jährliche Verschleiß von Salz, welches im Inland verbraucht wird, beträgt 540 Mill. Pfund. Mehr ausgeführt wird für 150,000 Fl. bis 160,000 Fl. C. M. Der Centner des für die inländische Consumtion bestimmten Salzes kostet durchschnittlich 6 Fl. C. M. So nimmt die Regierung für das von ihr bereitete Salz jährlich 33 1/10 Mill. Gulden C. M. ein.

Davon kommen	9 4/10	Mill. Gulden C. M.
auf die Bereitung und Verführung abzuschlagen und als jener Betrag, mit welchem die Regierung, abgesehen von einem Monopol, ihr Salz verwerthen könnte	9 7/10	= = =
zusammen:	19 1/10	Mill. Gulden C. M.

So bleiben 14 Mill. Gulden C. M., welche als Verzehrungssteuer anzusehen sind. Das Salz ist in Frankreich um drei Siebentheile, in Preußen um zwei Neuntheile höher besteuert als in Oestreich.

Die Bereitung von Tabak und der Handel mit demselben sind

in den nicht-ungarischen Provinzen ein Monopol der Regierung. Unter Tabak werden nicht blos die Blätter und Abfälle von der Tabakspflanze, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche als Ersatzmittel des Tabaks verwendet werden. Der Anbau von Tabak muß von den Finanzbehörden bewilligt werden. Sie machen alle Jahre vor der Zeit des Tabakanbaues die Menge des Bedarfs an inländischem Tabak bekannt. Diejenigen, welche Tabak bauen wollen, haben sodann mit Angabe des Grundstücks, welches sie diesem Zwecke widmen wollen, und der Größe desselben, um die Erlaubniß nachzusuchen, welche ihnen unentgeltlich ertheilt wird. Vor dem Fächsen werden die Pflanzen durch eigene hierzu bestimmte Commissäre untersucht, der Einlösungspreis für jede Gattung bestimmt und der gewonnene Tabak an die Aerarialmagazine gegen baare Bezahlung abgeliefert. Die Bereitung des Tabaks geschieht in Aerarialfabriken.

Es ist Niemandem erlaubt, aus dem Auslande oder aus den ungarischen Provinzen, welche, weil das Tabakmonopol darin nicht eingeführt ist, in Ansehung dieses Gefälls als Ausland betrachtet werden, wie immer gearbeiteten Tabak in die diesem Gefälle unterworfenen Provinzen ohne Bewilligung der Gefällsbehörden einzuführen. Dieses Verbot erstreckt sich selbst auf die Freihäfen und freien Handelsstädte, wo der Tabak blos als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare eingeführt werden darf.

Der Verkauf des Tabaks wird im Großen eben wie im Kleinen durch Händler besorgt, welche von der Regierung hierzu bestellt sind. Es geschieht nach tarifmäßig festgesetzten Preisen. Die Tarife werden öffentlich kund gemacht. Die gangbarsten Tabaksorten kosten:

Schnupftabak	55	Kr.	das	Pfund;	Rauchtabak	28	Kr.	das	Pfund.
=	82	=	=	=	=	40	=	=	=
=	86	=	=	=	=	54	=	=	=
=	88	=	=	=	=	72	=	=	=
=	94	=	=	=	=	92	=	=	=

Der Verbrauch der Provinzen mit dem Tabakmonopol beträgt $1^1/_2$ Pfund Tabak per Kopf, mithin bei 23 Mill. Einwohnern $34^5/_{10}$ Mill. Pfund. Das Monopol wirft ein jährliches Bruttoeinkommen von 21 Mill. Gulden C. M. ab. Davon kommen $12^8/_{10}$ Mill. Gulden abzuschlagen, welche der Tabak der Re-

gierung selbst kostet. So macht die Steuer 8²/₁₀ Mill. Gulden C. M.

Aller in und auf dem Boden der Monarchie sich erzeugender Salniter ist landesfürstliches Eigenthum, und es darf nur für Rechnung des Staates Schießpulver daraus verfertigt werden. Die Leitung dieses Regals hat die k. k. Generalartillerie-Direction mit ihren Unterbehörden über sich. Sie ertheilt die Berechtigungen, Salniter zu graben, auszuscheiden, zu läutern und Schießpulver zu erzeugen.

Aller gewonnene Salniter und alles erzeugte Schießpulver muß gegen die dafür bestimmte Vergütung an die Aerarialmagazine abgeliefert werden.

Der Verschleiß dieser Monopolsgegenstände wird in den Hauptorten jeder Provinz von Handelsleuten, die durch Urkunden der Generalartillerie-Direction bestellt werden, besorgt. Die hierzu Befugten erhalten die nöthige Menge gegen baare Bezahlung aus den kaiserlichen Magazinen und haben das Recht, dieselbe sowohl im Großen, als theilweise, jedoch gegen Preise, die von der Generalartillerie-Direction festgesetzt sind, abzusetzen.

Apotheker, Fabricanten, Scheidewasserbrenner, so wie Fleischräucherer können den zu ihren Gewerben nöthigen Salniter, so wie die Jagdinhaber das zu ihrer Jagd erfoderliche Pulver, jedoch wenigstens in einer Menge von 25 Pfund, unmittelbar bei den Aerarialmagazinen beheben.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Salniter und Schießpulver ist verboten.

Die Besteuerung dieses Verbrauchsgegenstandes beträgt kaum reine 200,000 Gulden.

Hier folgt der Ertrag der einzelnen Artikel der Verzehrungssteuer.

Weinsteuer	5⁵/₁₀	Mill. Gulden.
Biersteuer	6⁴/₁₀	= =
Branntweinsteuer	4⁶/₁₀	= =
Steuer vom Schlachtvieh . . .	3⁷/₁₀	= =
Accise	1⁹/₁₀	= =
zusammen: . . .	22¹/₁₀	= = Brutto.
Nach Abschlag der Administrationskosten p. 3²/₁₀ Mill. Gulden Netto	18⁹/₁₀	Mill. Gulden.
Hierzu Salz, Tabak, Salniter und Pulver Netto:	32¹/₁₀	= =
Summa:	51	Mill. Gulden C. M.

Die Bier- und Branntweinsteuer und Accise werden jedenfalls von der Regierung selbst eingehoben. Die Art und Weise der Umlegung dieser Steuer ist von den kleinlichsten Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln begleitet. Die Beaufsichtigung der Menge und Beschaffenheit der erzeugten und abgesetzten Waaren beruht auf unzähligen Einzelnheiten, welche dem Steuerpflichtigen unsagbar lästig sind. Indem die Regierung ihn bis in die unbedeutendsten Winkel controlirt, ist sie dem Unterschleif und den Veruntreuungen ihres Steuerpersonals um so mehr ausgesetzt.

Jede Brauerei, jede Brennerei haben 2 bis 4 Mann zu beständiger Besatzung. Es ist auch dem pünctlichsten Steuerpflichtigen nicht möglich, die unzähligen Vorschriften einzuhalten, mit welchen ihm die Regierung jeden Schritt seines Gewerbes vorzeichnet. So unterliegt er häufigen Strafen und muß sich durch periodische Zahlungen an das Aufsichtspersonale vor Strafen schützen, welche einen großen Theil des Gewinns seiner Arbeit verschlängen. Die Steuer wird vorausbezahlt. Sie ist im Verhältniß zum steuerbaren Erzeugnisse so beträchtlich, daß oft, obgleich das Erzeugniß brauchbar ausgefallen, es einen geringern Werth hat, als die Steuer oder einen nur wenig größern. Im ersten Fall muß das erzeugte Getränk vernichtet werden, damit die Rückstellung der Steuer erfolge. Um die Weitläufigkeiten, welche dies hat, eben wie um den Werth der durchschnittlich vernichteten Waare ist das Erzeugniß theurer, welches in den Handel kommt. Daß das Erzeugniß nicht selten einen wenig größern Werth hat, als die dafür entrichtete Steuer, muß der Verbraucher eben bezahlen. Endlich hindert die Steuer an der Bereitung theurer und wohlfeiler Sorten, wie namentlich beim Bier an der Bereitung von Dünn- oder Nachsudbier.

Die Accise wird mit unwürdiger Aengstlichkeit eingehoben. Einem Ei oder halben Pfund Butter in jedem Reisekoffer, jeder Kalesche nachzuspüren ist eine Unanständigkeit, welche die wenigen Kreuzer nicht aufwiegen, die sie trägt. In der That ist der Reinertrag der Accise ein höchst unbedeutender und kommt in mehreren Provinzialstädten beinahe auf Null.

Die Unbequemlichkeiten, welche bei Bier, Branntwein und Accise die Steuervorschießenden umgeben, die nächtigen Ueberfälle, Haussuchungen, Anzeigen, die Entrichtungen auf Siegel-, Wag-,

Verpackungsgebühren u. s. w., der Entgang des Gewinnes, welchen die Brauer und Brenner erleiden, daß sie ihr Material nicht beliebig verwenden können, die Erschwerung der Arbeit durch die Nothwendigkeit, die Dauer des steuerbaren Verfahrens eben wie die Menge und Beschaffenheit des Erzeugnisses genau vorauszusehen, die häufigen Unterbrechungen u. s. w., das Alles kann ohne Umstand auf eben so viel angeschlagen werden, als die Steuer beträgt. Dazu kommen die üblichen Zahlungen an die Beamten, die geduldeten, halbgeduldeten und auf eigene Gefahr unternommenen Unterschleife der Unternehmer, welche am Ende alle von den Verzehrern bezahlt werden müssen. So wird nicht weniger als ein Groschen aus der Tasche des Unterthans genommen, damit die Regierung einen Kreuzer habe.

Wenn in der Steuerumlegung nichts Wesentliches geändert werden soll, so ist im Interesse der Regierung zu wünschen, daß man sich mit den Brauern und Brennern über jährliche Bauschentrichtungen abfinde. Das kann heute keinen Schwierigkeiten unterliegen, wo durch die ununterbrochene Administration von vielen Jahren der ungefähre Ertrag der einzelnen Brauereien unb Brennereien bekannt ist.

Die Localverzehrungssteuern verlangen ein beträchtliches Aufsichtspersonale. Sie vertheuern die großen Städte, welche ohnehin beträchtlich theurer sind, als das flache Land; sie treffen großentheils arme Industrielle, von denen sich nicht absehen läßt, warum sie größere Consumtionsauflagen zahlen sollen, als die verhältnißmäßig wohlhabenderen Bewohner des flachen Landes; sie treffen die vom Staate oder aus Fonds Besoldeten, zu welchen der Staat baare Zuschüsse zu leisten hat; endlich und hauptsächlich: sie bringen Bagatellen ein. Darum hat man die Accise, wo man sie immer eingeführt, regelmäßig über kurz verabschiedet.

Verbrauchsabgaben müssen auf einer breiten Grundlage ruhen. Damit dieses der Fall sei, müssen sie auf die gangbarsten Artikel gelegt werden. Diese sind Bier, Wein, Branntwein, Mehl, Fleisch, Salz, Tabak, Zucker, Leder, Seife, Leinwand und Lichter.

Verbrauchsabgaben müssen auf einer gleichen Grundlage ruhen. Der Verbraucher darf von denselben nach keinem andern Maßstabe als nach seinem Verbrauche getroffen werden. Weil diese Abgaben zum Theil sehr arme Leute treffen, so sollen sie in lan-

gen Zahlungsfristen, das heißt in möglichst geringen Theilen, hereingebracht werden. Ihre Einhebung soll einfach sein; sie soll die Steuervorschießenden so wenig als möglich incommodiren. Endlich sollen Verbrauchsabgaben, so viel dies zu ermöglichen ist, der Regierung eben so viel einbringen, als sie den Consumenten Auslagen verursachen.

Je entfernter vom Verbraucher die Verbrauchsauflagen gezahlt werden, um so weniger erhält der Staat von der Summe, welche dem Verbraucher die steuerbare Waare kostet. Der Steuervorschuß nämlich ist um so beträchtlicher. Er muß darum wenigstens den Gewinn bringen, welchen jedes Capital bringt, und diesen Gewinn muß der Contribuent neben der Steuer bezahlen. Darum bemerken wir, daß nach Umlegung elner Accise sich die besteuerten Producte um bedeutend größere Beträge vertheuern, als die Steuer ausmacht, welche von ihnen entrichtet wurde. Dazu kommt noch, daß die Leistung großer Steuervorschüsse nur einer geringen Anzahl Menschen möglich ist. Damit werden die steuerbaren Gewerbe Monopole. Sie werden in um so größerem Maßstabe Monopole, je mehr die Verbrauchssteuer auf einem ungeschickten Punct liegt. Im kleinsten Verhältnisse ist das bei der Accise der Fall, welche die armen Producenten zwingt, ihre steuerbaren Gegenstände an Händler zu verkaufen, weil sie auch die geringe Steuer nicht vorschießen können. Dem Verbraucher zunächst steht der Verkäufer. Also wird was immer für eine Verzehrungssteuer am wenigsten fühlbar sein, wenn sie der Kleinhändler, sie wird es am meisten sein, wenn sie der Erzeuger vorschießt. Brauer, Brenner, Viehhändler sind Leute, welche, abgesehen von jedem Steuervorschusse, große Capitale nöthig haben, daher, der Natnr der Sache nach, Monopolisten. Die östreichischen Verzehrungssteuern machen sie in einem möglichst ausgedehnten Sinne zu Monopolisten. Allein sie machen damit auch die dem Volk unentbehrlichsten Gegenstände theurer, als sie es in der That sein müßten.

Die östreichischen Verbrauchsauflagen dürften an Einträglichkeit kaum verlieren, wenn sie auf Bier, Wein, Branntwein, Mehl, Fleisch, Salz und Tabak eingeschränkt würden. Eben so würden sie auf die wohlfeilste und zuverlässigste Art eingehen, wenn sie ausschließlich die Kleinhändler vorzuschießen hätten. Die Vorhineinzahlung müßte, wie die Erwerbsteuer, eine feste Entrich-

tung sein, müßte neben der Erwerbsteuer und unabhängig von ihr laufen.

Steuertabelle.

Verbrauchs-Artikel.	In Ortschaften mit einer Volkszahl von					
	50,000 Menschen u. darüber.	25,000 bis 50,000.	12,500 bis 25,000.	6,250 bis 12,500.	3,125 bis 6,250.	weniger als 3,125 Menschen.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
Bier	200	160	160	120	100	80
Wein	200	160	160	120	100	50
Branntwein	300	250	200	150	150	80
Mehl	200	160	160	120	100	50
Fleisch	200	160	140	120	100	80
Salz	100	80	80	50	25	18
Tabak	300	250	200	150	120	80

Die Abstufung nach der Volkszahl der Ortschaften hat ihren Grund darin, daß sich der Verbrauch nach der Beträchtlichkeit der Orte richtet. Je höher die Abgabe, entgegengehalten dem Verbrauche, sich beläuft, um so weniger Verkäufer können neben einander bestehen. Dann sind die Städte durchgängig theurer, als das flache Land. Das macht: die Lebensmittel müssen zum Theil aus der Ferne herbeigeschafft werden. Die Besteuerung eines Verbrauchsgegenstandes aber ist nur dann eine gleiche, wenn sie zu dessen Marktpreise im Verhältniß steht. Ein Centner Schmalz, der in Prag oder Wien 48 Gulden kostet, ist in böhmischen und galizischen Landstädten um weniger als die Hälfte zu haben. Zahlten diese Landstädte eine gleiche Verzehrungssteuer mit Wien und Prag, so würden sie, diesen letzten Städten entgegengehalten, die doppelte Steuer zahlen. Abgesehen von der Unbilligkeit käme bei solcher Besteuerung die Finanzverwaltung in Nachtheil. Der Preis der steuerbaren Producte wäre, gegenübergestellt dem Preise der übrigen Producte, derartig im Mißverhältnisse, daß die Consumtion der Verzehrungssteuergegenstände auf dem Lande so selten als nur immer möglich würde.

Der Genuß von Salz, Tabak und geistigen Getränken aber ist gerade jenen Classen des Volkes eine Nothwendigkeit, welche bei harter Arbeit eine wenig substantiöse Nahrung haben. Die

vorbenannten Consumtionsartikel ersetzen zum Theil die warme, zum Theil die Fleischnahrung.

Die, welche für die Einführung von Mäßigkeitsvereinen rastlos bemüht sind, sollten billig bedenken, wie hart es ihnen ankäme, ohne irgend eine warme Nahrung genossen zu haben, sich den Einflüssen der Witterung auszusetzen. Es ist aber völlig etwas Anderes, in einem Bureau oder in einer Werkstatt zu sitzen, als bei rauher Witterung das Geschäft eines Lohnkutschers, Lastträgers, Pflügers oder Soldaten über sich zu haben. Es ist mtt Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse dieser Leute Bier, Tabak und Branntwein das Einzige, was sie sich verschaffen können. Das Salz ist die alleinige Würze der täglichen Kartoffeln des armen Mannes.

Der Ertrag einer auf den Kleinhandel umgelegten Verbrauchsauflage kann auf zweierlei Weise beeinträchtigt werden: durch was immer für eine Monopolisirung des Verkaufsgeschäftes, durch Verzehrung steuerbarer Artikel mit Umgehung der besteuerten Verkäufer.

Die Monopolisirung des Verkaufsgeschäftes könnte nur durch eine genaue Beaufsichtigung desselben vermieden werden. Zu dieser wären die Ortsbehörden am Geeignetsten. Sie nämlich hätten vor Allem die Verkaufsbewilligungen zu ertheilen, und bei der erfolgenden Verleihung den wahrscheinlichen Absatz des steuerbaren Productes zu berücksichtigen, so wie das Verhältniß der bestehenden Verkäufer zu diesem Absatze. Zur Richtschnur hätte ihnen zu dienen, daß, nach Abzug aller Auslagen, der nothwendige Unterhalt der Verkäufer und ihrer Familien gedeckt sein müsse. Einem Verkäufer dürfte nur eine Verkaufsstätte gestattet sein. In allen Orten mit einer geringern Einwohnerzahl als 6,000 Menschen müßte der Verkauf zu Preisen geschehen, welche die Ortsobrigkeit nach Vernehmung der Verkäufer von Monat zu Monat festzusetzen hätte. Die Berechtigungen zum Verkauf müßten vorzugsweise an mittellose Beamte und Militärs aus dem Quiescentenstande verliehen werden. In Ermangelung dieser wären sie an wenig bemittelte Competenten zu vergeben. Damit würde Zweierlei erreicht: zuerst die Unterbringung einer großen Zahl um den Staat verdienter Männer auf eine bessere als die bisherige Art, zweitens die Verhinderung der Monopolisirung des Handels mit Verbrauchsgegenständen auch im kleinen Maßstabe. Zur Errichtung

von Salons, großen Gärten u. s. w. bedarf es eines beträchtlichen Betriebscapitals. Nachdem dieses ganz und gar fehlen würde, wären die Verkaufsstätten möglichst gleich und einförmig. So wäre der Absatz eben ein möglichst gleicher und die Steuer läge im gleichen Verhältnisse auf dem Publicum.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf Verzehrungsauflagen bezögen, stünde die Ortsobrigkeit unter der Controle des Staates. An seine Behörden könnte von den bestehenden Verkäufern gegen jede neue Verleihung, von den Gesuchstellern gegen jede Abweisung Beschwerde geführt werden.

Die Steuereinhebung könnte den Gemeinden anvertraut sein. Von ihnen könnte abhängen, ob die Verkäufer wochen- oder monatweise zu zahlen hätten. Die Einhebungskosten wären nicht beträchtlicher als bei der Grund- oder Erwerbsteuer. Weil die Auflage unmittelbar vor dem Verbrauche berichtigt würde, und dabei Unterschleif, Bestechungen u. s. w. wegfielen, so bezahlte der Unterthan beinahe um nichts mehr, als in die Cassen des Staates wirklich einginge. Die gleiche Vertheilung der Verkäufer beförderte die Bequemlichkeit des Publicums.

Einer Verzehrung mit Umgehung der Verbrauchssteuer wäre vorgebeugt, wenn Jedermann, welcher sich im Besitz steuerbarer Objecte befände, nur berechtigt wäre, sie an befugte Verkäufer hintanzugeben. Eben so wäre der Verbraucher steuerbarer Gegenstände, in so fern er nicht deren Erzeuger ist, nur befugt, sie von ordentlichen Händlern zu kaufen. Gesetzwidrige Ankäufe oder Verkäufe könnten die Einziehung des Kaufschillings oder erkauften Productes nach sich ziehen. Die Sache der Händler würde sein, sich umzusehen, wo gesetzwidrig gekauft oder verkauft wird. Zur Vorsorge könnte die eingehende Strafe die Belohnung des Anzeigers sein. So wäre sogar die Ueberwachung des Verbotes unentgeltlich.

Endlich wäre den Händlern freizustellen, ihre Verkaufsartikel zu beziehen, von wo immer sie solche am Wohlfeilsten bekommen.

Die Monarchie hat, mehreren beträchtlichen europäischen Staaten entgegengehalten, einen ergiebigeren Boden und eine reichere Bevölkerung. Die Verbrauchsauflagen erstrecken sich zum Theil auf Ungarn. Auch wenn sie mit Rücksicht auf alle Umstände und obwaltenden Verhältnisse auf 80 Mill. Gulden gesteigert würden,

so würden sie dennoch den Verzehrern nicht allzu lästig fallen; ja sie würden ihnen weniger lästig fallen, als die heutigen 51 Mill. Gulden, wenn die Einhebung auf eine für sie bequemere und weniger kostspielige Weise geschähe.

Ich gehe auf die östreichische Zollgesetzgebung über. Die gesammte Monarchie ist vom Auslande durch eine Zollinie abgeschlossen, welche mehr als 900 geographische Meilen Ausdehnung hat. Außer dieser äußeren besteht eine innere Zollinie, welche Ungarn und seine Anneren von der übrigen Monarchie trennt. Die Ausdehnung dieser Linie beträgt 270 geographische Meilen. Zur Bewachung der ausländischen Grenze und jener, welche Ungarn von dem übrigen Staatsgebiete trennt, ist ein 22,000 Mann starkes bewaffnetes Corps aufgestellt. Zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle bestehen Commercial-Zollämter mit ihnen zugetheilten Hülfszollämtern. Zur Controle der Zollämter und Handhabung der Zollgesetze in der inneren Monarchie bestehen in allen wichtigeren Orten Hauptzollämter und Legstätten.

Das bei den Zöllen angestellte Personale besteht aus

4,000 Angestellten, welche	$1^3/_{10}$	Mill. Gulden C. M.
kosten, und der Finanzwache, welche mit einem Geldaufwande von	$4^9/_{10}$	= = =
erhalten wird. Die Controle, die Instandhaltung der Magazine, die Canzleien und andern mit den Zollämtern verbundenen Anstalten kosten . . .	$1^1/_{10}$	= = =
Summe: . .	$7^3/_{10}$	Mill. Gulden C. M.

Der Bruttoertrag der östreichischen Zölle beläuft sich auf $22^6/_{10}$ Mill. Gulden.

Die östreichischen Einfuhrzölle sind wesentlich Prohibitivzölle. Die Zollsätze sind nämlich so hoch gehalten, daß nach ihrer Bezahlung die ausländische Industrie mit der inländischen nur ausnahmsweise und in geringen Artikeln concurriren kann.

Der Tarif bezeichnet lediglich folgende Waarrn als unbedingt verboten:

a. Angusta und China nova-Rinde,
b. Fluminel,
c. Knallgold und Knallsilber,
d. Salz,
e. Künstliche Mineralwässer,
f. Weiße Schminke,
g. Sylvester.
h. Grünlich-goldschimmerndes Thongeschirr,
i. Mit Farben bestrichenes dürres Obst.

Dagegen sind die im Verkehre wichtigsten Artikel außer Handel gesetzt. Der Bezug einer außer Handel gesetzten Waare aber bedarf der speciellen Bewilligung der leitenden Finanzbehörden. Diese Bewilligung vorausgesetzt, darf die Waare nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen aus dem Auslande bezogen werden, welchen die Bewilligung ertheilt wurde.

Folgende Artikel sind außer Handel gesetzt:

1. Alle Baumwollwaaren, mit Ausnahme von Nankin und Spitzen,
2. Nicht lackirte Blechwaaren,
3. Blei und Bleiwaaren,
4. Bleiglätte,
5. Buchdruckerbuchstaben,
6. Chocolade,
7. Decken,
8. Rohes Eisen, Eisenabfälle, Eisen- und Stahlwaaren,
9. Schwarzes und weißes Eisenblech,
10. Schlosser-, Zeug- und Cirkelschmiedearbeiten,
11. Rothe und weiße Schminke,
12. Zinnober.
13. Galanterie-Waaren.
14. Posamentierarbeiten mit Verwendung von Gold oder Silber,
15. Kämme von Elfenbein und Schildkrötenschalen,
16. Kleidungsstücke und Bettgeräthe,
17. Arbeiten aus Pappe,
18. Nürnberger Waaren,
19. Gemeine Krämereiwaaren,
20. Regen- und Sonnenschirme,
21. Kupfergeschirre,
22. Alle Lein- und Hanfwaaren mit Ausnahme von Batist,
23. Wachsleinwand,
24. Gaze,
25. Arbeiten aus unedlen Metall-Compositionen,
26. Mithridat,
27. Putzwaaren,
28. Queckfilber und Queckfilber-Präparate,
29. Feine und gemeine Schafwollwaaren,
30. Seidenwaaren,
31. Halbseidene Waaren, so wie alle Floret- und Galletseidenwaaren,
33. Tapezierer-Arbeiten,
34. Porcellan,
35. Arbeiten aus Zinn.

Gegenübergestellt den Einfuhrzöllen des deutschen Zollvereins sind die östreichischen Zölle zwei- und dreimal so hoch. Es giebt Artikel, welche vier- bis sechsmal, einige sogar, welche zehn- bis zwanzigmal so hoch besteuert sind, als im Zollvereine. Folgende wichtige Artikel bezahlen:

Baumwollspitzengrund	p. Centner . . .	250	Gulden
= mit eingesticktem Dessein = ...		1,000	=

Baumwollstoffe	p. Centner. . .	116 Gulden	40 Kr.
Feine Schafwollstoffe	=	183 =	20 =
Gemeine	=	66 =	40 =
Seidenwaaren	=	1,000 =	
Halbseidene Waaren	=	360 =	
Zwirntülle	=	1,800 =	
Batist	=	600 =	
Feine Tischzeuge und Leinwand . . .	=	300 =	
Gemeine	=	41 =	40 =
Zwirnbänder	=	200 =	
Handschuhmacherarbeiten	=	160 =	
Zucker	=	18 =	
Kaffee und Kaffeesurrogate	=	12 =	30 Kr.
Chocolade	=	210 =	

Zwirnspitzen, Shawls und Shawltücher entrichten 60 Percente ihres Werthes als Einfuhrzoll.

Wenn die Erzeugnisse der Monarchie die Zolllinie überschreiten, so zahlen sie regelmäßig einen Ausfuhrzoll. Es entrichten denselben, das Salz ausgenommen, alle 642 Artikel des Zolltarifs. Der Zoll beträgt, in so fern er vom Werth erhoben wird, was bei 61 Artikeln der Fall ist, 1/240. Eine Ausnahme machen Thiereingeweide, welche mit 5%, Hopfenpflanzen, welche mit 10%, endlich inländische rohe Granaten, welche mit 20% ihres Werthes verzollt werden. 254 nach dem Gewichte zu verzollende Artikel zahlen über 5 Kr. vom Centner, 78 Artikel zahlen über einen Gulden, die übrigen 247 Artikel zahlen 5 Kr. oder noch weniger vom Centner.

Die höchst besteuerten Durchfuhrartikel zahlen nur 27 Kr. vom Centner, und unter 221 Artikeln unterliegen nicht mehr als 30 diesem Steuersatze. Die andern zahlen meistens nur 2 bis 5 Kr. per Centner, zehn darunter sogar weniger als 1 Kr. Ueberseeische Waaren, die aus östreichischen Häfen zu Lande irgend wohin befördert werden, entrichten gar keinen Zoll.

Für den Verkehr über die Zolllinie zwischen Ungarn und den conscribirten Ländern kommen in Absicht auf die Gebührenbemessung folgende Grundsätze zur Geltung:

Die Erzeugnisse Ungarns zahlen regelmäßig halb so viel, als die nämlichen ausländischen Waaren, falls dieselben in die Classe der freien Handelsgegenstände gehören, und 1/6, wenn sie rücksichtlich ihrer Einfuhr vom Auslande für außer Handel gesetzt erklärt sind. Dieses allgemeine Zollsystem erleidet jedoch sehr mannichfache und im Tarife aufgeführte Ausnahmen. Dieselben beziehen

sich auf 52 Einfuhrartikel, für welche geringere als die nach obigem allgemeinen Zollsysteme ihnen gebührende Zollsätze bestehen. Sechs Artikel können völlig frei aus Ungarn eingeführt werden: Wollgarn, weißes Baumwollgarn, Gold und Silber in Blöcken, Barren oder Stangen, Kupfer und Mineralwasser. Aus Ungarn eingeführte Gegenstände, welche gleich bei der Erzeugung verbrauchssteuerpflichtig sind, erlegen diese Abgabe außer dem Einfuhrzolle ganz so, als kämen sie vom Auslande.

Nach Ungarn geführte Erzeugnisse der conscribirten Provinzen zahlen den für das Ausland bestimmten Ausfuhrzoll, vorbehaltlich der im Tarife angeführten Ausnahmen, welche alle zu Gunsten der Handelsverbindungen mit Ungarn lauten.

Die ungarische Zwischenzolllinie trägt zur Zolleinnahme $2^4/_{10}$ Mill. Gulden C. M. brutto bei. Da durchaus eine Landgrenze zu bewachen ist, so betragen die Einhebungskosten 36 %.

Mit Rücksicht auf Flächeninhalt und Bevölkerung verhält sich die östreichische Zolleinnahme zur preußischen wie 20 zu 60. Die größeren Erhebungskosten der östreichischen Zölle steigern dieses Verhältniß auf 72.

Je weiter die Industrie eines Landes vorgeschritten ist, um so geringer muß, bei sonst gleichen Verhältnissen, seine Zolleinnahme sein. Der Bedarf an Fabricaten wird innerhalb der Landesgrenzen gedeckt. Die ungarischen Länder, Galizien, Ober-Oestreich und Illyrien haben eine Industrie von untergeordneter Wichtigkeit. Die genannten Provinzen aber sind die bei Weitem größere Hälfte der Monarchie, und die östreichischen Provinzen sind ungleich reicher als die preußischen.

Die relative Geringfügigkeit des östreichischen Zolleinkommens muß seinem Zollsysteme zugeschrieben werden. Was Swift sagt, ist heute eine durchgängig anerkannte Wahrheit: daß in der Rechenkunst der Zölle 2 mal 2 nicht immer 4, sondern oft 1 und weniger als 1 ausmache. Preußen betrachtet seine Zölle als eine Einkommensquelle. Der Schutz seiner Industrie kommt in nur untergeordnete Betrachtung. Oestreich befolgt das gerade entgegengesetzte System: es opfert dem Vortheile seiner Fabriken den besten Theil seiner Einkünfte auf.

Die Zölle werden hauptsächlich den eingeführten Fabricaten abgenommen. Die östreichischen Einfuhrzölle verhielten sich zu den

Aus- und Durchfuhrzöllen wie 17 zu 2. Ist die Einfuhr zum Theil verboten, zum Theil so hoch besteuert, daß sie das eingeführte Fabricat zu sehr vertheuert, um mit den inländischen concurriren zu können, so hört die Verzollung auf, und der Schleichhandel wird durch den Reiz eines hohen Gewinns begünstigt. Darum muß die Beaufsichtigung der Grenze um so genauer sein, je höher die Zölle gestellt sind.

Also führen Schutzzölle unabweislich viel größere Auslagen für die Verwaltung des Zollgefälls bei nur geringen Einnahmen mit sich.

Der Staat sieht die Dinge im Großen an. So kann ihm eine unmittelbar nachtheilige Maßregel geboten sein, weil sie Zustände herbeiführt, die in seinem überwiegendrn Interesse sind. Zugegeben, es läge im wahren Interesse der Monarchie, ein bedeutender Industriestaat zu werden, so fragt es sich um die Chancen, welche Oestreich berechtigen, die Erreichung dieses Wunsches für möglich zu halten.

Um einen Absatz nach Außen erwarten zu können, müssen drei Bedingungen da sein: 1. daß dasselbe Fabricat, welches wir im Auslande verhandeln wollen, dort entweder gar nicht oder nur mit weit größeren Kosten producirt werden kann; 2. daß die Mittel und Wege, das Fabricat an den Absatzort zu bringen, nicht so kostspielig sind, daß sie den Preis gar zu sehr vertheuern; endlich 3. daß die Anstalten des Absatzortes und jener Strecken, welche unser Fabricat durchziehen muß, nicht so sind, daß sie den Handel hemmen.

Oestreich hat eine Seemacht, die so gut als keine ist. Seine Finanzen, die Stufe seiner Industrie und die Beschaffenheit seiner Meergegenden genügen bei ihrer Betrachtung, um an eine Emporbringung dieser Macht nicht zu denken. Schon aus diesen Gesichtspuncteu hat Oestreich gegen England und Frankreich eine entschieden nachtheilige Stellung. Die Handelsverbindungen Oestreichs in den außereuropäischen Ländern, entgegengehalten denen Frankreichs und Englands, sind unbedeutend. Zudem hat Oestreich keinen Platz im Außereuropa, auf welchem es seine Fabricate um den nämlichen Preis wie England ausbieten könnte. Die englischen Capitale, die englischen Maschinen, die englische Leichtigkeit in Bezug der rohen Stoffe — womit will Oestreich

diese Vortheile aufwiegen? Womit will Oestreich, das beinahe überall hin Pferde und Wagen braucht, dem wohlfeilen Verkehre auf englischen Handelsschiffen nur im Entfernten gleichkommen?

So ziehen sich die Hoffnungen der Industriellen Oestreichs auf Europa zurück. Rußland, Deutschland, Italien, die Türkei wären die möglichen Absatzorte. Aber Italien und die Türkei brauchen wenig; denn mehr als hinreichend deckt ihre Bedürfnisse das Meer. Insbesondere hat Oestreich seinen Einfluß auf die Pforte völlig verloren. Allenthalben werden den östreichischen Unterthanen im Orient Prügel unter die Füße geworfen. Rußland ferner sperrt sich immer enger ab. Wer wird endlich nicht zugestehen, daß Deutschlands Industrielle denen Oestreichs im Ganzen weit überlegen sind? Deckt nicht Oestreich seine Fabricanten mit einem Heere von 22,000 Mann und einem doppelten Gürtel von Zollämtern gegen die Angriffe von Außen?

So muß Ungarn am Ende das Bad ausgießen. Es muß der Abnehmer der östreichischen Fabricate sein, es muß den Ausfuhrhandel der Monarchie retten. Ungarn befindet sich zu Oestreich im Verhältnisse der alten Colonien zu ihren Mutterländern. Dabei ist der Unterschied, daß der östreichische Fabricant nur ausnahmsweise mit dem Auslande wetteifert; in der Hauptsache pfuscht er im dicken Schatten der Schutzzölle. Er hat keine Ursache, sich wegen der Vervollkommnung seiner Fabricate in Ungelegenheiten zu versetzen. Alle Länder, die von den gelb- und schwarzen Schranken geschlossen sind, sind seine gewissen Kunden. Er ist ein Monopolist, und seine Erzeugnisse stehen weit über ihren natürlichen Preisen. Ungarn hat vor den conscribirten Provinzen voraus, daß es ihre Fabricate mit dem Aufschlag des Zwischenzolls kaufen muß. Die Ungarn sind empört, daß man den auswärtigen Fabricaten den Zugang in ihre Länder versagt und sie so verhindert, ihre Bodenproducte vortheilhafter zu verwerthen; sie sind entrüstet über die Zumuthung, die höchst mittelmäßigen Erzeugnisse der conscribirten Provinzen theurer zu kaufen, als sie ohnehin schon sind. Officiell ließ sie der Unmuth aussprechen: „sie wollen lieber ihre heimischen Kotzen tragen, als sich in östreichische Stoffe kleiden, und so das Heer der ungeschickten Fabricanten der Monarchie mästen.“

Die östreichische Industrie ist in der Hauptsache auf Oestreich

beschränkt und wird in dieser Beschränkung verharren. Dies vorausgesetzt, fragt sich, ob sie in der Treibhauswärme des Schutzvereins das Capital der Nation zu vergrößern im Stande sein werde?

Jede Unternehmung ist vor der Concurrenz des Auslandes durch die Natur der Sache in einem gewissen Grade geschützt. Die meisten Staaten erheben aus Finanzrücksichten Einfuhrzölle. Der Transport der Waaren auf entfernte Märkte macht sie kostbar; eben so bedarf es nicht alltäglicher Kenntnisse dazu, um die Bedürfnisse ferner Gegenden zu beurtheilen und zu wissen. Die zum Vertrieb in das Ausland bestimmten Fabricate rentiren spät: also müssen ihren Preisen die Zinsen lang ausständiger Capitale zugeschlagen werden. Die inländische Industrie kennt keine dieser Auslagen. Kann sie dessenungeachtet den Kampf mit dem Auslande nicht bestehen, so hat sie sich auf einen Zweig geworfen, bei welchem sie weit mehr Güter consumirt, als sie erzeugt, also den Nationalreichthum nicht erhöht, sondern sichtlich vermindert.

Was der Einzelne an Nothwendigkeiten und Luxusgegenständen erwirbt, ist, in Geld ausgesprochen, sichtbar übertragen. Der Arbeiter erhält mit seinem Lohne eine gewisse Menge Brot, Fleisch, Fett, Branntwein, Kleidung, endlich eine bestimmte Wohnung. Indem die Schutzzölle irgend eine beliebige Waare in die Höhe schrauben, verkleinern sie in der That die Güter der Leute, welche sich dieser Waare bedienen. Wie aber jeder Einzelne um so viel weniger arm ist, als ihm seine Bedürfnisse weniger kosten, so ist es auch mit einem Lande der Fall. Wenn man durch Schutzzölle die Consumenten zwingt, ihre Bedürfnisse theurer zu kaufen, als es nothwendig ist, so vermindert man das Resultat ihrer Arbeit, man macht diese künstlich unergiebiger.

Jede Production kommt in ihren Resultaten einem Kaufe gleich. Der Werth des Products, welches umgestaltet wurde, die Zinsen des Capitals, welches thätig war, endlich die Arbeit, welche aufgewendet wurde, machen zusammen den Preis aus, um welchen ein Handwerkserzeugniß gewonnen wird. Ist der Marktpreis des gewonnenen Fabricats ein geringerer, als diese Kosten, so war die Erzeugung dem Erzeuger eine schädliche. Er hat zu viel ausgegeben und zu wenig erworben, er hat sein Vermögen vermindert. Im Privatleben sieht das der einfachste Mensch

ein. Der unverheirathete Beamte ißt in einem Gasthause, weil, wenn er zu Hause kochen ließe, dasselbe Essen theurer wäre. Er kauft seinen Wein, weil er ein ungleich theureres Getränke hätte, wenn er einen Weinberg pachtete, die Trauben kelterte, den Most gähren ließe, kurz selbst Wein bereitete oder bereiten ließe.

Wo ausnahmsweise eine Waare producirt wurde, deren Productionskosten den Marktpreis überstiegen, da geschah das unabsichtlich. Der Mann hatte sich verrechnet. Auch der Staat kann nicht machen, daß Waaren werden, welche ihre Erzeuger zu Schaden bringen; wohl aber hat er die Mittel in Händen, die Erzeugung der einen oder der andern Waare innerhalb seiner Grenzen zu veranlassen. Die Mittel bestehen in der Erhöhung des Marktpreises der Waare bis auf den Punct, wo ihre Erzeugung lohnend wird Der hohe Zoll auf den Rohrzucker hat die östreichische Zuckerfabrication in die Höhe gebracht. Es giebt demnach heute in Böhmen 29, in Illyrien 4, in Steiermark 3, in Ober-Oestreich 2, in Mähren 18, in Galizien 12, endlich in Ungarn 36 Runkelrübenzucker-Fabriken, und außer diesen zählt man 29 Colonialzucker-Raffinerien. Der erzeugte Zucker aber ist nicht umsonst da. Er nimmt einen bestimmten Flächeninhalt an Feldern, bestimmte Betriebscapitale, einen bestimmten Arbeitsfleiß in Anspruch. Es fragt sich, ob mit denselben Mitteln nicht an Getreide, Vieh, Holz und Industriestoffen ein Werth erzeugt worden wäre, der größer ist als der producirte Zucker; ein Werth nämlich, der nach Ankauf einer Zuckermenge, die der erzeugten völlig gleich steht, noch einen Ueberschuß gelassen hätte? Abgesehen vom Schutzzoll, muß die Frage zum Nachtheil der inländischen Zuckererzeugung beantwortet werden. Daß dennoch Zucker erzeugt wird, macht, daß die größern Erzeugungskosten vom Unternehmer auf die Consumenten gewälzt wurden. Das Land als Ganzes wird um das Mehr ärmer, welches das auf den Zuckerbau gewendete Capital getragen hätte, wenn es auf gewinnbringendere Zweige wäre gewendet worden. Das Land wird um das ärmer, was der Runkelrübenzucker schlechter ist als der Colonialzucker, endlich auch um das, was die Zölle für den eingehenden Zucker betragen hätten. Ohne Schutzzölle hätte vielleicht Einer oder der Andere eine Zuckerfabrik errichtet; er wäre aber dabei zu Schaden gekommen, d. h., er wäre inne geworden, daß sein

Productionsaufwand auf nützlichere Dinge verwendet werden könne. So ist es aber mit allen Industriezweigen der Fall, welche Schutzzölle zur Entstehung bringen, oder ausgedehnter machen, als sie sonst wären. Der Unterthan wird gedrückt, damit die Industrie Parade mache. Der Fabricant mästet sich mit abgeleitetem Gewinn, mit dem Gelde und den Arbeiten seiner Mitbürger; sein Kraftaufwand ist ein baarer Verlust für die Gesellschaft. Das ist aber nicht der einzige Nachtheil. Der Industrie der Schutzzölle fehlt der Boden unter den Füßen. Es werden Handelsverträge geschlossen, es erfolgen Länderabtretungen, die Zollgesetze ändern sich. Jeder dieser Erfolge bringt Arbeiterentlassungen, Noth und Bankerotte.

Die Betriebsamkeit der Gesellschaft kann nie weiter getrieben werden, als es das Capital erlaubt, welches sie beschäftigt. Es sucht Jeder aus seinem Capital den größtmöglichsten Gewinn zu ziehen. Indem der Consument das ihm Nothwendige kauft, wo es am Wohlfeilsten, setzt er seinen Erwerb auf die ihm vortheilhafteste Art um. Indem der Capitalist nur jene Unternehmungen unterstützt, welche den größten Gewinn versprechen, lenkt er den Arbeitsfleiß dahin, wo er am Nützlichsten verwendet wird. Es ist also die möglichste Erhöhung des Nationalreichthums in dem Interesse jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes gesichert.

Wer immer darauf ausgeht, eine Sache deutlich zu machen, thut am Besten, wenn er die streitigen Sätze auf die einfachsten Verhältnisse anwendet. Die Wahrheit stellt sich an ihnen am Augenfälligsten heraus. Der Staat ist von einem Haushalte nicht sehr verschieden. Was im Haushalte eine Thorheit wäre, bringt ihm sicher kein Gedeihen.

Im Wald sind die Erdbeeren umsonst. Ich kaufe sie. Die Ursache ist: ihre Herbeischaffung ohne Hinzukunft von Geld ist mir kostspieliger, als ihre Anschaffung für Geld.

Ein kluger Hausvater macht sich zur Regel, niemals im Hause fertigen zu lassen, was er wohlfeiler kaufen kann. Der Schneider macht seine Schuhe nicht selbst; er kauft sie vom Schuster. Der Wilde uur sorgt für seine meisten Bedürfnisse selbst; er holt sich seine Nahrung, er bereitet sie, er verfertigt sich seine Kleider und baut selbst seine Hütte. Es macht dies aber eben die Armuth und wieder die unverhältnißmäßig große Beschäftigung

des Wilden. Mir ist kein sogenannter Tausendkünstler bekannt, der es weit gebracht hätte.

Jeder Vortheil muß irgendwo augenscheinlich werden. In so fern er Niemandem bemerkbar, ist er nicht da. Wem geschieht ein Gefallen, wenn eine Elle Tuches, die ich vom Auslande um einen Gulden beziehen könnte, im Vaterlande um zwei Gulden gemacht wird? Indem ich das Landesproduct kaufe, werde ich bei jeder Elle um einen Gulden ärmer. Der Fabricant gewinnt wohl, aber er gewinnt nicht so viel, als ich verliere. Um so viel zu gewinnen, müßte er, abgesehen von Schutzzöllen, den Wetteifer mit der ausländischen Industrie aushalten können. Er gewinnt vielleicht bei der Elle 20 Xr. Im gemeinen Leben ist die Grundlage durchgängig verworfen, auf welche Schutzzölle gebaut sind. Wenn mir eine Schrift eigen ist, bei welcher ich um Vieles langsamer, als es gewöhnlich geschieht, einen Bogen zu Ende schreibe, so sagt man mir: fange was Anderes an, und überlasse das Schreiben geschickteren Leuten. Eben so spricht sich das Rechtsgefühl der Massen gegen jede Gewaltthätigkeit aus, welche derjenigen ähnlich ist, die der Consument durch die Schutzzölle erleidet. Was würde man sagen, wenn den Advocaten zugemuthet würde, für ihre Schreibgeschäfte Kinder aufzunehmen, welche alle Tage einen Bogen schrieben? Was würde man sagen, wenn die Advocaten zugleich gezwungen würden, diesen Kindern dasselbe Deservit zu zahlen, wie geübten Schreibern, welche alle Tage 4 bis 6 Bogen copiren?

Erfindungen, Handgriffe u. s. w., so wie sie einmal bekannt sind, lassen sich überall nachmachen. Die Industriebeschäftigungen fodern nicht sowohl große Talente als Geschicklichkeiten, welche sich die meisten Menschen erwerben können. Eben so sind Fähigkeiten und Geschicklichkeiten in der Hauptsache unter die Einwohner aller Länder gleich vertheilt. Das Zurückbleiben in einem oder in dem andern Industriezweige hat tiefer liegende Gründe, als die Meisten meinen. Die Communicationsmittel, die größere oder geringere Masse der Bevölkerung, der Preis der Lebensbedürfnisse im Lande, der Zustand der Nachbarländer, die Masse der Capitale und viele andere Dinge äußern auf die Industrieunternehmungen Einfluß.

Die durch das Prohibitivsystem herbeigeführte strenge Ueber-

wachung der Zolllinie hat die ungeregeltsten Schnüffeleien von Seiten der niederen Finanzbeamten zur Folge. Um sich die beständigen Nachsuchungen, das ermüdende Beobachten aller Geringfügigkeiten zu erleichtern — was bleibt übrig, als in den Beutel zu langen? Der Reisende, der Gewerbsmann, der inländische Kaufmann und der des Auslands zahlen, um nicht ihre Zeit in Ausweisen und Verhören, um ihren Gewinn nicht in Geldbußen für etwaige Formfehler zu versplittern.

Die Schutzzölle überfüllen das Land mit geschmuggelten Waaren. Der Schleichhändler wird, so er entdeckt wird, seiner Waaren verlustig und hat überdem große Geldstrafen zu zahlen. Er sieht sich dadurch nicht selten zu Grunde gerichtet; im gegentheiligen Falle steigt er schnell und bedeutend. Das Vermögen der Bürger aber soll so wenig Wechselfällen ausgesetzt sein als möglich. Der Schleichhändler ist vielleicht ein Mensch, der sonst unfähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu verletzen. Er würde also schuldlos geblieben sein, wenn der Staat nicht unnütz die Verbrechen vervielfältigt hätte. Dabei hat er bei seiner Straffälligkeit die Meinung der Welt für sich, der Welt, welche der unbedenkliche Käufer seiner Waaren ist, und die sein Ruin höchstens gegen die Regierung erbittert. Kein Mann gemeiner Rechtlichkeit tritt gegen den Schleichhändler, wie etwa gegen einen Dieb oder Staatsverräther, auf, wenn nicht im einzelnen Falle Gesetze oder Amt ihn eigens dazu verpflichten. Es findet sich hier eben so wie anderswo, daß die menschlichen Herzen unabhängig von den Strafgesetzen des Staates richten.

Endlich ist die Frage: zu wessen Nutzen die Schutzzölle bestehen? Zum Nutzen der Industrie überhaupt? Ganz und gar nicht! Wenn der letzte Schlagbaum verschwände, so hätte dieses auf diejenigen keinen Einfluß, welche die Nothwendigkeiten des Lebens besorgen. Steine, Holz, Fleisch, Getreide haben zu viel Schwere und Umfang und unterliegen zum Theil dem Verderben zu leicht, um im Großen Handelsartikel zu sein. Wo sie eingeführt werden, benachtheiligen sie nicht so sehr die inländische Betriebsamkeit, als sie preßhaften Zuständen abhelfen. Sie werden nicht statt der einheimischen Erzeugnisse, sie werden neben diesen verbraucht. Die gemeinen Gewerbe haben der Natur der Sache

nach vom Auslande wenig zu fürchten. Nur Wenige lassen sich Bettstellen, Tische, Commoden aus der Ferne kommen. Der Schneider, der Schuhmacher sind meist keine Meile vom Verbrauchenden getrennt. Eben so werden gemeine Linnenwaaren, gemeine Tücher, Alles, was ordinäre Metallwaaren sind, in keiner östreichischen Provinz aus dem Auslande bezogen und würden daher auch nicht bezogen, wenn es keine Zölle gäbe. Die Zufuhr ist zu kostspielig, die Preisdifferenz zu gering.

Die Industrie, auf welche die Zölle einen Einfluß üben, hat also mit eigentlichen Bedürfnissen nichts zu thun. Sie ist ausschließlich auf den Luxus berechnet. Seide, feine Wollstoffe, Saffian, Batist, Tapeten, Shawls, Teppiche, Krystalle, die Leckereien aus den Colonien — das sind die Sachen, welche wir weither beziehen, und oft um so lieber beziehen, je weiter her sie kommen.

Die Fabriken sind die Erzeugnisse dieser Luxusgegenstände. Es ist einzig ihr Interesse, welches das Prohibitivsystem aufrecht hält. Wer nur einen Fabrikort in der Nähe angeschaut, der wird eine Verallgemeinung der Art von Industrie nicht wünschenswerth finden. Die Wohnungen der Arbeiter sind vier verschimmelte Wände, angefüllt mit ekelhaftem Dunst und Geruch; — Wind und Wetter pfeifen durch übelverwahrte Fenster, die Dielen sind vom Laufschwamm halb zerfressen; — die Kinder, die man in diesen Spelunken antrifft, bringen, wenn sie das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, Tag für Tag hinter verschlossener Thüre zu und sind dabei durchaus sich selbst überlassen, denn Vater und Mutter mit dem Geschwister über sieben Jahren arbeiten in einer Fabrik; — die Kinder sind zerzaust und abgemagert, ihre Gesichtsfarbe ist eine grünlich-bleiche; — die erwachsenen Mädchen bergen in schmutzigen Lumpen verkümmerte Reize; ihre Augen sind in Krankheit und Kummer erloschen und ihre Gesichtszüge zeigen entweder kecke Verworfenheit oder eine Hoffnungslosigkeit ihres Zustandes, die tief in's Gefühl eines Jeden einschneidet, dessen Herz nicht verknöchert oder versteint ist. Der Söhne will ich nicht erwähnen. Spät am Abend kommen die Arbeiter ermüdet und erschöpft nach Hause. Sie finden — eine kalte Stube, einen Heerd, auf dem erst Feuer gemacht werden soll, schreiende Kinder. Die einzige Veränderung in ihrem jämmerlichen Leben bringt der Bettelstab im Alter!

Weil das Weib aber wie der Mann arbeitet und seit ihrer

Kindheit gearbeitet hat, so kann sie weder stricken noch nähen, weder kochen noch waschen. So herrschen denn Schmutz, Elend und Verwahrlosung einträchtig zusammen im Hause des Fabrikarbeiters.

Die, welche vorzeitig in Fabriksäle gegeben wurden, weil sie daheim ein unbrauchbarer Ueberschuß gewesen, sehen vielleicht das Dorf kaum wieder, in dem sie geboren sind. Wenn sie gesund sind, so hat Niemand Freude daran; wenn sie krank werden, erwartet sie ein dürftig ausgestattetes Spital; wenn sie sterben, weint ihnen Niemand eine Thräne nach, und ihre Angehörigen wissen nicht einmal um ihren Tod, wie sie um ihr Leben und ihre Gesundheit nicht gewußt.

Die Fabricate sind das zunächst Entbehrliche. Deshalb stockt in jedem kümmerlichen Jahre ihr Absatz. Die Folge ist, daß die Fabricanten ihren Betrieb einschränken und einem Theile ihrer Arbeiter aufkünden. Die Entlassenen sehen sich nun in einer Welt, wo Alles seinen Herrn hat, wo alle Türen verschlossen und alle Herzen kalt und blaß sind. Sie sehen hinauf zum Himmel: auch er sieht ungerührt diesem Treiben zu. Ihr Trieb, sich zu erhalten, zwingt sie, die Satzungen der Gesellschaft außer Acht zu lassen, und so wandern sie in die Häuser der Justiz, wenn nämlich ihre Körper noch nicht zu siech gewesen, um ein Verbrechen zu begehen. Die Fabrikarbeiter, welche in bedrängter Zeit beibehalten werden, bekommen in Preußisch-Schlesien einen Silbergroschen oder höchstens zwei auf den Tag; sie bekommen also, wovon sie nicht satt werden können; mehr noch: für die Arbeiter, die behalten werden, verlangen die böhmischen und mährischen Fabricanten einen Zuschuß aus den Commungeldern, eine Rumfort'sche Suppe und wer weiß was noch! Man kommt in Gefahr, seinen Augen und Ohren zu mißtrauen.

Der Fabricant ist ein Mann geworden, der Ruhe und Ordnung in der Tasche hat. Er entläßt seine 800 bis 1000 Arbeiter, und die Commun ist in der preßhaftesten Lage; er entläßt sie plötzlich und regelmäßig in den bedenklichsten Zeitpuncten, in Zeitpuncten von Mißwachs oder Geldkrisen, wo die meisten Gewerbe einen Ueberschuß ausstoßen. Der Staat muß sich in der That zu Allem verstehen und herbeilassen, damit den Fabricanten die Mühe belohnt werde, arbeiten zu lassen.

Die Fabriken sind das Idol einer Vergangenheit von neun-

zig Jahren gewesen. Ihnen zu Liebe ist das Prohibitivsystem in das innerste Leben mehrerer Staaten übergegangen. Die Erfolge sind groß geworden und lassen beurtheilen, ob man recht daran gethan hat, als man die Industrie im Innern nach Smith'schen Theorien administrirte, indem man dem Auslande gegenüber das Colbert'sche System annahm. Wir begegnen in ganzen Ländern einer sonst nie gesehenen Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens. Es thut sich diese Ungleichheit in der immer wachsenden Zahl der Proletarier kund, in den gedrückten Zuständen der Bewohner des flachen Landes, in dem Ruin beinahe aller Gewerbe durch die Capitale, in dem Umstande, daß bereits ein großer Theil alles Grundbesitzes in die Hände der Geldmänner übergegangen ist.

Wir haben es mit einer Volkszahl zu thun, welche gegen die vorhandenen Subsistenzmittel in keinem Verhältnisse steht. Die verbreitetsten Armenversorgungen, alle die Anstalten, welche zumeist der Furcht der Reichen ihren Ursprung verdanken, sie vermögen nicht, das Uebel der Zeit zu beschwichtigen. Es giebt unter den gebildeten Classen Oestreichs Hunderte, welche meinen, die Aufstände der Proletarier werden ihr und der Ihren Grab sein.

Eben so sind unsere Fabricate dem Volke mehr eine Last, als eine Wohlthat. Die wechselnde Mode, der nothwendig gewordene Besitz von tausend unnützen Dingen, die Hintansetzung wahrer Bedürfnisse gegen eingebildete — das sind die traurigen Geschenke unserer emporgekommenen Fabriken.

Alle die künstlichen papiernen Werthschaften, der schnelle Umlauf des Geldes und die damit verbundene geringere oder größere Entwerthung desselben, alle die furchtbaren Geldkrisen der Neuzeit, wir kennen sie, seit unsere schönsten Gebäude Fabriken sind.

Es geht zu Ende mit unserer Industriezeit; denn die heutige Ordnung der Dinge kann, sie kann insbesondere in Oestreich kein Jahrzehent mehr bestehen. Die neue Zukunft ohne gewaltsame, ohne blutige Ereignisse herbeizuführen muß das vorzüglichste Bestreben der heutigen Staaten sein.

Wo man darauf besteht, die Schutzzölle aufrecht zu halten, wo man den Fabricanten nicht einmal die Fähigkeit zutraut, den Markt ihrer Heimath zu behaupten, da erwartet man vom Vertrieb ihrer Fabricate in das Ausland gewiß nicht viel. Schlägt

man aber diesen ab und nimmt man weiter Rücksicht auf ihr Monopol im Inlande, so weiß ich nicht, warum man duldet, daß die reich werdenden Fabricanten die Arbeiter bis auf's Blut pressen, sie mit Arbeitsstunden überladen, sie in Krankheitsfällen auf unentgeltliche Spitäler weisen und ihre Erhaltung im Alter der Mildthätigkeit des Publicums anheimstellen. Für die ihnen zugestandenen Schutzzölle, meine ich, belastete man die Fabricanten nur sehr gering, wenn man die Arbeitsstunden auf eine Zahl setzte, wo auch in die Länge hin die Gesundheit des Arbeiters nicht leidet; wenn man ferner den Arbeitslohn so hoch setzte, daß der Arbeiter im Stande wäre, mit Weib und Kind einigermaßen bequem zu leben; wenn man endlich die Fabricanten nöthigte, die Verpflegung ihrer kranken Arbeiter auf sich zu nehmen und immer und allein für die in ihren Diensten unfähig gewordenen Arbeiter zu sorgen. Die Leute, die durch ihre Fabricate eine Last der Gesellschaft geworden, sollen es nicht mehr werden, wenn sie ihre Mitbürger in die Nothwendigkeit setzen, diejenigen im Alter zu versorgen, welche ihr bestes Leben daran gewendet, die Fabriken einträglich zu machen.

Es thut Oestreich noth, seine Schutzzölle mit Finanzzöllen zu vertauschen. Gegen die letzteren läßt sich in der That nichts sagen. Die Fabricate des Inlands werden versteuert, und so müssen es auch die des Auslands werden, damit dieselben keinen Vortheil gegen die inländischen haben. In gleicher Weise werden in den meisten Ländern seit undenklichen Zeiten Zölle eingehoben. Sie heißen darum im Englischen customs. Der Zollverein hebt Finanzzölle ein. Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse macht einen nur unbeträchtlichen Theil der östreichischen Zolleinnahme. Eben so unerheblich ist das Einkommen des Zollvereins von östreichischen Einfuhrsartikeln. Also würde die Aufhebung der östreichischen Zolllinie gegen Deutschland, der Beitritt zum Zollverein, von dieser Seite weder dem deutschen noch dem östreichischen Interesse nahe treten. Wohl aber verkleinern sich für beide Theile die Ausgaben auf die Bewachung der Grenzen, wenn die Linie zwischen Deutschland und Oestreich niederfällt. Die Gewinnuug Triests und des Meeres, der Handel mit Ungarn, Galizien, der Türkei und der Levante, die Abrundung, welche das Vereinsgebiet erhielte, würden die Interessen des Zollvereins mächtig fördern. Die Vergrößerung

durch das östreichische Staatsgebiet würde und müßte dem Zollvereine höchst willkommen sein.

Abgesehen von den allgemeinen Gründen giebt es auch besondere Gesichtspuncte, aus welchen der Anschluß an den Zollverein im östreichischen Interesse wäre. Es hat sich Oestreich durch seine Censur- und Polizeieinrichtungen, wie durch die ganze Form seiner Staatsverwaltung mehr als gut ist Deutschland entfremdet. Dennoch ist der Einfluß Oestreichs und Preußens auf die europäischen Angelegenheiten wesentlich durch Deutschland bedingt. Es hat hier Preußen seine Interessen richtig wahrgenommen und ächt deutschen Einrichtungen die Thore geöffnet; es hat die Resultate seiner Verwaltung kund gemacht, die Urtheile sachverständiger Männer angehört und daraus Nutzen gezogen; es hat in wichtigen Dingen den Charakter und die Neigungen seines Volks berücksichtigt. Der Zollverein ist von Preußen ausgegangen. Der preußische Staat hat dadurch seine Bürger denen der übrigen deutschen Staaten näher gebracht, hat die Interessen der Fürsten und Völker in einer Hauptsache verbunden, hat Deutschland consolidirt — was von dem Vaterlandsfreunde besonders hoch angerechnet wird. Namentlich hat in neuester Zeit Preußen allen Nachbarregierungen ein großes Beispiel gegeben und seinem Volke einen Beweis, daß es ihm vertraue und unabhängig von individuellen Interessen sein Glück suche.

Der Zollverein giebt auch Oestreich Gelegenheit, sich Deutschland zu nähern, es sich vollkommen und durchaus zum Freunde zu machen.

Einer sehr geringen Neigung begegnet die Regierung in ihren ungarischen Provinzen. Dazu trägt die östreichische Zollverfassung einen großen Theil bei. Ich frage: lohnen zwei Millionen jährlichen Einkommens, daß man Provinzen, entgegengehalten anderen Provinzen, für Ausland erklärt? Ist es klug, die Reicherwerdung Ungarns durch alle zu Gebote stehenden Mittel aufzuhalten, um einigen böhmischen, mährischen und inneröstreichischen Fabricanten den Willen zu thun?

Oestreich hat nahe liegende Ursachen, sich Ungarn vielmehr zu nähern, als sich von ihm durch die eine oder andere Einrichtung zu entfernen.

Die Rangverhältnisse der Monarchie können ihrem Anschluß

an den Zollverein nicht hinderlich sein. Preußen hat einen völlig gleichen politischen Rang mit Oestreich. Es kann die größere Ausdehnung und Volkszahl des Kaiserthums diese Gleichheit eben so wenig beirren, als es unter Privaten körperliche Vorzüge könnten. Der Beitritt Oestreichs wäre also auf Grundlage der Gleichheit ein dem Range dieses Staates vollkommen angemessener Beitritt, in welchem man selbst mit den kleinlichsten politischen Mikroskope keine Rangvergebung erblicken könnte.

Daß sich der östreichische Münzfuß, eben wie Oestreichs Maß und Gewicht nach dem Zollvereine zu richten hätte, geht aus der Natur der Sache hervor, weil es sich um einen Beitritt handelt. Wenn ein Private in eine Gesellschaft tritt, muß er sich den Statuten derselben accommodiren, ob er gleich im Range höher stünde, als jeder einzelne Theilnehmer. Er kann nie und nirgend ansprechen, daß mit Rücksicht auf seine Bedeutung in der Welt die Gesellschaft ihre Grundlagen ändere, d. h. ihre bisherige Vereinigung aufgebe und eine neue eingehe. Im gewöhnlichsten Beieinandersein gelten ähnliche Regeln. Wo gespielt oder musicirt wird, fodert der Anstand, daß ich nicht laut spreche; dagegen kann ich, wo alle Welt laut unter einander spricht, nicht verlangen, daß man schweige, weil ich allenfalls ein Buch zu lesen wünsche.

Ob Maß, Gewicht und Münzfuß geändert werden, ist von keiner Wichtigkeit. Dennoch wäre die Aenderung zu wünschen, weil überhaupt alle industrielle Thätigkeit durch solche Gleichförmigkeiten erleichtert wird. Was die Zollsätze des Vereins anbelangt, so kommt es auf das System an, von welchem Oestreich in Zukunft ausgeht. Es muß sein Prohibitivsystem aufgeben, wenn es einen Anschluß in's Werk setzen will. Ist dieses aber einmal aufgegeben, so werden die Zollsätze des Vereins bis auf unerhebliche Differenzen von Oestreich als zweckmäßig anerkannt werden. Es haben nach solchen Anerkennungen unbedenklich schon mehrere große Staaten die Gesetze kleinerer angenommen, ohne daß Jemand gemeint hätte, es werde dadurch ihre Rangstellung gefährdet.

Die in die östreichische Zollverbindung nicht einbezogenen Bezirke, insbesondere Triest und Venedig, müßten im Interesse ihrer Industrie selbst wünschen, in den Zollverband zu kommen. Ihre Freihafenrechte könnten sie für den rings beengten

Verkehr mit dem Binnenlande ferner nicht entschädigen. Marseille war in der Nothwendigkeit, die Aufhebung seiner Freiheiten selbst zu verlangen, um an der industriellen und commerciellen Thätigkeit Frankreichs Theil nehmen zu können, von welcher es die Zolllinie schied. Es lag dieses Begehren so in der Natur der Sache, daß sich rücksichtlich der östreichischen Freiplätze seine Wiederholung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließe. Wenigstens ist nicht zu fürchten, daß die Incorporirung des gesammten Staatsgebietes, mit Ausnahme Dalmatiens, zum Zollvereine den Wohlstand irgend eines Bezirkes merklich benachtheiligen würde.

Hauptsächlich hindern den Anschluß an den Zollverein die östreichischen Staatsmonopole und Verbrauchsauflagen. Ich habe auf den ersten Blättern dieses Capitels zu zeigen gesucht, daß die Monopole aufgehoben und mit Verbrauchsauflagen auf die bisherigen Monopolsgegenstände völlig ersetzt werden könnten; ich habe darzuthun gesucht, daß die östreichischen Consumtionsauflagen einträglicher sein könnten, wenn sie unmittelbar vor dem Verzehren eingehoben würden. Wenn der eine und andere dieser Vorschläge in's Werk gesetzt würde, so ständen Tabak, Salz, Branntwein u. s. w. dem Anschlusse nicht ferner im Wege. Dazu käme der Vortheil, daß der Tabak wohlfeiler erzeugt würde, weil Private überhaupt wohlfeiler erzeugen als der Staat.

Was die Befürchtung Mehrerer betrifft, daß die Concurrenz der ungarischen Rohproducte den östreichischen Bauer ruiniren könnte, so ist dies weiter nichts als eine leere Befürchtung. Der auf diesen Producten liegende Zwischenzoll ist ein so geringer, daß sein Wegfallen die Preise an den Verkaufsorten nur sehr unbedeutend fallen machen könnte.

Dagegen kommt zu bemerken, daß Böhmen, Mähren, Oestreich und Galizien, Norddeutschland gegenüber, einen Ueberfluß an Getreide haben. Daß der Unterschied der Fleisch- und Getreidepreise dieser Provinzen, entgegengehalten Sachsen und Preußen, ein so bedeutender ist, daß sich für die genannten östreichischen Provinzen eine nicht unbedeutende Ausfuhr von Rohproducten erwarten ließe. Diese Ausfuhr würde nicht allein die Mehreinfuhr aus Ungarn völlig aufwiegen, sie würde sogar die Korn- und Fleischpreise Böhmens und Galiziens vertheuern. Weit entfernt also, daß di Concurrenz mit Ungarn dem Lande einen Nachtheil brächte, würde

sie dazu dienen, die Productenausfuhr nach Sachsen und Preußen möglich zu machen, indem sie den durch diese verursachten Ausfall in der Consumtion deckte. Auf andere Art könnte dieser Ausfuhrhandel bei dem sofortigen Steigen der Fleisch- und Getreidepreise der slavischen Provinzen nur unbedeutend sein.

Der Anschluß des Kaiserthums an den Zollverein würde:

1) die Zolleinnahme bedeutend erhöhen;

2) Ungarn die wichtigsten und mächtigsten Beweggründe nehmen, Oestreich abgeneigt zu sein;

3) die Entwickelung des deutschen Elementes in Oestreich begünstigen, des deutschen Elementes, das allein geeignet ist, der Regierung in die Länge zur Stütze zu dienen;

4) die natürlichen Sympathien Ungarns mit Deutschland lebendig machen;

5) der östreichischen Industrie eine naturgemäßere Stellung geben und den Consumenten bessere und wohlfeilere Waaren liefern;

6) endlich die Freiheit der Bewegung und Regung allseitig vergrößern und erweitern.

Dreizehntes Kapitel.

Die Gesetzgebung in Stempel- und Taxsachen.

Die Stempel- und die Targesetzgebung hat im Jahre 1840 neue Grundlagen erhalten. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer jeden Veränderung setzt die Kenntniß des Zustandes voraus, der ihr vorangegangen. Vor 1840 galten in Oestreich folgende Stempelgesetze:

Alle Geschäfte, welche über numerisch ausgedrückte Werthe geschlossen werden, unterliegen folgendem Stempel:

Von	2	Fl.	bis	20	Fl.	— Fl.	3 Kr.
=	20	Fl.	=	50	Fl.	— Fl.	6 Kr.
=	50	Fl.	=	125	Fl.	— Fl.	15 Kr.
=	125	Fl.	=	250	Fl.	— Fl.	30 Kr.
=	250	Fl.	=	500	Fl.	1 Fl.	— Kr.
=	500	Fl.	=	1,000	Fl.	2 Fl.	— Kr.
=	1,000	Fl.	=	2,000	Fl.	4 Fl.	— Kr.
=	2,000	Fl.	=	4,000	Fl.	7 Fl.	— Kr.
=	4,000	Fl.	=	8,000	Fl.	10 Fl.	— Kr.
=	8,000	Fl.	=	16,000	Fl.	20 Fl.	— Kr.
=	16,000	Fl.	=	32,000	Fl.	40 Fl.	— Kr.
=	32,000	Fl.	=	64,000	Fl.	80 Fl.	— Kr.
=	64,000	Fl.	=	.....	Fl.	100 Fl.	— Kr.

Urkunden, welche bestimmt sind, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemandem ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, zur Behauptung einer Gerechtsame oder zum Beweise eines Anspruchs zu dienen, müssen ebenfalls auf gestempeltes Papier geschrieben werden.

Die Höhe des Stempels richtet sich hier entweder nach der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertigt, oder nach

der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird.

Als Grundregel hat zu dienen, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäfte ausfertigt, in die Classe des Stempelpapiers fällt, welcher der Aussteller nach seiner persönlichen Eigenschaft angehört. Dagegen ist für jede Urkunde, welche im Geschäfte eines Dritten ausgefertigt wird, das Stempelpapier nach der Classe der persönlichen Eigenschaft desjenigen zu verwenden, für welchen die Urkunde ausgefertigt oder angewendet wird.

Behufs der Bemessung der Stempelgebühr für jene stempelpflichtigen Urkunden, welche nicht über in Geld ausgedrückte Werthschaften errichtet wurden, werden die Steuerpflichtigen in folgende Stempelclassen geordnet:

I.	Tagelöhner und diejenigen Leute, deren wahrscheinlicher Erwerb das Doppelte des gewöhnlichen Tagelohns nicht überschreitet, zahlen	— Fl. 6 Kr.
II.	Großbauern, Bürger kleiner Städte, niedere Beamte und Hülfspriester zahlen.	— Fl. 15 Kr.
III.	Beamte, deren Gehalte zwischen 400—800 Gulden, die Bürger der Mittelstädte und die Landpfarrer zahlen .	— Fl. 30 Kr.
IV.	Beamte, deren Gehalte um 1000 Gulden, Militärofficiere, die Bürger und Geistlichen der landesfürstlichen Städte zahlen	— Fl. 45 Kr.
V.	Höhere Beamte und die Bürger der Provinzial-Hauptstädte zahlen	1 Fl. — Kr.
VI.	Stabsofficiere, diejenigen Beamten, welche k. k. Räthe sind, graduirte Personen, Fabricanten, Großhändler und Wechsler zahlen	2 Fl. — Kr.
VII.	Der Ritterstand, die Gutsbesitzer, Generale, Hofräthe, endlich diejenigen Geistlichen, welche die Vorzüge der Landstände genießen, zahlen	4 Fl. — Kr.
VIII.	Infulirte Aebte und Prälaten, Staats- und Conferenzräthe, geheime Räthe zahlen	7 Fl. — Kr.
IX.	Bischöfe, Grafen und Barone zahlen	10 Fl. — Kr.
X.	Erzbischöfe und Fürsten	20 Fl. — Kr.

Besteht eine stempelpflichtige Urkunde aus mehreren Bogen, so unterliegt nur der erste Bogen der Stempelclasse nach dem Geldwerth des Geschäftes, oder der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers oder eines Dritten. Jeder weitere Bogen muß mit Rücksicht auf den Stempel des ersten Bogens nach folgenden Abstufungen gestempelt sein:

Hauptbogen.	Beibogen.
1 Fl. . . .	— Fl. 3 Kr.
2 Fl. . . .	— Fl. 6 Kr.

Hauptbogen.		Beibogen.
4 Fl.	. . .	— Fl. 15 Kr.
7 Fl.	. . .	— Fl. 30 Kr.
10 Fl.	. . .	1 Fl. — Kr.
20 Fl.	. . .	2 Fl. — Kr.
40 Fl.	. . .	4 Fl. — Kr.
80 Fl.	. . .	7 Fl. — Kr.
100 Fl.	. . .	10 Fl. — Kr.

Alle Schriften in Streitsachen unterliegen dem Stempel von 3 Kr. Hiervon macht das Urtheil der dritten Instanz eine Ausnahme. Seine erste Ausfertigung muß auf einem 1 Fl.-Stempelbogen geschehen.

Anbringen und Bittschriften aller Art und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht wurden, unterliegen dem Stempel von 6 Kr.

Dies die Grundlinien des Stempelpatentes von 1802 und der nachträglichen Gesetze zu demselben. Die Besteuerungen der Werthsübertragungen war eine verhältnißmäßige. Die regelmäßig vermöglicheren Leute wurden stärker, die regelmäßig armen geringer besteuert.

Der Stempel für amtliche Acte war gleich. Dagegen mußte jedes Einschreiten einer Behörde abgesondert bezahlt werden. Die Bezahlung geschah nach folgenden Ordnungen:

Taxpatent in Streitsachen.

Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würde derselbe sei, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln.

Die Taxe hat jene Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung und sonstige Einschreitung geschehen ist.

Die Taxbemessung ist nach vier Kategorien eine beträchtlichere oder geringere.

Die Taxen der ersten Classe sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt. Als eine Ausnahme dürfen jene Herrschaften, deren Gerichtsbarkeit sich auf Städter ausdehnt, die Taxen lediglich nach der vierten Classe abnehmen.

Die Taxen der zweiten Classe gebühren den Magistraten der in jedem Lande bestehenden großen Städte.

Jene der dritten Classe sind für die Mittelstädte bestimmt.

Nach der vierten Classe sind die Taxen der bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

Damit über die Einreihung einer und der andern Stadt kein Zweifel entstehe, sind die Städte jeder Provinz namentlich aufgeführt, welche einer der drei ersten Classen angehören. Alle in den diesfälligen Verzeichnissen nicht vorkommenden Städte gehören der vierten Classe an.

Die Taxordnung ist folgende:

I. Rubrik.

I. Classe — 6 Kr. II. Classe — 3 Kr. III. Classe — 3 Kr. IV. Classe — 3 Kr.

In diese Rubrik gehören:

a. jede gerichtliche Verordnung, welche nicht ausdrücklich einer andern Rubrik zugewiesen ist;

b. jede Anschlagung eines Edicts;

c. jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Läuft aus Anlaß irgend einer Zustellung eine Botengebühr auf, so ist diese neben der Zustellungstaxe zu zahlen. Die Botengebühr beträgt 15 Kr. für jede Meile. In die Berechnung der Meilen wird der Rückweg eingerechnet.

II. Rubrik.

1. Classe — 30 Kr. II. Classe — 15 Kr. III. Classe — 12 Kr. IV. Classe 10 Kr.

Hieher gehören:

a. die Aufnahme einer mündlichen Klage;

b. die Bewilligung eines Verbotes oder Arrestes;

c. die Bewilligung einer gerichtlichen Executionsführung;

d. die Erstreckung einer Tagsatzung.

III. Rubrik.

I. Classe — 40 Kr. II. Classe — 20 Kr. III. Classe — 15 Kr. IV. Classe — 10 Kr.

Hieher gehören:

a. jede Edictsausfertigung;

b. die Veranlassung der Vernehmung eines Zeugen;
c. die Beförderung des Zeugenverhörs;
d. die Zusendung des Weisungs-Protocolls;
e. die Ausführung eines bewilligten Executionsschrittes;
f. jeder Befehl, der an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vermögensverwalter, Massevertreter, Sequester in einer Parteisache ergeht;
g. die gerichtliche Beglaubigung einer Abschrift.

IV. Rubrik.

I. Classe — 1 Fl. II. Classe — 30 Kr. III. Classe — 20 Kr. IV. Classe — 15 Kr.

Darunter gehören:

a. Urtheile über Incidenz-Streitsachen;
b. Contumaz-Urtheile;
c. Urtheile über zum Concurs angemeldete Foderungen;
d. die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde;
e. die Aufnahme eines Eides;
f. die Inrotulirung der Acten. Die Taxe dafür hat jeder streitende Theil ganz zu zahlen;
g. die Aufnahme eines Vergleiches.

V. Rubrik.

I. Classe 3 Fl. — II. Classe 1 Fl. 30 Kr. III. Classe 1 Fl. — IV. Classe — 45 Kr.

Diese findet statt:

a. für Classifications-Urtheile;
b. für jeden Tag, innerhalb welches ein Gerichtsabgeordneter commissionirt.

VI. Rubrik.

I. Classe 12 Fl. — II. Classe 6 Fl. — III. Classe 4 Fl. 30 Kr. IV. Classe 3 Fl. —

a. Alle Urtheile erster Instanz, welche in der Hauptsache ergehen (die Taxe dafür hat jeder Streittheil ganz zu zahlen);
b. alle Appellations-Urtheile.

VII. Rubrik.

I. Classe — 4 Kr. II. Classe — 2 Kr. III. Classe — 2 Kr. IV. Classe — 2 Kr.

Für jede Seite einer gerichtlichen Abschrift.

VIII. Rubrik.

Bei Erfolgung gerichtlich hinterlegter Werthschaften ist zu zahlen:

von jedem Gulden baaren Geldes in der

I. Classe — 1 Kr. II. Classe — ½ Kr. III. Classe — ½ Kr. IV. Classe — ½ Kr.

von jedem Gulden, auf welchen Schuldbriefe lauten, in der

I. Classe — ¼ Kr. II. Classe — ⅛ Kr. III. Classe — ⅛ Kr. IV. Classe — ⅛ Kr.

IX. Rubrik.

Für Bewilligung der Advocatur ist zu bezahlen:

in der Hauptstadt	100 Fl.
auf dem Lande	25 Fl.

Taxpatent außer Streitsachen.

Die Taxbemessung ist eben nach vier Kategorien eine beträchtlichere oder geringere.

Die Taxe der ersten Kategorie hat statt, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen wenigstens 20,000 Fl. beträgt. Sie hat auch bei allen Particulargeschäften statt, welche einen Werth von wenigstens 4,000 Fl. zum Gegenstande haben.

Die zweite Kategorie findet auf ein Vermögen von wenigstens 10,000 Fl. und auf ein Geschäft bis 2,000 Fl. ihre Anwendung.

Die dritte Kategorie tritt bei einem Vermögen von wenigstens 5,000 Fl. ein und bei einem Werthe von wenigstens 1000 Fl.

Die vierte Kategorie gilt, wo das Vermögen nicht 5,000 erreicht und das Geschäft nicht 1000 Fl.

Die Taxordnung ist folgende:

I. Rubrik.

I. Classe — 6 Kr. II. Classe — 5 Kr. III. Classe — 3 Kr. IV. Classe — 2 Kr.

Hierher gehören:

a. jede gerichtliche Verordnung, welche nicht ausdrücklich einer andern Rubrik zugewiesen ist;

b. jede Anschlagung eines Edicts;

c. jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

II. Rubrik.

I. Classe — 30 Kr. II. Classe — 15 Kr. III. Classe — 12 Kr. IV. Classe — 10 Kr.

Hierher gehören:

a. die Erledigung der Erbserklärung;

b. die Aufnahme eines Protocolls;

c. die Aufstellung eines Vormunds oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer;

d. die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche;

e. die Bewilligung eines Verbots;

f. die Hinausgabe der Beweggründe zu einer richterlichen Verordnung.

III. Rubrik.

I. Classe — 40 Kr. II. Classe — 20 Kr. III. Classe — 15 Kr. IV. Classe — 10 Kr.

Hierher gehören:

a. die Ausfertigung eines Edicts;

b. jedes Ersuch- oder Antwortsschreiben an eine andere Behörde;

c. jeder Befehl, welcher an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird;

d. jede Bewilligung in Pupillar- und Curatelsangelegenheiten;

e. jede obrigkeitliche Beglaubigung einer Urkunde.

IV. Rubrik.

I. Classe — 1 Fl. II. Classe — 30 Kr. III. Classe — 20 Kr. IV. Classe — 15 Kr.

In diese fallen:

a. die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde;

b. die Aufnahme eines Eides;
c. die Bestätigung, daß eine Werthschaft depositirt worden;
d. die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung;
e. die Mäßigung von Gerichtskosten.

V. Rubrik.

I. Classe — 3 Fl. II. Classe — 1 Fl. 30 Kr. III. Classe — 1 Fl. IV. Classe — 45 Kr.

Diese findet statt:

a. für die Kundmachung eines Testamentes;
b. für jeden Tag, an welchem ein Gerichtsabgeordneter commissionirt;
c. für die Ratification eines Vergleichs, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestands-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Vertrags, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

VI. Rubrik.

I. Classe — 12 Fl. II. Classe — 6 Fl. III. Classe — 4 Fl. IV. Classe — 1 Fl.

Diese findet statt:

a. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft;
b. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes an den großjährig gewordenen Mündel;
c. für die meritorischen Entscheidungen in Fideicommiß-, Substitutions- und Lehensachen;
d. für die Vermögensabtheilungen.

VII. Rubrik.

Für jede Seite einer gerichtlichen Abschrift hat die Gerichtsbehörde einer Provinzial-Hauptstadt 4 Kr. zu fodern. Allen übrigen Gerichtsstellen gebühren nur 2 Kr.

VIII. Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung sind 3 pCt. von dem Betrage der reinen Einkünfte als Raittare zu bezahlen.

IX. Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung von Werthschaften kommen bei ihrer Ausfolgung an die Parteien zu entrichten:

für baares Geld und Pretiosen vom Gulden ein halber Kreuzer;

für Schuldbriefe vom Gulden ein Achtel-Kreuzer.

Wenn ein Magistrat oder Ortsgericht statt des Landrechtes eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, so ist die gesetzmäßige Taxe immer nach der ersten Classe abzunehmen.

Tarordnung in Landtafelsachen.

§. 1. Für die Eintragung jedes neuen Besitzers in die Landtafel ist die Taxe nach Maßgabe des Werthes des Gutes zu entrichten. Von jedem 1000 Gulden des Werthes ist 1 Gulden zu entrichten.

§. 2. Die Taxe für die Einverleibung einer Schuldfoderung beträgt für die ersten 500 Gulden 1 Gulden 30 Kr. Für jede 100 Gulden, um welche die Schuldfoderung 500 Gulden übersteigt, bis zu einer Summe von 10,000 Gulden steigt die Taxe um 4 Kr. Mit jedem 100 Gulden, das über 10,000 Gulden hinausschreitet, ist die Taxe um 2 Kr. höher auszumessen.

§. 3. Jede Eintragung in die Landtafel, welche nicht unter die §§. 1 und 2 fällt, unterliegt einer Taxe von 3 Gulden.

§. 4. Für jede in das öffentliche Buch geschriebene Seite sind 4 Kr. zu bezahlen.

Für die Stadt- und Grundbücher besteht keine Taxordnung. Die Taxen werden nach Observanzen erhoben. Sie sind durch Gemeindezuschläge und Beiträge für Institute in der Art hoch, daß in Provinzial-Hauptstädten die Anschreibung an die Gewähr auf 40 — 80 Gulden und die Auszeichnung einer Schuldurkunde auf 20 — 30 Gulden zu stehen kommen. Die Grundbuchstaxen sind verhältnißmäßig um so höher, als die Beamten für die her-

kömmliche Verfassung aller einzutragenden Urkunden besondere Taxen nehmen.

Die voraufgeführte Ausmessung der Taxen war in der Hauptsache auf gleiche Grundlagen gestellt. Je nach der Größe des Ortes sind die Processe regelmäßig verwickelter und betreffen wichtigere Rechte. Die Gerichte der privilegirten Stände Oestreichs befinden sich alle in den Provinzial-Hauptstädten. Es hatten also die Geistlichen, der Adel, der reichere Bürgerstand größere Taxen zu zahlen als die unbemittelten Classen. Da alle Provinzial-Behörden in der Provinzial-Hauptstadt versammelt sind, so unterlagen auch alle höheren Beamten höheren Taxen.

Zahlte der Geringe weniger, so richtete ihn dafür eine einzelne Person, während der Höhere ein Collegium von Richtern hatte. Der Geringe hatte einen Richter, den ein Feudalherr aufgestellt hatte, einen Richter, der nach Willkür entlassen werden konnte. Der Reiche unterstand einem Gerichte, das der Staat aufgestellt; für dessen Unparteilichkeit daher eine größere Garantie vorhanden war. Aber der Geringe hat es überall schlechter, und so ist es wenigstens eine Ausgleichung, wenn er weniger zu zahlen hat.

In allen Geschäften, welche keine Streitsache betrafen, wurden die Taxen nach Maßgabe der Geldbeträge abgenommen, um welche es sich handelte. Also fielen und stiegen die Taxen, nachdem die Geschäfte wichtig oder unwichtig waren, nachdem sie arme oder bemittelte Leute betrafen.

Eben so fielen und stiegen die Grundbuchstaxen mit der Beträchtlichkeit der Uebertragungen. Uebrigens waren sie niedriger bemessen als in den meisten Ländern. Die holländischen Tabulartaxen betragen 2½ % der Kauf- oder Schuldsumme.

Das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Januar 1840 kommt aus zweierlei Gesichtspuncten in Betrachtung: einmal in so fern es den Urkundenstempel betrifft; das andere Mal in so fern es die Entrichtungen der Parteien in amtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat.

Der Urkundenstempel ist in folgender Art bemessen:

Urkunden über in Geld ausgedrückte Werthschaften unterliegen dem Stempel nach folgenden Abstufungen:

Von	2	Fl.	bis	20	Fl.	mit	—	Fl.	3 Kr.
=	20	=	=	50	=	=	—	=	6 =
=	50	=	=	125	=	=	—	=	15 =
=	125	=	=	250	=	=	—	=	30 =
=	250	=	=	500	=	=	1	=	
=	500	=	=	1,000	=	=	2	=	
=	1,000	=	=	2,000	=	=	4	=	
=	2,000	=	=	3,000	=	=	6	=	
=	3,000	=	=	4,000	=	=	8	=	
=	4,000	=	=	6,000	=	=	12	=	
=	6,000	=	=	8,000	=	=	16	=	
=	8,000	=	=	. . .	=	=	20	=	

Urkunden, welche bestimmt sind, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemandem ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, zur Behauptung einer Gerechtsame oder zum Beweise eines Anspruchs zu dienen, unterliegen dem Stempel von 30 Kr. Eben so unterliegen diesem Stempel alle Urkunden, in welchen Thatsachen, Umstände oder persönliche Eigenschaften bestätigt werden.

Auf den Stempel einer Urkunde hat keinen Einfluß, ob dieselbe von einem Amte oder einer Privatperson ausgestellt wurde. Eben so haben die amtlichen oder persönlichen Eigenschaften der Aussteller und jener, in deren Interesse die Ausstellung erfolgt, auf den Stempel keinen Einfluß.

Besteht eine stempelpflichtige Urkunde aus mehreren Bogen, so unterliegt nur der erste Bogen der Stempelclasse nach dem Geldwerthe des Geschäftes, oder der festen Abgabe einer nicht auf Geld lautenden berechtigenden Urkunde. Die folgenden Bogen müssen mit 10 Kr. gestempelt sein. Wenn schon der erste Bogen einen geringern Stempel als von 10 Kreuzern trägt, so müssen die folgenden Bogen wie der erste gestempelt sein.

Mit diesen Bestimmungen erhielt der Urkundenstempel eine völlig neue Grundlage. In so fern er in Geld ausgedrückte Werthschaften betraf, waren die sieben ersten Stempelclassen des Gesetzes von 1802 unverändert geblieben. Dann erscheint die Stempelabgabe in aufsteigender Linie erhöht, bis sie bei 8,000 Gulden das Doppelte der frühern Bemessung erreicht. Diese raschen, höchst bedeutenden Steigerungen treffen die kleineren Pachtungen, die geringeren Capitale, endlich den Besitzwechsel im Bauern- und niedern Bürgerstande. Die vorige Abgabe war nach Maßgabe der Beträchtlichkeit des Geschäftes, das einer Urkunde zu Grunde lag,

bis auf 100 Gulden gestiegen; diese, obgleich nie verhältnißmäßigen, Steigerungen blieben weg. So waren der Gutsbesitzer und der Besitzer eines größern Bürgerhauses um vier Fünftheile der Abgabe erleichtert. Die Lasten des Bauern und Kleinbürgers dagegen hatten sich verdoppelt.

Auffälliger war das Gesetz, in so fern es Urkunden betraf, welche über nicht ziffermäßige Rechte errichtet waren. Ferner zahlten die unbedeutenden Ausweise eines Taglöhners, eines Bauern, eines Kleinbürgers eben so viel, als die wichtigen Ausweise eines Prälaten, Grafen oder Fürsten. Ein Lehrbrief stieg auf den fünffachen Stempel. Die Ausweise eines Fürsten hatten 1/40 der frühern Abgabe zu entrichten.

Der Stempel der Beibogen ist im offenbaren Interesse der Bemittelten ausgemessen.

Urkunden sind Sicherungsmittel. Die Steigerung der auf sie gelegten Abgabe macht das Recht der armen Leute mittelbar unsichrer.

Ich gehe auf die Entrichtungen der Parteien in amtlichen Angelegenheiten über. Bei den kaiserlichen Gerichtsstellen sind heute Stempel und Taxen in einer und derselben Abgabe enthalten. Der zu verwendende Papierstempel ist gegen vorhin höher ausgemessen, dagegen giebt es keine Taxen mehr. Das vereinfacht in der That die Steuereinhebung. Der Stempel wird von der Partei herbeigeschafft, und so ist die Berechnung und Einhebung der Taxen erspart. Die Patrimonialgerichte und Magistrate haben nach wie vor ihre Taxbezüge behalten. Dazu ist der für mehrere amtliche Acte zu verwendende Stempel auch rücksichtlich jener Personen erhöht worden, welche unter Privatgerichten stehen. In den östreichischen Provinzen mit Feudalverband unterstehen der Fiscus, der Adel, die Geistlichkeit und die Gutsbesitzer kaiserlichen Gerichten. Alle übrigen Classen unterstehen Stadt- und gutsherrlichen Gerichten. So entrichtet die große Menge heute die nämlichen Gerichtstaxen, welche sie vor 1840 auf sich hatte. Das Patent vom 27. Januar 1840 hatte auf ihre Taxentrichtungen den einzigen Einfluß, daß die kaiserlichen Aufsichtsstellen die Vorschriften der Taxpatente weniger in Uebung haben, daher seltner bemerken, ob die Privatgerichte die Parteien in Aufrechnung der Taxen überhalten.

Folgende sind die wesentlichen Bestimmungen des Patents vom 27. Januar 1840, in so fern es sich auf gerichtliche Acte erstreckt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

§. 1. Die Stempelbemessung ist nach vier Kategorien eine beträchtlichere oder geringere.

§. 2. Von dem für die erste Classe vorgeschriebenen Stempel ist bei kaiserlichen Collegialgerichten, d. i. bei Gerichtsstellen Gebrauch zu machen, welche aus mehreren geprüften Räthen zusammengesetzt sind.

§. 3. Die Stempel der zweiten Classe sind bei kaiserlichen Gerichtsstellen, welche nicht Collegialgerichte sind, zu verwenden.

§. 4. Die dritte Stempelclasse findet bei jenen Communal- oder gutsherrlichen Gerichten Anwendung, welche aus mehreren geprüften Räthen zusammengesetzt sind.

§. 5. Die vierte Stempelclasse hat bei jenen Patrimonial- und Communalgerichten statt, welche nicht Collegialgerichte sind.

§. 6. Die Stempelpflicht ist folgender Art:

§. 7. Die Eingaben der Parteien müssen in der I. Classe mit 15 Kr., in der II. Classe mit 10 Kr., in der III. und IV. Classe mit 6 Kr. gestempelt sein.

Ausnahmen:

a. Die Appellations- und Revisionsanmeldungen müssen in der I. und II. Classe mit demselben Stempel versehen sein, welchen das Urtheil erster Instanz unterworfen war, gegen welches die Entscheidung des höhern Richters angesucht wird. Die Appellations- und Revisionsanmeldungen wider

Urtheile in Incidenz-Streitsachen,

in contumaciam geschöpfte Urtheile,

Erkenntnisse auf Grund vollen Glauben verdienender Urkunden,

Erkenntnisse, deren Gegenstand 100 Gulden nicht überschreitet,

Erkenntnisse über zum Concurs angemeldete Foderungen, endlich

Erkenntnisse, denen ein Interlocut vorangegangen, müssen in der III. Classe mit 2 Guldeu, in der IV. Classe mit 1 Gulden gestempelt sein. Alle Appellations- und

Revisions-Anmeldungen wider Urtheile, welche unter den voraufgeführten Erkenntnissen nicht begriffen sind, unterliegen in der III. Classe dem Stempel von 6 Gulden, in der IV. dem von 3 Gulden.

b. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums erfodern in der I. Classe den Stempel von 45 Kr., in der II. Classe den Stempel von 30 Kr., endlich in der III. und IV. Classe den Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

§. 8. Die Duplicate der Eingaben müssen in der I. Classe mit 15 Kr., in der II. mit 10 Kr., in der III. und IV. Classe mit 6 Kr. gestempelt sein.

§. 9. Die Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag) unterliegt in allen vier Classen dem Stempel von 6 Kr.

§. 10. Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protocoll aufgenommen wird, dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen.

§. 11. Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs- und Licitations-Protocolle und andere in Parteiangelegenheiten aufgenommenen Protocolle müssen in der I. Classe mit 15 Kr., in der II. mit 10 Kr., in der III. und IV. Classe mit 6 Kr. gestempelt sein.

Ausnahmen:

a. Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche einem höhern Stempel unterliegt, so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen sein.

b. Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, wenn der Vergleich vor dem Schlusse der Verhandlung zu Stande kommt, in der I. Classe dem Stempel von 1 Gulden, in der II. Classe dem Stempel von 30 Kr. Dagegen unterliegen sie, wenn der Vergleich erst nach dem Schlusse der Verhandlung zu Stande gekommen ist, in der I. Classe dem Stempel von 2 Gulden, in der II. Classe dem Stempel von 1 Gulden. In der III. und IV. Classe

unterliegen die Protocolle über was immer für gerichtliche Vergleiche dem Stempel von 15 Kr. Vergleiche, deren Gegenstand 100 Gulden nicht überschreitet, unterliegen, wenn sie vor dem Schlusse der Verhandlung zu Stande kommen, auch in der I. und II. Classe dem Stempel von 15 Kr.

§. 12. Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Beglaubigung unterzogen werden, müssen in allen vier Classen auf jedem Bogen mit 15 Kr. gestempelt sein.

§. 13. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen in der I. und II. Classe dem Stempel von 15 Kr., in der III. und IV. Classe dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen.

§. 14. Beglaubigte gerichtliche Abschriften für die Parteien müssen in der I. und II. Classe mit 30 Kr., in der III. und IV. Classe mit 15 Kr. gestempelt sein.

§. 15. Die Urtheile in Incidenz-Streitsachen,
die in contumaciam geschöpften Urtheile,
die Erkenntnisse auf Grund vollen Glauben verdienender Urkunden,
die Erkenntnisse, deren Gegenstand 100 Gulden nicht überschreitet,
die Erkenntnisse über zum Concurs angemeldeten Foderungen, endlich die Erkenntnisse, denen ein Interlocut vorangegangen, müssen in jeder Ausfertigung in der I. Classe mit 2 Gulden, in der II. Classe mit 1 Gulden gestempelt sein.

§. 16. Alle unter den voraufgeführten nicht begriffenen Urtheile unterliegen in der I. Classe dem Stempel von 6 Gulden, in der II. Classe dem Stempel von 3 Gulden.

§. 17. Die in der III. und IV. Classe ergehenden Erkenntnisse unterliegen ohne Unterschied in jeder Ausfertigung dem Stempel von 15 Kr.

§. 18. Die Depositen-Extracte sind bei allen Gerichten dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterworfen.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

§. 1. Der Stempelbemessung liegen dieselben vier Kategorien u Grunde, welche den Stempel in Streitsachen regeln.

§. 2. Die Eingaben der Parteien müssen in der I. Classe mit 15 Kr., in der II. Classe mit 10 Kr., in der III. und IV. Classe mit 6 Kr. gestempelt sein.

Ausnahmen:

a) Die Eingaben, womit Vormundschafts- und Curatelsrechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, unterliegen in der I. Classe dem Stempel von 1 Gulden, in der II. Classe dem Stempel von 45 Kr., in der III. und IV. Classe dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen.

b) Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums müssen in der I. Classe mit 45 Kr., in der II. mit 30 Kr., in der III. und IV. Classe mit 15 Kr. gestempelt sein.

c) Die Eingaben, mit welchen die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, unterliegen bei jedem Gerichte dem Stempel von 30 Kr.

§. 3. Die §§. 8, 9, 10 und 11 lit. a der Stempelbestimmungen in Streitsachen gelten auch außer Streitsachen.

§. 4. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatelsvermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen in der I. und II. Classe in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen 200 Gulden nicht übersteigt, dem Stempel von 30 Kr., bei einem reinen Werthe über 200 Gulden bis 1000 Gulden dem Stempel von 6 Gulden, über 1000 Gulden bis 5000 Gulden dem Stempel von 12 Gulden und über 5000 Gulden dem Stempel von 20 Gulden.

§. 5. In der III. und IV. Classe unterliegen die Verlassenschafts-Einantwortungen, dann die Uebergabe des Pupillar- und Curatelsvermögens in der ersten Ausfertigung dem Stempel von 30 Kr

Ausnahme:

Wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen 200 Gulden übersteigt, beträgt der Stempel der III. und IV. Classe nur 6 Kr.

§. 6. Meritorische Erledigungen in Fideicommiß-, Substitu-

tions- und Lehensachen müssen in der I. Classe mit 12 Gulden, in der II. mit 6 Gulden gestempelt sein.

§. 7. Die Depositen-Extracte müssen durchgängig mit 15 Kr. gestempelt sein.

Von dem Stempel in Grundbuchs- und Landtafelsachen.

§. 1. Die Gesuche um Anschreibung an den Besitz einer unbeweglichen Sache, um Bewilligung eines provisorischen oder unbedingten Hypothecarrechtes, endlich um Löschung was immer für einer bücherlichen Haftung, unterliegen in der I. Classe dem Stempel von 3 Gulden, in der II. Classe dem Stempel von 1 Gulden, in der III. und IV. Classe endlich dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

§. 2. Authentische Auszüge aus den öffentlichen Büchern unterliegen in der I. Classe dem Stempel von 45 Kr., in der II. Classe dem Stempel von 30 Kr., in der III. und IV. Classe dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

Die Correspondenz der kaiserlichen Gerichte mit was immer für kaiserlichen Behörden ist von der Entrichtung des Postporto's befreit. Die Correspondenz der kaiserlichen Gerichte mit nicht-kaiserlichen Aemtern ist in so fern portofrei, als sie Angelegenheiten betrifft, welche bei kaiserlichen Stellen verhandelt werden.

Dagegen ist die Correspondenz zwischen nicht-landesfürstlichen Behörden portopflichtig. Eben so ist ihre Correspondenz mit kaiserlichen Behörden in so fern portopflichtig, als sie Privatsachen betrifft, welche bei Communal- oder gutsherrlichen Gerichten verhandelt werden.

So ist in amtlichen Sachen das Postporto eine ausschließliche Last der nicht-privilegirten Stände. Die östreichischen Verhandlungen sind weitwendig. Das Porto ist hoch und steigt mit der Schwere der Pakete rasch auf.

Das Briefporto wurde neuerlich für kurze Entfernungen auf das Doppelte und Dreifache erhöht; für die Ferne wurde es herabgesetzt. Das macht: der Briefwechsel auf kurze Entfernungen findet mehr unter den unbemittelten, jener in die Ferne aber mehr unter den wohlhabenden Classen statt.

Die Entrichtungen der privilegirten Stände in gerichtlichen Angelegenheiten beschränken sich auf die Herbeischaffung der Stempel. Die Zahlungen der nicht-privilegirten Stände in Gerichtssachen zerfallen in Stempel-, Tax- und Postporto-Auslagen.

Wer sich die Mühe nehmen will, die Kosten irgend einer beliebigen Verhandlung zu berechnen, der wird finden, daß die Gerichtspflege der Communal- und gutsherrlichen Gerichte ungleich theurer geworden ist, als die der kaiserlichen Gerichte; er wird bemerken, daß der regelmäßig einfache Proceß um 150 Gulden gerade so viel Kosten verursacht, als der regelmäßig verwickelte Proceß um 150,000 Gulden; er wird erkennen, daß in was immer für amtlichen Geschäften außer Streitsachen schon auf den unteren Stufen der Wohlhabenheit das größte Ausmaß der Kosten getragen werde. Wenn ich einen Arzt, einen Handwerker, einen Fuhrmann in Anspruch nehme, so zahle ich nach dem Umfang, in dem ich ihn in Anspruch nehme. Dies der Grund für eine Abstufung der Gerichtstaxen nach Aemtern, Personen und Gegenständen.

Die Kosten amtlichen Einschreitens gehen im vorkommenden Falle jedem östreichischen Unterthan zur Last, der so viel erwirbt, als der gewöhnliche Taglohn beträgt.

Es ist eine allgemeine Klage, daß die Reichen und Vornehmen bei dem besten Willen nur verhältnißmäßig gering besteuert werden können. Ihre Entrichtungen im Wege neuer Gesetze zum Theil aufzulassen und den dadurch verursachten Ausfall im Staatseinkommen auf die untern Stände zu repartiren, das ist in neuer Zeit keinem Staat eingefallen als Oestreich. Das Stempelgesetz vom Jahre 1840 kann ein Denkmal sein, wie weit die Bedrückung der niederen Stände gehen könne.

In den alten Staaten war der vor Gericht Sachfällige schuldig, außer der Genugthuung, welche er seinem Gegner zu leisten hatte, an den Landesherrn ein Strafgeld zu bezahlen: er hatte Unruhe erregt, hatte der Obrigkeit zu schaffen gemacht, hatte den Landfrieden gebrochen. Bei näherer Betrachtung erschienen diese Schlußfolgen tief gegründet.

Wenn ich Jemandem 100 Gulden schuldig bin, diese 100 Gulden wirklich besitze und dessenungeachtet mich weigere, sie auf die Abtragung meiner Schuld zu verwenden, so begehe ich eine Rechtsverletzung, im weitern Sinne ein Verbrechen. Ich setze jenen,

welchem ich nicht zahle, in die Nothwendigkeit, einen Advocaten anzunehmen, mit Zeitaufwand die Beweise seines Rechtes zusammenzusuchen, ja, wenn diese Beweise nicht rechtsbeständig ausfallen, bringe ich ihn um sein Recht. Eben so ist in den meisten Fällen dem Gläubiger nicht gleichgültig, wann er zu seinem Rechte kommt. Was nützt es einem Kaufmanne, der morgen Wechsel auszuzahlen hat, wenn er, trotz meiner Weigerung, heute zu zahlen, in einem Jahre auf gerichtlichem Wege bekommt, was er von mir zu erhalten hat? Er muß vielleicht morgen in den Schuldarrest, seine Waaren werden unter ihrem Werthe feilgeboten und der Mann ist ruinirt.

Eben so ist die Belangung um einer Foderung willen, die nicht besteht, ein Versuch, mich um einen Theil meines Vermögens zu bringen. Es ist ein Versuch, durch falche Vorspiegelungen den Richter auf Irrwege zu führen, wodurch die Rechte Anderer verletzt werden sollen; es ist der Versuch eines Betrugs.

Die meisten Processe betreffen entweder die zwangsweise Durchsetzung eines offenbaren Rechtes, oder werden dadurch veranlaßt, daß die Parteien ihre Geschäfte mit Außerachtlassung der nothwendigen Vorsichten abgeschlossen. Mithin sind die meisten Processe schuldbar veranlaßte. Der Geklagte erfüllt klare Verbindlichkeiten nicht. Er hat 100 Gulden ausgeliehen und zahlt sie zur bedungenen Zeit nicht wieder. Auf andere Art hat der Kläger auf den Abschluß des Geschäftes, aus welchem er sein Recht ableitet, nicht die nöthige Aufmerksamkeit verwendet. Er hat einer Person, auf deren Verläßlichkeit er nicht bauen konnte, eine Summe Geldes ohne Entgegennahme einer Bescheinigung vorgeliehen.

In dem einen wie in dem andern Falle ist der Sachfällige in Schuld. Ohne seinen Vertragsbruch, ohne seine Nachläßigkeit wäre der Proceß nicht entstanden. Er kann sich über keine Bedrückung beschweren, wenn man ihn dazu anhält, die ganzen Kosten des Processes zu tragen.

Wenn der Sachfällige die Kosten des Processes nicht trägt, so muß sie entweder der siegende Gegner tragen, oder sie müssen aus dem Staatseinkommen bestritten werden. Die Bestreitung aus dem Staatseinkommen wäre ein Unrecht gegen die Steuerpflichtigen. Wie kämen sie dazu, unter den Rechtsverletzungen

oder der Nachläſſigkeit Einzelner zu leiden? Derjenige, der zu ſeinem Rechte kommt, kann eben ſo nicht angehalten werden, die Proceßkoſten auch nur zu einem Theil zu tragen. Wie er ſie auch nur zum kleinſten Theile tragen muß, kommt er nicht zu ſeinem ganzen Rechte. Ich habe eine Foderung von 100 Gulden. Ich bin gezwungen, ſie im Proceſſe auszutragen, und erhalte endlich über gerichtliche Dazwiſchentretung 100 Gulden. 40 Gulden aber koſten mich Taxen, Stempel, Advocaten u. ſ. w. Damit bin ich ohne meine Schuld um 40 Gulden gekommen. Der Staat hat mir nicht zu meinem ganzen Rechte geholfen.

Auffallender wichtig wird dieſe Betrachtung in Bagatellſachen. Ich habe an Jemandem 20 Gulden zu fodern. Er zahlt nicht. Es bleibt mir uichts übrig, als mein Recht im Proceßwege auszutrageu, oder daſſelbe zu verlieren. Wenn mich die Durchführung des Proceſſes 25 Gulden koſtet, ſo werde ich um 20 Gulden keinen Proceß führen. In ſolchem Falle nun iſt für 20 Gulden kein Recht, keine Gerechtigkeit im Lande. Es ſind aber gerade Bagatellen die am Häufigſten vorkommenden Angelegenheiten, und das Recht der Armen ſollte ſo ſchwer wiegen als das der Reichen.

Es führt das auf die Folgerung, daß im Civilproceſſe immer der Sachfällige in den Erſatz der ganzen, dem Sieger verurſachten Koſten verurtheilt werden ſoll. Eben ſo müſſen die Gerichtstaxen von der Art ſein, daß aus denſelben der vollſtändige Unterhalt der Gerichte beſtritten werden kann.

Bei jeder andern Anſtalt, welche dem öffentlichen Gebrauche hingeſtellt wurde, gilt das. Die Straßen, die Canäle, die Fahrpoſt u. ſ. w. ſind für Jedermann. Deſſenungeachtet zahlt ſie nur jener, welcher ſie eben benutzt. Es würde Niemandem rechtlich erſcheinen, wenn dieſe Anſtalten zum unentgeltlichen Gebrauche Jedermanns würden, die Ausgaben auf ſie aber den Gebrauchenden wie den Nichtgebrauchenden zur Laſt gingen.

Es iſt auch die Gerechtigkeit noch in keinem Lande umſonſt verwaltet worden. Immer mußten die Parteien die Rechtsgelehrten und Sachwalter bezahlen. Die Gebühren aber, welche die Advocaten jährlich erhalteu, betragen bei jedem Gerichtshofe mehr als die Gehalte der Richter. Dadurch, daß der Staat die Richter zahlt, vermindern ſich die Proceßkoſten nirgends ſehr merklich.

Außer Gerichtstaxen nimmt die öſtreichiſche Regierung den

Geistlichen, Beamten und Militärs einen bestimmten Theil ihres ersten Jahreseinkommens, unter der Benennung „Taxen" ab. Diese Abnahme hat Mehreres gegen sich. Die Gehalte, welche der Staat völlig bestreitet, oder zu welchen er Zuschüsse leistet, sollen mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse und den herkömmlichen Anstand bemessen sein. Sind sie in der Art bemessen, so hat der Staat keine Veranlassung, das Einkommen seiner Besoldeten zu schmälern. Ist dieses nicht der Fall, so regulire er die Gehalte. Er wird damit thatsächlich dasselbe thun, als wenn er sie mit Taxen belastete. Es ist nämlich einerlei, ob ich Jemandem einen ziffermäßig größern Gehalt gebe, aber unter irgend einem Titel etwas vom Gegebenen zurücknehme, oder ob ich ursprünglich um das weniger gebe, was die Taxen betragen. Dagegen verstößt es gegen die Einfachheit einer jeden Administration, wenn mit einer Hand gegeben, mit der andern genommen wird. Es vervielfältigt ganz unnöthig die Rechnungen; es laufen Perceptionskosten auf, Kosten, welche ganz und gar vermeidlich gewesen wären. Endlich wird dem Besoldeten gerade da ein Theil seines Einkommens genommen, wo er solches am Nothwendigsten braucht. Er hat beim Antritt eines Amtes nicht selten seinen Wohnort zu wechseln, sich neu einzurichten, seinen Hausstand zu vergrößern u. s. w.

Was von Beamten gilt, hat eben auf die östreichische Geistlichkeit Anwendung. Es ist nicht klug, die auf ihr lastenden Steuern zu vervielfältigen. Die Einhebung großer Steuersummen ein für alle Male und in einer Höhe, welche zu dem reinen Einkommen in keinem Verhältnisse steht, verträgt sich nicht mit den Maximen, welche eine geordnete und in die Zukunft sehende Finanzverwaltung zu befolgen hat.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verfassung Oestreichs. Die Unzukömmlichkeiten was immer für einer ständischen Verfassung. Repräsentativ-Verfassungen.

Der Kaiser von Oestreich herrscht in Ungarn und Siebenbürgen mit beschränkter, in seinen übrigen Provinzen mit unbeschränkter Gewalt.

Die Gesetze Ungarns gehen von den Ständen im Einverständnisse mit dem Könige aus. Das Land wird nach dem Herkommen administrirt. Die Reservat-Rechte der Krone sind folgende:

1. Die Verwendung der stehenden Armee und Alles, was auf Landesvertheidigung Bezug hat.

2. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

3. Die Ernennung der Beamten bei allen Hof- und Militärbehörden, dann bei denjenigen Finanz-, Unterrichts-, geistlichen und Gerichtsbehörden, deren Wirkungskreis über ganz Ungarn reicht.

4. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten die Bewilligung von Moratorien und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; in Halsgerichtssachen das Recht, die Todesstrafe nachzusehen.

5. Das Recht, die Comitatscassen zu controliren und Commissäre zur Untersuchung der Gebrechen der Comitatsverwaltung abzusenden.

6. Das Recht der Adelsverleihung.

Die Stände Ungarns versammeln sich in zwei Häusern.

1. In der Magnaten-Tafel, welcher der Palatin präsidirt und folgende Personen beisitzen:

a. Die katholischen und griechischen Bischöfe;
b. die Prälaten, welche eigene Capitel haben;
c. die Obergespanne;
d. der Graf von Turopolya;
e. der Gouverneur von Fiume; endlich
f. der ungarische hohe Adel.

Die Versammlung besteht aus 500 Personen, welche nach Köpfen stimmen.

2. In der Stände-Tafel. Ihr sitzt der königliche Personal (Appellationspräsident) vor, welcher vom Ritterstande sein muß. In diese Versammlung gehören:

a. Jene Aebte und Pröpste, welche kein eigenes Capital haben;
b. die königliche Gerichtstafel zu Pesth (das Appellationsgericht);
c. die Protonotare der Gerichtstafel, welche zugleich Reichstagssecretäre sind;
d. die Abgeordneten der ungarischen Hofcanzlei und Hofkammer;
e. zwei Abgeordnete der güterbesitzenden Edelleute von jedem der 52 Comitate;
f. zwei Abgeordnete von jedem der privilegirten Districte der Jazyger, Cumanen, der sechs Haiduckenstädte und des Küstenlandes;
g. die Abgeordneten der abwesenden Magnaten und deren Wittwen; endlich
h. zwei Abgeordnete von jeder der 50 königlichen Städte und von den Seestädten Fiume und Buccari.

Die Versammlung besteht aus 600 bis 700 Personen. Die Städte haben alle zusammen eine Virilstimme.

Der Reichstag versammelt sich regelmäßig alle drei Jahre. Der Krönungs-Reichstag darf nicht über 6 Monate, der zur Wahl des Palatins nicht über ein Jahr verschoben werden. Die Verhandlungen beider Häuser sind öffentlich.

Folgende Angelegenheiten müssen auf Reichstagen verhandelt werden: die Gesetzgebung, Besteuerung, Bestimmung der Zahl der zu stellenden Soldaten, Unterhaltung der Truppen, Verleihung des Landstandsrechts an Corporationen, die Krönung, Wahl des Palatins und der Kronhüter, Immatriculirung des Indigenats, die

Postulate und Gravamina der Stände, endlich speciell die königlichen Propositionen, welche vor Allem abgehandelt werden müssen.

Die Beschlüsse der Mehrheit beider Versammlungen, welche der König bestätigt, sind Gesetze.

In administrativer Hinsicht ist Ungarn in Comitate eingetheilt, welchen die Universitäten der Stände vorstehen. Die Comitatsversammlungen finden auf Einberufung und unter Vorsitz des Obergespanns vierteljährig statt. Sitz und Stimme haben alle possessionirten Edelleute und die Abgeordneten der königlichen Städte des Comitats. Die Comitatsversammlungen wählen die Reichstagsdeputirten und geben ihnen Instructionen. Sie besetzen die im Comitat erledigten Aemter auf drei Jahre; sie leiten überhaupt die Verwaltung des Comitats.

Der Adel Ungarns zerfällt in Magnaten und Edelleute. Der Magnat hat vor dem Edelmann voraus, daß er durch ein besonderes königliches Schreiben zur Erscheinung beim Reichstage aufgefordert werden muß und dort eine Virilstimme hat, während der Edelmann auf dem Reichstage nur durch die Abgeordneten seines Comitats vertreten wird.

Die Privilegien des ungarischen Edelmannes sind, wo immer zwei Zeugen seinen Adel bestätigen, folgende: der, welcher an die Person eines Edelmannes oder dessen Hof gewaltsame Hand anlegt, verliert Leib und Leben, Hab und Gut. Der Edelmann kann nur von seines Gleichen gerichtet werden. Er muß, selbst im Fall eines Verbrechens, auf freiem Fuß untersucht werden, wenn er kein Landesverräther ist, oder in flagranti auf Straßenraub, Mordbrennerei oder Untreue bei herrschaftlicher Rechnungsführung ergriffen wurde. Er kann ferner mit dem Stocke nicht gezüchtigt werden, und wenn er zum Tode verurtheilt wird, so darf er nur durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden. Der Boden Ungarns ist ein ausschließliches Eigenthum des Adels. Eine Stadtgemeinde kann nur in so fern Grundeigenthum besitzen, als die Stadt eine königliche und als solche zusammen einem Edelmanne gleichgehalten ist. Der einzelne Bürger dagegen kann außer dem Weichbilde seiner Stadt eben so wenig als ein Bauer oder sonstiger Unadeliger auch nur für eine Hand breit ungarisches Grundeigenthum erwerben. Die Bauern sind nur Nutznießer adeliger Gründe und zugleich mit ihrer Person und ihrem ganzen

Mobiliarvermögen der Jurisdiction ihres Edelmannes unterworfen. Der Edelmann ist, so weit die ungarischen Grenzen reichen, von aller und jeder directen Steuer und Gabe frei; eben so vom Zehent, von Zöllen und Mauthentrichtungen. Sein Edelsitz ist von Einquartirung und Vorspannpflicht befreit. Er selbst ist auch nicht militärpflichtig. Alle Aemter, die höher stehen als das Amt eines Secretärs, sind ihm vorbehalten. Endlich ist der Edelmann Ungarns bewaffnet und trägt eine unterscheidende Kleidung.

Das Königreich Ungarn hat unter seinen 10⁶/₁₀ Mill. Menschen 250,000 adelige Personen männlichen Geschlechtes.

Im Großfürstenthum Siebenbürgen haben die drei föderirten Nationen, nämlich: die Ungarn, die Szekler und die Sachsen, Bürgerrechte. Der größte Theil der Bevölkerung, welcher aus Wallachen und Armeniern besteht, hat keine Bürgerrechte.

Der Präsident des siebenbürgischen Landtages, der Versammlung der drei Nationen, ist der jedesmalige Vorsteher des königlichen Guberniums. In seiner Abwesenheit wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Präsidenten. Sitz und Stimme auf dem Landtage haben:

a. die Mitglieder des königlichen Guberniums;
b. die Mitglieder der königlichen Gerichtstafel;
c. die Protonotare der Gerichtstafel, welche zugleich Landtagssecretäre sind;
d. die Obergespanne der ungarischen Comitate;
e. die Capitains der ungarischen Districte;
f. die königlichen Oberrichter der Szeklerstühle;
g. eine Zahl Personen, welche der Großfürst aus dem begüterten Adel Siebenbürgens ernennt;
h. die Deputirten des Carlsburger Domcapitels;
i. zwei Abgeordnete von jedem Comitate und Districte der Ungarn;
k. zwei Abgeordnete von jedem Stuhle der Szekler und der Sachsen und deren Districten; endlich
l. zwei Deputirte von jeder der 5 königlichen Freistädte und jedem der 23 Taxalorte.

Der Landtag versammelt sich jährlich einmal in einem Hause. Seine Verhandlungen sind öffentlich. Der Adel im Lande der

Sachsen hat keine Privilegien, er ist kein Stand. Im Uebrigen ist die Verfassung Siebenbürgens der Ungarns ganz ähnlich.

Die deutsch-slavischen Provinzen haben eine ständische Verfassung, welche jedoch den Kaiser nicht beschränkt. Der Wirkungskreis der Stände erstreckt sich auf die Anstellung ihrer Beamten, Sanitätspersonen, Lehrer, die Leitung einiger unbedeutenden Unterrichts- und Kunstanstalten, welche von ihnen unterhalten werden, das Vorschlagsrecht zur Verleihung ständischer Präbenden und Stiftungsplätze, die Führung der ständischen Matrikel, endlich die Verwaltung ihres Vermögens, jedoch unter genauer Controle der Regierung. Selbstständig können die Stände über einen Betrag von 25 Gulden verfügen; bei höheren Summen hängen sie von den k. k. Administrationsbehörden ab. Sie können aus eigenem Antriebe in Bitten und Vorstellungen dasjenige zur Sprache bringen, was das öffentliche Wohl ihrer Provinz oder Corporation, oder auch nur eines Standes betrifft. Deputationen an den Hof dürfen sie aber nicht absenden, ohne in jedem concreten Fall die vorläufige Bewilligung eingeholt zu haben. In einigen Provinzen concurriren sie bei der Grundsteuerumlage und dem Provinzial-Schuldenwesen. Die Stände von Nieder-Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Galizien haben noch das Recht, adelige Personen mit den erfoderlichen Vermögenseigenschaften zu Mitgliedern ihres Körpers aufzunehmen.

Die Landstände bestehen durchgängig aus vier Ständen, nämlich: aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande. Der Prälatenstand besteht regelmäßig aus den Bischöfen, Domcapiteln und Prälaten des Landes; der Herrenstand aus den daselbst wohnenden Fürsten, Grafen und Baronen; der Ritterstand aus der zum Lande habilitirten Classe des niedern Adels, welcher das Prädicat „Ritter" zukommt; der Bürgerstand endlich aus den von der Regierung ernannten Magistraten einzelner Städte und Märkte. Die Communen, welche Deputirte an den Landtag senden, heißen im Gegensatze zu jenen, welche dieses Vorrecht nicht haben, landesfürstliche, freie, privilegirte oder königliche Städte und Märkte. Die Zusammensetzung der Stände ist nach einzelnen Provinzen verschieden.

In Nieder-Oestreich sind 15 Domcapitel und Klöster und der Rector magnificus der Wiener Universität auf der Prälaten-

bank. Der Herrenstand besteht aus 225 Fürsten, Grafen und Freiherren; der Ritterstand aus 113 Personen; der Bürgerstand hat Eine Virilstimme. In diese theilen sich zu einer Hälfte die Stadt Wien, zur andern Hälfte 18 sogenannte mitleidende Städte und Märkte.

Ganz ähnlich ist die Zusammensetzung der ober-östreichischen Stände. Ein Bischof und 10 Aebte bilden den geistlichen Stand, 80—90 Adelige den Herren- und Ritterstand, endlich 12 Ortschaften den Bürgerstand. Alle 12 Ortschaften zusammen haben Eine Virilstimme.

In Steiermark sind 10 Prälaten, dann vom Herrenstande 2 kärnthnerische und 1 krainerischer Bischof, der deutsche und Maltheserorden, die Fürsten Schwarzenberg, Päar, 40 gräfliche, 30 freiherrliche Geschlechter und unter der Ritterschaft 40 begüterte Ritterfamilien. Den Bürgerstand stellen 16 Städte und 20 Märkte dergestalt vor, daß alle landesfürstlichen Orte eines Kreises 2 Deputirte als Stellvertreter schicken und unter einander so abwechseln, daß immer Deptirte aus einem andern Orte erscheinen. Steiermark hat 5 Kreise; die Deputirten seines Bürgerstandes haben zusammen Eine Virilstimme.

Die Landschaft Kärnthens hat auf der Prälatenbank 2 Bischöfe, 1 Domstift, 12 Aebte und 3 geistliche Gemeinden. Der Herrenstand der Provinz besteht aus 9 fürstlichen, 97 gräflichen und 90 freiherrlichen Geschlechtern; der Ritterstand aus 230 Familien. Der vierte Stand Kärnthens erscheint blos zur Vernehmung der Steuerpostulate auf dem Landtage. Er besteht aus 4 Städten und 11 Märkten. Die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt hat an der Landschaft keinen Antheil.

Krain hat eine ähnliche Landschaft. Seinen vierten Stand bilden 7 landesfürstliche Städte, wovon die Hauptstadt 2, die übrigen jede 1 Deputirten senden. Die 8 Deputirten des Bürgerstandes haben zusammen Eine Virilstimme.

Tirols ständische Verfassung ist von jener der übrigen Provinzen völlig unterschieden. Der hohe Adel und der Ritterstand machen zusammen nur einen Stand aus. Die Landschaft zerfällt in Prälaten, Adel, Bürger und Bauern. In allen 4 Ständen stimmen nur Deputirte. Die Repräsentation ist für alle Stände gleich und besteht aus 13 Stimmen per Stand. Die

Abgeordneten jeder Classe werden aus der Mitte der von ihr vertretenen Personen gewählt.

Der Prälatenstand Böhmens besteht aus 4 Bischöfen und 12 Aebten, der Herrenstand aus 300 Fürsten, Grafen und Baronen; der Ritterstand aus eben so viel Personen; den Bürgerstand repräsentiren die 4 Städte Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg. Sie haben mit einander Eine Virilstimme. Böhmen hat 287 Städte und 276 Märkte.

Auf der mährischen Prälatenbank sitzen 2 Bischöfe, 5 Aebte und 2 geistliche Gemeinden; auf der Herrenbank 3 Fürsten und 57 Grafen und Barone, auf der Ritterbank 21 Personen; der Bürgerstand besteht aus den Magistraten von 7 Städten. Jede Stadt schickt zwei Deputirte zum Landtage. Die 14 Deputirten des Bürgerstandes haben zusammen Eine Virilstimme. Mähren hat 119 Städte und 178 Märkte.

Auf den schlesischen Fürstentagen (conventus publici) haben nur die Herzoge, die freien Standesherren und die Ritterschaft Schlesiens Sitz und Stimme.

Den Bürgerstand Galiziens repräsentirt die Stadt Lemberg. Sie schickt 2 Deputirte auf den Landtag, welche zusammen Eine Stimme haben.

Der jedesmalige Präsident der k. k. Landes-Administrationsbehörde ist zugleich Chef der Stände und sitzt dem Landtage vor. Davon machen Kärnthen, Steiermark und Böhmen Ausnahmen. In Kärnthen, welches kein k. k. Gubernium hat, ist der jedesmalige Justizpräsident Chef der Stände. In Steiermark und Böhmen schlagen die Stände aus der Mitte der begüterten Herren des Landes den Landeshauptmann vor, welchen die Regierung aus der Liste der Vorgeschlagenen ernennt. Die Stände werden jährlich versammelt, um bei offenen Thüren die kaiserlichen Steuerpostulate zu vernehmen, worauf sie dann an einem nächstfolgenden Tage die Empfangs- und Dankadresse berathen. Mit Ausnahme der Deputirten der geistlichen Gemeinden und des Bürgerstandes können alle Landstände, die großjährig und beim Landtag eingeführt sind, in Person erscheinen und eine Virilstimme abgeben. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Provinz hat ein permanentes Collegium von Verordneten, in Tirol perennirende Activität, in Galizien, Mähren und Böhmen Ausschuß ge-

nannt, welches die Geschäfte der Landschaft außer der Zeit besorgt, wo die Stände versammelt sind. In der Regel besteht das permanente Collegium aus Verordneten von jedem der 4 Stände. Die Ausschüsse Nieder-Oestreichs und Kärnthens bestehen lediglich aus Verordneten der 3 oberen Stände. Die Stände schlagen die Ausschußglieder vor, die Regierung bestätigt sie. Sie beziehen Gehalte und sind regelmäßig auf 6 Jahre gewählt.

Die Militärgrenze hat eine völlig militärische Organisation. Das Land ist in Compagnien, Regimenter und Generalcommandos eingetheilt und untersteht in höchster Instanz dem Hofkriegsrathe. Grund und Boden sind landesfürstliche Lehen, welche nur Soldaten besitzen können.

Dalmatien hat keine ständische Verfassung.

Ein den Ständen der deutsch-slavischen Provinzen völlig ähnliches Institut sind die mit Patent vom 24. April 1815 in der Lombardei und in Venedig eingeführten Congregationen. Sie sind zweifach: Central- und Provinzialcongregationen. Centralcongregationen sind zwei: eine zu Mailand für das lombardische und eine zu Venedig für das veuetianische Königreich. Provinzialcongregationen sind so viel, als die Lombardei und Venedig Bezirke haben; also im Mailändischen 9, im Venetianischen 8. Beide Gattungen von Congregationen bestehen zur Hälfte aus adeligen, zur andern Hälfte aus nicht-adeligen Grundbesitzern, dann aus den Repräsentanten der 19 königlichen Städte Italiens. Das Land hat 60 Städte und 353 Märkte.

Chef der Centralcongregation ist der Präsident der k. k. Landes-Administrationsbehörde (Gouverneur), Chef der Provinzialcongregation der Oberbeamte des Bezirks (k. k. Kreishauptmann, Delegat). Die Zahl der Mitglieder einer Centralcongregation beträgt 20 bis 30, die einer Provinzialcongregation 4 bis 8. Sie werden von den Gemeinderäthen vorgeschlageu und für die Centralcongregation vom Könige, für die Provinzialcongregation aber vom Gubernium im Einverständnisse mit der Centralcongregation ernannt. Das Amt eines Deputirten ist auf 6 Jahre verliehen. Die Regierung kann Deputirte, die sich ihres Vertrauens unwürdig zeigen, wann immer absetzen.

Die Congregationen sind permanente Collegien. Sie stehen den Landesbehörden an der Seite, um ihnen die Wünsche und

Bedürfnisse der Einwohner zur Kenntniß zu bringen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Einsichten und Rathschlüsse ihrer Deputirten zu benutzen. Der übrige Wirkungskreis der Congregationen erstreckt sich auf die Repartition der Staatslasten, Vertheilung der Militärleistung auf das Land, endlich auf die Aufsicht über die Verwaltung des Corporationsvermögens, der öffentlichen Bauten und der Wohlthätigkeitsanstalten. Wie die Stände der übrigen conscribirten Provinzen können sie, in so fern es die Staatsverwaltung verlangt, begutachtende Aeußerungen in Administrationssachen erstatten.

Der Geschäftsgang ist schriftlich. Die Protocolle der Centralcongregationen müssen den k. k. Gubernien vorgelegt werden. Die Beschlüsse und Erlasse der Provinzialcongregationen unterzeichnet der k. k. Kreishauptmann. Eben so haben sie Einreichungs-Protocoll und Expedit mit dem k. k. Kreisamte gemein.

So wie der Mensch zu Bewußtsein gelangt, sieht er sich allenthalben von Mächtigeren umgeben. Von ihnen kommen ihm Begriffe zu, in welchen er zuweilen sein ganzes Leben hinbringt, sie machen ihn zu einer oder der andern Thätigkeit geschickt, sie regeln anfangs jeden, später die meisten seiner Schritte.

Durch die Zeit, wo er vom Knaben zum Jüngling aufwächst, fällt ihm nicht ein, zu fragen: wie es komme, daß er gehorcht und Andre befehlen? Es kommt eben auch Niemandem in den Sinn, ihm das zu erklären. Hier steht eine evidente Wahrheit da, welche evidente Grundlagen hat. — Die Macht der Umgebungen wird schwächer und schwächer; — die Eltern klagen ihre Kinder des Ungehorsams an; — diese wieder verwerfen, was die Eltern heilig halten: das Verbot reizt sie zum Widerstande; — der Heerd, an dem sie aufgewachsen, wird ihnen nachgerade ein Gefängniß; — sie träumen von Freiheit und breiten ihre Arme sehnsüchtig nach diesem Schattenbilde aus. Die zitternden Hände der Eltern segnen sie; einen Zehrpfennig in der Tasche, treten sie in die Welt, um fernerhin auf eigene Hand zu leben.

Sie meinen etwas zu sein, sie schreiten stolz aus. Aber sie treten in Fußangeln und stoßen sich Beulen und laufen sich, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, die Hörner ab. Sie kommen

endlich zur Ueberzeugung, daß ihr Loos geworfen war, ohne daß sie irgend daran Theil hatten. Es giebt Herrschaft und Knechtschaft, Besitz und Armuth, Stärke und Schwäche, Verstand und Thorheit. Der Mensch trägt die Körperbildung seiner Eltern, die herrschenden Ansichten seines Erdwinkels, die Vortheile und Nachtheile der socialen Stellung, unter welcher er geboren wurde.

Er glaubt ferner an keine angeborenen Rechte. Wie er botmäßig ist, so sind es eben auch seine Umgebungen. Die Macht ist selten, die Bedürftigkeit häufig. Wo immer Jemand bedürftig ist, da ist er der Unterthan dessen, welcher diesem Bedarfe abzuhelfen vermag. Unter einer Classe gleicher Arbeiter gewinnen bald Einige einen Einfluß auf die Uebrigen. Eine gleiche Bewandtniß hat es in allen Spielen, bei allen Gelagen. Was immer für eine Vereinigung von Menschen noch so gleich ausgegangen, zwischen heut und morgen wird sie ungleich. Ueber- und Unterordnung sind in der Natur der Dinge und finden sich darum immer und überall.

Die weit aussehenden, trotzigen jungen Leute bauen sich an, wo und wie sie können, sie werden friedliche Bürger, sie heirathen; sie ziehen Kinder groß, die ihr Alter kränken, eben so wie sie selbst vielleicht das Alter ihrer Eltern gekränkt haben.

Die menschliche Natur ist dem Herrschen geneigt, dem Beherrschtwerden im Gegentheil abgeneigt. Darum giebt es unter den Beherrschten ein beständiges Streben, ihrer Herrschaft loszuwerden. Diesem Streben ist die Abstufung, die Gliederung der Beherrschten überall im Wege. Es wird eine große Anzahl Botmäßiger gemacht, welche in Bezug auf tiefer stehende Botmäßige Herren sind. Sie haben ihre Herrschaft nur in so fern, als sie botmäßig sind, und so erkennen sie gern ihre Herren an, damit ihnen nach abwärts gehorcht werde. Darauf fußen das Lehenswesen, die Beamtenhierarchie, die Hierarchie der Kirche, die Gliederung der Heere u. s. w.

Die Herrschaft überhaupt fußt in der Familie. Die Familie reicht, so weit das Thiergeschlecht reicht. Der Staat ist die vorschreitende Entwickelung von Familienverhältnissen. Die Familie verhält sich zur Gemeinde, wie ein Kind zu seinen Eltern; zur Nachbarfamilie, wie der Bruder zur Schwester. Die Zunft fällt unter die Gemeinde, die Gemeinde unter die Gaugemeinschaft, die

letzte unter Provinz und Reich. Das hat sich aus hundert und abermal hundert Nothwendigkeiten entwickelt, welche in Höhen reichen, deren Firste in Wasser und Wolken verborgen sind.

So wenig es den Anschein hat, ist das Volk seinen Herren nur sehr selten überlegen. Ist die Heerde dem Hirten überlegen? Und die Heerde zählt tausend starke Geschöpfe, und der Hirt ist Einer. In der Kette hält ein Ring den andern, im Staat ein Mann den andern. Jeder Einzelne kann ein Sclave sein.

Ueber mehrere Völker sind außerordentliche Zeiten hingegangen; Zeiten, innerhalb welcher die Diener ihren Herren überlegen wurden. Eine unwiderstehliche Gewalt von Außen hat große Völkerschaften und große Abtheilungen von Völkerschaften gezwungen, ihre Wohnsitze zu verlassen, um sich anderswo anzubauen. In einem und dem andern Fall trat für den Augenblick ein Zustand nur untergeordneter Abhängigkeit ein. Die Formen der künftigen geordneten Abhängigkeit wurden von Massen gegeben. Es wurden Staaten und Regierungen von Unten herauf gegründet.

Diese Erfolge der Ausnahme machten die Massen zum Theil zweifelhaft, ob sie ihren Herren überlegen; zum Theil machten sie sie an solche Ueberlegenheit glauben. Es kam zur Messung der wechselseitigen Kräfte. Die Gliederungen von Jahrhunderten wurden zerbrochen. Die Beherrschten wurden mächtig, eine neue Ordnung der Dinge zu erschaffen.

Wo es auch nicht zu offner Gewalt kam, war doch der Glaube an die Unumstößlichkeit der Besitze dahin. Die kleinere Zahl der Reichen, der Herren, meinte Alles befürchten zu müssen. Sie dachte daran, ihre Untergebenen einigermaßen zufrieden zu stellen, sie räumte ihnen politische Rechte ein.

Nachher hing es vom Zufalle ab, ob der hinauf kam, welcher früher unten war; ob der niedersteigen mußte, der früher hoch oben und ein Herr gewesen.

Analog der Familie ging alle Herrschaft als eine Monarchie aus. Die Monarchie ist eine unbeschränkte oder beschränkte. Die unbeschränkte Monarchie erscheint in zweifacher Form: einmal verfassungsmäßig berathen; das andre Mal ohne Verbindlichkeit, den Rath physischer oder moralischer Personen zu hören. Verfassungsmäßig oder doch statutarisch berathen ist die Regierung:

durch eine Volksrepräsentation,

durch Stände,
durch das Vorstellungsrecht der Beamten,
durch eine freie Presse, endlich
durch gewisse andre Institute.

In einer unbeschränkten Monarchie hängen alle denkbaren Regierungsangelegenheiten nur vom Könige ab. Der Wille des Königs kann über das Land reichen, seine Thätigkeit nicht. Die Handhabung der Justiz, die Einhebung der Steuern, die Vertheidigung des Landes, die Ueberwachung der Gemeinden u. s. w. fodern Tausende von Armen und Köpfen. Also werden die meisten Regierungsacte nicht unmittelbar vom Könige besorgt. Es besorgen sie also Mandatare des Königs, Beamte. Die Nothwendigkeit, sich Beamter zu bedienen, ist eine so allgemeine, so auffällige, daß sich in der kleinsten Corporation, im unbedeutendsten Geschäfte, in der Familie selbst die Beamten finden, ob man gleich sie nicht so benennt. Eine Herrschaft, ob sich ihr Besitzer gleich den ganzen Tag mit ihrer Verwaltung beschäftige, braucht mehrere Beamte. Der Kaufmann braucht Gehülfen, welche in seinem Namen verkaufen, Buch führen, Gelder eincassiren u. s. w. In der Familie theilen sich in die Lasten des Hauswesens häufig Mütter und Töchter. Je größer die Angelegenheiten, welche Jemand zu verwalten hat, um so größer ist die Zahl seiner Mandatare, um so verhältnißmäßig geringer der Theil von Geschäften, welchen er selbst besorgt. Das geht von der Familie zum Staat aufwärts. Wie im Kleinen so im Großen ist alle abgeleitete Gewalt ein Amt und Jeder ein Beamter, der eine übertragene Gewalt ausübt. Im Gegensatz ist der Herr, welcher eine Gewalt ausübt, die unabhängig von irgend einer Uebertragung ihm aus der Natur eines Verhältnisses zukommt. Die Gewalt des Familienhauptes über die Familienglieder, des Gutsherrn über seine Unterthanen, des Königs über sein Land ist eine Herrschaft.

Eine nothwendige Eigenschaft der unbeschränkten Monarchie ist also, daß sie nur durch Beamte praktisch wird. Sie heißt heute deshalb die Bureaukratie und wird als der Inbegriff einer staatsschädlichen Verfassung ausgeschrieen.

In der That muß die unbeschränkte Monarchie heute aus anderen Gesichtspuncten angesehen werden, als im Mittelalter und in jener Vergangenheit, welche weiter hinausliegt als 120 Jahre.

Die Gewalt der Könige erstreckte sich vor 1730 auf nicht viel mehr als die auswärtigen Angelegenheiten und einige Ehrenrechte. Man war gewohnt, einzig diese Rechte als solche anzusehen, welche einem Könige zukommen können. Wie heute die Meisten glauben, daß die Verfügung mit den Capitalen der Unterthanen, die Einmengung in die inneren Angelegenheiten der Familien auch dem unbeschränkten Könige nicht zukommen; so meinte man damals, daß eine Menge andrer Rechte dem Könige überhaupt nicht zukommen können. Das Recht, über die geistlichen Güter zu verfügen, die Gerichtsbarkeit über Geistliche, Facultätsmitglieder, den Adel, die Erbfolge, die Ehe, die Grundherrlichkeit, die gelehrten Körperschaften, die Zünfte waren in keiner Ansehung Staatsangelegenheiten. Sie waren Privatsachen, wie heute die Rechte, ein Weib zu nehmen oder eine Beschäftigung zu wählen. Diese Geringfügigkeit der Souveränetätsrechte machte möglich, daß sich das deutsche Reich ohne sonderlich auffällige Schritte in viele hundert selstständige Machtgebiete auflös'te. Dagegen ist dem europäischen Continent noch heut der Gruudsatz geläufig, daß der Staat Alles könne. Damit ist aber die Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Regentengewalt zu einer Frage von der größten Wichtigkeit für Land und Leute geworden.

Aber gerade in der Monarchie sind unter Umständen weniger Gründe für die Völker zu fürchten, als in einer andern Regierungsform. Der Ordnung der Natur gemäß will der Mensch das Gute, so lange sein eigener Vortheil daran geknüpft ist; er will es sogar regelmäßig auch dann, wenn es auf seine Interessen keinen Einfluß hat. Der unbeschränkte Monarch ist wie im Besitz eines Gutes oder ausgebreiteten Geschäftes. Der Gutsherr hat keinen Vortheil dabei, wenn sein Gut deteriorirt wird. Der Regent hat keinen Vortheil dabei, wenn der Staat schlecht verwaltet ist. Im Gegentheil macht ihn eine vorzügliche Administration berühmt, befestigt seine Stellung, vergrößert seine Einkünfte, erweitert seine Macht. Also ist dem Volke hauptsächlich von Wichtigkeit, ob dem unfreiwilligen Ungeschick seines Königs vorgebeugt sei.

Es ist eine Thatsache, daß sich mittelmäßige Leute mit mittelmäßigen Köpfen umgeben. Im Gegentheil versammelten ein Friedrich und Napoleon große Geister eben so wie große Führer und

eine große Armee um sich. Nach dem Gange der Natur sind die Anlagen der Menschen vorzügliche, mittelmäßige und schlechte, und zwar in der Ari, daß die mittelmäßigen und schlechten Anlagen den vorzüglichen fast immer und überall vorherrschen. Aber auch die vorzüglichen Talente sind nur vorzüglich in dem einen und dem andern Puncte, in allen übrigen Puncten fallen sie unter die Mittelmäßigkeit. Eine Garantie gegen die Verkehrtheiten der Regierungen sind die verfassungsmäßigen oder statutarischen Berathungen derselben vor Hinausgabe aller tief in das geistige, physische und materielle Leben eines Volkes eingreifenden Verfügungen.

In mehrern Staaten haben die Beamten nach oben hinauf das Recht, die Anstände anzuzeigen, welche sich bei Ausführung der Gesetze ergeben, die Uebelstände namhaft zu machen, welche ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises auffielen, die Mittel vorzuschlagen, durch welche die Mängel des einen oder des andern Verwaltungszweiges beseitigt werden könnten. Die östreichischen Beamten haben die kaiserlichen Gesetze nur schweigend in Vollzug zu setzen. Es ist ihnen jede Art von Bemerkung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben eben so in als außer ihrem Amte untersagt. Die wichtigsten Gesetze werden erlassen, ohne sie versuchsweise in einer oder der andern Provinz einzuführen, ohne sie der Berathung einer Versammlung zu unterziehen, ohne ein vorläufiges Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Auf die angezeigte Art traten die Gefällsgesetzgebung von 1835, das Stempelpatent, das neue Frohngesetz und mehrere andere Gesetze in das Leben. Das ist um so auffälliger, als sonst die unbedeutendsten und täglich vorkommenden Geschäfte Collegialberathungen unterzogen werden.

Wichtiger als ein Vorstellungsrecht der Beamten wäre die allgemeine Berechtigung, die Vortheile und Nachtheile der wichtigeren Regierungsmaßregeln und die Amtirung der Angestellten zu beleuchten. Der empfindlichste Nachtheil strenger Censurgesetze geht namentlich unbeschränkten Regierungen zur Last. Sie berauben sich damit des Rathes der Sachverständigen und des einzigen Mittels, die Männer kennen zu lernen, welche sich durch besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse auszeichnen. Wie weit die Administration kommt, wenn Leute an ihrer Spitze stehen, die nichts weiter als routinirte Beamte sind, darüber liefert uns

Oestreich einen traurigen Beleg. Hingegen sehen wir vornehmlich an Preußen, welche wohlthätige Folgen die Gestattung einer bescheidenen Kritik der Gesetze hat. Es giebt in Europa keine in ihren Haupttheilen so musterhafte Administration als es die preußische ist. Dabei ist Nationalsinn vorhanden, und ein ziemlich günstiges Vorurtheil für die Regierung und ein Ansehen nach Außen, welches bei gleichen Grenzen und Dimensionen gemeinhin unerreichbar wäre!

Sonstige Institute zur Berathung der Könige sind Zusammentretungen von Ausschüssen aus verschiedenen Verwaltungszweigen, Gemeinde-Repräsentationen, Zünfte, Gesellschaften, endlich Staatsräthe.

Maria Theresia hat mittelst Gesetzes vom 17. December 1760 einen Staatsrath errichtet. Er bestand aus Ministern und Hofräthen. Alle an die Kaiserin gelangenden Angelegenheiten wurden dem Staatsrathe mitgetheilt. Er hatte sich über jede besonders zu unterrichten und sollte dadurch zu einer zusammenhängenden und vollständigen Kenntniß aller Regierungsangelegenheiten gelangen, um der Regierung mit gründlich ausreichendem und freimüthigem Rathe an die Hand gehen zu können.

Wer zum Mitgliede dieses Staatsrathes ernannt wurde, hatte sein bisheriges Amt niederzulegen; seine fernere ausschließliche Beschäftigung bestand darin, die Regierungsangelegenheiten und die in allen einzelnen Fällen zu ergreifenden Maßregeln zu überlegen und zu begutachten.

Franz II. hat den Staatsrath aufgehoben. Ohne diese Maßregel hätte Oestreich keine Wiener Bank, keine Verloosung der alten Staatsschuld, keine Staatseisenbahnen erlebt.

Der Nachahmungstrieb, der einem jeden Menschen inwohnt, macht, daß er die Richtungen seiner nächsten Umgebungen verfolgt. Wo demnach ein bestimmter Stand das ausschließliche Recht hat, des Regenten und seiner Familie Gesellschaft zu sein, da befinden sich die übrigen Stände in offenbarem Nachtheile. Es sind die Ansichten des Adels, welche der Kaiser von Oestreich von dem ersten Augenblick an hört; es ist der Adel, mit dem und in dem er denkt; es sind die Angelegenheiten der Adelskaste, um die sich das tägliche Gespräch seiner Hofcirkel herumdreht, für deren blühende Zustände uud glückliche Verhältnisse sich jedes Hofindi-

viduum ernstlich interessirt. Es ist aber wiederum eine allgemeine Erfahrung, daß selbst die größten Männer unwillkürlich von ihren Umgebungen das Eine und Andere gleichsam anziehen. So nehmen der Kaiser und seine Familie die äußeren Gewohnheiten eben sowohl wie die geistigen Richtungen des Kreises an, in welchem sie sich vom frühen Morgen bis zum späten Abend befinden. Sie gewöhnen sich an denselben Ideengang, an dieselbe Art von Schlußfolgen, an dieselbe Anschauungsweise der Dinge, ja an dieselbe moralische Beurtheilung der Vorkommnisse im öffentlichen Leben. Das Alles macht sie natürlich dem Adel freund, dem Adel, der sie geflissentlich von allen übrigen Ständen abzieht. Sie, der Kaiser und seine Familie, stehen überhaupt in keiner, weder in einer äußern noch innern, weder in einer geistigen noch gemüthlichen Beziehung zu ihnen; ja sie kennen diese Stände nicht. Es ist aber eine der vornehmsten Foderungen der Gerechtigkeit, daß man überall die bürgerlichen Namen das Hofparquet und die Coterien der vornehmen Welt betreten lasse: sie werden darauf nicht lange Neulinge sein. Bürgerliche haben freilich nicht Zeit und Geld, des Tages drei- oder viermal Toilette zu machen; aber sie haben Kopf und Herz genug, um hoffen zu können, daß sie ihr Kaiser bald genug allen seinen geistlosen Adelsumgebungen vorziehen werde. Die modernen Salons Europa's sind allen distinguirten Leuten zugänglich, so wie ihnen die Salons von Paris und London lange schon die Thüren geöffnet haben.

Die Hoffähigkeit muß auch aus dem Gesichtspuncte betrachtet werden, daß sie den Verkehr des Regenten und seiner Familie auf eine unbedeutende Menschenzahl beschränkt, auf eine Menschenzahl, welche regelmäßig keinerlei natürliche Auszeichnung hat. Der Professor, der Künstler, der Gelehrte, der Industrielle, der Beamte gehören der großen Mehrzahl nach dem Adel nicht an. Wer immer zu europäischer Bedeutung gekommen, gehört dem Adel nicht an, oder gehörte ihm wenigstens fast nie ursprünglich und von Geburt an. So ist die östreichische Hofetiquette beinahe die Verurtheilung des Regentenhauses, mit der geistig unbedeutendsten Classe des Volkes zu leben.

Neben Königen verwalten die Regierungsangelegenheiten Völ-

ker und Stände. Sie administriren den Staat allein, welcher dann eine Demokratie oder Aristokratie heißt; sie nehmen an der Regierung Theil, indem sie das Recht des Königs, Gesetze zu geben und Steuern auszuschreiben, beschränken; sie sind endlich einzig da, um in Bitten und Vorstellungen zur Sprache zu bringen, was das öffentliche Wohl des Landes betrifft.

Stand (status, état, Indigenat) bedeutet überhaupt die Fähigkeit, Rechte zu haben. Es ist ein gehässiges Wort! Es stammt aus einer Zeit her, in der die Bürger selten, die Sclaven häufig waren. Die Zusammensetzung der mittelalterlichen Stände geschah, wie es die Natur der Sache verlangte. Wer Bürger war, nahm an den Verfügungen des Königs in öffentlichen Sachen Theil. Bürger waren ausschließlich die Feudalherren, die hohen Geistlichen und einige Corporationen. Das übrige Volk konnte in der That kein Recht haben, in Staatsangelegenheiten mitzusprechen. Der Hörige befand sich in einem andern Staate als der Ritter. Für einen jeden Menschen nämlich hört der Staat dort auf, wo die Herrschaft über ihn sich schließt. Die Herrschaft über den Hörigen war im Ritter geschlossen; also hörte sie mit dem Herrenbezirk auf. Das werden concrete Fälle deutlich machen. Die 22 Cantone der Schweiz sind in der Hauptsache selbstständige Machtgebiete. Die Herrenbezirke des mittelalterlichen Deutschlands waren in der Hauptsache selbstständige Machtgebiete. In einer Staatenföderation können nur die Staaten, nie aber die einzelnen Einwohner der Staaten, als solche, sprechen. Sprechen sie dennoch als solche, so hört entweder der Staatenbund auf, oder die Versammlung hat die Gleichheit ihrer Grundlagen verloren. Der Staatenbund hört auf, wenn die einzelnen Bürger aller Cantone sprechen. Er wird *ein* Staat. So die Bürger des einen oder des andern Cantons mitsprächen, wäre der Bund ferner ein ungleicher, weil ein Staat weniger gälte, als der andere. Ich komme auf einen andern Fall. Ein Heer bestände aus 20 Regimentern, welche ihren Obersten blinden Gehorsam schuldig wären. Der commandirende General wird einzig die 20 Obersten zum Kriegsrathe rufen. Sobald aus den Regimentern Leute am Rathe Theil nähmen, wäre die bisherige Verfassung aufgehoben. Das katholische Kloster ist dem Abte gehorsam. Die Priester einer Diöcese unterstehen dem Bischofe; diesen aber beschränkt in einigen Dingen

sein Capitel. So erscheinen wieder nur die Schlußpersonen der kirchlichen Hierarchie in den Ständeversammlungen, diese aber alle. Die Städte waren in Herrenbezirken und unter Herren wie das offene Land. Sie waren einzig privilegirte Unterthanen. Ein Feudalherr war eben der Schlußstein ihrer Hierarchie. Ausnahmsweise gab es Städte, welche unter keinem Privaten standen. Eben so gab es mehrere Corporationen dieser Art. Diese hatten in der That Bürgerrechte und erschienen auch in den Ständeversammlungen.

Die mittelalterlichen Ständeversammlungen also waren Versammlungen von Föderirten. In so fern eine Föderation von Herrschern ein Staat genannt werden kann, erschien das ganze Volk als an der Regierung Theil nehmend.

Die Gewalt der Stände war bis auf die Neuzeit eine sehr geringe. Sie erstreckte sich nur auf unbedeutende Steuerumlagen und die Heeresleitung. Die Angelegenheiten der Bauern waren ihren Obrigkeiten anheimgestellt. In die Angelegenheiten der Geistlichkeit, der Stiftungen, der Städte, der gelehrten Corporationen hatte kein Landtag das Mindeste zu sprechen. Im Gegentheil erstreckte sich die Machtvollkommenheit des geistlichen Standes auf die Ehe, die Erbfolge und mehrere andere bürgerliche Einrichtungen.

Das Mittelalter hatte ausgelebt. Die Gewalt der Könige erstreckte sich auf immer mehr Angelegenheiten ihrer Unterthanen. Damit haben die Stände die Rechtstitel ihrer Existenz völlig verloren. Sie waren ferner nicht die Stände des Landes, weil neben ihnen eine große Zahl neuer Stände emporgewachsen war. Als sie im Mittelalter handelten, erstreckte sich ihre Wirksamkeit auf ihre eigenen Angelegenheiten und nur auf diese, weil die Angelegenheiten ihrer Hörigen ihre eigenen Angelegenheiten waren. Auf die Angelegenheiten, welche nach und nach unter die unmittelbare Leitung des Staates gekommen waren, hatten die alten Stände keinen Einfluß gehabt. So konnten sie auch ihren Nachfolgern keinen Einfluß überlassen. Um in die Angelegenheiten ihrer Mitbürger, welche nicht Adelige oder Geistliche waren, zu sprechen, mangelten ihnen die Vollmachten. Die Regierung ist ein unübertragbares Recht, wenn nicht etwa das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist. In der That hatten die Könige an die

Stände nichts übertragen. Ihre Wirksamkeit fußte auf dem einzigen Grunde, daß sie einmal in Staatsangelegenheiten gesprochen hatten. Aber wie unhaltbar war dieser Grund! Er beruhte auf der thörichtsten aller Voraussetzungen: daß dasjenige, was vor mehreren Jahrhunderten Gesetz war, auch heute noch Gesetz sein müsse, ohne Rücksicht darauf und ohne Bekümmerniß darüber, daß es augenscheinlich seinen Sinn und Nutzen verloren habe, und daß es die uralten Rechte und die Entwickelung großer Classen der Bevölkerung nur beirre.

Die Verfassung der östreichischen Stände gehört zum Theil der Neuzeit an. So sind die Verfassungen von Krain und Tirol von 1818 und 1816, von Galizien von 1817, von der Lombardei und Venedig von 1815, von Steiermark uud Schlesien von 1791. Die conscribirten Provinzen kennen officiell nur Bürger (§§. 28 bis 32 des östr. allg. bürgerl. G.-B.). Die städtische Bevölkerung ist verfassungsmäßig von jeder Privatgewalt völlig frei; der Bauer ist nicht hörig; die Rechte der Grundherrschaft über seine Person sind keine verfassungsmäßigen Rechte; die Regierung kann die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Grundobrigkeit über ihre Bauern ohne Weiters an sich ziehen; sie kann ihr den Einfluß auf die Gemeinden und Schulen nehmen. Es ist lediglich nichts als eine falschverstandene Oekonomie, was die Regierung bestimmt, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufrecht zu halten. In Ungarn ist der größte Theil der städtischen Bevölkerung von jeder Privatgewalt unabhängig. Wird dies berücksichtigt, so läßt sich der Rechtsgrund schlechterdings nicht einsehen, aus welchem an den Landtagen der conscribirten Provinzen ganze Volksabtheilungen keinen Theil nehmen können.

Die Befugniß und Gewalt der Stände, in die Regierung mitzusprechen, wurde in kurzen Zeitfolgen in ganz Europa aufgehoben, und zwar ohne Widerstand aufgehoben. Aus Ursachen, auf die ich noch kommen werde, haßte das Volk die Stände. Obgleich ihm seine Regierungen in der Folge immer fühlbarer wurden, so hat es die Stände und deren Verlust nie beklagt. Die Stände der conscribirten Provinzen sind in der That noch heute ohne ein einziges erhebliches Recht. Man geht aber in Wien damit um, die Befugnisse der Stände auszudehnen. Als ein Vorläufer kann die Nachsicht angesehen werden, welche man eine Reihe

von Jahren hindurch mit den Ständen von Böhmen und Nieder-Oestreich gehabt. Dagegen ist aus nichts zu entnehmen, daß man Willens sei, die Stände mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zu reorganisiren. Es fragt sich nun, ob die Regierung der Nation nützlich würde, wenn sie den heutigen Ständen eine Theilnahme an der Administration des Landes gestattete, oder ihrem Rathe ein willigeres Ohr liehe.

Die zur Landschaft berechtigte Geistlichkeit ist beinahe durchgängig adelig. Der zweite und dritte Stand der östreichischen Provinzialstände besteht ausschließlich aus Adeligen. So hat auf den östreichischen Landtagen ausschlußweise der Adel eine Stimme. Es sind alte Sprichwörter, daß jeder Mensch sein eigener Nächster sei; daß das Hemd Einem näher angehe, als der Rock. Die Natur der Sache lehrt, daß, wer eine Regierungsgewalt hat, sie zu allernächst zu seinem Vortheile ausübt. Das Interesse des Einzelnen ist häufig zugleich das Interesse seines Standes, und mehr als bei allen anderen Ständen ist dies beim Adel der Fall. Er wird vererbt: was der einzelne Adelige seinem Stande zuwendet, wendet er seinen Kindern und Kindeskindern zu. Ich möchte in dieser Beziehung sagen: der Adelige macht aus jedem solchen Vortheil ein Majorat, einen sicherern Besitz als Geld und Gut. Bei allen übrigen Ständen ist ungewiß, was der Sohn, völlig unberechenbar aber, was der Enkel sein wird. Daß in allen Versammlungen nach besonderen und Standesinteressen gestimmt werde, ist eine Ueberzeugung, die so alt ist, wie alt Versammlungen überhaupt sind. Darum wird im Kleinen wie im Großen auf die Zusammensetzung moralischer Personen so viel Gewicht gelegt. Stände, welche keine Volksrepräsentationen sind, werden die Classen, welche nicht zu ihnen gehören, bedrücken und benachtheiligen, sie werden gewissermaßen die Weißen sein, die sich gegen ihre farbigen Untergebenen oder Sclaven, d. h. gegen die Nichtstände, jedes Recht ungescheut zuschreiben.

In der That war die ständische Verfassung, wo sie immer bestand, auf den Vortheil des Adels und der Geistlichkeit, auf die Ausbeutung der Gemeinen, auf die Ohnmacht der Herrscher berechnet. Regelmäßig artete sie in Oligarchie aus. Das alte Frankreich, Polen, Deutschland sind traurige Belege dafür. Wehe dem Volke, an dessen Spitze der Adel steht! Wehe dem Gemei-

nen, wenn die Leute über sein Wohl und Wehe sprechen, die mit Verachtung über die Prosa seines Lehmhauses hinwegsehen, die nur mit Ekel seine Hand berühren, weil der Schweiß und die Mühe harter Arbeit daran kleben! Wehe dem dritten Stande, wenn die Söhne der Mütter ihn vertreten, denen unwohl wird, wenn es irgendwo „nach gemeinen Leuten riecht!“ Wehe dem Bürger und Landmann, wenn Leute über seine irdische Glückseligkeit entscheiden, die von ihnen ungefähr (wie Perrault) denken: „Il y a sur la terre une nation qui ne connait presque point de Dieu, qui ne se soucie ni de princes ni de lois; qui a pour règle de faire tout ce qu'elle peut faire impunément, et qui n'est retenue ni par la pudeur ni par l'honnêteté.“

Nach Beweisen für die systematische Parteilichkeit der Stände habe ich nicht weit zu suchen. Die Stände haben regelmäßig alle Staatslasten von sich gewiesen und damit die Lasten der Uebrigen vergrößert; sie haben die meisten Kriege veranlaßt, und zugleich hatten die meisten Kriege die Vertheidigung ihrer Interessen zum Zwecke. Dennoch haben sie erklärt, sie seien nicht militärpflichtig. Sie, welche es verschmähen, die Waffen gegen den auswärtigen Feind zu führen, erröthen nicht, damit im Vaterlande zu glänzen, wenn Friede ist, und den Unadeligen das Tragen von Waffen zu verbieten? Die unerhörte Bevorzugung des östreichischen Adels bei Besetzung der geistlichen, Beamten- und Militärposten ist in keinem Gesetze gegründet. Die Zuckerfabriken, welche zum größten Theile Adeligen gehören, sind steuerfrei und der gleichzeitige Zoll von 18 Gulden C. M. per Centner macht die Einfuhr von Zucker geradezu unmöglich.

Die englische Staatsschuld wird nicht herabgesetzt, die Staatsgläubiger werden nicht besteuert. Man sagt, das mache, daß die Staatsgläubiger im Parlament sitzen. Gewiß ist, daß, wenn die Stände zu sprechen hätten, die Feudalentrichtungen nie aufgehoben werden würden. Eben so könnte kein Stand erwarten, daß er je emporgebracht werde. Die Herrlichkeit Einer Kaste ist aber mit durch die Erniedrigung aller übrigen bedingt. Die erste That der mährischen Stände war, daß sie den Unterricht im Zeichnen, in Leibesübungen und lebenden Sprachen aus der Universitätsstadt Olmütz nach Brünn verpflanzten. 300 bis 400 Studirende verloren die Gelegenheit, etwas zu lernen, das nicht Fachstu-

dium, damit der Unterricht einiger junger Grafen unentgeltlich werde.

Die Stände werden die verderblichen Richtungen des deutschen Getreidehandels nur begünstigen, weil sie aus Grundbesitzern bestehen, die ihr Getreide auf die allertheuerste, d. h. für sie vortheilhafteste, Art verwerthen wollen. Die steigenden Begünstigungen des östreichischen Adels in der Presse, in der Behandlung vor Gericht, in allen und jeden Kleinigkeiten deuten hinlänglich an, auf was sich die Unterthanen gefaßt zu machen haben.

Das läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß das Volk weit besser berathen wäre, wenn statt des Adels wer weiß, welcher Stand über seine Angelegenheiten spräche. Die Vergangenheit keines andern Standes weis't die Ungerechtigkeiten, Unterdrückungen und Uebervortheilungen aus, welche der Adel ausgeübt hat. Die Väter der Adeligen haben das Land gedrückt, die Väter der Nachbaradeligen haben dasselbe gethan; bis in die frühesten geschichtlichen Zeiten hinein, ja bis in die Mythe hinauf hat der Adel die physische und moralische Entwickelung der Völker aufgehalten.

Der Adel meint, ihm sei ein bevorzugtes Recht der Existenz auf Kosten Anderer angeboren, was sonst bei keinem Stande der Fall ist; er hält sich für zurückgesetzt, geplündert, wesentlicher Rechte baar, wenn die übrigen Stände zu irgend einer socialen Geltung kommen; sein unabläßiges Streben geht dahin, die Rechte wiederzugewinnen, welche ihm der neue Staat genommen, nur leider nicht so vollständig genommen, wie dem Clerus, den Städten, den Corporationen.

Wir treten verschieden an physischen und psychischen Eigenschaften in das Leben. Das Glück macht einen Reichen und tausend Proletarier, Einen, der die Richtung gibt, und Millionen, die vertrauend folgen. Sollen wir an dieser Ungleichheit nicht genug haben? Ist sie etwa zu wenig schmerzlich? Und wir lassen die Menschen im Mutterleibe mit Ehren und Sternen behängen? „Mit Gott läßt sich nicht rechten" — so tröstet man sich über sein Geschick. Aber die Ungleichheit, welche Menschen gemacht, erfüllt mit um so mehr Bitterkeit, um so mehr man Herz und Gemüth hat. Soll denn der Staat irgendwem und irgendwo eine Horde tückischer, einander feindlicher Menschen zu beherbergen scheinen?

Was würde wohl ein Volk dazu sagen, wenn sich die eine oder die andre Facultät, eine Zunft, ein Stand — wenn sich die Bauern anmaßten, seine ausschließliche Vertretung des Landes und der Landesbewohner zu übernehmen? Es würde meinen, damit sei alle Gerechtigkeit gegen die übrigen Stände verletzt, denn diese wüßten nicht, wie sie dazu kämen, aller öffentlichen Rechte baar zu sein. Es würde voraussetzen, daß der vorgetretene Stand seine Standesinteressen auf Kosten der Interessen aller übrigen Stände geltend machen werde; ja es würde sich allgemein dagegen erheben. Für Land und Leute ist aber völlig einerlei, ob adelige Stände, oder ob die Schuhmacher- oder Schneiderzunft einen ausschließlichen Antheil an der Administration haben. Die deutschen, slavischen und italienischen Provinzialstände haben in der That nicht mehr Recht zu regieren, als irgend eine einzelne Zunft es hat. Angenommen, daß sie einmal Rechte hatten, so bleibt außer Zweifel, daß sie dieser Rechte verlustig geworden sind. Namentlich haben die böhmischen und mährischen Stände vor mehr als 200 Jahren das Recht verloren, an der Regierung des Vaterlandes irgendwie Theil zu nehmen. Alle Rechte unterliegen der Verjährung, welche nicht allgemein oder in einem concreten Falle mit der Natur der Sache verbunden sind; die Verjährung hat ihre Stützen in der Denkweise aller Menschen: die neuacquirirten Provinzen wurden zu unbeschränkter Herrschaft übernommen.

Der Adel der conscribirten Provinzen ist zum Theil seit mehr als 500 Jahren außer Besitz seiner einstmaligen Rechte. Er hat keine Rechte, indem ihm die heutige Landschaft nicht sowohl Rechte gewährt, als Rechte in Aussicht stellt; er kann an der Regierung nur in Folge künftiger landesherrlicher Concessionen Theil nehmen. Diese wären aber als ein völlig neuer Erwerb zu betrachten, und als Erwerb einer außer Verkehr stehenden Sache.

Vor allen Ständen ist der östreichische Adel nicht geeignet, das Ruder des Staates über sich zu nehmen. Die Natur hat die Fähigkeiten der Menschen ohne Leidenschaft geordnet. Die große Mehrzahl der Leute ist unadelig. Das Kaiserthum nämlich hat nicht völlig 800,000 adelige Personen. Davon kommen 1 Adeliger in Ungarn auf 26 Einwohner, in Siebenbürgen auf 32, Galizien 63, Nieder-Oestreich 113, Küstenland 205, Kärnthen 215, Italien 303, Steiermark 318, Ober-Oestreich 435, Krain 523,

Dalmatien 540, Militärgrenze 660, Böhmen 757, Mähren 851. Daraus läßt sich mit Gewißheit schließen, daß die große Mehrzahl der Talente im dritten Stande sei. Auf die östreichische Landschaft kommt eine noch geringere Zahl fähiger Menschen, als auf den Adel. Das Recht der Landstandschaft fängt nämlich erst beim Ritterstande an. Damit ist der größte Theil des niedern Adels von ihr ausgeschlossen.

Der Mensch, welcher eine große Mannichfaltigkeit von Kenntnissen erworben hat, ist gewöhnlich in jedem Fache oberflächlich. Das Genie ergreift Ein Fach mit einer Leidenschaftlichkeit, welche ihm alles Uebrige vergessen läßt; es fühlt eine angezeugte Kraft in sich, welche zugleich eine völlig ungewöhnliche ist; es trägt das Bewußtsein in sich: in dieser und jener Kunst oder Wissenschaft würde es mir Mancher zuvorthun, hier aber, hier werde ich einzig sein! Die geschichtlichen Beweise dafür sind die Reformatoren, die großen Männer in den Naturwissenschaften, die Patrioten aller Zeiten. Das Leben des Genius ist ein Kind, das zu immer reiferem Bewußtsein heranwächst. Wer von Anfang sclavisch geschult, zu tausend Dingen angehalten, an unendlich viele Zerstreuungen gewöhnt wurde — er kann nicht über der Mittelmäßigkeit stehen. Der Genius in ihm muß erdrückt worden sein durch die rauhe Begegnung, welche er erfahren. Geschichtlich haben sich unter dem Adel durch und durch große Charaktere nicht gefunden. Das ist um so wichtiger, wenn man erwägt, daß dem Adel die meiste und häufig die ausschließliche Gelegenheit gegeben wurde, ungewöhnliche Fähigkeiten zu zeigen.

Es ist eben eine Thatsache, daß der Mensch zu aller und jeder Thätigkeit äußerer Anregungen bedürfe. Das Lernen ist schon in seinem Anfang ein beschwerliches Ding. Die meisten Kinder werden in die Schule gezwungen. Später zwingt die Ueberzeugung, daß die Aneignung von Geschicklichkeiten noth thue. Wenn diese wegfällt, stagnirt die Entwickelung. Der Brotgelehrte Schiller's ist in allen Ständen heimisch. Wer von Kindheit auf gedacht, er habe nicht nothwendig, sich zu plagen, er könne im Fauteuil seine Stellung im Staatsdienste erwarten, der giebt sich regelmäßig mit nichts Mühe. Ueberdies ist der Adelige auch angestrengt genug. In Oestreich gelten Musik und Sprachen über

Alles. Es nehmen beide diese Kenntnisse einen großen Zeitaufwand für sich in Anspruch.

Der zur Landschaft berechtigte östreichische Adel vermeidet seit langer Zeit, mit den nicht zu ihm gehörigen Classen der Bevölkerung in gesellige Beziehungen zu kommen. Ungeachtet die adeligen Oberbeamten von der Regierung Tafelgelder bekommen, so laden sie doch nicht einmal diejenigen ihrer Unterbeamten zu sich, welche k. k. Räthe sind. Die Gesellschaften der Civilgouverneurs, k. k. Präsidenten und derjenigen adeligen Beamten, welche in der Lage sind, ein Haus zu machen, sind ausschließend von Adeligen besucht. Eine Ausnahme macht etwa Eine Soirée im Jahre, zu welcher der Gouverneur auch unadelige höhere Beamte ladet. Aber auch da erscheinen die unadeligen Beamten ohne ihre Frauen und Töchter und werden vom Festgeber mit herber Unterscheidung behandelt. Sie erschienen unter so demüthigenden Verhältnissen nimmermehr, wenn ihre Knechtsstellung ihnen die Erscheinung nicht nothwendig machte. In die Salons der unangestellten Adeligen haben Unadelige durchaus keinen Zutritt. Auf Spaziergängen, in Kaffee- und Gasthäusern, so wie an andern öffentlichen Orten verkehrt der Adelige mit dem Unadeligen nur selten. Jedenfalls sind Frau und Tochter des Unadeligen von solchem Verkehre ausgeschlossen. Das geht so weit, daß es dem Officier in Uniform, der für halbadelig betrachtet wird, bei öffentlichen Bällen übel genommen wird, wenn er mit unadeligen Mädchen tanzt. Der adelige Vorgesetzte erwiedert das Compliment seines Unterbeamten entweder gar nicht oder auf eine Weise, welche den Letztern vor Jedem, der es mitansieht, tief herabwürdigt. Die bei derselben Stelle dienenden Beamten gleichen Ranges haben keinen Verkehr mit einander, wenn der Eine Landstand ist, der Andere nicht. Derselbe Fall ist's mit ihren Familien. Der Adel macht gruppenweise seine Spaziergänge, besucht gruppenweise die öffentlichen Orte, und sucht im Theater seine Logen neben einander zu haben. Die scharfe Sonderung geht so weit, daß der Adelige an einem dritten Orte den nicht kennt, mit welchem er anderswo auf das Freundlichste verkehrt hat.

Wer die Gliederungen der Gesellschaft in der Nähe zu betrachten niemals Gelegenheit gehabt hat, der kennt die Gesellschaft überhaupt nicht. Ohne die Gesellschaft zu kennen, kann man für

sie kein Herz haben; kann man nicht wissen, was sie bedarf. Ihr Culturgrad, ihre Neigungen und Sympathien, ihre Kräfte und ihr Vermögen sind denen völlig unbekannt, welche über sie zu Gericht sitzen und über sie ein Urtheil sprechen wollen. Die Stände können ihr Vaterland nicht lieben: sie kennen ja nur Eine, und zwar nicht die loyalste Classe seiner Bürger; sie können in was immer für öffentlichen Angelegenheiten keine auf Wirklichkeit und Wahrheit gegründete Ansicht, sie können nirgends, nirgends ein nur einigermaßen treffendes und richtiges Urtheil haben. Sie, die nur den geistlosen Umgang mit ihres Gleichen pflegen, sind an Beobachtungen und Erfahrungen so arm, den Wissenschaften so fremd, dem Willen, sich zu unterrichten, so fern!

Der französische und englische Adel dagegen haben keine isolirte Stellung in der Gesellschaft. Der englische Lord ist nicht als Lord geboren worden, er hat das sociale Leben auch in seinen untern Schichten und Abstufungen kennen gelernt, eh' er in's Parlament trat. Mit dem französischen Adeligen betreten zugleich die Füße des Wappenlosen das Parquet des Hofes. Er hat keinen Vorzug, über den sein besseres Selbst erröthen, und um dessen willen der Bürger sich zurückgesetzt und gedemüthigt fühlen müßte.

Die Gesellschaft kennt den Adeligen nur, in so fern er als Militär die gröbsten Excesse begeht, in so fern er als Beamter verdientere Männer um ihr schwer erworbenes Fortkommen bringt, in so fern er als Geistlicher das Einkommen reicher Pfründen für Mätressen vergeudet, in so fern er als Capitalist sich durch rasende Verschwendung bemerkbar macht. Die Gesellschaft kennt ihn als einen Menschen, der von Kindheit auf gewohnt ist, in dem froh zu sein, was Anderen gehört; sie kennt ihn als einen Menschen, der weder für die Wissenschaft noch das Verdienst einen Maßstab hat, in dem kein Gefühl von Gerechtigkeit und nicht ein Funke von Bürgersinn lebt; sie kennt ihn als einen erbitterten Feind der freien Presse, welche weder ihm noch seinen vermeintlichen Rechten irgend günstig ist; sie kennt ihn als einen Feind aller Gemeinden und Körperschaften, deren Einfluß auf die Regierung er fürchtet; sie kennt ihn endlich als einen Mann, der Alles vereinzeln will, weil er bei allem Hochmuthe feige ist und nur vor einzelnen Menschen sicher zu sein glaubt.

Durch die Art, wie er die Administration geleitet, hat der

Adel schlechte Beweise von seinen Fähigkeiten gegeben; in der Zusammensetzung der Provinzial-Stände, welche er ängstlich hütet, schlechte Beweise seines Rechtsgefühls; durch die Aufhetzung der Slaven seine hochverrätherischen Umtriebe in Galizien gezeigt; durch sein anmaßendes Benehmen auf den letzten Landtagen schlechte Beweise von Bürgersinn; in den Arbeiten, welche er dem Publicum übergeben, die nachtheiligsten Begriffe von seinen Kenntnissen und seinem Geschmacke. In seinem täglichen Benehmen zeigt er auf's Deutlichste, daß er die Zeit nicht zu würdigen wisse, daß er jedem Fortschritte halsstarrig im Wege stehe. In vollziehenden Beamtenstellungen zeichnen ihn notorisch Unthätigkeit und Ungeschicklichkeit aus.

Das Volk kann in seinen Adel kein Vertrauen setzen; es kann nicht zufrieden damit sein, daß nur er, der Adel, fortwährend mit der Leitung der Staatsangelegenheiten beschäftigt ist.

Wenn Jemand ein Haus kaufen will, so sieht er sich nach Bauverständigen um; wenn Jemand sich zu einem Spieltische setzt, so verlangt er Leute in seiner Umgebung, die zu spielen verstehen. Die Gesetzgebung eines Staates macht sich im prunkendsten Palast wie in der ärmsten Hütte fühlbar: das Wohl von Generationen liegt in ihren Händen. An die Gesetzgebung knüpfen sich die höchsten Interessen, die Ansichten, die Tugenden und Laster der Menschheit: sie ist werth, daß sie mit der größten Sorgfalt gehandhabt werde. Sie ist unter allen menschlichen Beschäftigungen die schwerste. Sie soll das Land nicht ausbeuten für den und diesen: das nachhaltige rechtliche Interesse der großen Mehrzahl der Nation soll ihr beständiges Augenmerk sein. Sie verlangt die volle Kenntniß des geselligen Zustandes, eine unparteiische Würdigung der Interessen jeder Volksabtheilung. Böswilligkeit und Bestechlichkeit werden mehr oder weniger den Regierungen insgesammt zur Last gelegt, aber bei Weitem größern Schaden richten Unwissenheit, Unüberlegtheit und eine durch allgemeine Einrichtungen herbeigeführte Parteilichkeit an. Oestreich hat über die Fähigkeiten seiner höheren Staatsbeamten durchaus keine Beruhigung. Seinen Central- und Departements-, und eben so seinen Provinzial-Verwaltungen stehen Männer vor, deren Namen keine Chronik, kein Gelehrtenverein, keine Wissenschaft kennt; Männer, deren gesellige Verhältnisse sie nur einer kleinen Volks-

abtheilung befreunden. Von dieser aber weiß man nicht, ob mehr von ihrer Unwissenheit oder mehr von ihrer Böswilligkeit zu fürchten sei.

Die ersten europäischen Staaten besetzen ihre obersten Aemter mit Männern, welche sich über ihre Kenntnisse ausgewiesen haben. Sie fragen nicht, ob die Männer, welche sie brauchen können, aus dem Bürgerstande sind. Preußen ist ein Staat mit merklich aristokratischer Färbung. Nichts desto weniger sind seine meisten Minister unadelig. In Preußen, das keinen unadeligen Lieutenant brauchen kann, war der Posten eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten lange durch einen Unadeligen besetzt. Es ist eine Frage, ob sich ein Guizot in den Reihen des Adels gefunden hätte. In der Art ist Oestreich übel daran. Fünf bis acht Namen haben auf seine Ministerposten Anspruch. Tragen nun zufällig mittelmäßige Leute diese Namen, so muß die Monarchie den Schaden davon tragen. Das ist um so wichtiger, als die Departements von einander unabhängig monarchisch geleitet werden; das ist um so wichtiger, als das Land, statt alles Rathes der Gelehrten, den die östreichische Censur unerbittlich von sich weis't, Stände hat.

Der begüterte Adelige, der nichts gelernt und nichts gehört hat als das geistlose Geschwätz der Salons, der sich in nichts versucht, als in den verdummenden Lastern der Reichen: — dieser Mensch soll der Regierung rathen! Eben so soll es der Priester, der, die Satzungen der heiligen Bücher verleugnend, ein Reicher und Vornehmer dieser Welt geworden! Man sehe ferner in diesen Kreisen mit aufmerksamem Blick auf den Magistratsbeamten, der, nach einer Beförderung oder Zulage schnappend, mit knechtischer Demuth zum Stuhl des Landtagsdirectors hinaufblickt — das sind, ja das sind die Stände! —

Du, Menschenkind! wirst kein Holz spalten, ohne es gelernt zu haben; aber du wirst regieren, wenn dich nämlich eine Freifrau geboren, oder wenn eine Inful dein Haupt schmückt.

Die preußischen Provinzial-Stände bestehen aus vier Ständen: den Mediatisirten, dem Adel, den Bürgern, endlich den Bauern. Die Mediatisirten haben vier Stimmen, die übrigen drei Stände jeder fünfundzwanzig Stimmen. So sind die Ge-

meinen, wie sie die große Mehrzahl des Volkes sind, auch die Mächtigeren in den Versammlungen.

In Oestreich ist es anders, ganz anders! Da hat das aus 32 Millionen Menschen bestehende Landvolk keine Stimme auf den Landtagen. Es kann in Bitten und Vorstellungen dasjenige nicht zur Sprache bringen, was das Wohl von mehr als vier Fünftheilen der Bevölkerung betrifft. Die städtische Bevölkerung des 4,179 Quadratmeilen großen Ungarns hat Eine Stimme auf dem Reichstage. Der Bürgerstand der meisten übrigen Provinzen hat Eine Stimme. Eine Stimme! Und der letzte Ritter hat auch Eine Stimme. Und wenn an den Besitz eines Gutes zehn Ritter geschrieben sind, so hat Jeder von ihnen Eine Stimme, also Jeder von ihnen so viel oder so wenig zu sagen, als die städtische Bevölkerung der gesammten Provinz. Das heiße ich den Bürgerstand hintansetzen und verhöhnen! Die Eine Stimme aber wird noch obendrein durch Beamte abgegeben, welche ganz und gar vom Adel abhängen. Wäre das nicht der Fall, so hätte der östreichische Bürgerstand lange so viel Ehrgefühl gehabt, auf die Landstandschaft zu verzichten. Da hätte alle Welt gewußt: auch der Bürgerstand sei nicht vertreten. In der That werden durch die Stände einzig die Geistlichkeit und der Adel vertreten. Von den 39 Millionen Menschen, welche Oestreich bewohnen, sind 800,000 von Adel und 70,000 gehören dem geistlichen Stande an. So vertreten die Stände thatsächlich nicht den funfzigsten Theil der Bevölkerung. Das Verhältniß wird sich noch ungünstiger stellen, wenn man den nicht rittermäßigen Adel und den gesammten Curatclerus, als eben nicht vertreten, ausscheidet.

Um sich in der öffentlichen Meinung zu heben, haben die Stände mehrerer Provinzen die Verstärkung des Bürgerstandes in Aussicht gestellt. Ich würde im Interesse des Bürgerstandes eine solche Verstärkung nicht wünschen. Ob dieser durch 12, 50 oder 1 Stimme vertreten wird, ist völlig gleich, so lang er durch abhängige Beamte vertreten wird, und eine Ueberlegenheit von mehreren hundert Stimmen gegen sich hat. Die Verfassung der östreichischen Stände soll grell dastehen. Gerade die heutige Zusammensetzung der Provinzial-Stände läßt den baldigen völligen Untergang dieser Institute erwarten.

Die Meinung des Volks über ständische Verfassungen ist aus folgendem Actenstücke zu entnehmen:

Aus dem Protocolle der Carlsbader Conferenzen vom August 1819. Bemerkungen des königl. würtembergischen Bevollmächtigten Grafen Wintzingerode über die Aufsätze der Grafen Bernstorff und Münster und des Freiherrn von Plessen, den 13ten Artikel der Bundesacte betreffend:

„Die Repräsentativverfassung dort, wo sie einmal gestattet ist, „zurückzunehmen, wäre die öffentliche Ruhe bedrohend und revolu„tionäre Ausbrüche provocirend. Ein retrograder Schritt dieser „Art würde die öffentliche Meinung, selbst die unteren Volksclas„sen, an ihrer empfindlichsten Stelle verletzen. Ich sage an ihrer „empfindlichsten Stelle, weil das Volk in den Staaten, wo ihm „eine directe Vertretung gestattet worden ist, dieses Recht in eben „dem Maße zu schätzen weiß, in welchem ihm Vertretungen durch „den Adel, durch die Geistlichkeit, durch Corporationen, mit Einem „Worte durch Stände, von welchen es den Kastengeist unzer„trennlich glaubt, **verhaßt** sind. Diese Ansichten haben ihre „Wurzeln bereits zu tief in's Innerste geschlagen, als daß sie „jetzt ohne Gefahr, selbst durch die vereinigte Kraft von „ganz Europa, wieder ausgerottet werden könnten. Hievon „habe ich, seit ich im südlichen Deutschland lebe, die innigste „Ueberzeugung gewonnen und glaube verbürgen zu können, daß „eine ständische Verfassung in Würtemberg **nie** angenommen „werden, und daß das Volk lieber auf alle Verfassung „verzichten würde, um seine Ansprüche bei gelegener Zeit wieder „geltend zu machen."

In der That ist ein Land besser daran, es hat einen Heliogabal, einen Peter I., einen Ferdinand VII. zu Herren als Stände. Die Begünstigungen der Menschen bleiben bei ihren Umgebungen stehen, weil das Gebiet der Neigung über das der Bekanntschaft nicht hinausschreiten kann. So werden die guten und bösen Eigenschaften Eines Herrn allem Volke auf gleiche Weise fühlbar sein. Der Druck von Oben wird den einzelnen Bürger nicht erdrücken, weil, wenn er ihn erdrückte, er Alle erdrücken müßte und ein solcher Zustand nicht wirklich werden kann.

Den geringsten Schaden thun Stände, wenn der Staat in eine Menge Unterstaaten zerfällt. Aber eine Regierung mit wenigen Gesetzen, mit großen Grundbesitzern, welche innerhalb ihrer Grenzen eine unbeschränkte Machtvollkommenheit üben, mit einer mittelalterlichen Municipal- und Localfreiheit ist heut zu Tage eine Träumerei. Abgesehen davon, wie übel berathen die Proletarier dabei wären, und eben so die im Feudalnexus Befangenen, könnte dieses System nur gehalten werden, wenn es allenthalben herrschte; wenn allenthalben schwache Könige, zähe Stände, ein unbedeutendes stehendes Heer wären. Die Deutschen aber, mit Elementen der Unruhe in ihren Herzen, mit Rußland im Rücken und Frankreich im Angesichte, die Deutschen, denen eine formidable Stellung gegen Italien hin noth thut, brauchen ein kräftiges Regiment. Das war es, was Sparta, die Zeit der römischen Dictatoren, Preußen unter Friedrich dem Großen herrlich gemacht hat; das war es, was Frankreich in Stand gesetzt hat, seine Revolutionen durchzuführen und zugleich das vereinigte Europa zu bewältigen; das ist es, das die Ursache, die Frankreich auf dem Continent zu den Mächtigsten erhebt und zugleich zur Seemacht fördert; das ist's, was die Franzosen zur „großen Nation" macht. Die Freiheit, den Staat zu beengen, locale Interessen auf Kosten der Gesammtheit geltend zu machen, ist keine bürgerliche Freiheit. Sie mag Manchem ein blendendes Geschenk sein, ich sehe in ihrem Gefolge nur die Knechtschaft. Darum in Preußen das Widerstreben eben der Patrioten gegen eine Constitution: wenn eine solche die Nation nicht zur Herrschaft bringt, so bringt sie den Staat zum Untergang, weil sie halben Willen macht, halben Gehorsam. Die Blitze des Adlers erfrieren auf den krummen Wegen, die sie zu machen haben. Eine constitutionelle Stellung seiner Provinzial-Stände wäre insbesondere der Untergang Oestreichs. Bisher haben die verschiedenen Nationalitäten, die unter Oestreichs Krone vereinigt sind, das deutsche Element zusammengehalten. Von der Zeit an, als es in Böhmen, Mähren und Illyrien Rückschritte gethan, in Ungarn aber und seinen Annexen keine Vorschritte, ist dieser Verband lockerer geworden, und damit die politische Macht Oestreichs gesunken. Die Garantie seiner Fortdauer hat keineswegs gewonnen. Es ist eben eine Zeit der Nationalitäten. Wehe dem, der ihnen Nahrung

giebt! Er wird sein wie Einer, der unvorsichtig eine Schleuße geöffnet: er wird die hereindringenden Wasser nicht bewältigen können, und sie werden ihn selbst fortreißen und sein Haus und die Feldmark, in der er geboren wurde, so wie das Land in weiten Kreisen umher verwüsten. Preußen ist bis auf eine nicht beträchtliche Landstrecke von Leuten Einer Nation bevölkert. Frankreich, Spanien, Rußland sind Eine Nation, oder das Mutterland hält eine schwere Hand über die Nationalisirten. Altengland hat sein Schottland mit Blut an sich gekittet und ist mit ihm Eins geworden. Es würde für England eine lebensgefährliche Krankheit sein, wenn Irland ein Parlament bekäme. Die Iren wissen das, und wir sahen sie deshalb bereits mit Frankreich und Amerika liebäugeln; wir sahen, wie weiland O'Connell sich an die feindlichen Kanonen lehnte.

Der Staat muß Einen Willen haben, wenn er Ruhe nach Innen, Kraft und Dauer nach Außen versprechen soll. Hobbes hat in seinen unsterblichen Werken „De cive" und „Leviathan" tief begründet, wie die beste und sicherste Form des Staates eine unbegrenzte Regentengewalt sei. Eben so hatte die Omnipotenz des Staates an den englischen und französischen Revolutionsmännern, an Filmer und Sieyes, warme Vertheidiger. Der erste Grundsatz des englischen Staatsrechtes ist: der König und das Parlament können Alles. Die Angelegenheiten lassen sich nicht voraussehen, auf welche in diesem und jenem Zeitpunct die höchste Gewalt sich ausdehnen muß. Darum soll die Regierung Alles können. Ich lasse dahingestellt, ob das Leben und Geschick von Millionen einem Einzigen anvertraut werden soll, oder diesen Millionen selbst. So viel aber ist gewiß, daß derjenige, der eine Macht besitzt, der menschlichen Natur gemäß sie zu erweitern trachtet. Dieses Hinüber- und Herübergreifen schwächt den Staat, lenkt seine Machthaber von wichtigeren Dingen ab, erzeugt Bosheit und Rachsucht. Wir haben dessen an Deutschland und Polen traurige Beispiele.

Im Staate muß Ein Interesse sein. Ein allzu sorgsam gepflegter Corporationsgeist, so wie die Begünstigung provinzialer Institutionen zernagt das Band des Staates, vereinzelt die Bürger, verkümmert den Patriotismus, läßt den Blick innerhalb vier enger Mauern haften. Nach und nach bekommt jedes Land seine besondere Geschichte, seine besonderen Tugenden, seine besonderen

Notabilitäten. Die Provinz sieht die Provinz von Oben herab an. Es dauert nicht lange, so wollen diejenigen nach Sprachen und Verwaltungsweise getrennt sein, über welche ein und derselbe Adler seine Fittige ausbreitet. Es kann keine durchgreifende Maßregel genommen werden, wenn sie erst nach localen Interessen gewürdigt, wenn vielleicht von einer Provinz verworfen wird, was eilf andere gutgeheißen haben.

Das Geschrei über den östreichischen Despotismus hat das Ausland auf einige adelige Liberale aufmerksam gemacht. Ich kann nur annehmen, daß diese Aufmerksamkeit eine vorübergehende gewesen sei. Der Unbefangene, welcher das öffentliche Leben Oestreichs nur obenhin angeschaut, muß überzeugt worden sein, daß das Land von seinem Adel nichts zu erwarten habe. Ueberhaupt hat der Adel nur zu häufig bewiesen, daß er kein Vaterland habe, daß seine Blicke nur auf die Ketten feudaler Interessen gerichtet sind.

Rußland und Oestreich haben die Bedingungen eines ungeheuern Reichthums und vermögen dennoch nicht, nur zu einem mittelmäßigen Wohlstande zu kommen. Sie haben keine Bürger, sie haben nur Unterthanen. Sollte denn das ein Zufall sein, daß alle von der Mehrheit ausgehenden Staatsreformen auf Kosten des Adels in's Werk gesetzt werden? Sollten alle Zeichen trügen, welche dem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdringen der Adel mache unter sich eine Nation, wie die Juden eine machen?

Eine directe Vertretung des Volkes würde insbesondere in Oestreich die erfreulichsten Früchte tragen. Bis heute sind die Provinzen des Kaiserthums in geringer Berührung mit einander. Fernerhin würde ihr wechselseitiger Einfluß auf einander die engsten Annäherungen veranlassen. Es würde eine Assimilirung der meisten provinzialen Einrichtungen erfolgen; der Einzelne würde sich mehr und mehr gewöhnen, den Staat als ein großes Ganzes anzuschauen.

Einer in der Hauptstadt befindlichen Nationalversammlung gegenüber wäre es Ungarn unendlich schwer, seine heutige Verfassung, seine heutige fremde Stellung gegen das übrige Oestreich zu behalten. Es wäre um so schwerer, als der Fall der Zwischenzolllinie die Ungarn in die genaue Kenntniß der politischen Zustände ihrer deutschen Mitbürger setzen würde. Die großen

Volksclassen Ungarns würden ähnliche Zustände verlangen, als in den conscribirten Provinzen Fuß faßten; sie würden eine Anhänglichkeit an das Kaiserthum, eine politische Bewegung entwickeln, welche den ungarischen Adel nicht länger zweifelhaft ließe, welchen Theil er zu wählen habe. Ohnehin ist ein Theil der Ständetafel neuerlich von einem Einflusse geleitet, der dem dritten Stande wichtige Concessionen machen will. Nach aller Wahrscheinlichkeit könnte Ungarn nicht vermeiden, sich der Vertretung der übrigen Nation anzuschließen. Ueber die Vorbehalte für Ungarn müßte man sich zu vereinigen suchen. Damit würde Ungarn auch in ökonomischer Hinsicht mehr gewinnen als verlieren. Die conscribirten Provinzen trügen ferner einen verhältnißmäßigen Theil der Staatslasten; der Staat hätte eine geschlossene Stellung; Ungarns Zukunft wäre eine entschiedene, statt daß sie heute bedrohlichen Schwankungen entgegengeht.

Die heutige Beschränktheit der Leute in öffentlichen Angelegenheiten ist in der Natur der Sache gegründet. Die Unterthanen werden in weiter Entfernung von aller Kenntniß der Staatsangelegenheiten gehalten. Auch die kleinsten administrativen Verfügungen werden getroffen, ohne den Betheiligten irgend eine Wirksamkeit dabei zu gönnen. Sie werden zum Theil mit einer Sorgfalt geheim gehalten, welche die Vermuthung aufdringt, man scheue aus unlautern Gründen was immer für eine Beurtheilung der Staatsangelegenheiten. Die Niederhaltung der Presse schneidet die Möglichkeit ab, den Vortheil des Staates mittelbar zu befördern, oder auf Nachtheile, welche ihm zuzugehen drohen, aufmerksam zu machen. Weil schlechterdings nicht abzusehen, wie Kenntnisse, welche auf die Administration Bezug nehmen, geltend gemacht werden können, so ist Niemand bemüht, sich dieselben zu erwerben. So ist die ehemalige Tugend des menschlichen Geschlechtes ausgestorben, und die sonst allgemeine Vaterlandsliebe hat sich bei einem Jeden in die Sorge für sein Privatinteresse verwandelt.

Das würde eine Volksrepräsentation in kurzer Zeit umkehren. Die öffentlichen Angelegenheiten gehen Jedermann nahe. Dazu kommt das Interesse, welches sie allgemein und ohne Rücksicht auf Privatvortheil einflößen. Wo halb und halb die Polizei durch die Finger sieht, unterhalten sich die Leute mit Vorliebe von politischen Neuigkeiten, an welche sie gewöhnlich Vorschläge zu Refor-

men anreihen. Die Zeitungen sind die verbreitetste Unterhaltung der Stände, welche über dem Pöbel stehen. Wahr ist, die Theilnahme des Oestreichers beschränkt sich regelmäßig auf ausländische Zustände. Daran ist aber nichts schuld, als daß ihm die Substrate mangeln, um über die Angelegenheiten des Vaterlandes zu urtheilen. Er kennt das französische Budget, er kennt die französische Administration; wogegen er über Alles im Dunkel schwebt, was um ihn her vorgeht. Insbesondere aber fodert die Politik eine thatsächliche Grundlage, in so fern sie nicht dem geistlosesten Geschwätze Gelegenheit geben soll. Das öffentliche Leben ist überall rege, wo ihm irgeud die Verfassung Nahrung giebt.

Eben so hat das Kaiserthum auch deshalb eine Volksvertretung sehr nothwendig, damit die Finanzmaßregeln ausführbar zu machen sind, welche die nächste Zukunft gebieterisch verlangen wird.

Daß das Volk die ihm zugegangenen politischen Rechte nicht mißbrauchen würde, dafür bürgt seine Gutmüthigkeit; dafür bürgt seine Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und den jetzigen Staatenverband, welche in drangvollen Zeiten bewährt wurde. Ja diese rührende, ächt deutsch-herkömmliche und unverwüstliche Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus hat sich auf das Glänzendste bewährt in Zeiten, wo viel gefodert, jedoch für das Interesse der großen Mehrheit nichts gethan und nichts geleistet wurde. Neuerlich hat Oestreich in Galizien erfahren, daß seine Sympathien auf breiten Grundlagen ruhen, dagegen die oberen Stände, die gehätschelten oberen Stände, undankbare, verzogene Kinder sind. Die Regierung könnte aus hundert Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie im Interesse ihrer Macht, ihrer Dauer und ihres Namens besser thäte, sich vorzugsweise auf die unteren Stände zu stützen. Wie weit man sich der deutschen Loyalität anvertrauen kann, zeigen die vielen deutschen Staaten mit Repräsentativverfassungen, zeigte das Benehmen der im Jahre 1847 versammelten preußischen Reichsstände.

Welche Rückschläge zu Gunsten Oestreichs gäbe eine Volksrepräsentation auf Deutschland und Italien!

Wenn Oestreich seine Abneigung für eine directe Vertretung des Volks nicht bemeistern kann, so gestatte es wenigstens, daß sein Bauernstand auf einer Versammlung von Rechtsständen

vertreten werde; es gestatte, daß die Stellen der Deputirten durch freie Wahl der Vertreter besetzt werden; es gestatte, daß die Verhandlungeu seiner Reichsstände vollständig in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden; es gestatte, daß die Sitzungen unter den Augen einer Jedermann offnen Gallerie abgehalten werden. Die Abstimmung geschehe in der Art, daß jeder einzelne Zuhörer in Kenntniß sei, für welche Meinung sich die einzelnen Glieder der Versammlung entschieden. Es ist das nothwendig, um Verrath und Betrug zu verhindern, und es müssen die Mandanten in der Lage sein, zu beurtheilen, ob ihr Mandatar ihre Interessen außer Acht setze und sich so seines Amtes unwürdig mache, oder ob er, seine Pflicht gegen sie und Vaterland erfüllend, das Gegentheil thue. Es läßt sich mit einiger Verläßlichkeit eine ehrliche Abstimmung erwarten, wo der Einzelne für seine Meinung dem Publicum einzustehen hat.

Wenn die Verfassung der conscribirten Provinzen beibehalten wird, wie sie nun eben ist, so behandle die Regierung wenigstens die Administrations-Angelegenheiten mit der thunlichsten Oeffentlichkeit. Sie mache das Budget ihrer Einnahmen und Ausgaben bekannt; sie erlasse alle Gesetze von größerer Wichtigkeit motivirt; sie übergebe sie eine angemessene Zeit vor ihrer Wirksamkeit der Oeffentlichkeit als Entwürfe; sie erlaube endlich eine freimüthige Kritik ihrer Maßregeln. Damit wird sie den Rath der Sachverständigen in ihr wichtigen Angelegenheiten nicht entbehren; sie wird die Männer kennen lernen, welche ihr noth thun; sie wird gegen eine nicht unbefangene Verwaltung des Staates in der Hauptsache gesichert sein.

Wenn aber nichts, gar nichts von dem Allen geschieht, so gehen die Dinge ihrer naturgemäßen Entwickelung entgegen. Auch im Leben der Staaten sind nicht selten locale Uebel verderblicher, als acute Krankheiten, welche das Leben aufrollen, wie man eine Hand umdreht.

Jener Berliner Küster sah überall Wohlstand und Tag und Freude und Pracht. Da schlugen ringsum mit einem Male Flammen aus, und alle die herrliche Welt ging unter in Rauch und Finsterniß. Ich will wünschen, daß alle Zeichen trügen, und daß Oestreich eine lange und glückliche Zukunft vor sich habe.

Schlußkapitel.

Die durch die Finanzen des Kaiserthums bedingte Zukunft desselben.

Die Finanzen werden in naher Folge das Kaiserthum von zwei Seiten in Verlegenheit bringen: das eine Mal durch die Uebergröße der verzinslichen Staatsschuld, das andere Mal durch die Entwerthung des von der Nationalbank ausgegebenen Papiergeldes.

Die letzte Anleihe wurde unter bösen Bedingungen contrahirt. Der Staat erhält monatweise Eine Million. Die Contrahenten sind an die ferneren Raten nicht gebunden, wenn der Cours der 5 % Staatsschuldverschreibungen à 100 Guld. unter 103 fällt. Endlich wurde das gesammte katholische Kircheneigenthum verpfändet. Obgleich tiefer Friede, so klagt Freiherr von Rothschild doch fortwährend, er bringe die Obligationen der Anleihe von 1847 nur schwer an den Mann. Darum hat er auch unstreitig der Finanzverwaltung auf ihr Befragen erklärt, daß für den Fall einer neuen Anleihe seine Mitwirkung nicht in Rechnung gebracht werden dürfe.

Eben so haben mehrere Handlungshäuser wegen einer künftigen Anleihe nur wenig befriedigende Antworten gegeben. Bei dieser Gelegenheit wurde die Regierung von zwei Handlungshäusern darauf aufmerksam gemacht, daß die heutige Geldstellung des Kaiserthums nur bei einer fortdauernd friedlichen Politik und nur bei der höchsten Sparsamkeit noch das eine oder das andere Jahr fortdauern könne.

Die östreichische verzinsliche Staatsschuld bedroht die Existenz des Staates nicht. Staatsschuldverschreibungen besitzen:

Unterthanen auswärtiger Staaten.

Staatsbeamte. — Die Regierung giebt den Wittwen und Waisen ihrer Beamten nur in so fern Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge, als ihnen kein Vermögen zugefallen ist; ihre Sustentation wird um das geringer ausgemessen, was die Zinsen des Vermögens betragen, welches der Beamte hinterlassen hat. So kann der Staatsbeamte kein anderes Capital brauchen, als ein solches, dessen Besitz verheimlicht werden kann.

Rentiers.

Corporationen und gestiftete Anstalten.

Handlungs- und Wechselhäuser, welche sie statt baarer Fonds und zum Vertriebe liegen haben.

Die großen Classen sind nur ausnahmsweise im Besitz von Staatsschuldverschreibungen. Also werden sie durch eine Nichtanerkennung der verzinslichen Staatsschuld nicht gefährdet. Es kümmert den Bauernstand nicht, nicht den großen Bürgerstand, nicht die Mehrzahl der Gutsbesitzer, nicht die Geistlichkeit, nicht das Militär, ob die Metalliques auf 107 oder 12 stehen, oder außer allem Cours sind. Die Entwerthung der Staatsschuld hebt einzelne Leute heraus und verdirbt sie. Sie ist wie eine Epidemie: was mitgenommen wird, ist mitgenommen. Die Lücken schließen sich, die Erinnerungen werden bläßer und bläßer. Die Ordnung im Staate wird durch das Unglück, durch den Jammer Einzelner nicht gefährdet.

Fundirte Staatsschulden wurden in keiner Zeit anders als durch Bankerotte beglichen. Die Römer verringerten nach dem Ende des ersten punischen Krieges das As von 12 Unzen Kupfer auf 2. Der zweite punische Krieg setzte das As auf 1 Unze, bis es endlich auf eine halbe Unze herabfiel. Die Verschlechterungen der englischen Münzen unter Heinrich VIII. und Eduard VI., der schottischen unter der Minderjährigkeit Jacob's VI., der französischen unter König Johann haben es dazu gebracht, daß das englische Pfund und der englische Penny nur noch den dritten Theil ihres ursprünglichen Werthes enthalten; die schottischen Pfunde und Pennys enthalten ungefähr den 36sten und die französischen Livres

und Sous ungefähr den 66sten Theil ihres einstmaligen Werthes. Der dänische Münzfuß wurde durch Friedrich IV. beträchtlich verschlechtert. Friedrich II. von Preußen verschlechterte nicht allein seine eigene Münze, er handelte mit der Befugniß, die Münze seiner Feinde zu verschlechtern. Solon, Philipp der Schöne, Ludwig XIV. führten ihre Bankerotte mittelst Münzverschlechterungen aus. Die Gläubiger erhielten in der verschlechterten Münze den Nennwerth ihrer Foderungen; thatsächlich jedoch erhielten sie nur die Hälfte oder ein Viertheil ihrer Foderungen. Eine völlig ähnliche Abzahlung der Schulden geschah in mehreren Staaten durch Anwendung eines unter seinen Nennwerth gesunkenen Papiergeldes. Die Bezahlungen mit Hülfe schlechter Münze oder entwertheten Papiergeldes haben den Nachtheil, daß sie zugleich das Geldwesen des ganzen Staates verwirren, indem sie auch die Privaten autorisiren, auf die Art zu zahlen, auf welche die Regierung zahlt.

Die Bankerotte von 1811 und 1816 hätte Oestreich vergessen, wenn sich an sie nicht so viele Ungerechtigkeiten geknüpft hätten, welche im Privatleben ausgeübt wurden. Ein Staatsbankerott macht kein Capital zu Grunde gehen. Was die Gläubiger verlieren, gewinnt die Regierung, wie der Schuldner immer gewinnt, was er seinem Gläubiger nicht zu zahlen hat. Die Leistungen sind geschehen. Die Vernichtung der Schuldpapiere ändert die Vertheilung einer Capitalmasse zu Gunsten der Mehrheit der Nation. Ein Steuervorschuß wird nicht zurückgezahlt; der aber war nicht der Aermste, der ihn gegeben. Ein Aufwand wird nicht erstattet, der ohnehin hätte gedeckt werden sollen, als man ihn machte. Wie kommen künftige Generationen dazu, für die Thorheiten, den Leichtsinn oder das Unglück vorhergehender Geschlechter zu büßen? Eine solche Ewigkeit der Staatsschulden könnte das durch die Natur bevorzugteste Land zu einem Bettleraufenthalte, zu einem wehrlosen Spielball der Nachbarstaaten, zu einer unbewohnbaren Einöde machen.

Insbesondere scheinen sich die Staatsbankerotte in Schutz nehmen zu lassen, wenn die Person des Monarchen gewechselt und dieser unbeschränkt war. Er hat die entlehnten Capitale oft auf einen Aufwand verwendet, der durchaus nicht im Interesse der Nation gewesen; er hat seine Sache durchgesetzt und die seiner Großen; es war an ihm und ihnen, zu überlegen, ob die Pro-

ceßkosten größer seien, als die streitige Sache, ob sie überhaupt erschwinglich seien.

Die Kriege werden um die Interessen der Gegenwart geführt. Es sollen die Lasten eines Krieges nicht auf Generationen übergehen, welche an ihm keine Schuld tragen. Es ist mit hundert anderen Dingen eben so. Der Staat baut Eisenbahnen, welche Kinder und Kindeskinder in Raten bezahlen sollen. Aber die Staatseisenbahnen tragen nicht 1%, d. h. sie sind nicht den fünften Theil dessen werth, was sie gekostet. Wenn das heute schon der Fall ist, so tragen sie in einer minder industrieluftigen Zeit nicht die Regiekosten! So haben die Nachkommen an ihnen nichts als unbrauchbare, raumfressende Maschinen. Es bleibt im öffentlichen wie im Privatleben eine nützliche Regel, daß man den Aufwand lassen soll, welchen zu bestreiten man nicht das Geld hat. Auch wird im gemeinen Leben Niemandem zugemuthet, für Dinge einzustehen, an welchen er keinen Theil hat. Wenn die Unternehmungen eines Privaten aus seinem Vermögen nicht gedeckt werden können, so gehen sie verloren. Es saugen die fundirten Schulden heut zu Tage die Länder derartig aus, daß eine fernere Steuererhöhung unmöglich ist, daß sich die kleinen Capitale alle Tage vermindern. Die bedauerliche Leichtigkeit, den Erwerb entfernter Generationen aufzubrauchen, war an den meisten Kriegen der neuern Zeit schuld. Die Kriege bringen Geld und Erwerb in das Land, statt daß sie früher eine Drangsal für das Land waren. Endlich muß es dazu kommen und ist hier und da thatsächlich schon dazu gekommen, daß eine fernere Entwickelung außerordentlicher Kräfte ganz unmöglich wird. Die Administration knickert und knausert und ringt um ihr Fortkommen. Der Staat siecht an den Consequenzen einer unseligen Annahme hin, der Annahme, er sei in alle Ewigkeit schuldig, eine Hälfte oder zwei Drittheile seines Einkommens hinzugeben, weil man es vor undenklichen Zeiten so gewollt hat.

Der Staat hat einen Complex von Verbindlichkeiten über sich. Kann er allen nicht nachkommen, so gelten die wichtigeren Verbindlichkeiten vor den minder wichtigen. Die erste, die heiligste Verbindlichkeit einer jeden Regierung ist, die Mittel, sich nach Innen und Außen zusammenzuhalten, keinen Augenblick außer Acht zu lassen. Wie ein Bankerottirer kein Recht hat, eine

Schuld auf Kosten der vorzüglicheren zu bezahlen, so hat auch der Staat kein Recht dazu. Der Staatsbankerott ist also keine Wahl, er ist kein Unrecht, er ist kein Treubruch, er ist die Unterwerfung in eine Nothlage, er ist die Anwendung einer unvergänglichen Gerechtigkeit auf concrete Fälle.

Ernstere Verlegenheiten als die verzinsliche Staatsschuld bereitet die Nationalbank dem Staate vor. Das von ihr ausgegebene Papiergeld ist zu einer den Verkehr belästigenden Menge herangewachsen. Wohin man sieht, reicht das Silbergeld gerade aus, den Verkehr ganz kleiner Geldsummen möglich zu machen. Zwei Male schon fürchtete man zu Wien, die Umwechselung der Banknoten einstellen zu müssen. In einigen Provinzen hat sich neuerlich gezeigt, daß die Kreiscassirer bedeutend weniger Silber in die Cassen gebracht als sonst. Einige versicherten, daß zu ihrem Erstaunen das Silbergeld ihrer Kreise wie verschwunden sei. Alle Umstände erwogen, scheint Oestreich mit seinem harten Gelde auf demselben Puncte zu sein, auf welchem es im Jahre 1796 gewesen. Es braucht eine schlechte Ernte eine bedeutendere Getreideeinfuhr zu veranlassen, es braucht eine Truppenbewegung stattzufinden, es bedarf vielleicht einer Krise auf irgend einem Geldmarkte Europa's, und der Zeitpunct ist da, wo die Bank nicht ferner mehr im Stande ist, die ihr präsentirten Anweisungen einzulösen.

Die Course des östreichischen Papiergeldes von 1799 bis 1818 weisen aus, daß die Bankzettel anfänglich eine nur geringe Werthsverminderung erfuhren. Erst im Jahre 1807 hatte der Cours 200 erreicht, womit die Bankzettel auf die Hälfte ihres Nennwerthes gesunken waren. Die Eigenschaften des heutigen östreichischen Papiergeldes berechtigen nicht zu ähnlichen Erwartungen für dasselbe.

Die Banknoten sind nicht vom Staate, sie sind unmittelbar von einer Privatgesellschaft ausgegeben. Ausschließlich die Nationalbank hat die Verpflichtung, sie zu realisiren. Wenn sie das nicht kann, so wird über ihr Vermögen der Concurs eröffnet. Der östreichischen Cridaordnung zu Folge wird die Concurseröffnung mittelst Edicts öffentlich bekannt gemacht. Der Activ- und Passivstand werden inventirt, die Vermögensverwaltung wird den Gläubigern und einem von ihnen aufgestellten Verwalter über-

geben, das Activvermögen wird in drei Feilbietungen um was immer für einen Preis hintangegeben. Aus dem Kaufschilling werden die Gläubiger pro rata ihrer Foderungen befriedigt. (§§. 7. 38 und 39 K. O. und Hofdecr. vom 18. Mai 1790.) Den besonderen Statuten der Bank zufolge muß, im Falle, daß sich das Bankinstitut auflös't, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank in Bank-Valuta umgesetzt werden. Sämmtliche fremde Baarschaft muß hinausgezahlt, alle Kosten und Rechnungen müssen ausgeglichen werden. (§§. 55 und 56 der Bank-Statuten.)

Bevor also die erste Banknote nicht realisirt wird, werden die Bankcassen geschlossen. Es tritt der executive Verkauf der gesammten Staatsschuldverschreibungen ein, welche sich im Besitz der Bank befinden, und der executive Verkauf der 98 7/10 Mill. Gulden, welche der Staat der Bank ohne Verzinsung schuldet.

Die Gläubiger können bei der Inventur zugegen sein, sie können über die Genauigkeit der Aufnahme des Activ- und Passivstandes wachen, sie können endlich einen und den andern einsehen und von ihm Abschriften erheben. Damit gelangt zur sofortigen Publicität, in wie weit die Banknoten realisirt werden können. Sie fallen vielleicht einen Monat nach Eröffnung des Concurses über die Bank auf 1/50 ihres Nennwerthes herab.

Weil der Privatverkehr der Banknoten willkürlich ist, so wird sie von dem Augenblicke Niemand an Zahlungsstatt nehmen, als das Falliment der Bank entschieden ist. Sie werden eine Waare geworden sein, wie jede andere, und werden mit Rücksicht auf ihren Gebrauchswerth und die Beträchtlichkeit der von dem Vermögen der Bank seiner Zeit auf sie entfallenden Rate verkauft werden.

Die Banknoten genießen die ausschließliche Begünstigung, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. So erhält der Staat, was er zu erhalten hat, in entwertheten Banknoten. Seine Einnahmen hören in der That auf.

Mit dem Versiegen des Staatseinkommens hat die Verzinsung der Staatsschuld ihr Ende. Die Nichtverzinsung einer Rentschuld ist ein völliger Bankerott. Die Beamten, das Militär können nicht ferner besoldet werden. Das geschieht Alles zwischen Hand und Mund. Die östreichischen Beamten sind durchgängig auf feste Gehalte angewiesen. Ihr spärliches Einkommen reicht

nur über den andern Tag. Sie können ihre Thätigkeit schlechterdings nicht fortsetzen, ohne bezahlt zu werden. Ein Sportelwesen kann ihren Gehalten nicht plötzlich substituirt werden; auch ist in mehrern Beamtenstellungen ein Bezug von Sporteln rein unmöglich. Die in Polizeibureaux, bei Strafgerichten und Controlbehörden angestellten Beamten können sich auf die Gasse stellen, ohne etwas zu bekommen. Der Militäretat bliebe auch dann bedeutend, wenn die Naturalverpflegung der Soldaten an die Unterthanen überwiesen würde. Und das wäre eine Maßregel, welche den Staat nach Innen und gegen das Ausland entwaffnete.

Die Nichtverzinsung der Staatsschuld und die augenscheinlich lebensgefährliche Lage des Staates suspendirten seinen Credit völlig.

Nun setzen wir einmal den wenigstens möglichen Fall: die Capitalisten künden alle auf einmal auf; sie künden auf, weil sie fürchten, die Regierung könne einen Zwangscours einführen, und sie müßten sich dann gefallen lassen, ihre Foderungen in einem entwertheten Papiergelde zu erhalten; sie künden auf, weil, je später sie kommen, desto mehr zu erwarten ist, daß ihre Schuldner durch andere Zurückzahlungen erschöpft sein werden; sie künden auf, weil das Geld auf seiner höchsten Werthsstufe steht, zugleich aber auf einer ephemeren Werthsstufe. Die Schuldner können nicht in Banknoten zahlen, weil der Verkehr derselben willkürlich ist. Die Gesetze verbinden sie, auf Verlangen mit hartem Gelde zu zahlen. Dadurch erfolgt eine Nachfrage nach hartem Gelde, welche zu dem wirklich vorhandenen Metallgelde ganz unverhältnißmäßig ist. Das Geld wird furchtbar theuer. Ein Haus, das mit 30,000 Gulden aufgewogen wurde, wird nun mit kaum 1000 Gulden aufgewogen. Dieser Zustand wird nicht allzu lange dauern. Die überaus vortheilhafte Verwendung des harten Geldes wird dasselbe aus dem Auslande in das Kaiserthum einströmen machen. Wer Silber und Gold haben wird, wird solches zur Münze tragen. Aber es wird sich um den Augenblick handeln. Auch keine Tabularschulden werden die Realitäten zur Subhastation bringen. Beinahe das ganze Grundeigenthum der Monarchie wird ihr anheimfallen. Es wird den Gläubigern auf ihre Foderungen zugeschlagen werden.

Damit, daß die Zahlungen des Staates aufgehört haben, und das Circulationsmittel augenblicklich sehr hoch im Preise

steht, fällt die größte Zahl der Leute weg, welche in gewöhnlichen Zeiten die Fabricate an sich bringen. Das ist um so mehr der Fall, als die Fabricate für eine Zeit ohne erheblichen Nachtheil entbehrt werden können. So müssen die meisten Fabriken still stehen. Die Industriezweige, welche ein verminderter Absatz nicht erreicht, erreichen die Bankerotte des Staates, der Bank, der meisten großen Handlungshäuser. Ist dies Alles nicht der Fall, so erreicht sie die durch ein unzureichendes Circulationsmittel und bürgerliche Unruhen herbeigeführte Hemmung des Verkehres.

So kann es wenigstens kommen, wenn die heutigen Gesetze aufrecht stehen bleiben.

Dies aber wird, so hoffen wir, nicht geschehen. Ihr Verlangen, sich zu erhalten, wird die Regierung versuchen lassen, die Katastrophe von ihrem Haupte abzulenken. Zwei Maßregeln werden sich der Regierung auf den ersten Blick aufdringen. Die Goldmünzen sind außer Cours, weil ihnen officiell ein geringerer Werth beigelegt ist, als ihr Goldwerth beträgt. Um das Circulationsmittel zu vermehren, wird der Cassawerth des Goldes mit seinem Courswerthe in das Gleichgewicht gesetzt werden müssen. Den destructiven Bewegungen des Besitzes wäre vorgebeugt, wenn den Schuldnern ein Moratorium bewilligt würde. Die erste Maßregel ist von untergeordneter Wichtigkeit, die zweite höchst gefährlich. Moratorien sind in der Neuzeit halb unerhört. Die Verletzten würden sich um auswärtige Interceſſion umsehen, in den deutschen Provinzen appellirten sie an den Reichstag.

Das wirksamste Auskunftsmittel wird die Interceſſion der Regierung für die Bank sein. Die Regierung wird erklären müssen, sie nehme die Verbindlichkeit auf sich, die Banknoten zu realisiren; sie wird erklären müssen, sie werde ihre besten Kräfte aufwenden, um diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Den übernommenen Noten einen Zwangsumlauf zu geben, wäre nicht räthlich. Die Regierung hat wiederholt feierlich versprochen, nie wieder einen Zwangscours einzuführen. Sie hat dieses Versprechen im Angesicht der verderblichen Folgen geleistet, mit welchen der Zwangscours sie und ihre Länder überführt hatte. Der Zwangcours der Banknoten würde von destructiveren Ereignissen begleitet sein, als es der Zwangscours der Stadtbankzettel gewesen. Einmal hat sich der Zwangscours der Bank-

zettel bei guter Zeit eingeschlichen. Die Bankzettel fielen langsam. Man war über die Natur des Papiergeldes wenig unterrichtet. Heute müßte der Zwangscours über Nacht hereinbrechen. Die Getroffenen würden ungeheuer mitgenommen, und um so mehr mitgenommen, als ihre Verluste ratenweise erfolgten, wie das von 1799 bis 1811 der Fall gewesen. Es würden laute, vielleicht gefährliche Ausbrüche der Unzufriedenheit erfolgen.

Ferner machte der Zwangscours die Einnahmen des Staates unbedeutend. Er verminderte die Circulationsmasse, indem das Umlaufen eines Papiergeldes mit einem Zwangscourse das Umlaufen guter Münze völlig ausschließt; er verhinderte das Einströmen und Festhalten guter Münze und damit das Zurückkommen auf feste Zustände; er machte neue Finanzpatente und Scalen nothwendig. Die östreichischen Geldverhältnisse kämen aus dem Ringe nicht heraus, in dem sie sich bereits ein halbes Jahrhundert bewegen.

Die Regierung mache den Cours der zu ihrem Papiergelde gewordenen Noten von Tag zu Tag in den Amtsblättern ihrer Zeitungen bekannt; sie fodre alle Steuern coursmäßig ein, leiste alle Zahlungen coursmäßig und dulde im Privatverkehre keine andern als coursmäßigen Zahlungen.

Das Versprechen der Regierung, die Banknoten nach Thunlichkeit einzulösen, kann ihre Entwerthung nicht aufhalten. Was soll ein Versprechen, auf einen unbestimmbar langen Zeitpunct aussehend, von einer Regierung, welche tief herabgekommen ist? Es wird schlechterdings nothwendig sein, daß die Banknoten bedeckt werden.

Dazu bleiben der Regierung folgende Mittel:

Die Verwendung der Staatsgüter. Die Staatsherrschaften der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen und die Cameral- und Krongüter von Ungarn und Siebenbürgen haben einen Werh von 120 Mill. Gulden Münze.

Die Beschwerung der Landgüter mit Hypothekenlasten. Sie träfe eine sehr bemittelte, eine verhältnißmäßig kleine und nicht beliebte Volksclasse.

Die Erhebung baarer Summen von den Capitalisten des Landes.

Die Verwendung des Kirchenvermögens. Der Gesammter-

trag der geistlichen Pfründen wird, mit Ausschluß der ungarischen Länder, auf 8 Mill. Gulden Münze fatirt. Der fatirte Ertrag der nicht-ungarischen Klöster beträgt 2 7/10 Mill. Gulden Münze. Das Einkommen der ungarischen Geistlichkeit kann nicht unter 7 Mill. Gulden Münze ausmachen. Das giebt zusammen ein Einkommen von 17 7/10 Mill. Gulden. Das Kirchengut der conscribirten Provinzen giebt, zu 4 % capitalisirt, eine Summe von 267 3/10 Mill. Gulden Münze.

Die Verwendung der Communal- und Fondscapitalien. Die Städte und Gemeinden der conscribirten Länder bestreiten ihre Administration aus eigenem Vermögen. Das wirft ein jährliches Einkommen von 12 Mill. Gulden Münze ab. Das Einkommen des Religionsfonds beläuft sich auf 2 1/2 Mill. Gulden. Die Zinsen der Stiftungsfondscapitalien betragen 1/2 Mill. Gulden. Der Normalschulfond bezieht alle Jahre 250,000 Gulden aus Eigenem. Das Vermögen der Communen und Fonds wird auf 361 Mill. Gulden berechnet.

Ich weiß, welche Unzukömmlichkeiten der Anwendung jeder dieser Maßregeln begegnen; ich kenne auch die Unschlüssigkeit zu Wien. So sehe ich einen Staat, blühend, reich, strichweise groß an Erinnerungen, vielfach verkettet mit dem Leben Europa's einer höchst unsichern Zeit entgegengehen; ich sehe ihn einer Krisis entgegengehen, welche zu überleben er die Wahrscheinlichkeit nicht hat.

Ich wünsche dem Kaiserthum, daß seine Zukunft überlegt werde, daß kein Mittel unangewendet bleibe, um alle früheren Mißgriffe, so weit dieses möglich ist, wieder gut zu machen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tebeldi, Albrecht

Die Geldangelegenheiten Oestreichs

Leipzig 1847
Austr. 4736
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011520-5